DATUM

des

cum toto suo effectu et robore

limitirten und conservirten

zugleich auch

des dieses Jahr einfälligen

ordinairen

von

Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht

auf den 30sten August 1790

bestimmten und ausgeschriebenen

Landtages.

Nebst den dazu gehörigen

Beylagen.

BIBL:
ACADEM:
DORPATENS:

Da teſtante des Hochfürſtl. Landtagsausſchreibens, welches cum annexis, ſich ſub Numeris 1. 2. 3. et 4. unter den Beylagen dieſes Diarii befindet, Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht der Herzog, den in dieſem 1790ſten Jahre einfallenden ordinairen Landtag auf den 30ſten Auguſt feſtgeſetzt und ausgeſchrieben; ſo verſammelte ſich in dieſem pro die procedendi beſtimmten Landtags-Termino Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft, die Ihre landtägliche Sitzungen cum toto ſuo effectu et robore bis zu dem in dieſem Jahre ordinair einfallenden Landtage ausgeſetzt hatte, Vormittags um 9 Uhr auf der gewöhnlichen Land-Bothenſtube. No. 1. 2. 3. et 4.

Bevor aber Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft Ihre Seſſion formirt hatte, ſtellte der Hochwohlgebohrne Herr Mannrichter von Schröders, als Landbothenmarſchall des cum toto ſuo effectu et robore bis zu dem gegenwärtigen limitirten und conſervirten ordinairen Landtages, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft auf die freundſchaftlichſte Weiſe vor, daß bey ſeiner Zuneigung ſeinem Vaterlande ſeine Dienſte zu widmen, verſchiedene ſeiner Angelegenheiten Ihn dennoch nöthigen, das von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft Ihm aufgegebene ehrenvolle Amt eines Landbothenmarſchalls, niederlegen zu müſſen.

Hierauf erſuchten die Herren Landbothen einmüthig, den Herrn Mannrichter von Schröders, das zeitherige Amt eines Landbothenmarſchalls, aufs neue zu übernehmen, und ſelbiges, welches Er mit der lautern Abſicht des patriotiſchen

Eifers, zum Wohl des Staats, und folglich zur Zufriedenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bis dato gehabt, noch ferner zu bekleiden.

Nach dieser von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gethanen Bitte, erklärete der Herr Mannrichter von Schröders sich dahin, daß das Zutrauen, womit Er sich annoch von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft beehret sehe, Ihn auch ferner bestimme, das ehrenvolle Amt eines Landbothenmarschalls anzunehmen, und ersuchte Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, in einer nachdrücklichen Anrede inständigst, daß bey der Lage, in welcher das Vaterland sich gegenwärtig gesetzt findet, wodurch der vaterländischen Constitution in mancher Rücksicht das Grab bereitet wird, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft mit Ihrer gemeinschaftlichen Hülfe und Unterstützung Ihm beystehen möge; hierauf legitimirte Er sich mit Vorzeigung seiner Instruktion, und da die Herren Landbothen dem Beyspiele des Herrn Landbothenmarschalls folgten, so ergab es sich, daß die Herren Deputirte nachfolgende waren:

Aus Sellburg, der Hochwohlgebohrne Herr Major George Christopher Baron von Wolff, Erbherr auf Sonnart.

Aus Dünaburg und Ueberlautz, der Hochwohlgebohrne Herr Instanzgerichts-Assessor zu Sellburg, Moritz George Adam von Völkersahm, Erbherr auf Rautrusen, und der Hochwohlgebohrne Herr George Benedict von Engelhard, Instanzgerichts-Assessor zu Sellburg, Erbherr auf Marienhoff.

Aus Aschenad und Nerft, der Hochwohlgebahrne Herr Capitaine, Ludwig Ferdinand von Witten, Erbherr auf Sussey, welcher anzeigte, daß der Herr Capitaine von Rutenberg, Erbherr auf Ilsenberg, als sein Mitdeputirter ernannt, aber Geschäfte halber, gegenwärtig noch nicht einkommen können.

Aus Mitau, der Hochwohlgebohrne Herr Major von Bohlschwing, Erbherr auf Wolgunt, welcher anzeigte, daß der Herr Kammerherr und Ritter von Holtey, welchem Er bey diesem limitirten und conservirten Landtage zum Mitdeputirten gehabt, gegenwärtig verreiset sey, und da Er seinem Kirchspiele einen Mitdeputirten gebeten, der Hochwohlgebohrne Herr Instanzgerichts-Assessor Eberhard Johann von Medem, in dieser Qualität ernannt worden.

Aus Sessau, der Hochwohlgebohrne Herr Major George Christopher Baron von Wolff, Erbherr auf Sonnart.

Aus Grentzhoff, der Hochwohlgebohrne Herr Hermann George von Manteufel, genannt Szoege, Erbherr auf Plathon.

Aus Bauske, der Hochwohlgebohrne Herr Mannrichter und Landbothen-Marschall, Franz Christopher von Schröders, Erbherr auf Ahoff.

Aus Eckau, der Hochwohlgebohrne Herr Werner Johann von Behr, welcher anzeigte, daß der Hochwohlgebohrne Herr Mannrichter und Landbothen-Marschall von Schröders, als annoch Deputirter dieses Kirchspiels, Ihn in Vorschlag gebracht, und Er von diesem Kirchspiele gleichfalls als Deputirter ernannt worden.

Aus Baldohn, der Hochwohlgebohrne Herr Friedrich George von Lieven, Erbherr auf Dünhoff und Merzendorf, und der Hochwohlgebohrne Herr Mannrichter und Landbothenmarschall von Schröders, welcher die Anzeige machte, daß Er, da Ihm die Instruktion des Kirchspiels Hasenpoth zugeschickt worden, Er als Mitdeputirter des obbenannten Kirchspiels Baldohn abgienge.

Aus Neuguth, der Hochwohlgebohrne Herr Instanzgerichts-Assessor, Eberhard Johann von Medem, welcher anzeigte, daß der Herr Landbothenmarschall, auch als Deputirter dieses Kirchspiels ernannt worden, aber als Mitdeputirter besagten Kirchspiels abgegangen, weil Er bereits mit mehreren Instruktionen versehen.

Aus Doblen, der Hochwohlgebohrne Herr Ernst Johann von Medem, Erbherr der Rumbenhöfschen Güter.

Aus Neuenburg, der Hochwohlgebohrne Herr George Peter Magnus von der Recke, Churfürstl. Sächsischer Kammerherr und Obereinnehmer, Erbherr der Neuenburgschen Güter.

Aus Goldingen, der Hochwohlgebohrne Herr Instanzgerichts-Assessor zu Goldingen, Johann Friedrich von Heucking, Erbherr auf Eckhoff, und der Hochwohlgebohrne Herr Friedrich Ernst Johann von der Recke, Erbherr auf Schnepeln.

Aus Grobin, der Hochwohlgebohrne Herr Hermann George von Manteufel, genannt Szoege, Erbherr auf Plathon.

Aus Durben, der Hochwohlgebohrne Herr Magnus Friedrich von Fircks, Erbherr auf Fischreden.

Aus Windau, producirte der Hochwohlgebohrne Herr Major Baron von Wolff die Instruktion des Kirchspiels, mit der Anzeige, daß der Hochwohlgebohrne Herr Johann Reinhold von Rummel, Deputirter desselben wäre, aber Ihm die Instruktion zugeschickt, weil Er gegenwärtig wichtiger Angelegenheiten wegen noch nicht erscheinen könne.

Aus Allschwangen, zeigte der Herr Instanzgerichts-Assessor von Heucking, die Instruktion vor, und bat zu verzeichnen, daß der Hochwohlgebohrne Herr Mannrichter Nicolaus Christoph Ernst von Stempel, Deputirter desselben wäre, aber Krankheitshalber noch nicht erscheinen könne.

Aus Hasenpoth, zeigte der Herr Mannrichter und Landbothenmarschall von Schröders, die Ihm zugeschickte Instruktion vor.

Aus Gramsden, meldete der Herr Landesbevollmächtigte, daß der Hochwohlgebohrne Herr Johann Reinhold von Rummel, Erbherr auf Pornsahten, Deputirter dieses Kirchspiels wäre, und Ihm gegenwärtig die Instruktion zugestellt habe.

Aus Frauenburg, der Hochwohlgebohrne Herr Landesbevollmächtigte, Eberhard Christoph von Mirbach, Erbherr der Neuhöfschen Güter, welcher anzeigte, daß der Herr Major von Derschau, als Deputirter besagten Kirchspiels abgegangen.

Aus Tuckum, der Hochwohlgebohrne Herr Ritterschafts-Secretaire, Ernst Carl Philipp von Grotthuß, Erbherr der Schlockenbeckschen Güter.

Aus Candau, der Hochwohlgebohrne Herr Peter Ernst von Sacken, Erbherr der Sentenschen Güter.

Aus Zabeln, der Hochwohlgebohrne Herr Oberhauptmannschaftseinnehmer, Dietrich Ernst von Behr, Erbherr der Suttenschen Güter.

Aus Talßen, der Hochwohlgebohrne Herr Hermann George von Manteufel, genannt Szoege, Erbherr auf Platzon.

Aus Autz, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr und Ritter, Friedrich George von Kleist, Erbherr auf Dobelsberg.

Nachdem obgedachtermaßen sämmtliche Herren Landbothen sich legitimiret hatten, gab der Herr Landbothenmarschall das sub Numeris 1. 2. et 3. unter den Beylagen befindliche Hochfürstl. Ausschreiben, nebst Annexis, ad Diarium, und erbat den Herrn von Sacken aus Senten, den Herrn von Lieven aus Dünhoff, den Herrn Major Baron von Wolff aus Sonnaxt, und den Herrn von Medem aus Rumbenhoff, sich dergestalt auf das Schloß zu begeben, daß zwey von Ihnen, den Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen und Räthen die Anzeige machen mögen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft bereits in Termino zum Landtage versammlet, und im Begriffe wäre, eine Deputation nach Hofe abzufertigen, und daß wenn solches geschehen, Sie sich alle vier vereinigen, zu Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog hinbegeben, und Höchstdenselben unterlegen

möchten,

möchten, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, welche zum Landtage versammelt wäre, den Herrn Mannrichter von Schröders zu Ihrem Landbothenmarschall gewählt, und Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, Höchstwelchem Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich zu Gnaden empfehle, um die Bestimmung der Zeit bitten liesse, da es Höchstdemselben gefallen würde, von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die gewöhnlichen Curialien entgegen zu nehmen.

Diese Herren Landbothen referirten, daß Sie sich bey den Wohlgebohrnen Oberräthen und Räthen Ihres Auftrages entledigt, und da Sr. Excellenz, der Herr Landmarschall, Krankheitshalber nicht gegenwärtig gewesen, so habe Sr. Excellenz, der Herr Kanzler die abgeschickten Herren Landbothen zu Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog geführet, und nachdem Sie auch bey Höchstdemselben den von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gegebenen Auftrag abgestattet, so habe Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft alles Glück zu Ihren landtäglichen Behandlungen gewünscht, und die Zeit zur Entgegennehmung der Curialien auf Morgen Vormittage halb eilf Uhr bestimmt.

Und da der Herr Landesbevollmächtigte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Anzeige machte, daß der Hochwohlgebohrne Herr Kanzeleyrath und Ritter von Rückmann Ihm sein Creditif, als Russisch-Kaiserlichen, an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, accreditirten Minister zugestellet habe, wie Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft es aus der von dem Herrn Landesbevollmächtigten abzustattenden Relation ersehen würde, so trug der Herr Landbothenmarschall denselben Herren Landbothen, die erbeten waren, sich auf das Schloß zu begeben, gleichfalls auf, sich zu dem Hochwohlgebohrnen Herrn Kanzeleyrath und Ritter von Rückmann, als Russisch-Kaiserlichen in diesen Herzogthümern accreditirten Minister hinzubegeben, und Hochdemselben bekannt zu machen, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die zur Continuation des limitirten, und zur Haltung des dieses Jahr einfälligen ordinairen Landtages, Ihren Landtag heute eröfnet, sich glücklich schätze, den Hochwohlgebohrnen Herrn Kanzeleyrath und Ritter von Rückmann, dessen Ruf seiner Verdienste und Gesinnungen, schon vor Hochdessen Ankunft hier bekannt gewesen, gegenwärtig als Minister in diesen Herzogthümern accreditirt zu sehen, und den Herrn Minister ersuche, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft der Huld, Gnade und Protection seiner allerhöchsten Monarchin zu empfehlen,

len, und dem ganzen Lande seine persönliche Freundschaft und Gewogenheit zu gönnen.

Diese Herren Landbothen referirten, daß der Herr Minister Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft den glücklichsten Erfolg zu Ihren bevorstehenden Berathschlagungen gewünscht, und versichert, Er würde nicht ermangeln, seinem allerhöchsten Hofe den vortheilhaftesten Bericht von der Attention Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft abzustatten, und daß es Ihm schmeichelhaft wäre, Derselben die Versicherung geben zu können, daß seine allerhöchste Monarchin Ihm den speciellen Auftrag gegeben, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu versichern, daß Allerhöchstdieselbe die Gerechtsame, wie die Constitution dieser Herzogthümer, allezeit unterstützen werde, und daß es Ihm für seine Person angelegen seyn wird, die Freundschaft und Gewogenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu erwerben.

Der Herr von Gnospelius, Legations-Secretaire, erschien auf der Landbothenstube, und überreichte dem Herrn Landbothenmarschall die unter den Beila-
No. 5. gen dieses Diarii sub No. 5. befindliche Note, vermöge welche der Herr Minister auf allerhöchsten Befehl seiner allergnädigsten Souveraine, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft den zwischen allerhöchst Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät und Sr. Königl. Majestät von Schweden, den 9ten dieses, alten Styls, förmlich geschlossenen Frieden bekannt macht.

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die bey dieser Ihr höchst erfreulichen, und allergnädigst ertheilten Nachricht, mit der unterthänigst ehrerbietigsten, und tiefsten Verehrung, die Huld und Gnade der allerhöchst Russisch-Kaiserlichen Majestät fühlet, trug dem Herrn Ritterschafts-Secretaire durch den Herrn Landbothenmarschall auf, in dieser Absicht nicht allein eine Note an den Russisch-Kaiserlichen Herrn Minister, sondern auch ein unterthäniges Glückwünschungs-Schreiben an die erhabene allerhöchst Russisch-Kaiserliche Monarchin, zu entwerfen, und nächstens Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vorzulegen.

Hierauf ersuchte der Herr Landbothenmarschall die Herren Landbothen, sich zu den abzulegenden Curialien, morgen um 10 Uhr Vormittags, auf der Landbothenstube einzufinden, und limitirte die Session bis dahin.

Den

Den 31sten August, Vormittags.

Nachdem die Eröfnung der Session, mit Vorlesung des Diarii geschehen, erschien der Herr Hauptmann von Medem, als Curator des adlichen Katharinenstifts, und ersuchte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, Ihrer Seits jemanden, wie gewöhnlich, zur Revision des obgedachten Stifts zu ernennen, wie denn auch der Herr Landbothenmarschall, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft versicherte, daß, sobald von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge in dieser Absicht jemand demandirt seyn würde, Er ungesäumt von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- nnd Landschaft, einen Herrn Landbothen zu diesem Geschäft erbitten würde.

Und da hierauf die Zeit zu den abzulegenden Curialien herangenahet war, so begaben sich sämmtliche Herren Landbothen nach Hofe, allwo Dieselben mit den gewöhnlichen Honneurs empfangen, und von Sr. Excellenz, dem Herrn Landmarschall von Sacken, zu Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge geführt wurden: und nachdem der Herr Landbothenmarschall in einer wohlgesetzten Rede Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, von der ehrerbiethigsten Gesinnung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die unterthänigste Versicherung abgestattet, aber auch in selbiger Höchstdemselben die traurige und zerrüttete Lage des Vaterlandes bemerken ließ, so empfahl Er Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, wie das ganze Vaterland, der Vorsorge Sr. Hochfürstl. Durchlaucht. Und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft begab sich, nachdem der Herr Kanzler in einer Rede die gnädige Gesinnungen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herzogs, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft versichert hatte, unter den gewöhnlichen Ehrenbezeigungen wieder nach der Landbothenstube, allwo sich der Hoffourier einfand, und sämmtliche Herren Landbothen auf morgen zu Mittage nach Würzau zur Hochfürstl. Tafel invitirte, wie denn auch dieserwegen, der Herr Landbothenmarschall die Session bis übermorgen Vormittag um 9 Uhr ausetzte.

Den 2ten September, Vormittags.

Da die Eröfnung der Session, mit Vorlesung des Diarii geschehen, meldete der Herr von Rummel, als Deputirter der Kirchspiele Windau und Gramsden, seine Ankunft, und empfing die Instruktion des Kirchspiels Gramsden aus Händen des Herrn Landesbevollmächtigten, und die des Kirchspiels Windau von dem Herrn Major Baron von Wolff; worauf der Herr Kammerherr und

Obereinnehmer von der Recke, dem Herrn Landbothenmarschall das unter den Beylagen dieses Diarii sub No. 6. befindliche Schreiben des Herrn von Grotthuß, Erbherrn der Schmuckenschen Güter, überreichte, welches Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Anzeige macht, daß, da die landtäglichen Schlüsse, von 1729. und 1738. §. 6. und §. 18. Personen adelichen Standes die Berechtigung geben, daß, wenn adliche Güter von non Indigenis et ciuibus Pfandsweise besessen werden, selbige von den nächsten Agnaten des ehemaligen adelichen Erbbesitzers, wie von einem andern Eingesessenen von Adel, gegen Erstattung des Kaufschillings, eingelöset werden können, so wolle Er, Wohlgebohrner von Grotthuß, da gegenwärtig die Kruschkallschen Güter, die seit 230 Jahren in Händen der Familie von Vietinghoff gewesen, und widergesetzlich in Händen des Kanzeley-Secretairs Rüdiger gediehen, und annoch stünden, selbige gegen Erlegung des Kauf- oder Pfandschillings, wie aus den in besagtem Schreiben angeführten Gründen, und aus der in der Hochfürstl. Kanzeley eingereichten, und hier gleichfalls sub No. 7. befindlichen Suplique, zu ersehen, wiederum einlösen, und erwarte auch zuversichtlich von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, die als concurrirende gesetzgebende Macht blos Aufrechthaltung der Gesetze zum Augenmerk hat, Ihre thätige Mitwirkung, damit die Gesetzvollziehende Macht den bereits allegirten Gesetzen ein Genüge leisten könne.

No. 6.

No. 7.

Hierauf verlas der Herr Ritterschafts-Secretaire dem Wunsche einiger Herren Landbothen gemäß, zur Prüfung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, einen Entwurf einer an die Wohlgebohrne Oberräthe und Räthe gerichteten Note, in welcher Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge den sehnlichen Wunsch äussert, die zeithero unterbrochene Eintracht, zwischen Höchstdemselben und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, wiederum hergestellt zu sehen, wie Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft auch überhaupt allezeit gemeinet gewesen, alle obwaltende Mishelligkeiten durch den Weg gütlicher Unterhandlungen abgethan zu sehen, wie alle Ihrem Herrn Landesbevollmächtigten ertheilte Vollmachten es anzeigen, und auch Hochdesselben Benehmen, vermöge der an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog gerichteten unterthänigen Addresse, vom 28ten December des 1789sten Jahres, es bereits ausweiset. Zu gleicher Zeit halte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft es auch für eine Ihrem Landesfürsten, und sich selbst, schuldige Pflicht, den Durchlauchtigsten Herzog in keiner Ungewisheit über den Gesichtspunkt zu lassen, aus welchem Sie den gegenwärtigen Landtag consideriret, und wünsche von Sr.

Hoch-

Hochfürstl. Durchlaucht zu erfahren: ob Höchstderselbe den letztern von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft limitirten und conservirten Landtags-Terminum, in den gegenwärtigen ordinairen Landtags-Terminum einfliessen zu lassen, gemeinet sind? so wie Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft es von Höchstdesselben Gerechtigkeitsliebe zuversichtlich erwarte. Und da diese Note auch noch den Beyfall der mehresten Herren Landbothen hatte, so wurde sie ins Reine zu schreiben gegeben, und nachdem dieses geschehen, so wurde sie von dem Herrn Landbothenmarschall unterzeichnet, welcher den Herrn Major Baron von Wolff, und den Herrn Instanzgerichts-Assessor von Medem ersuchte, selbige so wie sie sich unter den Beylagen dieses Diarii sub No. 8. befindet, den Wohlgebohrnen Herren No. 8.
Oberräthen und Räthen, bey Versicherung der Achtung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, gegen Dieselben, in Ihrem Namen zu überreichen. Hier behielt sich Spatium im Diario vor, der Herr von Mannteufel, Deputirter der Kirchspiele Grobin, Grenzhoff und Talßen, der Herr Kammerherr von der Recke, Deputirter des Kirchspiels Neuenburg, der Herr von Witten, Deputirter der Kirchspiele Nerft und Aschenade, und der Herr von Medem, Deputirter des Kirchspiels Doblen. Die zu die Herren Oberräthe und Räthe abgeschickte Herren Landbothen referirten, daß Selbige gegenseitig Ihre Achtung versichern lassen, und versprochen, daß Sie nicht ermangeln würden, den Inhalt der Note S. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge zu unterlegen, wie auch Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft eine baldige Antwort zu ertheilen.

Der Herr Landbothenmarschall erbat den Herrn Instanzgerichts-Assessor von Engelhard, und den Herrn Instanzgerichts-Assessor von Heucking, zu Calculatores, um die Landschafts-Berechnung von dem Herrn Obereinnehmer abzunehmen, und da diese Herren Landbothen das Ihnen aufgetragene Geschäft übernahmen, so übertrug der Herr Obereinnehmer seine Instruktion, des Kirchspiels Neuenburg, dem Herrn von Medem aus Rumbenhoff, und der Herr Landbothenmarschall limitirte die Session bis morgen um 9 Uhr Vormitags.

Den 3ten September, Vormittags.

Nachdem das Diarium der gestrigen Session vorgelesen worden, gab der Herr von Sacken, Deputirter des Kirchspiels Candau, in copia parata, ad Diarium:

„Da es der Wunsch, des Candauschen Kirchspiels ist, daß alle Versuche „gemacht werden sollen, um eine Vereinigung, zwischen Ihro Durchlaucht dem

„Herzoge und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, zu bewirken; so „siehet der Deputirte des Candauschen Kirchspiels, sich genöthigt, anzuzeigen, daß „er dem Verlangen seines Kirchspiels gemäß, den Antrag gemacht hätte: ob es „nicht rathsam wäre, da Ihro Durchlaucht der Herzog, das Recht der Landschaft „nicht zugestehen wolle, Ihre Landtäge zu limitiren, daß Eine Wohlgebohrne Rit„ter- und Landschaft, um dieser so allgemein gewünschten Vereinigung keine Hin„dernisse in den Weg zu legen, diese Controverse gegenwärtig bey Seite legen, „Ihre Gerechtsame aber, bis zur rechtlichen Entscheidung des Königs und der „Republik, sich reserviren würde? Da aber eine überwiegende Mehrheit der „Stimmen, diesen Antrag nicht annahm; so accedirte der Candausche Deputirte „der Note vom 2ten September, weil es das Sentiment seines Kirchspiels ist, daß „Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft das Recht durchaus zustünde, nicht „nur Ihre Sessiones, und Ihre Landtäge zu limitiren, sondern auch erforderlichen „Falls, wenn der Landesherr keinen Willen hat, gemeinschaftliche Beschlüsse zu „machen, Ihre Landtäge zu schliessen.“

Und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft deliberirte über verschiedene, den Verhandlungen dieses Landtages zweckmäßige Gegenstände. Da aber hierüber die Zeit verflossen war, und noch keine Hochfürstl. Antwort auf die in der gestern vormittägigen Session eingereichte Note erfolget; so limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis morgen um 9 Uhr Vormittage.

Den 4ten September, Vormittags.

Nachdem die Eröfnung der Session, mit Vorlesung des Diarii geschehen, machte der Herr Kammerherr und Obereinnehmer von der Recke die Anzeige, daß der Herr von Medem, Deputirter des Kirchspiels Doblen, Geschäfte halber, auf wenige Tage ausgereiset wäre, und Ihm die Instruktion des besagten Kirchspiels anvertrauet habe.

Hierauf deliberirte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, über verschiedene zu den gegenwärtigen Landtagsverhandlungen gehörigen Materien; und da annoch keine Hochfürstliche Beantwortung auf die von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft eingereichte Note erfolget, limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis übermorgen 9 Uhr Vormittags.

Den

Den 6ten September, Vormittags.

Da die Eröfnung der Session, mit Vorlesung des Diarii geschehen, erschien der Herr Hauptmann von Medem, als Curator des adlichen Katharinenstifts, und zeigte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft an, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, den Hochwohlgebohrnen Herrn Oberhauptmann von Mirbach, zur Revision des gedachten Stifts ernännt und willig gemacht habe, und da sich der Herr Landbothenmarschall für diese Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gemachte Anzeige bedanket hatte, erbat Er den Herrn Kammerherrn und Ritter von Kleist, gleichfalls dieses Geschäfte von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu übernehmen, und sich mit dem Herrn Oberhauptmann von Mirbach über den Terminum zu einigen. Nachdem der Herr Kammerherr und Ritter von Kleist dieses Geschäfte übernommen, kam der Herr Kanzeley-Secretaire Martini auf die Landbothenstube, und überreichte dem Herrn Landbothenmarschall, bey Versicherung der Achtung Einer Hochfürstl. Regierung, gegen Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die unter den Beylagen dieses Diarii sub No. 9. befindliche Hochfürstl. Beantwortung, auf die von Einer Wohl- No. 9.
gebohrnen Ritter- und Landschaft den 2ten dieses, eingereichte Note; und da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft über den Inhalt derselben deliberiret hatte, so trug der Herr Landbothenmarschall, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, dem Herrn Ritterschafts-Secretaire auf, nach Maasgabe der verlautbarten Meinung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, in Betref der erhaltenen Hochfürstl. Antwort, eine Note zu entwerfen, und limitirte die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 7ten September, Vormittags.

Die Eröfnung der Session, geschah mit Vorlesung des gestrigen Diarii, und der Herr Ritterschafts-Secretaire verlas die in der gestrigen Session Ihm aufgegebene anzufertigende Note, vermöge welcher Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, die Aufrichtigkeit Ihres Wunsches, sich mit Höchstdemselben in dem gegenwärtigen Landtags-Termino nicht allein in gütlichen Unterhandlungen über die obwaltenden Mishelligkeiten, sondern auch in Verhandlungen über alle Angelegenheiten des Vaterlandes, treten zu wollen, auf das deutlichste an den Tag leget.

Da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft auch auf der Landbothenstube den Beschluß faßte, nach Abstattung der Relation des Herrn Landesbevoll-

mächtigten, mit der bürgerlichen Angelegenheit den Anfang Ihrer landtäglichen Verhandlung, machen zu wollen, Sie aber hiezu zuerst von Einer Hochfürstl. Regierung den erforderlichen Aufschluß dieser ganzen Angelegenheit zu erhalten wünschte; so legte gemäß dieser Absicht Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, der Herr Ritterschafts-Secretaire Derselben eine in Betref dieser Materie an Eine Hochfürstl. Regierung gerichtete Note zur Prüfung vor, und da diese den allgemeinen Beyfall sämmtlicher Herren Landbothen hatte, so beschloß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die den Aufschluß dieser Materie baldigst zu erhalten wünschte, damit Sie nach eingezogener Kenntniß derselben, auch ohne Verzug zur Verhandlung dieser dem Staate so wichtigen Angelegenheit schreiten könnte, daß diese an Eine Hochfürstl. Regierung gerichtete Note, zugleich mit der erst verlesenen, zur Wissenschaft Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herzogs zu gelangende Note, den Wohlgebohrnen Oberräthen und Räthen eingehändiget werden möge, wie denn auch diesem zufolge, nachdem der Herr Landbothenmarschall beyde Noten unterschrieben hatte, Er den Herrn Major Baron von Wolff, und den Herrn von Behr aus Sutten, ersuchte, sich auf das Schloß zu begeben, und beyde Noten, so wie sie unter den Beylagen dieses Diarii sub Numeris 10 et 11. befindlich, Einer Hochfürstlichen Regierung, bey Versicherung der Achtung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, gegen Dieselbe, zu übergeben, und Derselben zugleich bekannt zu machen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die zu Ihren landtäglichen Verhandlungen gemäß Ihrer Berufung und Versammlung, schreite, die Wohlgebohrne Oberräthe und Räthe auf morgen um 10 Uhr, zur Anhörung der von dem Herrn Landesbevollmächtigten abzustattenden Relation einladen lasse.

No. 10 et 11.

Diese Herren Landbothen referirten, daß Eine Hochfürstliche Regierung gegenseitig Ihre Achtung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft versichert, und versprochen, ohne Verzug den Jnhalt der zur Wissenschaft Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herzogs zu gelangende Note Höchstdemselben zu unterlegen, daß aber Eine Hochfürstliche Regierung nach der bereits von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft den 2ten September eingereichten, und von Sr Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge hierauf den 6ten ertheilten Antwort, nicht bestimmen könnte, ob Sie zur Anhörung der Relation erscheinen würde.

Hierauf gab der Herr Landbothenmarschall dem Herrn Ritterschafts-Secretaire, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, den Auftrag, in Ansehung des Ansuchens des Wohlgebohrnen von Grotthuß, Erbherrn der

Schmucken-

Schmuckenſchen Güter, betreffend die Güter Kruſchkallin, nach der hierüber verlautbarten Geſinnung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft, eine Note anzufertigen, und limitirte die Seſſion bis morgen 9 Uhr Vormittags.

Den 8ten September, Vormittags.

Nachdem das Diarium der geſtrigen Seſſion vorgeleſen worden, meldete der Herr Mannrichter von Stempel ſeine Ankunft, als Deputirter des Kirchſpiels Allſchwangen, und empfing aus Händen des Herrn Inſtanzgerichts-Aſſeſſor von Heucking, die Inſtruktion des obbeſagten Kirchſpiels.

Es zeigte der Herr Kammerherr und Ritter von Kleiſt an, daß der Herr Capitaine von Witten, Geſchäfte halber, ausgereiſet ſey, und Ihm die Inſtruktion der Kirchſpiele Nerft und Aſcherade, anvertraut habe.

Hierauf verlas der Herr Ritterſchafts-Secretaire die Ihm in der geſtrigen Seſſion aufgegebene anzufertigende Note, betreffend das Anſuchen des Hochwohlgebohrnen Herrn von Grotthuß, Erbſaaſſen der Schmuckenſchen Güter, wegen der von dem Herrn Kanzeley-Secretaire Rüdiger widerrechtlich in Beſitz habenden Kruſchkallſchen Güter. Nachdem ſelbige von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft approbiret, und von dem Herrn Landbothenmarſchall unterſchrieben worden, erbat Er den Herrn Inſtanzgerichts-Aſſeſſor von Medem, und den Herrn Major von Bohlſchwing, ſich zu Einer Hochfürſtl. Regierung hinzubegeben, und Selbiger, bey Verſicherung der Achtung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft, gegen Dieſelbe, die benannte Note, ſo wie ſie unter den Beylagen dieſes Diarii ſub No 12. befindlich, einzuhändigen, und Ihr zu gleicher Zeit bekannt No. 12
zu machen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft, die im Begriff wäre, die von dem Herrn Landesbevollmächtigten abzuſtattende Relation, zufolge der von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft Einer Hochfürſtl. Regierung geſtern bereits gemachten Anzeige, heute entgegen zu nehmen, auch gegenwärtig die Wohlgebohrne Oberräthe und Räthe, zur Anhörung derſelben, erwarte.

Dieſe Herren Landbothen referirten, daß Eine Hochfürſtl. Regierung, bey gegenſeitiger Verſicherung Ihrer Achtung, gegen Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft, Derſelben bekannt machen lieſſe, daß Sie nicht ermangeln würde, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft auf die eingereichte Note eine baldige Antwort zu ertheilen; daß Sie ſich aber gegenwärtig annoch nicht beſtimmen könne, zur Anhörung der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten zu erſcheinen, indem auf die von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft geſtern eingereichte

Note,

Note, noch keine Hochfürstl. Beantwortung erfolget wäre; diese Herren Landbothen machten auch zu gleicher Zeit die Anzeige, daß Sr. Excellenz, der Herr Landmarschall den Wunsch geäussert, ob Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft die abzustattende Relation des Herrn Landesbevollmächtigten nicht etwas später entgegen nehmen wolle, worauf Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die sich gerne bereit fand, dem Wunsche Sr. Excellenz, des Herrn Landmarschalls, nachleben zu wollen, den Herrn Landesbevollmächtigten ersuchte, seine Relation erst morgen um 10 Uhr Vormittags abzulegen, wie denn auch diesem zufolge der Herr Landbothenmarschall dieselben Herren Landbothen, die sich kurz vorher hatten erbitten lassen, sich zu Einer Hochfürstl. Regierung zu begeben, annoch ersuchte, sich abermals auf das Schloß zu begeben, und Derselben die Entschliessung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bekannt zu machen, und daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich schmeichele, die Wohlgebohrne Oberräthe und Räthe alsdann zu erwarten, oder wenigstens eine bestimmtere Antwort zu erhalten.

Diese Herren Landbothen referirten hierauf, daß Sie sich Ihres erhaltenen Auftrages entledigt, und daß Eine Hochfürstl. Regierung angezeigt, Sie stünde in der Erwartung, noch heute eine Hochfürstl. Antwort, auf die von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft eingereichten Note, zu erhalten. Da hierüber die Zeit verflossen war, limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 9ten September, Vormittags.

Die Eröfnung der Session, geschah mit Vorlesung des gestrigen Diarii, worauf der Herr Ritterschafts-Secretair die Anzeige machte, daß der Herr von Fircks, Deputirter des Kirchspiels Durben, Geschäfte halber, nach Hause gereiset wäre, und Ihm die Instruktion des benannten Kirchspiels anvertrauet habe.

Und da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich gestern bestimmt, in der heutigen Session die Abstattung der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten, der zur Ablegung derselben sich längst bereit erklärt, um 10 Uhr entgegen zu nehmen, auch bereits Eine Hochfürstl. Regierung zur Anhörung derselben eingeladen, aber von Ihr keine bestimmte Antwort, ob Sie zur Anhörung der Relation erscheinen würde, oder nicht, erhalten; so ersuchte, da es bereits halb eilf war, und keine Antwort von Einer Hochfürstl. Regierung erfolget, der Herr Landbothenmarschall den Herrn Landesbevollmächtigten, im Namen Einer Wohlgebohrnen

bohrnen Ritter- und Landschaft, seine von dem 1sten Februar dieses Jahres, von den öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes, abzustattende Relation gegenwärtig abzulegen. Hierauf überreichte der Herr Landesbevollmächtigte dem Herrn Landbothenmarschall, das unter den Beylagen dieses Diarii sub No. 13. befindliche Schreiben des Herrn Landesdelegirten, und schritt zur Ablegung seiner Relation; nachdem der Herr Landesbevollmächtigte selbige bis kurz vor 12 Uhr abzustatten fortgefahren, erschien der Herr Kanzley-Secretaire Martini auf der Landbothenstube, und überreichte dem Herrn Landbothenmarschall, bey Versicherung der Achtung Einer Hochfürstl. Regierung, gegen Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die unter den Beylagen dieses Diarii sub No. 14. befindliche Hochfürstliche Erklärung, auf die von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft den 7ten dieses, eingereichte Note. No. 13 No. 14

Hierauf machte der Herr von Sacken, Deputirter des Kirchspiels Candau, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, die Anzeige, daß das Schreiben, welches Er in diesem Augenblicke hier von Sr. Excellenz, dem Herrn Landmarschall, zu erhalten die Ehre gehabt, Ihm den Auftrag gebe, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft diejenige Manifestation und Protestation zu communiciren, welche Sr. Excellenz, der Herr Landmarschall, zu den Acten der Hochfürstl. Kanzley niedergeleget habe, und die, nachdem selbige verlesen, unter den Beylagen dieses Diarii sub No. 15 gelegt wurde. No. 15

Hierauf ersuchte der Herr Landbothenmarschall, weil es schon Mittag ward, die Herren Landbothen, um 3 Uhr Nachmittags zur fernern Anhörung der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten zu erscheinen, und limitirte die Session bis dahin.

Den 9ten September, Nachmittags.

Die Eröfnung der Session, geschah mit Vorlesung des vormittägigen Diarii; worauf der Herr Landesbevollmächtigte fortfuhr, seine Relation abzustatten, und nachdem selbige, so wie sie unter den Beylagen dieses Diarii sub No. 16. mit allen ihren Annexis, befindlich, von dem Herrn Landesbevollmächtigten abgelegt war, so dankte der Herr Landbothenmarschall, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, dem Herrn Landesbevollmächtigten auf die verpflichteste Weise, nicht nur für die ausgezeichnete Thätigkeit, mit welcher Er die Ihm anvertrauten Angelegenheiten des Vaterlandes betrieben, sondern auch für die patriotische Sorgfalt, mit welcher Hochderselbe für das Wohl des Vaterlandes zu No. 16

wachen, ſich angelegen ſeyn laſſen, und die verſchiedenen Anfälle, die auf die Conſtitution dieſer Herzogthümer gemacht, abzuhalten, beſtrebt geweſen; wie denn auch noch einſtimmig jeder Herr Landbothe dieſen dem Herrn Landesbevollmächtigten ſo ſchuldigen Dank Hochdemſelben abſtattete. Und da vermöge der abgeſtatteten Relation, der Herr Landesbevollmächtigte auch ſein Amt eines Bevollmächtigten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft, niedergelegt; ſo erſuchten die Herren Landbothen unanimiter, den Herrn von Mirbach, das Amt, welches Er mit ſo vieler Würde bis dato bekleidet, annoch zu behalten, und für das Wohl des Vaterlandes zu bekleiden; worauf der Herr von Mirbach für das Zutrauen, welches ſein Vaterland in Ihn ſetzet, auf das verbindlichſte dankte, und ſich dahin erklärte, daß ohnerachtet dieſes Amt mit Aufopferung ſeiner perſönlichen Ruhe und Zufriedenheit verknüpft wäre, Er dennoch bereit wäre, ſeinem Vaterlande in ſelbigem zu dienen, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft durch die zu wählenden und zu treffenden Mittel, Ihn auch in den Stand ſetzen wolle, ſeine Dienſte ſeinem Vaterlande mit Nutzen leiſten zu können; und zugleich machte Er den Herren Landbothen bekannt, da es der politiſchen Klugheit nicht angemeſſen wäre, ſeine bis dato in ſeinem Amte gemachten Ausgaben, hier öffentlich ſpecificirt anzuzeigen, ſo erſuche Er denjenigen der Herren Landbothen, der eine genaue Kenntniß ſeiner nothwendig gemachten Ausgaben zu haben, verlange, Ihm die Ehre zu erzeigen, und in ſeiner Wohnung ſelbige einzuziehen, und machte auch die Anzeige, daß er bereits eine Auslage von 2270 Rthlr. für Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft gemacht habe, wobey die Intereſſen, vor ſeiner gemachten Auslage bis 1791. mit inbegriffen wären; worauf verſchiedene Herren Landbothen, die ſchon bereits mit den gemachten nothwendigen Ausgaben des Herrn Landesbevollmächtigten bekannt waren, erwiederten, daß, wenn es möglich wäre, daß die ſpecificirte Rechnung des Herrn Landesbevollmächtigten öffentlich kund werden könnte, das Vaterland dem Herrn Landesbevollmächtigten, wie dem Herrn Landesdelegirten, für die Sparſamkeit, die Hochdieſelben in den zu betreibenden Angelegenheiten des Vaterlandes, durch Thätigkeit und Fleiß, zu bewirken gewußt, den perpflichteſten Dank öffentlich abzulegen hätte, den die Herren Landbothen bereits in der Stube des Hrn. Landesbevollmächtigten Hochdemſelben abgeſtattt.

Da auch die Activité eines Landesdelegirten, nur von einem ordinairen Landtage, bis zu dem andern gehet, ſo machte der Herr Landbothenmarſchall den Herren Landbothen die Bemerkung, daß, da der Herr Landesbevollmächtigte gegenwärtig ſeine Relation abgeleget, ſo wäre es, bey den ſo wichtigen obſchweben-

den

den Angelegenheiten des Vaterlandes, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft äusserst nothwendig, diesen Posten ohne Verzug bekleidet zu wissen; worauf die Herren Landbothen sich gleichfalls unanimiter dahin erkläreten, daß Sie von Ihren respectiven Vollmachtsgebern durchaus darauf instruiret wären, daß der Herr Kammerherr und Ritter von Heucking, der dieses Amt bis dato mit so vieler Würde, Mäßigung, Thätigkeit und Klugheit, für das Wohl des Vaterlandes bekleidet habe, annoch ersuchet werde, selbiges ferner zu bekleiden, und auf gegenwärtigem Landtage von neuem, als Landesdelegirter bestätigt werden; wie denn auch dieser Erklärung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gemäß, der Herr Landbothenmarschall, den Herrn Landesbevollmächtigten, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, ersuchte, mit der noch heute nach Warschau abgehenden Post, dem Herrn Kammerherrn und Ritter von Heucking anzuzeigen, daß Er von neuem, als Landesdelegirter von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bestätigt worden, und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, wenn die Instruktion für den Herrn Landesdelegirten abgefaßt seyn würde, Sie selbige auch noch mit einem Schreiben von der Landbothenstube begleiten würde.

Es trug auch der Herr Instanzgerichts-Assessor von Engelhard bey Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft darauf an, da aus der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten erhellet, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft dem patriotischen Eifer Sr. Excellenz, des Herrn Castellan von Fölkersahm, es lediglich zu verdanken habe, daß in Betref des von dem Herrn Reichsbothen Wawerczewski gemachten Projekts, zu einem Judicio mixto, annoch auf dem Reichstage nichts beschlossen worden, Sr. Excellenz dem Herrn Castellan, für diesen seinem Vaterlande geleisteten wesentlichen Dienst, von der Landbothenstube aus, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, der verbindlichste Dank schriftlich abgestattet werde; und da diese von dem Herrn Instanzgerichts-Assessor von Engelhard, gemachte Aufforderung, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft sehr erwünscht kam, so trug der Herr Landbothenmarschall dem Herrn Ritterschafts-Secretaire auf, die verlautbarte Gesinnung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Sr. Excellenz, dem Herrn Castellan von Fölkersahm, im Namen Derselben, schriftlich an den Tag zu legen, und dieses Schreiben an Hochdenselben Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft alsdann vorzulegen, wann das an den Herrn Landesdelegirten zu entwerfende Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zur Expedition vorzutragen seyn wird.

Hierauf limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 10ten September, Vormittags.

Das Diarium der gestrigen Session, wurde vorgelesen, worauf der Herr Kammerherr und Ritter von Kleist, Folgendes in copia parata ad Diarium gab:

„Nachdem der Deputirte, im Namen seines Kirchspiels darauf angetra„gen, daß der gegenwärtigen Lage des Landes nach, der Wunsch seines Kirchspiels „ist, die unterbrochene Ruhe und Einigkeit mit dem Durchl. Fürsten wieder her„gestellet zu sehen, um mit allem Ernst gemeinschaftlich gegen den Antrag der Bür„ger, als einen Hauptgegenstand unserer Verhandlungen auf diesem ordinairen „Landtag zu verfahren; so findet, um diesem Entzweck näher zu kommen, auch „sein Kirchspiel für nothwendig, daß an den limitirten Landtag nicht gedacht wird: „dahero declariret er also hiemit ausdrücklich, daß er an allem, worin gegen den „Sinn seines Kirchspiels verfahren wird, im Namen seiner Vollmachtsgeber, „nicht den mindesten Antheil nimmt.“

Diesem accedirte Neuenburg, Ascherad, Nerft, Grobin, Grenzhoff, Talßen und Doblen.

Und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, behielt in Betreff dieser Eingabe, sich Spatium im Diario vor.

Es deliberirte hierauf Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft über verschiedene, betreffend die Angelegenheiten des Vaterlandes zu nehmende Maasregeln, und da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft bey der gegenwärtigen traurigen Lage, in welcher sich das Vaterland gesetzt findet, es für unumgänglich nothwendig fand, daß dem Herrn Kammerherrn und Ritter von Heucking, der auf gegenwärtigem Landtage aufs neue als Landesdelegirter bestätigt worden, auch ohne Verzug zu seiner dortigen Legitimation, und wegen seines fernern Benehmens, eine vorläufige Instruktion, wie die erforderliche Credential-Schreiben zugestellet werden mögen, so trug der Herr Landbothenmarschall dem Herrn Ritterschafts-Secretaire auf, die für den Herrn Delegirten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft erforderliche vorläufige Instruktion anzufertigen, wie die nothwendigen Creditiv-Schreiben zu besorgen, und limitirte die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den

Den 11ten September, Vormittags.

Das Diarium der gestrigen Session wurde vorgelesen, worauf der Herr Kammerherr und Ritter von Kleist Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Anzeige machte, daß die Revision des Katharinenstifts bereits beendiget worden, und überreichte dem Herrn Landbothenmarschall seine Relation, so wie selbige unter den Beylagen dieses Diarii sub No. 17. nebst dem geführten Revisions-Protocoll befindlich ist. No. 17

Es stattete der Herr Landbothenmarschall, dem Herrn Kammerherrn und Ritter von Kleist, für seine bey diesem Geschäfte gehabte Bemühung, den verpflichtesten Dank ab, und ersuchte den Herrn von Behr aus Sutten, der Frau Aebtissiin, wie dem Herrn Curatore, für die aus der Relatiou des Herrn Kammerherrn ersehene gute Verwaltung des Stifts, den verbindlichsten Dank, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft abzustatten; worauf der Herr von Behr referirte, daß er sich des von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Ihm gegebenen Auftrages entlediget, und die Frau Aebtissin, wie der Herr Curator sich für die geäusserte Zufriedenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, und Ihres Ihnen ertheilten Beyfalls, gehorsamst bedanken lasse.

Der Herr Ritterschafts-Secretaire legte hierauf Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zur Prüfung vor, sowohl die nach der schon verlautbarten Gesinnung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Ihm aufgetragene anzufertigende Note an den Herrn Kanzeley-Rath und Ritter von Rückmann, Russisch-Kaiserlichen accreditirten Herrn Minister, wie auch das Ihm aufgegebene zu entwerfende unterthänige Schreiben Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft an die allerhöchste Russisch-Kaiserliche Monarchin. Nachdem beydes verlesen, und von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft approbiret worden, so wurde sowohl die besagte Note, wie das erwähnte unterthänige Schreiben, an die Landschaftsschreiber zum Abschreiben gegeben.

Da nach diesem Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft verschiedene Gegenstände in Deliberation nahm, so beschloß Sie, daß in Betref des von dem Braclawschen Herrn Reichsbothen Wawerczewski eingereichten Projekts, eines anzuordnenden Judicii mixti, zur Berichtigung der zwischen Litthauen und Kurland reciproquen Bauer- und Grenz-Angelegenheiten, bey Einer Hochfürstlichen Regierung die Anfrage gemacht werde, ob besagtes Projekt gleichfalls zur Wissenschaft Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herzogs, und der Kenntniß Einer Hochfürstli-

chen Regierung, gelanget sey? und was Hochdieselbe in Betref dieses Projekts für räthlich erachte; ingleichen ob das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Bischofs von Liefland Kossakowski zu einer Verhandlung über den Fundations-Fond des Bisthums Liefland, wie was überhaupt dem anhängig, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge und Einer Hochfürstlichen Regierung bekannt ist, und was von Höchstdem und Hochdemselben in dieser Materie wahrzunehmen, für gut erachtet worden, und was Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, und Eine Hochfürstliche Regierung annoch warzunehmen, für gut finden? wie denn der Herr Landbothenmarschall wegen der von Einer Hochfürstlichen Regierung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu gebenden Erklärung und Ihr zu ertheilenden Beyraths, dem Herrn Ritterschafts-Secretaire den Auftrag gab, nach der verlautbarten Gesinnung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, nächstens eine Note anzufertigen, und limitirte, da hierüber die Zeit verflossen war, die Session bis Montag Vormittag um 9 Uhr.

Den 13ten September, Vormittags.

Nachdem das Diarium der vorgestrigen Session vorgelesen worden, gab der Herr von Sacken, Deputirter des Kirchspiels Candau, den 7ten Punkt seiner Instruktion, in copia parata, ad Diarium:

„In Ansehung der so genannten **vorläufigen Darstellung des hiesigen Bürgerstandes**, wird unser Herr Deputirter das Votum des hiesigen Kirch„spiels verlautbaren, und durchzusetzen, bemühet seyn, welches darin bestehet: daß „Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft in einer sehr ernsthaften und in deter„minirten Ausdrücken abgefaßten Note, denen Hochwohlgebohrnen Ober- und Re„gierungs-Räthen darüber Ihr äusserstes Erstaunen und Bewunderung zu erken„nen gebe, daß Sie eine Eingabe, welche nicht nur ihrem Inhalte nach, gegen „die constitutionsmäßige Verfassung unseres Vaterlandes anläuft, sondern auch in „der Form, den Respekt welchen subordinirte Einwohner und Bürger dieses Lan„des, einem Gesetzgebenden Stande des Vaterlandes schuldig sind, aus den Au„gen gesetzet, zur Kanzeley nehmen lassen; und wenn dieses wirklich wider alle „Erwartung auch ausdrücklich von Sr. Durchlaucht, dem Herzoge, wäre verlangt „worden, warum Sie die laut Ihrem geleisteten Eide pflichtschuldige Admonition „Höchstdemselben nicht gegeben, und praevia authoritate des Kanzlers als Chef „der Kanzeley, dieser Eingabe nicht eben so, wie bey ähnlichen Gelegenheiten das „Accellit verfaget? daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft demnach ver„lange,

„lange, bey Retradirung dieses höchst indiscreten Produkts, daß Eine Hochfürst-
„liche Landes-Regierung solche sofort an denjenigen wieder zur weislichen und rei-
„fern Correctur zurückgebe, von denen Sie selbige zur Kanzeley nehmen lassen,
„mit dem Hinzufügen, daß, wenn die Städte dieses Landes in einem geziemenden,
„und der Würde Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft angemessenern Ton,
„ihre gegründete Petita Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vortragen
„würden, Sie auch gar keinen Anstand nehmen wolle, ihre Wünsche, welche sich
„auf gesetzlichen Berechtigungen fußten, zu befriedigen, besonders aber alles, was
„zur Aufnahme und zum Soulagement des arbeitsamen Theils der Einwohner der-
„selben abzweckte, und welche unter dem Drucke, und der schweren Hand, seiner
„reichen und begüterten Mitbürger und anderweitig litten, mit der allerbereitesten
„Willfährigkeit zu vollziehen; hiernächst auch der respektiven Landes-Regierung
„die wohlmeinende Anmahnung zu eröfnen, daß Sie künftighin als constituirte
„Wächter der Gesetze mehrere Aufmerksamkeit auf alle Vorgänge verwenden, wel-
„che leicht die gute Ordnung des Landes zerrütten können, und zuwider welcher
„die Conventicula der Städte gehalten, und die zur beabsichteten Empörung aus-
„gesandten bürgerliche Deputation im Lande herum gezogen. — Ferner ist aus-
„findig zu machen, welche zu denen sogenannten vereinigten Gliedern des hiesigen
„Bürgerstandes gehören, ob die auf dem Lande wohnende deutschen Krüger,
„Müller ꝛc. auch dazu gezählt werden? imgleichen ob die allgemeine Sage gegrün-
„det sey, daß die Herren Justiz-Räthe auch sich an diesem gesetzwidrigen Com-
„plot angeschlossen, und namentlich welche? diese aber, welche als zu diesem Com-
„plot gehörende befunden würden, sofort auf ausdrückliches Anverlangen und Ge-
„such Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft als Meineidige, die zu-
„wider ihrem geleisteten Eide, den Sie auf die Rechte des Adels ge-
„schworen, gehandelt, durch das Officium Fisci ausladen zu lassen, und auf
„ihre Absetzung zu insistiren. Sollte aber angeführtes, gerechtes und denen Ge-
„setzen des Landes angemessenes Anverlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und
„Landschaft von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, und der Regierung
„nicht bewilliget und gewillfähret werden, sofort um Ausschreibung einer brüderli-
„chen Conferenz anzuhalten, und im Fall auch diese nicht nachgegeben würde,
„durch einer solennen Protestation sich alles des Unheils wegen, welches aus diesem
„verweigerten Anverlangen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, für
„die Rechte und dem Wohl des ganzen Landesstandes entstehen könnte, zu mani-
„festiren, und lediglich die Regierung hierüber responsabel zu halten, anbey aber

„auch

„auch anzuzeigen: daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich noth-
„gedrungen finden würde, unter dem vorgeschriebenen gesetzlichen Recours zum
„Oberherrschaftlichen Schutz Sr. Majestät des Königs von Polen, und der Durch-
„lauchtigsten Republik, auch erforderlichen Falls unter Reclamation der Assistence
„derer unsere constitutionsmäßige Verfassung garantirenden Mächte, unsere Vor-
„rechte und Prärogativen gegen die insidiösen Attentate der hiesigen Bürgerschaft
„zu vertheidigen; — Diesem zufolge auch durch einen landschaftlichen Courier
„ungesäumt unserem Herrn Delegirten auftragen, daß Selbiger Sr. Majestät dem
„Könige, und den versammleten durchlauchtigen Ständen der Republik unsere
„äusserst bekränkte Lage vortrage, und Sr. Majestät dem Könige Kraft Ober-
„herrschaftlicher Authorität um die Ausschreibung einer brüderlichen Conferenz un-
„terthänigst antrete. Auch wird unser Herr Deputirter bemühet seyn, Eine Wohl-
„gebohrne Ritter- und Landschaft dahin zu disponiren, daß Sie durch einen No-
„tarium publicum die adlichen Käufer derjenigen Güter, welche sich seit kurzem
„in bürgerlichen Händen befinden, auf Ehre und Gewissen, und bey Erinnerung
„der gesetzlichen Strafe, nemlich bey Verlust des Indigenats, befragen lasse, ob
„sie wirklich die Güter gekauft, oder sich nur zur simulirten Käuferey willig machen
„lassen?

Worauf der Herr Major von Bohlschwing bekannt machte, daß der Herr Kammerherr und Ritter von Kleist, Geschäfte halber, ausgereiset sey, und Ihm die Instruktion seines Kirchspiels anvertrauet habe. Hierauf zeigte der Herr Landbothenmarschall an, daß der Herr Kanzeley-Secretaire Martini Ihm am Sonnabend Nachmittag in seinem Hause die Beantwortung Einer Hochfürstlichen Regierung überreichet, so wie er selbige mit ihren Anfugen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft hiemit vorlege. Zu gleicher Zeit machte der Herr Landbothenmarschall auch bekannt, daß verschiedene Herren Landbothen, die am Sonnabend Ihm die Ehre Ihres Besuchs gegönnet, die Antwort der Hochfürstlichen Regierung gelesen, und Ihr äusserstes Befremden über die wenig befriedigende und zureichende Beantwortung Derselben, in Betref der von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Einer Hochfürstlichen Regierung den 7ten dieses Monats eingereichten Note geäussert, und verlautbaret, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Einer Hochfürstlichen Regierung vermöge einer abzufassenden Note, die Anfrage einer nähern und nothwendig erforderlichen Erklärung, in Betref des ganzen sich zugetragenen Vorfalls der bürgerlichen Angelegenheiten, machen müsse, und zugleich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Einer Hochfürstlichen Regierung

die-

diejenige Mittel an die Hand geben möge, in welcher Art dem ausgebrochenen Uebel Einhalt gethan werden müsse, damit die allgemeine Zufriedenheit und Ruhe wieder hergestellet werde; damit aber in Zukunft die allgemeine Ruhe nicht dergestalt gefährdet werden möge, so müsse Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sich in dieser Angelegenheit alle Actiones wider alle und jede reserviret wissen, die Hand gebothen, die allgemeine Ruhe zu gefährden, besonders aber wider die Promotores der Anzettelung dieses gesetzlosen Unternehmens.

Hierauf verlas der Herr Ritterschafts-Secretaire die eingegangene Beantwortung Einer Hochfürstlichen Regierung, nebst ihren Annexis, so wie sie insgesammt unter den Beylagen dieses Diarii sub Numeris 18. 19. 20 et 21. befindlich, und legte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gemäß der in dem Hause des Hrn. Landbothenmarschalls verlautbarten Gesinnung vieler Herren Landbothen, eine entworfene Note zur Prüfung vor; und da selbige den Beyfall sämmtlicher Herren Landbothen hatte, so unterschrieb der Herr Landbothenmarschall diese Note, so wie sie unter den Beylagen dieses Diarii sub No. 22. befindlich, und ersuchte den Herrn Major von Bohlschwing, und den Herrn von Behr aus Sutten, sich zu den Wohlgebohrnen Oberräthen und Räthen zu begeben, und Hochdenselben die ebenbenannte Note, bey Versicherung der Achtung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gegen Dieselben, einzuhändigen. Diese Herren Landbothen referirten, daß Sie sich Ihres Auftrages entledigt, und Eine Hochfürstliche Regierung gegenseitig Ihre Achtung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft versichern lassen.

No. 18 19 20 et 21.

No. 22

Hierauf machte der Herr von Medem, Deputirter des Kirchspiels Doblen, die Anzeige, daß der Herr Curator des Katharinenstifts, Ihm den Auftrag gegeben, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft sowohl im Namen der Frau Aebtissin, als wie für seine Person, den ergebensten Dank für die durch den Herrn von Behr aus Sutten, geäusserte Zufriedenheit einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, in Betref der von der Frau Aebtissin, und dem Herrn Curator, getragenen Vorsorge der guten Bewirthschaftung des Katharinenstifts, abzustatten. Worauf die Herren Deputirte des Kirchspiels Mitau, Folgendes, in copia parata, ad Diarium gaben:

„Die Deputirte des Mitauschen Kirchspiels, zeigten zu Ihrer Legitima„tion, im Diario an, daß Ihnen nach Ihrer Instruktion zwar aufgetragen wäre, „dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landesbevollmächtigten von Mirbach, für seine „bisher gehabte Bemühung den verbindlichsten Dank abzustatten, und Hochden„selben zu erbitten, daß Er das Geschäfte eines Landesbevollmächtigten ferner über-

„nehmen möge, deſſen Relation aber ad referendum zu nehmen; da aber Eine „Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft zwar was die Perſon des Herrn Landes- „bevollmächtigten betrift, mit Ihren reſpectiven Kirchſpielen eine Meinung hegte, „aber in Betracht der ad referendum zu nehmenden Relation diſſentirte; ſo hät- „ten Sie der Mehrheit nachgeben müſſen, als wider welcher ſich zu opponiren, „die Geſetze ſelbſt verbiethen.“

Es gaben auch die Herren Deputirte, der Kirchſpiele Dünaburg und Ue- berlauz, Nachſtehendes, in copia parata, ad Diarium:

„Es hat Eine Hochfürſtliche Regierung unter dem 31ten Merz 1789. Ei- „ner Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft eine Note überreichen laſſen, in „der Sie den Recours der Frau Geheimenräthin von den Brincken an die Königl. „höchſten Relations-Gerichte, als eine Verletzung der hieſigen Landesverfaſſung anſieht, „und desfalls die Intervention und Unterſtützung Einer Hochwohlgebohrnen Rit- „ter- und Landſchaft reclamirt. Der Herr Geheimerath von den Brincken kam „hierauf unter dem 9ten Julii 1790. in der Hochfürſtl. Kanzeley ein, und ſuppli- „cirte um die Verſendung ſeines Status cauſae, indem er Einer Hochwohlgebohr- „nen Ritter- und Landſchaft ſeine ganze Sache aus den Acten vorleget, und da- „durch ſeine gegen die Regierung angeſtellte Action rechtfertigt; allein, Sr. Hoch- „fürſtl. Durchlaucht hätte ihm die Verſendung dieſer Geſchichts-Erzählung in die „Kirchſpiele durch die hier producirte Reſolution abgeſchlagen, und ſo ihm die Ver- „theidigung vor Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft verweigert.

„Die Deputirte der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlauz, hätten daher „die Ehre, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft nach dem ausdrück- „lichen Auftrage Ihrer Committenten, den Statum cauſae des Herrn Geheimen- „Rath von den Brincken zu überreichen, und zugleich darauf anzutragen:

„Erſtlich, daß Einer Hochfürſtlichen Regierung über die verweigerte „Verſendung des Status cauſae, der doch nur documentirte Geſchichte ent- „hält, die gehörige Vorſtellungen gemacht werden mögen.

„Zweytens, daß Eine Hochwohlbohrne Ritter- und Landſchaft das „Anſuchen der Hochfürſtlichen Regierung um ſo mehr von ſich abweiſen „möchte, als nach dem §. 22. der Regiments-Form, Sr. Majeſtät der „König, diejenige zu beſtrafen hätte, welche die Regierung frivole citirten.

„Drittens, daß, da die Hochfürſtliche Regierung den Compoſſeſs „in Schoedern und Neuborn, inaudita altera parte nachgegeben, Eine „Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft geruhen möchte, Ihren Dele-

„girten

„girten in Warschau ausdrücklich dahin zu instruiren, daß Er er dem „Herrn Geheimenrath von den Brincken in dieser Sache alle mögliche „Unterstützung möge werden lassen.

„Die Deputirte der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz, empfehlen „diese Sache Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, mit der Erklä„rung, daß Sie um so sicherer auf die Erfüllung der Wünsche Ihrer Comitten„ten rechneten, als die Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz, gerechte Ansprüche „auf eine Achtungsvolle Rücksicht gegen ihre auf Gesetze gegründete und unpartheiische Empfehlungen zu machen hätten.“

Nachdem diese Eingabe verlesen worden, überreichten die Herren Deputirte der benannten Kirchspiele, jedem Herrn Landbothen ein gedrucktes Exemplar des Status causae der Frau Geheimenräthin von den Brincken, und gaben ad Diarium die von der Frau Geheimenräthin von den Brincken in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichte Supplik, wie die hierauf erfolgte Hochfürstliche Resolution, so wie beydes unter den Beylagen dieses Diarii sub Numeris 23 et 24. befindlich ist; worauf Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft den Beschluß faßte, daß ein Exemplar des Status causae dem Diarii für den Landeskasten beygefüget werden möge, aber dem zum Drucke bestimmten nicht einzuverleiben sey, weil der Status causae der Frau Geheimenräthin von den Brincken bereits zur nothwendigen und erforderlichen Kenntniß eines jeden, dem hieran gelegen, gedruckt in Händen der Herren Landbothen befindlich wäre. Aber in Betref der von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in dieser Sache zu treffenden Maasregeln, erklärete Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich dahin, daß Sie aus Mangel der Kenntniß der Angelegenheit der Frau Geheimenräthin von den Brincken, auch den von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dieserwegen zu fassenden Beschluß eines fernern Benehmens annoch ausgesetzt seyn zu lassen, sich genüssiget fände. No. 23 et 24

Es limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis 3 Uhr Nachmittags.

Den 13ten September, Nachmittags.

Da das Diarium der vormittägigen Session vorgelesen worden, eröfnete der Hochwohlgebohrne Herr Landesbevollmächtigte Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, daß gemäß seiner gemachten Erklärung, die Er nach Abstattung seiner Relation, bey der Ihm so schmeichelhaften Gelegenheit, sich mit dem ehren-

vollen Zutrauen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft von neuem beehret gefunden, bereits geäussert, Er annoch Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unterlegen müsse, daß Er eigene Ruhe, kurz, alles was Ihm schätzbar wäre, dem Dienste seines Vaterlandes aufopfern wolle, wenn übrigens Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Ihn durch hinreichende Mittel in den Stand zu setzen gemeinet wäre, die Ihn auch der Absicht seines Vaterlandes, selbigem mit Nutzen dienen zu können, entsprechen liesse, hiezu schlüge Er besonders vor, daß der Herr Secretaire und Notarius Nerger, der seit einer Reihe so vieler Jahre seinen Fleis, und die wesentlichsten Dienste zur Erhaltung der Verfassung dieser Herzogthümer geleistet, gegenwärtig bey der so zerrütteten Lage des Vaterlandes, und den dieserwegen so mannigfaltig gehäuften Geschäfte für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft ausschließend engagiret werde, damit dieser Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft so bekannt ergebene, und Ihr so höchst nutzbar gewesene Mann, auch in der Folge zur Beybehaltung seiner Dienste für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft verpflichtet bleibe; und mache dahero Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft den Vorschlag, diesen Mann zum wirklichen Ritterschafts-Consulenten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu engagiren, damit Er in dieser Qualität sowohl Einer auf Landtägen versammelten Ritter- und Landschaft seine Dienste, wenn Er von Ihr aufgefordert wird, leisten könne, als auch ausser den Landtägen, selbige dem jedesmaligen Bevollmächtigten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in den öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes zu widmen habe, und dahero auf seine Lebetage mit einem jährlichen Gehalte von 600 Reichsth. alberts, als Ritterschafts-Consulent zu engagiren und zu constituiren, und auf den ganzen Umfang dieses Officii zum Dienst und zur Treue gegen Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, eidlich zu verpflichten; und da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft die von dem Herrn Notario Nerger dem Lande seit so vielen Jahren bereits geleisteten wesentlichen Dienste erkannte, und die Nothwendigkeit fühlte, einen so würdigen und rechtschaffenen Mann, bey den gegenwärtigen zerrütteten Zustande des Vaterlandes ausschliessend für eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zu engagiren, aber in der Art und Weise, wie Selbiger zum Dienst Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, und unter welchem Namen Er für Sie zu engagiren sey, einige Herren Landbothen disharmonirten; einige wenige Herren Landbothen auch diese Materie zur deutlichen Erklärung und Bestimmung Ihrer Herren Committenten ad referendum nehmen wollten, eine sehr überwiegende Mehrheit aber bey der gegenwärtigen Lage der Angelegen-

gelegenheiten, keine Zeit hierüber verlohren wiſſen wollte, ſo führte der Herr Landbothenmarſchall erſtlich das Directorium: ſoll der Herr Notarius publicus Nerger zum Dienſte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft auf Lebetage mit einem Ihm jährlich auszuzahlenden Gehalte von Sechshundert Reichsth. alberts engagiret werden, oder nicht? auf; und aus dieſem ergab es ſich durch eine ſehr überwiegende Mehrheit der Stimmen, daß Er dem Directorio zufolge zum Dienſte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft engagiret werden ſoll.

Hierauf führte der Herr Landbothenmarſchall das zweyte Directorium: ob der zum Dienſte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft ernannte Secretaire und Notarius Nerger, als Ritterſchafts-Conſulent zu ernennen iſt, oder unter welchem Namen er dieſe Ernennung erhalten ſoll? auf; und aus dieſem Directorio ergab es ſich gleichfalls durch eine ſehr überwiegende Mehrheit der Stimmen, daß der Herr Secretaire Nerger in der Qualität eines Ritterſchafts-Conſulenten ernannt werde, und da dieſen Directoriis zufolge der Herr Secretaire Nerger auf ſeine Lebtage als Ritterſchafts-Conſulent zum Dienſt Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft mit einem jährlichen Gehalte von 600 Reichsth. alberts ernannt und beſtättigt worden, ſo trug der Herr Landbothenmarſchall dem Herrn Ritterſchafts-Secretaire auf, den von dem Herrn Ritterſchafts-Conſulenten zu leiſtenden Eid zu entwerfen, und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft zur Prüfung vorzulegen, damit alsdann der Herr Ritterſchafts-Conſulent auf den ganzen Umfang ſeines Officii zum Dienſt und zur Treue gegen Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft eidlich verpflichtet werde; zugleich trug der Herr Landbothenmarſchall dem Herrn Ritterſchafts-Secretaire auf, nach beendigter Seſſion dem Herrn Nerger die in ſeiner Perſon getroffene Wahl eines Ritterſchafts-Conſulenten bekannt zu machen.

Hierauf ſtattete der Herr Landesbevollmächtigte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft den verpflichteſten Dank ab, einen Mann, den er als Ritterſchafts-Conſulenten in Vorſchlag gebracht habe, Ihr Zutrauen gewidmet, und Ihn in dieſer Qualität ernannt zu haben; und Er wäre überzeugt, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft ſich um deſto mehr des Ihrem gegenwärtigen Ritterſchafts-Conſulenten gewidmeten Zutrauens erfreuen werde, da Er bereits ſchon längſt ohne irgend eine Verpflichtung für Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft ſich durch die Ihr ſo oft weſentlich geleiſteten Dienſte ausgezeichnet habe. Und da hierüber die Zeit verfloſſen war, limitirte der Herr Landbothenmarſchall die Seſſion bis morgen 9 Uhr Vormittags.

Den

Den 14ten September, Vormittags.

Nachdem die Eröfnung der Session, mit Vorlesung des gestrigen Diarii geschehen, bat der Herr von Medem, Deputirter des Kirchspiels Doblen, dem Diario zu inseriren, daß der Herr Kammerherr und Obereinnehmer von der Recke, Ihm die Instruktion des Kirchspiels Neuenburg anvertrauet habe, indem er zur Ablegung seiner landschaftlichen Rechnungen schon gegenwärtig beschäftiget wäre.

Hierauf zeigte der Herr Ritterschafts-Secretaire an, daß Er die von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in der Person des Herrn Secretaire und Notarius Nerger getroffenen Wahl eines Ritterschafts-Consulenten Ihm bekannt gemacht, und daß der Herr Ritterschafts-Consulent heute auf die Landbothenstube kommen würde, um Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft für dieses Ihm so schätzbare Merkmal Ihres Zutrauens den schuldigsten Danck abzustatten, wie denn auch wenige Zeit darauf der Herr Ritterschafts-Consulent erschien, und in den ehrerbietigsten Ausdrücken Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft für
No. 25 das in Ihn gesetzte Zutrauen, in der unter den Beylagen dieses Diarii sub No. 25. befindlichen Rede, den verbindlichsten Dank, mit der Versicherung abstattete, daß Ihm nichts angelegentlicher und heiliger seyn werde, als sich desselben würdig zu bezeigen, und seine Tage dem Dienste Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu widmen.

Nachdem der Herr Ritterschafts-Consulent sich von der Landbothenstube begeben hatte, wurde die den Landschaftsschreibern zum Abschreiben gegebene Note an den Russisch-Kaiserlichen Minister, wie auch das von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft an die allerhöchste Russisch-Kaiserliche Souveraine unterthänigst gerichtete Schreiben collationiret, und nachdem selbiges, so wie die obbe-
No. 26 et 27 nannte Note, befindlich unter den Beylagen dieses Diarii sub No 26 et 27. von dem Herrn Landbothenmarschall unterschrieben, und das unterthänige Schreiben an die allergnädigste Russisch-Kaiserliche Monarchin mit dem Ritterschafts-Siegel zugesiegelt worden, so ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Heren Major Baron von Wolff, den Herrn von Sacken, den Herrn Major von Bohlschwing, und den Herrn von Rummel, sich zu den hier accreditirten Russisch-Kaiserlichen Herrn Minister hinzubegeben, und Hochdemselben das erwähnte unterthänige Glückwünschungsschreiben Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, wie die besagte Note, bey Versicherung der Achtung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gegen den Herrn Minister, mit der gehorsamen Bitte einzuhändigen, Eine Wohl-

gebohrne

gebohrne Ritter- und Landschaft der Huld und Gnade Sr. allerhöchsten Monarchin allerunterthänigst zu empfehlen. Diese Herren referirten, daß der Herr Minister gegenseitig seine Achtung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft versichern lasse, und daß es Ihm schmeichelhaft wäre, vorläufig Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft versichern zu können, daß seine allerhöchste Monarchin das von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Ihm ertheilte Glückwünschungsschreiben mit Huld und Gnade entgegen nehmen werde.

Der Herr Deputirte des Kirchspiels Allschwangen, gab ad Diarium:

„Daß Er zufolge seiner Instruktion, angewiesen wäre, bey Einer Wohl„gebohrnen Ritter- und Landschaft dahin anzutragen, daß Eine Wohlgebohrne „Ritter- und Landschaft auf diesem Landtage belieben möge, dem nunmehro consti„tuirten Ritterschafts-Consulenten für seine bisherige Bemühung, eine der Würde „Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, und dem Verdienste des Herrn „Ritterschafts-Consulenten, angemessene Belohnung zu bestimmen, oder doch we„nigstens diese Materie als ein Deliberatorium zu den nächsten Landtagsverhand„lungen auszusetzen.

Diesem accedirte Mitau, Frauenburg, Tuckum, Zabeln.

Nachdem dieses Deliberatorium verlesen worden, behielt der Herr Major Baron von Wolff sich Spatium im Diario, für die Kirchspiele Sellburg und Sessau, vor. Hierauf legte der Herr Ritterschafts-Secretaire Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft den verlangten Entwurf, des von dem Herrn Ritterschafts-Consulenten zu leistenden Eides vor, und nachdem selbiger approbiret worden, wurde er den Landschaftsschreibern ins Reine zu schreiben gegeben, so wie das von dem Herrn Ritterschafts-Secretaire verlesene entworfene Schreiben an den Herrn Landesdelegirten, Kammerherrn und Ritter von Heycking, und das entworfene Schreiben an Sr. Excellenz, den Herrn Castellan und Ritter von Foelkersahm; hierauf wurden verschiedene bereits ins Reine geschriebene Creditiv-Briefe für den Herrn Landesdelegirten collationiret, und da hierüber die Zeit verflossen war, zeigte der Herr Instanzgerichts-Assessor von Heycking an, da Er auf den Nachmittag sein Ihm aufgetragenes Geschäfte als Calculator anfangen wolle, so habe Er seine Instruktion, des Kirchspiels Goldingen, dem Herrn Mannrichter von Stempel übertragen, wie ebenmäßig der Herr Instanzgerichts-Assessor von Engelhard bekannt machte, daß Er gleichfalls als erbetener Calculator, auf den Nachmittag nicht erscheinen würde, und die Instruktion seiner Kirchspiele in Hän-

den

den seines Herrn Mitdeputirten wäre; und der Herr Landbothenmarschall limitirte die Session bis 3 Uhr Nachmittags.

Den 14ten September, Nachmittags.

Nachdem das Diarium der vormittägigen Session vorgelesen worden, gab der Herr von Medem, Deputirter des Kirchspiels Doblen, Folgendes, in copia parata, ad Diarium:

„Er habe sich in Gemäsheit, der von seinem Kirchspiel ihm ertheilten „Instruction, in denen vorhergegangenen Sitzungen dieses Landtags bereits schon „dahin erklärt: daß seine respektive Vollmachtsgeber zum Wohl des Landes, und „zur Beförderung des gemeinsamen Besten, für rathsam und dienlich erachteten, „diesen gegenwärtigen ordinairen Landtag, zu Beylegung der zwischen Sr. Hoch- „fürstl. Durchlaucht und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bisher sub- „sistirten Mishelligkeiten, und zur Wiederherstellung des guten Vernehmens zwi- „schen beyden Theilen zu benutzen, und im Fall solches wider Verhoffen etwa nicht „zu bewerkstelligen wäre, auf die Zusammenberufung des gesammten Adels zu ei- „ner brüderlichen Conferenz anzutragen; daher sehe er sich in Rücksicht auf die, auf „diesem Landtage bisher vorgekommenen Verhandlungen, und den Gang welchen „die Behandlung der Angelegenheit des geliebten Vaterlandes nehmen zu wollen „scheint, aus Pflicht gegen die von seinen respektiven Vollmachtsgebern ihm er- „theilten Instruktion, und zu seiner Legitimation veranlasset, hiemit zu erklären: „daß Er in Beziehung auf gedachte seine Instruktion darauf antrage, nochmals in „reiflicher Erwägung und Beherzigung zu ziehen, auf gegenwärtigen ordinairen „Landtage hauptsächlich darauf bedacht zu seyn, die zur Beförderung des Wohls „unsers Vaterlandes dienliche Mittel und Wege einzuschlagen, und die der allge- „meinen Wohlfahrt so nöthige und ersprießliche Ruhe und Eintracht zwischen dem „Fürsten und dem Lande wiederum herzustellen — in dessen Entstehung aber bey „Sr. Hochfürstl. Durchlaucht um eine allgemeine Zusammenberufung des gesamm- „ten Adels zu einer brüderlichen Conferenz anzuhalten.“

Diesem accedirte Neuenburg, Talßen, Grobin und Grenzhoff.

Hierauf wurden einige für den Herrn Landesdelegirten erforderliche, ins Reine geschriebene Briefe collationiret, und da hierüber die Zeit verflossen war, limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis morgen 9 Uhr Vormittags.

Den

Den 15ten September, Vormittags.

Die Eröfnung der Session, geschah mit Vorlesung des gestrigen Diarii. Hierauf verlas der Herr Ritterschafts-Secretaire den Rest der ins Reine geschriebene Credential-Schreiben, wie auch die vorläufige Instruktion für den Herrn Landesdelegirten, Kammerherrn und Ritter von Heycking, und nachdem die ebenbenannte Instruktion, wie die erforderlichen Creditiv-Schreiben, wie auch das Schreiben an den Herrn Landesdelegirten, und an Sr. Excellenz, den Herrn Castellan und Ritter von Fölkersahm, von dem Herrn Landbothenmarschall unterschrieben, und von dem Herrn Ritterschafts-Secretaire mit dem Ritterschafts-Siegel zugesiegelt worden, überreichte der Herr Landbotheumarschall selbige, so wie sie unter den Beylagen dieses Diarii sub Numeris 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38 et 39. befindlich, dem Herrn Landesbevollmächtigten zur Expedition an den Herrn Landesdelegirten, Kammerherrn und Ritter von Heycking. No. 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 et 39.

Der Herr von Manntenfel, Deputirter der Kirchspiele Talßen, Grobin und Grentzhoff, gab, bevor Er die Instruktion für den Herrn Landesdelegirten für seine Kirchspiele unterschrieben und untersiegelt, Folgendes, in copia parata, ad Diarium:

„Er müßte zu seiner Legitimation hiermit anzeigen, daß er nach den Gesinnungen seiner respektiven Vollmachtsgeber, nur in dem Fall Antheil an den „Landtagsverhandlungen nehmen könnte, wann Eine Wohlgebohrne Ritter- und „Landschaft gemeinschaftlich mit Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, Ihre „Berathschlagungen fortsetzen würde — um mit vereinigten Kräften denen so dreisten, als unstatthaften, allen unsern Fundamental-Gesetzen gänzlich widersprechenden Behauptungen des Bürgerstandes dieser Herzogthümer, Einhalt zu thun, „und diejenigen Maßregeln dawider ergreifen zu können, um unsere vaterländische „Constitution in ihrer Würde zu erhalten — in dem entgegen gesetzten Fall aber „sich in nichts einlassen, und zu keinen Ausgaben etwas willigen könnte, alle Deliberatoria und zu verhandelnde Materien ad referendum nehmen, und den „Wunsch seiner respektiven Kirchspiele anzeigen müßte, bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge anzutragen, daß Höchstdieselben geruhen möchten, eine brüderliche Conferenz auf dem nächstkommenden Januarii Monat auszuschreiben, „und zugleich reservirte er seinen respektiven Vollmachtsgebern Ihre Ihnen competirenden Rechte.“

Hierauf erschien der Herr Nerger, Ritterschafts-Consulent, der von dem Herrn Landbothenmarschall, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft aufgefordert worden, sich heute zum Dienst und zur Treue gegen Eine Wohlgeb. Ritter-
No. 40 und Landschaft eidlich zu verpflichten; und nachdem er den Eid, so wie er unter den Beylagen dieses Diarii sub No. 40. befindlich, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft geleistet hatte, und es bald Mittag war, limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 16ten September, Vormittags.

Da das Diarium der gestrigen Session vorgelesen war, gab der Herr Major Baron von Wolff, Deputirter der Kirchspiele Sellburg und Sessau, Folgendes, in copia parata, ad Diarium:

„So ausgemacht wahr es ist, daß dem Manne, der mit eben so vieler „Rechtschaffenheit und thätigem Eifer, als mit Klugheit und Vaterlandsliebe, die „öffentlichen Angelegenheiten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft lei„tet, die schwere Bürde seines Amtes vorzüglich durch bezeigtes uneingeschränktes „Vertrauen, und durch Befolgung der von ihm weislich vorgeschlagenen Maßre„geln, erleichtert werden kann; so wesentlich — so groß ist auch unsere Pflicht, „der Empfehlung unsers verehrungswerthen Herrn Landesbevollmächtigten, in An„sehung des Herrn Ritterschafts-Consulenten Nerger durchaus in allem ein Gnüge „zu leisten, und nicht blos bey der Anstellung des ebenerwähnten Herrn Nerger, „in seinem jetzigen Posten, wodurch wir doch hauptsächlich nur für uns selbst ge„sorgt zu haben scheinen, stehen zu bleiben, sondern vielmehr den ausgezeichneten „Verdiensten Desselben, volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Und wer „könnte wohl mit mehrerem Rechte, als ein würdiger Gegenstand der öffentlichen „Erkenntlichkeit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft aufgestellet wer„den, als eben derjenige, der die seltensten Talente, und die ausgebreitesten Kennt„nisse, seit einer langen Reihe von Jahren, fast ausschliessungsweise zum Dienst „Derselben, ohne irgend eine Verbindlichkeit hiezu gehabt zu haben, gewidmet, „und Dessen Bescheidenheit ihm nicht einmal erlaubt hat, für seine vielen und müh„samen Arbeiten, die insgesammt das Gepräge einer tief durchgedachten und mit„telst eines langwierigen Studiums erlangten ächten Staatskunde an sich haben, „irgend eine Belohnung anzuverlangen?

„Durch den Wink unsers Hochwohlgebohrnen Herrn Landesbevollmächtig„ten, auf die Verpflichtung aufmerksamer gemacht, die wir unserm nunmehrigen „Herrn Ritterschafts-Consulenten, in so mancherley Rücksicht, schuldig sind, tra-

„gen

„gen die Kirchspiele Sellburg und Seßau, vermöge der ihrem Deputirten hierüber „ausdrücklich ertheilten Instruktion, bey der gegenwärtigen Landtagsversammlung „darauf an, daß für den Herrn Ritterschafts-Consulenten Nerger, eine den be„kannten Verdiensten Desselben, und der Würde Einer Hochwohlgebohrnen Rit„ter- und Landschaft entsprechende Erkenntlichkeitsbezeigung in baarem Gelde so„gleich gewilliget werde, zu welcher Absicht er von letzterem Kirchspiele die Sum„me von Fünftausend Reichsth. alberts speciellement in Vorschlag zu „bringen, angewiesen worden ist. Sollten aber verschiedene Herren Landbothen „in Ansehung der Größe der zu bewilligenden Summe annoch dissentiren, so setzt „Endesunterzeichneter Deputirter, dem auch für seine Person, unendlich viel daran „gelegen ist, daß der warme Eifer des Herrn Ritterschafts-Consulenten für die „Erhaltung der Rechte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, und dessen „treue Anhänglichkeit an Dieselbe, so wie besonders seine in gleichem Grade vor„treflichen, als mühsamen Arbeiten nicht ganz unbelohnt gelassen werden, diesen „ebengemachten Vorschlag hiemit pro Deliberatorio aus, damit zur Ehre unsers „durch edle Empfindungen, Gerechtigkeitsliebe, und Herzensgüte sich so sehr aus„zeichnenden Adels, auf dem nächst einfallenden ordinairen oder extraordinairen „Landtage das Gesetzliche hierüber bestimmt werden könne.

George Christoph Baron von Lüdinghausen, genannt Wolff. "

Diesem accedirte Mitau.

Es erschien der Herr Kanzeley-Secretaire Martini auf der Landbothenstube, und überreichte dem Herrn Landbothenmarschall, bey Versicherung der Achtung Einer Hochfürstlichen Regierung, gegen Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die unter den Beylagen dieses Diarii sub No. 41. befindliche Note. No. 41

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte hierauf, die Herren Landbothen, Ihre Gesinnungen zu verlautbaren, wie Sie bey der gegenwärtigen Lage der Angelegenheiten des Vaterlandes, von ihren respektiven Vollmachtsgebern, in Betref der nothwendig zu machenden Willigung, instruiret wären; worauf Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich dahin erklärte, daß Ihre respektiven Vollmachtsgeber, denen bereits die gesunkene Wohlfahrt des Vaterlandes sehr fühlbar geworden, dennoch zur Erhaltung Ihrer Rechte und der Constitution des Vaterlandes, gerne unbestimmt alles dasjenige beytragen wollen, wodurch nicht allein die so mutirte Staatsverfassung dieser Herzogthümer ergänzt, sondern auch die auf den Umsturz der ganzen Staatsverfassung gerichteten, so unerwarteten, als unvergeblichen

Anfälle, abgewehret werden mögen. Damit aber die Gesinnung der Herren Landbothen bestimmt festgesetzet werden könne, so führte der Herr Landbothenmarschall das Directorium: wie viel soll auf gegenwärtigem Landtage, zur Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten, von jeglichem Haaken, gewilliget werden? auf; und aus selbigem ergab es sich durch eine sehr überwiegende Mehrheit der Kirchspiele, nur wenige ausgenommen, daß zur Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten 100 Reichsth. vom Haaken, gewilliget werden sollen; und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft erklärete sich auch dahin, daß selbige blos dem Herrn Landesbevollmächtigten dergestalt zur Disposition anvertrauet werden sollen, daß sobald er einen Gebrauch irgend welcher, der gewilligten Gelder, für nöthig erachten sollte, sie Ihm gegen einen jedesmal von Ihm ausgestellten Scheine, von dem Herrn Obereinnehmer ausgezahlt werden mögen. Sollte sich aber der Herr Obereinnehmer, durch noch nicht eingetriebene gewilligten Gelder ausser Stand sehen, die auf gegenwärtigem Landtage gewilligten und festgesetzten Gelder vorzuschießen, so wird unser Herr Landesbevollmächtigte hiedurch authorisiret, die erforderlichen Gelder, für Rechnung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, zu negociren und aufzunehmen. Zugleich setzte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft fest, daß durch den zu errichtenden Landtäglichen Schluß festgesetzet werde, daß diese Willigung, bestehend in 100 Reichsth. vom Haaken, unbeschadet der beständigen zweyjährigen Willigung von 12 Reichsth. in alberts vom Haaken, und 4 Sechser von 1000 Floren Pfand- und Rentenirer-Summen, in dem bevorstehenden Februar des 1791sten Jahres, von dem Herrn Obereinnehmer, durch die Herren Oberhauptmannschaftseinnehmer, eingetrieben werden mögen; imgleichen daß durch den Landtäglichen Schluß festgesetzet werde, daß von 1000 Floren Pfand- und Rentenirer-Summen 100 Mark gezahlet, und gleichfalls im Februar Monat des 1791sten Jahres, eingetrieben werden mögen.

Hierauf verlas der Herr Ritterschafts-Secretaire die Ihm von dem Herrn Landbothenmarschall aufgegebene zu entwerfende Note, vermöge welcher Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge zur Wissenschaft bringt, daß in dem gegenwärtigen Landtags-Termino der zeitherige Landesbevollmächtigte von Mirbach, in dem Amte eines Landesbevollmächtigten, und der zeitherige Landesdelegirte, Kammerherr und Ritter von Heycking, in seinem Delegations-Geschäfte zu Warschau, aufs neue und bis zu dem wiederum nächst einfälligen ordinairen Landtage des 1792sten Jahres, bestätigt worden; und daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft den zeitherigen Secretaire und

Notarium publicum Nerger zu Ihrem Consulenten, in Ihren öffentlichen Angelegenheiten, ernannt und bestätige habe; imgleichen daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft in Bezug auf die Hochfürstliche Erklärung vom 9ten dieses, mit Schmerz wahrnehmen müsse, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog nur alsdann mit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auf dem gegenwärtigen Landtage tractiren wolle, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf Ihren letztern limitirten Landtag, dessen Verhandlungen, Folgen und Wirkungen renunciren wolle; daß aber in streitigen Sachen, über welche in gütlichen Verhandlungen zu treten ist, nicht ein Theil mit Renunciation der streitigen Sache den Anfang machen könne, und daß bey der gegenwärtigen Lage des Landes, es Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft höchst schmerzhaft ist, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, den innigen Wunsch Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft mit Höchstdemselben in Verhandlung zu treten, und alle Mishelligkeiten auf dem gütlichen Wege beylegen zu wollen, von Sich weisen.

Da diese Note verlesen worden, und den Beyfall sämmtlicher Herren Landbothen hatte, ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Sacken, und den Herrn Instanzgerichts-Assessor von Medem, sich zu Einer Hochfürstlichen Regierung zu begeben, und Ihr, bey Versicherung der Achtung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, gegen Eine Hochfürstl. Regierung, die obbenannte unter den Beylagen dieses Diarii sub No. 42. befindliche Note zu überreichen. No. 43

Diese Herren Landbothen referirten, daß Sie sich Ihres Auftrages entledigt, und die Wohlgebohrne Oberräthe und Räthe gegenseitig Ihre Achtung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft versichern lassen; und da hierüber die Zeit verflossen war, trug der Herr Landbothenmarschall dem Herrn Ritterschafts-Secretaire auf, in Betref der, in der heutigen Session von Einer Hochfürstlichen Regierung eingegangenen Note, eine Antwort nach der verlautbarten Gesinnung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu entwerfen, und limitirte die Session bis morgen 9 Uhr Vormittags.

Den 17ten September, Vormittags.

Die Eröfnung der Session, geschah mit Vorlesung des gestrigen Diarii, worauf der Herr Kammerherr und Ritter von Kleist, Folgendes, in copia parata, ad Diarium gab;

„Der Autzsche Deputirte siehet sich nach dem Inhalt seiner Instruktion „verpflichtet, anzuzeigen, daß sein Kirchspiel keinen neuen Willigungen beytreten, „noch sie zahlen wird, ehe und bevor die Relation des Herrn Landesbevollmächtig„ten zur Wissenschaft des Kirchspiels gelanget sey, und sich auch dawider sowohl, „als auch wider die Bestellung eines Landschafts-Consulenten, hiedurch feyerlichst „im Diario bewahret. Auch muß er noch hinzufügen, daß er von seinem respekti„ven Kirchspiel bevollmächtigt ist, um eine brüderliche Conferenz anzusuchen, und „Alles bis dahin auszusetzen. "

Diesem accedirte Ascherad und Nerft.

Es gab der Herr Major Baron von Wolff, Deputirter der Kirchspiele Sellburg und Sessau, Folgendes, in copia parata, ad Diarium:

„Endesunterzeichneter hat sich veranlasset gefunden, als Bevollmächtigter „der Frau Mannrichterin von der Howen, unter den 2ten und 30sten Martii a. p. „Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Beschwerde jetztgedachter „Frau Mannrichterin, über das Kirchspiel Sessau, wegen Verweigerung des Ge„brauchs ihrer Stimme, für das Ihr eigenthümlich zugehörige und auf ihren Na„men erkaufte Erbgut Würzau, zur gerechten Entscheidung zu unterlegen. Da „aber diese Beschwerde gegenwärtig cessiret, maßen vorerwähntes Kirchspiel auf „der letzthin gehaltenen legalen Convocation, für räthlich erachtet hat, das der „Frau Mannrichterin competirende, und bisher irriger Weise Ihr angestrittene „Recht, nicht länger in Contestation zu ziehen; so ist Ihm, als Deputirten von „Sessau, ausdrücklich aufgetragen worden, sich bey Einer Hochwohlgebohrnen „Ritter- und Landschaft nur dahin zu verwenden, daß mehrgedachter Frau Mann„richterin von der Howen, in Rücksicht der besondern Verhältnisse, in denen Sie, „in Ansehung ihres eigenthümlichen Vermögens, mit Ihrem Herrn Gemahl stehet, „auch für die Zukunft der Gebrauch ihrer Stimme, so lange Sie selbige nicht in „ehelicher, sondern in anderweitiger Assistance, und Vollmacht exerciren wolle, „durch eine entscheidende Erklärung Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Land„schaft gesichert werden möge.

George Christoph Baron von Lüdinghausen, genannt Wolff. "

Worauf Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich dahin erkläret, daß blos in dem Falle, da die Wohlgebohrne Frau Mannrichterin von der Howen, ihr eigenes Vermögen durch einen besondern Assistenten disponiren liesse, und ihr

in

in liegenden Gründen bestehendes Vermögen, in keiner Art mit dem, ihres Herrn Gemahls, in Verbindung stünde, und Sie in allen Fällen, für selbiges ihre besondere Vollmachtsnehmere habe, so wolle Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft auch in dem Falle, den Gebrauch ihrer Stimme durch ihre respective Vollmachtsnehmere, und besondere Assistenten von ihren Ihr eigenthümlich gehörigen Guthe Würzau nicht denegiret wissen, da ihr Vermögen seit langer Zeit, von dem, Ihres Herrn Gemahls, abgesondert stünde, und durch ihre besondere Assistenten, und Vollmachtsnehmere besonders disponiret, und in keinem Stücke mit dem, ihres Herrn Gemahls, in Verbindung gesetzt werde.

Die Herren Deputirte der Kirchspiele Bauske, Eckau und Baldohn, gaben Folgendes, in copia parata, ad Diarium:

„Da bey der gegenwärtigen Vereinigung der Bürgerklassen, es auch „noch ungewis ist, ob sich die Herren Justizräthe mit dazu rechnen, und Sie vorzüg„lich durch ihrem Eide darauf angewiesen sind, die Rechte Einer Wohlgebohrnen „Ritter- und Landschaft zu vertreten, so erwarten diese Kirchspiele von dem Herrn „Landesbevollmächtigten, daß Selbiger zu mehrerer Sicherheit, denen Herren Ju„stizräthen, welche beym letztern Landtage für Eine Wohlgebohrne Ritter- und „Landschaft engagirt worden sind, aufsagen möge, indem die gegenwärtige bürger„liche Union, sich auf keine Art, mit der eidesmäßigen Pflicht der Herren Justiz„Räthe, verträgt.“

Diesem accedirte Mitau, Neuguth, Nerft, Ascherade.

So wie auch noch obbesagte Herren Deputirte der Kirchspiele Bauske, Eckau, Baldohn, wie Neuguth, Folgendes, pro Deliberatorio, zum Diario gaben:

„Daß künftig, unter keinem Vorwande, über ein adeliches Vermögen, „es sey das Vermögen von Minderjährigen, oder derer in Concurs „stehenden, andere, als Adeliche, das Indigenat habende, als Curatores bestellt „werden mögen. —“

Diesem accedirten die mehresten der Herren Landbothen.

Es trugen auch die Herren Deputirte der Kirchspiele Bauske, Eckau und Baldohn darauf an, dem Diario, als ein Deliberatorium, zu inseriren, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf der nächst berufenen, oder durch nothwendiger Aussetzung festzusetzenden Landtagesversammlung, Ihre Herren Deputirte dahin instruiren möge, daß eine dem Fleiße, den Verdiensten, und der Rechtschaffenheit des Herrn Landesdelegirten, wie der Würde Einer Wohlgebohrnen

nen Ritter- und Landschaft entsprechende Gratification, für den Herrn Landesdelegirten, Kammerherrn und Ritter von Heycking, von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bewilliget, und nach Beendigung der gegenwärtig in Controvers stehenden Materien, Hochdemselben angetragen werde. Dieser Proposition accedirten die mehresten Herren Landbothen für Ihre Person.

Es ersuchte der Herr Instanzgerichts-Assessor von Fölkersahm, den Herrn Landbothenmarschall, von den versammelten Herren Landbothen die Gesinnungen Ihrer respektiven Vollmachtsgeber, in Betref der zu Ihrer Wissenschaft in die Kirchspiele, videatur Diarium von 1789. sub Numeris 17. 18. 19. 20 et 21. gebrachten Beweise, des der Familie von Engelhard in diesen Herzogthümern competirenden Indigenats-Rechts, einzuziehen, worauf sich die Herren Landbothen unanimiter dahin erkläreten, daß, da Eine auf dem Landtage von 1789 versammelte Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft aus denen Ihr von dem Herrn Instanzgerichts-Assessor von Engelhard vorgelegten authentischen Beweise, das Ihm und seiner vor dem oliviſchen Frieden hier wohnenden Familie competirende Indigenats-Recht ersehen, und dieses Ihm und seiner Familie zukommende Recht bereits anerkannt, die zum gegenwärtigen Landtage versammelte Herren Landbothen auch durchaus, da diese der Familie von Engelhard geführten Beweise des Ihr zukommenden Indigenats-Rechts annoch in die Kirchspiele gerüft und anerkannt worden, darauf anzutragen instruiret wären, daß diese Anerkennung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft des Indigenats-Rechts des Wohlgebohrnen Instanzgerichts-Assessors von Engelhard in diesen Herzogthümern dem nächst zu errichtenden landtäglichen Schlusse inseriren zu lassen, und dadurch das Indigenats-Recht des Wohlgebohrnen Instanzgerichts-Assessors von Engelhard, und dessen Nachkommen, für alle Folgen der Zeiten, ausser Zweifel zu setzen.

Der Herr Deputirte des Kirchspiels Allschwangen, zeigte an, daß, da die Stelle eines Convocanten dieses Kirchspiels durch den Tod des Wohlgebohrnen Ernst Sigmund von Buchholz, Erbsaaß auf Birsen, erledigt worden, so wäre an Stelle des weyland von Buchholz, der Wohlgebohrne Joseph von Koschkull, Erbbesitzer auf Pewicken und Bebben, als Convocant des besagten Kirchspiels willig gemacht und ernannt worden. Der Herr Deputirte des Kirchspiels Sessau zeigte auch an, daß seit einiger Zeit in diesem Kirchspiele kein Convocant bestätigt gewesen, und gegenwärtig der Wohlgebohrne Hermann George von Mannteufel, Erbsaaß auf Platohn, als Convocant dieses Kirchspiels erbeten und willig gemacht worden.

Es machte auch der Herr Deputirte des Kirchſpiels Gramsden bekannt, da er ſchon auf dem Landtage von 1789. videatur Diarium pag. 54. Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft unterleget, daß der Herr Hauptmann von Nolde, als Convocant des Kirchſpiels Gramsden, abgegangen, und der Wohlgebohrne Levin Leopold von Nolde, Erbſaaß auf klein Gramsden, als Convocant des beſagten Kirchſpiels erbeten und willig gemacht worden, ſelbiges aber auf dem damaligen Landtage Einer Hochfürſtlichen Regierung nicht angezeiget werden können, ſo trüge Er darauf an, daß dieſes gegenwärtig, den Wohlgebohrnen Oberräthen und Räthen bekannt gemacht werden möge; wie denn auch der Herr Landbothenmarſchall dem Herrn Ritterſchafts-Secretaire auftrug, die gemachte Anzeige der Kirchſpiele Allſchwangen, Seſſau und Gramsden, der Ihm geſtern aufgetragenen anzufertigenden Note zu inſeriren, und nachdem dieſes geſchehen, ſo erbat der Herr Landbothenmarſchall, nachdem die beſagte Note verleſen, approbiret, und von dem Herrn Landbothenmarſchall unterſchrieben worden, den Herrn von Sacken, und den Herrn Inſtanzgerichts-Aſſeſſor von Medem, ſich zu den Wohlgebohrnen Oberräthen und Räthen zu begeben, und Denſelben bey Verſicherung der Achtung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft gegen Dieſelben, die unter den Beylagen dieſes Diarii ſub No. 43. befindliche Note einzuhändigen. Dieſe Herren Landbothen referirten, daß Sie ſich Ihres Auftrages entledigt, und Eine Hochfürſtliche Regierung gegenſeitig Ihre Achtung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft verſichern laſſen. No. 43

Der Herr Landbothenmarſchall limitirte die Seſſion bis um 3 Uhr Nachmittags.

Den 17ten September, Nachmittags.

Nachdem das Diarium der vormittägigen Seſſion verleſen worden, machte der Herr von Medem, Deputirter des Neuguthſchen Kirchſpiels, die Anzeige, daß der Wohlgebohrne von Klopmann, Erbſaaß auf Würzau, ſich freywillig dahin erkläret, daß Er für ſeine im Kirchſpiel Eckau habende Beſitzlichkeit Kamberley $\frac{1}{24}$ Haaken zur Adelsfahne contribüiren wolle, und dahero dieſe ſeine Beſitzlichkeit für $\frac{1}{24}$ Haaken in der Tariffe verzeichnet werde.

Hierauf deliberirte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft, in Anſehung des von dem Herrn von der Raab genannt Thülen, in die Kirchſpiele zu dieſem Landtage geſchickten Deliberatorio, betreffend das dem Wohlgebohrnen von der Raab genannt Thülen angeſtrittene Indigenats-Recht, und erklärte ſich dahin,

daß der Wohlgebohrne Ernst Johann von der Raab genannt Thülen zu verschiedenen malen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Beweise und Documente, daß Ihm das Indigenats-Recht in diesen Fürstenthümern competire, vorgelegt, und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zur Gnüge ersehen, daß die in diesen Herzogthümern befindliche Familie von der Raab genannt Thülen, nicht allein alten adelichen Stammes ist, sondern Ihr auch das Indigenat in diesen Herzogthümern competire, so hat Eine zum gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, Ihre Herren Landbothen dahin instruirt und angewiesen, diese Anerkennung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft des Indigenats-Rechts des Wohlgebohrnen Ernst Johann von der Raab genannt Thülen in diesen Herzogthümern, dem nächst zu errichtenden landtäglichen Schlusse inseriren zu lassen, und dadurch das Indigenats-Recht des Wohlgebohrnen von der Raab genannt Thülen, und dessen Nachkommen, für alle Folge der Zeiten, ausser Zweifel zu setzen.

Der Herr von Lieven, Deputirter des Kirchspiels Baldohn, zeigte an, daß Er, wichtiger Geschäfte wegen, ausreisen müsse, und überreichte seine Instruktion, bis zu seiner Wiederkunft, dem Herrn Landbothenmarschall, welcher hierauf die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr aussetzte.

Den 18ten September, Vormittags.

Nachdem die Eröfnung der Session mit Vorlesung des Diarii geschehen, gab der Herr Deputirte der Kirchspiele Sellburg und Sessau, Folgendes, in copia parata, ad Diarium:

„Indem Unterzeichneter die Ehre hat, mit Beziehung auf seine, „unter den 21ten März vorigen Jahres, ad Diarium eingereichte nähere Auseinandersetzung der gerechten Forderung des Herrn Kammerherrn und Instanzgerichts-„Assessors von Haudring an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog, die Intervention Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft wiederholentlich zu reclamiren; so schmeichelt sich Derselbe mit der zuversichtlichen Hofnung, Eine „Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft werde die zur Kenntniß Ihrer respectiven Committenten gebrachte Materie gelegentlich, mit allem dem ausgezeichneten „theilnehmenden Eifer, beherzigen, der dem Wunsche des Kirchspiels Sellburg, „und der Gerechtigkeit der Sache, entsprechen könne.“

George Christoph Baron von Lüdinghausen, genannt Wolff.

Hierauf

Hierauf erklärete Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich dahin, da Sie Ihren so oft wiederholten innigen Wunsch, mit Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, über die Angelegenheiten des Vaterlandes in Verhandlung treten zu wollen, annoch unerfüllt sehen müsse, so fände Sie sich auch ausser Stande, die zur Kenntniß Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in die Kirchspiele gebrachte, und zum gegenwärtigen Landtage den Herren Landbothen von Ihren Committenten aufgegebene Angelegenheit des Wohlgebohrnen Herrn Kammerherrn und Instanzgerichts-Assessors von Haudring, gegenwärtig zu betreiben; Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft würde aber nicht ermangeln, zu seiner Zeit alles dasjenige wahrzunehmen, wozu das Ansuchen des Wohlgebohrnen Instanzgerichts-Assessors von Haudring Sie auffordere.

Der Herr Major Baron von Wolff, Deputirter der Kirchspiele Sellburg und Sessau, bat dem Diario zu inseriren: „daß Er in Ansehung der vom Auß„schen Herrn Deputirten am 17ten dieses, eingereichten Bewahrung, seinen Kirch„spielen hiemit das Rechtliche vorbehalten wissen wolle.“

Es ersuchte der Herr Instanzgerichts-Assessor von Fölkersahm Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, dem Herrn Instanzgerichts-Assessor von Engelhard, zu einem Ihm ausser den Grenzen dieser Herzogthümer nothwendig erforderlichen Gebrauche, das Testimoniale seines Ihm auf gegenwärtigem Landtage ausser aller Contestation, und für alle Folge der Zeiten, ausser Zweifel gesetzten Indigenat-Rechts zu ertheilen; und da die versammelte Herren Landbothen selbiges sogleich zu geben, bereit waren, so wurde ein entworfenes Testimoniale von dem Herrn Ritterschafts-Secretaire vorgelesen, und selbiges von dem Herrn Landbothenmarschall und sämmtlichen Herren Landbothen unterschrieben, mit Ihrem Pettschaft besiegelt, und der Herr Landbothenmarschall überreichte es dem Herrn Instanzgerichts-Assessor von Fölkersahm, welcher sich im Namen des Herrn Instanzgerichts-Assessors von Engelhard, auf das verbindlichste bedankte.

Die Herren Calculatores, die erbeten waren, die Rechnungen der Landschaftsgelder von 1788 bis 1790. zu revidiren, producirten diese dem Herrn Obereinnehmer abgenommene, und mit Ihrer Unterschrift bezeichnete Rechnung der Landschaftsgelder; worauf der Herr Landbothenmarschall, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, dem Herrn Obereinnehmer, und den Herren Calculatoren, für Ihre Bemühungen, den verbindlichsten Dank abstattete.

Hierauf wurde ein Theil des Diarii collationiret, und der Herr Kanzeley-Secretaire Martini erschien auf der Landbothenstube, und überreichte dem Herrn

Landbothenmarschall, bey Versicherung der Achtung Einer Hochfürstlichen Regierung, gegen Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die unter den Beylagen
No. 44 dieses Diarii sub No. 44. befindliche Note. Nachdem selbige verlesen, und die Zeit verflossen war, limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis Montag 9 Uhr Vormittags.

Den 20sten September, Vormittags.

Nachdem die Eröfnung der Session, mit Vorlesung des Diarii geschehen, zeigte der Herr Landesbevollmächtigte an, daß der Herr Instanzgerichts-Assessor von Heycking, wichtiger Geschäfte halber, ausgereiset sey, und Ihm die Instruktion des besagten Kirchspiels anvertrauet habe. Es machte auch der Herr von Rummel bekannt, daß der Herr Mannrichter von Stempel, wichtiger Ursachen wegen, ausreisen müssen, und die Instruktion des Kirchspiels Allschwangen, in seinen Händen gelassen.

Hierauf ersuchten die Herren Deputirte der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, Ihren Entschluß, betreffend die auf gegenwärtigem Landtage Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unterlegte Angelegenheit des Wohlgebohrnen Geheimenrath von den Brincken, Erbsaassen auf Lowiden, zu verlautbaren; und die Herren Landbothen erkläreten sich dahin, da Ihre respektiven Vollmachtsgeber mit der Angelegenheit des Wohlgebohrnen von den Brincken annoch ganz unbekannt wären, so sehe Eine versammelte Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich genöthiget, diese Angelegenheit des Wohlgebohrnen von den Brincken ad referendum, zur Wissenschaft der Kirchspiele, zu bringen.

Da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, mit einem tiefgefühlten Schmerze wahrnehmen müssen, daß Ihre bey der Eröfnung Ihrer landtäglichen Sitzungen gehegte Hofnung, alle Ihre obwaltende Mishelligkeiten, auf dem Wege gütlicher Verhandlungen, mit Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, beygelegt zu sehen, eben so vereitelt worden, als alle die während dem Landtage wiederholten Versuche Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, die Eintracht wieder herzustellen vergeblich, und die redensten aus den landtäglichen Verhandlungen erhellende Beweise Ihrer Neigung zur Eintracht, von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, als vorgeblich erachtet worden, ohnerachtet die Aufrichtigkeit dieses angelegentlichen Wunsches Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dadurch an den Tag lieget, weil bey der Reintegration der mutirten Staats-

Ver-

Verfassung, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft am meisten interessiret ist; so deliberirte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, weil Ihre fernern Vorträge, vermöge einer Hochfürstlichen Erklärung, für überflüssig erachtet worden, über die Maasregeln, welche Sie gegenwärtig, bey der so traurigen und zerrütteten Lage des Vaterlandes, zu ergreifen habe, und beschloß: Sr. Majestät, Ihren allergnädigsten König, und die Durchlauchtigste Republik, als Ihre allerdurchlauchtigste Oberherrschaft anzuflehen, den gegenwärtigen, limitirten, und conservirten, zugleich ordinair eingefallenen, und von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, ausgeschriebenen Landtag, allerhöchstdero oberherrschaftliche Sanction zu ertheilen, und dahero den gegenwärtigen Landtags-Terminum in einer unter Königlicher Authorität bestehenden, und zu celebrirenden Landtag zu verwandeln, damit alles was der Regimentsformel gemäß, per Pluralitatem votorum beschlossen worden, und beschlossen werden wird, und den Subjections-Pacten, der Regimentsformel, und der Investituren conform ist, nicht länger ohne Execution bleiben dürfe, und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft nicht länger der Mittel beraubet werde, Ihre mutirte Staatsverfassung ergänzt zu sehen, und statt der eintretenden Anarchie, die nothwendige Ordnung der Dinge wieder eingeführt werden möge.

Damit aber dieses ohne Verzug bewirkt werden könne, so bestimmte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sich dahin, eine Deputation auf gegenwärtigem Landtage zu ernennen und zu bestätigen, die von der Landbothenstube aus, mit einer gehörigen Instruktion, und den erforderlichen Credential-Schreiben versehen werden möge, damit selbige im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die allerdurchlauchtigste Oberherrschaft, in Betref des von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft obbenannten gefaßten, Ihr nothwendig gewordenen Entschlusses, anflehen könne; und einige Herren Landbothen schlugen den Herrn Major Baron von Wolff, und den Herrn Ritterschafts-Secretaire, als zu diesem Geschäfte abzufertigende Deputirte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vor, und da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft diesem beypflichtete, bedankten sich beyde benannte Herren auf das verpflichteste für das Ihnen schmeichelhafte und ehrenvolle Zutrauen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, und declarirten, daß ihre erste Pflicht allezeit seyn würde, dem Verlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft nachzuleben, und unterzogen sich mit pflichtschuldiger und dankbarer Gesinnung dem Verlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und

Landschaft, welche für jeden der Herren Deputirten, Fünfhundert Ducaten, an Reise und überhaupt an Zehrungskosten, bestimmte.

Hierauf deliberirte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, über den zu nehmenden fernern Gang Ihrer Angelegenheiten, und fand für nothwendig, daß auch zur Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens, und zur Ergänzung Ihrer gekränkten Rechte und verletzten Constitution, die landtäglichen Sitzungen limitiret, alle vorseyende Verhandlungen des Vaterlandes bis zur Eröfnung der landtäglichen Sitzungen ausgesetzt, der Herr Landesbevollmächtigte gegenwärtig mit einer hinlänglichen Vollmacht, wie der Herr Landesdelegirte mit einer gleichen Additional-Instruction versehen, und von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft eine Manifestation und Inrium Reservation in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichet werde.

Der Herr Ritterschafts-Secretaire legte zur Prüfung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, Derselben einen Entwurf einer Additional-Instruction für den Herrn Landesdelegirten vor, und nachdem selbige, nach einiger Abänderung, den Beyfall Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft erhielt, so wurde sie den Landschaftsschreibern zum Abschreiben gegeben, und der Herr Landbothenmarschall trug dem Herrn Ritterschafts-Secretaire auf, die übrigen annoch erforderlichen Entwürfe, nach der verlautbarten Gesinnung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, so wie die für die erannte Deputation nöthige Instruktion, und Credential-Briefe, baldigst Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zur Prüfung vorzulegen, und limitirte die Session bis morgen Nachmittag um 3 Uhr.

Den 21ten September, Nachmittags.

Die Eröfnung der Session, geschah mit Vorlesung des gestrigen Diarii, worauf der Herr Major von Bohlschwing anzeigte, daß der Herr von Sacken, Deputirter des Kirchspiels Candau, sehr wichtiger Geschäfte wegen, ausgereiset sey, und Ihm die Instruktion des besagten Kirchspiels anvertrauet habe. Es machte auch der Herr Instanzgerichts-Assessor von Fölkersahm bekannt, daß sein Mitdeputirte, der Herr Instanzgerichts-Assessor von Engelhard, Geschäfte halber, ausgereiset wäre, und der Herr Instanzgerichts-Assessor von Fölkersahm gab, in copia parata, ad Diarium:

„Da in verschiedenen Sachen, die Beschlüsse Einer Hochwohlgebohrnen „Ritter- und Landschaft, nicht gaz einstimmig mit dem Wunsche der Kirchspiele

„Düna-

„Dünaburg und Ueberlautz ausgefallen, und da auch die gedachte Kirchspiele ihren „Deputirten verschiedene Aufträge gegeben, von denen Sie sich acquittiren müßten; „so hätte Endesunterzeichneter die Ehre, zu seiner und zu seines Mitdeputirten Le„gitimation, Nachfolgendes, ad Diarium zu geben:

„Zuförderst, zeigte er also hiemit an, wie Sie bey dem Directorio, über „die Willigungen, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt affirmative votirt hät„ten, wenn Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft ihren Landesbevoll„mächtigten und Landesdelegirten zur Betreibung einer Commission instruiren würde; „Sie fordern daher auch Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, nach der „ausdrücklichen Vorschrift des 11ten Punkts ihrer Instruktion auf, zu diesem Mit„tel einer Königlichen Commission zu schreiten, da durch selbiges am besten und „schnellesten, alle obschwebende Streitigkeiten entschieden werden können. Zugleich „declariren Sie auch, nomine und auf Verlangen ihrer Committenten, daß diese, „im Fall eine Königliche Commission nachgesuchet würde, gerne die Willigungen für „ihr Theil bezahlen würden.

„Zweytens, müßte er anzeigen, wie er und sein Mitdeputirter, den 6ten „Punkt ihrer Instruktion, in Betref des Herrn Nerger, so wie den 14ten Punkt, „in Rücksicht des Iudicii mixti, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft „vorgelesen, und auf Verlangen Derselben, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt „die specielle Erklärung der Willensmeinung ihrer Kirchspiele bis zum künftigen „Landtags-Termino ausgesetzet hätten, daß, wenn ihre Committenten es verlang„ten, Sie dieselben im künftigen Landtags-Termin beybringen können, und es „alsdann so angesehen werden sollte, als wenn es jetzt geschehen wäre.

„Drittens, müßte er, nach dem ausdrücklichen Verlangen seiner Kirch„spiele, nachfolgendes Deliberatorium, wörtlich zum künftigen Landtage, aus dem „13ten Punkte seiner Instruktion, zum Diario geben: „Da das Land durch man„che betrübte Vorfälle erfahren hat, welche Nachtheile der Adel dadurch empfindet, „daß die Hofgerichts-Advocaturen nur mit Personen ordinis civici besetzt sind, „so wäre unter oberherrschaftlicher Confirmation pro Lege festzusetzen, daß gar „kein bestimmter Numerus Advocatorum seyn soll — daß so wie einer von den „jetzigen Advocaten mit Tode abgehet, oder resignirt, seine Stelle sofort mit einem „von Adel besetzt werden möge, wie solches in Polen und Litthauen practi„cable ist.

„Endlich müßte er Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft bitten, „dem Herrn Obereinnehmer aufzugeben, daß er das im Ueberlautzschen Kirchspiele

„belegene

„belegene Guth Fabianiszen mit $\frac{1}{16}$ Haaken in der adelichen Haakentariffe notiren „möge.“

Moritz von Fölkersahm.
Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauz.

Worauf Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sich dahin erklärete, daß das Deliberatorium des Wohlgebohrnen von Fölkersahm, in so ferne selbiges darauf anträgt, daß gar kein bestimmter Numerus Advocatorum seyn soll, nicht als ein Deliberatorium zur Wissenschaft der Kirchspiele genommen werden könne, weil bereits die Commissorialische Decision von 1717. den Numerum Advocatorum festgesetzet hat.

Der Herr Deputirte des Kirchspiels Gramsden, gab aus seiner Instruktion, Nachfolgendes, pro Deliberatorio:

„1) Wenn das Deliberatorium des Dünaburgschen Herrn Deputirten: „daß alle Obligationen binnen einem Jahre à dato der Ausstellung, ingrossiret und „corroboriret seyn müssen, zu einem Gesetz würde, so wünschte sein Kirchspiel, noch „den Zusatz hingefügt zu wissen, daß die eine Hälfte des Geldes dem Landeskasten, „und die andere Hälfte dem Delatori zufalle, und daß die Illata einer Frau, von „diesem zu machenden Gesetze eximirt bleiben mögen.

„2) daß allen, die nicht besitzlich sind, d. h. die weder Erb- noch Pfand- „güther besitzen, durch ein Gesetz die Pflicht aufgelegt werde, ihr Vermögen nach „Ehre und Gewissen anzugeben, und zum Besten des Landes, nach dem angenom- „menen üblichen Verhältnisse bey Landeswilligungen zu contribuiren, und daß nur „diejenigen Unbesitzlichen in dem Kirchspiele, wo sie ihre Wohnung haben, Stim- „me exerciren können, welche wenigstens 30000 Floren albrs. im Vermögen zu „haben, gehörig beweisen.

„3) Ob es nicht einmal Zeit wäre, eine National-Banke zu errichten, „um einen öffentlichen Staats-Credit zu fundiren — um alle usurarische Ueber- „vortheilungen auszurotten, und dem Vaterlande diejenigen Vortheile dadurch zu „schaffen, welche in allen cultivirten Staaten aus solchen Fundationen, mehr oder „weniger, entspringen.“

Es gab auch der Herr Deputirte der Kirchspiele Windau und Gramsden, zu seiner Legitimation, ad Diarium:

„Wie Derselbe, an der, den 8ten September Einer Hochfürstlichen Re- „gierung zugeschickten Note, betreffend den von dem Herrn von Grotthuß, Erb- „saassen

„saassen auf Schmucken, an Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft gerichte-
„ten Brief, aus Gründen die für Ihn überwiegend sind, keinen Theil genom-
„men habe.“

Diesem accedirte Allschwangen und Goldingen.

Der Herr Deputirte des Kirchspiels Neuenburg, gab Folgendes, ad Diarium:

„Er müßte zu seiner Legitimation, hiemit aus seiner Instruktion anzei-
„gen, daß Er ausdrücklich dahin angewiesen wäre, an allen Neuerungen, neuen
„Willigungen, und überhaupt an alle dem, worüber Er nicht instruiret worden,
„keinen Antheil zu nehmen, und seinen respektiven Committenten, alle Ihnen
„competirende Rechte vorzubehalten.“

Diesem accedirte Doblen.

Wie der Herr Deputirte des Kirchspiels Neuenburg, auch noch Folgen-
des, ad Diarium gab:

„Nach dem 11ten Punkte seiner Instruktion, wäre Er zugleich angewie-
„sen, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft dahin zu disponiren, bey Sr.
„Hochfürstl. Durchlaucht darauf anzutragen, daß bey allen sich künftig zu ereig-
„nenden adelichen Concursen, kein Justitien-Rath fernerhin als Curator, sondern
„ein wohlangesessener von Adel, dazu bestimmt werde. Sollte aber diese Mate-
„rie nicht verhandelt werden können, alsdann würde Er selbige als ein Delibera-
„torium Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vorzutragen haben.“

Hierauf wurde die für den Herrn Landesdelegirten, ins Reine geschriebene Additional-Instruction collationiret, so wie die producirte erforderliche und beliebte Vollmacht für den Herrn Landesbevollmächtigten verlesen, und nachdem Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft selbige nach Ihrer Gesinnung abgefaßt fand, so wurde sowohl diese Plenipotenz und Vollmacht, wie die Additional-Instruction für den Herrn Landesdelegirten, von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unterschrieben und untersiegelt, und der Herr Landbothenmarschall überreichte dem Herrn Landesbevollmächtigten die Ihm von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ertheilte Vollmacht, wie auch die Additional-Instruction für den Herrn Landesdelegirten, so wie beydes unter den Beylagen dieses Diarii sub No. 45 et 46. befindlich. No. 45 et 46.

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft trug auch hiedurch dem Herrn Landesbevollmächtigten auf, daß, da Sie aus seiner abgestatteten Relation erse-
hen, wie einige der Herren Oberräthe und Räthe für gut gefunden, Sr. Hoch-

fürstl. Durchlaucht dem Herzoge nicht den pflichtschuldigen und officiellen Vortrag von dem zu machen, was Denenselben, im Namen E. ganzen Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, unter dem 6ten Februar, durch den Notarium Slevogt übergeben worden, Er die gebührende Action wider diejenige Oberräthe und Räthe, die Sich dieses Benehmens schuldig gemacht, zu seiner Zeit instituiren möge.

Es wurde auch dem Herrn Landesbevollmächtigten von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft hiemit aufgegeben, daß, da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft gegenwärtig ausser Stande gesetzt worden, über einen, in Betref der Duldung der Juden zu machenden Plan, Sich erklären zu können, der Herr Landesbevollmächtigte allerhöchsten Ortes, wenn es etwa nöthig werden sollte, die Suspension der Execution der wider die Juden vorhandenen Landesgesetze, vermöge welcher die Juden aus dem Lande verwiesen werden sollen, bis dahin nachsuchen möge, da ein ruhiger Verfaß des Landes es erlauben wird, in Betref derselben, einen Plan zu ordnen und zu bestätigen.

Hierauf deliberirte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, bis zu welchem Termino Sie Ihre landtägliche Sitzungen aussetzen soll, und bestimmte hiezu den 21sten Februar des 1791sten Jahres, um alsdann zur Ergänzung Ihrer gekränkten Rechte, und Ihrer mutirten Verfassung, Ihre landtägliche Sitzungen wieder eröfnen zu können. Und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ersuchte den Herrn Kammerherrn und Obereinnehmer von der Recke, in seinem Hause nächstens die Haltung der Landträge Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dafür zu verstatten, was Sie gegenwärtig für die jetzige Landbothenstube, für jeden in ihr gehaltenen Landtag zu zahlen, verbunden ist; worauf der Herr Kammerherr und Obereinnehmer von der Recke sich dahin erklärte, daß, so lange Er dieses Haus in Besitz haben werde, es Ihm sehr angenehm seyn werde, sein Haus aus dem Grunde Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, zur Haltung Ihrer landtäglichen Sitzungen zuzugestehen, weil Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft in selbigem, die erforderliche Bequemlichkeit finden würde. Die Herren Landbothen bedankten Sich für diese Gefälligkeit des Herrn Obereinnehmers gehorsamst, und damit selbige dem ganzen Lande, wegen der, in dem Hause des Herrn Obereinnehmer, den 21sten Februar des 1791sten Jahres, zu eröfnenden landtäglichen Sitzung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, bekannt werde, wurde dieses dem Diario inseriret.

In Betref der von dem Herrn Landesbevollmächtigten, für das Wohl des Vaterlandes so nothwendig gemachten, und von Einer Wohlgebohrnen Ritter-

ter- und Landschaft mit Dank erkannten Auslage von 2270 Reichsth. alberts, stellte der Herr Landbothenmarschall eine Assignation für den Herrn Landesbevollmächtigten, auf die benannte Summe, an den Herrn Obereinnehmer aus; und da hierüber die Zeit verflossen war, limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis morgen 2 Uhr Nachmittags.

Den 22ten September, Nachmittags.

Nachdem die Eröfnung der Session, mit Vorlesung des gestrigen Diarii geschehen, legte der Herr Ritterschafts-Secretaire Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die von Ihr verlangte, und Einer Hochfürstlichen Regierung zu insinuirende Manifestation vor, in welcher zu gleicher Zeit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, zur Wissenschaft gebracht wird, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, zur Aufrechthaltung Ihrer Constitution, und Reintegration Ihrer verletzten Grund- und Fundamental-Gesetze, Sich abermals genöthiget finde, Ihre landtägliche Sitzungen bis zu dem 21sten Februar des 1791sten Jahres, zu limitiren. Da diese Manifestation verlesen ward, und den Beyfall Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft hatte, so requirirte Sie den Wohledelgebohrnen Notarium publicum Austen auf der Landbothenstube, und der Herr Landbothenmarschall überreichte Ihm, in copia parata, die hier benannte Manifestation, und Iurium Reservation Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, damit er selbige morgen Vormittag gehörigen Orts insinuiren möge.

Hier baten die Herren Deputirte, der Kirchspiele Autz, Doblen, Neuenburg, Talßen, Grobin, Grentzhoff, Ascherad und Nerft, dem Diario zu inseriren, daß Sie für Ihre Kirchspiele sich nicht für die, von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft beliebte, und Einer Hochfürstlichen Regierung einzureichende Manifestation, erkläret.

Es producirte auch der Herr Ritterschafts-Secretaire den Entwurf der erforderlichen Instruktion, für die ernannte und nach Warschau bestimmte Deputation, und nachdem Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft selbige approbiret, so wurde sie den Landschaftsschreibern zum Abschreiben gegeben.

Hierauf stellte der Herr Landbothenmarschall, in Betref der von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, für die nach Warschau abzugehende Deputation, bestimmten tausend Ducaten, an Reise und Zehrungskosten, die gehörigen Assignationes, jede auf 500 Ducaten, an den Herrn Obereinnehmer aus, und überreichte sie den zu der bestimmten Reise ernannten Herren Deputirten.

Es stellte der Herr Landbothenmarschall, auch nachfolgende Assignationes, an den Herrn Kammerherrn von der Recke, als Obereinnehmer, aus:

	Rthlr.	Gr.
Für den Herrn Instanzgerichts-Assessor von Heucking, in Ansehung der, als Calculator, bey diesem Landtage, berichtigten Landschaftsrechnung	33⅓	—
Für den Herrn Instanzgerichts-Assessor von Engelhard, der gleichfalls als Calculator erbeten war	33⅓	—
Für den Rechenmeister Wegner	33⅓	—
Für den Herrn Notarium publicum Schmid, für das bey der Revision des Katharinenstifts von ihm geführe Protokoll	6	—
Summa	106 Rthlr.	—

Da hierüber die Zeit verflossen, ward die Session bis morgen 9 Uhr Vormittags ausgesetzt.

Den 23sten September, Vormittags.

Die Eröfnung der Session geschah mit Vorlesung des gestrigen Diarii. Hierauf wurde die von den Landschaftsschreibern ins Reine geschriebene, erforderliche Instruktion, für die nach Warschau bestimmte Deputation collationiret, von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unterschrieben und untersiegelt, und von dem Herrn Landbothenmarschall der ernannten Deputation, so wie die von Ihm unterschriebene, erforderliche Credential-Schreiben, wie selbige unter den Beylagen dieses Diarii sub No. 47. 48. 49. 50 51. 52. 53. 54. 55. et 56. befindlich, eingehändigt, welcher der Herr Landbothenmarschall, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, eine glückliche Reise, und den besten Erfolg Ihres Auftrages wünschte, wofür die ernannten Herren Deputirte sich auf das verpflichteste bedankten, und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft versicherten, daß Sie mit Eifer, der Ihnen für Ihr Vaterland so obliegenden Pflicht nachzuleben, sich äusserst angelegen seyn lassen werden.

No. 47 48 49 50 51 52 53 54 55 et 56.

Es

Es ersuchte der Herr Landbothenmarschall, den Herrn Major Baron von Wolff, den Herrn Major von Bohlschwing, den Herrn von Rummel, und den Herrn von Behr, sich zu dem Russisch-Kaiserlichen Herrn Minister hinzubegeben, Demselben bekannt zu machen, daß der Hochwohlgebohrne Herr von Mirbach, auf gegenwärtigem Landtage von neuem als Landesbevollmächtigter bestätigt worden, und daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich genöthiget sehe, Ihre landtäglichen Sessiones bis auf den 21sten Februar des 1791sten Jahres, auszusetzen, und den Herrn Minister zu ersuchen, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft der fernern Huld und Gnade seines allerhöchsten Hofes zu empfehlen, und Ihm um die Fortdauer seiner personellen Freundschaft zu bitten.

Die Herren Landbothen referirten, daß der Herr Minister, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, den Herrn von Mirbach aufs neue als Ihren Landesbevollmächtigten bestätigt zu haben, recht sehr gratulire, und versichert habe, Er würde nicht ermangeln, die Attention Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Seiner allerhöchsten Souveraine zu unterlegen, und es freue Ihn, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft aufs neue von den huldreichen und gnädigen Gesinnungen zu versichern, mit welchen Seine allerhöchste Monarchin die Constitution, und das Wohl dieser Herzogthümer, zu beherzigen geruhet.

Der Herr Instanzgerichts-Assessor von Fölkersahm, gab für seine Kirchspiele, Dünaburg und Ueberlautz, in copia parata, ad Diarium:

„Endesunterzeichneter müßte gemäß dem, der, in Betref wegen der „Vindication von Kruschkallen eingereichten Note, von ihm und seinem Mitdepu„tirten geäusserten Dissensu, die Anzeige machen, wie Sie überzeugt sind, und „wie Jeder aus dem Commissorialischen Abschiede von 1642. §. 35. und den land„täglichen Schlüssen 1729. den 3ten September §. 6. — 1738. den 6ten Februar „§. 18. — 1738. den 3ten Julii §. 3. — 1684. den 15ten Junii §. 17. — 1636. „§. 32. — 1669 den 20sten März §. 30. — 1724. den 5ten Januar, in den Deli„beratorien — sich überzeugen kann, daß jeder von Adel Erbgüther kaufen, und „sie an Bürgerliche, nur nicht auf 99 Jahre, verpfänden könne. Und da gerade „Sr. Excellenz, der Herr Oberburggraf und Ritter von Howen, gedachtes Guth „Kruschkallen, käuflich an sich gebracht, so läßt sichs auf keine Weise vermuthen, „daß Derselbe mit solchem Dispositionen unternommen hätte, zu welchen Ihn nicht „die Gesetze berechtigten. — Wenn nun aber von der Landbothenstube deshalb „Demarchen gemacht worden, so müßte er zu seiner und seines Mitdeputirten Le„gitimation, im Diario anzeigen, daß Sie an diesem Schritte und Vorgange,

„so weniger Theil genommen, als Sie über diesen Punkt von ihren Committenten „keine Anweisung gehabt haben, und Sie keinen Schritt, als der nur durch Va„terlandswohl nothwendig gemacht wird, ohne ausdrückliche Anweisung machen „mögen. Und so wie die Sache des Herrn Geheimenrath von Brincken, die „offenbare Gravamina gegen Grundgesetze enthält, und die von ganzen Kirchspielen „empfohlen worden, ad referendum genommen werden möge, so hätte denn auch, „das nicht so ausgemachte Gesuch, des Herrn von Grotthuß aus Schmucken, be„sonders da kein Periculum in mora gewesen, ad referendum genommen werden „können.

Moritz von Fölkersahm,
Deputirter der Kirchspiele Dünaburg
und Ueberlautz. "

Worauf der Herr Landbothenmarschall, Folgendes, in copia parata, ad Diarium gab:

„Er hätte im Namen seiner respektiven Kirchspiele, in Fällen, die nicht „expresse in seinen Instruktionen angesetzt wären, und dennoch die Wohlfahrt des „Vaterlandes betroffen, der Mehrheit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Land„schaft beygepflichtet. Da aber verschiedene Kirchspiele, wie es aus dem Diario „erhellet, sich so gar der Unterschrift der Instruktionen und Vollmachten, entzogen, „so wolle Er wider dergleichen Verfahren, seinen respektiven Kirchspielen omne „ius salvum reserviret wissen, damit selbige zu seiner Zeit das gehörige wahrneh„men können. "

Dieser Eingabe des Herrn Landbothenmarschalls, accedirte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft.

Der Notarius publicus Austen erschien auf der Landbothenstube, und machte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bekannt, daß er die von dem Herrn Landbothenmarschall in der gestrigen Session, in copia parata, erhaltene Manifestation und Iurium Reservation Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, auf der Gerichtsstube Einer Hochfürstlichen Regierung insinuiret, und überreichte dem Herrn Landbothenmarschall das beglaubte Testimoniale, wie es unter
No. 57 den Beylagen dieses Diarii sub No. 57. befindlich.

Der Herr Major von Bohlschwing zeigte an, daß Er von Sr. Excellenz, dem Herrn Landmarschall, eine in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichte Supplique des Edlen und Wohlgelahrten Kanzeley-Secretaire Rüdiger, nebst der

bey-

beygefügten Remanifestation des besagten Kanzeley-Secretairs, mit der Bitte, von Sr. Excellenz erhalten, daß selbige von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, ad Diarium, zur Wissenschaft ihrer respektiven Kirchspiele genommen werde, so wie denn auch sowohl die Supplique, wie die Remanifestation unter den Beylagen dieses Diarii sub No. 58 et 59 gelegt wurde. No. 58 et 59.

Es unterzeichnete der Herr Landbothenmarschall, zur Bestreitung der Unkosten dieses Landtags, nachfolgende Assignationen:

	Rthlr.	Mck.
eine, für den Notarium publ. Austen	12	—
an den Schreiber Grote	121	20
an den Schneider Vetter, für die Landbothenstube	47	28
an den Landschaftsschreiber, Herrn von Janczewski, für Papier zur Schreiberey zu diesem Landtage, und dem Landeskasten	3	18
an den Landschaftsdiener Berens	16	—

Summa 199 Rthlr. 26 Mck.

Hierauf wurde die Collationirung des Diarii beendiget, und nachdem der Herr Landbothenmarschall sich für den Ihm geleisteten Beystand, mit der Ihm so eigenen verbindlichen Weise bedanket, und die Herren Landbothen dem Herrn Landbothenmarschall, für das von Demselben zur Zufriedenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, geführte Directorium, den gehorsamsten Dank abgestattet, so wurden hiemit zufolge dem von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gefaßten Beschlusse, die landtäglichen Sessiones, des cum toto suo effectu et robore limitirten und conservirten, zugleich in diesem Jahr ordinar eingefallenen, und von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge ausgeschriebenen Landtages, bis zu dem 21sten Februar des 1791sten Jahres, dergestalt ausgesetzet, daß, wenn

wenn Sr. Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog, es für nothwendig erachten sollte, noch vor diesem von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bestimmten Termino, einen extraordinairen Landtag auszuschreiben, die bis zum 21sten Februar des 1791sten Jahres, ausgesetzten landtäglichen Sessiones des limitirten und conservirten, zugleich ordinairen Landtages, in dem von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, etwa auszuschreibenden extraordinairen Landtag, ihren Einfluß erhalten und ausgesetzet seyn mögen.

ACTA

des

limitirten und conservirten

und

mittelst prorogirter Sessionen

von

Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft

fortgesetzten

ordinairen Landtages

vom 30sten August 1790,

enthaltend

die prorogirten Landtäglichen Sessionen

vom 21sten Februar 1791.

Den 21sten Februar 1791, Vormittags.

Da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf dem limitirten und conservirten, und von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge ausgeschriebenen ordinairen Landtag zu Ihrem innigsten Kummer aus der Ihr ertheilten Hochfürstlichen Erklärung vom 18ten September des 1790sten Jahres wahrnehmen müssen, daß Sr. Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog, alle Vorträge Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft für überflüssig erachtet, „wenn Eine Wohlgebohrne „Ritter- und Landschaft nicht ausdrücklich und deutlich, und ohne irgend eine Re„servation, auf Ihren limitirten Landtag entsagt haben wird;“ Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft aber unmöglich ohne Ihrer Verfassung zu gefährden; auf die Verhandlungen, Folgen und Wirkungen des von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Herzogs, ausgeschriebenen, und von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft limitirten und conservirten ordinairen Landtages renunciren zu können, erachtet, und Sie Ihren innigsten Wunsch, mit Ihren Durchlauchtigsten Fürsten zur Beylegung der obwaltenden Mishelligkeiten, in Verhandlung zu treten, unerfüllt gesehen; und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft aus diesem Grunde zur Erhaltung Ihrer Rechte und Verfassung Sich abermals gemüssiget gefunden, Ihre landtäglichen Sessiones auszusetzen; auch dahero zur Continuation der landtäglichen Sitzungen des limitirten und conservirten, und von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, ausgeschriebenen ordinairen Land-

tages, auf den 21ſten Februar dieſes 1791ſten Jahres, feſtgeſetzet hatte; ſo erſchien Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft in Termino auf Ihrer beſtimmten Landbothenſtube, und nachdem der Herr Landbothenmarſchall in ſeiner eigenthümlichen freundſchaftlichen Weiſe, ſeine Freude über die Ankunft und Verſammlung der Herren Landbothen, zur Wahrnehmung der Angelegenheiten des Vaterlandes, bezeigte, und von Einer verſammelten Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft mit gegenſeitigen Geſinnungen des lebhafteſten Attachements empfangen wurde.

Einige Herren Landbothen machten zur Wiſſenſchaft Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft, in Betref der erhaltenen Vollmachten, und von Ihnen angenommenen Inſtruktionen, Folgendes bekannt: als, der Hochwohlgebohrne Herr Landesbevollmächtigte zeigte an, daß der Herr Major Baron von Wolff, der in ſeinen von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft Ihm aufgetragenen Geſchäften annoch in Warſchau wäre, Ihm die Inſtruktionen der Kirchſpiele Sellburg und Seſſau zugeſchickt habe.

Es bat der Herr Inſtanzgerichts-Aſſeſſor von Engelhard, dem Diario zu inſeriren, daß ſein Mitdeputirter, der Herr Inſtanzgerichts-Aſſeſſor von Völkerſahm, der Ihm von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht, dem Herzoge, aufgegebene Commiſſions-Geſchäfte wegen, erſt in einigen Tagen erſcheinen könnte. Der Herr Capitaine von Rutenberg, Erbherr der Ilſenbergſchen Güther, zeigte an, daß der Herr Capitaine von Witten, Erbherr auf Suſſey, Deputirter der Kirchſpiele Nerft und Aſcherade, Ihm als ernannten Mitdeputirten beſagter Kirchſpiele, die Inſtruktion Derſelben zugeſchickt habe.

Es machte der Herr von Rummel, Erbherr der Pornſahſchen Güther, und Deputirter der Kirchſpiele Windau und Gramsden, bekannt, daß der Herr Mannrichter von Stempel, Deputirter des Kirchſpiels Allſchwangen, einer Ihm zugeſtoßenen Krankheit wegen, annoch nicht erſcheinen könne, und Ihm die Inſtruktion des benannten Kirchſpiels zugeſchickt habe.

Ebenmäſſig machte der Herr Landbothenmarſchall bekannt, daß der Herr von Lieven, Deputirter des Kirchſpiels Baldohnen, Unpäßlichkeit halber, annoch nicht erſcheinen könne, und Ihm die Inſtruktion des beſagten Kirchſpiels einhändigen laſſen.

Der Herr Deputirte von Tuckum machte auch die Anzeige, daß der Herr von Fircks, Erbherr auf Fiſchreden, Deputirter des Kirchſpiels Durben, Ihm die Inſtruktion des obbenannten Kirchſpiels zugeſchickt habe, weil er einer Ihm zugeſtoßenen Krankheit wegen, annoch nicht eintreffen könnte.

Und

Und da von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bemerkt wurde, daß die Herren Deputirte der Kirchspiele Neuenburg, Talßen, Grobin, Grenzhoff und Autz, annoch nicht erschienen, so machte der Herr Landesbevollmächtigte bekannt, daß er eben bey Formirung der Session ein Schreiben von dem Herrn Kammerherrn und Ritter von Kleist, Deputirten des Kirchspiels Autz, erhalten, aus welchem Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ersah, daß der Herr Kammerherr und Ritter von Kleist bey der Fortsetzung der landtäglichen Sitzungen nicht als Deputirter des besagten Kirchspiels zu erscheinen, für nothwendig gefunden, weil ausser den Wohlgebohrnen von den Brincken, Erbherrn der Kewelschen Güther, Niemand der Eingesessenen seines Kirchspiels, auf der Kirchspiels Convocation erschienen, um Ihn mit einer fernern Instruktion zu versehen.

Nachdem diese Anzeigen dem Diario inseriret worden, und die Herren Landbothen sich durch Producirung der erforderlichen Instruktionen legitimiret hatten, verlautbarten verschiedene Herren Landbothen die Meinung, die Eröfnung der landtäglichen Sitzungen Einer Hochfürstlichen Regierung zur Wissenschaft Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Herzogs, durch eine zu ernennende Deputation bekannt zu machen; und da hierauf eine überwiegende Mehrheit der Herren Landbothen sich dahin erklärete, daß Sie gerne geneigt wären, die obbenannte verlautbarte Meinung einiger Herren Landbothen, auch als die Ihrige anzunehmen, wenn nicht sowohl die Hochfürstliche Erklärung vom 18ten September des 1790sten Jahres, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ausdrücklich die Weisung gegeben, daß Sr. Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog, die Vorträge Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft für überflüssig erachten, und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft keine Einlassung von Höchstdenselben zu gewärtigen hätte, ehe und bevor Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft dem limitirten und conservirten Landtage ohne irgend einer Reservation ausdrücklich entsagt haben würde; als auch die Erklärung Einer Hochfürstlichen Regierung vom 16ten September des 1790sten Jahres, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ausdrücklich die Anzeige gemacht, daß vermöge der Hochfürstlichen Declaration auch Eine Hochfürstliche Regierung die an Derselben gerichtete Note Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unbeantwortet lassen müssen; Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich auch aus diesen hier angeführten Gründen sogar gemüssiget gefunden, durch die in der Hochfürstlichen Kanzelen den 23sten September desselben 1790sten Jahres eingereichte Manifestation und Iurium Reservation Einer Hochfürstlichen Regierung die Aussetzung Ihrer landtäglichen Sitzungen, wie

den auf heute als den 21sten Februar angesetzten Terminum zur Fortsetzung der landtäglichen Sessiones, bekannt zum machen; die Herren Landbothen auch aus diesem Grunde gegenwärtig nach der hier angeführten Erklärung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Herzogs, und der des oberräthlichen Collegii, es sowohl der vor der Hand scheinenden Absicht Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Herzogs, wie der Einer Hochfürstlichen Regierung, als auch der Würde einer legali modo berufenen, und versammelten Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zuwider erachten müßten, annoch durch eine Deputation Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, wie dem oberräthlichen Collegio, die Versammlung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zur Fortsetzung Ihrer landtäglichen Sitzungen bekannt zu machen; und da dieser Bemerkung vieler Herren Landbothen auch die übrigen beypflichteten, so wurde einmüthig von sämmtlichen Herren Landbothen beschlossen, keine Deputation an Sr. Hochfürstliche Durchlaucht, den Herzog, und das oberräthliche Collegium, zu schicken, und den Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, bereits in der Manifestation bekannt gemachten Terminum zur Fortsetzung der landtäglichen Sitzungen annoch anzeigen zu wollen.

Hierauf erbat der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Sacken, Deputirten des Kirchspiels Candau, den Herrn Major von Bohlschwing, den Herrn Instanzgerichts-Assessor von Medem, und den Herrn von der Recke, Deputirten des Kirchspiels Goldingen, sich zu den Russisch-Kaiserlichen Herrn Minister hinzubegeben, und Demselben bekannt zu machen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zur Fortsetzung Ihrer landtäglichen Sitzungen versammelt wäre, und Ihn ersuchen liesse, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft der fernern Huld und Gnade seiner allerhöchsten Monarchin zu empfehlen, und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Fortdauer seiner persönlichen Freundschaft zu gönnen.

Diese Herren Landbothen referirten, daß der Russisch-Kaiserliche Herr Minister Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Glück zu Ihren Berathschlagungen gewünschet, und versichert, Er würde nicht ermangeln, die Attention Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft seiner allerhöchsten Monarchin anzuzeigen, und versichere zugleich Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft seine persönliche Ergebenheit und Freundschaft.

Da hierüber die Zeit verflossen war, limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis morgen um 10 Uhr Vormittags.

Den

Den 22sten Februar, Vormittags.

Nachdem das Diarium der gestrigen Session vorgelesen worden, deliberirte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft über die für das Wohl des Vaterlandes zu nehmende Maasregeln.

Da der Herr Landesbevollmächtigte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auch die Anzeige machte, daß Er an dem morgenden Tage Nachrichten aus Warschau vom 17ten dieses Monats, zu erhalten hoffe, die der Erwartung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft von der Gerechtigkeitsliebe der Durchlauchtigsten Oberherrschaft völlig entsprechen würden, so limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis übermorgen 10 Uhr Vormittags.

Den 24sten Februar, Vormittags.

Die Eröfnung der Session, geschah mit Vorlesung des vorgestrigen Diarii; worauf der Herr von Sacken, Deputirter des Kirchspiels Candau, die Anzeige machte, daß der Herr von Medem, Deputirter des Kirchspiels Doblen, heute nicht erscheinen könne, und Ihm seine Instruktion anvertrauet habe. Es machte auch der Herr Landesbevollmächtigte bekannt, daß der Instanzgerichts-Assessor von Engelhard, Geschäfte halber, der heutigen Session nicht beywohnen könnte.

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft deliberirte über die zweckmäßigsten Mittel zur Beförderung der Angelegenheiten des Vaterlandes, und erklärte Sich auch dahin, daß, da die Kirchspiele Neuenburg, Grobin, Grenzhoff und Talßen in dem von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft festgesetzten Terminum zur Fortsetzung der landtäglichen Sitzungen, keine Deputirten, zur Wahrnehmung der Angelegenheiten des Vaterlandes, geschickt, die obbenannten Kirchspiele in dem nächsten Termino, welcher nach Aussetzung der gegenwärtigen landtäglichen Sitzungen zur weitern Continuation der für die Aufrechthaltung der Verfassung dieser Herzogthümer zu haltenden landtäglichen Sessiones festgesetzet werden würde, Ihre Legalien wegen dieses Ihres Benehmens, anzubringen hätten, widrigenfalls Sie als Gesetzbrüchige angesehen, und gemäß dem 47. §. des Commissorialischen Abschiedes von 1642. gestraft werden sollen.

Es beschloß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft auch, daß, da auf diesem ordinair ausgeschriebenen Landtage der Wohlgebohrne Kammerherr und Ritter von Kleist, sich durch Producirung seiner Instruktion, als Deputirter des Kirch-

Kirchspiels Autz, legitimiret, während den gegenwärtigen landtäglichen Sitzungen aber Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Anzeige gemacht, daß er seine Vollmachtsgeber convociret, aber ausser den Wohlgebohrnen von den Brincken, Erbherrn der Kewelschen Güther, Niemand in loco Convocationis erschienen, und der Wohlgebohrne von Kleist weder als zu diesem ordinairen Landtage bereits ernannter Deputirter des Kirchspiels Autz, in Person den gegenwärtigen landtäglichen Verhandlungen beyzuwohnen erachtet, noch die Instruktion des besagten Kirchspiels Einer versammelten Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu Händen kommen lassen, der Wohlgebohrne von Kleist also directe die gesetzwidrige Veranlassung gegeben, daß das Kirchspiel Autz keinen Deputirten auf dieser Landesversammlung zur Wahrnehmung und Betreibung der Angelegenheiten des Landes gegenwärtig habe, der Wohlgebohrne von Kleist auch aus diesem Grunde als Deputirter des Kirchspiels Autz, seines Ausbleibens wegen, zur gesetzlichen Strafe gezogen werden möge.

Damit auch die in Ansehung der Kirchspiele Neuenburg, Grobin, Grenzhoff, Talzen und Autz, hier verlautbarte Gesinnung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, den besagten Kirchspielen zur Wissenschaft gelangen möge, so ersuchte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft den Herrn Ritterschafts-Secretaire, die gemachte Erklärung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft den Deputirten dieser Kirchspiele bekannt zu machen, und Ihnen zugleich den Terminum, bis zu welchem Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zur Erhaltung der Verfassung des Vaterlandes abermals Ihre landtägliche Sitzungen auszusetzen, sich gemüssiget finden würde, anzuzeigen.

Der Herr Landesbevollmächtigte machte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bekannt, daß er am Sonnabend als den 26sten dieses, bereit seyn würde, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft seine Relation, von denen seit der Aussetzung der landtäglichen Sitzungen betriebenen Angelegenheiten des Vaterlandes abzustatten, wie denn auch der Herr Landbothenmarschall aus diesem Grunde die Session bis übermorgen um 9 Uhr Vormittage aussetzte.

Den 26sten Februar, Vormittags.

Nachdem das Diarium der vorgestrigen Session vorgelesen worden, machte der Herr Landesbevollmächtigte bekannt, daß zufolge seiner in der bereits vorhergehenden Session gemachten Anzeige, Er gegenwärtig bereit sey, seine abzustattende Relation Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft abzulegen, und

da

da der Herr Landesbevollmächtigte selbige, so wie sie unter den Beylagen dieses Diarii nebst ihren Annexis sub No. 60. befindlich, abgestattet hatte, dankte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft dem Herrn Landesbevollmächtigten für die Sorgfalt, mit welcher Derselbe sich die Angelegenheiten des Vaterlandes, mit einem unermüdeten Eifer, für das Wohl desselben, so angelegen seyn lassen, auf das gehorsamste. No. 60

Der Herr Ritterschafts-Secretaire zeigte hierauf in der sub No. 61. befindlichen, an Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft gerichteten Anrede, die sich zufällig eräugnete, Ursachen an, die Ihn abgehalten, sich des von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Ihm gegebenen ehrenvollen Auftrages zu entledigen; und da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Ihn durch die Erklärung zu beehren geruhete, daß, da die Ursache, die Ihn abgehalten, dem Ihm von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gegebenen Geschäfte nachzuleben, gegenwärtig gehoben wäre, Er das bereits geäusserte Verlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bey denen jezt zu betreibenden Angelegenheiten des Vaterlandes in Erfüllung bringen möge, der Herr Ritterschafts-Secretaire, welcher Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft für das abermals Ihm gegebene Merkmal höchst Ihres Ihm schmeichelhaften Zutrauens, mit dem Gefühle der lebhaftesten Erkenntlichkeit dankte, versicherte, daß Er nie ein heiligeres Gesetz kennen würde, als den Willen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, und da Er also nie gemeinet seyn wird, Aufträge Derselben von sich zu lehnen, so unterziehe Er sich auch gegenwärtig dem Verlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft. No. 61

Der Herr Landbothenmarschall limitirte die Session bis 4 Uhr Nachmittags.

Den 26sten Februar, Nachmittags.

Nachdem die Eröfnung der Session, mit Vorlesung des vormittägigen Diarii geschehen, und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft über die angemessensten Mittel, die verletzte Constitution baldigst ergänzt, und die gesunkene Wohlfahrt des Vaterlandes retablirt zu sehen, deliberiret hatte, so ersuchte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft den Herrn Landesbevollmächtigten auf das inständigste, da Eine ganze Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Ihm ein uneingeschränktes Vertrauen, welches Ihm mit dem höchsten Rechte gebühre, gewidmet hat, und Sich völlig überzeugt hält, daß der Erfolg jedes seines Unterneh-

mens, nur das für das Wohl des Landes möglichst zu Bewirkende seyn wird, Er mit den bereits erhaltenen uneingeschränkten Vollmachten nach Warschau reisen, und durch seine persönliche Gegenwart nicht allein die zu betreibende Angelegenheiten des Vaterlandes befördern, sondern auch alles dasjenige, was Er den Zeit-Umständen nach, dem Wohl des Landes angemessen finden würde, beschliessen, und sich hier in jeder Oberhauptmannschaft, wenn Er es für nothwendig finden würde, einen Correspondenten wählen möge.

Der Herr Landesbevollmächtigte erklärete hierauf, daß wenn die dortigen Umstände es erforderlich, und die Lage, in welcher Er sich hier in Rücksicht mancher andern häuslichen Angelegenheiten findet, möglich machen werden, Er sich gewiß nicht dem geäusserten Wunsche Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft entziehen würde; wie denn auch in Betref dieses Falles der Herr Landbothenmarschall dem Herrn Ritterschafts-Secretaire im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft den Auftrag gab, eine Vollmacht für den Herrn Landesbevollmächtigten zu entwerfen, in welcher die dem Herrn Landesbevollmächtigten bereits ertheilten Plenipotenzen und Vollmachten reassumiret, und nur noch der obbenannte und von dem Herrn Landesbevollmächtigten angenommene Fall speciell eingerücket werde.

Der Herr von Medem, Deputirter des Kirchspiels Doblen, gab Folgendes, in copia parata, ad Diarium:

„Er habe nach Anweisung seiner Instruktion, keine zur Herstellung der „Eintracht und Ruhe führende Maßregeln hintangesetzt — vielmehr seit der „Trennung der Landschaft von dem Herzoge, die auf eine Vereinigung mit Dem„selben abzweckenden Gesinnungen seines Kirchspiels nach Ausweisung der Landes„Acten oftmals ausdrücklich verlautbaret — auch durch den letztern Antrag zur Confe„renz die heilsamsten Absichten, die keine Misdeutung zu verdunkeln vermag, zu „erkennen gegeben. — Da aber Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft des „Kirchspiels Doblen durch die von Seiten des Herzogs erfolgte sehr bedenkliche „Abweisung dieses lautern und patriotischen Antrages sich necessitiret siehet, denen „Demarches einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, denen es bisher seiner „Ueberzeugung gemäß, nicht beypflichten können; so erkläre er nun Namens sei„nes Kirchspiels, bey gegenwärtiger Landesversammlung, sich der Mehrheit, in „so weit selbige gesetzlichermaßen Beschlüsse macht, hiemit zu unterwerfen.“

Der Herr von der Recke aus Schnepeln, Deputirter des Kirchspiels Goldingen, verlautbarte, Er habe im Namen des Herrn von Rutenberg, Deputirten

tirten der Kirchspiele Nerft und Ascherade, den Auftrag, sich für besagte Kirchspiele Spatium im Diario vorzubehalten.

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die den patriotischen Eifer des Herrn Delegirten, Kammerherrn und Ritter von Heycking, wie den des Herrn Deputirten Major Baron von Wolff, mit den Gesinnungen der Erkenntlichkeit fühlet, gab dem Herrn Landesbevollmächtigten auf, dem Herrn Kammerherrn und Ritter von Heycking, als ein zwar kleines Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vorläufig aber nur mögliches Merkmal Ihrer Dankbarkeit, Tausend Dukaten auszahlen zu lassen, wie die Diäten-Gelder des Herrn Baron von Wolff annoch durch Ihm auszuzahlende Fünfhundert Dukaten zu vermehren.

Es zeigte der Herr Landesbevollmächtigte an, daß der Wohlgebohrne von den Brincken, Pfand- Arrende- und Mitbesitzer auf Schödern und Neuborn, Ihm, in Betref des von dem Herrn von den Brincken, Erbherrn auf Loviden, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft communicirten Status causae, auch zur Wissenschaft Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft eine Schrift, betitelt: Abgenöthigte Erörterung, u. s. w. gelangen lassen; worauf Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sich dahin erklärete, daß Sie die von dem Wohlgebohrnen von den Brincken gegenwärtig Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft communicirte Erörterung des Status causae des Wohlgebohrnen von den Brincken, Erbherrn auf Loviden, ebenmäßig ad referendum in die Kirchspiele zur Wissenschaft Ihrer Committenten nehmen wolle, und daß Sie in dieser Angelegenheit, der Wohlgebohrnen von den Brincken, keine Erklärung zu geben, authorisiret wäre.

Da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft auch beliebte, daß die annoch ungedruckten Verhandlungen dieses Landtages, wegen der von den Herrn Deputirten Ihren respektiven Committenten abzustattenden Relation, baldigst gedruckt werden mögen, und der Herr Ritterschafts-Secretaire den Druck derselben, seiner Abreise wegen, nicht besorgen kann, so wurde der Herr Obereinnehmer von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ersucht, den Druck des Diarii zu besorgen, welche Bemühung auch der Herr Obereinnehmer gütigst übernahm.

Da in Ansehung der obliegenden Angelegenheiten des Vaterlandes, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft die baldige Abreise des Herrn Ritterschafts-Secretaire, seines Ihm aufgegebenen Deputations-Geschäfts wegen, wünschte, so beurlaubte Er sich, seiner zu treffenden häuslichen Arrangements wegen, bey

Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft; und nachdem der Herr Landbothenmarschall zur Führung des Diarii, den Herrn Instanzgerichts-Assessor von Medem, Deputirten der Kirchspiele Mitau und Neuguth, erbeten hatte, wurde das Diarium dieser nachmittägigen Session vorgelesen, und der Herr Ritterschafts-Secretaire empfahl sich mit hoher Achtung und Ergebenheit der fortdauernden Gewogenheit und Freundschaft Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft.

Der Herr Landbothenmarschall limitirte die Session bis Dienstag um 9 Uhr Vormittage.

Den 1ten März, Vormittags.

Nachdem die Session, wie gewöhnlich, mit Vorlesung des Diarii eröfnet war, zeigte der Herr von Sacken, Candauscher Deputirte, an, daß der Doblensche Herr Deputirte von Medem, welcher Geschäfte halber, heute nicht auf der Landbothenstube erscheinen könnte, Ihm seine Instruktion übertragen habe; und der Herr von Recke, Goldingscher Deputirte, machte bekannt, daß der Herr Ritterschafts-Secretaire Ihm die Instruktion der Kirchspiele Tuckum und Durben anvertrauet.

Der Herr Assessor von Fölkersahm meldete seine Ankunft, als Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz, und gab Nachstehendes zum Diario:

„Unterzeichnete haben bereits in dem vorigen Landtags-Termino, Einer „Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Sache des Herrn Geheimenrath „von den Brincken, wider den Lieutenant von den Brincken, empfohlen, und „müssen nun dem Auftrage ihrer Committenten gemäß, um die Intervention und „Unterstützung in dieser Sache, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft „nochmalen dringend bitten. Es hat der Lieutenant von den Brincken, in einem „auch in unserer Kirchspiels-Zusammenkunft durch den Convocanten ausgetheilten „Statu causae nirgends den Hauptumstand, auf den alles ankommt, widersprechen „können, daß die Immission ohne vorhergegangene Communication „nachgegeben worden ist. — Der Herr Geheimerath von den Brincken hat „die Hochfürstliche Regierung, und den Lieutenant von den Brincken, nicht in „Sachen citirt, die noch vor den hiesigen Gerichten ventilirt werden, so wenig als „in Sachen, in denen er die Appellation hat deseriren lassen, sondern er ci„tirt die Regierung wegen widergesetzlich ertheilten Mandaten — daß Sie „nemlich 1) die Immission nicht nur ohne Remis nachgegeben, sondern die gebe„tene Communication sogar abgeschlagen hat. 2) Daß Sie die Execution über

„ein

„ein Capital verhängt hat, welches nicht aufgekündigt war, und vom Gegner nicht „petirt wurde. Daß dies alles wirklich so vor sich gegangen ist, wird Eine Hoch„wohlgebohrne Ritter- und Landschaft aus den Suppliquen und Original-Manda„ten und Bescheiden, die Ihr hier vorgelegt werden, sich leicht überzeugen, und „aus denselben auch ersehen, daß dem Oberhauptmann im Immissions-Mandat „gar nicht über die Zulässigkeit der Immission zu erkennen, verstattet war — und „in Gefolg also dieses Mandats, die für strictissimi Iuris bekanntlich gehalten „würde, die Immission auch wirklich vollzogen worden ist, ohne den andern „Theil zu hören. Die Pupillen hatten sogar zu der Zeit keine Vormünder — „Unsere Gesetze verlangen, daß nur in Arrest-Sachen, in Executionen rechtskräf„tiger Urtheile, und Restitutions-Sachen, ohne Remiss verabschiedet werden „könne, und daß die gebetene Communication gar nicht abgeschlagen werden soll, „wie solches die im Statu causae des Herrn Geheimenrath von den Brincken an„geführte Gesetze beweisen. Wenn selbst der Immissions-Proceß nach der Natur „des executiven Processes in Liquidis beurtheilt werden müßte, auch dann hätte eine „Communication Statt finden müssen, da bekanntlich der Commissorialischen De„cision von 1717. gemäß, die Execution nur praevio Monitorio verhängt wer„den kann.

„Wenn nun unsere Gesetze, in der Sache des Herrn Geheimenrath von „den Brincken, für die Schödernschen Pupillen, so offenbar verletzt sind: so dür„fen Unterzeichnete hoffen, es werde Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Land„schaft, die für Ihre Gesetze wachen muß, nicht anstehen, Ihrem Delegirten „aufzutragen, daß er in dieser Sache für die Rechte der Landschaft intervenire, „und den Herrn Geheimenrath von den Brincken kräftigst unterstütze.

„Zu gleicher Zeit müssen Unterzeichnete Einer Hochwohlgebohrnen Rit„ter- und Landschaft die Citation des Herrn Major von Fölkersahm, Besitzern auf „Ilsensee, unterlegen, vermöge der er die Regierung in einer Appellations-Sache, „und das Sellburgsche Instanzgericht in einer Sache citirt, darin noch nicht er„kannt worden ist. Die Intention hiebey ist augenscheinlich — er will die ganze „Sache von den hiesigen Gerichten avociren — Unsere Grundgesetze, die Würde „der Richterstühle, alle gute Ordnung höret auf — so bald solche Misbräuche „nicht ernstlich bestraft werden. — Es ersuchen demnach Unterschriebene ganz „gehorsamst Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, in dieser Sache zu „interveniren, und Ihrem Delegirten aufzutragen, daß er sich in dieser Sache „kräftigst verwenden möchte.

„Unserr Kirchspiele, sind allemal jeder gerechten Beschwerde willfährig „beygetreten — und haben also volles Recht auf die Unterstützung Einer Hoch„wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in diesen beyden Sachen, die so offenbar „gerecht sind, zu rechnen. Es ist moralisch unmöglich, daß ein Corps, welches „auf alle seine Gerechtsame eifersüchtig wacht, durch irgend einer Rücksicht bewo„gen werden könnte, die Verletzung der Gesetze gleichgültig anzusehen, und deren „Vertheidigung lediglich den verletzten Privatpersonen zu überlassen. Aussetzung „dieser Sache — wäre eben so viel, als ein die bisherigen Gesinnungen misstim„mender Refus, da die Relations-Gerichte diesen März Monat geheget „werden.

George Benedict von Engelhardt,
Moritz von Fölkersahm. "

Die Berathschlagung über diese Eingabe, wurde bis morgen ausgesetzt.

No.62 Der Herr Landesbevollmächtigte machte die Anzeige, daß Hochderselbe das unter den Beylagen sub No. 62. befindliche Schreiben, mit dem Anfuge sub Signo C. von denen hiesigen löblichen Künstlern und Gewerken erhalten habe. Nachdem dasselbe in Deliberation genommen, erbat der Herr Landbothenmarschall den Herrn Landesbevollmächtigten, selbiges zu beantworten, und denen löblichen Künstlern und Gewerken zu versichern, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sich stets angelegen seyn lassen werde, Ihre Aufmerksamkeit auf alles dasjenige zu richten, was zur Beförderung der Wohlfahrt der löblichen Künstler und Gewerke, und überhaupt zur Aufnahme des Nahrungsstandes in diesen Herzogthümern gereichen könnte.

Es erschien der Mitausche Ministerial auf der Landbothenstube, und über-

No.63 reichte dem Hrrrn Landbothenmarschall die unter den Beylagen sub No. 63. befindliche Bekanntmachung und Erklärung. Da nunmehro die Zeit verflossen war, limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis morgen um 9 Uhr Vormittags.

Den 2ten März, Vormittags.

Sobald sämmtliche Herren Landbothen versammlet, und das Diarium verlesen war, übergab der Herr von Sacken, Deputirter des Kirchspiels Candau,

No.64 das unter den Beylagen sub No. 64. befindliche Schreiben, mit der einliegenden Quittung des Tuckumschen Herrn Oberhauptmannschaftseinnehmer von Behr, und

bat zugleich, für den Herrn Baron von Rönne, Erbbesitzern auf Puhren, den Herrn Assessor von Bohlschwing, Erbbesitzern auf Balgallen, als auch für sich selbst, als Erbbesitzern auf Senten und Riddeldorff, daß Sie, da Sie mit Quittungen beweisen könnten, alle Landeswilligungen bezahlt, doch als Restanten von dem Herrn Obereinnehmer verzeichnet wären, aus der Liste der Restirenden ausgestrichen, und dem Herrn Obereinnehmer aufgegeben würde, die empfangene Gelder zu verrechnen. In Ansehung des Gesuchs des Herrn Mannrichters von Albedyll, wurde festgesetzt, daß die Restanten künftighin im Diario sollten angemerkt werden.

Zufolge der gestrigen Verabredung, wurde über die Eingabe derer Herren Deputirten, der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz, deliberiret und beschlossen, daß, da man aus denen von den Herren Deputirten in originali producirten Bittschriften, Bescheiden und Mandaten ersehen, daß Eine Hochfürstliche Regierung die Immission in der Brinckenschen Sache ohne Communication nachgegeben, ja sogar die gebetene Communication abgeschlagen, dem Herrn Landesbevollmächtigten aufgetragen würde, wegen der ohne Communication nachgegebenen Immission, und abgeschlagenen Communication der gegenseitigen Supplike, sich in dieser Sache bey denen Relations-Gerichten zu intercediren; zugleich wurde auch dem Herrn Landesbevollmächtigten der Auftrag gemacht, zu sorgen, daß die Sache des Herrn Assessor von Fölkersahm, welche der Herr Major von Fölkersahm von denen hiesigen Richterstühlen zu avociren, intendirt hat, wieder hieher remittiret werden möge.

Um die Wohlgebohrnen Herren Oberräthe und Räthe mit dem Gange der Landesangelegenheiten bekannt zu machen, wurde beschlossen, Hochdenenselben ein gerichtliches Instrument durch einem Notario insinuiren zu lassen, welchem die Depeschen des Herrn Landesdelegirten mit ihren Annexis, imgleichen das von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, einseitig expertirte Commissoriale, wie auch die dawider eingereichte Manifestation des Herrn Landesdelegirten, beygefügt, auch zugleich in selbigem Einer Hochfürstlichen Regierung anzuzeigen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Ihre landträgliche Sitzungen bis zum 27sten Junii dieses Jahres, in der Art ausgesetzt habe, daß falls der Herr Landesbevollmächtigte es für nöthig finde, die Herren Landbothen eher zusammen zu berufen, Sie solchen Terminum anticipiren wollten, und daß diese bis zum 27sten Junii ausgesetzte Sessionen auch zugleich in einem etwannigen extraordinairen Landtag jederzeit ihren Einfluß haben sollten.

Nach-

Nachdem die Instruktion für den Herrn Landesdelegirten, und denen Herren Deputirten, unterschrieben und besiegelt war, limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis morgen Vormittage um 10 Uhr.

Den 3ten März, Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des Diarii angefangen. Der Durbsche Herr Deputirte übergab dem Herrn Landbothenmarschall das Schreiben von dem Herrn von Koschkull, Erbherrn auf Bebben, welches verlesen, und unter der
No. 65 No. 65. zu denen Beylagen des Diarii genommen wurde. Nachdem über selbiges deliberiret worden, faßte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft den einmüthigen Schluß, dem Herrn Landesbevollmächtigten aufzutragen, daß Er in dieser Sache das Nöthige wahrnehmen sollte.

Es wurde die für den Herrn Landesbevollmächtigten angefertigte Vollmacht, in welcher die vorige reassumirt, und Ihm überhaupt aufgetragen wurde, alles dasjenige zu thun, was Er den Zeiten und Umständen nach für räthlich und dienlich halten würde, unterschrieben und besigelt. Nachdem dieses geschehen, überreichte der Herr Landbothenmarschall dem Herrn Landesbevollmächtigten selbige, und empfahl die Angelegenheit des Landes nochmals der patriotischen Denkungsart und Bemühung Desselben. Der Herr Landesbevollmächtigte dankte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft für das Vertrauen, dessen Sie Ihn würdigte, und versicherte, sein Bestreben und seine Sorgfalt jederzeit auf dasjenige zu richten, was zur wahren Wohlfahrt des Landes gereiche.

Es trug der Herr Landbothenmarschall dem Herrn Diarienführer auf, das Antwortschreiben an den Herrn Landesdelegirten, und Deputirten, auf den von Hochdenenselben, an Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft abgestatteten Rapport, anzufertigen. Der Herr Assessor von Engelhardt überreichte ein Schreiben von dem Herrn Geheimenrath von den Brincken, welches verlesen, und zu den Beylagen des Diarii sub No. 66. genommen wurde; und da die Zeit verflossen war, wurde die Deliberation über dasselbe bis zur nächsten Session verschoben, die der Herr Landbothenmarschall auf den Nachmittag um 3 Uhr bestimmte.

Den 3ten März, Nachmittags.

Das Diarium wurde verlesen. Der Herr Landbothenmarschall erbat den Herrn von Sacken, Candauschen, den Herrn Major von Bohlschwing, Mitauschen, den Herrn von Rummel, Windauschen, und den Herrn von Recke, Goldingschen

dingschen Deputirten, sich zu den Russisch-Kaiserlichen Herrn Minister hinzubegeben, und Selbigem bekannt zu machen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft die Sessiones des gegenwärtigen Landtages, von heute bis zum 27sten Junii dieses Jahres prorogirt habe, zugleich Hochdenselben zu ersuchen, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft der fortdauernden Huld und Gnade seines allerhöchsten Hofes ehrfurchtsvoll zu empfehlen, und Ihm um die Fortdauer seiner persönlichen Freundschaft zu bitten. Bey Ihrer Zurückkunft referirten diese Herren, daß der Herr Minister versichert habe, die Attention Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft seinem allerhöchsten Hofe zu unterlegen, und sich für seine Person der Freundschaft Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bestens empfehle.

Da die Herren Landbothen aus der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten ersehen, daß die Durchlauchtigste Prinzessin Apollonia, Gemahlin des Durchlauchtigsten Prinzen Karls, Sich für Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft in Warschau sehr interessiret, so wurde beschlossen, Höchstderselben schriftlich für diese Gnade unterthänigst zu danken, und das ganze Land Ihrer fortdauernden Gnade ehrfurchtsvoll zu empfehlen. Der Herr Landbothenmarschall unterschrieb sowohl das Schreiben an der Durchlauchtigsten Prinzessin, als auch die übrigen nöthigen Briefe nach Warschau, und übertrug sie dem Herrn Landesbevollmächtigten zur gütigen Beförderung.

Es wurde der Wohledelgebohrne und Wohlgelahrte Notarius Austen, auf der Landbothenstube requirirt, und Ihm dasjenige, womit Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Eine Hochfürstliche Regierung, in Ansehung der gegenwärtigen Lage und Ganges der öffentlichen Angelegenheiten des Landes, bekannt zu machen, für nöthig erachtet hatte, schriftlich cum Annexis übergeben, mit dem Verlangen, solches denen Herren Oberräthen und Räthen auf der Gerichtsstube zu behändigen, und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft darüber beglaubigten Schein zu ertheilen. Dieses Instrument ist unter den Beylagen des Diarii sub No. 67. die Instruktion für den Herrn Landesdelegirten, und denen Herren Landesdeputirten, wurde sub No 68. und die Vollmacht für den Herrn Landesbevollmächtigten sub No. 69. zu den Beylagen des Diarii gelegt. No. 67 68 et 69.

Das ins Reine geschriebene Antwortschreiben an den Herrn Landesdelegirten, Kammerherrn und Ritter von Heycking, und Landesdeputirten Baron von Wolff, wurde, wie sich solches unter den Beylagen des Diarii sub No. 70. befindet, verlesen, und da es den Beyfall sämmtlicher Herren Landbothen hatte, unterschrieb No. 70

es der Herr Landbothenmarschall, und überreichte es dem Herrn Landesbevollmächtigten zur geneigten Beförderung.

Es berathschlagte Sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, über das Schreiben des Wohlgebohrnen Geheimenrath von den Brincken; und es wurde beschlossen, solches ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen.

Es unterschrieb der Herr Landbothenmarschall die Assignation für den Herrn Landesdelegirten, Kammerherrn und Ritter von Heycking, auf 1000 Dukaten; für den Herrn Landesdeputirten Baron von Wolff, auf 500 Dukaten; für den Herrn Notarius Austen, auf 12 Rthlr.; für die Landbothenstube 55 Rthlr. 8 Sechser; für Papier 15 Sechser, und den Landschaftsdiener Berens 7 Rthlr. 10 Sechser.

Endlich wurde die heutige Session, bis zum 27sten Junii dieses Jahres, in der Art limitirt, daß falls der Herr Landesbevollmächtigte es für nöthig erachte, eher sich mit sämmtlichen Herrn Landbothen zu berathschlagen, Er nach der Ihm ertheilten Vollmacht authorisirt sey, Sie eher zusammen zu berufen, Sie auch sodann erscheinen, und diesen Terminum anticipiren wollten, und daß die gegenwärtig limitirte Session zugleich in einem etwannigen extraordinairen Landtag cum toto suo effectu et robore jederzeit Einfluß haben sollte. Nachdem der Herr Landbothenmarschall sämmtlichen Herren Landbothen für die Ihm geleistete Unterstützung gedankt, die Herren Landbothen sich auch der fortdauernden Freundschaft und Gewogenheit Ihres würdigen Herrn Landbothenmarschalls bestens empfohlen, und sich wechselseitig eine glückliche Reise angewünscht hatten, so verließen Sie insgesammt die Landbothenstube.

Beylagen.

No. I.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schleſien zu Sagan Herzog, und Freyer Standes-Herr zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne, Liebe Getreue! Da nach Vorſchrift der Regimentsform alle zwey Jahre ein ordinairer Landtag gehalten werden muß, und ſelbiger dieſes Jahr einfällig iſt, ſo praefigiren Wir dazu den 30ſten Auguſt dieſes Jahres hiemittelſt dermaaßen in Gnaden, daß ſothaner Terminus zugleich pro die procedendi gehalten werden ſoll, und begehren zugleich gnädigſt: daß Ihr in Eurem Kirchſpiele auf die, von dem Wohlgeb. Convocanten geſchehene Convocation 14 Tage ante Terminum zuſammen tretet, über den Inhalt der Beylagen ſo, wie über alles, was zum wahren Wohl des geliebten Vaterlandes dienlich ſeyn könnte, Euch mit einander berathſchlaget, Eure Deputaten wählet, und ſelbige mit gnüglicher Inſtruction, auch gnugſamen Zehrungsmitteln anhero ſendet, damit Wir mit denenſelben und den übrigen Deputirten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft, was zum wahren Heil des geliebten Vaterlandes gereichen möchte, durch einen landtäglichen Schluß feſtſetzen können.

Wir verbleiben Euch übrigens mit Unserer Huld und Gnade wohl zugethan. Gegeben zu Mitau, den 12ten Julii 1790.

Peter, Herzog zu Kurland.

Denen Wohlgebohrnen Unsern Lieben Getreuen, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft des Kirchspiels Tuckum.

No. 2.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schlesien zu Sagan Herzog, und Freyer Standes-Herr zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne, Liebe Getreue! Da Wir auf den 30sten Auguſt d. J. einen ordinairen Landtag angesetzet, und deshalb beygehendes Umschreiben an Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft des Kirchspiels Tuckum ergehen lassen; so befehlen wir Euch hierdurch gnädigst, daß Ihr, als Convocant gedachten Kirchspiels, 14 Tage ante Terminum, Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft gesetzmäßig convociret, damit Selbige Ihre Deputirten wählen, und mit gnüglicher Instruction auch hinlänglichen Zehrungsmitteln anhero absenden können. Daran geschiehet Unser gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 12ten Julii 1790.

Peter, Herzog zu Kurland.

No. 3.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Da ein ordinairer Landtag unserm Vaterlande in diesem Jahre bevorsteht, und bald ausgeschrieben werden dürfte; als bittet unterthänigst, zu selbigen beygehendes

Delibe-

Deliberatorium aus der Hochfürſtlichen Kanzley in die Kirchſpiele ergehen zu laſſen, welcher in tiefſter Ehrfurcht erſtirbet

Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſter

Ernſt Johann von der Raab,

genannt Thülen.

Prod. den 19ten May 1790.
Hochfürſtl. Kanzley.

Deliberatorium.

Da ein Oberräthliches Collegium ſowohl im Atteſtiren der Thülenſchen Ahnen 1781 den 29ſten Junii, als auch Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft der Kirchſpiele Tuckum, Aſcherad, Nerft, Neuenburg und Neuguth, laut den Diarien von 1769 den 18ten Januar, und 1787 den 19ten Januar, genug Recht und Wahrheit liebend das alte, teſtante Diario de Anno 1768 den 12ten September, gnüglich erwieſene Indigenats-Recht der Familie von der Raab, genannt Thülen, anerkannt und unzubezweifelnd erkläret haben; ſo wünſchet Endesunterzeichneter, daß hierauf auch die übrigen Kirchſpiele des Landes nach Recht und Billigkeit endlich erwägen und durch einen landtäglichen Schluß kund werden laſſen mögen: ob erwehntes bewieſene, auch bis 1783 im Beſitz gehabte und ausgeübte Recht, gedachter Familie, ferner unbefugterweiſe geſtöhret, oder deſſen beſtimmte und geſetzmäßige Anerkennung bis zu einer, wahrſcheinlich nie mehr zu haltenden Ritterbank, ohne Gefahr verſchoben werden könne?

Ernſt Johann von der Raab,

genannt Thülen.

Prod. den 19ten Mai 1790.
Hochfürſtl. Kanzley.

No. 4.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die beſondere Gnade und Huld Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht erlaube uns gnädigſt, Höchſtdenenſelben mit unſern, nicht nur das Wohl dieſer Stadt, ſondern auch ſelbſt

das

das Hochfürstliche Interesse betreffenden unterthänigsten Vorstellungen Denenselben uns nähern zu dürfen. — Die hiesige Lizent-Bücher werden es zeigen, daß die Schiffahrt und der Handel seit einigen Jahren hier merklich zugenommen, daß Schiffe aus den entlegensten Orten und Städten, die vorhin auf diesem Orte gar keine Handlungs-Geschäfte gemacht haben, hier schon zum öftern, und zwar mit Producten, die vorhin nie von hier aus verschickt sind, abgeladen worden; zwar sind diese erwähnte Producte, als Holz, Flachs, Hampf ꝛc. nicht in großen Quantitäten, sondern nur so viel, wie man mühsam zusammenbringen können, verschiffet worden; allein gewiß ists auch, daß, wenn der hiesige Kaufmann die von dem Ausländer zum öftern erhaltene Aufträge und Ordres bewerkstelligen könnte, das verschifte Quantum weit größer seyn, und wenn die zum öftern dargebotene Gelegenheit auch in der Folge genutzet werden könnte, dieser Handel hier (besonders da der fremde Schiffer sich gern auf diesen Haven befrachten läßt) ungemein extendiret werden könnte: allein, so hat der hiesige Kaufmann nur das, so der Litthauer und der Litthausche Jude mit Fuhren an Leinsaat, Flachs und Hampf zur Stadt gebracht, zu Kauf bekommen können, und nur selten sind diese Producte, wenn der Verkäufer im Frühjahr die rechte Zeit, gleich nach dem Eisgange und wenn das Wasser in dem Windaustrom noch groß gewesen, abgepasset hat, mit Holzflößern, den Rummel bey Goldingen herunter und so den Windaustrom herab, hieher zu Wasser zum Verkauf gebracht worden; nichts, Gnädigster Fürst und Herr! verhindert die Vergrößerung dieses in aller Absicht so vortheilhaften Handels, vornehmlich auch mit Holz-Waaren (die der Ausländer, besonders da in denen an der Ostsee belegenen Städten ein Mangel dieser Producte zu äußern anfangen soll, nur gar zu gern von hieraus committiren würde), als nur die schlechte Beschaffenheit des Windaustroms, der jährlich unfahrbarer gemacht wird, so daß Flößer und Böte denselben nicht herunter kommen können, und dieser so große Nachtheil fürs hiesige Commercium, und auch selbst in Absicht der Hochfürstl. Intraden und hiesigen Lizentrevenüen, und auch für verschiedene — besonders derer von Adel — deren Güter nahe an dem Windaustrom belegen sind, und die auf die vortheilhafteste Art ihre Wälder nutzen, und auch ihre Producte — vornehmlich wenn die Wege schlecht zu paßiren sind — auf die leichteste Art zur Stadt bringen lassen könnten, verursachen blos die so außerordentlich viele in dem Windaustrom angebrachte Fischwehren, die sogar wohl jeder an der Windau wohnende Bauer, ja mancher wohl mehr denn nur eine hält. Die Landesgesetze wollen zwar dergleichen Wehren nicht völlig abgeschaft wissen, und bestimmen, daß eine angezeigte Oefnung zur Durchfahrt allemal offenbleiben, und auf die Art das Befahren des Stroms nicht behindert werden soll; wir wissen es auch, daß einige dieser Wehren, besonders im Hochfürstlichen und auf den Hochfürstl. an dem Windaustrom belegenen Hochfürstl. Aemtern gehörigen Gränzen, so wie es die Gesetze erlauben, gemacht

sind,

sind, und daß auch darauf gesehen wird, daß die zu dem Hochfürstl. Amte gehörige Bauren die vom Amte erhaltene Vorschrift und Befehle nicht übertreten, obgleich auch die, welche bisweilen diesen Windaustrom mit Holzflößern oder Böten herunter kommen, versichern wollen, daß sie an vielen Stellen die Wehren, oder was die offen zu lassende Durchfahrt derselben betrift, nicht so, — und besonders in dem Stiftschen — befunden haben, wie selbe doch beschaffen seyn müssen. Allein, Gnädigster Fürst und Herr, wenn diese in dem Windaustrom in der größten Menge zu findende Wehren auch wirklich nur so, vollkommen so, wie sie den Gesetzen, und der in selbigen ertheilten Vorschrift nach, beschaffen seyn können und müssen, gemacht und eingerichtet wären, so sind sie und bleiben sie doch immer höchst schädlich — nicht eben nur deshalb, weil die Oefnung und Durchfahrt öfters für die herunterkommende Holzflößer überhaupt zu schmal und zu klein ist, besonders wenn beym Sturmwinde und unruhigem Wasser die mit dem Floße ankommende Menschen nicht accurat die rechte Stelle der Durchfahrt treffen, oder beym trüben Wetter und Abendzeit, oder wann das Wasser hoch gestiegen ist, und die eingeschlagene Pfähle nicht recht bemerket werden können, sondern vornehmlich sind diese Wehren im Ganzen betrachtet, höchstschädlich, und verursachen wirklich ein damnum irreparabile; es bedarf weiter keines Beweises, als daß man sein Auge nur blos dahin richtet, wo dergleichen Wehren schon gestanden — wegen der angesetzten Bank aber versetzt worden — und wo sie noch stehen; das Wasser des Stroms hat nicht seinen ungehinderten Zug: bey denen mit Faschienen, Steinen, Strauch und Pfählen gemachten Wehren und schädlichsten Verdammen, bleibet der mit dem Strom herunterkommende Sand und Erde liegen, es häufet sich nach und nach an, endlich wird auf der Stelle eine völlige Sandbank, die man denn auch in großer Menge, und eben da, wo schon Wehren gestanden oder noch stehen, deutlich — ja hin und wieder Arten von Inseln und Flächen, die gar nicht mehr zu passiren sind, sehen kann — wird nun bey erfolgendem hohen Wasser der Strom stärker — besonders aber — kommt nun der Eisgang — und er trift Stellen, wo ihn die Sandbänke in seinem Fortzuge hindern, so ist ja nichts natürlicher, als daß er sich einen andern Weg zu schaffen, das an dem Windaustrom belegene Land — den Ufer — und so die Felder wegspühlet — wegreißt — dieses belehret die Erfahrung, da auf diese Art schon ganz urbare Felder verloren gegangen sind — und wo bleibet dieses weggerissene Land, wenn das Wasser wieder seinen Zug bekommt? nirgends anders, als endlich in dem Haven, wo es, nachdem der Strom nach und nach schwächer wird, und in der See am Haven-Munde auch aus der Natur entstehende Sandbänke vor sich findet, sich senket — da die Sandbänke vergrößert — den Haven untiefer — unsicher — und alle die schweren Kosten, welche Ewr. Hochfürstliche Durchl. zur Conservation des Havens verwenden, fruchtlos, und endlich den Haven, welchen alle Seefahrende, seiner guten Lage nach, mit für den besten

Haven

Haven an der Oſtſee halten — untief — ſchlecht — und (wie jetzt ſich ſchon der Fall äußert) da die nur etwas große Schiffe nicht mehr in den Haven einkommen können, ſondern mit der größten Gefahr und ſchwereſten Koſten auf der Rhede beladen werden müſſen, faſt ganz unfahrbar macht — welcher Schade wächſet alſo, Gnädigſter Fürſt und Herr, durch eine wirkliche Kleinigkeit — durch einen an ſich nichts bedeutenden, dem Ganzen nichts eintragenden Nutzen, nehmlich durch die ſo ſchädliche Wehren, dem Hochfürſtl. Hauſe — einem Theil des Adels — und dieſem Handlungsorte, deſſen beſſeres Aufkommen und weit mehr zu extendirender Handel offenbar geſtöret und behindert wird, unwiderſprechlich zu: wie wenig kann der Kaufmann darauf ſpeculiren, ſeinen Handel zu extendiren — mit vorhin von hieraus nicht verſchiften Producten einen neuen Handel zu etabliren, da er auf die fortdauernde gute Beſchaffenheit des Havens ſich nicht verlaſſen kann — und wie genöthigt ſiehet er ſich, die Ausführung ſeiner Abſicht aufzugeben, wann er auf die Gefahr — auf die dem Aſſaradeur zu zahlende hohe Praemie — auf die ungemein große Koſten, wenn die ankommende große Schiffe, beſonders die Holzſchiffe, auf der Rhede beladen werden müßten — denket? Und welchen Vortheil hat beſonders der Bauer, der Wehren hält? Er bekommt einige wenige Fiſche — verliert aber unendlich mehr dabey, er verlieret ſein Land, und iſt es zwar nicht ganz als ſein eigenes zu betrachten, ſo verliert er doch, und er verurſachet ſeinen Erbherrn, dem Amte, einen unerſetzlichen Schaden: würde der ſehnliche Wunſch, durch die huldreichſte Fürſorge unſers Gnädigſten Landesvaters, auch in Erfüllung gehen, und der Rummel bey Goldingen fortgeſchaft werden, ſo würde der an ſich unbeſchreiblich große Vortheil für dieſe Stadt und für die Stadt Goldingen, nicht ganz zum glücklichen Erfolg kommen können, wenn nicht zugleich mit die Wehren in dem Windaustrom ganz und ohne der immer ſchädlich bleibenden Einſchränkung abgeſchaft würden: hierum, und um dieſe beſonders auch in dem Stiftſchen, und im Piltenſchen Kreiſe landesväterlich zu beſorgende völlige Abſchaffung der Wehren, bitten Ewr. Hochfürſtl. Durchl. wir fußfälligſt, und getröſten uns um ſo mehr der huldreichſten Erhörung dieſer unſerer unterthänigſten Bitte und landesväterlichen Fürſorge, als ſelbe dem Hochfürſtlichen Hauſe — dem Adel — und dieſem ganzen Orte, den weſentlichſten Nutzen bringen wird. Wir erſterben in tiefſter Unterthänigkeit und Treue

Ewr. Hochfürſtlichen Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſte

Bürgermeiſter, Gerichtsvoigt, Rath, Aelterleute, Aelteſten und Kaufmannſchaft der Hochfürſtl. See- und Handelsſtadt Windau.

Prod. den 19. May 1790.
Hochfürſtl. Kanzley.

Anmerkung

Anmerkung
zur Supplique der Stadt Windau.

Da der Vortheil, den die Wehrenschlagung überhaupt in den Strömen den anliegenden Gütern bringt, mit dem Schaden, den das ganze Land, durch Versandungen, Ueberschwemmungen und Abreißung und Verderbung urbarer Ländereyen dabey leidet, allerdings in gar keinem Verhältniße steht; so erwarten Se. Hochfürstliche Durchlaucht von der Vaterlandsliebe Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft zuversichtlich, daß sie kein Bedenken tragen werde, mit Höchstdenenselben auf dem bevorstehenden Landtage darin übereinzukommen, daß durch ein zu machendes Gesetz nicht nur die unverzügliche Wegräumung der schon vorhandenen Wehren in den hiesigen Strömen verordnet, sondern auch alles Wehrenschlagen in den Strömen für die Zukunft höchstich verboten seyn soll, in mehrern Betracht, da nach den Grundgesetzen des Landes öffentliche Landstraßen, folglich auch Ströme, die in Rechten denenselben gleich geachtet werden, durchaus nicht verdämmet werden müssen.

Mitau, den 19ten May 1790.

Auf Gnädigsten Befehl.

(L. S. D) Ernst Johann Taube, Landhofmeister. C. F. Rutenberg, Kanzler.

O. H. v. d. Howen, Oberburggraf. M. v. Sacken, Landmarschall.

H. v. Offenberg, Rath.

No. 5.

Note.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majestät seiner Allergnädigsten Souveraine, hat Unterzeichneter die Ehre, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bekannt zu machen, daß der Friede zwischen Ihro Russisch-Kayserl. Majestät und Sr. Königl. Majestät von Schweden am 9ten dieses Monaths förmlich geschlossen worden, und da Ihro Kayserl. Majestät keinesweges an dem aufrichtigen Antheil zweifelt, mit welchem Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft diese erfreuliche Nachricht aufnehmen

werde, so haben Allerhöchstdieselben diese Gelegenheit wahrnehmen wollen, um Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Allerhöchstdero Huld und Gnade zu versichern. Mitau, den $\frac{19}{30}$ August 1790.

J. v. Rückmann.

No. 6.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,
Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,
Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft,
Allerseits Hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder!

Da die Landtäglichen Schlüsse de dato den 3ten September 1729. §. 6. und den 6ten Februar 1738. §. 18. über adliche Erbgüter, sofern solche a non Indigenis et Ciuibus pfandweise besessen werden, als Landesgesetz festsetzen:

„daß der nächste Agnat des ehemaligen Erbbesitzers, oder auch jeder andere „Eingesessene von Adel berechtigt seyn soll, das verpfändete adeliche Gut ge„gen Erstattung des Kauf-Schillings, und bey etwaniger Melioration nach „gerichtlicher Taxa, ohne einzige Behinderung sofort einzulösen."

Es aber notorisch bekannt ist, daß der Herr Kanzley-Secretair Rüdiger gegenwärtiger Pfandbesitzer der Kruschkallschen Güter ist: so legen mir mehrere Rücksichten die Pflicht auf, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft mein geflissentliches Ansuchen, betreffend die Auslösung dieser Güter, gleich zuversichtlich als gehorsamst darzulegen.

Wenn ich auch nicht als gerichtlich constituirter Vormund der beyden nachgelaßenen Kinder meines sel. Schwagers Anton von Vietinghoff, als letzter Erbherr der Kruschkallschen Güter aus dieser Familie, die Verbindlichkeit auf mir hätte, ihre Ansprüche auf ein so altes väterliches Stammgut nach Möglichkeit geltend zu machen; so würde mich schon die Achtung und Liebe, die jeden Kurländer für so weislich gemachte Landtägliche Schlüsse beseelt, anfeuren, Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft meine Gerechtsame vertrauensvoll anzuempfehlen.

Nicht der rührende Umstand, daß die Kruschkallschen Güter über 230 Jahre in den Händen der Familie von Vietinghoff gewesen, und es sehr ehrenvoll ist, wenn durch Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft dies wichtige Andenken von Gotthard Kettler ferner bey dieser Familie conservirt wird; —

Nicht

Nicht die Offerte, daß ich, da meine Mündel kein väterliches Vermögen besitzen, über welches ich zu disponiren hätte, mich selbst hiemit anheischig mache, den Kauf- oder Pfand-Schilling der reclamirten Güter zu erlegen. — Nicht die Wahrheit, daß mich nicht jetzt erst Gefühl für mein Vaterland und für mein Geschwister zur Thätigkeit belebt. — Nein, nicht diese Lage der Sachen ist es, die mich der schönsten meiner Hofnungen, des feurigsten meiner Wünsche schon im Vorgefühl als gewährt erfreuen läßt; sondern das zweifellose Zutrauen zu der thätigen Beeiferung Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft für Aufrechthaltung adelicher Vorrechte, das lebhafte Gefühl, daß ich meine Gerechtsame Männern anvertraue, die von dem Werth unserer Statuten überzeugt, nie gleichgültig gegen dieselben seyn können.

Ich habe die Ehre, mich mit der vollkommensten Hochachtung für eine so ehrwürdige Versammlung lebenslang zu unterzeichnen

Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft

Schmucken, den 29sten August 1790.

gehorsamster
Adolph Ernst von Grotthuß.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landbotenmarschall, auch Deputirten Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft bey gegenwärtigem versammelten Landtage. Meinen allerseits hochzuehrenden Herren Herren

in
Mitau.

No. 7.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Nach den landtäglichen Schlüssen von 1729 den 3ten September, §. 6. und 1738 den 6ten Februar, §. 18. hat der nächste Agnat des ehemaligen adelichen Erbbesitzers, oder auch ein jeder anderer Eingesessener von Adel das Recht, das verpfändete adeliche Gut an einen non Indigena, oder einer bürgerlichen Person, gegen Erstattung des Pfandschillings und der etwanigen geschehenen Melioration, nach gerichtlicher Taxe, ohne einzige Behinderung sofort einzulösen,

Da es nun, Gnädigster Fürst und Herr! notorisch, daß der Kanzley-Secretair Rüdiger gegenwärtig Pfandbesitzer der Kruschkallschen Güter ist, die Vietinghoffsche Familie aber diese Güter länger als 230 Jahre besessen hat, und obgleich meine Mündel kein väterliches Vermögen besitzen, über welches ich, als constituirter Vormund, zu disponiren hätte, so mache ich mich selbst hiemit anheischig, den Kauf- und Pfand-Schilling der reclamirten Güter auf Johannis Bapt. des 1791sten Jahres wieder zu erlegen.

Ich flehe demnach Ewr. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst an, den gnädigsten Befehl dem obgedachten Kanzley-Secretair Rüdiger ertheilen zu lassen, daß selbiger die obmentionirte Güter, gegen Erlegung des Kauf- und Pfand-Schillings, wieder an mich abtreten und cediren möge.

In tiefster Ehrerbietigkeit ersterbe ich

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster
Adolph Ernst v. Grothuß,
Erbsaaß auf Schmucken.

Prod. den 3ten Sept. 1790.
Hochfürstl. Kanzley.

No. 8.

Note.

Wann Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der Herzog, die ehrerbietige Addresse, welche der Wohlgeb. v. Mirbach, als Landesbevollmächtigter, unter dem 28sten December vergangenen Jahres, in Beziehung auf das Allerhöchste Königl. Declaratorium des Rescripts vom 15ten Januar 1788 an Höchstdenselben unterthänigst gelangen lassen, derjenigen Aufmerksamkeit zu würdigen geruhet haben, die deren wichtiger Inhalt Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu verdienen scheinet; so kann dem Durchlauchtigen Herzoge die Wahrheit und die Aufrichtigkeit des Wunsches Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, den zeithero im Vaterlande unterbrochenen innern Frieden auf dem Wege gütlicher Unterhandlungen mit Höchstdemselben über die obwaltenden Mißhelligkeiten wiederum hergestellet zu sehen, nicht zweifelhaft geblieben seyn.

Es hat dahero Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft äusserst schmerzhaft seyn müssen, aus dem höchsten Schreiben, welches der Durchlauchtige Herzog im Februar dieses Jahres, in Bezug auf obige Addresse des Wohlgeb. Landesbevollmäch-

mächtigten in die Kirchspiele ergehen lassen, wahrzunehmen, wie Se. Hochfürstl. Durchlaucht zu behaupten fortfahren, als wann Höchstdemselben keine, zwischen Höchst Ihnen und Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft obwaltende Mißhelligkeiten, als von Höchst Ihnen herrührend, bekannt wären.

Ob nun gleich bey einer abermaligen derartigen Aeusserung Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs, Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft nicht ohne Grund alle Hofnung aufgeben sollte, auf obigen von Ihr so sehr gewünschten Wege, die zeithero unterbrochene Eintracht wiederum hergestellet zu sehen; so wagt sie dennoch nochmals auf dem gegenwärtigen Landtags-Termino, diesen Wunsch an Se. Hochfürstliche Durchlaucht den Herzog, unterthänigst gelangen zu lassen. —

Allein, da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft den gegenwärtigen ordinairen Landtags-Terminum zu gleicher Zeit als einen von Ihr unter dem 1ten Februar d. J. limitirten und cum toto suo effectu et robore conservirten Landtags-Terminum ansiehet und ansehen muß, und diesen limitirten und conservirten Terminum nicht fallen lassen kann, ohne auf eines Ihrer wesentlichsten Vorrechte, das die Basis unserer freyen Verfassung ausmachet, zu renunciren, und ohne Sich und Ihre eigene Verhandlungen selbst zu vernichten; so muß Unterzeichneter vor allen Dingen im Namen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft Eine Hochfürstl. Regierung ergebenst ersuchen, Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, nicht nur alles dieses zu unterlegen, da Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft es sowohl Ihrem Durchl. Landesfürsten, als Ihrer eigenen Ehre schuldig ist, den Durchl. Herzog in keiner Ungewißheit über den Gesichtspunct zu lassen, aus welchen sie den gegenwärtigen Landtag consideriret, sondern auch Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft die höchste Erklärung des Durchl. Herzogs darüber bekannt werden zu lassen: Ob der Durchlauchtigste Herzog den letztern, von Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft limitirten und conservirten Landtags-Terminum in den gegenwärtigen ordinairen Landtags-Terminum einfließen zu lassen gemeynet sind? Mitau, aus der Landesversammlung, den 2ten Sept. 1790.

Franz Christopher v. Schröders,
p. t. Landbotenmarschall.

No. 9.

Note.

Nachdem Endesunterzeichnete, die Note Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vom 2ten dieses, pflichtmäßig vorgetragen; so haben Sie die Ehre

Der-

Derselben dasjenige, was Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, hierauf zu erklären geruhet, hiemittelst mitzutheilen:

„Es sey der Inhalt der Note zu nichts weniger geschickt, als die vorge„gebene Neigung zu Wiederherstellung der Eintracht und des gegenseitigen Ver„trauens zu rechtfertigen, indem ganz offenbar voraus zu sehen gewesen, daß „Sr. Hochfürstl. Durchlaucht nie einwilligen könnten, noch würden, den wider „den klaren Inhalt der Gesetze einseitig limitirten, folglich ihn selbst und mit „allem was ihm anhängig gesetzwidrigen Landtag, nachdem noch darzu derselbe „von des Königes Majestät für null und widerrechtlich erkannt worden — in den, „von Höchst Ihnen ausgeschriebenen ordinairen Landtag einfließen zu lassen. „Wenn aber Anträge, so wie sie in dieser Note enthalten sind, eher geschickt wä„ren, die Verwirrungen im Lande zu vergrößern, als Ruhe und gute Ordnung „zu befördern; so müßte Sr. Hochfürstl. Durchlaucht die Verantwortung denen„jenigen, die solche veranlaßet haben, überlassen und könnten nichts thun, als es „bedauren.“ Mitau, den 6ten Septembr. 1790.

Ernst Johann Taube,
Landhofmeister.

C. F. v. Rutenberg,
Kanzler.

Moritz von Sacken,
Landmarschall.

Heinrich von Offenberg,
Rath.

No. 10.

Note.

Im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, hat Endesunterzeichneter die Ehre Einer Hochfürstl. Regierung zur Wissenschaft Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herzogs zu unterlegen, daß, um Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, durch keinen Schein irgend eines gegründeten Zweifels über die Aufrichtigkeit Ihres Wunsches mit Höchstdenselben in dem gegenwärtigen Land-Tags-Termino sowohl in gütlichen Unterhandlungen über die obwaltende Mißhelligkeiten, als auch in Verhandlungen über die gegenwärtigen Angelegenheiten des Vaterlandes zu treten, in irgend einer Ungewißheit zu lassen, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zu facilitirung der Unterhandlungen in diesem Termino, und um alle Schwierigkeiten, die dieser heilsamen Absicht entgegen stehen könnten, aus dem Wege zu räumen, die quästionirte Materie in Ansehung des diversen Gesichtspunkt, aus welchem der gegenwärtige Landtags-Terminus von Sr.

Hoch-

Hochfürstl. Durchlaucht und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft angesehen wird, mit Vorbehalt aller Rechte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft und erforderlichen Falls diesen Terminum als einen limitirten Terminum zu Ihrer eigenen Erhaltung und zur endlichen Wiederherstellung des Friedens und der Ruhe im Vaterlande fortzusetzen, vor anjetzt in Statu quo stehen lasse. —

Da Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog die Legalité dieses Landtags-Termini eben so wenig, als die Legalité der Herren Landbothen und deren repräsentativen Charakter zu bezweifeln gemeynet seyn werden, und nunmehro nach dieser Erklärung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, kein Grund vorhanden, aus welchem auf dem gegenwärtigen Landtags-Termino nicht tractiret werden könnte, so schmeichelt sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, diese Erklärung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, die nichts so sehr wünschet, als Höchstdemselben so viel es nur immer ohne Aufopferung wesentlicher Rechte von Ihrer Seite geschehen kann, sich nähern zu können, Huldreichst und landesväterlich zu bemerken geruhen werden. Mitau aus der Landesversammlung, den 7ten Septembr. 1790.

Franz Christopher von Schröders,
p. t. Landbothenmarschall.

No. II.

Note.

Unterzeichneter kann nicht umhin, Einer Hochfürstl. Regierung vorläufig das äußerste Befremden Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer zu eröfnen, eine Schrift, eines der artigen Inhaltes, als es die vorläufigen Anträge und Darstellungen einiger Gerechtsame des Bürgerstandes sind, dem Hochfürstl. Ausschreiben des gegenwärtigen Landtags-Termini, beygefügt gefunden zu haben.

Allein, ehe Eine zum gegenwärtigen Landtags-Termino versammelte Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zu einer nähern Erwägung besagter Schrift in diesem Termino zu schreiten im Stande ist, muß Dieselbe vor allen Dingen die erforderlichen Erläuterungen über einige die Legalität einer Verbindung und Vereinigung, welche die Unterschrift besagter Schrift anzuzeigen scheinet, betreffende Umstände, sich um so mehr von Einer Hochfürstl. Regierung ergebenst ausbitten,

bitten, je wesentlich nothwendiger deren genaue Erkenntniß Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zur Behandelung der Sache selbst ist. —

Eine Hochfürstl. Regierung wird mit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in folgenden Grundsätzen, aus welchen diese Angelegenheit vorläufig für Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zu betrachten stehet, übereinkommen:

Erstens, daß Verbindungen und Vereinigungen von Einwohnern eines Staates untereinander, überhaupt nur mit Vorwißen, Einwilligung und unter Direction der executiven Gewalt im Staate, eingegangen werden können, weil die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und des innern Friedens, denen leichtlich bey solchen Verbindungen gefährdet werden kann, dieser Gewalt, als eine ihrer ersten Pflichten oblieget; — daß dahero

Zweytens, zu allen derartigen Verbindungen und Vereinigungen, gesetzt auch, daß solche zu den heilsamsten Zwecken führen sollten, vor allen Dingen die executive Gewalt im Staate davon zu benachrichtigen, über den Grund, Zweck und Absicht zu belehren, und deren Einwilligung oder Sanction dazu einzuholen sey; — daß dahero

Drittens, eine jede nicht auf diesem legalen Wege, sich gebildete Verbindung und Vereinigung, nichts als Anzettelung und Zusammenrottung im Staate sey; — daß

Viertens, nach unserer individuellen Staatsverfassung, Unserm Durchlauchtigsten Herzoge, die öffentlichen Landesangelegenheiten, von Niemanden er sey wer er wolle, und wenn das Resultat derselben nicht eine Nullität seyn soll, ausser nur von den Wohlgebohrnen Oberräthen und Räthen dieser Herzogthümer, als Höchstdessen alleinigen gesetzlichen Räthen und Assessoren in der Regierung dieser Herzogthümer, vorgetragen werden sollen; — daß dahero

Fünftens, der Gesuch zur Einwilligung der executiven Gewalt, zu einer derartigen Vereinigung und Verbindung, als die vorgegebene Verbindung und Vereinigung des gesammten Bürgerstandes in diesen Herzogthümern seyn soll, nirgends anders und auf keinem andern rechtlichen und gesetzlichen Wege, ausser nur allein durch den Weg der Hochfürstl. Kanzeley, mittelst des collegialischen Vortrages der Wohlgebohrnen Oberräthe und Rathe, und unter Begleitung Ihres gesetzlichen Consilii und Voti, dem Durchlauchtigsten Herzoge vorzutragen und zu unterlegen, und nur in dieser Art die gehörige Sanction zu dieser Verbindung nachzusuchen, und allein nur auf diesem Wege rechtlich zu erhalten gestanden habe; — daß endlich

Sechstens, nichts darauf ankomme, ob diese Verbindung und Vereinigung vor den Gegenständen, zu deren Ausführung man sich verband, vorausgegangen sey — oder ob obige Schrift nur die Veranlassung zu einer derartigen, durch Accession entstandenen Verbindung war; — weil in beyden Fällen, eine

der-

dergleichen Vereinigung voraus zu ſtiften oder ſelbige per modum Acceſſionis zu Stande zu bringen, eine in Gemäsheit unſerer Conſtitution nachgeſuchte und erlangte vorhergehende Erlaubniß oder Einwilligung verlangte.

Es iſt Landkundig, daß ſeit dem Anfange dieſes Jahres, häufige ununterbrochene, ſichtbare, öffentliche Verſammlungen der verſchiedenen Klaſſen Einer löblichen Bürgerſchaft der Stadt Mitau, auf dem hieſigen Mitauſchen Rathhauſe veranſtaltet und gehalten worden, — daß in der Folge zwiſchen Einem Edlen, A. und W. Magiſtrate und Einer löblichen Bürgerſchaft dieſer Stadt, eine Vereinigung und Verbindung zur Ausführung der in mehr beſagter Schrift, enthaltenen Gegenſtände eingegangen worden, wobey Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft annnoch vor der Hand dahin geſtellet ſeyn läßt, wer an dieſer Schrift von der hieſigen Bürgerſchaft Antheil genommen, — daß alsdann von hieraus Deputirte nach Liebau und andern Kurländiſchen Städten abgefertiget worden, den Magiſtrat und die ſämtliche Bürgerſchaft derſelben gleichfalls zum Zutritt einzuladen — daß von den Mitauſchen Deputirten, die Mitauſche Vereinigungsakte, nebſt den vorläufigen Anträgen und Darſtellungen einiger Gerechtſame des Bürgerſtandes, beſagten Magiſträten und Bürgerſchaften der andern Städte präſentiret und von dieſen unterzeichnet worden, — wie beygehendes Protokoll ausweiſet, — daß ſogar beſagte Mitauſche Deputirte in dieſer Abſicht im Lande und in allen Hackelwerken herumgezogen, um Acceſſiten zu ſammeln, — und daß, nachdem man ſich dergeſtalt zu einem vereinten Corps im Staate conſolidiret, nicht nur eine Menge einzelner Mitglieder des Bürgerſtandes, und ſo gar das Königliche Juſtizraths-Collegium collegialiter, die Hochfürſtl. Kanzeley, Kammer, Archiv und Aerzte dieſer Stadt, würklich der Union oder Verbindung beygetreten, ſondern, daß man auch das Collegium der Profeſſoren an dem hieſigen Gymnaſio und Eine Ehrwürdige Geiſtlichkeit des Landes zum Beytritt aufgefordert haben ſoll — welche letztere Umſtände, beſonders die Theilnahme von Seiten der Königlichen Juſtizräthe, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft bezweifeln zu können, annoch die gerechte Vermuthung haben muß, — und daß endlich dergeſtalt eine Generalvereinigung des ſämtlichen Bürgerſtandes in dieſen Herzogthümern zur Ausführung der, in den vorläufigen Anträgen enthaltenen Materien, auf dem hieſigen Rathhauſe entſtanden und abgeſchloßen worden ſey. —

Obgleich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft in der Erwartung ſtehet, daß alles obige nicht nur überhaupt der guten Ordnung, ſondern auch den ausdrücklichen Landesgeſetzen gemäß, nur unter öffentlicher Auctorität des Staates, einfolglich mit Vorbewuſt Einer Hochfürſtl. Regierung vorgegangen ſey, weil ſonſten Dieſelbe, da alles dieſes größtentheils in der Reſidenz und unter Ihren Augen vorgefallen, und Ihr dahero nicht hat unbekannt bleiben können, nicht ermangelt haben würde, den Durchlauchtigſten Landesfürſten Pflicht- und

Amtsschuldig zu präveniren und zu prämoniren, und für die im Staate periclitirende Ruhe, die erforderlichen Sicherheitsmaasregeln zu treffen; — So siehet sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft dennoch vor allen Dingen genöthiget, in dieser wichtigen Sache, eine völlige Vergewißerung über nachstehende wesentliche Punkte, worauf es bey der weitern Behandlung dieser Angelegenheit hauptsächlich ankommt, so wie die Communication sämtlicher darüber vorhandenen Kanzeleyakten, ganz ergebenst von Einer Hochfürstl. Regierung sich auszubitten. Und zwar

Erstens, ob bey Sr. Hochfürstl. Durchlauchten dem Herzoge, zu allem vorhergehenden die höchste Erlaubniß nachgesuchet worden?

Zweytens, ob diese Erlaubniß auf dem einzigen gesetzlichen Wege, wie sichs gebühret, in der Hochfürstl. Kanzeley nachgesuchet worden?

Drittens, von wem diese Erlaubniß in der Hochfürstl. Kanzeley nachgesuchet worden, und ob besonders Ein Edler, Achtbarer und Weiser Magistrat dieser Stadt, von allem Einer Hochfürstl. Regierung die pflichtschuldige Anzeige gemacht? —

Viertens, ob die Personen sich auch gehörig zur Anstellung dieses Gesuchs, durch Producirung Ihrer Vollmachten legitimiret — und von wem selbige darzu autorisiret und bevollmächtiget gewesen? —

Fünftens, ob die vorläufigen Anträge und Darstellungen einiger Gerechtsame des Bürgerstandes, als der Zweck zu welchem die nachgesuchte Vereinigung, gestiftet werden sollte, bereits damals schon in der Hochfürstl. Kanzeley eingereichet worden?

Sechstens, welcher Vortrag über diesen Gesuch Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, von Einer Hochfürstl. Regierung gemacht worden, und welcher Bescheid und Resolution den Supplicanten dieses Gesuchs, aus der Hochfürstl. Kanzeley gegeben worden? und ob die Vota der Wohlgebohrnen Ober-Räthe und Räthe in dieser wichtigen Sache in der Hochfürstl. Kanzelley protocolliret worden?

Falls aber wider alles Vermuthen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, in der Hochfürstl. Kanzeley gar keine Erlaubniß zu allem obigen von irgend Jemanden, besonders von dem hiesigen Edlen, Achtbaren und Weisen Stadtmagistrate, als dessen erste Pflicht dieses gewesen seyn würde, Einer Hochfürstl. Regierung von allem die nöthige Unterlegungen zu machen, nachgesuchet worden seyn sollte — auch die vorläufigen Anträge und Darstellungen einiger Gerechtsame des Bürgerstandes, nicht eher zur Kenntniß Einer Hochfürstl. Regierung als am 12. Julii a. c. gekommen seyn sollten, wie Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft nach Anzeige des Kanzeleyprodukts, mit welchen obige Anträge versehen, in die Kirchspiele versendet worden, fast befürchten muß; so siehet En-

des-

desunterzeichneter sich gemüßiget, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bey Einer Hochfürstl. Regierung ergebenst nach den Gründen nachzufragen, durch welche Eine Hochfürstl. Regierung zu einer so schnellen Versendung einer derartigen Schrift, wobey eine genaue Erwägung und ein, an den Durchl. Landesfürsten darüber zu machender gründlicher Vortrag fast unmöglich gewesen zu seyn scheinet, sich bewogen gefunden. —

Ferner, wer diese Schrift in der Hochfürstl. Kanzeley eingereichet, — und wie diese Personen sich dazu legitimiret haben, und ob Einer Hochfürstl. Regierung die Unionsakte des vereinigten Bürgerstandes wenigstens damals unterleget worden, und dieselbe dahero so wie überhaupt die Akten dieser Vereinigung, in der Hochfürstl. Kanzeley befindlich sind; — desgleichen welcher Vortrag dem Durchl. Herzoge darüber von der Hochfürstl. Regierung gemacht worden? —

Da auch Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft in Erfahrung gebracht hat, daß zu dem gegenwärtigen Landtags-Termino die löblichen Städte dieser Herzogthümer berufen worden; so erbittet sich Endesunterzeichneter im Namen Einer W. Ritter- und Landschaft von Einer Hochfürstl. Regierung gleichfalls dieses Ausschreiben abschriftlich, und zugleich eine gütige Anzeige aus, ob Eine Hochfürstl. Regierung dem Durchl. Herzoge hiezu den Vortrag gemacht und Höchstdemselben darzu anräthig gewesen, und ob also dieses Ausschreiben an die löbl. Städte mit Ihrem Vorbewust aus der Hochfürstl. Kanzeley expediret worden, — wie auch zu welchem Zwecke besagte löbl. Städte, zum gegenwärtigen Landtage berufen worden. — Mitau aus der Landesversammelung, den 7ten Septembr. 1790.

Franz Christopher von Schröders,
p. t. Landbothenmarschall.

No. 12.

Note.

Da der Wohlgebohrne von Grotthuß, Erbbesitzer der Schmuckenschen Güther, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zur Wißenschaft gelangen lassen, daß Er vermöge einer, unterm 3ten dieses, Monats und Jahres, in der Hochfürstl. Kanzeley eingereichten Supplike Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge unterthänigst unterleget habe, daß das adeliche Guth Kruschkallen, welches seit 230 Jahren in den Händen der Familie von Vietinghoff gewesen, gegenwärtig an den Kanzeley-Secretaire Rüdiger Gesetzwidrig, als an eine bürgerliche Per-

son gediehen sey, und von Ihr besetzen würde, und der Wohlgebohrne v. Grotthuß den Gesetzen dieser Herzogthümern zufolge, gegen Erlegung des Kauf- und Pfandschillings, die besagten Kruschkallenschen Güther, einlösen wolle; auch Sr. Hochfürstl. Durchl. den Herzog, unterthänigst angelegen, dem obgedachten Kanzeley-Secretaire Rüdiger den gnädigsten Befehl ertheilen zu lassen, daß selbiger die obmentionirten Güther gegen Erlegung des Kauf- und Pfandschillings wieder an den Wohlgebohrnen von Grotthuß abtreten und cediren möge; so hat Endes-Unterzeichneter die Ehre, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft das Ansuchen des Wohlgebohrnen von Grotthuß, den Wohlgebohrnen Oberräthen und Räthen, als eine dem ganzen Lande interessante Angelegenheit hiedurch zu empfehlen. Mitau aus der Landesversammelung, den 8ten Septembr. 1790.

Franz Christopher von Schröders,
p. t. Landbothenmarschall.

No. 13.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Allerseits Höchstzuehrende Herren!

Da der Herr Landesbevollmächtigte von Mirbach, Hochwohlgebohrnen, meine officiellen Noten, Memoire und alle übrige zur Vertheidigung unserer gekränkten Rechte, von mir bekannt gemachten Schriften, so wie alle damit verknüpften Umstände Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft schon in seiner ausführlichen Relation darzulegen die Ehre gehabt, so könnte ich nur eben dieselben Umstände und Thatsachen wiederholen, wenn ich Ihnen, Allerseits Höchstzuehrende Herren Mitbrüder, gleichfalls eine der hergebrachten Gewohnheit gemäße Relation von meinem bisherigen so mühsamen Delegationsgeschäfte, unterlegen wollte. —

Vielleicht hätte die geheime Stimme der Eigenliebe mich verleiten können, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft den ungleichen Streit, den Vaterlandsliebe, — von allen übrigen Mitteln entblößt — mit Uebermacht, Intriguen, Verläumdungen, und Kabalen zu führen gehabt, mit den lebhaftesten Farben zu schildern.

Um

Um aber allem Verdachte einiger Partheylichkeit zu entgehen, so beziehe ich mich bloß auf die schon allgemein bekannten Resultate meiner Delegation, und auf die, durch Beylagen bestätigte Relation unsers würdigen Herrn Landesbevollmächtigten von Mirbach, Hochwohlgebohrnen, woraus übrigens auffallend erhellen wird, daß in diesem entscheidenden Augenblicke, wo Despotismus und Anarchie, die Grundfeste der mit dem Blute unserer glorreichen Vorfahren erkauften Konstitution, gleich heftig angreifen, — nur Einmüthigkeit und Muth, von Klugheit geleitet, uns retten können. —

Da Sie nun, Edle Repräsentanten eines freyen Adels! alle diese seltenen Eigenschaften mit dem lebhaftesten und aufgeklärtesten Patriotismus verbinden, so verschwindet jede Furcht aus meiner beunruhigten Seele, und ich erwarte nur Dero fernere Befehle, um mit Aufopferung meiner Ruhe — meiner Gesundheit und aller übrigen Aussichten, unsere unverletzbare Konstitution gegen alle frevelhafte und ungegründete Angriffe zu vertheidigen, und auf ewig in Sicherheit zu setzen.

Durchdrungen von der Unverbrüchlichkeit dieser heiligen Pflichten, die ich meiner Ehre, meiner Geburt, und dem schmeichelhaften Zutrauen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft schuldig bin, hoffe ich Sie, Allerseits Höchstzuehrende Herren Mitbrüder! täglich vollkommener zu überzeugen, daß mein grenzenloses Attachement gegen unser geliebtes Vaterland eben so unwandelbar ist, als die Gesinnungen der vorzüglichen Hochachtung, mit welcher die Ehre habe, zu verharren,

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,

Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,

Allerseits Höchstzuehrende Herren!

Ewr. Ewr. Hochwohlgebohrnen, Hochwohlgebohrnen

Warschau,
den 25sten August
1790.

ganz gehorsamer
H. Carl v. Heyking,
Delegirter.

Ab Extra.

An
Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und
Landschaft der Herzogthümer
Kurland und Semgallen.

No. 14.

Note.

Auf die von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unterm 7ten dieses Monats und Jahres eingesendeten Note, welche dem Durchlauchtigen Herzoge, U. G. F. und Herrn, pflichtmäßig vorgetragen worden, haben Endesunterzeichnete die Ehre, nachstehende eben eingegangene Erklärung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht hiemit zu eröfnen:

Se. Hochfürstl. Durchlaucht haben nach der zu Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft tragenden Affection den innigsten Wunsch gehabt, mit Derselben Sich einzuverstehen, Sich mit Ihr auf Landtägen über das wahre Wohl des Landes zu berathschlagen, und dadurch die Absicht der Landtäge Ihrer Seits zu erfüllen, und sind solchemnach auch bereit, auf diesem von Ihnen ausgeschriebenen ordinairen, und in Absicht auf den Terminum ganz isolirten Landtage mit Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft in die dahin gehörigen Verhandlungen zu treten.

Allein, da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft nach Ihrer Note vom 7ten September nicht nur auf Grundsätzen zu beharren scheint, welche mit den Fürstlichen Rechten nicht bestehen können, sondern auch sogar den Vorsatz deutlich äußert, einen vermeintlich limitirten Terminum allenfalls wieder aufzunehmen; so könnten Se. Hochfürstl. Durchlaucht nicht absehen, wie Sie mit Sicherheit Ihrer Rechte und ohne zu intendirten illegalen Schritten und wesentlicher Alterirung der Konstitution Veranlassung zu geben, die von Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft movirte Quaestion in Statu quo lassen, und in die unter so mißlichen und Ihro Hochfürstl. Durchl. so nachtheiligen Reservationen gemachten Vorschläge, hineingehen könnten.

Wenn aber Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft diese Hindernisse wegzuräumen gesonnen wären, und sich von der in Gefolge der Grundgesetze erklärten Allerhöchsten Willensmeynung Sr. Königlichen Majestät nicht entfernen wollte; so würden Se. Hochfürstl. Durchlaucht mit aller Geneigtheit Ihre Vorträge in Betref derer zur Berathschlagung auf diesem ordinairen Landtage ausgesetzten Gegenstände entgegen nehmen lassen, damit über solche, zum Wohl des Vaterlandes abzweckende Beschlüsse gefaßt werden mögen. Mitau, den 9ten September 1790.

Ernst Johann Taube,
Landhofmeister.

C. F. v. Rutenberg,
Kanzler.

Moritz von Sacken,
Landmarschall.

Heinrich von Offenberg,
Rath.

No. 15.

Unterzeichneter Landmarschall und Oberrath siehet sich in Ansehung der, aus der Hochfürstl. Kanzley in die Kirchspiele geschickten vorläufigen Darstellung einiger Haupt-Anträge, die Gerechtsame des Bürgerstandes betreffend, genöthiget, zu seiner als Ober-Rath dermaleinstigen etwanigen Legitimation und Rechtfertigung folgendes ad Acta Cancellariae Ducalis zu geben; und zwar

Erstens, daß Er sogleich, als besagte vorläufige Darstellung auf der Gerichtsstube zum Vorschein gekommen, nicht nur der fernern Verbreitung derselben überhaupt, da selbige denen Fundamentalgesetzen entgegen, sondern ganz vorzüglich der Versendung derselben in die Kirchspiele pro Deliberatorio und der Beyfügung derselben zu dem Hochfürstl. Ausschreiben des gegenwärtigen Landtages, widersprochen habe.

Zweitens, daß, von dem Edlen und Wohlgelahrten Kanzley-Secretair Rüdiger hierauf erwidert worden: „wie diese Anträge wohl nicht ganz wider die „Gesetze wären, daß man solche sicherlich im Lande herumsenden könne, da die Re„gierung durch des Herzogs Durchl. eigenhändig ad marginem gezeichnete schrift„liche Concession vor allem gesichert bliebe, besonders da selbige zu allen fernerem „Beweise in der Hochfürstl. Kanzley aufbewahret bleibe."

Drittens, daß Er unterzeichneter Landmarschall und Ober-Rath, bey dieser, an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge gegebenen und gezeichneten Versicherung, Sich in Begleitung des Herrn Landhofmeister Baron v. Taube Excellenz, des Herrn Kanzler v. Rutenberg und des Herrn Raths und Ritters von Offenberg Excell. an des Herzogs Durchl. Selbst verwendet.

Viertens, daß erwähnter Herr Landhofmeister, Baron von Taube, bey Seinem Vortrage diese Worte gesagt: „Was ist nunmehro zu thun, Ewr. Durchl. „haben ja schon die Versicherung der Bürgerschaft, zum Umsenden ihrer Eingabe in die Kirchspiele, gegeben."

Fünftens, daß des Herzogs Durchl. hierauf sehr gnädig, und mit vielen Gründen, die im ersten Betracht einleuchtend schienen, geantwortet. Und endlich

Sechstens, daß, da alles in dieser Sache zur Ueberraschung angelegt gewesen zu seyn scheint, in wenig Tagen der Druck dieser Eingabe, so wie die Ausfertigung derselben aus der Kanzley besorgt worden, ohne daß Ihm unterzeichneten Landmarschall etwas weiter wäre vorgelegt worden.

Es protestiret also hiemit unterzeichneter Landmarschall, sowol wider die widergesetzliche Form und Art und Weise, wie diese Anträge überhaupt in die Kanzley

ley gebracht worden, wider deren schnellen Beförderung zum Druck, und Herumsenden in die Kirchspiele, die keine weitere und reiflichere Deliberation verstattet, und endlich gegen deren Inhalt, als denen Fundamentalgesetzen entgegen.

Wann ferner in diesen Tagen

Erstens, der Edelgebohrne und Hochgelahrte Justiz-Rath Bienemann in der Hochfürstl. Kanzley mit einer lateinischen Schrift erschienen, und sich dieselbe, ohne Einer Hochfürstl. Regierung die gehörige Unterlegung vorhero gemacht zu haben, und ohne Vorwissen Derselben, unter dem Kanzley-Siegel ausfertigen lassen. — Wann

Zweitens, gleichfalls neuerdings der Edle und Wohlgelahrte Secretaire Rüdiger ohne Vorwissen der Regierung, unter Unterschrift des Herzogs Durchl. an die Städte eine Concession zum gegenwärtigen Landtage zu erscheinen, ausgefertiget. — Wann

Drittens, nicht eher als nachdem Se. Hochfürstl. Durchl. der Herzog diese Concession unterzeichnet gehabt, erwähnter Kanzley-Secretair die Miene gemacht, Unterzeichneten die Sache vorzutragen, und nach darauf aus Vorsichtigkeit, um nicht wieder überrascht zu werden, ertheilter Antwort vom Unterzeichneten: „lassen sie mich damit zufrieden, da ich jetzt ohnedem allein bin" es unterzeichneten Landmarschall und Ober-Rath dennoch verschwiegen, daß diese Concession bereits von des Herzogs Durchl. unterzeichnet worden, und Ihm dadurch, daß erwähnter Kanzley-Secretair Rüdiger Ihn unbekannt mit diesem Umstande der bereits geschehenen Fürstl. Unterzeichnung, außer Stand gesetzt habe, die pflichts- und amtsschuldige Vorstellungen höhern Orts darwider zu machen. — Und wann endlich

Viertens, der Geist der Aufwiegelung und Zusammenrottung so weit gehet, daß auf dem hiesigen Rathhause ohne Vor- und Mitwissen, noch weniger aber mit Beyfall und Genehmigung der Regierung unerlaubte Zusammenkünfte und Conventicula angestellet, und erwähnter Kanzley-Secretair und andere Literaten und Männer, die der Rechte des Landes kundig seyn sollten, da sie auf selbige geschworen haben, geheime Anzettelungen und Verbindungen zu einer Zeit, und in einem Lande zu machen sich erdreistet, das ihnen keinen Grund dazu gegeben, und dessen Adel zeithero dem ganzen Bürgerstande und besonders den Literaten mit Liebe und Achtung begegnet hat. —

So siehet sich Unterzeichneter Landmarschall und Ober-Rath genöthiget, wider alles dieses aus Pflicht seines Amtes zu protestiren, und sich und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft quaecunque Iura in Ansehung alles obigen zu reserviren, und diese seine Protestation zu den Acten der Hochfürstl. Kanzley niederzulegen. Mitau, den 30sten August 1790.

Moritz v. Sacken,
Landmarschall und Ober-Rath.

No. 16.

Relation.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Allerseits Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder!

Indem ich das Vergnügen habe, Sie, Höchstzuverehrende Herren! in dem gegenwärtigen ordinairen und zugleich limitirten und conservirten Landtags-Termino, zur Fortsetzung Ihrer wichtigen Arbeiten fürs Vaterland, wiederum versammelt zu sehen, so eile ich, Ihnen von demjenigen Vertrauen, womit Sie mich zu beehren beliebet, abermals die pflichtschuldigste Rechenschaft abzulegen, und Ihnen dahero von den öffentlichen Angelegenheiten Unsers Vaterlandes und von den wichtigsten Eräugnissen und Vorfällen, die sich in Beziehung auf dasselbe, seit den 1sten Februar d. J. bis anjetzt zugetragen haben, einen weitern getreuen Rapport zu machen. —

Es wird Ihnen, Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder, aus meiner, in dem letztern Landtags-Termino unter dem 28sten Januar abgelegten Relation, annoch erinnerlich seyn, wie ich, nachdem Se. Majestät, Unser Allergnädigster König und Oberherr, in Allerhöchstdero unterm 5ten Novembr. vergangenen Jahres erlassenen Declaratorio, des unterm 15ten Januar 1788, auf Gesuch des Durchl. Herzogs emanirten Rescripts, Sich dahin Allergnädigst und Gerechtsamst zu erklären geruhet, daß besagtes Rescript keinesweges die Natur einer rechtlichen Decision an sich habe, und also hiermit der Grund wegfiel, aus welchen Unser Durchl. Herzog Sich der Restitution der verletzten Konstitution Unsers Vaterlandes entziehen zu können vermeynte — es gewaget habe, unter dem 28sten December vergangenen Jahres, mich mit einer Addresse ehrerbietigst an den Durchlauchtigsten Herzog zu wenden, und Höchstdenselben bey der Liebe zu beschwören, die dessen Herz gegen ein Land beseelen soll, dessen Regierung seinen Händen von der Vorsehung anvertrauet worden, dem Allerhöchsten Königl. Declaratorio gemäß, Sich auf eine Art gegen das Land Gnädigst zu erklären, die demselben die schmeichelhafte Hofnung gewährte, alle Mißhelligkeiten auf dem Wege eines gütlichen Benehmens beygelegt zu sehen.

Ich war bey der Eröfnung der letztern landtäglichen Seßionen am 25sten Januar, in welchen ich die Ehre hatte, Ihnen, Höchstzuverehrende Herren Mit-

brüder, meine letztere Relation abzustatten, und Ihnen erwähnte Addresse damals vorzulegen, noch nicht so glücklich gewesen, von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, eine Antwort darauf erhalten zu haben, und da die Landtags-Sessionen unter dem 1sten Februar damals bis zu dem nächst dieses Jahr einfälligen ordinairen Landtags-Termino wiederum ausgesetzet und limitiret wurden, so erachteten Sie es, Höchstzuverehrende Herren und Miebrüder, bey der Ungewißheit, ob und in welcher Art Se. Hochfürstliche Durchlaucht Sich gegen mich auf meine unterthänige Addresse erklären würden, für nothwendig, mich in derjenigen Art zu bevollmächtigen und zu authorisiren, wie dieses nach Anzeige des Diarii pag. 199. unter den Beylagen sub Nro. 51. in meiner unterm 1sten Febr. mir ertheilten Vollmacht geschehen ist. —

Und hier ist eigentlich der Punkt, wo ich den Faden der von mir seit dieser Zeit fortgeführten Geschäfte des Vaterlandes anknüpfe, und von welchem Zeitpunkt an ich Ihnen eigentlich Rechenschaft anjetzt abzulegen schuldig bin.

Sie hatten mich in besagter Vollmacht dahin authorisirt und angewiesen:

Erstens, daß, im Fall Se. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, von gleichem Wunsche mit Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft belebt werden sollten, die Ruhe und den Frieden im Vaterlande auf dem gütlichsten Wege wiederhergestellt zu sehen, und zu diesem Ende Höchstdero Entschlüssung mir zu eröfnen geruhen sollten, ich Höchstdemselben vorerst und vor allen Dingen die wesentlichsten Punkte zu unterlegen hätte, ohne deren vorhergegangene völlige Berichtigung Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft in eine Komposition über andere controverse Materien zu entriren, unmöglich im Stande wäre; — im Fall aber, daß

Zweitens, Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der Herzog, Sich auf diese Präliminairpunkte auf keine, für Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft befriedigende Art erklären, oder an mich gar keine Aufforderung zur Unterlegung der öffentlichen Beschwerden sollten gelangen lassen, alsdann den Recours an Se. Majestät, Unserm Allergnädigsten König, und an die, auf dem gegenwärtigen Reichstage versammelten Erlauchten Stände der Durchlauchtigsten Republik, als Unsrer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, ohne Verzug anzustellen, und zwar, sobald ich im Stande gewesen seyn würde, die hierzu erforderlichen Anstalten zu treffen, und es die erhabenen Geschäfte Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft erlaubten, und sobald ich diesen Schritt überhaupt für thunlich und schicklich erachten würde.

Lit. A. Den 6ten Februar dieses Jahres, erhielte ich das hier sub Litt. A. beygefügte Antwort-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs, in Beziehung auf meine Addresse vom 28sten December vergangenen Jahres, nebst den angeschlossenen gedruckten Beylagen, die Se. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, damals in die

Kirch-

Kirchſpiele haben ergehen laſſen, und deren Inhalt Ihnen, Höchſtzuverehrende Herren Mitbrüder, ſattſam bekannt worden.

Schon die Aufſchrift dieſes Schreibens an mich, als erwählten Bevollmächtigten Einer Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft, und die in dieſem Schreiben gänzlich unterlaſſene, mir competirende Titulatur eines Landesbevollmächtigten, und alſo die, obgleich indirecte, doch wirklich von Sr. Hochfürſtl. Durchl. hierdurch mir angeſtrittene Qualité eines Landesbevollmächtigten, als wann zu der Legalität eines Landesbevollmächtigten, deſſen Anerkennung von Seiten des Landes-Fürſten ein nothwendiges Requiſit ſey, und ſo lange dieſe nicht erfolget, derſelbe zwar ein erwählter, nicht aber ein wirklicher Bevollmächtigter ſelbſt ſey, mußte allein ſchon mir alle Hofnung benehmen, in dieſem Schreiben eine Erklärung von Seiten Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu finden, die meinen und des Landes Wünſchen angemeſſen wäre, weil es ſonſt unmöglich geweſen ſeyn würde, Sich dergleichen indirecte Bezweifelungen in einer Sache, für welche die erſten Vernunftsgründe ſchon decidiren, zu erlauben, und dieſe Bezweifelung, die man nicht einmal geradezu zu machen gewaget, unter Subtilitäten zu verhüllen, die man bey öffentlichen Verhandlungen und in öffentlichen Schriften ſich nicht zu erlauben pfleget.

Ich diſpenſire mich ganz, über dieſes Schreiben und deſſen Anfugen mich hier weitläuftig auszulaſſen, da ich Ihnen, Höchſtzuverehrende Herren, damit nur die Zeit, die Sie wichtigern Gegenſtänden zu widmen im Begrif ſind, rauben würde, und da ich dieſes nicht würde thun können, ohne den ſchuldigen Anſtand und die Ehrerbietung zu verletzen, und merke nur an: daß Paralogismen und Sophismen, die die Verfaſſer in den Anmerkungen, die Se. Hochfürſtl. Durchlaucht, der Herzog, meinem Schreiben vom 28ſten December in die Kirchſpiele anfügen laſſen, ſich erlaubt haben, zwar täuſchen, Gründe aber weder zernichten, noch mich in den Pflichten meines Berufs irre gemacht haben, noch je machen werden, da ich weiß, was ich in meinem öffentlichen Amte Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, dem Herzoge, als meinem konſtitutionsmäßigen Fürſten, und meinem Vaterlande ſchuldig bin.

Ich habe dahero in Erwägung der mir aus dem Herzen und aus dem reinſten Gefühle, gegen Sr. Hochfürſtl. Durchl. und gegen mein Vaterland gefloßenen Addreſſe, auf welche alles, was Sr. Hochfürſtl. Durchl. in Bezug auf meine Addreſſe mir haben zufertigen laſſen, eine Landesväterliche Antwort ſeyn ſollte, um ſo weniger, ſo empfindlich auch dieſes alles meinem Herzen, und für meine Ehre bekränkend geweſen iſt, hierauf etwas weiter zu antworten, vor gut gefunden, als es mir, wie bereits erwähnet, ſchwer geworden ſeyn würde, mich in den Grenzen des ſchuldigen Anſtandes zu halten, und als ohnedem die Rechte Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft Ihre Landtäge zu limitiren, unwiderlegbar deduciret worden, und die Klugheit und der Anſtand es befohlen, dergleichen ſchriftlichen Controverſen, durch welche zeithero nichts ausgerichtet worden,

nunmehro ein Ende zu machen, und alles bis dahin und zu seiner Zeit ausgesetzet seyn zu lassen, da seines Ortes darüber erkannt werden könne.

Ich erwog also, nachdem Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich in dem letztern Landtags-Termino auseinander begeben, und ich obige Hochfürstl. Antwort erhalten hatte, die mir alle Hofnung benahm, die Ruhe, den Frieden und die Glückseligkeit Unsers Vaterlandes, auf dem gütlichsten Wege wieder hergestellt zu sehen, da Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, fortfahren zu behaupten, als wann Höchstdenenselben Mißhelligkeiten, die von Ihm herrühren sollten, nicht bekannt wären, nunmehro ernstlich meine, von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft erhaltene Vollmacht, nach der es mir nunmehro indispensable Pflicht war, ohne Verzug den Recours an die versammelte Stände der Durchl. Republik anzustellen, und Höchstderselben das Schicksal, welches Unser Vaterland unter der Regierung des gegenwärtigen Hochfürstl. Hauses überhaupt, und besonders des jetzt regierenden Herzogs betroffen, zu unterlegen. —

Der Tod Unsers Durchlauchtigen Erbprinzen, der den 25sten März d. J. erfolgte, und worüber ich Unserer Durchlauchten Landesherrschaft, die hier sub B. beygefügte schriftliche Kondolenz unterm 6ten April unterthänigst bezeigte, mußte für mich eine neue Motive werden, diesen Recours an die Durchlauchtigste Republik anzustellen, weil nichts natürlicher war, als daß ich die Reflection, bey diesem erfolgten Todesfalle machen mußte, daß, da Sr. Hochfürstl. Durchl. so lange der Erbe Seines Stuhls lebte, in dem großen Gedanken Uns zu dankbaren Empfindungen zu verpflichten, und diesem einzigen Erben Seines Stuhls, ein zufrieden gestelltes Land, und die Zuneigung desselben als dessen zukünftige sicherste Stütze zu hinterlassen, keinen Bewegungsgrund gefunden hatten, sich in Ansehung der gegenwärtigen Streitigkeiten auf dem gütlichsten Wege zu benehmen, daß, sage ich, Sr. Hochfürstl. Durchl. in einem Alter von 67 Jahren, und nachdem Höchst-Derselbe diesen einzigen Erben durch den Tod verloren, noch wenigere Bewegungs-Gründe hierzu zu haben glauben werden — daß man sich dahero mit erwarteten Kompositionen mit Sr. Hochfürstl. Durchl. vergeblich schmeichle, die ohnedem keine sichere Schutzwehre für die Folge je ausmachen, noch je die Gebrechen Unserer Verfassung gründlich zu heilen, im Stande seyn würden, welches doch sowohl in Ansehung der vergangenen Zeiten, als ganz vorzüglich für die Folge der Zeiten, und für eine künftige Regierung, von der äußersten Nothwendigkeit geworden ist — und daß dahero wann während der gegenwärtigen Zerrüttung Unseres Vaterlandes, eine politische Veränderung Uns betreffen sollte, Wir vielleicht, wann Wir Uns nicht vorhero in Ordnung gebracht, mit mehrern Schwierigkeiten alsdenn zu kämpfen haben würden.

Allein, so wichtig alle diese Bewegungsgründe waren, so erwog ich auf der andern Seite auch die gegenwärtige Lage der großen öffentlichen Angelegenhei-

ten von Europa, mit welchen die Unsrigen, so klein und unbedeutend selbige auch seyn mögen, dennoch in Verbindung stehen, so wie die erhabenen Angelegenheiten, welche bis anjetzt Unsere Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft beschäftiget haben, und da Ihnen diese, Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder, nicht unbekannt sind, so glaube ich, Sie werden in Erwägung dieser verwickelten Lage der Dinge, die bis auf den gegenwärtigen Augenblick, noch nicht ihren völligen Aufschluß erhalten haben, ob sich derselbe gleich seit wenig Wochen mit starken Schritten zu nähern scheinet, mich vor völlig entschuldiget erklären, wann ich es nicht gewaget habe, einen dergleichen Schritt von so großer Wichtigkeit für Unser Vaterland und für Unsere ganze künftige Wohlfarth und Glückseligkeit, bis anjetzt zu machen.

Ich habe dahero, seit dem ich die Ehre gehabt habe, Ihnen meine letztere Relation abzustatten, bis anjetzt, so wie es mit Pflicht und Vorsichtigkeit befohlen, mich bloß nur Vertheidigungsweise, gegen alles dasjenige, was etwan Unserm Vaterlande weiter hätte gefährlich werden können, benommen, jedoch ohne dabey zu vergeßen, daß es mir dennoch unmöglich gemacht werden könnte, mich bloß in diesem Vertheidigungszustand zu halten — daß ich gedrängt werden könnte, und daß man gegen Unser Vaterland, von Zeiten und Umstände und Eoenements zu vortheilen trachten könnte — als in welchen Fällen es dennoch mein unwandelbarer Entschluß blieb, ohne Verzug den Recours an die Erlauchten versammelten Stände der Durchlauchtigsten Republik zu nehmen, und die endliche Entscheidung Unsers Schicksals, in die Hände der erhabensten Gerechtigkeit Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft zu legen. —

Allein, der Vorsehung sey es Dank, daß ich in diese unvermeidliche Nothwendigkeit, mich nicht versetzt gesehen habe. —

Nach diesem, von meinem zeitherigen Benehmen, en general abgestatteten Berichte, gehe ich nunmehro zu detaillirtene Gegenständen über, von denen ich Ihnen theils Rechenschaft, theils Benachrichtigung zu Ihrer Deliberation und weitern Beschlüßen, anjetzt zu unterlegen schuldig bin.

Sie, Höchstzuverehrende Herren, werden sich zu erinnern belieben, wie es der Landbothenstube unmöglich gemacht worden war, etwas auf dem zeithero üblichen und gewöhnlichen Wege, durch eine Deputation an die Hochfürstl. Regierung oder an den Durchlauchtigsten Herzog, gelangen zu lassen, und dahero in der letztern Landtagssitzung unterm 1sten Februar den Beschluß faßten, die Limitation des Landtages bis zu dem gegenwärtigen ordinairen Landtags-Termino, der Hochfürstl. Regierung, zur Unterlegung an Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzog, durch den Herrn Notarium Slevogt bekannt machen zu lassen, und zu dem Ende besagten Herrn Notarium auf die Landbothenstube requirirten und Ihm

zur

zur Ueberreichung eine Schrift, an die Hochfürstl. Regierung übergaben, selbigen aber in Ansehung der Zeit, wann Er dieselbe abzugeben haben würde, auf meine weitere Requisition anwiesen. —

Ich habe diese Uebergabe und Bekanntmachung der damals geschehenen Limitation des Landtages bis zu dem gegenwärtigen ordinairen Landtage den 5ten Februar durch erwehnten Herrn Notarium Slevogt vollziehen lassen, der mir auch den 6ten die gewöhnliche Testimoniales hierüber extradiret, die ich denn den Akten des letztern Landtags-Termini habe beyfügen lassen, und die sich unter den Beylagen des gedruckten Diarii Pag. 196. Nro. 50. so wie das Original, bey den Originalakten besagten Termini und bey dem Archiv Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bereits befinden.

Es war mir ferner von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft aufgetragen worden, die von Ihr in den letztern landtäglichen Sessionen beliebten Danksagungsschreiben vor das Allerhöchste Königl. Declaratorium an Sr. Majestät den König und an Ein Erlauchtes Ministerium zu besorgen.

Allein, in Erwägung, daß Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte zu Warschau, gleich nach der Expedition des Declaratorii, Sr. Majestät dem Könige und Einem Erlauchten Ministerio im Namen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unterthänigst und pflichtschuldigst gedanket hatte, und daß ich, in meinem officiellen Schreiben vom 20sten Januar sowohl Sr. Majestät dem Könige, als Einem Erlauchten Ministerio gleichfalls diesen Dank im Namen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bereits unterleget hatte; so glaubte ich den gegründeten Bemerkungen, die Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte mir über die Abgabe dieser abermaligen Danksagungsschreiben unterm 20sten Februar machte, nachgeben zu müssen, und ich habe in Ansehung dieser Materie nichts weiter an Sr. Majestät dem Könige und an Ein Erlauchtes Ministerium gelangen lassen.

Gleichermaaßen habe ich auch weder bey Sr. Majestät dem Könige, noch Einem Erlauchten Ministerio auf eine fernere Berichtigung des letztern Exhortatorii insistiret. Denn, da es erwiesen ist, daß besagtes Exhortatorium auf Einseitige und den Sachen nicht angemeßene Unterlegungen, erfolget ist, und ohnedem dergleichen, theils aus Unsern Grund- und Fundamentalgesetzen, theils aus den ersten Gründen des allgemeinen Staatsrechtes und der Natur eines freyen Staates herfließende Befugniße, als das Recht Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ist, Ihre landtägliche Sessionen nach Erforderniß der Umstände zur Aufrechthaltung der Staatsverfassung und besonders in Fällen, wo sich Dieselbe mit dem Durchl. Herzoge in Kontestation gesetzt siehet, auch ohne Bey- und Zustimmung des Durchl. Fürsten zu limitiren und zu continuiren, wann sie gegründet sind, weder durch dergleichen einseitige nachgesuchte Kanzeleyverfügungen,

wan-

wankend gemacht, noch wann sie ungegründet wären, durch entgegengesetzte Verfügungen aufrecht erhalten werden können, sondern eine Decision seines Ortes in conformité Unserer Konstitution verlangen; so habe ich in allen diesen Betrachtungen, Sr. Majestät dem Könige und Einem Erlauchten Ministerio mit weitern sollicitationen in dieser unangenehmen Sache weder ferner lästig und beschwerlich fallen, noch Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft in dieser Rücksicht auf neue Kosten bringen wollen, und dieses um so weniger, da ich, seit meiner unter dem 20sten Januar d. J. Sr. Majestät dem Könige und Einem Erlauchten Ministerio gemachten Unterlegung, in Ansehung des Exhortatorii, durch keine weitere Veranlaßung hiezu genöthiget gewesen bin. —

Unterdessen verdoppelte Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte zu Warschau, der Herr Kammerherr und Ritter v. Heyking, Seine gewohnte Aufmerksamkeit, auf die Angelegenheiten Unsers Vaterlandes um so mehr, je größer bey der allgemeinen Crisis, der öffentlichen Angelegenheiten von Europa, die von Tage zu Tage heftiger zu werden schien, die Gefahr werden konnte; — und da Hochderselbe, mit Seinen vorzüglichen Eigenschaften auch zugleich eine unermüdete Thätigkeit bekanntermaaßen zu verbinden gewohnt ist, so konnte es nicht fehlen, daß ich von allen wichtigen Vorfallenheiten, die Bezug auf das zeitherige große politische System hatten, und in der Folge einen directen oder indirecten Einfluß auf Uns erlangen konnten, durch Hochdenselben zeitig benachrichtiget wurde, und ich glaube, daß ich im Stande seyn würde, Ihre Aufmerksamkeit, Höchstzuverehrende Herren, auf eine sehr interessante Art zu unterhalten, wann es mir die politischen Rücksichten, die ich hierbey zu nehmen habe, überhaupt, besonders aber anjetzt, schon erlaubten, einen öffentlichen Gebrauch, von der ganzen, mit mir geführten Correspondence des Herrn Delegirten zu machen. —

Da ich aber in obigen Rücksichten dieses nicht thun kann, demohngeachtet aber Unsere Affairen zeithero nach System und Plan behandelt worden, und alles dahero unter einander in Verbindung steht; so werde ich nicht ermangeln, meinem Nachfolger im Amte eines Landesbevollmächtigten, von allem getreuliche Communication zu machen, damit derselbe den Faden der Geschäfte weiter zu führen, und sich demjenigen Ziel zu nähern im Stande sey, das ich zu erreichen aus oben angeführten Ursachen nicht habe wagen dürfen, ohne das Vaterland einer zu großen Gefahr auszusetzen

Indem ich mich dahero bey dieser meiner öffentlichen Relation also blos nur auf das einschränke, was ohne den weitern Verfolg und der Behandlung Unsern öffentlichen Angelegenheiten zu schaden, theils zur öffentlichen Kenntniß gelangen kann, theils gelangen muß; so lege ich zuerst die hier sub Nris 1. 2. 3. 4. 5. beygehenden Stücke, die mir von dem Herrn Landes-Delegirten zugeschickt worden, zu deren Bekanntmachung ich aber keine officielle Veranlassung habe, der Geschichte

wegen

wegen und auf alle etwänige Fälle, für Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft bloß zu deren Archive nieder, — und merke an: Wie ich bereits in meiner letztern Relation Sie, Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder, habe benachrichtigen müssen, daß auf dem gegenwärtigen Reichstage abermals die Materie eines anzuordnenden Iudicii mixti, zur Berichtigung der zwischen Littauen und Kurland reciproquen Bauer- und Gränz-Angelegenheiten, von dem Braclavschen Herrn Reichsbothen Wawerzewski in Bewegung gebracht worden sey. —

Bereits vergangenen März hat besagter Herr Reichsbothe das hier sub Lit. C. beygehende Project, zu einem solchen Iudicio mixto Unserm Hochwohlgeb. Hrn. Delegirten zu Warschau mit der Anzeige communiciret, daß Er auch bereits von selbigem für Se. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, dem Hochwohlgeb. Herrn Kammerherrn und Ritter v. Manteuffel Communication gemacht habe. Lit. C.

Ich habe damals sogleich an Unsern Herrn Delegirten die genaueste und umständlichste Entwickelung dieses nachtheiligen Projects gelangen lassen, mit der Anweisung, alles dieses dem Hrn. Reichsbothen Wawerzewski zu eröfnen, und denselben zur Hinlegung dieses Projects zu determiniren.

Besagter Herr Wawerzewski aber hat sich nicht nur mit der Unmöglichkeit, dieses zu thun entschuldiget, weil Er in seiner Instruktion ausdrücklich dahin angewiesen wäre, sondern hat auch im Julii-Monat diese Proposition in der Reichstäglichen Versammlung aufs neue vorgetragen, — und Wir haben es blos und lediglich nur Unserm Landsmanne, Sr. Excellenz dem Hrn. Kastellan v. Fölckersahm, der in besagter Reichstäglichen Seßion für Uns mit patriotischer Wärme geredet, zu danken, daß über besagtes Project dazumal nichts beschlossen, sondern die Untersuchung desselben den Herren Kanzlern beider Nationen übertragen worden.

Obgleich nun Unserm Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten zu Warschau hierüber annoch keine weitere officielle Anzeige, noch Aufforderung zu einer Erklärung bis anjetzt geworden ist, so zeigen doch Seine ganz neuerlichen Briefe, und die Unterredung, die Er noch ganz kürzlich über dieses Project mit Sr. Excellenz, dem Herrn Reichstags-Conföderationsmarschall Grafen von Malachowski gehabt hat, wie nothwendig es sey, daß Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft dieses Project auf gegenwärtigen Landtage in Deliberation nehme. Und da ich glaube, daß Sie, Hochwohlgebohrne Herren Mitbrüder, in der Art instruiret werden, nach Beschaffenheit dieses Projectes Ihre Beschlüsse zu nehmen, und Ihren Beschluß hierüber weiter eröfnen zu lassen; so werden Sie es erlauben, daß ich es wage, Ihnen meine Bemerkungen über dieses Project vorläufig hier mitzutheilen.

Es ist nicht zu läugnen, daß eine jede Einrichtung, die auf eine prompte Justizpflege überhaupt, besonders aber in Streitigkeiten zwischen den Einwohnern benachbarter Provinzen abzielet, eine sehr wünschenswerthe Sache sey, und daß, so wie jeder rechtschaffene Mann überhaupt gern alles zu einer so heilsamen und wün-

wünschenswerthen Sache beytragen wird, auch Sie, Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder, mit aller nachbarlichen Bereitwilligkeit Unsern benachbarten Herren Mitbrüdern, in Litthauen, bey einem jeden practicablen Projecte in dieser Rücksicht, sehr gerne die Hand biethen werden.

Allein, ich bin es überzeugt, daß bey Verlesung des Projectes, welches der Herr Reichsbothe Wawerzewski Uns in dieser Rücksicht communiciret hat, Sie bereits bemerkt haben werden:

Erstens, wie dieses Project nicht einmal Unser, als eines paciscirenden Theils — Unsers Vorwißens — Unserer Einwilligung und Unserer Concurrence zu einem Gesetze, das Uns verbinden soll erwähnet, sondern bloß schlechtweg in diesem Projecte gesaget werde, daß der König und die Republik auf Anverlangen der litthauschen Landbothen dieses verordnet. — Daß

Zweytens, dieser Vorschlag, nach welchen von jeden Districte 5 Commissarien gewählet werden sollen, und also Kurland und Semgallen alle 2 Jahr wenigstens 20 bis 25 zu wählen haben würde, ganz inpracticable sey; — einmal wegen der Anzahl der Kommissarien und da zweytens, von 25 Particulieurs, die Häusväter, Landwirthe u. s. w. sind, nicht zu verlangen stehet, daß Sie mit Aufopferung ihrer Glücksumstände, sich Geschäften, die Sie nicht abwarten können, gratis und 2 Jahre lang unterziehen sollen; — daß

Drittens, die Gegenstände, die für dieses Gericht gehören sollen, in dem Projecte so unbestimmt angegeben worden, daß nicht allein bloß reciproque Grenz- und Bauerforderungssachen, sondern alle zwischen den Einwohnern von Litthauen und den Einwohnern von Kurland, vorfallende Rechtssachen, vor diese Gerichte gehören sollen, wodurch denn diese Gerichte für Uns, eine ganz neue Judicatur werden würden; —

Viertens, daß nicht nur, nicht die Gesetze in diesem Projecte bestimmet sind, nach welchen in diesen Gerichten gesprochen werden soll, sondern daß so gar in demselben, von den, in dem Großherzogthum Litthauen, zum Prozeß vorgeschriebenen Stuffen, Condemnaten u. s. w. geredet werde, von welchen allen Wir nichts wissen, und welches alles nicht, mit Unsern Deutschen, bey der Subjection Uns reservirten Rechten, übereinstimmt; — und endlich wird Ihnen

Fünftens, die Unbilligkeit nicht entgangen seyn, wann man in diesem Projecte, wider Uns an die Relationsgerichte appelliren will — Uns aber von diesem Gerichte, mit der Appellation an das Tribunal verweiset, wohin Wir wahrlich nicht gehören.

Gesetzt also, daß ein solches Iudicium mixtum, vor den ordinairen Gerichtsinstanzen einigen Vorzug haben könnte, weil hierdurch die Sachen summarischer behandelt und schneller beendiget werden könnten, und also der Rechtsgang selbst den Partheyen weniger kostbar und lästig werden würde, an welchen allen

doch aus sehr guten Gründen sehr stark zu zweifeln; so ist es doch gewiß, daß obiges Project nicht nur in sich unausführbar für Kurland seyn würde, sondern daß auch bey selbigem selbst der Zweck und die Absicht desselben, nemlich eine schnellere Rechtspflege, durch die zugelassenen Appellationen, die den Rechtsgang eben so kostbar und seinen Ausgang eben so ungewiß seyn lassen würden, als anjetzt, nicht erreicht werden würden.

Sie können leicht erachten, Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder, daß ich alle diese Bemerkungen, die Sie bey Verlesung dieses Projectes werden gemacht haben, an den Herrn Landesdelegirten habe gelangen lassen, und daß Derselbe gewiß allen erforderlichen Gebrauch davon gemacht habe.

Wann aber der Herr Reichsbothe Wawerzewski demohngeachtet auf diesem Projecte bestehet, so habe ich nicht umhin gekonnt, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft selbst, dieses Project zu Ihrem Beschluße zu unterlegen, und merke nur annoch dabey an:

Erstens, daß ein endlicher Endschluß von Seiten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in dieser Angelegenheit, um so nothwendiger werde, je älter bekanntermaßen dieses Anverlangen Unserer Litthauschen Nachbahren ist. Denn es sind nicht nur bereits in dem vergangenen Jahrhunderte, zum Beyspiel in den Jahren 1601. 1611. 1615 und 1638 Commissionen in dieser Rücksicht ernannt gewesen, die vermuthlich wegen den dabey obwaltenden Schwierigkeiten, nicht zu Stande gekommen, sondern es ist auch in neuern Zeiten, besonders in dem Jahr 1768 auf dem damaligen Reichstage, diese Sache abermals in Bewegung gebracht worden.

Zweytens, daß es nothwendig, zu allererst bey Unsern Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen und Räthen, Erkundigung einzuziehen: Ob besagtes Project gleichfalls an Sr. Hochfürstl. Durchl. den Herzog gelanget sey? — Ob Höchstderselbe dieses Project den Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen und Räthen communiciret habe; — und ob und welches Videtur die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe und Räthe Sr. Hochfürstl. Durchl. darüber unterleget haben? und sich dasselbe, so wie überhaupt den Beyrath Derselben hierüber ausbitten. Daß aber —

Drittens, meiner unmaßgeblichen und unvorgreiflichen Meynung nach, da der Staat, dessen Sache die Administration der Justize ist, Mittel genung dazu hat, Einrichtungen zu einer promten Justize zu treffen, ohne daß der Particulier sich dergleichen Lasten zu unterziehen habe, bey Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge darauf anzutragen wäre, daß Höchstderselbe geruhen möge, falls Unsere Herren Nachbahren, auf der Errichtung eines solchen Iudicii mixti zu bestehen vermeynen sollten, die hierzu von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft alle 2 Jahre zu präsentirenden Kommissarien und Richter, mit einer

dem

dem Geschäfte gemäßen Pension zu versehen, oder sich über die Errichtung und Anordnung eines eigenen, bloß zu den Litthauschen Bauer- und Grenzforderungs-Sachen bestimmten Gerichts, in diesen Herzogthümern, mit Derselben zu einigen, und mit den erforderlichen Gagen den Richter, Assessoren und übrigen Gerichtsbeamten, aus den Einkünften des Staats zu versorgen, als in welchen Fällen dann Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, es sich Pflicht und Vergnügen seyn lassen wird, alles beyzutragen, was in Rechtssachen mit Unsern Litthauschen Nachbahren, zur Abkürzung aller prozessualischen Form, und zur Administration der promtesten Justize nur immer gereichen könne. —

Ich habe bereits bey der Eröfnung Ihrer gegenwärtigen landtäglichen Sessionen, Sie Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder, vorläufig zu benachrichtigen die Ehre gehabt, wie Ihro Kayserl. Majestät aller Reußen, vor gut befunden, den zeithero als Ruß. Kayserl. Minister, in diesen Herzogthümern accreditirt gewesenen würkl. Herrn Etatsrath Baron v. Mestmacher, von dem hiesigen Posten abzurufen, und Hochdenselben Allerhuldreichst als Allerhöchstdero Envoyé extraordinaire und Ministre Plenipotentiaire an den Churfürstl. Sächsischen Hof wiederum anzustellen; — den hiesigen Ruß. Kayserl. Ministerposten hingegen mit der Person des bereits im Junius hier angelangten Hochwohlgeb. Herrn Kanzleyraths und Ritter v. Rückmann zu besetzen. —

Ich überliefere dahero anjetzt, an Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft die, an Sr. Hochfürstl. Durchl. den Herzog und an Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, gerichteten Allerhuldreichsten respectiven Re- und Creditivschreiben dieser beyden Herren Minister, in welchen Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft die darinnen enthaltenen Allerhuldreichsten Versicherungen von der fortdaurenden Allerhöchsten Huld und Theilnahme Ihro Kayserl. Majestät aller Reußen gegen diese Herzogthümer, unverkennbar ausgedruckt finden, und gewiß mit dem lebhaftesten Gefühle der tiefsten Dankbarkeit verehren wird — und welche Re- und Creditivschreiben, beyde besagte Herren Minister, an mich in Abschrift für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft haben gelangen lassen, so wie ich meine, an besagte beyde Herren Minister hierauf erlassene Antwortsschreiben, gleichfalls hier sub Littris D. E. F. G. beyfüge. Lit. D. E. F. G.

Ich kann Sie übrigens, Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder, nicht gänzlich unbekannt mit dem, von Sr. Excellenz des Herrn Bischofs von Liefland Kossakowski auf dem gegenwärtigen Reichstage angestellten Gesuche lassen.

Es betrift dieser Gesuch die Erlaubniß zu einer gütlichen Verhandlung, über den Fundationsfond des Bisthums Liefland, wie dieses das hier sub Litt. H. beygehende Project ausweiset. Lit. H.

Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte zu Warschau, der auch zugleich bekanntermaßen Delegirter des Piltenschen Kreises daselbst ist, hat auf die Ihm gemachte Communication dieses Projectes, an die Herren Reichstags- und
Lit. I. Conföderationsmarschälle die hier sub Litt. I. beygehende Vorstellung zu müssen erachtet; — Worauf denn der Herr Bischof Kossakowski unter dem 22sten Julii
Lit. K. in der Reichstagssession die hier sub Litt. K. beyfügte Rede gehalten, und von den Erlauchten Ständen der Durchlauchtigsten Republik, der gleichfalls hier sub
Lit. L. Litt. L. angefügte Beschluß genommen worden, mittelst welchen diese Sache, an die Erlauchten Herren Kanzlere beyder Nationen zur Untersuchung und weitern Berichterstattung an die Durchlauchtigste Republik, remittiret worden.

Sie werden, Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder, bemerken, daß das verlesene Project dergestalt generell verfaßt sey, daß sich daraus nicht eigentlich ergiebt, was der Herr Bischof unter Fundationsgüthern und zwar des Bisthums Liefland, die in dem Herzogthume Kurland, im Piltenschen Kreise und andern Districten dieses Herzogthums belegen, und in der Natur hypothecarischer Summen verschiedenen Einsaaßen dieses Herzogthums verpfändet seyn sollen, verstehe.

In der Rede, die Hochderselbe unter dem 22sten Julius in der Reichs-Tagsversammelung gehalten hat, drückt sich Derselbe zwar über diese Fundations-Güther etwas bestimmter aus, und es erhellet daraus, daß dieser ganze Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Bischofs Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, wohl nichts anzugehen, sondern allein den Königl. Piltenschen Kreis zu betreffen, und für letztern eine wichtige Angelegenheit zu seyn scheinet.

Wann es sich aber aus dieser Rede zugleich ergiebt, daß des Herrn Bischofs von Liefland Excell. mit Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, über alle diese Angelegenheiten, deren in diesem Project und in der Rede des Herrn Bischofs erwähnet wird, und die Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gänzlich unbekannt sind, tractiret haben müße. — Wann

Zweytens, in dieser Rede des Herrn Bischofs auf so viele, auch Kurland betreffende Umstände Rücksicht genommen, und Erwähnung geschiehet; — Wenn ferner in dieser Rede gesagt wird, daß in Kraft der Pactorum Subiectionis, die Katholische Religion in diesen Herzogthümern die herrschende sey; — Wann in derselben von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe geredet wird, die in diesen Herzogthümern gehemmet, und der freyen Ausübung der Katholischen Religion dadurch Eintrag gemacht werde, u. s. w. So habe ich es in allen diesen Betrachte für meine Pflicht gehalten, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft alles dieses zur Wißenschaft zu bringen, um Selbige dadurch im Stande zu setzen, mit Einer Hochfürstl. Regierung darüber zu communiciren, und sich von Derselben sowohl über alles, was zwischen Sr. Hochfürstl. Durchl. dem

Her-

Herzoge und Einer Hochfürstl. Regierung an der Einen, und Sr. Excellenz dem Herrn Bischof an der andern Seite, zeithero tractiret und vorgefallen ist, die gehörige Erläuterungen sich auszubitten, und dieses um so mehr, da Eine Hoch-Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft von keinem Bischof von Kurland oder dessen geistlichen Gerichtsbarkeit in diesen Herzogthümern etwas weiß, sondern nur daß zufolge den Pacten und Verträgen dem Herrn Bischof von Samogitien, die Inspection in vitam et mores der hiesigen Römischkatholischen Geistlichkeit zustehen solle, — noch weniger aber, daß der freyen Ausübung der Katholischen Religion, einiger Eintrag wiederfahre, damit Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft im Stande sey, vereint, mit Einer Hochfürstl. Regierung, erforderlichen Falls das Nöthige wahrzunehmen.

Zufolge der Kompositionsakte vom Jahre 1776, haben Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, Uns feyerlichst zugesagt, nichts ohne Vorwißen einer Hoch-Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft und ohne vorhergegangener Deliberation mit Derselben bey der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft nachzusuchen.

Ich sehe mich dahero um so mehr verpflichtet, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf einen Umstand äußerst aufmerksam zu machen, weil Sie Höchstzuverehrende Herren, für das Lehn, als für das Eigenthum und die öffentlichen Güther des Staats, mehr Ursache zu sorgen haben, als Unser, ohne Lehnsfähige Succession versehene Durchl. Herzog — da Höchstdieselben ein Project in Warschau, durch den Herrn Kammerherrn und Ritter von Mannteuffel, in den Kanzeleyen des Reichs und des Großherzogthums, zu einer Grenzberichtigungs- und Austauschkommission, zwischen dem Lehne und dem so genannten Allodio haben einreichen, und die Expedition desselben eifrigst haben nachsuchen lassen. —

Ich unterlege Ihnen hier sub Litt. M. dieses Project, wie selbiges Unserm Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten zu Warschau, dem Herrn Kammer-Herrn und Ritter von Heyking, von Sr. Excellenz dem Herrn Krongroßkanzler Grafen von Malachowski, diesem erleuchteten und Gerechtigkeitsliebenden Ministre, gütigst mitgetheilet worden, und welches der Herr Delegirte, mit einigen vorläufigen Bemerkungen Sr. Excellenz dem Herrn Krongroßkanzler zu retradiren die Ehre gehabt hat. — Lit. M.

Ohnerachtet Unser Herr Delegirte sehr gefließentlich damals nur die Ober-Fläche der Sache in diesen Remarquen zu berühren vor gut gefunden, so hatten dieselben dennoch Sr. Excellenz den Herrn Krongroßkanzler, von der Gerechtigkeit und Billigkeit überzeugt, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft bey einer solchen wichtigen Kommission, als die Berichtigung der Grenze mit den öffentlichen Güthern des Staats, und mit dem so genannten Fürstl. Allodio sey, auch Ihrer Seits Ihre Kommissarien dabey gegenwärtig habe;

Hoch-

Hochderselbe eröfnete dahero dem Herrn Delegirten, wie Er dessen Reflexionen in Rücksicht des, von dem Herrn von Mannteuffel mit so vielen Eifer nachgesuchten Rescripts, wegen der Grenzkommission, mit Aufmerksamkeit gelesen, und Sr. Majestät vorgetragen habe, und daß, obgleich Sr. Majestät von der Nothwendigkeit, die Grenzen zu berichtigen überzeugt wären, Allerhöchstdieselben demohngeachtet, dem andern Theil zu erlauben gemeynet wären, 3 Personen zu dieser Kommission vorzuschlagen, damit man solchergestalt in dieser Rücksicht sich einigen, als auch die Ihm, von dem Herrn Delegirten, in dem Rescript angezeigte Stellen, motificiren könnte. —

Was ich hierauf, auf den Rapport, den der Herr Delegirte mir hierüber machte, an Hochdenselben weiter habe gelangen lassen, werden Sie aus dem hier
Lit. N. sub Litt. N. beygehenden Schreiben ersehen, welches der Herr Delegirte unter dem 22sten Julii an Sr. Excellenz den Herrn Krongroßkanzler, ferner in dieser Materie gelangen zu lassen, die Ehre gehabt hat, und dabey bemerken, wie ich durchaus dabey stehen geblieben bin, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, Seiner mit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft errichteten Convention gemäß, mit Derselben vorerst auf öffentlichen Landtägen über dergleichen Materien zu tractiren habe; — weil in eine nähere Entwickelung des Projectes, in Ansehung seiner Form, noch in Ansehung seiner Materie und seines wichtigen Inhalts, ich mich damals noch nicht einlassen wollte, noch ohne Eclat, den ich annoch möglichst zu vermeiden wünschte, mich einlassen könnte.

Was aber die Form dieses Projectes anlanget, so merke ich anjetzt an: daß

Ausserdem, daß dieser von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht ohne Vorwißen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft angestellte Gesuch in einer so wichtigen Sache, wobey Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft in Ansehung der öffentlichen Güther des Staats für die Folge, so ausserordentlich interessiret, der Kompositionsakte gerade zu entgegen stehet, auch ohne Vorwißen der Hochfürstl. Regierung angestellt geworden zu seyn scheine — ferner, daß, da die Wohlgebohrne Instigatoren des Reichs nicht persönlich diese Grenzberichtigung zu attendiren haben verbunden seyn sollen, dennoch von der eidlichen Verpflichtung ihrer substituirten Bevollmächtigten, im besagten Projecte keine Erwähnung geschiehet; — daß Sr. Hochfürstl. Durchl. als Lehnsbesitzer und zugleich als Allodialbesitzer, immer nur als una eademque Persona, in dieser Angelegenheit zu consideriren sey, und also um so weniger auch in dieser Rücksicht die Landschaftlichen Kommissarien als des zweyten hierbey interessirenden Theils, auszuschlüßen seyn würde; — und daß endlich die Hochfürstliche Kammer, als ein bloßes Oekonomie-Rechnungsdepartement, das mit Sachen des Staats gar nichts zu thun hat, noch haben soll, nicht dasjenige Departement sey, welches die

Rech-

Rechte des Lehns in solchen Fällen zu vertreten habe, sondern daß, nach den Gesetzen, Unsere Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe und Räthe zu Wächtern des Lehns verordnet sind, deren aber in diesem Projecte keine weitere Erwähnung geschiehet, als daß bloß nur vor denselben die ernannte Kommissarien ihren Eid abzulegen haben sollen.

Dieses alles, Höchstzuverehrende Herren, betrift nur die Form dieses Rescripts. — Die Materie desselben aber ist annoch unendlich wichtiger für Uns, die ich hier nicht ganz auseinander setzen mag, weil sie in den folgenden Zeiten auch ohnedem ihre Entwickelung erlangen muß, und ich schränke mich dahero bloß darauf ein, Sie, Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder, auf das zu verweisen, was Unsere Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe bereits in Ansehung dieser wichtigen Materie, das Allodium betreffend und in Ansehung der Natur des so genannten Fürstl. Allodii, Sr. Majestät, Unserm Allergnädigsten Oberherrn, in Ihrer Iustification unterleget haben, und überlasse es Ihrem Ermeßen, welche Maasregeln Sie hierbey unter diesen Umständen, in Ansehung besagter nachgesuchten Kommission, deren Expedition bis anjetzt von mir annoch zurückgehalten worden, weiter zu nehmen für gut befinden werden — und ob Sie bey so bestallten Zustande des Lehns, zu einer dergleichen Kommission die Hand bieten, oder an selbiger einigen Antheil zu nehmen im Stande sind.

Endlich muß ich Ihnen, Höchstzuverehrende Herren, hier noch die Declaration sub Litt. O. bekannt machen, welche Sr. Excellenz der Herr Landhof- Lit. O.
Meister, Sr. Excellenz der Herr Kanzler und die beyden Herren Räthe v. Hahn und v. Offenberg dem Herrn Notario Slevogt unter dem 3ten März überreicht haben, um selbige an Seine Committenten, also an Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft gelangen zu lassen.

Sie werden aus selbiger ersehen, wie besagte Herren Oberräthe und Räthe, sich Ihrer schuldigen Pflicht Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, die officielle Unterlegung, von derjenigen Anzeige zu machen, was Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft an Selbige in dieser Absicht unterm 5ten Februar gelangen lassen, entziehen zu können vermeynet, — und überlasse dieses Benehmen besagter Herren Oberräthe und Räthe, um so mehr nunmehro Ihrer fernern Erwägung und Beurtheilung, da ich bereits in meiner vorläufigen Relation, Ihnen hierüber meine unmaßgebliche Meynung zu eröfnen die Ehre gehabt.

Dieses, Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder, was ich die Ehre gehabt habe, Ihnen im Detaillie hier zu unterlegen, wäre das Wichtigste was sich in den öffentlichen Angelegenheiten, in Beziehung auf Uns und Unser Vaterland zugetragen. Ich könnte also hier diese meine öffentliche Relation, die ich Ihnen abzustatten die Ehre gehabt habe, schlüßen. —

Allein,

Allein, ich kann diesen Platz nicht verlassen, ohne vorhero

Erstens, den Verdiensten Unsers zeitherigen Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten zu Warschau, dem Herrn Kammerherrn und Ritter v. Heyking, öffentlich diejenige Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, die ich Hochdemselben schuldig bin. —

Wann ich mir schmeichle, im Stande gewesen zu seyn, den üblen Insinuationen die man wider Uns zu verbreiten bestrebt gewesen, entgegen zu arbeiten, die hierbey beabsichtigten Pläne und Entwürfe zu vereiteln, den weitern Fortschritten zu Unserer Unterdrückung Einhalt zu thun, und Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft als einen Adel, der Seine Rechte zwar mit Nachdruck, Entschloßenheit und Muth, dennoch aber auch mit Würde und Anstand, und zugleich mit einer nach politischen Umständen abgemeßenen nöthigen Vorsichtigkeit und Moderation zu vertheidigen weiß, hierbey erscheinen zu lassen; — So würde mir dieses wohl nicht so leicht möglich geworden seyn, wann Wir unter den gegenwärtigen Umständen, und so, wie dieselben zeithero gewesen sind, zu Warschau nicht einen Mann, von so gründlichen Einsichten in Unsere Verfassung und in Unser Interesse, von so vieler Welt- und Menschenkenntniß überhaupt, so vieler Kenntniß des Localen, von so vielen Connexionen, die Ihm in seinen Delegationsgeschäften und also Uns haben nützlich werden können, und nützlich geworden sind, von so vieler rastloser und unermüdeter Thätigkeit und Arbeitsamkeit und von so warmer Vaterlandsliebe, als es der Herr Kammerherr und Ritter von Heyking ist, gehabt hätten. —

Indem ich dahero hier vor meine Person als zeitheriger Landesbevollmächtigter Hochdemselben allen Dank abstatte, zu dem ich mich gegen Denselben verbunden fühle, — so empfehle ich zu gleicher Zeit den Herrn Kammerherrn und Ritter, als ein ächtes und sehr verdienstvolles Mitglied Unsers Vaterlandes, dem dankbaren Andenken Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft.

Zweytens, ist es meine Pflicht, Ihnen, Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder, annoch einen generellen Abriß von der Lage und dem Zustande zu machen, in welcher ich die öffentlichen Angelegenheiten Ihrer weitern Vorsorge gegenwärtig wiederum überlasse.

Sie werden bereits aus meiner Relation ersehen haben, daß ich es bey der, bis anjetzt bestandenen politischen Lage der Dinge, habe Bedenken tragen müssen, den letzten entscheidenden Schritt in Unsern Angelegenheiten zu machen, und daß dahero diese großen wichtigen Angelegenheiten, auf denen die künftige Fortdauer Unserer Konstitution und zeitherigen Verfassung, ja selbst die Glückseligkeit und Wohlfarth Unsers Vaterlandes beruhet, bis anjetzt noch nicht haben in Ordnung gebracht werden können. —

Ob nun gleich, wie ich bereits erwähnet, ich mir einigermaßen mit dem Vergnügen schmeicheln zu können glaube, allen weitern Fortschritten, die zu Unserm Nachtheile haben gemacht werden wollen, Einhalt gethan zu haben, besonders aber Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft wiederum in die Ihr, nicht ohne Grund gebührende Achtung aller Orten, aus welcher man Dieselbe seit so vielen Jahren zu verdrängen und herab zu würdigen, so geflißentlich bestrebt gewesen, zurückgeführet zu haben; So ist dieses alles doch Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder, nicht hinlänglich, Uns dieser Vortheile lange zu erfreuen, wann Wir bey dem gegenwärtigen Punkte, auf welchem Wir Uns befinden, bloß stehen bleiben, und der patriotische Wunsch, Uns einmal dem Ziele ernsthaft zu nähern, Uns nicht ganz und für die Folge beleben sollte.

Alles, was Uns umgiebt, das Vergangene sowohl als das Gegenwärtige und noch mehr die Aussichten in die Zukunft, muß Uns an die Nothwendigkeit erinnern, Unsere seit langen Jahren untergrabene und ungewiß gemachte Staatsverfassung wieder herzustellen, die aller Orten eingeschlichene Misbräuche zu heben, Unsere verkannten Grund- und Fundamentalgesetze wiederum in Kraft zu setzen, sie von den falschen zeithero von Ihnen gemachten üblen Auslegungen und der Natur eines freyen Staates und den weisen Zwecken zu welchen sie haben dienen sollen, gar zuwiderlaufenden Anwendungen zu reinigen, — und endlich ernstlich an die Wiederherstellung der Quellen Unserer Glückseligkeit und Wohlfahrt und des eben mit hierdurch gesunkenen Nahrungsstandes, der Einwohner dieser Herzogthümer zu denken. —

Ich befürchte dahero nicht, daß Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft, wann Sie auf dem gegenwärtigen Landtage auf die, in Unserm Vaterlande neuerdings sich eräugneten Vorfälle Ihre Aufmerksamkeit zu richten genöthiget seyn wird, auf jene großen Gegenstände, die doch eigentlich nur die Quelle von diesen sind, und in einer genauern Verbindung unter einander stehen, als es dem Anscheine nach scheinet, Ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit zu richten, und selbige Ihr Hauptaugenmerk seyn zu lassen, nicht fortfahren sollte.

Ich übergebe also hiermit, Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder! die öffentlichen Angelegenheiten Unsers Vaterlandes wiederum Ihren Händen und Ihrer weitern Vorsorge, da ich hiermit, nach Vorschrift der Gesetze, das Amt eines Landesbevollmächtigten niederlege — und indem ich Ihnen den gefühlvollesten Dank für das Vertrauen abstatte, womit sie mich zeithero zu beehren beliebet, empfehle ich mich Ihrer Allerseitigen Brüderlichen Liebe und Freundschaft. Mitau, in der Landesversammlung, den 9ten Sept. 1790.

(L.S.) Eberhard Christoph v. Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Litt. A.

Wohlgebohrner, Lieber Herr v. Mirbach!

Sie haben in dem unterm 22ſten December vorigen Jahres an mich abgelaſſenen Schreiben geäuſſert, daß Eine Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft die Mißhelligkeiten, die zwiſchen Mir und Derſelben obwalten ſollen, auf dem Wege eines gütlichen Benehmens hinzulegen wünſchet, um ſo mehr, da Ihro Königl. Majeſtät durch das Allerhöchſte Declaratorium Ihre Gnädigſten Geſinnungen dahin ausgedrückt, daß das Reſcript vom 15ten Januar 1788. den Zweck habe, Ruhe und Frieden in Unſern Herzogthümern zu erhalten. Ich bin mit Ihnen vollkommen überzeugt, daß Se. Königl. Majeſtät geleitet von Geſinnungen, die Dero Gerechtigkeitliebenden Herzen eigen ſind, und mit den hieſigen Grundgeſetzen und der Gerechtigkeit und natürlichen Billigkeit übereinſtimmen, bey dieſem Reſcript die natürliche Abſicht gehabt, meine Rechte aufrecht zu erhalten, auch den Rechten eines jeden andern dadurch nicht zu gefährden.

Sie werden alſo ſelbſt einſehen, daß ich nichts beſſeres thun kann, als dem Wege folgen, welchen Se. Königl. Majeſtät in dem angezogenen Reſcript deutlich und umſtändlich vorzuzeichnen geruhet, welches bey Mir auch ſchon die natürliche Wirkung derjenigen Ehrerbietung ſeyn muß, die Ich dem ſo gerechten Willen Sr. Königl. Majeſtät, Meines Oberherrn, ſchuldig bin; und wenn Eine Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft, von gleichen Empfindungen belebt, dem Willen Sr. Königlichen Majeſtät nachachten will, ſo würde die Ausführung eines ſo guten Werkes, welches Sie zu Ihrer Abſicht ſetzen, keine Hinderniſſe finden, und Ich glaube Mich desfalls auf Meine öfters gezeigte und Ihnen nicht unbekannte Willfährigkeit berufen zu können.

Da Sie, lieber Herr v. Mirbach! Mir zugleich ſagen, daß Sie Beruf und zur Amtspflicht haben, die Harmonie zwiſchen Haupt und Gliedern, und ſomit Frieden und Ruhe befördern zu helfen; ſo erwarte ich mit Recht von Ihnen, daß Sie auch ſolche Mittel in Anwendung bringen werden, die zu einem ſolchen Zweck führen; und daher kann Ich Ihnen Meinen Wunſch nicht bergen, daß Sie bey nothwendiger Vorbereitung der Gemüther eine andere Behandlungsart wählen möchten, als denen Sie Sich in Ihrem Umſchreiben vom 29ſten November vorigen Jahres bedienet haben. Eben dieſes und Ihre Zuſchrift hat mir die Veranlaſſung gegeben, meine Geſinnungen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft durch ein beſonderes Umſchreiben, und zugleich in einigen Anmerkungen, die Ich Ihrem erſt erwähnten Umſchreiben anfügen laſſen, bekannt zu machen, welches alles Ich

Ihnen

Ihnen hiebey mittheile; Sie werden daraus deutlich abnehmen können, wie wenig der Argwohn auf Mich fallen kann, den man wider Mich hat ausstreuen wollen.

Uebrigens wird Mir eine jede Gelegenheit erwünscht seyn, Mich von der Zuneigung Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu versichern, und Ihr Beweise von Meinen landesväterlichen Gesinnungen und von Meiner Affection zu geben, mit welcher Ich auch Ihnen

Wohlgebohrner, Lieber Herr v. Mirbach

Wurzau, den 1ten Febr. 1790.

wohlzugethan bleibe
Peter, Herzog zu Kurland.

Ab Extra.

Dem
Wohlgebohrnen Uns Lieben Getreuen
Eberhard Christopher v. Mirbach,
Erbherrn auf Neuhoff, als erwählten
Bevollmächtigten Einer Wohlgebohrn.
Ritter- und Landschaft.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schlesien zu Sagan Herzog, und Freyer Standes-Herr zu Wartenberg, Bralin und Goschüz ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne Liebe Getreue!

Es hat der Wohlgebohrne von Mirbach, Erbbesitzer auf Neuhoff, als von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auf dem von Uns auf den 18ten Aug. 1788 ausgeschriebenen Landtage erwählter Landesbevollmächtigter, in einem an Uns unterm 28sten December vorigen Jahres abgelassenen Schreiben sich dahin geäussert, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft gewisse Mißhelligkeiten, welche zwischen Uns und Ihr obwalten sollen, auf eine gütliche Art, ohne Geräusch und öffentlichen Eclat beygelegt und Friede wieder hergestellt zu sehen wünsche. Wir haben daraus die Veranlassung nehmen wollen, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Unsere Gesinnungen durch den kürzesten Weg zu erkennen zu geben.

Wie seit Unserer Regierung Uns nichts angelegentlicher gewesen, als, soviel von Uns abgehangen, alles zu Erhaltung der Ruhe in Unsern Herzogthümern und des guten Einverständnisses beyzutragen, und Wir auf verschiedenen Landtägen unverkennbare Beweise davon gegeben haben; so werden Wir Uns auch jetzo nicht entziehen, in die Mittel einzuschlagen, Mißverständnisse und Beschwerden zu heben, die, nach der Aeusserung des erwähnten Schreibens, vorhanden seyn sollen; obwohl Uns solche von Uns veranlaßte Beschwerden nicht bekannt, die sich als solche qualificiren, daß dadurch die Staatsverfassung alteriret oder gar zerrüttet worden, und die die Wiederherstellung derselben von Unsrer Seite nothwendig machen sollten. Wir glauben vielmehr, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft in ihren wirklichen wahren Rechten von Uns nie beeinträchtiget worden sey, sondern daß dieselbe sich in dem freyen Genuß derselben befinde. Und von Unsrer Seite verlangen Wir weiter nichts, als daß Unsere durch die Grundgesetze bewährte Fürstliche Rechte ungekränkt gelassen und wider alle Schmälerung gesichert seyn mögen.

Wenn man unter den beyzulegenden Mißhelligkeiten diejenigen verstehen sollte, welche bey Gelegenheit des Allerhöchsten Königlichen Rescripts vom 15ten Januar 1788 zur Entstehung gebracht worden; so würde deren Beylegung leicht fallen, da Se. Königl. Majestät, geleitet von Gerechtigkeit und Allergnädigsten Gesinnungen, welche, wie es der Verfasser des Schreibens anerkennet, mit den Fundamentalgesetzen übereinstimmen, durch das Allerhöchste Königl. Rescript vom 15ten Januar 1788 deutlich bezeichnet haben, wie und in welcher Art die Kontroverse, welche über gewisse und in dem Rescript enthaltene Gegenstände entstanden und vor den Königlichen Thron gebracht worden, hinzulegen sind, auch das Allerhöchste Königl. Declaratorium vom 5ten Novbr. 1789 deutlich zu erkennen giebt, daß Se. Königl. Majestät durch den in erstgenanntem Rescript, zu Hinlegung der Streitigkeiten vorgezeichneten Weg, Niemanden an seinem Recht gefährdet haben noch gefährden wollen.

Wenn also Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft aufrichtigen und beständigen Willen hat, diesem von Sr. Königl. Majestät vorgezeichneten Wege zu folgen, und dadurch Unsere Fürstlichen Rechte und damit verbundene künftige Ruhe zu sichern; so erklären Wir hiemit Unsere wahre Neigung, und daß Wir bereit sind, Uns der Mittel zu gebrauchen, welche die Gesetze zu Erreichung dieses Endzwecks und zu Besicherung desselben für die Zukunft darbieten. Wir sehen aber auch ein, daß eine solche heilsame Absicht auszuführen schwer oder gar unmöglich fallen müßte, wenn die Gemüther nicht so gestimmt sind, daß sie sich von keinen Vorurtheilen und gehäßigen Vorspiegelungen einnehmen und mißleiten lassen. Eben daher müssen Wir bedauren, daß der Wohlgebohrne v. Mirbach in dem Schreiben, mit welchem er das Allerhöchste Königl. Declaratorium begleitet, solche Grundsätze annimmt, und Sachen behauptet und ausstreuet, welche mit seiner angegebenen

Nei-

Neigung — Vertrauen, Einigkeit und Ruhe zu befördern, nicht wohl zu vereinbaren stehen. Aus dem, was er über die Landtäge mit so vielen Worten und Folgerungen anführet, leuchtet nicht undeutlich hervor, daß er den Verdacht wider Uns erregen wollen, als wenn Wir die Landtäge ganz nach Unserer Willkühr bestimmen und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft in ihrem Recht zu Landtagen einschränken, und wohl gar ihnen den Weg dazu verschließen wollten. Allein das widerlegt sich von selbst, wenn man auf alle die Landtäge, die während Unsrer Regierung gehalten worden und auf Unser Benehmen dabey, zurücksehen will. Nach der Regimentsform soll alle zwey Jahr ein ordinairer Landtag und im Nothfall auch in der Zwischenzeit ein extraordinairer ausgeschrieben werden; und nur Wir haben das Recht, solche auszuschreiben und die Zeit dazu zu bestimmen. Es versteht sich aber von selbst, daß die Zeit zum ordinairen Landtage, wie es allezeit geschehen, zeitig genug vor dem alsdenn auch einfälligen Polnischen Reichstage anzusetzen ist.

Der Endzweck eines Landtages, nach dem Sinn des angeführten Grundgesetzes, gehet dahin, daß, wenn der Landesfürst der Landschaft etwas vorzulegen, oder diese dem Landesfürsten etwas vorzutragen hat, nachdem zuvor die Deliberatorien gehörig ergangen, der Fürst mit der Landschaft darüber rathschlagen könne, wie auch, daß die Landschaft Gelegenheit habe, ihre etwanigen Landesbeschwerden anzubringen und deren Abstellung zu suchen. Und wenn etwa der Landesherr mit der Landschaft über gewisse Gegenstände sich nicht einigen kann, welche die Einwilligung beyder Theile erfordern; so giebt die Regimentsform die Weisung, daß solche an den Thron des Allerdurchlauchtigsten Oberherrn zu bringen sind; und in einem solchen Fall wird und kann der Landesherr sich nicht entziehen, dergleichen Sachen, so wie es in ältern Zeiten vielfältig geschehen, aus dem Landtage dahin zu remittiren. Wir haben dasjenige, was dieses Grundgesetz in Ansehung der Landtäge verordnet, seit Unserer Regierung genau beobachtet, und Wir können Uns deshalb sicher auf die vorliegende Tagebücher der Landtäge berufen. Gemäß diesem Gesetz hatten Wir auch den ordinairen Landtag auf den 4ten August 1788 ausgeschrieben, und da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft die auf solchen gebrachte Materien ad referendum in die Kirchspiele nahm, und um die Limitation dieses Landtages bis zum 19ten Februar 1789 ansuchte, gaben Wir dazu Unsre Einwilligung und zugleich einen Beweis, wie wenig Wir ihnen die Gelegenheit nehmen wollen, über die deliberationsfähigen Materien in ihren Kirchspielen sich zu berathschlagen und ihren Deputirten darüber bestimmte Instructiones zu ertheilen. In diesem limitirten Termino, und zwar erst den 4ten März, nachdem die Deputirten sich schon seit dem 19ten Februar auf dem Landtage befunden, ließen dieselben an Uns eine weitläuftige Vorstellung gelangen, deren Erwägung und Beantwortung nicht wenig Zeit erforderte; und da sie durch eine Note vom 30sten März um die Beschleunigung einer Antwort auf ihre Vorstellung baten, machten sie zugleich bekannt: wie

sie

ſie den Beſchluß gefaßt, ihre Landtagsſitzungen bis zum 15ten Junii deſſelben Jahres zu limitiren. Da nun die Wohlgebohrne Deputirten ſich ſchon dadurch eine ihnen nicht zuſtändige Berechtigung anmaßten, daß ſie Uns einen ſchon gefaßten Beſchluß ankündigten, der nach dem rechtlichen Begrif von Landtägen, die unter der Autorität des Landesfürſten gehalten werden, nach der Regimentsform nicht mit Beſtand gemacht werden kann, indem Landtagsſitzungen einſeitig auf einige Monate limitiren eben ſo viel iſt, als den Landtag ſelbſt, der ja aus den Sitzungen beſteht und in den Sitzungen gehalten wird, limitiren; wenn man nicht mit Worten einen Begrif verbinden will, der nach der Natur der Sache darin nicht lieget; ſo ließen Wir ihnen zu erkennen geben, daß Wir zwar gegen eine Ausſetzung des Landtages nichts einzuwenden hätten, daß aber derſelbe bis zum ordinairen Landtage auszuſetzen wäre, in Rückſicht deſſen, daß Wir auf den 15ten Junii, als einer zum Landtagen, des inſtehenden Johannis-Termins wegen, ohnedem unbequemen Zeit, Verhinderungen haben würden, die Fortſetzung des Landtages abzuwarten. Wenn ſie dieſe von Uns geäuſſerte und vorgeſchlagene Limitation nicht annehmlich finden zu können geglaubet, und ſie bey Uns auf eine andere etwas frühere oder ſpätere Zeit zum termino limitationis angetragen hätten; ſo würden Wir, aus Willfährigkeit, die Wir ſonſt vielfältig gezeiget, in eine ſolche Limitation gewilliget haben, obgleich die wiederholten Ausſetzungen der Landtäge mit der Regimentsform nicht übereinſtimmen, indem die ordinairen Landtäge dadurch in extraordinaire verwandelt würden; auch dergleichen Ausſetzungen durch mehrere Königl. Erklärungen gemißbilligt worden.

Allein die mehrere Zahl der Deputirten, anſtatt einen ſolchen, bey allen vorherigen Limitationen beobachteten Weg einzuſchlagen, nachdem ſie die Beantwortung auf ihre Vorſtellung den 31ſten März erhalten, und dieſe nicht zu ihrer Zufriedenheit ausgefallen war, vergaßen ſich ſo weit, daß ſie, mittelſt einer Note vom 1ſten April, in ſolchen Ausdrücken, deren Deputirte gegen ihren Landesherrn ſich wohl nie gebrauchet, alle fernere Unterhandlungen mit Uns aufzuheben und andere rechtliche Mittel und Wege einſchlagen zu müſſen, erkläreten; und machten zugleich bekannt, daß ſie ihrem erſten Entſchluſſe gemäß, die Landtagsſeßionen bis zum 15ten Junius ausgeſetzet hätten.

Wir überlaſſen es einem jeden Wohlgeſinneten, zu beurtheilen, ob ein ſolches Betragen der Deputirten durch irgend ein Geſetz gerechtfertiget werden kann? Hätten ſie durch die von Uns ihnen ertheilte Antwort, die in ihrer unterthänigen Vorſtellung aufgeſtellten Beſchwerden nicht abgethan gefunden; ſo blieb es ihnen ja frey, nach Weiſung der Regimentsform, ſolche an den Thron des Königs zu bringen, und desfalls ihre Maaßregeln zu nehmen; allein es war ihnen nicht erlaubt, deswegen die Sitzungen eines von Uns ausgeſchriebenen Landtages eigenbeliebig

ohne

ohne Uns fortzusetzen, sich als Deputirte wieder zu versammeln, und dabey nach ihrem Wohlgefallen Beschlüsse zu machen.

Es würde zu weitläuftig seyn, alle die in dem mehrgedachten Schreiben des Wohlgebohrnen von Mirbach ausgebreiteten Behauptungen in Ansehung der Landtage zu widerlegen; Wir haben daher solches in den angebogenen Anmerkungen über den Theil dieses Schreibens, worin gedachte Behauptungen vorkommen, so viel nöthig, thun lassen. Wie nun Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft auch daraus ersehen wird, daß Unsere Grundsätze mit der Regimentsform gänzlich übereinstimmen, und daß Wir weit entfernt sind, ihre Rechte, die ihnen bey den Landtägen zukommen, im Geringsten zu schwächen; so erwarten Wir auch, daß sie die Ordnung, welche die Gesetze für die Landtäge vorschreiben, nicht verkennen, und demjenigen, was Ihro Königl. Majestät in dem neuerlichen Exhortatorio, nach den vielen Beyspielen Ihrer Allerdurchlauchtigsten Vorfahren und Allerhöchstdero Oberherrschaftlichen Majestätsrechte, desfalls wiederholet und verordnet haben, die schuldigste Folge leisten werde. Und so wie Unsere Landesväterliche Neigung beständig dahin gegangen, Zufriedenheit, Einigkeit und Ruhe über Unser Land zu verbreiten und die damit verbundene Glückseligkeit zu vermehren; so werden Wir auch keine Gelegenheit von Uns weisen, Unsere und des Landes Rechte zu sichern, zu befestigen, und dadurch allen Keim, aus dem in der Zukunft Irrungen entsprießen könnten, zu ersticken und ein wechselseitiges Vertrauen zu bewirken.

Uebrigens können Wir dem Wohlgebohrnen von Mirbach Unsern Beyfall darin nicht versagen, wenn er sich äussert, daß die politische Lage der Dinge und der ungewisse Ausgang aller menschlichen Sachen Vorsichtigkeit erfordere. Um destomehr hoffen Wir von Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, daß sie hierauf auch Rücksicht nehmen werde.

Wir werden aber allen Begebenheiten, die unter Gottes Hand stehen, welche über das Schicksal der Länder gebietet, mit Ergebung in den Willen der Vorsehung, ruhig entgegen sehen. Dieser göttlichen Vorsehung empfehlen Wir auch Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, und bleiben Derselben mit Landesväterlicher Huld stets zugethan und wohlgeneigt. Gegeben zu Mitau, den 30. Januar 1790.

Peter, Herzog zu Kurland.

Hochwohlgebohrner Herr,
Besonders Hochzuehrender Herr Deputirter!

Bey der interessanten Lage, in welcher unser geliebtes Vaterland versetzet worden, habe ich die Bekümmernisse, die jedes patriotische Mitglied desselben bey der Unge-

wiß-

wißheit, in welcher ich Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft bis anjetzt über die Angelegenheiten des Vaterlandes habe lassen müssen, und bey den seltsamen im Lande verbreiteten Gerüchten, Schreckbildern und Insinuationen aller Art, nothwendigerweise empfunden haben muß, aufs lebhafteste gefühlet. Ich würde dahero längst, sowohl meiner obliegenden Pflicht, als meinen Wünschen nach, an die Hochwohlgeb. Herren Deputirten zur Information für Ihre respective Kirchspiele, wenigstens einige Anzeige über die actuelle Lage des Landes haben gelangen lassen, wann ich im Stande gewesen, Hochdenenselben von dem Ausgange und dem Erfolge meiner, nach Maaßgabe der mir ertheilten Instruction, zur Wiederherstellung unserer in ihren ersten Gründen erschütterten Staatsverfassung aufgenommenen Maaßregeln, etwas bestimmtes und gewisses mitzutheilen.

Ich eile dahero, da ich dieses nunmehro zu thun im Stande bin, ohne Verzug an Ewr. Hochwohlgebohrnen zur Information Dero respective Kirchspiele wenigstens eine summarische Relation, von dem Erfolge meiner ununterbrochen zu obigem Zwecke und in obiger Rücksicht zeithero fortgesetzten Maaßregeln und Bemühungen ergebenst gelangen zu lassen.

Es hat unser Hochwohlgebohrner Herr Delegirte zu Warschau, nachdem Er seine Kreditive, die ich den 28sten Junii an Ihn expediret, den 3ten Julii erhalten gehabt, keinen Augenblick angestanden, sich in dieser Qualität durch Ueberreichung derselben bey Einem Erlauchten Ministerio zu legitimiren, und bey Sr. Majestät dem Könige, Unserm Allergnädigsten Oberherrn, ein Gnädigstes Gehör nachzusuchen, um Allerhöchstdenenselben sich und Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft unterthänigst zu Füßen zu legen, welches Ihm denn auch durch Se. Excellenz, den Herrn Großmarschall von Littauen, Grafen Gurowski, in Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Krongroßmarschalls Grafen Mniszeck, den 4ten Julii bewirket worden, und wobey derselbe von dem Besten der Könige, mit der Allerhöchstdemselben eigenen Huld, aufgenommen worden, so wie denn auch der Herr Delegirte den Tag darauf bey Sr. Erlauchten dem Herrn Kronkonföderationsreichstagsmarschall Grafen Malachowski den 5ten Julii, den 6ten aber bey Sr. Durchl. dem Herrn Konföderationsmarschall von Littauen Fürsten Sapieha Audienz, und beyden Herren Reichstagsmarschällen seine Kreditive zu überreichen die Ehre gehabt hat.

Solchergestalt in Activität gesetzet, hat der Hochwohlgebohrne Herr Delegirte nach denjenigen Instructionen, die Er bereits von mir erhalten hatte, zu arbeiten fortgefahren.

Da es der lebhafte Wunsch Einer ganzen Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bey den gegenwärtigen Mißhelligkeiten derselben mit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, ist, die Mißhelligkeiten durch ein gütliches Benehmen Höchstdesselben mit dem Lande auf dem

kürzesten

kürzesten Wege und ohne Eclat zur wechselseitigen Glückseligkeit sobald als möglich entfernet, und die Ruhe, Wohlfahrt und Glückseligkeit des Vaterlandes wieder hergestellet zu sehen, dieser Wunsch aber unmöglich erreicht werden konnte, so lange Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, Unser Gnädigster Fürst und Herr, Grund zu haben glaubten, in dem Allerhöchsten Königl. Rescripte vom 15. Januar 1788 eine Legalisation aller derjenigen Vorfälle zu finden, die sich nach Höchstdessen glücklicher Zurückkehr in diese Herzogthümer ereignet; so habe ich vor allen Dingen und ehe ich die öffentlichen Landesbeschwerden den versammelten Ständen der Durchlauchtigsten Republik, als Unserer Durchlauchtigsten Oberherrschaft, unterlegte und Höchstderen Gerechtigkeit darüber anflehete, es in jeder Rücksicht für meine Pflicht gehalten, vorhero und zu allererst allein zu der erhabenen Gerechtigkeitsliebe Unsers Allergnädigsten Königs meine Zuflucht zu nehmen, und Allerhöchstdenselben um Eine Allergnädigste Erklärung des Sinnes und des Zwecks, so wie der ganzen Natur dieses Allerhöchsten Königl. Rescripts allerunterthänigst anzuflehen.

Ohnerachtet der äußersten Thätigkeit, die der Hochwohlgebohrne Herr Delegirte angewandt hat, dieses Allerhöchste Königl. von mir nachgesuchte Declaratorium, auf das baldigste zu bewirken, so wird es Ewr. Hochwohlgebohrnen bey Dero Kenntniß des Ganges der Geschäfte überhaupt und Dero Erfahrung, wie auch in Rücksicht der Wichtigkeit meines Gesuchs, — der anderweitigen großen Angelegenheiten, die bey dem gegenwärtigen Reichstage das Väterliche Herz Sr. Majestät und Ein Erlauchtes Ministerium beschäftigen, — so wie in Rücksicht einer unendlichen Menge anderer Schwierigkeiten, die der Herr Delegirte bey diesem Geschäfte zu überwinden gehabt hat, und dessen um sein Vaterland sich bey dieser Gelegenheit durch seine ausserordentliche Thätigkeit, Moderation und Klugheit erworbenen Verdienste, sich dermaleinst aus meiner umständlichen Relation, die ich die Ehre haben werde, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in der nächsten Landtags-Seßion auf den 25sten Januar abzulegen, ergeben werden, — nicht befremden, wann die von mir nachgesuchte Erklärung des Allerhöchsten Königl. Willens nicht eher als vergangenen 5ten November erfolget ist.

Unterdessen ist sie erfolget, wie dieses von der erhabenen Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät Unsers Königs nicht anders zu erwarten stand, und ich habe die Ehre, von diesem Allerhöchsten Declaratorio, dessen Original mir vergangenen 13ten November von dem Herrn Landesdelegirten zugesendet worden, eine Anzahl gedruckter Exemplare, lateinisch und deutsch, für Ewr. Hochwohlgebohrnen und Dero Kirchspiel hier anzuschlüssen.

Wann Ewr. Hochwohlgebohrnen den Inhalt dieses Allerhöchsten Declaratorii in Erwägung ziehen, so werden Dieselben finden, daß derjenige Begrif, den Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft mit dem Allerhöchsten Königl. Rescripte vom 15ten Januar 1788 überhaupt, und besonders in Ihren Vorträgen an

Se. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog verbunden hat, durchaus von Sr. Königl. Majestät, Unserm Allergnädigsten Oberherrn, gerechtfertigt worden sey, wie dieses auch bey der Natur der Sachen von der erhabenen Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät, Unsers Königs, zu erwarten war. — Denn Se. Majestät haben darinne Allergnädigst zu erklären geruhet, daß dasselbe nicht im mindesten die Natur einer richterlichen Entscheidung an sich trage, daß es den Absichten des Väterlichen Herzens Sr. Majestät zufolge, bloß den Weg zu einer gütlichen Beylegung der obwaltenden Mißhelligkeiten habe bahnen sollen — daß alle und jede Rechte der Interessenten dabey haben unverletzt bleiben sollen, und daß der Sinn und Zweck dieses Allerhöchsten Königl. Rescripts kein anderer als dieser gewesen ist und sey.

Ich habe dieses Allerhöchste, an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, gerichtete Deklaratorium vergangenen 19ten den Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen und Räthen, mit der ergebensten Bitte überreichen lassen, selbiges an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, gelangen zu lassen, und ich glaube Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft und dem ganzen Vaterlande um so mehr hierbey Glück wünschen zu können, als nunmehro nicht nur alle nachtheilige Auslegungen, als wann durch das Allerhöchste Königl. Rescript vom 15ten Januar 1788, über unsere Konstitution, unsere öffentliche und Privat-Rechte, und über die Rechte der hierbey interessirenden Privatpersonen decidiret worden sey, und rechtlich habe decidiret werden können, gänzlich wegfallen, und mit Ihnen alle Besorgniße des Vaterlandes gänzlich verschwunden sind, sondern, da auch mit Grunde von der Gerechtigkeitsliebe Unsers Durchlauchtigsten Herzoges zu erwarten stehet, daß Höchstderselbe den Absichten und dem Wunsche Sr. Majestät Unsers Allergnädigsten Königs gemäß, ein gütliches Benehmen, mit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft nunmehro werden Platz nehmen lassen.

Wie ich denn auch in dieser Rücksicht und zu Bewürkung eines dergleichen gütlichen Benehmens, an Se. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog, mich noch einmal im Namen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unterthänigst zu wenden nicht ermangeln werde.

Es hat der Hochwohlgebohrne Herr Delegirte bereits seit geraumer Zeit mich benachrichtiget, wie man die Kassation und Aufhebung des gegenwärtigen Landtages angelegentlichst zu Warschau nachsuche. Vor ohngefehr 6 Wochen schickte Derselbe mir, — da vermuthlich das gesuchte Kassatorium, bey der Gerechtigkeitsliebe Seiner Majestät des Königs und Eines Erlauchten Ministerii nicht nachgegeben worden seyn mag, — ein Project zu einem Allerhöchsten Königl. Ermahnungsschreiben, an Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft ein, daß selbige von dem gegenwärtigen Landtage ablasse, so wie dieses Project

in der Krongroßkanzeley eingereicht, und Ihm dem Herrn Delegirten in besagter Kanzeley communiciret worden.

Ohnerachtet es wenig Wahrscheinlichkeit dazumal hatte, daß dieses nachgesuchte Exhortatorium wirklich ergehen würde, so erfuhr ich doch eben da ich das Allerhöchste Königl. Declaratorium, den Hochwohlgebohrnen Herren Ober-Räthen und Räthen hätte überreichen lassen, daß erwähntes sowohl an die Hoch-Wohlgebohrne Herren Oberräthe und Räthe und Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft gerichte Königl. Ermahnungsschreiben wirklich ergangen, und an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog expediret worden sey.

Diese Nachricht bestätigte sich den folgenden Tag darauf, da ich in Erfahrung brachte, daß dasselbe bereits von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, den Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen und Räthen zugefertiget worden, um selbiges in die Kirchspiele gelangen zu lassen.

Da dieses Allerhöchste Königl. Ermahnungsschreiben, dessen wesentlicher Inhalt dahin gehet, daß, da der Marschall und einige Deputaten des gegenwärtigen Landtages, selbigen ohne Einwilligung und Wissen des Herzogs limitiret habe, die Landtäge aber nach der Formula Regiminis unter Autorität des Landes-Fürsten zu celebriren wären, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dahero von diesen Handlungen ablassen und keinen, als den von dem Landesfürsten ausgeschriebenen Landtag vor legal anerkennen möge, — ohne dem in die Kirchspiele und also auch zu Ewr. Hochwohlgebohrnen Kenntniß gelangen wird; so begnüge ich mich hier nur anzumerken:

Erstens, daß Ewr. Hochwohlgebohrnen und Eine ganze Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft mit mir zu gleicher Zeit gewiß die väterliche Absichten Sr. Majestät des Königs Unsers Allergnädigsten Oberherrn, die auch bey diesem Allerhöchsten Ermahnungsschreiben, auf die Wiederherstellung der Ruhe in unserm Vaterlande abzwecket, bemerken und mit mir verehren werden; — daß aber

Zweytens, die Unterlegungen, die Sr. Königl. Majestät und Einem Erlauchten Ministerio in dieser Rücksicht und zu Bewürkung dieses Allerhöchsten Exhortatorii gemacht worden, nicht ganz der eigentlichen und wahren Beschaffenheit der Sachen, angemessen gewesen zu seyn scheinen.

Allein ohne bey den unrichtigen Vorstellungen zu verweilen, die Sr. Majestät in Ansehung des gegenwärtigen Landtages gemacht geworden zu seyn scheinen, und als wenn überhaupt alles, was auf gegenwärtigem Landtage geschehen, bloß Sache einiger Deputirten sey, welches alles hier keiner Widerlegung bedarf, da das Gegentheil von allen diesen Vorspiegelungen dem Publikum sattsam genug bekannt ist, und dahero bloß nur in Ansehung der Sache, nemlich: Ob Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft das Recht zustehe, Ihre

landtägliche Sessionen auch ohne Beystimmung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs zu limitiren, einige Bemerkungen hierbey zu fügen, so ergiebt sich schon,

Erstens, aus der Natur und den ersten Grundbegriffen, daß Landtäge überhaupt genommen, nicht bloß um des Fürsten Willen, sondern zur Aufrechthaltung der einmal eingeführten Staatsverfassung — zur Gesetzgebung und zur Anordnung aller, nach Bedürfniß zur Wohlfahrt und Glückseligkeit des ganzen Staats erforderlichen Angelegenheiten verordnet worden und angestellet werden.

Zweytens, daß, wenn eine Nation einmal, zufolge ihrer Staatsverfassung, berechtiget ist, sich in obigen Rücksichten zu versammlen, es unmöglich von dem Fürsten abhängen könne, sie zusammen zu berufen, oder nicht zusammen zu berufen, — ihre Versammlungen zu dissolviren — oder auf Zeiten auszusetzen und zu limitiren, wo sie ausser Stande seyn würde, die Mittel zur Aufrechthaltung ihrer Staatsverfassung zu ergreifen und anzuwenden, und die in Gefahr gesetzte allgemeine Wohlfahrt wieder herzustellen.

Drittens, daß das Gegentheil von allen diesen anzunehmen und dem Landesfürsten das Recht zuzugestehen, nach seinem Gutbefinden die Stände zusammen zu berufen oder nicht zusammen zu berufen, — nichts in Deliberation kommen zu lassen, was Ihm mißfällig ist — die Versammlungen nach seinem Gutbefinden und bis zu einer Zeit auszusetzen, die zwar Ihm, nicht aber der Nation vortheilhaft seyn könnte, und — wann die Nation sich nicht nach Seinem Willen benähme, alles was selbige zur Aufrechthaltung ihrer Rechte, Freyheiten, Gesetze, Sicherheit und ganzen Staatsverfassung beschlossen, gethan, unternommen und ausgeführet habe, als null und nichtig erklären zu können, — offenbar eben so viel seyn würde, als den Zweck aller Landtäge zu eludiren und überhaupt selbige unnütz zu machen, weil der Fürst bey einer dergleichen Direction der Stände und Landtäge, dennoch wahrer Despot seyn würde, da der Wille der Stände nie, stets aber der Wille des Fürsten Gesetz werden müßte; — welches alles aber mit der Natur eines freyen Staates in offenbarem Widerspruche stehen würde.

Viertens, daß, da in unserer Konstitution die Ausschreibung und Haltung der ordinairen Landtäge, keinesweges der Willkühr des Landesfürsten überlassen worden, sondern es zufolge der Regimentsform, ein Grundgesetz ist, daß derselbe alle zwey Jahr einen ordinairen Landtag hauptsächlich in der Rücksicht und zu diesem Zweck ausschreiben muß, damit Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Gelegenheit erlange, ihre etwanigen Beschwerden, über das was unserer Konstitution und öffentlichen Staats- und Privatrechte zuwider vorgefallen, aufzunehmen, mit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge darüber zu unterhandeln, und im Nichteinigungsfalle, sich weiter rechtlich dagegen benehmen

zu

zu können, es von selbst um somehr aus diesem angeführten Grundgesetze, — welches dem Landesfürsten keinesweges, auch nicht auf die entfernteste Weise das Recht zugeeignet hat, in dergleichen Fällen, wo es auf Beschwerden des Landes und auf die Wiederherstellung einer verletzten Konstitution ankommet, den Land-Tag zu dissolviren, oder selbigen nach Höchstdero Gutbefinden auf eine Zeit zu verlegen, die Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft ausser Stand setzen würde, Dero rechtlich aufgenommene Maaßregeln den weitern Verfolg zu geben, — unmittelbar und aus dessen ganzem Geiste und Absichten, so wie aus den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts herfließe, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, wann selbige einmal rechtmäßig und legali modo zur Aufnahme Ihrer Beschwerden und der rechtlichen Mittel, selbigen abhelfliche Maaße zu verschaffen, versammlet ist, in den Mitteln, diesen Zweck auszuführen und zu erreichen, folglich also auch nach ihren Ermessen, Gutbefinden und Bedürfnissen, nach Zeit und Umständen ihre landtäglichen Sessionen von Zeit zu Zeit auszusetzen, und sich wieder zu versammlen nicht könne gestöhret, gehindert und genöthiget werden, dabey dergleichen Termine von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht anzunehmen, wodurch derselben ein weiteres Benehmen und die Ergreifung anderweitiger Maaßregeln unmöglich gemacht werden würden. Wann nun aber

Fünftens, der gegenwärtige ordinaire Landtag, a. nach Vorschrift der Grundgesetze und also hauptsächlich zur Aufnahme der Beschwerden Einer Hoch-Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzog ausgeschrieben worden, wann b. die gewöhnlichen Konvokationen der Kirchspiele vor selbigen vorausgegangen, und die Kirchspiele ihre respektiven Deputirten zu diesem Landtage abgefertiget und instruiret; wann c. dieselben in dem ausgeschriebenen Landtags-Termino erschienen, ihren Marschall erwählet, und von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, den Wohlgebohrnen Oberräthen und Räthen, als die zum Landtage versammelte und in Aktivität begriffene Landschaft anerkannt worden, wann eben diese Landschaft d. nachdem Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog nichts dawider gehabt, daß selbige die damals abgelegte Relation, des damaligen Hochwohlgebohrnen Herrn Landes-Bevollmächtigten ad referendum in die Kirchspiele genommen, nach ihrer abermaligen Zusammenkunft, nach ausdrücklicher Anweisung der Gesetze und der bisherigen Observance nach, die Beschwerden des Landes Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht unterleget, — wann e. diese Beschwerden von Höchstdenenselben entgegen genommen und darauf geantwortet haben, — wann f. Se. Hochfürstliche Durchlaucht sogar bey andern Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auf Landtägen kompetirenden Rechten und Handlungen, als unter andern zur

Wahl

Wahl eines Landesbevollmächtigten Höchst Ihr Gefallen bezeuget, und also mich auch in der Qualität als Landesbevollmächtigten anerkannt haben.

So würde es, unter allen diesen Umständen, da besonders Se. Hoch-Fürstliche Durchlaucht

Erstens, auch nicht ein einziges Gesetz in unserer Staatsverfassung für Höchstsich zu allegiren haben, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft ohne Höchstdessen Einwilligung nicht befugt sey, ihre landtägliche Sessionen zu prorogiren, sondern einen jeden bloß durch Höchstdessen Willkühr bestimmten Terminum, wann er auch der nachtheiligste und schädlichste für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft wäre, anzunehmen verbunden seyn, — vielmehr

Zweytens, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieses für sie so unendlich wichtige Recht, stets ausgeübet hat, wann sie nicht aus andern Rücksichten hiezu nothgedrungen gewesen, es unausgeübt zu lassen, wodurch aber Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzog, der Natur der Sache nach, keine Rechte haben erwachsen können, — Und da

Drittens, ohne dieses Recht, aller Endzweck unserer ordinairen Landtäge gänzlich eludiret, und überhaupt, wie ich oben mit mehrern anzumerken die Ehre gehabt habe, sie selbst ganz unnütz gemacht werden würden, wann Eine Hoch-Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ganz wider die Natur der Sachen, ganz dem Geist unserer Gesetze und unserer Staatsverfassung entgegen, schwer abzusehen seyn, aus welchen rechtlichen Gründen Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog, Höchstsich der Anerkennung dieses gegenwärtigen, in jeder Rücksicht legalen und der Regimentsform durchaus angemessenen Landtages, entziehen zu können, vermeynen sollten, da Höchstdenenselben unmöglich die Bemerkung wird entgehen können, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf ein dergleichen so innigst mit unserer Staatsverfassung verwebtes Recht, das nur mit selbigem stehen und fallen kann, nicht renunciren kann, ohne auf die zeitherige Konstitution des Vaterlandes selbst zu renunciren; — besonders da

Viertens, in dem gegenwärtigen Falle Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft gänzlich ausser Stande gesetzt worden seyn würde, irgend eine rechtliche Maaßregel, theils zu ihrer Vertheidigung, theils auch zu ihrer Sicherheit aufzunehmen, wann sie, da Se. Hochfürstliche Durchlaucht den gegenwärtigen Landtag bis zum künftigen ordinairen Anno 1790 einfälligen Landtage, also wenigstens anderthalb Jahr hinaus zu setzen vermeynet, einen dergleichen Terminum, bey der gegenwärtigen so bedenklichen Lage des Landes angenommen hätte, — und dahero

Fünftens, die Art und Weise, wie sich Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf dem gegenwärtigen Landtage benommen, wann selbige auch nirgends anders gegründet wäre, als in dem Rechte der Selbstvertheidigung, zu

wel-

welcher ſie durch das Benehmen Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht unter andern auch ſogar dadurch neceſſitiret worden, daß Höchſtdieſelben Sich durchaus geweigert haben, die dem Lande in der Kompoſitionsakte von 1776 gemachte Zuſicherung, nichts ohne Vorwiſſen der Landſchaft und einſeitig auf Reichstägen nachzuſuchen, in Anſehung des gegenwärtigen Reichstages ſpeciell zu geben und zu wiederholen rechtlich gegründet genug ſeyn würde.

So wie nun Ewr. Hochwohlgebohrnen und Hochdero Kirchſpiele, nach Dero bekannten Liebe zum Vaterlande und deſſen Konſtitution, ſich hierbey gewiß zu benehmen wiſſen werden; ſo werde ich auch zufolge meiner Pflicht nicht ermangeln, Sr. Majeſtät Unſerm Allergnädigſten Könige und Oberherrn und Einem Erlauchten Miniſterio, das Erforderliche hierüber unterthänigſt zu unterlegen; da ich überzeugt bin, daß Se. Königl. Majeſtät Unſer Allergnädigſter Oberherr, bey Höchſtdeſſen erhabener Gerechtigkeitsliebe, keinesweges die Aufopferung eines ſo weſentlichen Rechtes, von welchem Gebrauch zu machen, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft durch Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht Höchſtſelbſt in die traurige und gewiß für Sie ſchmerzhafte Nothwendigkeit verſetzet worden, zu fordern gemeynet ſeyn werden, wenn Allerhöchſtdenenſelben die Natur und wahre Beſchaffenheit dieſes Rechtes, ſo wie deſſen Nothwendigkeit für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft und deſſen Beſitzes, und die Veranlaſſung zu dem gegenwärtigen Gebrauche dieſes Rechtes, hinlänglich unterleget ſeyn wird.

Mit der vollkommenſten Hochachtung habe ich übrigens die Ehre zu ſeyn

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Mitau, den 29ſten November 1789.

ganz ergebenſter Diener
Eberhard Chriſtoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Das vorſtehende Kopie mit dem mir davon vorgezeigten Original in allen und von Wort zu Wort völlig gleichlautend ſey, ſolches wird hiemit nach desfalls gehaltenen fleißigen Gegeneinanderhaltung, unter Beydruckung des mir Allergnädigſt anvertrauten Königl. Secretariat- und Notariatinſiegels auch meines Namens eigenhändigen Unterſchrift von mir bezeuget.

Karl Ernſt Schmid,
Sac. Rae. Mtis. Secrs. actual. et Notarius publicus juratus.

Anmer-

Anmerkungen

zu dem, unter der Unterschrift des Wohlgebohrnen von Mirbach, Erbsaaßen auf Neuhof, als Landesbevollmächtigten, in die Kirchspiele gesandten Umschreiben vom dato Mitau den 29sten November 1789, und zwar zu dem letztern Theile dieses Schreibens, welcher das Allerhöchste Königl. Exhortatorium betrift.

Ad verba. Begnüge mich anzumerken, Erstens, daß Ewr. Hochwohlgebohrnen und Eine ganze Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft mit mir zu gleicher Zeit gewiß die väterlichen Absichten Sr. Majestät des Königes, die auch bey diesem Ermahnungsschreiben auf die Wiederherstellung der Ruhe in unserm Vaterlande abzwecket, bemerken und mit mir verehren werden.

Wäre hier nicht der Ort und die Gelegenheit gewesen, da ein Mann, der sich als Landesbevollmächtigter mit dem Vertrauen seiner Vollmachtsgeber, und mit dem Auftrage versehen, aufstellt — die Beruhigung seines Vaterlandes und die Wiederherstellung der Harmonie zwischen Haupt und Glieder zu befördern — den väterlichen Absichten Sr. Königl. Majestät Unsers Allerdurchlauchtigsten Oberherrn beytreten, die väterlichen Ermahnungen Sr. Königlichen Majestät, mit seinen brüderlichen Ermahnungen begleiten und solchergestalt dem Zweck seiner Anstellung gemäß hätte handeln können und sollen? Warum aber begnügt er sich die väterlichen Absichten Sr. Königlichen Majestät nur zu bemerken und zu verehren, und — nach diesem abgestatteten Kompliment — warum fährt er in dem ganzen Verfolg seines Umschreibens fort, gerade seinem Auftrage zuwider, den ungegründetsten Verdacht gegen seinen Landesfürsten auszustreuen, und, zuwider den väterlichen Absichten Sr. Königl. Majestät die Disharmonie zwischen Haupt und Glieder, wo möglich noch höher zu treiben.

Sollte

Ad verba. Daß aber, Zweytens, die Unterlegungen, die Sr. Königl. Majestät und Einem Erlauchten Ministerio in dieser Rücksicht und zu Bewirkung dieses Allerhöchsten Exhortatorii gemacht worden, nicht ganz der eigentlichen und wahren Beschaffenheit der Sachen angemessen gewesen zu seyn scheinen. Allein ohne bey den unrichtigen Vorstellungen, die Sr. Majestät in Ansehung des gegenwärtigen Landtages gemacht worden zu seyn scheinen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Sollte es sich nicht für einen Landes-Bevollmächtigten, der von seinen Vollmachtsgebern, die im ganzen Lande vertheilt wohnen, den Auftrag erhalten, ihre Angelegenheiten, die zwischen dem Landesherrn und ihnen in Bewegung sind, zu leiten und ihnen von dem wahren Gange derselben richtige Nachrichten zu geben, der die Beruhigung seines Vaterlandes und Wiederherstellung des Friedens und der Harmonie zwischen Haupt und Gliedern, als seine Amtspflicht angiebt — würde es sich nicht für ihn geziemet haben, seine Nachrichten mit solchen unrichtigen Vermuthungen unvermischt zu lassen, die wider Sr. Durchlaucht und Höchstders Abgeordneten den beleidigenden Verdacht im ganzen Lande erregen sollen: als wäre Sr. Königl. Majestät mit unrichtigen Unterlegungen und der wahren Beschaffenheit der Sache nicht angemessenen Vorstellungen hintergangen und durch solche Mittel das Allerhöchste Königliche Exhortatorium ausgebracht worden? Dergleichen Insinuationen können doch wohl nicht als rechtliche Maaßregeln angesehen werden, wodurch er seiner gerühmten Amtspflicht Genüge gethan zu haben glauben kann! Wenn man im Gegentheil ihn bey dieser Veranlassung in Verdacht nehmen wollte, daß er in diesem Fall gerade wider seine gerühmte Amtspflicht gehandelt habe; so würde man ihm nicht unrecht thun; denn er selbst meldet in seinem Schreiben kurz vorher, daß der Wohlgebohrne Kammerherr von Heyking in Warschau das

Project zu dem Allerhöchsten Königl. Ermahnungsschreiben aus der Kronkanzeley communicirt erhalten, und es auch ihm vor ungefähr sechs Wochen hieher zugeschickt habe. Wen wollte er es nun wohl glauben machen, daß er und der Wohlgebohrne Kammerherr von Heyking in diesem Zeitraum von sechs Wochen nicht Zeit und Gelegenheit gehabt hätte, die nach seiner Meynung eigentliche und wahre Beschaffenheit der Sache Sr. Königl. Majestät und dem Erlauchten Ministerio zu unterlegen? und wer kann glauben, daß er und der Wohlgebohrne Kammerherr von Heyking dieses nicht auch sorgfältig gethan haben sollte? Und doch soll Sr. Königl. Majestät — nach seinem Angeben — die wahre Beschaffenheit der Sache unbekannt geblieben seyn! Allein, was ist wohl zur richtigen Vorstellung der wahren Beschaffenheit der Sache mehr nöthig gewesen, als bloß, Sr. Königl. Majestät und dem Erlauchten Ministerio den von ihm selbst und seinen Vollmachtsgebern, im Druck ausgegebenen Auszug von den Kurländischen Landtags-Verhandlungen vom 19ten Februar 1788, als eine authentische Nachricht, vorzulegen, in welchem Auszuge die wahre Beschaffenheit der Sache, worüber das Königliche Exhortatorium spricht, urkundlich vor Augen liegt?

Niemand hat das Gegentheil hievon behauptet und Se. Durchlaucht erkennen die über die hiesigen Land-Täge sprechende Gesetze und halten

Ad verba. So ergiebt sich schon aus der Natur und den ersten Grundbegriffen, daß Landtäge — nicht bloß um des Fürsten Willen, sondern zur Aufrecht-

hal-

solche

haltung der einmal eingeführten Staats-Verfassung — — — verordnet worden und angestellet werden.

Ad verba. Daß, wenn eine Nation einmal, zufolge ihrer Staatsverfassung berechtiget ist, sich in obigen Rücksichten zu versammeln, es unmöglich von dem Fürsten abhangen könne, sie zusammen zu berufen oder nicht zusammen zu berufen — Ihre Versammlungen zu dissolviren, oder auf Zeiten auszusetzen und zu limitiren, wo sie ausser Stand seyn würde, die Mittel zur Aufrechthaltung ihrer Staats-Verfassung zu ergreifen ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ad verba. Daß das Gegentheil von allen diesen anzunehmen und dem Landesfürsten das Recht zuzugestehen, nach seinem Gutbefinden die Stände zusammen zu berufen oder nicht — nichts zur Deliberation kommen zu lassen, was ihm mißfällig ist — die Versammlungen nach seinem Gutbefinden und zu einer Zeit auszusetzen, die zwar Ihm, nicht aber der Nation vortheilhaft seyn könnte, und wenn die solche für beständig verpflichtende Vorschriften und finden dieselben in der Regimentsform.

Die Kurländische Nation ist nur berechtiget, von dem Landesfürsten zu erwarten und zu verlangen, daß derselbe alle zwey Jahr einen ordinairen Landtag ausschreibe und in Nothfällen einen extraordinairen. Nicht aber ist der Kurländische Adel berechtiget sich von selbst zu einem Landtage zu versammeln, und — welches einerley ist — einen Landtag anzusetzen. Das erste ist in der Regimentsform gegründet, das andere kann durch kein Gesetz gerechtfertiget werden. Eben diese Regimentsform giebt die Weisung, daß, wenn der Landesherr willkührlich einen Landtag auszuschreiben sich weigern sollte, an Sr. Königl. Majestät zu recurriren sey, Allerhöchstwelche sodann aus Königlicher Autorität solchen veranstalten werden; und ein gleiches Hülfsmittel würde statt finden, wenn der Landes-Fürst nach bloßer Willkühr ohne statthaften Grund und zum offenbaren Nachtheil des gesetzlichen Zweckes, den Land-Tag dissolviren und aufheben wollte.

Der Verfasser hat sich hier aus unlöblicher Absicht ein eigenes Ideal formiret, wider welches er seine Stärke in Konsequencen übet; denn Se. Durchlaucht haben durch Dero Handlungen, während Ihrer Regierung, zu solchen Raisonnements und Anwendung auf Sie keine Veranlassung gegeben. Sie erkennen und verehren die Regel Ihres Verhaltens, in Ansehung der Landtäge, welche in der Regiments-

die Nation sich nicht nach seinem Willen benähme — alles was selbige zur Aufrechthaltung ihrer Rechte, Freyheiten, Gesetze, Sicherheit und ganzen Staatsverfassung beschlossen, gethan, unternommen und ausgeführet habe, als null und nichtig erklären zu können — offenbar eben so viel seyn würde, als den Zweck aller Land-Täge zu eludiren und überhaupt selbige unnütz zu machen, weil der Fürst, bey einer dergleichen Direction der Stände und Landtäge, dennoch wahrer Despot seyn würde, da der Wille der Stände niemals, stets aber der Wille des Fürsten Gesetz werden müßte ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Form zur unabänderlichen Beobachtung vorgeschrieben ist, und dieser Regel gemäß, wird Ihnen kein Deliberatorium mißfällig seyn, als nur solches, welches den Unterwerfungsverträgen, den Fürstlichen Investituren, der Regimentsform und überhaupt klaren Landesgesetzen zuwider ist, und ein solches wird von Ihnen auf Landtägen nie in Deliberation gegeben, oder, so viel an Ihnen ist, zur Deliberation gelassen werden können.

Nie ists Ihre Neigung gewesen, wird es auch nie seyn, einen Landtag nach bloßer unmotivirter Willkühr und so gar absichtlich auf eine der Landschaft schädliche Zeit auszusetzen.

Seine Durchl. erwarten mit Recht, daß ein jeder wohlgesinnter Bürger des Staats sich nach Dero, als Landesfürsten, Willen benehmen werde, weil Sie gegen den Staat keinen andern Willen haben, als den die Gesetze Ihnen zu haben erlauben; und obgleich Seine Durchl. in dem Fall, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft oder ein Theil derselben, den Willen und die Vorschrift der Gesetze nicht achten, sondern eigenwillig, widergesetzliche Dinge, in ungesetzlicher oder widergesetzlicher Form, beschlüßen, thun, unternehmen und ausführen wollte — zu allen solchen Dingen allerdings nicht mitwirken, noch weniger selbige genehmigen können und werden; so werden Sie doch die richterliche Erkenntniß darüber, allein der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft anheim stellen.

Bey

Bey solchen Grundsätzen, und, so lange Wir in der glücklichen, untergeordneten Verbindung allein mit Unserer Oberherrschaft bleiben; kann nur Bosheit und Unverstand den Verdacht des Despotismus wider seinen Fürsten ausstreuen. Im Gegentheil aber mögen alle Wohlgesinnete sich warnen lassen und dahin sehen, daß sie durch solche Personen, die sich über Gesetze, eidliche und andere sie bindende Vorschriften, sobald solche ihrem Eigennutz oder Ehrgeiz entgegen stehen, hinweg zu setzen, so gefährliche, systematische Fertigkeit zeigen, nicht unter den aristokratischen Despotismus einiger wenigen ihrer Mitbrüder hinuntergezogen werden.

Zu Berichtigung der ofgebrauchten Ausdrücke und der dadurch vermischten Begriffe von — Nation und Ständen — wird es nicht unnütz seyn, hier anzumerken: daß Nation und Adel zweyerley Dinge sind, die nicht eins fürs andere gesetzt werden können, da besonders, hier nicht bekannt ist, daß der Adel von der ganzen Nation irgend jemals den Auftrag erhalten habe, sie allein zu repräsentiren; daß der Fürst unter der Nation mitgedacht werden muß und mit der Nation ein Ganzes ausmacht; und daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zwar von sich, als einem Stande reden kann, nicht aber, in der mehrern Zahl, Stände vorstellen könne.

Allerdings muß demjenigen, dem ein gewisser Endzweck erlaubt ist, auch der Gebrauch der Mittel erlaubt seyn, ohne wel-

Ad verba. Daß, da in Unserer Konstitution die Ausschreibung und Haltung der ordinairen Landtäge keinesweges der Will-

Willkühr des Landesfürsten überlassen worden, sondern es zufolge der Regimentsform ein Grundgesetz ist, daß Derselbe alle zwey Jahr einen ordinairen Landtag — ausschreiben muß — damit Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Gelegenheit erlange, ihre etwanigen Beschwerden — aufzunehmen — und im Nichteinigungsfalle sich weiter rechtlich dagegen benehmen zu können, es von selbst — aus diesem angeführten Grundgesetze — herfließe, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, wann selbige einmal rechtmäßig und legali modo zur Aufnahme ihrer Beschwerden und der rechtlichen Mittel, selbigen abhelfliche Maaße zu verschaffen, versammelt ist, in den Mitteln, diesen Zweck auszuführen — nicht könne gestöret, gehindert und genöthiget werden, dabey dergleichen Termine von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht anzunehmen, wodurch derselben — die Ergreifung anderweitiger rechtlicher Maaßregeln unmöglich gemacht werden würden.

welche dieser Endzweck nicht erreicht werden kann.

Wenn es sich also eräugnen sollte, daß die Landschaft zu Erreichung eines Ihr erlaubten gesetzmäßigen Endzwecks, an dem gesetzmäßigen Gebrauch der Ihr zustehenden gesetzmäßigen Mittel, von dem Fürsten gehindert werden wollte; so hat die Regimentsform ihr den Weg vorgezeichnet, auf welchem sie das, was der Fürst ihr versaget, von des Königs Majestät erhalten könne und werde; und indem die Regimentsform nur diesen Weg zu gehen vorschreibet und gebietet; so hat sie eben damit einen jeden andern Weg, den die Landschaft nach ihrem eigenen Ermessen und Gutbefinden zu gehen sich anmaaßen wollte, verboten.

Welches sind denn also die nothwendigen rechtlichen Maaßregeln, von denen hier so viel geredet wird? Die Antwort giebt das angeführte Grundgesetz. Wenn der Landesfürst sich weigert, das zu thun, wozu Ihn dies Grundgesetz verpflichtet; so kann und muß die Landschaft nirgend anders wohin, als an ihren König und Oberherrn gehen. Dies kann sie thun: 1) in der Absicht, den König um die Ansetzung eines extraordinairen Landtages zu bitten, oder, wenn sie das nicht thun will, 2) um eine Königliche Verordnung, daß der Fürst ihnen, nach Maaßgabe und nothwendiger Bedürfniß der Umstände einen bequemen Terminum zum Landtage zugestehen solle; oder, wenn ihr auch dies nicht beliebig, kann sie ja auch 3) außer dem Landtage mit ihren Beschwerden gerade an den König gehen, ja sogar, wenn das Korps der

Land-

Landschaft dies nicht thun will und etwa auf irgend eine Art daran gehindert würde, können 4) einzelne Personen die, die Rechte des Landes betreffende Beschwerden, nach Vorschrift der Regimentsform, an den Oberherrn bringen. Dies sind die gesetzlichen Maaßregeln und Mittel, die der Landschaft freystehen; und da sie diese haben, und so lange sie selbige haben, sind sie nicht berechtiget, andere Mittel, die mit den Gesetzen und gesetzlicher Ordnung nicht bestehen können, sich eigenbeliebig zu ersinnen, zu wählen und zu ergreifen. Und diese Mittel sind auch hinreichend, sie für alle Gefahr, für ihre Rechte, selbst alsdann zu sichern, wenn ein Fürst existirte, der offenbar, durch Worte und Handlungen den Vorsatz zeigte, daß er mit Ausschreibung und Dissolvirung der Landtäge, zum Nachtheil des Landes, nach Willkühr verfahren wollte.

Wenn die Regimentsform sagt, daß der Fürst die ordinären und extraordinären Landtäge ausschreiben soll, wenn sie sagt, daß, wenn der **Fürst sich weigern** sollte, einen Landtag anzusetzen und auszuschreiben, die Landschaft sich an Se. Königl. Majestät zu wenden und von Allerhöchstdemselben die Ansetzung eines Landtages zu erbitten hätte; so sagt sie damit ja auch wohl zugleich, daß nicht die Landschaft die Berechtigung habe, für sich allein einen Landtag zu bestimmen und zu halten. Wenn also die Legalität des ganzen Landtages von dem Ausschreiben des Fürsten, oder, im Nothfall, des Königs abhängt; wenn der Landtag also nur unter der Autorität des Fürsten oder des Königs, so wie angefangen, also

auch

Ad verba. Da — Se. Hochfürstl. Durchlaucht auch nicht ein einziges Gesetz in Unsrer Staatsverfassung für Höchst Sich zu allegiren haben, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ohne Höchstdessen Einwilligung nicht befugt sey, ihre landtägliche Sessionen zu prorogiren ꝛc. ꝛc. ꝛc.

auch fortgesetzt und geendigt werden muß; so folgt wohl von selbst, daß, wenn über die Fortsetzung, Dauer oder Aussetzung des Landtages, etwas zu bestimmen vorfällt, an die Autorität des ausschreibenden Fürsten, mit welchem die Landschaft landtaget, und im Nothfall, des Königs zu recurriren sey; nicht aber — daß, sobald der Landtag angefangen worden, die Autorität des Fürsten sofort aufhöre, und auf die Deputirten der Landschaft nunmehro gänzlich übertragen sey.

Wenn Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft glauben, oder sich durch diese und ähnliche Behauptungen überreden lassen wollte, daß alles, was nicht in einem besondern Gesetz, besonders und buchstäblich mit ausdrücklichen Worten verboten ist, auch erlaubt sey; so mögen sie ihre Konsulenten fragen: welche Vortheile oder Nachtheile für ihre Rechte und für die Rechte der ganzen Societät aus einem solchen Grundsatz entstehen müssen?

Daß dies wider die offenkündige Wahrheit behauptet wird, kann ein Jeder finden, der die ältern und neuern Landtagsacten und Diarien nachsehen will. Zwar ist es einige wenige Male geschehen, daß der Versuch, den Landtag einseitig auszusetzen, von den Deputirten gemacht worden; allein, so wie schon der turbulente Charakter derjenigen Zeiten, in welchen solche Versuche gemacht worden, diese Versuche nicht als löbliche nachahmungswerthe Thaten charakterisiret; so sind selbige auch jedesmal von der Oberherrschaft höchlich gemißbilliget und als Gesetz- — und Ordnungswidrige Anmaaßungen verboten worden. Und es

ist

Ad verba. Vielmehr Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieses für sie so unendlich wichtige Recht stets ausgeübet hat, wenn sie nicht aus andern Rücksichten hiezu nothgedrungen gewesen, es unausgeübt zu lassen. —

Ad verba. Daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf ein dergleichen so innigst mit unsrer **Staatsverfassung** verwebtes Recht, das nur mit selbiger stehen und fallen kann, nicht renunciren kann ꝛc. ꝛc.

Ad verba. **Viertens besonders**, da in dem gegenwärtigen Falle Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft gänzlich ausser Stand gesetzet worden seyn würde, ir-

ist so wenig in facto richtig, daß die Landschaft nur alsdann ihr — vorgebliches Recht, den Landtag einseitig auszusetzen — unausgeübt gelassen haben solle; wenn sie aus andern Rücksichten hiezu nothgedrungen gewesen; daß vielmehr, notorischermaaßen, gerade alsdenn, wenn Friede und Einigkeit verhältnißmäßig am besten geherrschet, sie an dies vermeyntliche Recht gar nicht gedacht hat, sondern nur dann auf diesen Irrweg gerathen ist, wenn sie oder ein Theil derselben, durch excentrische Bewegungen einiger Irrsterne sich aus der Bahn der Ordnung verrücken lassen.

Die Kurländische Staatsverfassung wird stehen, so lange die Grundgesetze, auf denen sie ruhet, unerschüttert stehen bleiben; sie muß fallen, sobald diese Grundpfeiler der Staatsverfassung untergraben werden.

So gewiß es also ist, daß die gesetzmäßige Ausübung des Rechts zu Landtagen, die Vestigkeit der Staatsverfassung erhält; so wahr ist es auch, daß, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ohne und wider die Grundgesetze sich das Recht anmaaßen wollte, die Landtäge nach ihrem alleinigen Belieben zu dirigiren, sie nach Gefallen, ohne Zuthun des Fürsten auszusetzen und zu verlängern, unsre Staatsverfassung bald in Gefahr gerathen würde, in eine konstitutionswidrige Aristokratie und endlich gar in Anarchie auszuarten.

Wenn man auch zugeben könnte, daß die Landschaft alsdenn, wenn der letztere Landtag bis zum nächsten ordinairen Landtage ausgesetzt worden wäre, ausser Stand

irgend eine rechtliche Maaßregel aufzunehmen, wann sie — einen dergleichen Terminum — angenommen hätte. —

Ad verba. Und dahero die Art und Weise, wie sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf dem gegenwärtigen Landtage benommen, wenn selbige auch irgend anders gegründet wäre, als in dem Recht der Selbstvertheidigung, zu welcher sie durch das Benehmen Sr. Hochfürstl. Durchl. — necessitiret worden gekommen seyn könnte, die rechtlichen Maaßregeln zu ihren damaligen Endzwecken auf dem Landtage aufzunehmen; so folgt daraus doch nicht, daß sie berechtiget worden, ein gewisses Uebel zu thun, um ein ungewisses Gute zu wirken; es folgt nicht, daß sie ein Recht erhalten habe — **alle fernere Unterhandlungen mit der Person des Durchl. Herzogs aufzuheben,** und für sich allein, ohne Einwilligung des Landesfürsten, den von Demselben angesetzten Landtag auf drittehalb Monate auszusetzen und nachher allein fortsetzen zu wollen.

Allein, da das erste nicht zugegeben werden kann, weil sie ja nach Vorschrift der Regimentsform, auch ausser einem Landtage, die ihnen nöthig und dienlich scheinenden rechtlichen Maaßregeln hätten aufnehmen und ausführen, und die Zeit selbst dazu wählen können; so ist die widergesetzliche Prozedur der Wohlgeb. Deputirten um so weniger zu rechtfertigen, da sie sogar in den drittehalb Monaten bis zu dem ausgewählten 15ten Junius, wenn der Nothfall in der That und nicht in der Erdichtung vorhanden gewesen wäre, von Sr. Königl. Majestät einen extraordinairen Landtag hätten erbitten und erhalten können.

Es liegt wohl klar zu Tage, daß diejenigen, die auf letzterm Landtage die — Note vom 1sten April entworfen oder zur Genehmigung derselben sich haben bestimmen lassen, nach kälterer später Ueberlegung, die Unförmlichkeit ihres Verfahrens eingesehen und gefühlt haben, und weil sie den Edelmuth nicht zeigen wollen,

den — rechtlich gegründet genug seyn würde.

Vid. verba. So werde ich auch zufolge meiner Pflicht nicht ermangeln, Sr. Majestät, Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, und Einem Erlauchten Ministerio das Erforderliche hierüber unterthänigst zu unterlegen.

len — nach welchem ein edler Mann sich nicht scheuet, Fehler und Irrthum zu gestehen und zu verbessern — daß diese den Vorwurf, den ihnen ihr Gewissen macht, verbergen, und den Vorwurf, der ihnen von ihren in Verwirrung hinein gezogenen Mitbrüdern gemacht werden möchte, entfernen und die Aufmerksamkeit von sich dadurch ablenken wollen, daß sie alle Schuld auf den Fürsten wälzen; als ob derselbe in Dissolvirung und Limitirung des Landtages sich ungesetzlicher Willkühr angemaaßet, den Adel um alle Mittel zur Erhaltung seiner Rechte und um den Gebrauch dazu dienender Maaßregeln bringen wollen, daß Er die Limitation durchaus nur bis zum nächsten Landtage nachgeben wollen; daß sie also durch die höchste Noth gedrungen worden, etwas zu thun, was sie als ein abgedrungenes Vertheidigungs-Mittel rechtfertigen zu können glauben.

Eine solche Anschuldigung, wenn sie auch nur innerhalb den Gränzen des Landes verbreitet wird, ist schon keine löbliche belohnbare That, denn Absicht und Wirkung davon kann, nach dem Augenschein, keine andere seyn, als die Aufreitzung der Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit.

Wenn aber auch bey Sr. Königl. Majestät und der Allerdurchlauchtigsten Republik — wie in dem Umschreiben verheißen wird — weiterer Gebrauch davon gemacht werden wollte; so würde an den 22sten §. der Regimentsform zu erinnern seyn:

Frivole — Principem ſuum ſine cauſa apud Regiam Majeſtatem traducentes — puniantur

daß diejenigen, die ihren Fürſten bey Sr. Königl. Majeſtät fälſchlich angeben oder verleumden, nicht nur alle geurſachten Schäden und Koſten erſetzen, ſondern überdem nach dem Urtheil Sr. Königlichen Majeſtät mit einer willkührlichen, der That angemeſſenen Strafe beleget werden ſollen.

Daß aber die vorerwähnten Anſchuldigungen fälſchlich erdichtet ſind, beweiſet die den 1ſten April 1789 aus der Landes-Verſammlung den Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthen zur Bekanntmachung an Seine Hochfürſtliche Durchlaucht zugeſandte Note.

Denn in dieſer wird auch nicht mit einem Worte des Umſtandes erwähnet, daß Se. Durchl. die Limitation des Landtages überhaupt, oder bis an den 15ten Junii ſchlechterdings abgeſchlagen habe; auch wird darin nicht geſagt, daß die Landſchaft aus ſolcher Urſache ſich nothgedrungen gefunden habe, ihre Landtagsſitzungen bis zum 15. Junii auszuſetzen; ſondern dieſe Note enthält die ausgeworfenen Ausdrücke: — daß aus der — von der Landſchaft mißfällig gefundenen Fürſtl. Antwort auf ihre Vorſtellung zu Tage liegen ſollte, daß Se. Durchlaucht **keinen perſönlichen Willen habe, diejenigen Grundſätze anzuerkennen, worauf die Sicherheit für Gut, Leben, Ehre und Eigenthum beruhet** — daß die Landſchaft ſich in dem Falle befinde, **alle fernere Unterhandlungen mit der Perſon**

des

des Durchl. Herzogs aufzuheben — daß ſie dieſer Erklärung, die ſie abgenöthigt nennet, noch hinzufüge: daß, da nach obigen allen zur perſönlichen Unterhandlung mit dem Durchl. Herzoge keine Hofnung mehr übrig bleibet, ſie ihre Landtagsſeßionen, ihrem erſtern Entſchluſſe gemäß — bis zum 15ten Junii ausgeſetzt habe.

Dieſer erſte Entſchluß liegt in der erſten landſchaftlichen Note vom 30ſten März, und dieſer Entſchluß war alſo ſchon gefaßt, ehe ſie die Erklärung Sr. Durchl. am folgenden Tage, den 31ſten März, erhielten, daß nämlich Seine Durchl. gegen die Ausſetzung der gegenwärtigen Landtagsſitzungen zwar nichts einzuwenden hätten, daß dieſelbe aber bis zum ordinairen Landtage zu beſtimmen wäre, weil Sie im Junius vermuthlich Verhinderungen haben würden, die Fortſetzung des Landtages abzuwarten.

Wie kann alſo geſagt werden, daß ſie den 31ſten März oder den 1ſten April allererſt zu einem Endſchluß durch den Fürſten genöthiget worden ſeyn können, den ſie ſchon vorher, den 30ſten März, gefaßt und in ihrer Note angekündigt hatten?!!!

Litt. B.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ewr. Hochfürſtl. Durchl. getreue Ritter- und Landſchaft nimmt an dem Schmerze, der Höchſtdero väterliches Herz bey dem Abſterben des Durchlauchtigſten Erbprinzen

zen aufs empfindlichste verwundet hat, mit wahrer und tiefer Betrübniß einen um so größern Antheil, je größer das treu devote Attachement derselben an Höchstdero Haus unter allen Umständen gewesen ist, und je mehr dieselbe diesen schmerzhaften Verlust, den Ewr. Hochfürstl. Durchl. als Vater erleiden, zugleich als den ihrigen fühlet und empfindet.

Geruhen Ewr. Hochfürstl. Durchl. von diesem tiefen Beyleide Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, welches ich in deren Namen und als deren Bevollmächtigter, zugleich mit dem meinen Höchstdenenselben unterthänigst bezeige, Höchstsich zu versichern, so wie von den treuen und devoten Gesinnungen, in welchen ich ersterbe, als

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

Neuhoff,
den 6ten April
1790.

unterthänigst gehorsamster
Eberhard Christoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Ab Extra.

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn
Herrn **Peter**,
in Liefland, zu Kurland und Semgallen,
auch in Schlesien zu Sagan Herzoge,
Freyen Standes-Herrn zu Wartenberg,
Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.
Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Litt. B.

Durchlauchtigste Herzogin,
Gnädigste Fürstin und Frau!

Ich würde mich vergebens bemühen, Gnädigste Fürstin und Frau, Höchstdenenselben das ganze Gefühl des Beyleids hier auszudrücken, mit welchen Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft an dem tiefen Schmerze und der tiefen Betrübniß Antheil nimmt, in welche das mütterliche Herz Ewr. Hochfürstl. Durchl. durch das Absterben des Durchlauchtigsten Erbprinzen versenket worden.

Ewr.

Ewr. Hochfürstl. Durchl. aber werden Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wann Höchstdieselben Sich versichert halten, daß dieses tiefe Beyleid Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, welches ich in deren Namen Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht bezeige, und wozu ich auch das meinige füge, nicht anders als sehr groß seyn könne, da das ganze Land diesen schmerzhaften Verlust, den Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht als Mutter erleiden, als seinen eigenen fühlet und empfindet.

Geruhen Ewr. Hochfürstl. Durchl. stets und unter allen Umständen von den treudevoten theilnehmenden Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gegen das Hochfürstl. Haus und gegen Höchstdero Person überzeugt zu seyn, so wie von den respectuösen und devoten Gesinnungen, in welchen ich ersterbe

Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht

Neuhoff,
den 6ten April
1790.

unterthänigst gehorsamster
Eberhard Christoph v. Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Ab Extra.

Der
Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen
Frauen **Dorothea,**
in Liefland, zu Kurland und Semgallen,
auch in Schlesien zu Sagan Herzogin,
Freye Standes-Herrin zu Wartenberg,
Bralin und Goschüz ꝛc. ꝛc.

Meiner Gnädigsten Fürstin und Frauen.

Litt. C.

Gemeinschaftliches Gericht zwischen dem Herzogthum Kurland und den, zu Demselben gehörigen Distrikten, und den, an Kurland stoßenden Distrikten des Großherzogthums Litthauen.

(Aus dem Polnischen.)

Da die Distrikte des Großherzogthums Litthauen, welche an das Herzogthum Kurland und dessen Distrikte stossen, zu vielfältigen Streitigkeiten und gegenseitigen

gen Beeinträchtigungen zwiſchen den Einwohnern dieſer Unſerer aneinander grenzenden Staaten, wie auch zu Auswanderungen der Einwohner aus einer Provinz in die andere, Veranlaßung geben; So haben Wir König, mit Einſtimmung der Konföderirten Stände der Republik, auf Verlangen der Landbothen des Groß-Herzogthums Litthauen, ein gemeinſchaftliches Gericht in folgender Art feſtgeſetzet. Es ſollen nämlich auf den folgenden Oekonomie-Landtägen, die Diſtrikte von Wilkomirs, Braslaw und Upit das Fürſtenthum Samogizien, ein jeder fünf Kommiſſarien wählen; gleichergeſtalt ſoll das Herzogthum auf den erſten Landtägen, in Anſehung eines jeden mit ſelbigen gränzenden Diſtrikts von Litthauen und Samogizien je fünf Kommiſſarien aus ſeinen Diſtrikten erwählen, und es ſollen dieſe Kommiſſarien, Litthauſche ſowohl als Kurländiſche ihr Amt nur zwey Jahre hindurch verwalten, und alle zwey Jahre gewählt werden, und ſollen in einem Komplet von wenigſtens vier Perſonen, nämlich zwey von jeder Seite, unter Präſidium des erſten Kommiſſars, mit zu beobachtender Alternate einmal des Litthauſchen, das andere mal des Kurländiſchen, wie auch mit Alternate des Orts dieſer Gerichte, einmal, zwey Jahre hindurch in Litthauen und das andere mal, zwey Jahre hindurch in Kurland, an denjenigen Orten, welche durch gegenwärtige Verordnung feſtgeſetzt und beſtimmt werden, nämlich: für den Diſtrikt von Wilkomirs in Litthauen, in der Stadt Abelach, und in Kurland in N. N. für den Diſtrikt von Braslav, in der Stadt Braslav und in Kurland in N. N. für den Diſtrikt von Upit, in der Stadt N. N. und in Kurland in N. N. für das Fürſtenthum Samogizien, in der Stadt Zagory, und für Kurland in N. N. den 10ten Februar zuſammenkommen, den Eid, daß ſie recht richten wollen, nach der den Grodgerichten vorgeſchriebenen Rota leiſten, ihre Gerichte, ohne alle Limitation oder Verlegung auf andere Zeit halten, ſo lange bis alle ins Regiſter eingetragene Sachen, deren Einſchreibung ſie niemanden vorenthalten, oder beſchwerlich machen ſollen, abgeurtheilet ſeyn werden.

Wenn alſo zwiſchen Einwohnern von Litthauen und Einwohnern von Kurland Rechtsſachen vorfallen, inſonderheit wegen gegenſeitig entwichener Bewohner oder auch in cauſa facti, oder auch in alltäglichen Händeln: So ſoll der Part, welcher Unrecht leidet, dem beklagten Theil eine Ladung (Citation) an das gemeinſchaftliche Gericht legen, mit hinlänglicher Ausdrückung der Sache, weswegen er die Ladung ergehen läßt, und dieſe Ladung ſoll dem Beklagten durch einen Königl. Wozny auf ſeinen Güthern gelegt, und von dieſem Wozny innerhalb zwey Wochen in der Kanzeley, unter welche die Güther des geladenen Theils gehören, oder auch in der Kanzeley des gemeinſchaftlichen Gerichts, die Legung und Inſinuation der Citation relationirt werden. Der ſolcher Geſtalt geladene Theil, ſoll verbunden ſeyn, auf die, eine vier wöchentliche Friſt anhaltende Ladung vor dem gemeinſchaftlichen Gericht zu ſtehen, und, nach den, im Großherzogthum Litthau-

thauen zum Prozeß vorgeschriebenen Stuffen, in persönlicher Comparition Recht zu gewärtigen, mit Vorbehalt der Apellation a sententia definitiva an Unsere Relationsgerichte, im Fall der Werth der Sache oder das Total, der im Decret des gemeinschaftlichen Gerichtsbefangene Summe, über 2000 Gulden Pol. beträgt. In solchen Fällen aber, wo die Kommissarien der einen Seite, und die Kommissarien der andern Seite nicht gleicher Meynung seyn, und jede Seite ein besonderes Urtheil abfassen sollte, jedoch dieses nur in Sachen, wo die Parten comparirt sind; wie auch in den Fällen, wo unter den Kommissarien paritas votorum ist, doch auch nur in Sachen, ex comparitione partium, zu welchen Sachen in jedem gemeinschaftlichen Gericht, ein besonderes Decretenbuch gehalten werden soll, soll die Sache zur letzten Entscheidung in Unsere Relationsgerichte remittirt werden. Doch soll es nicht in Accessoriis den Kommissarien nicht frey stehen, gegenseitig ein verschiedenes Urtheil abzufassen, und wenn in Accessoriis paritas votorum vorkömmt, so soll der Präsident befugt seyn, solche zu resolviren. —

Wenn eine vorbesagtermaßen citirte Person, vor dem gemeinschaftlichen Gericht, nach 4 Wochen nicht erscheinet, und sich condemniren läßt vom klagenden Theile; So soll selbige zum zweyten male vorgeladen werden, und dem klagenden Theile für das erste Condemnat, als für Ungehorsam gegen das Gesetz, 2000 fl. Pol. bezahlen, und alsdenn wenn sie auf solche Art sich von dem Condemnat gelöset hat, zum rechtlichen Verfahren zu schreiten befugt seyn.

Sollte aber jemand schon ein Condemnat gegen sich haben ergehen lassen, und auf die zweyte Citation, welche ihm wegen der Contravention auf seine Güther gelegt wird, nicht compariren, so wird das gemeinschaftliche Gericht ohne ein zweytes Condemnat zu verschreiben, die ganze Sache so aburtheilen, wie solche klagender Theil dictiren und beschwören wird, und eben so kräftig, als der geladene Theil comparirt wäre; überdem wird das Gericht für den Ungehorsam, und für die Verachtung der Gesetze, den hartnäckigen Einwohner zu 4000 fl. Pol. verurtheilen, und solche auf seine Güther anweisen; und ein solches Decret kann niemals aufgehoben werden, sondern es muß selbiges vielmehr, als ein Decret letzter Instanz, und als ein sich auf einen Eid gründendes Decret, wenn es über einen Einwohner Kurlands ausgefallen wäre, innerhalb zween Monaten, zuletzt auch mit Zuziehung des brachii militaris exequirt und zur Vollstreckung gebracht werden, bey unfehlbarer Verantwortung vor den Relationsgerichten: Gleicherweise, wenn ein solches Decret über einen solchen Litthauschen Einwohner ausgefallen wäre, sollen gleichergestalt die Litthauischen Landgerichte und Großämter innerhalb zween Monaten, zuletzt auch mit Zuziehung des brachii militaris, selbiges gegen dessen Person und Güther exequiren, und zur Vollstreckung bringen,

bey unvermeidlicher Verantwortung vor dem obersten Tribunal des Großherzogthums Litthauen. Nicht weniger sollen alle, in comparatione partium in dem gemeinschaftlichen jetzt festgesetzten, und verordneten Gericht gefällte, und durch Apellation von ihrer Rechtskraft nicht suspendirte Decrete, wie auch alle Decrete, in Sachen, welche nicht über 2000 fl. Pol. an Werth betragen, zwischen litthauischen und Kurländischen Einwohnern gegenseitig eben solcher Execution, wie oben gesagt, unterworfen seyn.

Da die zu diesem gemeinschaftlichen Gerichte erwählte Kommissarien, eine zweyjährige Mühe und Arbeit zum Dienste des Publikums ohne Entgeld leisten sollen; So werden sie, wenn sie in den durch gegenwärtige Verordnung in Litthauen angewiesenen Orten den 10. Febr. 1791 zusammen kommen werden, entweder einstimmig oder durch Mehrheit der Stimmen einen in Litthauen oder in Kurland angesessenen, durch seine Fähigkeiten sich empfehlenden Einwohner zum Regenten der Akten und Dekrete dieses gemeinschaftlichen Gerichts erwählen, welchem für Relation einer an dieses Gericht gelegten Citation vom Bogen 1 fl. vom Siegel einen halben fl. von einem Decret ex comparitione partium 30 fl. und von einem Condemnate 4 fl. bezahlt werden soll, und Wir verordnen, daß er darüber nichts mehr von den prozessirenden Theilen verlange, bey Strafe im Tribunal ex Regiſtro Officii deshalb gerichtet zu werden.

Und wie auf der Vollstreckung dieser Verordnung sich die gemeinschaftliche Sicherheit und Justizpflege zwischen den Einwohnern von Litthauen und Kurland gründet, und Wir dieses jetzt verordnete gemeinschaftliche Gericht, ununterbrochen in seiner Würksamkeit erhalten wissen wollen; So verordnen Wir in dieser Absicht, daß, wenn gleich, es sey in Litthauen oder in Kurland, nicht fünf Kommissarien erwählt worden wären, oder, wenn gleich die erwählten Kommissarien sich in die mit zweyjährigen Alternate, bestimmten Oerter, irgend einmal nicht begeben sollten, so sollen die von einer Seite erwählten Kommissarien, es sey litthauische oder aber Kurländische im Komplet von wenigstens 3 Personen, ihre Gerichte allein zu halten befugt und mächtig seyn, und ihre Aussprüche sollen, der in gegenwärtiger Verordnung beschriebenen Exekutionsart zu ewigen Zeiten zu genüßen haben.

Geschwinderer Bekanntmachung wegen, werden die Hochgebohrnen Marschälle der Conföderation beyder Nationen, gegenwärtige Verordnung, sowohl im Großherzogthum Litthauen, als auch im Herzogthum Kurland durch Universale unverzüglich kund machen.

Litt. D.

Hochwohlgebohrner Herr,

Hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter!

Ewr. Hochwohlgebohren habe ich die Ehre, anliegend die Kopie Ihro Kayserlichen Majestät Recreditivschreibens zur Kenntniß Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen zu übersenden. Mit welchen Empfindungen ich dieses erfülle, würde nur alsdann zweifelhaft seyn, wenn ich weniger redende Beweise der Zufriedenheit, des Vertrauens und der Freundschaft von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft aufzuweisen hätte. Nur das schmeichelhafte Zutrauen, dessen meine Allerhuldreichste Monarchin mich durch eine anderweitige Versetzung an den Churfürstl. Sächsischen Hofe zu würdigen, fortfähret, kann den Gedanken einer Trennung von verehrungswürdigen Männern und geprüften Freunden, die ich in Kurland zurücklasse, in etwas mildern. Indessen wird das unverbrüchlichste Attachement, dessen je ein gefühlvolles Herz fähig war, mich aller Orten an Kurland, nicht nur erinnern, sondern zu der Erfüllung aller der Pflichten auffordern, die Dankbarkeit und Ehrliebe einem rechtschaffenen Patrioten heilig machen.

Ewr. Hochwohlgebohren nehme ich mir die Freyheit ergebenst zu ersuchen, diese meine aufrichtigen Gesinnungen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft mittheilen, und mich zugleich der Fortdauer Ihrer Wohlgewogenheit und Liebe empfehlen zu wollen.

Uebrigens wird es mir äußerst schmeichelhaft seyn, wenn Ewr. Hochwohlgebohrnen unter die Erfüllung dieser so angenehmen Verbindlichkeiten auch diejenigen rechnen, mich mit der vollkommensten Hochachtung unabänderlich zu nennen

Ewr. Hochwohlgebohrnen

St. Petersburg, den 21sten May 1790.

ergebener Diener
J. B. v. Mestmacher.

Kopie.

Durchlauchtigſter Herzog!

Wir haben für gut befunden, den, bey Eurer Liebden und der Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, in der Eigenſchaft Unſeres Miniſters, accreditirt geweſenen, den Uns lieben getreuen, Unſern würklichen Staatsrath Baron Johann von Meſtmacher abzurufen, um Ihn anderweitig anzuſtellen, Ihm aber einen Nachfolger zu ernennen, welcher bey ſeiner Ankunft nicht ermangeln wird, Eurer Liebden, und der Wohlgebohrnen Ritterſchaft die Verſicherungen Unſeres beſtändigen Wohlwollens zu erneuren, ſo wie Sie von Unſerer Bereitwilligkeit, alles dasjenige zu befördern, was zu Eurer Liebden und der beyden Fürſtenthümer Wohlſtand gereichen kann, überzeugt ſeyn werden. Uebrigens beharren Wir

Eurer Liebden

wohlaffectionirte

Catharina.

Zarskoje Selo
den 15ten May
1790.

Graf Johann Oſtermann.

An des Herzogs von Kurland Peters Liebden.

Ab Extra.

à Monſieur
Monſieur de Mirbach, Plenipotentiaire de la Nobleſſe de Courlande et de Semigalle, Seigneur Héréditaire des Terres de Neuhoff
à
Mitau.

Litt. E.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter!

Ihro Kayſerliche Majeſtät, meine Allergnädigſte Souveraine, haben für gut erachtet, Allerhöchſt Ihren bisher in dieſen Herzogthümern accreditirt geweſenen Mi-

Miniſter, den Herrn Baron v. Meſtmacher, von dieſem ſeinem Poſten abzurufen, und mich an deſſelben Stelle bey Sr. Durchl. dem Herzoge und den Ständen der Herzogthümer Kurland und Semgallen zu accreditiren.

Ich habe dahero die Ehre eine Abſchrift meines Creditivſchreibens mit der ergebenſten Bitte hiebey zu fügen, daß Ewr. Hochwohlgebohren belieben wollen, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft nicht nur des fortdaurenden Wohlwollens Ihro Kayſerlichen Majeſtät gegen Dieſelbe und Allerhöchſt Ihrer Theilnahme an die Wohlfahrt dieſer Herzogthümer zu verſichern, ſondern auch bey dieſer Gelegenheit mich der Güte und Freundſchaft Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft beſtens zu empfehlen.

Ich habe die Ehre mit der vollkommenſten Hochachtung zu ſeyn

Ewr. Hochwohlgebohren

Mitau,
den $\frac{11}{22}$ſten Junii
1790.

ganz ergebenſter Diener
Joh. v. Rückmann.

Kopie.

Durchlauchtigſter Herzog!

Da Wir den, bey Eurer Liebden und der Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, in der Eigenſchaft Unſeres Miniſters accreditirt geweſenen, Unſern wirklichen Staatsrath Baron Johann von Meſtmacher zurückberufen, haben Wir für gut befunden, an ſeiner Statt, den Uns lieben getreuen, Unſern Kanzeleyrath und des heiligen Wolodimer-Ordens Ritter, Johann Rückmann, in der nämlichen Eigenſchaft, bey Denenſelben anzuſtellen. Wir haben ihm aufgetragen Eurer Liebden Unſeres Wohlwollens aufs neue zu verſichern, und erwarten, daß Dieſelben allen ſeinen, Unſere Angelegenheiten und Unſer Intereſſe betreffenden Vorſtellungen völligen Glauben beymeſſen, beſonders aber Demſelben Gehör geben, und dadurch Unſere bekannten, auf die Befeſtigung Ihres und der ſämtlichen Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft beyder

der Fürstenthümer Wohlstandes abzweckende Gesinnungen rechtfertigen werden. Uebrigens beharren Wir

Eurer Liebden

Zarskoje Selo,
den 18ten May
1790.

wohlaffectionirte
Catharina.

Graf Johann Ostermann.

An des Herzogs von Kurland Peters Liebden.

Ab Extra.

à Monsieur
Monsieur de Mirbach, Plenipotentiaire de la Noblesse de Courlande et de Semigalle et Seigneur Héréditaire de Terres de Neuhoff.

Litt. F.

Hochwohlgebohrner Herr,
Besonders Hochzuehrender Herr Kanzeleyrath, Minister und Ritter!

Das huldreiche Creditivschreiben, wodurch Ihro Kayserlichen Majestät aller Reußen Ewr. Hochwohlgebohren als Allerhöchstdero Minister bey Sr Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer zu beglaubigen geruhet, und welches Ewr. Hochwohlgebohrnen mir unterm 22sten Junii in Abschrift mitzutheilen die Güte gehabt, ist mir richtig zu Händen gekommen. —

So wie ich nun die Ehre habe Ewr. Hochwohlgebohrnen für diese Mittheilung meinen ergebensten Dank abzustatten; So ersuche ich auch Hochdieselben im Namen besagter Ritter- und Landschaft hierdurch aufs angelegentlichste, Ihro Kayserl. Majestät aller Reußen, die unterthänigste Versicherung zu Füssen zu legen, daß nichts in der Welt den Gesinnungen der tiefsten Verehrung und der lebhaftesten Dankbarkeit gleich komme, die Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft für diese eben so erhabene und große als menschenfreundliche Monarchin bele-

beleben, und daß daher Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft es Sich gewiß jederzeit äußerst angelegen seyn lassen werde, die in obgedachten höchsten Creditivschreiben, so huldreich ausgedruckte Versicherung von Ihro Kayserlichen Majestät Gnade und Wohlwollen, so wie von Allerhöchstdero gnädigen Theilnahme an die Wohlfahrt und Glückseligkeit dieser Fürstenthümer, einigermaßen zu verdienen.

Erlauben Ewr. Hochwohlgebohren hiernächst, daß ich Hochdieselben die Versicherung von den Gesinnungen der vollkommensten Hochachtung abstatte, die der Ruf von Hochdero ausgezeichneten Verdiensten hier im Lande bereits vor Dero Ankunft jedermann eingeflößet hat.

Nichts ist daher auch gewißer, als daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sich bestreben werde, Ewr. Hochwohlgebohren die Gesinnungen bey allen Gelegenheiten an den Tag zu legen, und daß Derselben nichts angenehmer und schmeichelhafter seyn werde, als so glücklich zu seyn, Ewr. Hochwohlgeb. Gewogenheit und Freundschaft Sich auf das vollkommenste erwerben zu können.

Ich habe übrigens die Ehre mit der vorzüglichsten Hochschätzung und vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ewr. Hochwohlgebohren

Mitau, den 25sten Junii 1790.

ganz ergebenster Diener
Eberhard Christoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Litt. G.

Hochwohlgebohrner Freyherr,

Besonders Hochzuverehrender Wirklicher Herr Etatsrath,

Envoyé Extraordinaire und Ministre Plenipotentiaire!

Ewr. Excellenz sind die Gesinnungen, zu welchen Kurlands Adel sich auf immer gegen Hochdieselben verbunden bekennet, nicht zweifelhaft.

Hochdieselben werden Sich dahero auch sehr leicht von dem Schmerze überzeugt halten, den es diesem Adel machen muß, Ewr. Excellenz von dem hiesigen Posten durch die Befehle Dero Allerhöchsten Souveraine abgerufen zu sehen, und hierdurch in Ewr. Excellenz Person einen bewährten Freund dieses Landes verloren zu haben.

Der

Der aufrichtige und ergebenſte Antheil, den Eine ganze Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft an Ewr. Excellenz Ruhe und Zufriedenheit, ſo wie an dem Beweiſe der erhabenſten Gerechtigkeit nimmt, den Ewr. Excellenz Große Monarchin Hochdero Verdienſten Allerhuldreichſt durch die ehrenvolle Verſetzung Ewr. Excellenz als Allerhöchſtdero Envoyé Extraordinaire und Miniſtre Plenipotentiaire am Churfürſtl. Sächſiſchen Hofe wiederfahren zu laſſen geruhet, — als wozu ich Ewr. Excellenz im Namen der geſamten Ritterſchaft dieſer beyden Herzogthümer, ſo wie für meine Perſon, den aufrichtigſten Glückwunſch abzuſtatten die Ehre habe, kann nur allein in Verbindung der meinem Vaterlande abermals gewordenen Allerhuldreichſten Zuſicherung des Allerhöchſten Wohlwollens und Allerhöchſten Theilnahme Ihro Kayſerl. Majeſtät aller Reußen, an deſſen Wohlfahrt und Glückſeligkeit, ſo wie das veſte Vertrauen, daß Ewr. Excellenz Sich das Schickſal Kurlands nie gleichgültig ſeyn laſſen werden, und die ſchmeichelhafte Ausſicht, in Ewr. Excellenz Nachfolger einen neuen Freund erhalten zu haben, den Schmerz, den Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft bey dieſem Verluſte empfindet, einigermaaßen vermindern. —

Ich würde Ewr. Excellenz edlen und empfindungsvollen Herzen zu nahe treten, wann ich es wagen wollte, Hochdenenſelben noch einmal mein Vaterland zu empfehlen, da daſſelbe Ewr. Excellenz nicht mehr fremde iſt. Ich füge dahero blos nur annoch die Verſicherung hinzu, daß Ewr. Excellenz Miniſterium in Kurland Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogthümer unvergeßlich, und bey Derſelben ſtets in dem dankbarſten Andenken bleiben werde, und daß ich für meine Perſon nie aufhören werde, mit der vollkommenſten Hochachtung zu ſeyn

Ewr. Excellenz

Mitau,
den 18ten Julii
1790.

ganz ergebenſter Diener
Eberhard Chriſtoph v. Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Ab Extra.

A Son Excellence
Monſieur le Baron de Meſtmacher,
Miniſtre d'Etat actuel de Sa Majeſté
l'Imperatrice de toutes les Ruſſies, et
Son Envoyé extraordinaire et Miniſtre
Plenipotentiaire auprès de la Cour
Electorale de Saxe

à

Dresde.

Litt. H.

Litt. H.

Erlaubniß

zu einer gütlichen Verhandlung, den Fundations-Fond des Bißthums Liefland betreffend.

(Aus dem Polnischen.)

Da die Fundationsgüter des Bißthums Liefland, so in dem Herzogthume Kurland, im Piltenschen Kreise und andern Districten dieses Herzogthums belegen, und in der Natur hypothekarischer Summen verschiedenen Einsassen dieses Herzogthums verpfändet, durch die Konstitution von 1768 secularisiret, und durch diesen Act der Besitz derselben dem geistlichen Stande zwar entrissen, aber ihr Eigenthumsrecht, oder der Werth für dieses Eigenthumsrecht, in diesen Gütern Niemanden rechtlich zuerkannt worden ist, noch zuerkannt werden konnte, indem die Bischöfe von Liefland auf dasselbe ein unstreitiges Recht immer hatten; so wollen Wir König, mit Einwilligung der Stände, nach reifer Erwägung der dringenden Bedürfnisse, derer unter der Diöces der Bischöfe von Liefland, im Herzogthume Kurland gelegenen, und von allen Fonds entblößten Kirchen, denen Bischöfen von Liefland erlauben, mit denen zeitigen Besitzern der von dem Bißthum Liefland secularisirten Gütern, in eine Unterhandlung zu ewiger Rechtskraft zu treten, und versprechen über derselben ewigen Unverbrüchlichkeit zu halten, so wie Wir das hierdurch verabredete Quantum, es bestehe solches in Summen, oder aus bemeldeten Gütern zu ziehenden Pensionen, zur Aussteuer dieser Diöces von Kurland bestimmen. Widrigenfalls es aber in Jahresfrist, vom Tage dieses Gesetzes an gerechnet, zu keinen gütlichen Vergleich zwischen den Bischöfen von Liefland und jenen Besitzern kommen sollte; so wollen Wir, König, Kraft Unsers Dominii directi, und Kraft dieses gegenwärtigen Gesetzes, auf Ansuchen der Partheyen, es sey welche es wolle, eine Kommißion zur Untersuchung der Beschaffenheit und des Werthes dieser Güter, und Auswerfung eines zu ewiger Rechtskraft bestimmten baaren Kanons zum Besten der Diöces von Kurland mit nöthigen Instructionen versehen, anordnen, und versprechen den ganzen streitigen Fall in Gerichtsform zum Frieden und Besten beider Partheyen ungesäumt entscheiden und beendigen zu lassen. Das von dem Hochwürdigen Bischof von Liefland mit der National-Erziehungs-Kommißion über den von dem secularisirten Jesuiterorden im Herzogthum Kurland gebliebenen Fond, errichtete Konkordat, wollen Wir in diesem Herzogthume Kraft dieses Gesetzes in seinen Würden und Rechten erhalten wissen.

Litt. I.

Le Souſſigné ayant eu Communication d'un Projet imprimé intitulé — *Pozwolenie uczynienia Tranzakcyi ugodliwey o Funduſz Biſkupſtwa Inflantſkiego* — croit de ſon devoir de repréſenter très humblement à L. L. E. E. M. M. les Marechaux de la Diète et de la Confédération, que le dit Projet ne tend à rien moins qu'à rompre les liens qui uniſſent la Courlande et le Diſtrict de Pilten à la Séréniſſime République de Pologne en anéantiſſant le Pactes, le Traités et les Conſtitutions, qui ſervent de baſe à cette glorieuſe Union.

En effet, l'auteur de ce Projet commence par établir le Principe, „que „c'eſt par la Conſtitution de 1768. que certains fonds Eccleſiaſtiques des anciens „Evêques de Livonie, placés en Courlande et dans le Diſtrict de Pilten ont été „ſécularisés", pendant que la notorieté hiſtorique conſtate le contraire.

Tout le monde ſait que les Duchés de Courlande et de Semgalle ont été donnés en fief à un Prince Luthérien, et la ſécularisation de l'Ordre de Livonie et trop généralement connuë pour qu'on ait beſoin de s'y arreter un inſtant.

Quand au Diſtrict de Pilten, il étoit déja ſecularisé en 1585. et la Conſtitution de 1768. n'a fait que réiterer cette verité; Elle dit en propres mots.

> Cum Jura quæ cuiuis ſunt propria, integra eidem ſeruari debeant, ideo Incolis etiam Diſtrictûs Piltenſis ad tenorem tractatus inter Sereniſſimos Stephanum Bathoreum Poloniæ et Fredericum II. Daniæ, Reges in Anno 1585. die 10. Aprilis Coroneburgi initi, *item quæ juxta pacem Olivenſem*, horumce Jurium integritatem et *quietam* eorum quæ *nunc tenent Poſeſſionem* præſenti actu ſeparato *in perpetuum*, præcuſtodimus et aſſecuramus.

Elle ajoute. §. 1*mo.*

> Totum Diſtrictum Piltenſem *eo in ſtatu*, in quo *ante* memoratum Annum Coroneburgenſis Tractatus *erat*, non modo quo ad Religionem et Templa *ſed etiam quo ad immutatam* Bonorum Eccleſiaſticorum Catholicorum *in ſecularia, naturam, relinquimus.*

Ce mot de *relinquimus* décideroit la queſtion, ſi le reſte de la Conſtitution citée, n'entrait dans les plus grands détails à ce ſujet et ne refutait victorieuſe-

rieuſement les aſſertions obſcures et erronnées qui regnent dans le dit Projet. . .

Que deviendroit la foi publique, ſi une *ſecularisation*, de pluſieurs ſiècles univerſellement connuë par l'hiſtoire et conſolidée par les traités les plus ſolemnels pouvoit être revoquée en doute? et ſur quoi établiroit-on déſormais la Sureté et la Confiance des Nations, ſi les Conventions les plus ſacrées, les plus claires, et les plus iterativement réiterées pouvoient être attaquées impunément?

L'auteur du Projet dont on ſe plaint, ſentant que Sa réclamation ne ſauroit être portée par devant aucun Tribunal exiſtant, ſans s'anéantir, demande à la Séréniſſime République, „que l'Evêque de Livonie ait la *faculte* de „rechercher les anciennes Sommes ou biens ſelulariſés, le *Droit* de juger lui-„même de la legalité de Ses reclamations et enfin *l'autorité* de faire des tran-„ſactions qui auroient *une force eternelle*. Y a-t-il au monde quelque choſe de plus monſtrueux que ce Conflict d'autorités et la ſuppoſition que les tranſactions particulières de MMgrs les Evêques de Livonie auroient une force et vertu *eternelle*, tandis que l'on veut ôter cette qualité inalterable aux Traités, aux Pactes et aux Conſtitutions de la Séreniſſime République?

Il ſeroit inutile de developper les dangers qui réſulteroient de l'admiſſion de pareils Principes; il ſuffit d'avoir prouvé que le Projet en queſtion, offenſe la Dignité de la République, tend à diſſoudre les liens qui uniſſent la Courlande et le Diſtrict de Pilten à la Pologne, et lèſe directement les Traités de Cronebourg et d'Oliva qui ſervent de baſe à l'Article V. de la Conſtitution de 1768. pour que le Souſſigné, appuyé ſour tous ces motifs imperieux, puiſſe ſe croire en Droit de ſupplier L. L. E. E. M. M. les Maréchaux de la Diète et de la Confédération, *de vouloir bien faire ſupprimer le dit Projet*, comme erroné dans ſes Principes, incohérent dans toutes ſes aſſertions, dangereux dans ſes conſequences et capable d'inquiéter les Habitans des Duchés de Courlande et du Diſtrict de Pilten, dans un moment où ils ſe repoſent avec une Confiance auſſi entière que bien motivée ſur la Sainteté des Pactes, l'Inviolabilité des Traités et la Juſtice eclairée des Séréniſſimes Etats aſſemblés.

Varſovie, ce 26. May 1790.

Henri C. B. d'Heyking
Délégué de Courlande et de Pilten.

Répréſentations faites par le Délégué de l'Ordre Equeſtre de Courlande de Semgalle et de Pilten, à l'égard d'un Projet intitulé — Permiſſion d'aranger par des Tranſactions amiables la fondation de l'Evéché de Livonie —

Litt. I.

(Aus dem Franzöſiſchen.)

Da Endes-Unterzeichnetem ein gedrucktes Project unter dem Titel: „Erlaubniß zu einer gütlichen Verhandlung, den Fundationsfond des Bißthums Liefland betreffend," iſt mitgetheilt worden, ſo hält es ſelbiger für Pflicht, Se. Se. Excellenzen Excellenzen den Herren Reichstags- und Konföderations-Marſchällen gehorſamſt vorzuſtellen, daß gedachtes Project auf nichts weniger abziele, als das Band, welches Kurland und den Piltenſchen Kreis mit der Durchlauchtigſten Republik vereinigt, durch Vernichtung der Pacten, Konſtitutionen und Tractaten, welche zur Baſis dieſer glorreichen Vereinigung dienen, zu zerreiſſen.

Der Verfaſſer dieſes Projects ſetzt den Grundſatz veſt: „Die geiſtlichen „Fonds der ehemaligen Biſchöfe von Liefland, welche in Kurland und dem Piltenſchen Kreiſe gelegen ſind, wären durch die Konſtitution von 1768 ſeculariſirt worden," da doch die Geſchichte das Gegentheil auffallend beweiſet.

Jedermann weiß, daß die Herzogthümer Kurland einem lutheriſchen Fürſten zur Lehn gegeben worden ſind, und die Seculariſation des Ordens in Liefland iſt zu bekannt, als daß man nur einen Augenblick ſich länger dabey verweilen ſollte.

Was den Piltenſchen Kreis betrift, ſo iſt er ſchon im Jahre 1585 ſeculariſirt geweſen, und die Konſtitution von 1768 wiederholt bloß dieſe Wahrheit. Sie ſagt ausdrücklich:

Cum Jura, quae cuivis ſunt propria, integra eidem ſervari debeant, ideo Incolis etiam Diſtrictus Piltenſis ad tenorem tractatus inter Sereniſſimos Stephanum Bathoreum Poloniae et Fredericum II. Daniae, Reges in Anno 1585. die 10. Aprilis Coroneburgi initi, *item, quae juxta pacem Olivenſem*, horumce Jurium integritatem et *quietam* eorum quae *nunc tenent Poſſeſſionem* praeſenti actu ſeparato *in perpetuum*, praecuſtodimus et aſſecuramus.

und

und setzt hinzu §. 1:

Totum Districtum Piltenſem *eo in ſtatu*, in quo *ante* memoratum Annum Coroneburgenſis Tractatus *erat*, non modo quo ad Religionem et Templa *ſed etiam quo ad immutatam* Bonorum Eccleſiaſticorum Catholicorum *in ſecularia, naturam, relinquimus.*

Das einzige Wort relinquimus würde die ſtreitige Frage entſcheiden, wenn nicht beſagte Konſtitution weiter hierüber ins Detail ginge, und dem zufolge alle in gedachtem Project herrſchende gänzlich falſche Behauptungen vollkommen widerlegte. —

Was würde öffentlicher Glaube — was Treue bedeuten, wenn eine ſeit Jahrhunderten geſchehene, in der Geſchichte bekannte, und durch die feyerlichſten Tractaten garantirte Secularisation noch in Zweifel gezogen werden könnte? Und worauf würde man in Zukunft öffentliche Sicherheit und Zutrauen gründen, wenn die heiligſten, deutlichſten und ſo oft wiederholten Konventionen ungeſtraft angegriffen werden könnten?

Da der Verfaſſer des Projects, worüber man ſich beſchwert, fühlt, daß ſeine Reclamation vor keinen Richterſtuhl, ohne ſich ſelbſt zu vernichten, gebracht werden könnte, ſo fordert derſelbe von der Durchlauchtigſten Republik: „daß die „Biſchöfe von Liefland die Befugniß haben ſollten, die alten ſeculariſirten Summen „nachzuſuchen — ſelbſt eigenmächtig über die Gültigkeit dieſer Nachſuchungen zu „entſcheiden, und endlich Transactionen, deren Kraft ewig bleiben ſollte, hierüber „zu machen.“

Iſt wohl in der Welt etwas ſonderbareres, als dieſe Vereinigung ſo verſchiedener Autorität, und die Vorausſetzung, daß die beſondern Verhandlungen der Hochwürdigen Herren Biſchöfe von Liefland eine Kraft haben ſollten, welche man den Verträgen und Konſtitutionen der Durchlauchtigſten Republik verſagt?

Es würde überflüßig ſeyn, die Gefahr anzuzeigen, welche aus der Annahme dieſes Projects entſpringen würde; es iſt hinlänglich bewieſen, daß das quäſtionirte Project die Würde der Durchlauchtigſten Republik beleidigt, das Band, welches Kurland und den Piltenſchen Kreis mit Polen vereinigt, zu zerreiſſen ſucht, und den Kronenburgiſchen, ſo wie den Oliviſchen Tractat, welche zur Baſis des fünften Artikels der Konſtitution von 1768 gedient haben, geradezu verletzt. — Endes-Unterzeichneter glaubt alſo, auf alle dieſe mächtigen Bewegungsgründe geſtützt, berechtigt zu ſeyn, Se. Se. Excell. Excell. die Herren Reichstags- und Konföderations-Marſchälle gehorſamſt zu erſuchen, dieſes Project, als auf falſche Grundſätze gebauet und unzuſammenhängend in allen ſeinen Behauptungen, dennoch aber fähig, die Einwohner der Herzogthümer Kurland und des Piltenſchen Kreiſes in einem Augenblicke zu beunruhigen, in welchem ſie ſich mit gänzlichem und vollkommenem

menem Vertrauen auf die Heiligkeit der Pacten, auf die Unverletzlichkeit der Traktaten, und auf die bekannte Gerechtigkeitsliebe der Durchlauchtigsten versammelten Stände verlassen, gütigst zu unterdrücken. Warschau, den 26. May 1790.

Heinrich K. B. von Heyking,
Delegirter von Kurland und Pilten.

Vorstellungen des Kurischen und Piltenschen Delegirten in Rücksicht eines Projekts, betitelt: — Erlaubniß zu einer gütlichen Verhandlung, den Fundations-Fond des Bißthums Liefland betreffend.

Litt. K.

Rede

Sr. Excellenz des Herrn Kossakowski, Bischofs von Liefland und Kurland, gehalten in der Reichstags-Session vom 22sten Julius 1790.

(Aus dem Polnischen.)

Ich habe es für eine an mein Amt und Gewissen gebundene Pflicht gehalten der Erl. Deputation, welche zu den Angelegenheiten der Polnischen Geistlichkeit ausgesetzt ist, eine auf die Fonds meines Bisthums in Kurland Bezug habende Sache vorzutragen, und ein Project beyzufügen, welches in eine Verordnung verwandelt werden könnte.

Ich konnte in Absicht darauf keine Bedenklichkeit irgend woher vermuthen, da ich um nichts weiter bitte, als um Erlaubniß von Seiten der Allerhöchsten Gewalt zur Beendigung dieser Angelegenheit mit den in derselben interessirten Personen, entweder durch einen Vergleich, oder, wenn mit Verlauf der Zeit dieser nicht statt finden möchte, solche auf dem gebührende Wege Rechtens, zu welchem ich mir die Erlaubniß erbitte, zu suchen. Diese Erlaubniß ist mir in einer doppelten Absicht nothwendig: deswegen nämlich, weil es mir nicht frey steht, in einer den Fond betreffenden Angelegenheit bloß nach meinem Willen zu handeln, und deswegen: weil die Konstitution von 1768 selbst die Eröfnung einer Unterhandlung zum Vergleich, oder die Erhebung eines Prozeßes, einem Zweifel aussetzt, indem selbige den Ausdruck von Säcularisation dieser Güther hereingerückt

hat,

hat, obgleich solche Niemanden zu Erb- und Eigen zuerkannt, und auch bis zu der Zeit von Niemanden unter diesem Titel besessen worden sind. Zu Anbringung dieser billigen Bitte bin ich noch kühner geworden durch die Resolution, welche des Herzogs von Kurland Durchlaucht Ewr. Königl. Majestät, meinem Allergnädigsten Herrn gegeben hat, der auf geschehene Vorlegung der ganzen Sache, von Seiner Seite alle Bereitwilligkeit dazu bezeuget, und wünscht, daß Ewr. Königl. Majestät auch die andern interessirten Personen, dergleichen die Besitzer dieser Güther, einige des Piltenschen Adels, sind, zu eben solcher Bereitwilligkeit bewegen möchten.

Diese Resolution habe ich nebst dem Schreiben Ewr. Königl. Majestät in die Hände des Präsidenten kopeylich niedergelegt, selbige sind ad Protocollum genommen, und ich glaube, daß selbige, nebst dem Project, zum Marschalls-Staabe abgegeben seyn müssen.

Bey einem so offenen Betragen sahe ich sogar keine Nothwendigkeit, diese ganze Sache weitläuftig darzulegen, welches nur Zeit weggenommen haben würde, und welches mehr zu Vergleichsunterhandlungen oder zum Prozeß gehört. Die ganze Sache beruht zwar auf einigen Principalbeweisen, nämlich: auf dem Decret, welches die von den Ständen verordnete Kommission im 1686sten Jahre gefällt hat, und auf einer Declaration der Relationsgerichte im 1715ten Jahre, in Sachen zwischen Poplawski, Bischof von Liefland, und den Besitzern der Fundationsgüther. Diese Decisionen erkennen die gedachten Güther als zum Bischöflichen Fond gehörig, lassen darauf nur eine Hypothek von 30,000 harten Thalern, und geben den Bischöfen die Freyheit, gegen Erlegung gedachter Summe, diese Güther an sich zu nehmen.

Bis zu Ewr. Königl. Majestät Regierung ist die Execution dieses Ausspruchs aufgehalten worden, theils weil die Bischöfe nicht im Stande waren, diese Summe zu erlegen, theils wegen Versetzung dieser Bischöfe in andere Bisthümer, theils wegen der bekannten Kurländischen Revolution in den letzten Jahren, theils endlich wegen der Hofnung diese ganze Sache durch einen Vergleich zu beendigen, zu welchem unsere Minister beyde Theile zu bewegen bemühet waren.

Zu keiner Zeit haben die Stände von Kurland es gewaget, diese Sache, eine der Union Kurlands mit Polen entgegen laufende Sache, eine mit den Traktaten, Pakten, Konstitutionen, und mit der Historie Kurlands in Widerspruch stehende Sache zu nennen, wie der Piltensche Delegirte, in seinem, den Hochgebohrnen Märschällen überreichtem Aufsatze, das eingereichte Project zu nennen sich unterstehet.

Ich halte es für unnöthig mich in eine detaillirte Beantwortung dieses Aufsatzes einzulassen. Denn man kann selbigen in Absicht auf die Sachen, die Ausdrücke, und die Person des Uebergebers selbst für nichts als für einen partey-

theyischen Aufsatz halten, für einen Aufsatz, der bloß dazu dienen soll, die Gerechtigkeit aufzuhalten, und die Wahrheit durch unbestimmte Allgemeinheit, durch Worte und durch Terminologien zu verdunkeln.

Es wäre für den Herrn Delegirten von Pilten (wenn er es für seine Pflicht halten will, auf Partikularsachen aufmerksam zu seyn) anständig gewesen, sich zuerst an den Gegenpart, und an die das Project einbringende Deputation zu wenden, um sich zu belehren, daß es hier nicht um den Piltenschen Kreis gehe, dessen Abgesendeter (Abgeschickter) er zu seyn vermeynet, sondern nur um einige Dörfer in diesem Kreise, welche von einigen Personen besessen werden, die zu ihrer Rechtsangelegenheit einen besondern Plenipotenten haben müssen. Um aber doch einen solchen Aufsatz nicht ganz unbeantwortet zu lassen, habe ich schon eine Antwort in die Hände des Herrn Marschalls der litthauischen Konföderation Fürstl. Durchl. übergeben, der mir jenen Aufsatz communicirt hatte. Es kommt auf den Willen der Allerdurchlauchtigsten Stände an, ob Sie befehlen wollen, oder nicht, daß diese Aufsätze verlesen werden, um die Stärke und Anständigkeit der Ausdrücke zu bemerken.

Allerdurchlauchtigste Stände! die Verbindung des Herzogthums Kurland mit Polen, welche mit der Zeit beyden Nationen nützlicher seyn kann, hat keine auffallendere Spur, da alle andere schon ausgetilgt sind, als selbst das, im Titel noch übrig gebliebene Bisthum Liefland und Kurland, unter Eurer Nomination, Hoheit und Schutz. Eine versteckte, und von einem Theile geschmiedete Politik bemüht sich, diese Spur auszutilgen und zu vernichten. Durch die Konstitution von 1768 ist den Bischöfen von Liefland sogar der Titel eines Bischofs von Pilten abgenommen worden. Die Ausdrücke dieses Gesetzes sind formell. Die Regierung von Kurland weigert sich, dem Bischofe von Liefland den durch feyerliche Gesetze zuerkannten Titel eines Bischofs von Kurland zu geben. Und obgleich, in Kraft der Pactorum Subiectionis, die Katholische Religion in Kurland die herrschende ist: so wird doch die Geistliche Obrigkeit hintenangesetzt, und leidet, indem Ehescheidungssachen, sogar wenn beyde Partheyen Katholisch sind, vors Evangelische Konsistorium gezogen werden, und indem man sich vielfältig auch sogar in andere zum Regiment über Kirchenpersonen und Sachen gehörige Angelegenheiten mit Gewalt eindrängt, und dadurch die Gerichtsbarkeit der Bischöfe hemmt und der freyen Ausübung der Katholischen Religion Eintrag thut. Dieser Misbrauch breitet sich Stufenweise immer weiter aus, im Verhältniß zu der Verarmung und gänzlichen Vernichtung des für die Geistliche Obrigkeit in Kurland angewiesenen Fonds. Von drey Exjesuiterkollegiis in Kurland hat die Erl. National-Edukationskommission alle in Litthauen befindliche, am Werthe eine Million und 200,000 fl. betragende Fonds an sich genommen, mit gänzlicher Vernachläßigung der Versorgung dieser Kirchen mit Kaplänen und Schulen.

Die

Die Kurländiſche Regierung ſahe zu dieſer Wegnehmung durch die Finger: denn die Vernichtung der Fonds und der Religion gehört in ihre Politik. Auch meine ergebenſten der Edukationskommiſſion geſchehenen Vorſtellungen fanden keine Erhörung, weil ſie es für ihre erſte Pflicht hält, dieſen Fond bloß zu ihren Abſichten und zu Gunſten ihrer Vorſchriften zu vermehren.

Laßt Euch aufmerkſam machen, Allerdurchlauchtigſte Stände! wo nicht durch die Betrachtung politiſcher Rückſichten, wenn dieſe nicht ſtark genug iſt, doch durch Liebe zur Religion und zu der Eurer Gewalt anvertraueten Obhut. Ich zähle in meiner Diözes 29 Pfarrkirchen, und 13 darüber, welche ohne alle Verſorgung geblieben, und welche vorhero von dem mit ſeinem ganzen Fond vernichteten Jeſuiterorden beſorgt worden ſind. Ich habe kein Seminarium, keine Katholiſche Schule, keine Verſorgung als Senator und Biſchof. Ich führe aus auswärtigen Ländern Prieſter ein, welche deutſch reden, um ſie an Stelle der durch den Tod oder das Alter abgehenden bey den Kirchen anzuſetzen. Zweymal habe ich, ſeit Uebernehmung meiner Hirtenpflicht über dieſe Diözes, die Kirchen viſitirt, und ſelbſt zwanzig und einige Tauſend Perſonen gefirmelt. Der ganze Beſtand der Katholiſchen Einwohner überhaupt beträgt in dieſer Diözes um ein anſehnliches mehr denn 50,000 Sakramentfähige Perſonen, welches ich ſogleich beweiſen könnte. Sollte nicht dieſe getreue Darſtellung der Sachen in Euch, Allerdurchlauchtigſte Stände! Aufmerkſamkeit erwecken, und Euch dahin bewegen, weſentlichen Bedürfnißen Eurer Religion, der Religion Eurer Väter, der Religion des Staats, abzuhelfen, auf welcher, als auf einem Eckſtein Ihr Eure Geſetze und allgemeine Glückſeligkeit gründen ſollet.

Ich habe kein Recht um Verſorgung aus den Fonds der Republik zu bitten; denn der Biſchof von Liefland hat ſogar alsdenn, wenn in Kraft der Beſtimmung durch Eure Verordnungen an der Vertheilung der Diözeſen und Einkünfte mit Antheil nehmen wird, keine beſondere Pflicht auf ſich, einen Fond des Staats zum Theil auf die Bedürfniße der Kirchen im Herzogthum Kurland zu verwenden. Aber wenn nun auch in Kurland hiezu kein dienender Fond wäre, iſt es nicht Pflicht eines ordentlichen Landes, einem ſo wichtigen Umſtande abzuhelfen, da ich einen fertigen Fond anzeige, da ich bitte, wenigſtens einen kleinen Theil jener anſehnlichen Abreißungen von dieſen Fonds mitzutheilen. Sollen mich denn die Vormünder des Landes nicht hören? Soll ich glauben, daß zu dieſer Zeit und auf dieſem Reichstage eben ſo Uebergewalt über den Schwächern die Oberhand gewinnen ſoll? Daß Uſurpation das Eigenthumsrecht, und Privatnutzen das allgemeine Beſte überwiegen wird? Meine Klagen treffen gar nicht im geringſten des Herzogs von Kurland Durchl., Dem ich öffentlich Gerechtigkeit wiederfahren laſſen muß, weil ich Ihn bereitwillig und über dieſen Vor-

trag vollkommen verständigt finde: sie treffen bloß die Usurpateurs des Eigenthums des Fonds der Kirchen in Kurland.

Damit es aber nicht das Ansehen gewinne, als wenn ich Gunst, nicht aber strenge Gerechtigkeit suche: so ersuche ich Ew. Königl. Majestät, meinen Allergnädigsten Herrn, und die Erl. Stände, daß Höchdieselben geruhen möchten, Ihren Excellenzen, den Herren Kanzlern beyder Nationen den Auftrag zu geben, diese ganze Sache vollkommen zu untersuchen und Ihre Meinung darüber einzubringen. Auf solche Art werdet Ihr Eurer Vormundschaftlichen Pflicht zur Wachsamkeit Gnüge leisten, und ich werde mein Gewissen vollkommen beruhiget haben, daß ich das gethan habe, was mir zu thun gebührte, und was meine Pflicht war.

In dieser Absicht gebe ich meine Gedanken zum Stabe, und bitte um Vorlesung und Anfrage: ob selbige genehmigt werden?

Litt. L.

Auftrag für die Hochgebohrnen Kanzlere beyder Nationen.

Wir geben den Hochgebohrnen Kanzlern beyder Nationen den Auftrag, die Ansprüche des Bischofs von Liefland und Kurland, an die Fundations-Güther des Bisthums, in dem Herzogthum Kurland, im Piltenschen Kreise, wie auch andere die Katholische Religion in diesem Herzogthum betreffende Umstände, zu untersuchen, und innerhalb dreien Monathen, ein Projekt mit Ihrem Gutachten, wie ein Vergleich zu treffen, oder aber den interessirten Theilen Gerechtigkeit zu verschaffen sey, zu Unserer des Königs und der Republik Approbation einzubringen.

Litt. M.

Stanislaus Augustus &c.

Gnosis Henrico ab Offenberg, Consiliario Regiminis, Christophoro Friedrico ab Fircks, Capitaneo Doblenensi, in Santen, Adamo ab Koschkull Capit.

Schrun-

Schrundenſi, in Stalgen, Friederico ab Oelſen, Aſſeſſori Mitavienſi, in Wilzen, Petro Ludovico ab Keyſerling, in Berſebeck, Petro a Franck, in Seſſau et Memelhoff, Carolo ab Fircks, in Heyden, Hermanno Georgio ab Manteuffel, in Platonen et Friderico ab Kleiſt, in Legen hæredibus, Commiſſariis Noſtris, fideliter Nobis dilectis. Gratiam Noſtram Regiam, Gnoſi, fideliter Nobis dilecti. Relatum Nobis eſt per certos Conſiliarios Noſtros lateri Noſtro aſſidentes; quomodo Bona feudalia Ducatus Curlae. et Semigae. cum Bonis Allodialibus Illuſtriſſimi Curlae. et Semigae. moderni Ducis per eundem poſſeſſis et in fundamento Conventionis autoritate legis Gedani Ao. 1737. ſubſecutae ac per Decretum Relationum Noſtrarum propriarum in Ao. 1771. in Caſum Creditorum Domûs Ducalis Kettlerianae latum, Eius allodio adiunctis, tam vicina et proxime iuncta reperiantur ac exinde verendum ſit, ne limites praedictorum bonorum ſucceſſio temporis ita obſcurentur et aboleantur, vt magnis difficultatibus, haecce bona poſſint ſeiungi et diſtingui, illorumque limites coſtitui et renovari valeant; ſupplicatum itaque Nobis eſt vt praemiſſis ſecurremus. Quocirca nos pro paterna Noſtra ſollicitudine omnibus pacem et tranquillitatem proſpicere cupientes, iuſtis permoti expoſitis cauſis iis deferendum eſſe cenſuimus, et quemadmodum fidelitates Veſtras de quorum conſcientiis et in rebus agendis dexteritate plurimum confidimus, in Commiſſarios conſtituendos et deputandos eſſe duximus, prout per praeſentes conſtituimus et deputamus. Committentes et mandantes fidelitatibus Veſtris, vt conſtituto inter ſe certo tempore praeviis Litteris innoteſcentialibus Camerae Ducali et cui intererit intimandis, ſe orſiue ad quaeuis bona feudalia, Allodialibus Ducatibus proxima et confirmantia; ac in quibus praemiſſae obſcuritates et limitum incertitudo reperiatur non obſtante unius alteriusue abſentia dummodo ex fidelitatibus Veſtris omnino quinque adſint, praevioque ſuper fideliter et deligenter obeundo munere Commiſſoriali coram Iudicio aulico Gnoſorum Supremorum Regiminis Ducatuum Curlae. et Semiglae. Conſiliariorum praeſtando Iuramento, *ac in praeſentia Gnoſorum Inſtigatorum Regni et M. D. Lae.*, *aut ab iisdem officioſe conſtitutorum Plenipotentiariorum condeſcendant* ac ibidem fundata Iurisdictione Sua Commiſſoriali, Plenipotentiariis tam Illmi. Ducis quam Camerae Ducalis pro feudo et allodio Documenta omnesque probationes Limitum produci iniungant, Ductus granitialis demonſtrandos exequitent, et ſi iidem Ductus ex Documentis cognoſci et decidi, ac limites certi conſtitui non poſſent, ex tunc convocatis ſenibus hominibus, etiam eorundem Bonorum ſnbditis, fide dignis, exceptionibus legalibus

non obnoxiis, rei notitiam habentibus praevio per eosdem corporali Iuramento praeſtando, ex iisdem inquirant. Quo facto ad Conſtitutionem limitum more et conſuetudine in Ducatibus his Obſervata deſcendant, ſcopulos aut alia ſigna granicialia durabilia ponant, et ſi in aliquibus bonis difficultas dislimitationis propter impoſſibilitatem ex Commixtione fundorum interueniente ita vt ſeparatio nullatenus aut difficile ſubſequi poſſet, intercederet, *ex tunc fundos allodiales pro feudalibus et è conuerſo commutent*, in eadem vero commutatione aequiualentiam (ne bonis feudalibus detrimentum afferatur) attendant, *ſimiliter in iisdem bonis feudalibus Ruſticos Allodiales et è conuerſo habitantes, attenta difficultate aut bonis praeiudicio obtranslationem ſubſequendam, bonis his quibus ad praeſens inhabitant adſcribant et eis ibidem manere iubeant.* Dubia omnia in hac limitatione emergentia reſoluant et pro bono ac aeque componant, mappas, ſi neceſſitas poſtulauerit, alicui Geometrae iurato, delineare iubeant, modoque praeſcripto, determinatis imprimis Bonis Graniciebus Iurisdictionem ſuam ad alia transferant, in iisque ac in caeteris usque ad detrimentum omnium, ſeruando modo praeſcriptum. — Bona allodialia à feudalibus commutent, diſtinguant et dislimitent. Actum ſuum Commiſſorialem in ſcriptum redigant, cuius (ſalua per Nos approbatione ſubſequenda) Exemplaria autentica, ad Archiuum Regni ſimile ad Ducale et tertium plenipotentiariis Illme. Ducis tradant et comportent. Facturae ſunt praemiſſa fidelitatis Veſtrae pro Gratia Noſtra Regia et officiorum Suorum debito.

In quorum fidem praeſentes manu Noſtra ſubſcriptas, Sigillo Regni, et Magni Ducatus Lithuaniae communire juſſimus.

Datum Varſaviae die Menſis Anno
Domini 1790. Regni vero Noſtri Anno.

Reſcriptum Commiſſionis Granicialis inter Bona Ducalia Curlandiae et Semigalliae feudalia et Allodialia.

Litt. M.

Ueberſetzung.

Stanislaus Auguſtus ꝛc.

Den Wohlgebohrnen Heinrich von Offenberg, Regierungsrath, Chriſtoph Friedrich von Fircks, Hauptmann zu Doblen, auf Santen, Adam von Koſchkull, Haupt-

Hauptmann zu Schrunden, auf Stalgen, Friedrich von Oelssen, Mitauschen Instanzgerichts-Assessor, auf Wilzen, Peter Ludewig von Keyserling, auf Berse-beck, Peter von Franck, auf Sessau und Memelhoff, Carl von Fircks, auf Hei-den, Hermann George von Mannteuffel, auf Platonen, und Friedrich von Kleist, auf Legen, Erbsaaßen, Unsern Commissarien und Lieben Getreuen, Unsern Kö-niglichen Gruß. Wohlgebohrne Liebe Getreue! Es ist Uns von einigen Unserer Uns zur Seiten sitzenden Räthe unterleget worden, welchergestalt die Lehns-Gü-ther der Herzogthümer Kurland und Semgallen mit den Allodial-Güthern des gegenwärtigen Durchl. Herzogs von Kurland und Semgallen, die Derselbe in fundamento der in Kraft der Gesetze zu Danzig im Jahre 1737 abgeschlossenen Convention besitzet, und die durch das, vor Unsern Höchsteigenen Relations-Ge-richten im Jahre 1771, in Sachen der Creditoren des Herzoglich-Kettlerischen Hauses, Dessen Allodio beygefüget worden, dergestalt benachbart, und unter ein-ander verbunden gefunden werden, daß zu befürchten stehet, es möchten die Gren-zen vorbesagter Güther, mit dem Laufe der Zeit dergestalt unkenntlich werden und verschwinden, daß diese Güther in der Folge nicht ohne große Schwierigkeiten zu unterscheiden, zu trennen — und deren Grenzen wiederum festzusetzen und zu er-neuern seyn würden. — Wann Wir nun bittlich angetreten worden, daß Wir geruhen möchten, allem diesem zu Hülfe zu kommen, so haben Wir, da Wir nach Unserer väterlichen Sorgfalt, für den Frieden und die Ruhe aller bedacht seyn zu können, wünschen, in Erwägung dieser Uns unterlegten gegründeten Ursachen, dieser Bitte zu deferiren, und Euch Wohlgebohrne Liebe Getreue, in deren Ge-wissenhaftigkeit und Dexteritaet, Wir ein ganz vorzügliches Vertrauen setzen, hier-zu zu Commissarien zu constituiren und zu deputiren erachtet, wie Wir Euch denn Kraft dieses, hierzu constituiren und deputiren. — Committiren und befehlen Euch Lieben Getreuen dahero, daß Ihr nach vorher unter Euch geschehenen Ver-abredung und Einigung in Ansehung des Termini und vorausgegangenen der Hoch-fürstlichen Kammer und wer dabey interessiret, zu intimirenden Innotescenzen nach jedem Feudal-Guthe besonders, das mit den Fürstlichen Allodial-Güthern gren-zet, und dessen Grenzen dunkel und ungewiß seyn sollten, unbeschadet der Abwe-senheit des einen und des andern von Euch, wann nur 5 von Euch gegenwärtig sind, und nachdem Ihr vorhero auf das Euch übertragene Commissorialische Ge-schäfte, selbiges getreu und redlich zu vollziehen, in dem Hofgerichte der Wohlge-bohrnen Ober- und Regierungs-Räthe der Herzogthümer Kurland und Semgal-len, Euren Eid abgeleget, in Gegenwart der Wohlgebohrnen Instigatoren des Reichs und des Groß-Herzogthums Litthauen, oder deren gehörig bestellten Be-vollmächtigten begebet, und nach daselbst fundirter Eurer Commissorialischen Ju-risdiction, sowohl den Bevollmächtigten des Durchl. Herzoges, als der Hoch-fürstlichen Kammer, alle das Feudum und Allodium betreffende Grenz-Docu-

mente

mente und Beweise zu produciren auferleget, die zu führenden Grenz-Ducte bereutet, und wann über die geführten Grenz-Ducte aus Documenten und Urkunden nicht zu cognosciren und zu decidiren stehen würde, alsdann dieselben von alten hierzu zu berufenden Leuten, andern glaubwürdigen Unterthanen, denen keine legale Exceptionen entgegen gesetzet werden können, und die Kenntniß von der Sache haben, nach vorhergegangener eidlicher Verpflichtung Derselben, erforschet und ausmittelt. — Hierauf zur Errichtung der Grenz-Mäler nach der, in den Herzogthümern gewöhnlichen Art schreitet, Kopizzen oder andere dauerhafte Grenz-Mäler errichtet, und wann bey einigen Güthern, die Dislimation wegen der unter einander vermischten Ländereyen schwierig oder unmöglich seyn sollte, dergestalt, daß es entweder gar keine Trennung oder nur sehr schwer zu bewerkstelligen seyn würde, — alsdann Allodial-Ländereyen gegen Feudal-Ländereyen und vice versa austauschet, bey diesem Austausche aber (damit die Feudal-Güther nicht leiden) auf ein Aequivalent bedacht seyd — gleichermaaßen auch ferner die auf besagten Feudal-Güthern vorhandenen Allodial-Bauern et vice versa, bey sich ereignenden Schwierigkeit oder des, aus der Versetzung dieser Bauern, den Güthern resultirenden Schadens, denjenigen Güthern, unter welchen sie sich gegenwärtig befinden, zugeeignet und selbigen daselbst zu bleiben auflegen — ferner alles übrige zweifelhafte bey dieser Dislimitation berichtiget, de bono et aequo beylegen, wann es erforderlich die Anfertigung der nöthigen Karten, einem geschwornen Feldmesser auftraget — und nachdem besonders die Grenzen der Güther berichtiget, deren Jurisdiction auf andere transferiret — also dergestalt die Allodial Güther, von den Feudal-Güthern austauschet, trennet, dislimitiret — und Eure Commissorialische Verhandlungen schriftlich verfasset, und hierin (unter Vorbehalt Unserer Approbation) drey beglaubte Exemplare zum Archiv des Reichs, zum Hochfürstl. Archive und für die Bevollmächtigte des Herzogs anfertiget. —

An welchem Allen Ihr Unsern Allergnädigsten Willen und Eure Pflicht vollführen werdet. — Zur Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterzeichnet, und mit den Siegeln des Reichs und des Groß-Herzogthums Litthauen bestechern lassen. Gegeben Warschau den im Jahre des Herrn 1790. Unserer Regierung aber im Jahre.

Litt. N.

Monseigneur!

Je viens de recevoir de Mr. le Plenipotentiaire de Mirbach la Reponse relative au Projet présenté par Mr. de Manteuffel au sujet d'une Commission pour regler

regler les frontières autre les terres féodales et Allodiales de S. A. le Duc de Courlande et je m'empreſſe de communiquer reſpectueuſement à Votre Excellence en ſubſtance la dite Reponſe allemande.

Mr. le Plenipotentiaire ſ'y exprime de la manière ſuivante:

„Je ne concois pas comment il a été poſſible de demander *unilate-*
„*ralement* de la part de S. A. le Duc une Commiſſion pour regler
„les frontières entre les terres allodiales et féodales, pendant que
„Mgr. le Duc s'eſt engagé ſolemnellement par la Convention de
„1776. approuvée par une Conſtitution du Royaume *de ne jamais*
„*rien rechercher auprès de la Suzeraineté à l'inſçû de l'Ordre*
„*Equeſtre.* "

„La Communication que S. E. Mgr. le Grand Chancelier a
„daigné Vous faire de ce Projet conſtante il eſt vrai la ſageſſe, l'é-
„quité et la droiture de ce Miniſtre eclairé, mais elle ne ſaurait le-
„galiſer la demarche in conſtitutionelle de S. A. ni nous autoriſer
„(ni Vous, Mr. ni moi) d'entrer dans la discuſſion d'une affaire
„de cette importance, *ſans avoir des Inſtructions ſur ce ſujet.* "

„Vous aurés donc ſoin, Mr., d'expoſer ſimplement à Son
„Excellence l'impoſſibilité où je me trouve de preſenter au nom de
„la Nobleſſe quelques Perſonnes pour Commiſſaires, vû que non
„ſeulement mes pleinpouvoirs ne s'etendent point jusque là, mais
„que d'ailleurs nous touchons au moment, où la nouvelle Diète
„ordinaire, dejà convoquée par S. A. pour le 30. d'Aout, ſuspend
„dès Son ouverture toutes les facultés du pouvoir qui m'a été
„confié. . .

„Conjurés donc S. E. Mgr. le Grand Chancellier par les ſen-
„timens de Juſtice qui caracteriſent ce Gardien reſpectable de nos
„loix, de faire ſentir aux Perſonnes chargées des affaires de S. A.
„le Duc, qu'il eſt bien plus digne de ce Prince *de remplir la ſain-*
„*teté de Ses conventions, d'agiter par conſequent prealablement*
„*avec l'Ordre Equeſtre tout ce qui concerne la Commiſſion deſiree* et
„de ne recourrir que praevia legali deliberatione, à la Sme. Suze-
„raineté, pour effectuer cet objet. . . *Comme cette marche eſt*
„*la ſeule conforme à notre Conſtitution, Vous declareres,* Mr. en
„même

„même tems *qu'il eſt impoſſible, de nous en ecarter*, ſans violer „les loix, que toutes les parties reſpectives on *juré* egalement „d'obſerver. "

Je ſupprime ici tous les details contenus dans la dite lettre relatifs au fond; ce developpement ne me paroiſſant pas tenir directement à la demande inſtante que j'oſe faire à Votre Excellence, de vouloir bien *renvoyer* le Projet de cette Commiſſion de frontières, à *la Diéte prochaine* de Courlande, conformement à la Convention de 1776. et de n'expedier ſelon la teneur de nos loix le Conſtitutorium (jusqu'ici unilaterelament recherché) que lorsque toutes les formes préſcrittes à cet égard auront été dûment remplies.

Daignés, Monſeigneur, me raſſurer par deux lignes ou quelques mots ſur cette affaire auſſi importante au ſief qu'à la Nobleſſe, qui regardera cet acte de Juſtice de la part de Votre Excellence comme une grace dans un moment où elle deſire ſi vivement d'eviter toute demarche d'éclat. Votre Excellence acquerra par là des Droits éternels à la Gratitude de l'Ordre Equeſtre et ajoutera un ſentiment de plus au Reſpect inalterable avec lequel j'ai l'honneur d'etre

Monſeigneur

Varſovie, *de Votre Excellence*
le 22. Juillet 1790.

Litt. N.

Ueberſetzung.

Monſeigneur!

Ich habe von dem Herrn Landesbevollmächtigten von Mirbach, eine Antwort in Beziehung auf das Project erhalten, welches der Herr von Mannteuffel zu einer Grenzberichtigungs-Kommiſſion, zwiſchen den Lehns- und Allodial-Güthern Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht des Herzogs von Kurland, überreicht hat, und ich ſtehe dahero keinen Augenblick an, das weſentlichſte dieſer Antwort, ehrerbietigſt zu communiciren.

Der

Der Herr Landesbevollmächtigte drückt Sich in besagten Schreiben folgendermaaßen aus:

„Ich begreife nicht, wie es möglich gewesen, daß man einseitig, „von Seiten Sr. Hochfürstl. Durchlaucht eine Kommission zur Be„richtigung der Grenzen der Allodial- und Feudal-Güther, habe „nachsuchen können, da doch durch die 1776 abgeschlossene und „durch eine Reichs-Konstitution bestätigte Kompositon, Höchstder„selbe Sich feyerlichst verbindlich gemacht habe, niemals irgend „etwas bey der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft ohne „Vorwissen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Land„schaft nachzusuchen.

„Die Communication, welche des Herrn Kron-Groß-Kanzlers „Excellenz Ew. Hochwohlgebohrnen von diesem Projecte zu machen „geruhet, ist zwar ein unwidersprechlicher Beweis, von der Weisheit, „Billigkeits- und Gerechtigkeits-Liebe dieses Erlauchten Ministers, „— allein diese Communication vermag nicht diese Konstitutionswi„drige Demarche des Durchl. Herzogs zu legalisiren, noch Uns, we„der Ew. Hochwohlgebohrnen noch mich zu authorisiren, in eine nä„here Erklärung, über einen so importanten Gegenstand, Uns einzu„laßen, ohne hierüber instruiret zu seyn.

„Ew. Hochwohlgebohrnen werden dahero besorgt seyn, Sr. Ex„cellenz dem Herrn Kron-Groß-Kanzler geradezu die Unmöglichkeit „zu unterlegen, in der ich mich befinde, im Namen Einer Hochwohl„gebohrnen Ritter- und Landschaft irgend eine Person zum Commis„sario zu präsentiren, nicht nur, weil meine Vollmacht sich nicht bis „dahin erstreckt, sondern auch, weil Wir uns dem Augenblick nä„hern, da die Eröfnung des bevorstehenden ordinairen Landtages, der „von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge bereits auf „den 30sten August ausgeschrieben worden, meine mir zeithero er„theilt gewesene Vollmacht, in jeder Rücksicht suspendiret.

„Ewr. Hochwohlgeb. werden dahero Sr. Excellenz den Herrn „Kron-Groß-Kanzler bey den Sentiments der Gerechtigkeit, die den „Karakter dieses so respectablen Wächters Unserer Gesetze ausmachen, „beschwören, denenjenigen Personen, die mit den Angelegenheiten „Sr. Durchlaucht des Herzogs chargiret sind, es zu verstehen zu ge„ben, daß es diesem Fürsten weit anständiger sey, vorhero erst seinen „eingegangenen heiligen Verträgen Gnüge zu leisten, und folglich „alles, was die von Ihm anverlangte Kommission anlanget, vorhero „erst mit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu behandeln,

„und nicht eher, als nach vorhergegangener legalen Berathschlagung „mit Derselben, an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft zur „Effectuation dieses Gegenstandes zu recouriren.

Ich unterdrücke hier das, in diesem Schreiben, in Ansehung des materiellen dieses Gegenstandes enthaltene weitere Detail, da diese Entwickelung bey meiner gegenwärtigen unterthänigen Bitte, die ich Ew. Excellenz zu unterlegen wage, annoch nicht nothwendig ist, — nemlich daß Ew. Excellenz besagtes Project zu einer Grenzberichtigungs-Kommission zwischen dem Feudo und dem Allodio, gemäß der Kompositions-Acte vom Jahre 1776, an den Kurländischen Landtag zu verweisen, und nach Maasgabe Unserer Gesetze dasselbe, da es zeithero einseitig nachgesucht worden, nicht eher zu expediren geruhen wollen, als bis alles Gesetzliche gehörigermaßen dabey beobachtet worden. —

Geruhen Ew. Excellenz in dieser äusserst importanten Sache sowohl für das Lehn, als Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die diese Handlung der Gerechtigkeit Ew. Excellenz in dem gegenwärtigen Augenblicke, in welchem diese Ritterschaft nichts so lebhaft wünschet, als eine jede mit Eclat verbundene Demarche zu vermeiden, als eine Gnade consideriren wird, mich durch wenige Zeilen zu beruhigen; — Ew. Excellenz werden Sich hierdurch ein Recht auf eine ewige Dankbarkeit dieser Ritterschaft erwerben, und mich durch einen Bewegungsgrund mehr zu dem unwandelbarsten Respect verpflichten, mit dem ich die Ehre habe zu seyn

Monseigneur

Warschau — Ew. Excellenz

den 22. Julii 1790.

Litt. O.

Anno 1790 den 3ten März requirirten meine Person und Amt die Wohlgebohrne Ernst Johann Freyherr Taube, Landhofmeister und Oberrath, Carl Ferdinand von Rutenberg, Kanzler und Oberrath, Adolph Wilhelm von Hahn, Rath, und Heinrich von Offenberg, Rath, zu sich auf die Hochfürstl. Gerichtsstube, und nachdem ich daselbst erschienen, überreichten Dieselben mir nachstehendes in Copia parata:

Sie hätten aus dem von mir ausgefertigten den 3ten voriges Monathes dieses Jahres, auf der Hochfürstl. Gerichtsstube abgereichten Instrumente wahrgenom-

genommen, daß Ihnen zu einer officiellen Unterlegung an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog bekannt gemacht werden sollen: „daß der von Sr. Hochfürstl. „Durchlaucht auf den 18ten August 1788 ausgeschriebene ordinaire Landtag bis „jetzo immer fortgesetzet worden, und noch neulich den 25sten Januar, wieder bis „zum ordinairen oder extraordinairen Landtag ausgesetzt wäre."

Wenn nun aber nach dem Begriffe von einem Landtage sowohl Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog als auch die versammelten Wohlgebohrnen Deputirten der Kirchspiele zu selbigen gehörten, und ohne Mitwürkung des einen oder des andern Theils sich kein Landtag denken ließe; So wären Sie in die Nothwendigkeit versetzt — in Rücksicht dessen, daß alle Einwirkung des Landesherrn (seit der Note die Eine am 1ten April 1789 versammelte Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft einreichen lassen, und seit der, Hochfürstl. Seits an den Wohlgebohrnen Landmarschall von Sacken gerichteten Erklärung vom 16ten Junii desselben Jahres) völlig gehoben worden, hiemittelst zu erklären: Wie Sie sich aus obangeführten Gründen gänzlich ausser Stande befänden, von dem durch mich am 8ten vorigen Monats dieses Jahres, abgereichten Instrumente den Gebrauch oder Vortrag zu machen, den Sie alsdenn zu machen verpflichtet gewesen wären — wenn die Einsendung von Einer im Landtagen begriffenen Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft und auf die sonsten gewöhnliche Weise an Sie gekommen wäre.

Sie forderten mich daher auf diese Ihre Erklärung ad Acta zu nehmen, selbige meinem Committenten vom 8ten Febr. a. c. zukommen zu laßen, und über solche die erforderliche Testimoniales zu ertheilen.

Nachdem ich nun vorstehende Erklärung der obenbenannten Wohlgebohrnen Requirenten sofort zu meinen Acten genommen, und von Zeit zu Zeit gehoffet, daß der Wohlgebohrne Landesbevollmächtigte von Mirbach, Erbbesitzer auf Neuhoff, nach Mitau kommen würde, um sie Demselben persönlich abgeben zu können; solches aber wider Vermuthen bis anhero nicht geschehen: So habe ich mich auf wiederholte Anregung obiger Wohlgebohrnen Requirenten veranlaßet gefunden, selbige den 3ten Junius d. J. gedachten Wohlgebohrnen Landesbevollmächtigten von Mirbach durch einen nach dessen Erbguthe Neuhoff abgefertigten Expressen zuzusenden.

So geschehen zu Mitau, im Jahre, Monathe und Tage wie oben.

(L.S.) Wilhelm Julius Slevogt,
Sr. Königl. Majestät von Pohlen wirklicher
Secretair und öffentlicher Notarius.

No. 17.

Endesunterzeichneter hat die Ehre, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, dem Ihm gemachten Auftrag nach anzuzeigen, daß Er mit dem, von Hochfürstl. Seite demandirten Wohlgebohrnen von Mirbach, Oberhauptmann zu Mitau, gemeinschaftlich das Catharinen-Stift revidiret, da es denn erwiesen worden, daß der Wohlgebohrne Herr Curator und die Wohlgebohrne Frau Aebtissin durch Ihre sorgfältige Verwaltung das Stifts-Kapital wiederum vermehret, und nach der Ihnen eigenen edlen Rechtschaffenheit und Ordnungsliebe, auch in diesen zwey Jahren mit der größten Accurateſſe, die Ihnen obliegende Pflichten rühmlich beobachtet haben, so aus beyliegenden Protokoll, mit mehreren umständlicher zu ersehen ist. Mitau, den 11ten September 1770.

Friedrich George von Kleist
Landbothe.

Actum die 9na Septbr. Anno 1790. in Termino Revisionis des Adelichen Catharinen-Stiftes zu Mitau.

Es erschienen zu diesem Revisions-Termino in dem Adelichen Catharinen-Stifte zu Mitau, der Wohlgebohrne Friedrich Reinhold von Mirbach, Oberhauptmann zu Mitau, von Fürstlicher Seite, von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft aber, der Wohlgebohrne Friedrich George von Kleist, Kammerherr und Ritter des Heil. Stanislaus-Ordens, Erbsaaße auf Dobelsberg.

Es wurde hierauf sogleich in Gegenwart der Wohlgebohrnen Stifts-Fräuleins, das an den Wohlgebohrnen Oberhauptmann von Mirbach, zu Abwartung dieser Revision ergangene Hochfürstliche Mandat verlesen, welches hiernächst mit dem Product bezeichnet und Sub. No. 1. zu diesem Protokoll geleget wurde.

Worauf der Wohlgebohrne Curator dieses Adelichen Catharinen-Stiftes, George Christopher von Medem, Hauptmann zu Frauenburg, Erbsaaß auf Caſuppen, nachdem die Wohlgebohrne Aebtissin und die Wohlgebohrnen Stifts-Fräuleins sich wieder entfernet hatten, einen Vortrag verlaß, solchen mit dem Product bezeichnen ließ und zu diesem Protokoll gab, in verbis:

„Sey es Pflicht der Gerechtigkeit, oder der Menschenliebe, genug, ich er-
„scheine nicht als Kläger, weil ich weiß, daß, wenn Unordnungen hier im
„Stifte vorgefallen, man selbige mir angezeiget und erwiesen haben würde,

„und

„und ich sie, nach der Pflicht meines hier bekleideten Amtes, sofort Sr. „Hochfürstl. Durchlaucht Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, in wichti„gen Fällen hätte unterlegen müssen, wie solches das Stifts-Institut §. IV. „et V. beweiset; So wie denn auch in denen angeführten und besonders in „dem VII. §. deutlich zu ersehen ist, daß ich, nach Vorschrift desselben, „auch ohne Anzeige höhern Ortes, theils eine Abstellung des eingeklagten „Facti versuchen, theils auch bestrafen könne.

„Ob ich diese Institutsmäßige Pflicht erfüllet? — Ob ich in selbiger „erorbitiret? und ob ich dadurch auch mit Nutzen für dieses Stift gewürket? „mag die strengste Gerechtigkeit in dieser Stunde, bis Bericht an Sr. „Hochfürstl. Durchlaucht U. G. F. und Herrn, untersuchen und daselbst auch „Institutionsmäßig entscheiden laßen.

„Zu Ausführung dieser Absicht, habe ich die Ehre, Ihnen Hochwohl„gebohrne Herren Herren Revisores, das Original des Stifts-Instituts „und das gleichfalls Original-Testament der Hochseel. Stifterin dieses Stifts, „zu produciren, damit es Denenselben nicht an Mitteln fehle, meine Hand„lungen qua Curatoris zu untersuchen und gehörig zu berichten.

„So wie ich nun glaube, nicht Fehler-weit weniger Tadelhaft zu seyn; „So bin ich auch überzeugt, nicht aus Vorsatz, vielleicht aber aus übertrie„bener Menschenliebe, als Curator geirret zu haben; sollte dieses nun eine „Verdammung für mich seyn oder nach sich ziehen? so will ich mein Schick„sal mit desto mehr Standhaftigkeit ertragen, weil jener anerkannte Irthum „desto mehr edle Empfindungen in meinem Herzen zurücke lassen muß.

„Gleiche Empfindungen suche ich auch in dem Herzen der Frau Aeb„tissin, denn Sie bereits schon darüber, bey jenem Schreiben das Sie in „Händen hat, Beweise genug davon schon abgelegt, wie Unschuld zwar „schmerzet, aber nie selbiges unterdrücken kann.

„Endlich werden Sie Hochwohlgebohrne Herren Revisores, am besten „wissen, wie Dieselben Ihrer Untersuchungen anzustellen haben; je sorgfälti„ger selbige behandelt wird, desto mehr verspricht sie dem edelgehandelten „Beyfall, und dem Lasterhaften seinen verdienten Lohn, so wie auch dem „Fremden und Fehlerhaften einen Verweis, der dadurch denn wieder auf„gemuntert wird, entweder diesen angebohrnen Schwachheiten zu entsagen, „oder das Stift zu verlassen.

„Daß die Wohlgebohrne Fräulein, Juliana von Trotta genannt Trey„den, Ihr verliehen gehabtes Recht einer Stiftsdame entsaget, und Ihro „Hochfürstl. Durchl. U. G. F. und Herr, Selbige von den onereusen Ab„gaben desselben erlassen, beweiset die Beyl. Sub No. 1. (Beyl. C.)

„Daß

„Die Beylagen Sub No. 2. 3. 4. et 5. (Beyl. D. E. F. G.) beweisen, „ein an das Stift von 800 Fl. alberts vermachtes Legat, welches ich auch „diesen nächst verwichenen Johannis Baptistä mit den Bedingungen baar „ausgezahlt erhalten, die in den angeführten Beylagen zu finden sind.

„Diese eben erwähnte 800 Fl. alberts oder 266⅔ Rthlr. in alberts „nebst den in Vorschuß gewesenen 110 Rthlr. alberts 12 Mck., welche an „drey Stifts-Fräuleins ausgegeben waren und erleget worden sind, haben „hinreichend dazu gedienet, das Stift von der Schuld von 597 Rthlr. al„berts 8 Mck. zu befreyen, die selbiges, nach der letzten abgenommen Rech„nung, noch abzuzahlen hatte; so wie ich auch fast mit Sicherheit anzeigen „kann, diesen Weihnachten, a. c. wieder 100 Rthlr. alberts auf Interessen „ausgeben zu können, die mit der Zulage zu der ersten angeführten Berech„nung, eine für das Stift ersparte Summe von 320 Rthlr. alberts be„trägt. I. R. S.

George Christoph von Medem.

Wornächst der Wohlgebohrne Curator sofort die, zu dieser Revision gehörige Berechnung der Stifts-Ausgaben, nebst den dazu dienlichen Quittungen in 2 versiegelten Paqueten, deren eines Sub No. 1. die Beylage von Joh. Bapt. 1788. bis Joh. Bapt. 1789. das andere aber Sub. No. 2. die Beweise zu den Stifts-Rechnungen, von Joh. Bapt. 1789 bis 1790. enthielt, producirte; welches alles mit dem Product bezeichnet wurde, da denn die Wohlgebohrne Revisores, nachdem Wohlgeb. Curator sich wegbegeben hatte, zu Untersuchung der Ihnen übergebenen Berechnung schritten, welche denn auch von Ihnen in allen richtig befunden wurden.

Die Wohlgebohrne Revisores begaben sich sodann zu der Wohlgebohrnen Aebtissin, um von Derselben zu vernehmen: Ob Sie welche Abweichungen von den Verordnungen des Instituts anzuzeigen hätte, besonders, da der hier zum Protokoll eingereichte Aufsatz des Wohlgebohrnen Curatoris Sie zu dieser Untersuchung aufforderte.

Auf welches die Wohlgebohrne Aebtissin erwiederte: daß nichts vorgefallen wäre, welches Sie Einer Hochverordneten Commission zur Revision anzuzeigen hätte.

Wornächst auch die Wohlgebohrnen Stifts-Fräuleins, auf geschehene Erkundigung gleichfalls erklärten: alles nach denen Verordnungen des Instituts erhalten zu haben, und sich über nichts beschweren zu können.

Es wurde endlich auch von den sämmtlichen zu diesem Catharinen-Stift gehörigen Domestiken, auf Befragung versichert: daß sie alles Ihnen bestimmte richtig erhalten, und über nichts zu klagen hätten.

Worauf

Worauf denn zuletzt, nachdem die Wohlgebohrnen Revisores, sowohl dem Wohlgebohrnen Curatori als auch der Wohlgebohrnen Aebtissin, wegen Derselben beyderseits rühmlichst fortgesetzten Disposition den gebührenden Beyfall bezeuget, dem Wohlgeb. Curator die von Demselben Ihnen übergebene Rechnungen, die nebst denen dazu dienenden Belägen in allen richtig befunden worden, zurücke gaben, und Ihm über diese solchergestalt richtig befundene Rechnung die gebührende Quittance unter dem heutigen Dato und derselben eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten angebohrnen Pettschaften zustellten, und hiemit dieser Revisions-Actus geschlossen wurde.

Beylagen.

Litt. A.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schlesien zu Sagan Herzog, und Freyer Standes-Herr zu Wartenberg, Bralin und Goschüz ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner Lieber Getreuer! Auf Supplication des Wohlgebohrnen George Christoph von Medem, Hauptmanns zu Frauenburg, auch Erbsaaßen auf Kasuppen, als Curatoris des hiesigen Adelichen Catharinen-Stifts, constituiren Wir Euch hiemittelst dahin gnädigst, daß Ihr mit Zuziehung des von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in der Absicht zu wählenden Wohlgebohrnen Deputirten Supplicanti die von Ihm als Curatoren obigen Stifts geführte zweyjährige Rechnung abnehmet, und das weitere Stiftsmäßige wahrnehmet. Wir verbleiben Euch in Gnaden wohl zugethan. Gegeben zu Mitau, den 6ten September 1790.

Peter, Herzog zu Kurland.

Ab Extra.

Dem Wohlgebohrnen Unserm Lieben Getreuen von Mirbach, Oberhauptmann zu Mitau.

prod. d. 9na Sept. 1790. in Term. Revis. des Mitauschen Adelichen Catharinen-Stiftes.

Carl Ernst Schmid,
S. R. M. Secrs. Act. et Not. publ. juratus ad hunc revisionis Actum specialiter requisitus.

Durch-

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Da der ordinaire Landtag in dieſem Jahre einfällig, und von Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht auf den 30ſten dieſes Monats und Jahres angeſetzet iſt; als habe ich Höchſtdieſelben unterthänigſt bitten wollen, einen Landes-Officianten dahin zu demandiren, daß Er mit Zuziehung eines Landes-Deputirten die Reviſion des Adelichen St. Catharinen-Stifts vornehmen, und meine abzulegende zweyjährige Rechnungen abnehmen, und wenn Er ſelbige richtig befunden, mir über ſothane abgelegte Rechnungen, nach Innhalt des Stifts-Inſtituts quittiren ſolle.

So wie nun Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht die Rechte dieſes Stiftes Huldreichſt und Landesherrlich confirmiret haben; So erwarte ich auch eine gnädige Erhörung meiner unterthänigſten Bitte, und erſterbe voll Ehrfurcht und Treue, als

Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſter
George Chriſtoph von Medem,

Prod. die 23. Aug. 1790.
Hochfürſtl. Kanzeley.

prod. die 9na Sept. 1790. in Ter. Reviſ. des Adlichen Catharinen-Stifts zu Mitau.

Carl Ernſt Schmid,
S. R. M. Act. et Not. publ. juratus ad hunc Reviſ. Actum ſpecialiter Requiſitus.

Litt. B.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuverehrender Herr Hauptmann und Curator!

Nach einem erhaltenen Hochfürſtl. Befehl, und dem Auftrage Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft, bey dieſem ordinairen Landtage, der Stifts-Acte gemäß, das adeliche Fräuleins-Stift zu revidiren, haben Wir die Ehre Denenſelben

ben hiezu Terminum auf den 9ten huius Morgens, zu innotesciren. Wir haben die Ehre zu seyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

gehorsamster Diener
v. Mirbach,
Oberhauptmann.

Friedrich George v. Kleist,
Landbothe.

Mitau den 7ten Sept. 1790.

Ad Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn v. Medem, Hochfürstl. Hauptmann und Curatori des Adelichen Fräulein-Stifts.

prod. die 9na Sept. 1790. in Term. Revis. des Adelichen Catharinen-Stifts zu Mitau.

Carl Ernst Schmid,
S. R. M. Secrs. Act et Not. publ. jur. tus, ad hunc revis. Actum speciali ter Requisitus.

Litt. C.

Auf unterthänigsten Bericht des Wohlgebohrnen Hauptmanns George Christoph von Medem, als Curatoris des St. Catharinen-Stifts zu Mitau, wird von Sr. Hochfürstl. Durchl. hiemit zum Bescheide gegeben:

Daß, da die Wohlgebohrne von Treyden nicht in der Verfassung ist, die dem erwähnten Stifte gebührenden Zwey und Sechszig Reichsthaler in Alberts zu entrichten, die Stiftskassa die Entbehrung sothaner nicht exigiblen Summe wohl nur als einen unvermeidlichen Verlust anzusehen habe. Gegeben zu Mitau, den 3ten April 1790.

(L. S. D.)

Peter, Herzog zu Kurland.

Prod. die 9na Sept. 1790 in Term. Revis. des adelichen Catharinenstifts zu Mitau.

Karl Ernst Schmid,
Sae. Rae. Mts. Secrs. actual. et Notarius publicus juratus ad hunc Revis. Actum specialiter Requisitus.

Litt. D.

Litt. D.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht werden aus der Beylage des Wohlgebohrnen Kammerjunkers von Wettberg Schreiben Huldreichſt erſehen, daß deſſelben wohlſeel. Schwiegermutter, die Wohlgebohrne von Pfeilitzer, genannt Franck, verwittibt geweſene v. Witten, eine Donation an dem adel. St. Catharinenſtift von 800 Fl. in Alberts mit der Bedingung vermacht, daß dafür auch eine Fräulein v. Wettberg bey der erſten Vakanz im Stifte aufgenommen werden möge.

So wohlthätig das Anerbieten und vortheilhaft auch immer dieſe Bedingung iſt, ſo weiß ich doch, daß es meine Pflicht iſt, ſolches Ewr. Hochfürſtl. Durchl. ehe ich auf dieſer Beylage beſtimmt dem Wohlgeb. Kammerjunker von Wettberg antworten darf, erſt Höchſtderoſelben Befehle hierüber einzuziehen.

Es erwartet alſo derjenige Ewr. Hochfürſtl. Durchl. Gnädigſte Reſolution, der das Glück hat, mit aller Ehrfurcht unausgeſetzt zu ſeyn

Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt gehorſamſter
George Chriſtoph von Medem.

Prod. die 3tia Novembr. 1789.
Hochfürſtl. Kanzley.
Prod. die 9na Sept. 1790. in Term. Reviſ.
des adel. Catharinenſtifts zu Mitau.

Karl Ernſt Schmid,
Sae. Rae. Mtis. Secrs. act. et Notarius publicus juratus ad hunc Reviſ. Actum ſpecialiter requiſitus.

Litt. E.

Auf Supplication des Wohlgebohrnen George Chriſtoph Hauptmanns v. Medem, als Curatoris des Catharinenſtifts, wird von Sr. Hochfürſtl. Durchl. hiemit zum Beſcheide gegeben:

Daß

Daß Höchstdieselben die Bedingung, unter welcher die weiland Wohlgebohrne von Pfeilitzer genannt Franck, verwittibt gewesene von Witten, dem gedachten Catharinenstifte achthundert Floren in Alberts geschenket, daß nämlich die zuerst erledigte Stelle in jothanem Stifte einem Fräulein von Wettberg conferiret werden möge, jedoch unbeschadet der Stiftungsacte, acceptiret wissen wollen. Gegeben zu Mitau, den 28sten Nov. 1789.

(L. S. D.)

Peter, Herzog zu Kurland.

Prod. die 9na Sept. 1790 in Term. Revis. des adelichen Catharinenstifts zu Mitau.

Karl Ernst Schmid,
Sac. Rac. Mtis Secrs. actual. et Notarius publicus juratus ad hunc Revis. Actum specialiter requisitus.

Litt. F.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Der Wohlgebohrne Kammerjunker v. Wettberg, der die Huldreiche Versicherung von Ewr. Hochfürstl. Durchl. durch eine an mich ergangene Kanzeley-Resolution sub Dato Mitau den 28sten Novbr. a. p. erhalten, daß, sobald eine Vacanz im adelichen St. Catharinenstifte seyn würde, er der Wohlgebohrne Kammerjunker von Wettberg das Recht haben sollte, für ein Fräulein von Wettberg diese erledigte Stelle vorzüglich in Anspruch zu nehmen. — Dieser Resolution zufolge könnte also, Gnädigster Fürst und Herr, bey der gegenwärtig erledigten Stelle im St. Catharinenstifte eigentlich keine Wahl und Präsentation zweyer Personen zu Stiftsdamen mehr statt finden, wenn nicht der Wohlgebohrne Kammerjunker v. Wettberg anderweitige wichtige Gründe für sich und seiner edlen Denkungsart hätte, diese für eine Fräulein von Wettberg bestimmte vacante Stelle mit dem Vorbehalt diesesmal zu verbitten, wenn nämlich die ihm zugesagte Versicherung, abermals bey der nächsten Vacanz sich mit gleichem Rechte melden zu können, von Ewr. Hochfürstl. Durchl. Huldreichst nachgegeben würde.

Hierüber erwarte nun, Gnädigster Fürst und Herr, von Höchstdenenselben weitere Befehle, damit ich wissen könne, wie ich mich bey dem gegenwärtigen Falle der ereigneten vacant gewordenen Stelle im St. Catharinenstifte zu benehmen habe. Mit der vollkommensten Ehrfurcht und Treue habe ich das Glück zu seyn

Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster
George Christoph von Medem.

Prod. die 24. April 1790.
Hochfürstl. Kanzeley.

prod. die 9na Sept. 1790. in Ter. Revis. des Adlichen Catharinen-Stifts zu Mitau.

Carl Ernst Schmid,
S. R. M. Secrs. Act. et Not. publ. juratus ad hunc Revis. Actum specialiter Requisitus.

Litt. G.

Auf Supplication des Wohlgebohrnen George Christoph Hauptmanns v. Medem, als Curatoris des Catharinenstifts, wird von Sr. Hochfürstl. Durchl. hiemit zum Bescheide gegeben:

Daß Höchstdieselben, zufrieden mit der Erklärung des Wohlgebohrnen Kammerjunkers v. Wettberg, die, einem Wohlgeb. Fräulein v. Wettberg aus der Resolution vom 28sten November 1789 zuständige Anwartschaft zur Aufnahme in das Catharinenstift, der Stiftungsakte unbeschader, bis zur nächsten Vacanz conserviret wissen wollen, und nunmehro vom Wohlgebohrnen Supplicanten zur Besetzung der jetzigen Stifts-Vacanz die aktenmäßige Präsentation anderer Subjekte Gnädigst erwarten. Gegeben zu Mitau, den 29sten April 1790.

Extradidit et in fidem subscripsit

(L. S. R.) Carl Ernst Schmid,
S. R. M. Secrs. Act. et Not. publ. juratus ad hunc revisionis Actum specialiter requisitus.

No. 18.

Endes-Unterzeichnete finden sich veranlasset, auf die, an Sie gerichtete Note vom 7ten September a. c. nachstehendes in ergebener Antwort zu erwidern:

Von der Vereinigung des Bürgerstandes ist uns nicht eher etwas bekannt worden, als durch die Schrift unter dem Titel: Vorläufige Darstellung einiger Hauptanträge des Bürgerstandes, und zu der Zeit, da der Termin zum ordinairen Landtage schon angesetzt war, auch an den Ausfertigungen zu denselben gearbeitet wurde. Am 11ten Julii nämlich wurde diese Schrift unmittelbar von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, aus Wurzau an den Wohlgebohrnen Landhofmeister, Baron v. Taube, nebst der auf selbiger Bezug habenden Supplique eingesendet, und mit folgenden Worten begleitet: „Es ist heute fast der ganze Magistrat hier „gewesen, und hat flehentlich gebeten, beygehendes mit denen Umschreiben in die „Kirchspiele ergehen zu lassen, welches ich geglaubt habe, demselben nicht abschla„gen zu können, da das Ansuchen im Namen aller Städte geschehen."

Wie Tages darauf am 12ten Julii Se. Hochfürstl. Durchl. in Höchstdero Residenz eintrafen, Unterzeichnete auch Gelegenheit nahmen, Höchstdenenselben unter andern vorzustellen, daß falls Se. Hochfürstl. Durchl. die Absendung der vorläufigen Darstellung nicht schon zugesagt hätten, selbige füglich zurückgehalten werden könnte, weil deren Herumsendung eine starke Sensation im Lande erregen würde, geruheten Höchstdieselben zu erwidern:

„Jene Zusage wäre bloß eine Folge der Absicht gewesen, theils nicht den „Schein zu geben, als wollten Se. Hochfürstl. Durchlaucht den Suchenden kein „Gehör gönnen, theils aber auch den Verdacht nicht zu erwecken, als ob Höchstsie „durch zurückgehaltene Publicität jener Darstellungen Eine Wohlgebohrne Ritter„und Landschaft an zeitiger Wahrnehmung Ihrer Rechte hätten behindern wollen; „dahero dann Se. Hochfürstl. Durchl. gedachte Darstellung dem Umschreiben zu „diesem Landtage beygefügt wissen wollten, ohne jedoch dadurch über die Richtigkeit „derselben zu erkennen."

In Folge dieser Erklärung wurde die Supplique nebst der Darstellung mit dem Product vom 12ten Julii versehen, und wegen der Kürze der Zeit zum Druck befördert.

Was den, von dem Bürgerstande gemachten Antrag wegen ihrer zum Landtage abzuordnenden Bevollmächtigten betrift, so haben Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der Herzog, da bey Höchstdero damaligen Gegenwart in der Residenz die Regierung nicht beysammen gewesen, Höchstdenenselben aber ältere Beyspiele von Berufungen der Städte bey Landtägen bekannt worden — beygeschlossene Verabscheidung unter Höchsteigener Unterschrift ausfertigen lassen.

Die

Die Verabscheidung und beygehende zwey Bittschriften, die Wir dem Verlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gemäß zu communiciren die Ehre haben, sind, außer denen dem Umschreiben beygelegten Stücken das Einzige, was die Vereinigung des Bürgerstandes betreffend in den Kanzley-Acten befindlich ist, indem die unterm 6ten vorigen Monats eingereichte Supplique wieder zurückgenommen worden. Mitau, den 11ten Sept. 1790.

Ernst Johann Taube,
Landhofmeister.

C. F. v. Rutenberg,
Kanzler.

Moritz von Sacken,
Landmarschall.

Heinrich von Offenberg,
Rath.

No. 19.

Auf Supplication der sämtlichen Städte und vereinigten Glieder Eines löbl. Bürgerstandes dieser Herzogthümer, wird von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht hiemit zum Bescheide gegeben:

Daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht, dem Petito der Supplicanten gemäß, ihre vorläufige Anträge zur Deliberation in die Kirchspiele dieser Herzogthümer bereits senden lassen, als welches Supplicantibus hiedurch bekannt gemacht wird, damit Sie während des, den 30sten dieses Monats und Jahres einfälligen Landtages durch ihre Bevollmächtigten das Erforderliche wahrnehmen lassen können und mögen. Gegeben zu Mitau, den 20sten August 1790.

Peter, Herzog zu Kurland.

No. 20.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Herzen unserer Mitbrüder, der Künstler und sämtlichen Aemter der Professionisten, sind besonders mit kindlicher Ehrfurcht und Dank erfüllt über die landesväterliche Huld Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht, mit der Höchstdieselben unsere unterthänigst

thänigſt gehorſamſte Bitte erhöret haben, die Beſchwerden der ſämtlichen Bürgerſchaft gnädigſt aufnehmen zu wollen, und durch Landesherrliche Macht und Weisheit die gegründeten Urſachen derſelben weit von uns zu entfernen. Um den Vortrag unſerer allgemeinen und beſondern Beſchwerden zur gemeinſchaftlichen Deliberation zu bringen, haben Ewr. Hochfürſtl. Durchl. gnädigſt geruhet, die ſämtlichen Städte dieſer Herzogthümer, auf deren unterthänigſt gehorſamſtes Geſuch zu gegenwärtigem Landtage zu convociren, wofür auch wir Unterzeichnete unſerer Seits, und im Namen aller Mitbrüder unſers Standes unſere ehrfurchtsvolle Dankſagung hiemit abzuſtatten nicht ermangeln wollen. Allein, Durchlauchtigſter Fürſt und Herr, wir befinden uns bey dieſem Fall in keiner ganz geringen Verlegenheit, und wir ſind in vielem Betracht denen irrenden Schaafen gleich, die keinen Hirten haben. — Auf einer Seite bezweifeln wir nicht, daß die vorläufige Darſtellung der Hauptanträge, die Gerechtſame des Bürgerlichen Standes betreffend, die von unſern Mitbürgern, denen Repräſentanten der Kaufmannſchaft iſt bewerkſtelliget worden, viel Gutes in ſich enthalten mag, auf der andern Seite aber können wir doch noch nicht mit überzeugender Gewißheit beſtimmen, ob dies etwanige Gute in einer ſolchen genauen Verbindung mit denen Beſchwerden der Künſtler und Aemter ſtehet, daß dieſelben dadurch in gerader Linie abgeholfen werden möchten, oder ob nicht vielleicht dieſe Abhelfung dadurch nur weiter aus unſerm Geſichtskreiſe entfernt werden könnte. — So ſchweben wir noch zwiſchen jener Hofnung und zwiſchen der Furcht, die Wiederherſtellung des Wohlſtandes der Aemter und Künſtler zu verfehlen, von denen Wir mit ſo vielem Nachdruck bevollmächtiget worden ſind. Es haben ſich auch mancherley unvorhergeſehene Hinderniſſe ereignet, die uns außer Stand ſetzen, unſere präziſe Beſtimmung zu denen vorläufigen Hauptanträgen, ſogleich geben zu können.

Zu dieſen Hinderniſſen könnten wir nicht allein zu unſerer Entſchuldigung die Schwierigkeit der Vereinigung ſo verſchiedener Gemüther, die Verſpätung der eingebrachten Beſchwerden, die außerordentliche Kürze der Zeit anführen, die wir zur Ueberlegung der nicht von uns bewerkſtelligten vorläufigen Hauptanträge übrig hatten, ehe dieſelben unterlegt wurden, ſondern auch eine Menge anderer Gründe darſtellen, die wir der Kürze der Zeit und andern nicht unerheblichen Urſachen wegen mit Stillſchweigen vor jetzo übergehen. Indeſſen gehet unſere gegenwärtige unterthänigſt gehorſamſte Declaration dahin, daß wir uns verbindlich machen, binnen einer Friſt von etwa 14 Tagen bis 3 Wochen eine General-Deduction der ſämtlichen Beſchwerden unſerer Künſtler und Aemter beyzubringen, welche ſodann mit denen vorläufigen Hauptanträgen verglichen und aus dieſer Vergleichung entſchieden werden kann, ob die angebrachten Hauptanträge ſolche zureichende Mittel in ſich faſſen, wodurch der Wohlſtand der ſämtlichen Aemter, um Abhelfung derſelben Beſchwerden, wozu wir nur bevollmächtigt ſind, bewirket werden kann, oder nicht.

Von

Von dieser vorhergegangenen Prüfung wird also unsere Bestimmung mit, oder ohne alle Einschränkung erst abhängen, bis dahin wir uns Kraft dieses feyerlich alle unsere Rechte und zu machenden Einsprüche bewahren, stillschweigend nichts eingewilliget haben wollen, indem wir unsern Aemtern und Nachkommen, so wichtiger Verhandlungen wegen, verantwortlich seyn müssen, und weder das Zutrauen, (dessen sie uns gewürdiget haben, mit aller Treue nur für das gemeinschaftliche Wohl zu streben) verletzen, noch die Vollmachten überschreiten können, welche unsere Gränzen bestimmen.

Wir tragen zum Schluß noch unterthänigst gehorsamst an, daß die von uns begehrte Frist zur Darstellung der sämtlichen Beschwerden, die noch wie ein Chaos in einander liegen, nicht allein als ein nothwendiges Bedürfnis anerkannt werden mag, sondern Ewr. Hochfürstl. Durchl. auch noch Gnädigst geruhen mögen, diese unsere gegenwärtige unterthänigst gehorsamste Declaration Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu deren Wissenschaft Huldreichst kommuniciren zu lassen.

In gebührender Devotion ersterben wir

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst gehorsamste

Adam Bläse, Stadts-Aeltermann, Heinrich Adolph Etzel, Johann Friedrich Braunschweig, Ulrich Ewald Stegmann, Hermann Christoph Stieff, George Samuel Schmidt.

Prod. die 1. Sept. 1790.
Hochfürstl. Kanzl.

No. 21.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Nach denen von sämtlichen Gliedern des hiesigen Bürgerstandes bishero gepflogenen Verhandlungen über die Herstellung der Gerechtsame des Standes, hatten die Ehrsamen Mitauschen Künstler und Professionisten um so mehr Zeit genug und Verbindlichkeit gehabt, Ihr durchaus gleiches Interesse an den bisherigen Vorschriften des gesammten Bürgerstandes in nöthige Erwägung zu ziehen, als Selbige durch Ihre Anträge und feyerliche Verbindung mit der Mitauschen Kaufmann-

mannschaft, gerade die allererste Veranlassung zu der nachher erfolgten allgemeinen Verbindung des ganzen hiesigen Bürgerstandes gegeben haben.

Es hat also dem gesammten Bürgerstande nothwendig äußerst befremden müssen, daß einige der Repräsentanten der Künstler und Professionisten, nachdem diese von Anfang an, den thätigsten und wirksamsten Antheil, an der Wiederherstellung unserer gemeinschaftlichen Rechte genommen, in diesen Tagen von dem Verein des gesammten Bürgerstandes nicht nur ihre Vollmachten und übergebene Addressen zurückgefordert, sondern auch gerade zu erkläret, daß Sie an unseren fernern Verhandlungen weiter keinen Theil zu nehmen, für gut und rechtlich fänden.

Ohne in die geheimen Gründe und Ursachen, die die Künstler und Professionisten der Stadt Mitau zu diesem Schritt veranlassen können, hineindringen zu wollen, müssen Wir ihnen, als einer freyen Korporation, die Wahl derjenigen Maasregeln, die sie zur Wiederherstellung Ihrer besondern Gerechtsame für Ihre Kinder und Nachkommen verantworten zu können, glauben, nur um so mehr überlassen, da diese particulaire Trennung den Gang der allgemeinen Angelegenheiten des gesammten Bürgerstandes nicht aufhalten, noch demselben ein Hinderniß vorschieben kann; daher Wir dann die Ehrsamen Mitauschen Künstler und Professionisten von aller fernern Theilnahme an Unsere weitern gemeinsamen Verhandlungen gerne entbinden.

Diesem zufolge treten Wir Ewr. Hochfürstl. Durchl. mit der ehrerbietigsten Bitte an, es geruhen Höchstdieselben unsere gemeinsamen Angelegenheiten landesväterlich zu unterstützen, und sie zu demjenigen Ziele, den uns die Gerechtigkeit und Billigkeit unseres Gesuches zu erwarten berechtiget, Huldreichst zu leiten.

Wir versehen uns einer gnädigsten Erhörung, und ersterben in tiefster Devotion

Ewr. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamste sämtliche Städte und vereinigte Glieder des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen.

Prod. den 7ten Sept. 1790.
Hochfürstl. Kanzeley.

No. 22.

Note.

Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ist es sehr unerwartet gewesen, auf Ihre, an Eine Hochfürstl. Regierung gerichtete Note vom 7ten dieses, und in Betref der wichtigen, für die öffentliche Ruhe des Staates und deren Fortdauer so interessanten Materie, von welcher in selbiger die Rede ist, eine in jeder Rücksicht und in jeder Beziehung so wenig satisfacirende Antwort von Einer Hochfürstl. Regierung erhalten zu haben. —

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft kann dahero, da Sie in Ihren Instruktionen auf das ernstlichste und nachdrücklichste über diese, die allgemeine Sicherheit und Ruhe im Staate betreffende Sache, angewiesen worden, bey aller Verehrung die Sie sonst für die Würde der Wohlgebohrnen Oberräthe und Räthe dieser Herzogthümer hat, dennoch nicht umhin, das weitere erforderliche in dieser Sache Einer Hochfürstl. Regierung ergebenst vorstellig zu machen; — und zwar

Erstens; angenommen, daß Eine Hochfürstl. Regierung nicht eher zu einer formellen Kenntniß von der, in diesen Herzogthümern errichteten Verbindung und Vereinigung des gesammten Bürgerstandes, als am 11ten Julii d. J. oder vielmehr richtiger am 12ten Julii da die vorläufigen Anträge zuerst in der Hochfürstl. Kanzeley erschienen sind, gelanget sey, so scheinet doch ehe Eine Hochfürstl. Regierung irgend einen Schritt in dieser wichtigen Sache machte, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft für Eine Hochfürstl. Regierung keine Frage, der Sache und den Umständen nach natürlicher — für Ihre Würde angemeßener, und in Ansehung Ihrer Amtspflichten nothwendiger gewesen zu seyn, als die Frage: Was dieses vor eine Verbindung von Städten und vereinten Mitgliedern des Bürgerstandes in diesen Herzogthümern sey? die ohne Vorbewust Einer Hochfürstl. Regierung sich zu bilden unterfangen habe, und wie, wenn und mit wessen Erlaubniß dieselbe zu Stande gekommen sey? — und es glaubt Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, daß es Einer Hochfürstl. Regierung nicht hätte schwer fallen können, Sich von allem Aufschluß und alle nöthige Information sehr bald darüber zu verschaffen, wann Sie den Fingerzeige des Hochfürstl. Billets an des Herrn Landhofmeisters Excellenz zu benutzen vor gut gefunden, und den Edlen, W. Achtb. Magistrat dieser Stadt, oder einige Mitglieder desselben, wie es doch sonsten bey andern minder wichtigen Vorfällen von Einer Hochfürstl. Regierung zu geschehen pfleget, auf die Hochfürstl.

Ge-

Gerichtsſtube entboten, und die nöthige Auskunft von Ihm verlanget hätte; — beſonders aber bey dieſer Gelegenheit Ihn auch zugleich zur Rede geſtellet hätte, wie Er es hätte wagen können, den geſetzlichen Weg der Kanzeley, der Ihm als Magiſtrat nicht unbekannt ſeyn müſſen, mit Anträgen dieſer Art, die auf Alteration der Grund- und Fundamentalgeſetze und der Staatsverfaſſung abzielen, zu verlaſſen und damit den Durchl. Landesfürſten auf Seinem Landſitze, der nicht Sitz der Regierung ſey, und wo einfolglich überhaupt nicht Regierungsſachen, am allerwenigſten aber von Ihm, dem Magiſtrate unmittelbar und mit Vorbeygehung und ohne Vorbewuſt der Hochfürſtl. Regierung vorzutragen geweſen, ſuſpreniret und Höchſtdeſſen Einwilligung zur Publicirung und Verſendung mehrbemeldeter Anträge erſchlichen habe; — vorzüglich aber, wie Er es ſich habe beygehen laſſen können, von allen Vorfällen, die ſich auf dem hieſigen Rathhauſe, ſeit 7 bis 8 Monaten und unter den verſchiedenen Klaſſen der hieſigen Bürgerſchaft eräugnet, Einer Hochfürſtl. Regierung keine pflichtſchuldige Unterlegung und Anzeige zu machen.

Da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft mit Befremden aus der Antwort Einer Hochfürſtl. Regierung hat erſehen müſſen, daß Hochderſelben dieſer erſte Geſichtspunkt, aus welchem dieſe ganze Angelegenheit, des Erachtens Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft nach, am 12ten Julii vor allererſt für Eine Hochfürſtl. Regieruug zu conſideriren ſtand, gänzlich entgangen, und dahero Einer Hochfürſtl. Regierung die weſentlichen Umſtände, worauf es bey der Behandlung der ganzen Sache für Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft ankommt, eben ſo unbekannt als der letztern ſind; So ſiehet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft Sich genöthiget, bey Einer Hochfürſtl. Regierung darauf zu inſiſtiren, daß der Mitauſche Stadtmagiſtrat angehalten werde, ohne Verzug den umſtändlichen Rapport über alles, was auf dem hieſigen Rathhauſe ſeit 7 oder 8 Monaten vorgefallen, zu machen, und die Akten darüber, beſonders aber die Vereinigungsakte des geſammten Bürgerſtandes Einer Hochfürſtl. Regierung in der Kanzeley zu unterlegen, und es erbittet Sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft die Communication von allen dieſen Akten, von Einer Hochfürſtl. Regierung ergebenſt. —

Zweytens, kann Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft Einer Hochfürſtl. Regierung den Schmerz darüber nicht bergen, daß Sie, da doch Hochderſelben die Sorge vor die Erhaltung der Ruhe und der öffentlichen Sicherheit im Staate, als eine Ihrer erſten Pflichten obliegt, von allen nicht nur Landkundig, ſondern auch ſo gar auswärts bekannt gewordenen Vorfällen, die ſich in Anſehung dieſer bürgerlichen Vereinigung in dieſen Herzogthümern ſeit dem Anfange dieſes Jahres, unter Ihren Augen gewißermaßen eräugnet, nicht nur gar keine officielle Kenntniß genommen habe, die doch ſehr leicht zu erlangen geweſen ſeyn würde,

wann Sie, wie gesagt, den Mitauschen Stadtmagistrat, zu Sich auf die Gerichtsstube entbothen hätte, noch weniger aber, den Durchl. Herzog von der Illegalität der bürgerlichen Demarchen, und von der Gefahr, die hieraus für die öffentliche Ruhe und Sicherheit des Staates resultiren könne, auf keine Weise präveniret und prämoniret habe. — Noch mehr aber wird

Drittens, dieser Schmerz bey Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vergrößert, da Dieselbe aus der Antwort der Hochfürstl. Regierung vom 11ten dieses, ersehen muß, daß Ihre geäußerte Vermuthung, daß die Zeit am 12ten Julii zu einem gründlichen Sr. Hochfürstl Durchl. dem Herzoge über die bürgerlichen Anträge zu machenden Vorträge und zur genauen vorhergängigen collegialischen Beprüfung derselben von Einer Hochfürstl. Regierung viel zu kurz gewesen sey, und daß dahero allein schon aus diesem Grunde die Versendung der Anträge in die Kirchspiele auszusetzen gewesen, überzeugende Gewißheit geworden sey, — maßen der ganze Vortrag, der am 12ten Julii von Einer Hochfürstl. Regierung dem Durchl. Herzoge über diese Anträge gemacht worden, sich bloß auf die flüchtige Bemerkung beschränkt hat, wie diese Schrift Sensation im Lande machen werde, ohne Sr. Hochfürstl. Durchlaucht das Illegale und Strafbare der Form einer solchen, und in der Art sich gebildeten Vereinigung des Bürgerstandes — das widergesetzliche der Materie und der Anträge selbst — die Folgen der Zerrüttung, die unausbleiblich hieraus entstehen würden, — die Pflichten Ihres Amtes, die Ihnen zu dergleichen Illegalitäten und auf Alteration der zeitherigen Verfassungen abzielenden Demarchen Ihre Beystimmung zu geben nicht erlaubten — und selbst die Pflichten die dem Durchl. Landesfürsten gegen eine, auch von Ihm, so wie von den Wohlgebohrnen Oberräthen und Räthen beschworne Konstitution obliegen, mit der erforderlichen Gründlichkeit zu unterlegen, und diese gesetzliche Vorstellungen pflichtschuldigst, den leicht zu begegnen gewesenen Gründen, entgegen zu setzen, durch welche Sr. Hochfürstl. Durchl. ohne vorhergegangene Berathschlagung mit Höchstseinen gesetzlichen Assessoren in der Regierung, und ohne vorher die bürgerlichen Anträge in die Kanzeley verwiesen zu haben, Höchstdero Versicherung dem Mitauschen Stadtmagistrate, diese Anträge in die Kirchspiele gelangen zu lassen, am 11ten Julii in Würzau geben zu können vermeynet haben; — und endlich — ohne Ihre pflichtschuldigen Vota zu den Akten der Hochfürstl. Kanzeley praecustodiendo et manifestando wider obige in jeder Rücksicht gesetzwidrige Schrift und deren Versendung pro Deliberatorio in die Kirchspiele, welcher Zweck sich doch aus dem Convocationsschreiben an die löbliche Städte zum Landtage, das der Durchl. Herzog unter dem 20sten August ergehen lassen, und zu deren Expedition doch wenigstens das Kanzeleysiegel und also der Vorbewust des Herrn Kanzlers Excell. als Chefs der Kanzeley, nöthig gewe-

geweſen, klar und deutlich ergiebt, zu verlautbaren, und alſo gewißermaßen ſtillſchweigend zu allem zu conſentiren.

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft läßt unter Reſervation aller hierbey, und unter dieſen Umſtänden Ihr competirenden Rechte und Actionen contra quem et quoscunque, vorzüglich aber gegen die Promotores dieſer Anzettelung eine nähere Entwickelung aller dieſer Umſtände bis zu ſeiner Zeit und an ſeinem Ort ausgeſetzet ſeyn, und merket nur annoch in Bezug auf die Antwort Einer Hochfürſtl. Regierung vom 11ten dieſes an, daß, geſetzt auch, daß die unter dem 6ten vorigen Monats eingereichte Suplike wiederum aus der Hochfürſtl. Kanzeley zurückgenommen worden, ſelbige dennoch abſchriftlich in den Regiſtraturbüchern der Hochfürſtl. Kanzeley befindlich ſeyn müſſe, und daß dahero Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft um ſo mehr von Einer Hochfürſtl. Regierung eine abſchriftliche Communication Sich ausbitte, — je nothwendiger Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft eine genaue Kenntniß derſelben, als des Relati, worauf das Hochfürſtliche Convocationsſchreiben der Städte vom 20ſten Auguſt Bezug nimmt, iſt. —

Nicht weniger muß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft nachdem Sie aus der, von Sr. Excell. dem Herrn Landmarſchall v. Sacken ad Acta Cancellariae niedergelegten Manifeſtation, welche Hochderſelbe Ihr gleichfalls zu communiciren vor nöthig erachtet, erſehen, wie der Edelgebohrne und Hochgelahrte Juſtizrath Bienemann zu einer lateiniſchen Schrift, deren Inhalt Einer Hochfürſtl. Regierung nicht vorhero vorgetragen worden, das Kanzeleyſiegel habe ſetzen laſſen, darauf

Erſtens zu inſiſtiren, daß beſagter Juſtizrath Bienemann von Einer Hochfürſtl. Regierung angehalten werde, das Original beſagter Schrift ohne Anſtand Einer Hochfürſtl. Regierung zu unterlegen. —

Zweytens, wie auch Sich von Einer Hochfürſtl. Regierung die Communication dieſer Schrift, ergebenſt auszubitten.

Uebrigens ſiehet aber Eine zum gegenwärtigen Landtage verſammelte Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft Sich veranlaßet, in Gemäßheit Ihrer Inſtruktionen Einer Hochfürſtl. Regierung zur Unterlegung an den Durchl. Herzog ergebenſt zu eröfnen:

Erſtens, wie Eine geſammte Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft nichts angelegentlicher wünſche, als alles, was zur Aufnahme und zum Flor der hieſigen Städte und des Gewerb- und Nahrungsſtandes derſelben und inländiſchen Fleißes überhaupt, beſonders aber zum Soulagement, des arbeitſamen Theils der Einwohner derſelben, der unter dem Drucke reicher und begüterter Mitbürger und anderweitig leider, gereichen kann, beyzutragen und alle Bereitwilligkeit habe, einen jeden mit der Konſtitution und Staatsverfaßung übereinſtimmenden

auf

auf allgemeine Gerechtigkeit oder auf Privatgesetze gegründeten rechtlichen Gesuch, oder auf allgemeine Wohlfahrt abzielenden geziemen Wunsch, nicht nur entgegen zu nehmen, sondern auch nie ermangeln werde, Sich stets darauf auf eine den Gesetzen und der allgemeinen Wohlfahrt gemäße Art zu erklären; — Daß aber

Zweytens, Eine, zum gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, Sich genöthiget sehe, darauf anzutragen, daß Ein hiesiger Edler, Achtb. und W. Magistrat in Corpore auf der Hochfürstl. Gerichtsstube zu erscheinen, entboten, und daselbst besagter Magistrat von der Hochfürstl. Regierung gehörig belehret werde, theils über Sein zeitheriges pflichtwidriges Benehmen überhaupt, das einem Stadtmagistrate, dessen erste Pflicht auf die Erhaltung der Ruhe und guten Ordnung gerichtet seyn muß, nicht geziemet, — theils daß derselbe Einer Hochfürstl. Regierung von allem demjenigen, was seit dem Anfange dieses Jahres auf dem hiesigen Rathhause vorgefallen, keine pflichtschuldige Anzeige gemacht, daß derselbe den gesetzlichen Weg der Hochfürstl. Kanzeley ganz vorbeygegangen, und die Einwilligung des Durchl. Herzogs, ohne Vorbewust der Hochfürstl. Regierung nachzusuchen, und zu erschleichen sich unterfangen habe — theils auch über den, der Staatsverfassung zu widerlaufenden Inhalt der Anträge selbst, die ohnedem von Einem Edlen, Achtb. und W. Magistrate sehr wenig beherziget worden seyn müssen, weil Derselbe sonst wohl bemerkt haben würde, wie wenig für wahre bürgerliche Wohlfahrt darinne gesorget worden, und wie sehr durch dieselbe der große Haufen nur habe getäuschet und irre geführet werden sollen — diese Anträge aber selbst, Ihm auf der Hochfürstl. Gerichtsstube zurückgegeben werden; — wodurch Sich doch keinesweges Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft der Ihr wider den Edlen, Achtb. und W. Magistrat zustehenden Action um selbigen zu der, in der Commiss. Decision von 1717 festgesetzten Strafe ziehen zu lassen, begeben haben, vielmehr die gebührende Action zu seiner Zeit anzustellen, wider Denselben Sich ausdrücklich hiermit vorbehalten haben will. —

Drittens, daß, da es klar ist, daß die vorgegebene Verbindung und Vereinigung des Bürgerstandes in diesen Herzogthümern, Sich ohne Vorbewust Einer Hochfürstl. Regierung und also auf einem illegalen Wege gebildet habe, und also nichts als Anzettelung und Zusammenrottung im Staate sey, von welcher die hiesigen löbl. Gewerke, die doch eigentlich den größten Theil der Bürgerschaft ausmachen, aus einer ganz richtigen und Ihnen zur Ehre gereichenden Uebersicht sich zu trennen für gut befunden, — Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog also gerechtsamst geruhen mögen, zur Wiederherstellung der Ruhe und der gestörten Ordnung im Staate, und zur Vorbeugung und Abwendung anderweitigen unangenehmen Folgen, diese vorgegebene bürgerliche Vereinigung, zu cassiren, und zu annulliren, und zu dem Ende Inhibitoriales da, wo es nöthig,

von

von dergleichen Gesetzwidrigen Versammlungen abzustehen, und die erforderliche Mandate zur Publication von den Kanzeln, an alle Oberhauptleute, Hauptleute und Magistrate dieser Herzogthümer ergehen zu lassen, und besonders den letztern die Aufrechthaltung der Ordnung und nicht Gestattung aller unerlaubten Conventiculen auf das nachdrücklichste und unter der strengsten Beahndung anzubefehlen, — wie nicht weniger dem Officio Fisci den gemeßensten Befehl zu ertheilen, eine größere Aufmerksamkeit auf dergleichen Unordnungen im Staate als zeithero zu richten, und wider alle diejenigen die dergleichen Conventicula frequentiren, die gebührende Action zu instituiren.

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft stehet in der Erwartung, daß Eine Hochfürstl. Regierung nicht ermangeln werde, diesen eben so moderaten als gerechten und nothwendigen Gesuch Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft mit Ihrem ganzen officiellen Ansehen und mit der ganzen Würde Ihres Amtes, bey dem Durchl. Herzoge zu unterstützen, weil Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft sonst nicht umhin können würde, Eine Hochfürstl. Regierung nur allein in der Folge für alle weitere Unordnungen im Staate und deren Folgen, vor responsable zu halten. Mitau aus der Landesversammelung, den 13ten Septbr. 1790.

Franz Christopher v. Schröders,
p. t. Landbotenmarschall.

No. 23.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die von Einer Erlauchten Regierung an Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft unterm 31sten März v. J. mitgetheilte Note, das vormundschaftliche Benehmen meiner Wohlgebohrnen Ehegattin betreffend, veranlaßt mich, auch meiner Seits Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft mit den Maasregeln bekannt zu machen, welche Sie zur Defension ihrer und ihrer Kinder erster Ehe ergreifen müssen. Zur Erreichung dieser Absicht, bitte Ewr. Hochfürstl. Durchl. ich, geruhen Höchstdieselben gnädigst, den hier beygefügten Statum Causae aller Rechtshändel dieser Ihrer Kinder erster Ehe, zu dem bevorstehenden Landtage an die Wohlgebohrne Kirchspiele dieser Herzogthümer ergehen zu lassen.

Do

Da die Akten, auf welche dieser Status Causae Beziehung hat, ohnmöglich gedruckt werden können; So bitte Ewr. Hochfürstl. Durchl. ich ehrfurchtsvoll, den Wohlgebohrnen Kirchspielen dieser Herzogthümer, durch Mittheilung dieser meiner Bittschrift, zugleich die Veranlaßung zu geben, daß Sie, die Wohlgebohrnen Deputirte, dahin instruiren, Sich diese Akten auf der Landhothestube von mir unterlegen zu lassen.

In tiefster Devotion und Treue ersterbe ich, als

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster
Friedrich Alexander von den Brincken,
Geheime-Rath, Erbsaaß auf Lowiden.

Prod. die 9na. Iulii 1790.
Hochfürstl. Kanzeley.

No. 24.

Auf Supplication des Wohlgebohrnen Friedrich Alexander von den Brincken, Königl. Polnischen Geheimen-Raths und Erbsaaßen auf Lowiden, wird von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht hiemit zum Bescheide gegeben:

Daß Sr. Hochfürstl. Durchl. die Eingabe des Supplicanten, zur Umhersendung derselben in die Kirchspiele, nicht qualificiret finde, und Ihn also mit seinem in solcher Absicht beygebrachten Gesuche hiemittelst abweisen. Gegeben zu Mitau, den 9ten Julius 1790.

(L. S.) Peter, Herzog zu Kurland.

extradidit et in fidem
subscripsit
(L. S. D.) Johann Friedrich Conradi,
Obersecretarius.

No. 25.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Höchstzuverehrende Herren!

Mein Herz müßte weniger zu Empfindungen gestimmt seyn, wann ich nicht den ganzen Umfang des ehrenvollen Vertrauens fühlen und empfinden sollte, das ein so illusterer Adel in meine Person, in meine Kenntniße und in meine Rechtschaffenheit zu setzen beliebet — und von welchem Sie Höchstzuverehrende Herren, als die Repräsentanten Einer ganzen Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dieser Fürstenthümer, mich gestern durch den Herren Ritterschaftssecretaire benachrichtigen zu lassen, geruhet haben.

Sie, Höchstzuverehrende Herren! haben mir die Eröfnung machen lassen, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft mich zu Ihren Consulenten in öffentlichen Angelegenheiten während den Landtägen, und außer den Landtägen zum Dienste des jedesmaligen Herrn Landesbevollmächtigten zu ernennen geruhet, und im Begrif stehe, mich auf dem gegenwärtigen Landtage darzu zu constituiren; — ein Beschluß — der so ruhmvoll für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, als ehrenvoll für mich ist. —

Ruhmvoll für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, erstens, weil ein Beschluß dieser Art von der richtigsten Beurtheilung der Zeiten und Umstände, und Ihrer Weisheit und Ihrer patriotischen Vorsorge für das Vaterland, Zeuge ist, da veränderte Zeiten und Umstände auch andere Maasregeln und Anstalten verlangen; zweytens, weil Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft alle diejenigen Schwierigkeiten, die sich gemeiniglich den nützlichsten Anstalten und Einrichtungen, sollte es auch aus keinem andern Grunde seyn, als weil es etwas neues seyn würde, entgegen setzen, hier zu überwinden Mittel und Wege gefunden hat.

Ehrenvoll für mich — weil die Wahl des Subjekts zu einer so wichtigen Stelle auf meine Person gefallen ist.

Indem ich hierbey für meine Person, eine ganz besondere Vorsehung erkennen und verehren zu müssen glaube; So geruhen Sie, Hochwohlgebohrne, Höchstzuverehrende Herren! für diesen mir so unendlich schmeichelhaften Beweis, eines seltenen Vertrauens nicht nur den unterthänigsten Dank, sondern auch die feyerliche Versicherung entgegen zu nehmen, daß mein einziger Wunsch, mein

einziges Bestreben in der Folge bloß dahin gerichtet seyn wird, in meinem Beruf mich dieses Vertrauens möglichst würdig machen zu können, und daß mein Fleiß, meine Kräfte und mein Leben, dem Adel eines Landes gewidmet seyn werden, der mich so sehr zu verbinden gewußt hat.

Allein, mein Dank gebühret auch Ihnen, Verehrungswürdigster Herr Landesbevollmächtigte, Sie haben dem stillen Verdienste gewinket, hervor zu treten, und hierdurch einen unwidersprechlichen Beweis von Ihren eigenen, Sich um Ihr Vaterland erworbenen Verdiensten abgeleget — weil sehr viel eigenes Verdienst darzu gehöret, um einem fremden und zum Theil unbekannten Verdienste Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Ich wiederhole noch einmal Hochwohlgebohrne, Höchstzuverehrende Herren, daß mein Wunsch und mein Bestreben stets darauf gerichtet seyn werden, mich Ihres Vertrauens und Ihrer Wohlgewogenheit, zu deren Fortdauer ich mich hiermit ganz gehorsamst empfehle, mich möglichst würdig zu machen.

No. 26.

Note.

Unterzeichneter hat im Namen Einer zum gegenwärtigen Landtage versammelten Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen die Ehre, Sr. Hochwohlgebohrnen dem allhier accreditirten Ruß. Kayserlichen Herrn Ministre, Kanzeleyrath und Ritter von Rückmann, vor die, unter dem 30sten vergangenen Monats, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auf Allerhöchsten Befehl Seiner erhabenen Souveraine gemachten Eröfnung, von dem, zwischen Ihro Kayserl. Majestät aller Reußen und Sr. Königl. Majestät von Schweden wieder hergestellten Frieden, den ergebensten Dank abzustatten, und Hochdemselben im Namen besagter Ritterschaft zu ersuchen, den lebhaftesten Antheil, den Dieselbe an diesen erfreulichen Evenement nimmt, so wie die Empfindungen der tiefsten Dankbarkeit, mit welcher Sie die Allerhöchste Kayserliche Huld und Gnade, von Fortdauer Sie abermal bey dieser Gelegenheit versichert worden, verehret, — und welche Empfindungen Sie in beygehenden an Ihro Kayserliche Majestät aller Reußen, allerunterthänigsten Glückwünschungsschreiben einigermaßen auszudrücken bestrebt gewesen, so wie Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer selbst, zur Allerhöchsten fortdaurenden Kayserlichen Gnade und Huld Seiner großen Monar-

darchin allerunterthänigst zu Füßen zu legen. Mitau, aus der Landesversammlung, den 14ten Septembr. 1790.

Franz Christopher v. Schröders,
p. t. Landbotenmarschall.

No. 27.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kayserin,
Allergnädigste Kayserin und große Frau!

Wann Ewr. Kayserlichen Majestät unsterbliche Handlungen, eben so viele Quellen des Seegens und der Glückseligkeit für zahlreiche Allerhöchstdero Scepter unterworfene Völker werden; — So werden dieselben nicht minder zu eben so vielen Gegenständen der tiefsten Verehrung und Bewunderung für benachbarte Nationen und entfernte Völker, so wie für Zeitwelt und entfernte Jahrhunderte.

Ewr. Kayserlichen Majestät Weisheit und erhabene Großmuth haben durch den neulich mit Sr. Majestät dem Könige von Schweden abgeschloßenen Frieden, die Ruhe dem Norden und die Seegnungen des Friedens dessen Bewohnern wieder zu schenken gewußt, und dieses in mehr als einer Rücksicht auch für Kurland erfreuliche Evenement, durch Allerhöchstdero in Kurland accreditirten Ministre Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dieser benachbarten Herzogthümer Allerhuldreichst bekannt machen und bey dieser erfreulichen Begebenheit, abermals von Allerhöchstdero gegen diese Ritterschaft fortdaurenden Kayserlichen Huld und Gnade, Dieselbe Allergnädigst versichern zu lassen geruhet.

Indem ich dahero im Namen besagter Kurländischen zum gegenwärtigen Landtage in Mitau versammelten Ritter- und Landschaft, vor Ewr. Kayserlichen Majestät, zu einem, für Allerhöchstdero bloß nach Menschen- und Völkerbeglückung strebendes Herz, so erfreulichen Eräugniß, den allerunterthänigsten Glückwunsch, so wie das Gefühl der tiefsten Dankbarkeit, von welchem diese Ritterschaft gegen die zeitherige Allerhöchste Kayserliche Gnade und Huld durchdrungen ist, niederzulegen wage; — So geruhen Ewr. Kayserlichen Majestät Allergnädigst zu erlauben, daß ich zur Fortdauer dieser Allerhöchsten Huld und Gnade Ewr.

Kayserlichen Majestät diese Ritterschaft allerunterthänigst empfehlen darf — und mit der tiefsten Verehrung sey

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kayserin,
Allergnädigste Kayserin und große Frau!

Ewr. Kayserlichen Majestät

Mitau
aus der öffentlichen
Landesversammelung,
den 14ten Septbr.
1790.

allerunterthänigster
Franz Christopher von Schröders,
Landbothenmarschall.

Der
Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kayserin
und Selbsthalterin aller Reußen
Catharina II.
Meiner Allergnädigsten Kayserin
und großen Frauen

allerunterthänigst.

No. 28.

Instruktion,

gegeben in dem gegenwärtigen Landtags-Termino Unserm zeitherigen Herrn Delegirten, bey Sr. Majestät dem Könige, und den zum gegenwärtigen Reichstage versammelten Erlauchten Ständen, der Durchlauchtigsten Republik, als Unserer Allerdurchlauchtigsten Ober-Herrschaft, dem Hochwohlgebohrnen Herrn Carl Heinrich v. Heyking,

Königl.

Königl. Kammerherr und des Heil. Stanislai- und Maltheserordens Rittern, zu Hochdessen fernern Benehmen in Seinem Delegationsgeschäfte.

Nachdem Eine zum gegenwärtigen Landtags-Termino versammelte Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, aus der, in diesem und in den vorhergehenden Landtags-Terminis abgelegten Relationen des Hochwohlgebohrnen Herrn Landesbevollmächtigten v. Mirbach, wie auch aus dem ganzen zeitherigen Gange der Geschäfte und Ihrer Behandlungen, so wie aus den Würkungen und Folgen, das unermüdete Bestreben Ihres Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten zu Warschau, des Herrn Kammerherrn und Ritters v. Heyking, nicht nur zu Ihrer Zufriedenheit bemerket, sondern Sich auch dadurch gegen Hochdenselben zu den dankbarsten Gesinnungen verbindlich fühlet, — und Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dahero, bey der von Seiten Derselben auf die ruhmvolle Vaterlandsliebe Ihres Herrn Delegirten gegründete Voraussetzung, daß Hochderselbe Seinem Vaterlande, vorzüglich bey der gegenwärtigen Lage desselben Seine wichtigen Dienste ferner zu widmen keinen Anstand nehmen werde, besagten Ihren zeitherigen Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten abermals in Seinem zeitherigen Delegationsgeschäfte zu Warschau, bey Sr. Majestät dem Könige, und den Erlauchten Ständen der Durchlauchtigsten Republik, als Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, mit dem Beybehalt Seiner zeitherigen monatlichen Diäten von 100 Dukaten, bis zu dem nächst einfalligen ordinairen Landtage des 1792sten Jahres zu bestätigen vor gut gefunden, und auf dem gegenwärtigen Landtags-Termino aufs neue bestätiget hat; — So wird Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte

Erstens.

Seine hier beygehende Bestätigungs-Creditive Sr. Majestät dem Könige, Unserm Allergnädigsten Oberherrn, den Erlauchten Staats-Ministern und Erlauchten Reichstags- und Conföderationsmarschällen, zu überreichen, und bey Sr. Majestät dem Könige, als den Erlauchten Reichstags-Marschällen, die erforderlichen Audienzen nachzusuchen belieben, und bey dieser Gelegenheit Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft Sr. Majestät dem Könige, Unserm Allergnädigsten Oberherrn, zu Füßen legen, und zum Schutze und Allerhöchsten Protection der Durchlauchtigsten Republik empfehlen, so wie die gerechte Erwartung derselben allerunterthänigst unterlegen, daß auf dem gegenwärtigen Reichstage nichts einseitig und überhaupt nichts verhänget werde, was einer freywilligen Unterwerfung und den feyerlichen Pakten und Verträgen darüber, den Grund- und Fundamentalgesetzen dieser Herzogthümer und deren zeitherigen Verfassung entgegen sey, verhänget werde. —

Zwei-

Zweitens.

Wird Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte auf diesen vorhergehenden Punkt in seinem Delegationsgeschäfte ganz vorzüglich Seine Aufmerksamkeit und ruhmvolle Thätigkeit zu richten bestrebt seyn, je dringender die Veranlassung hierzu zu werden scheinet, und dafür besorgt seyn, daß alle Unsere Fundamental- und Kardinal-Gesetze und Unsere ganze zeitherige auf feyerlich beschwornen Pakten und Verträgen einer freywilligen Unterwerfung ruhende Konstitution ungekränkt und unverletzt erhalten werde, und ohne Vorwissen und Einwilligung Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft niemalen darinne etwas abgeändert, vielweniger etwas verhängt und verordnet werde, wodurch Unsere zeitherige Staatsverfassung verändert oder nur im mindesten alteriret werden könne. In allen übrigen aber wird

Drittens

Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte, nach der Additional-Instruction, die Hochderselbe annoch von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zugefertiget erhalten wird, theils auch, da Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Ihren zeitherigen und auf gegenwärtigen Landtage abermals bestätigten Landesbevollmächtigten, den Hochwohlgebohrnen Herrn von Mirbach mit allen weitern erforderlichen Vollmachten, Instruktionen und Anweisungen versehen, wird, nach denjenigen Aufträgen, die erwähnter Hochwohlgebohrner Herr Landesbevollmächtigte nach Zeit und Umständen an Hochdenselben gelangen lassen möchte, Sich in Seinem Delegations-Geschäfte zu benehmen haben.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft durch so viele Beweise aufs vollkommenste von der Vaterlandsliebe, der Dexteritaet und den vorzüglichen Eigenschaften Ihres Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten überzeugt, empfiehlet Hochdemselben ein bekränktes und zerrüttetes Vaterland zur fortdauernden Liebe und Vorsorge, und verspricht sich von Hochdessen fernern Bemühungen für dasselbe die glücklichsten Folgen. —

Mitau, aus der Landes-Versammelung den 15ten September 1790.

(L. S.) Franz Christopher von Schröders,
p. t. Landbothenmarschall.
Deputirter derer Kirchspiele Bauske, Eckau und Haasenpoth.

(L. S.) George Christoph Baron von Lüdinghausen,
genannt Wolff.
Deputirter der Kirchspiele Sellburg und Sessau.

(L. S.) Moritz George Adam von Fölkersahm,
Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauz.

George

(L. S.) George Benedict von Engelhardt,
Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauk.

(L. S.) Ludwig Ferdinand von Witten,
Deputirter der Kirchspiele Aſcherad und Nerſt.

(L. S.) Johann Heinrich von Bohlſchwing,
Deputirter des Mitauſchen Kirchſpiels.

(L. S.) Eberhard Johann von Medem,
Deputirter des Mitauſchen Kirchſpiels.

(L. S.) Hermann George von Mannteufel, genannt Szoege,
Deputirter der Kirchſpiele Grenzhoff, Grobin und Talßen.

(L. S.) Werner Johann Behr,
Als Deputirter des Kirchſpiels Eckau.

(L. S.) Friedrich George von Lieven,
Deputirter des Kirchſpiels Baldohnen.

(L. S.) Eberhard Johann von Medem,
Deputirter des Neuguthſchen Kirchſpiels.

(L. S.) Ernſt Johann von Medem,
Deputirter des Kirchſpiels Doblehn.

(L. S.) George Peter Magnus von der Recke,
Deputirter des Neuenburgſchen Kirchſpiels.

(L. S.) Johann Friedrich von Heycking,
Deputirter des Kirchſpiels Goldingen, und in Vollmacht für meinen Mitdeputirten Friedrich Ernſt Johann von der Recke.

(L. S.) Magnus Friedrich von Fircks,
Deputirter des Kirchſpiels Durben.

(L. S.) Johann Reinhold von Rummel,
Deputirter der Kirchſpiele Windau und Gramsden.

(L. S.) Nicolaus Chriſtoph Ernſt von Stempel,
Deputirter des Kirchſpiels Allſchwangen.

Eberhard

(L. S.) Eberhard Chriſtoph von Mirbach,
Deputirter des Kirchſpiels Frauenburg.

(L. S.) Ernſt Carl Philipp von Grotthuß,
Deputirter des Tuckumſchen Kirchſpiels.

(L. S.) Peter Ernſt von der Oſten, genannt Sacken,
Deputirter des Kirchſpiels Candau.

(L. S.) Dietrich Ernſt Behr,
Deputirter des Kirchſpiels Zabeln.

(L. S.) Friedrich George von Kleiſt,
Deputirter des Kirchſpiels Auß.

No. 29.

Sereniſſime atque Potentiſſime Rex
ac Domine
Rex ac Domine longe Clementiſſime!

Ad pedes Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ, Regis ac Domini longe Clementiſſimi Sui, Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ iterum in Conventu publico quouis biennio celebrando Mitauiæ congregatus Se Se proſternere ac optimo et adoratiſſimo Regi Suo ſubmisſisſimam fidelitatem, ſubjectionem profundisſimamque devotionem ſuam ante omnia exhibere feſtinat.

Nihil autem iſte Ordo magis à Sacra Regia Majeſtate Veſtra in praeſenti efflagitat, quam quod paterna Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ mens de hacce ſubjectiſſima fide et profundiſſima devotione ſua quodque iſte Ordo nil niſi quod Legis, Juris, Aequitatis et Salutis publicæ eſt, cupit Se Se clementiſſime perſuaſam habere, et animum regium et paternum Suum ad quouis reſpectu perturbarum rerum Curlandicarum Statum flectere dignetur.

Supplex et ad genua Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtrae devolutus ideo Generoſus Ordo Equeſtris Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram implorat, quin Delegatum iſtius Ordinis Generoſum Camerarium et Equitem ab Heycking iterum

rum præſenti in Conuentu publico usque ad proximum ordinarium Conuentum Anno 1792. celebrandum in Delegationis negotio apud Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram Sereniſſimamque Rempublicam, confirmatum amplius in hacce qualitate admittere, ac Sibi præſentem Statum Curlandiæ, ac præces humillimas Ordinis Equeſtris ab eo exhibere, clementiſſime et pro Regio et paterno Suo animo dignetur.

Generoſus Ordo Equeſtris Curlandiæ, qui in Sacra Regia Majeſtate Veſtra, et Patrem Patriæ venerari conſuetus eſt, cuius paternam mentem tot tantisque occaſionibus expertus eſt, omnem Suam Spem in Juſtitiam, Sapientiam et Clementiam Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ ponit, certe perſuaſus, quod Juſtiſſimus Rex interitum huius Ordinis de quibusdam annis domi et foris immerito perſecutum, auertere juſtiſſime ac clementiſſime avertere dignaturus erit.

Regio et paterno animo id circo totum Generoſum Ordinem Equeſtrem pro incolumitate omnigenaque prosperitate Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ vota ardentiſſima ad numen diuinum mittentem, quemadmodum et me ſubmiſſiſſime commendans profundiſſima deuotione et fidelitate emorior

Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ

fideliſſimus ſubjectiſſimus
Franciscus Chriſtophorus a Schroeders,
p. t. Mareſchalkus Conuentus publici.

Mitaviæ,
ex Conuentu publico
die 12. Septembris
Anno 1790.

Ab Extra.

Sereniſſimo atque Potentiſſimo Regi ac Domino

Stanislao Auguſto

Regi ac Domino longe clementiſſimo meo

No. 30.

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime Domine,
Domine Comitiorum Generalium et Confoederationis
Regni Poloniae Mareſchalle,
Domine Gratioſisſime!

Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ iterum in Conuentu publico ordinario quouis biennio celebrando, in praeſenti Mitaviæ congregatus, unum primariorum ſuorum officiorum eſſe cenſet, ante omnia Illustriſſimæ Excellentiæ Veſtræ, Quæ memoriam Mareſchallatus Sui immortalem reddiderit, humillimas deferre gratias pro Protectione qua Generoſum Ordinem Equeſtrem Curlandiæ ejusdemque Delegatum in Delegationis ſuæ negotiis, usque adhuc gratioſisſime commendatum Sibi habere voluerit.

Quum forſan ne ullo unquam tempore res Curlandiæ tanti momenti fuerint, quam praeſenti in tempore, et quum ardua Negotia quæ Generoſus Ordo Equeſtris in hisce rerum anguſtiis, quo domi redactus fuerit jam jam Varſaviæ tractanda habet, et adhuc habiturus erit, Delegationis praeſentis continuationem apud Sacram Regiam Majeſtatem, Sereniſſimamque Rempublicam perneceſſario requirunt, et quum Generoſi Camerarii et Equitis ab Heycking in Patriam ſuam tot tantaque ſunt merita, vt Ordo Equeſtris Curlandiæ et Semigalliæ Ducatuum in eum ingratiſſimus foret, niſi eandem fiduciam quam usque adhuc in Eundum ponendam duxerit, in Eundem continuaret; id circo unanimi voto totius Generoſi Ordinis Equeſtris praeſenti in Conuentu publico concluſum fuerit, vt nonſolum Delegatio Generoſi Henrici Caroli ab Heycking, Camerarii Sacræ Regii Majeſtatis et Equitis Ordinis Sti Stanislai et Melitenſis a parte Generoſi Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ aqud Sacram Regiam Majeſtatem Sereniſſimamque Rempublicam iterum usque ad Conuentum ordinarium Anno 1792. celebrando perducet, ſed et etiam nomine totius Generoſi Ordinis Equeſtris Curlandiæ ſubmiſſisſime inſtantiſſimeque oro ac rogo, quin Sereniſſima Respublica huic Delegationis perdurationi, vti teſſeræ inuiolatæ illibataeque fidei Subjectionis et deuotionis gratioſisſime annuere dignetur.

Vel

Vel imprimis autem Illuſtriſſimam Excellentiam Veſtram humillime oro, quin Illuſtriſſima Excellentia Veſtra et in poſterum praefato Generoſo Camerario et Equiti ab Heycking vti Delegato Generoſi Ordinis Equeſtris Curlandiæ, eandem fidem in negotiis Ei commiſſis adhibere, et praepollenti Protectione Eum ſuſtinere, ac Jura Generoſi Ordinis Equeſtris Ducatuum ipſorum Curlandiæ commendatiſſima Sibi habere gratioſisſime dignetur; quod documentum Gratiæ et Beneuolentiæ totus Generoſus Ordo Equeſtris admiratione virtutis et Patriæ amore, Sapientiæ et Prudentiæ, quibus Illuſtriſſima Excellentia Veſtra domi exterisque Nationibus in æternae memoriæ Suæ Laudem inclaruerit, plenus, gratiſſima cum mente ſemper veneraturus erit.

Summo animi Cultu permaneo

Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ

humillimus

Franciscus Chriſtophorus a Schroeders

p. t. Mareſchallus Conuentus publici.

Mitaviæ,
ex Conuentu publico
die 12 Mens. Sept.
Anno 1790.

Ab Extra.

Illuſtriſſimo ac Excellentiſſimo Domino

Domino Comiti Nalęcz à Malachowicz

Malachowski,

Comitorum Generalium et Confoederationis,

Regni Poloniæ Mareſchallo,

Domino meo Gratioſisſimo!

Varſaviæ.

No. 31.

Celſisſime et Illuſtrime Princeps ac Domine

Domine Comitiorum Generalium et Confoederationis

M. D. Lithuaniæ Mareſchalle!

Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ, humillimas deuinctisſimasque Celſitu dini Veſtræ deferret gratias, pro præpollenti Protectione

 Sua,

Sua, qua Delegatum iſtius Ordinis apud Sacram Regiam Majeſtatem Sereniſſimamque Rempublicam, Generoſum Camerarium et Sti Stanislai et Militenſis Ordinum Equitem ab Heycking commendatum, Juraque Generoſi Ordinis Equeſtris Curlandiæ usque adhuc ſuſtinere gratioſisſime voluerit.

Quum autem rerum Curlandicarum reſpectu, aeque quam in teſſeram illibatæ deuotiſſimæque Subjectionis et fidei in Sacram Regiam Majeſtatem Sereniſſimamque Rempublicam Continuatio hujus Delegationis pro Generoſo Ordine Equeſtri perneceſſaria eſt, atque ideo Generoſus Ordo Equeſtris praeſenti in Conuentu publico Mitaviæ congregatus, Generoſum Camerarium et Equitem ab Heycking hisce ex rationibus in Delegationis ſuæ negotio apud Sacram Regiam Majeſtatem Sereniſſimamque Rempublicam iterum usque ad proximum Conuentum ordinarium Anno 1792. celebrandum, confirmandum duxerit; id circo iſte Ordo Culſitudinem Veſtram humillime orat ac rogat, quin praefatum Delegatum ſuum Generoſum Camerarium et Equitem Gratia, Beneuolentia et Protectione Sua aeque amplius commendatiſſimum habere Eique omnem fidem in negotiis Ei commiſſis gratioſisſime adhibere, gratioſisſime continuare dignetur.

Quemadmodum totus Generoſus Ordo Equeſtris Ducutuum Curlandiæ et Semigalliæ ad ſummas gratiarum Actiones hinc inde Se Se deuinctiſſimum erga Celſitudinem Veſtram quouis tempore exiſtimaturus et hacce Gratiam et Beneuolentiam quouis tempore humillime veneraturus erit, ſic et ego ſummo animi cultu permaneo

Celſitudinis Veſtræ

Mitauiæ,
ex Conuentu publico
die 12. Mens. Sept.
Anno 1790.

humillimus
Franciscus Chriſtophorus a Schroeders
p. t. Mareſchallus Couentus publici.

Ab Extra.

Celſisſimo ac Illuſtriſſimo Domino
Domino Principi Sapieha,
Comitiorum Generalium et Confoederationis
M. D. Lithuaniæ Mareſchallo,
Domino meo Gratioſisſimo

Varſaviæ.

No. 32.

No. 32.

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime Domine
Domine Supreme Regni Cancellarie
Domine Gratioſiſſime!

Generoſo Ordini Equeſtri Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ, nil niſi quod Legis, Juris, Aequitatis et Salutis publicae eſt cupienti, Documenta Juſtitiæ Gratiæ et Beneuolentiæ quibus Illuſtriſſima Excellentia præpollenti Sua Protectione Miniſteriali huic Ordini aeque quam Eiusdem Delegato, Generoſo Camerario et Equiti ab Heycking ſuccurrere gratioſiſſime dignata fuerit, ſat innotuerunt. Reuerentia ideo ſumma, qua iſte Ordo Illuſtriſſimæ Excellentiæ virtutes et vel maxime veri juſtique Eius amorem colit, aeque minus quam pia et grata mens, qua Illuſtriſſimam Excellentiam vti primarium ſuum Patronum et Fautorem veneratur, verbis exprimi poſſunt.

Quum autem res Curlandicæ, quæ tractantur et adhuc tractandæ erunt forſan nullo unquam tempore maioris momenti fuerint, quam in praeſenti, id circo Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ præſenti in Conuentu publico Mitaviæ congregatus, ſumma de neceſſitate duxerit, Delegatum Suum Generoſum Camerarium et Equitem ab Heycking in Delegationis negotio apud Sacram Regiam Majeſtatem Sereniſſimamque Rempublicam iterum usque ad Conuentum publicum ordinarium Anno 1792. celebrandum confirmare et conſtituere.

Generoſus Ordo Equeſtris nequaquam dubitans quod Illuſtriſſima Excellentia Veſtra huncce Ordinem et Ipſum quemadmodum et Ejus Delegatum eadem Protectione Miniſteriali qua usque adhuc, et in poſterum tuitura erit, orat ac rogat ideo Illuſtriſſimam Excellentiam Veſtram quam humillime, quin praefato Delegato ſuo Generoſo Camerario et Equiti ab Heycking omnem fidem in Negotiis Ei commiſſis gratioſiſſime adhibere Eumque Sibi commendatiſſimum habere dignetur.

Nullo

Nullo unquam tempore vlla obliuio memoriam tot Beneficiorum, quæ Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtra in acceptis ferenda habet obliteratura erit.

Summo animi Cultu permaneo
Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ

Mitaviæ,
ex Conuentu publico
die 12. Mens. Sept.
Anno 1790.

humillimus
Franciscus Chriſtophorus a Schroeders
p. t. Mareſchallus Conuentus publici.

Ab Extra.

Illuſtriſſimo ac Excellentiſſimo
Domino Comiti á Malachowski,
Supremo Regni Cancellario et
Equiti Ordinum Poloniae!

Varſaviæ.

No. 33.

Reuerendiſſime, Illuſtriſſime ac Excellentiſſime Domine
Domine Regni Cancellarie
Domine Gratioſisſime!

Gratia, Beneuolentia et Protectio Miniſterialis, qua usque adhuc Reuerendiſſima Excellentia Generoſum Ordinem Equeſtrem Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ Eiusdemque Ordinis Delegatum apud Sacram Regiam Majeſtatem Suam, Sereniſſimamque Rempublicam, Generoſum Camerarium et Equitem ab Heycking, commendatiſſimum Sibi habere gratioſisſime voluerit, totum praefatum Generoſum Ordinem Equeſtrem vel ſummas gratiarum Actiones erga Reuerendiſſimam Excellentiam obligatiſſimum deuinctiſſimumque reddiderunt.

Quum autem negotia quæ Generoſus Ordo Equeſtris Curlandiæ et Semigalliæ adhuc Varſaviæ apud Sacram Regiam Majeſtatem Suam Sereniſſimamque Rempublicam tractanda habet et praeſenti rerum Curlandicarum Statu domeſtico

meſtieo exigente, adhuc tractanda habiturus erit, Continuationem Delegationis Generoſi Camerarii et Equitis ab Heycking a parte Generoſi Ordinis Equeſtris apud Sacram Regiam Majeſtatem Sereniſſimamque Rempublicam perneceſſario requirunt, conſtitutumque ideo praeſenti in Conuentu publico Mitaviæ celebrato a Generoſo Ordine Equeſtri fuerit, vt praefata Delegatio Generoſi Camerarii et Equitis ab Heycking vsque ad proximum Conuentum publicum Anno 1792. celebrandum continuet; id circo Reuerendiſſimam Excellentiam nomine totius Generoſi Ordinis Equeſtris quam humillime imploro, quin praefatum Generoſum Camerarium et Equitem ab Heycking amplius et in poſterum Gratiæ, Beneuolentiæ et Protectioni Miniſteriali Suæ commendatiſſimum Eique qua Delegato in Negotiis et rebus Curlandicis pro Generoſo Ordine Equeſtri omnem fidem adhibere, continuare gratioſisſime velit.

Quemadmodum totus Generoſus Ordo, Equeſtris Curlandiæ Sapientiam, Prudentiam Juſtitiamque quibus virtutibus Reuerendiſſima Excellentia domi exterisque Nationibus in Miniſterio Suo inclaruerit, veneratur, ſic pro hocce a Reuerendiſſima Excellentia Veſtra humillime petito Gratiæ et Beneuolentiæ ſpecimine et Documento, ad aeternas gratiarum Actiones Se obſtrictisſimum, iſte Ordo Equeſtris ſe ſe profeſſurus erit.

Commendans de caetero humillime huncce Ordinem Equeſtrem Juraque Eius Gratiæ et Protectioni Miniſteriali Reuerendiſſimæ Excellentiæ Veſtræ quemadmodum et me, ſummo animi cultu permaneo

Reuerendiſſimae Excellentiae Veſtrae

Mitaviæ,
ex Conuentu publico
die 12. Mens. Sept.
Anno 1790.

humillimus
Franciscus Chriſtophorus a Schroeders,
p. t. Mareſchallus Conuentu publici.

Ab Extra.

Reuerendiſsimo, Illuſtriſsimo atque Excellentiſsimo Domino
Domino Comiti de Garnysz,
Epiſcopo Chelmenſi et Regni Cancellario,
Equiti Ordinum Poloniae,
Domino meo Gratioſiſsimo!

Varſaviae.

No. 34.

No 34.

Celsissime ac Illustrissime Princeps ac Domine,
Domine Supreme M. D. Lithuaniæ Cancellarie
Domine Gratiosissime!

Rerum publicarum Curlandicarum Statu exigente, vt Delegatio Generosi Ordinis Equestris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ apud Sacram Regiam Majestatem Dominum Nostrum Clementissimum, Sereniſſimamque Rempublicam adhuc perduret, et praesenti in Conuentu publico Mitauiæ celebrato a Generoso Ordine Equestri ideo conclusum fuerit, Generosum Camerarium et Equitem ab Heycking, qui usque adhuc vti Delegatus praefati Ordinis Equestris apud Sacram Regiam Majestatem, Sereniſſimamque Rempublicam clementissime admissus fuerit, iterum in hacce Qualitate usque ad Conuentum proximum ordinarium Anno 1792. in Curlandia celebrandum, confirmare; Generosus Ordo Equestrts hinc inde Celsitudinem Vestram quam humillime implorat, quin eadem Gratia, Beneuolentia et Protectione Ministeriali, qua usque adhuc praefatum Delegatum Generosi Ordinis Equestris Curlandiæ, Generosum Camerarium et Equitem ab Heycking prosequi, Eique omnem fidem in Negotiis Ei commissis amplius adhibere gratiosissime velit.

Generosus Ordo Equestris Curlandiæ qui quouis tempore in Celsitudine Vestra Defensorem et Protectorem Jurium suorum veneratus fuerit, et id circo nequaquam dubitans et praesenti in tempore Celsitudinem Vestram eadem Protectione praepollenti Ministeriali Sua, Huncce Ordinem gratiosissime dignaturam fore, quouis tempore hocce nouum Gratiæ et Beneuolentiæ Documentum summa gratiarum Actione prosecuturus erit.

Summo Venerationis cultu permaneo
Celsitudinis Vestrae

Mitauiæ,
ex Conuentu publico
die 12. Mens. Sept.
Anno 1790.

humillimus
Franciscus Christophorus a Schroeders
p. t. Marescballus Conuentus publici.

Ab Extra.

Celsissimo et Illustrissimo Domino
Domino Principi Sapieha,
Supremo M. D. Lithuaniae Cancellario
Equiti Ordinum Poloniae,
Domino meo Gratiosissimo

Varsaviae.

No. 35.

Illustrissime ac Excellentissime Domine
Domine M. D. Lithuaniae Cancellarie!
Domine Gratiosissime!

Dici non potest, quanta sit veneratio Nominis Illustrissimæ Excellentiæ Vestræ in Curlandia, et quantas ad gratiarum Actiones Ordo Equestris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ erga Illustrissimam Excellentiam Vestram Se Se obstrictum deuinctumque sentit, quum quouis tempore in Illustrissimæ Excellentiæ Vestræ persona vnum primariorum suorum Protectorum Jurium suorum expertus fuerit.

Exigente perturbato Curlandiæ rerum publicarum Statu, vt Delegatio Generosi Camerarii et Equitis ab Heycking Varsaviæ apud Sacram Regiam Majestatem Serenissimamque Rempublicam perduret, ideoque praesenti in Conuentu publico Mitauiæ celebrato Generosus Camerarius et Eques ab Heycking iterum qua Delegatus Generosi Ordinis Equestris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ apud Sacram Regiam Majestatem Serenissimamque Rempublicam usque ad Conuentum proximum Anno 1792. celebrandum confirmatus fuerit, nomine totius Generosi Ordinis Equestris Ducatuum Curlandiæ, humillime oro rogoque velit eadem Beneuolentia et Protectione Ministeriali Sua qua usque adhuc amplius et in posterum praefatum Delegatum Ordinis Equestris Curlandiæ, Generosum Camerarium et Equitem ab Heycking gratiosissime prosequi, Eique porro omnem fidem in Negotiis Ei commissis adhibere.

Totum de caetero huncce Ordinem Equeſtrem Curlandiæ Eiusdemque Jura et Conſtitutionem Patriae et ipſam Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ quemadmodum et me ipſum humillime commendans omni Venerationis cultu permaneo

Illuſtriſſimae Excellentiae Veſtrae

Mitaviæ,
ex Conuento publico
die 12. Mens. Sept.
Anno 1790.

humillimus
Franciscus Chriſtophorus a Schroeders,
p. t. Mareſchallus Conuentus publici.

Ab Extra.

Illuſtriſſimo ac Excellentiſſimo Domino
Domino Comiti a Chreptowicz,
Cancellario M. D. Lithuaniae,
Equiti Ordinum Poloniae,
Domino meo Gratioſiſſimo!

Varſaviæ.

No. 36.

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime Domine
Domine Supreme Regni Poloniae Mareſchalle!
Domine Gratioſiſſime!

Quum praeſenti rerum publicarum Curlandiæ Statu Generoſus Ordo Equeſtris in Conuentu publico qui nunc Mitauiæ celebratur, congregatus perneceſſarium duxerit, vt Delegationis Negotium Generoſi Camerarii et Equitis ab Heycking pro Generoſo Ordine Equeſtri Curlandiæ et Semigalliæ apud Sacram Regiam Majeſtatem, Dominum Noſtrum Clementiſſimum Sereniſſimamque Rempublicam usque ad proximum Conuentum ordinarium Anno 1792. in Curlandia celebrandum, Varſauiæ continuet, ac Literis confirmatoriis in hacce Delegatione Generoſum Camerarium et Equitem ab Heyckiug hunc in finem muniuit,

quas

quas ad manus Sacræ Regiæ Majeſtatis, Domini Noſtri Clementiſſimi tradere, ſimulque et Se et totum Generoſum Ordinem Equeſtrem Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ ad pedes Adoratiſſimi Regis Noſtri proſternere exoptat; hinc inde nomine totius Generoſi Ordinis Equeſtris Curlandiæ et Semigalliæ, Illuſtriſſimam Excellentiam Veſtram humillime oro rogoque, velit huic Delegato Noſtro nonſolum praefatum in finem et quoties opus fuerit, aditum ad Sacram Regiam Majeſtatem, Dominum Noſtrum longe Clementiſſimum gratioſiſſime parare, et in Negotiis Ei commiſſis et in poſterum omnem fidem adhibere, ſed et etiam eidem Protectioni Miniſteriali Suæ qua usque adhuc quam commendatiſſimum Sibi habere.

Illuſtriſſima Excellentia iam per tot Documenta Gratiæ et Beneuolentiæ Generoſum Ordinem Equeſtrem Curlandiæ et Semigalliæ quam deuinctiſſime Sibi obſtrixerit, vt nonſolum merito iſte Ordo vnum primariorum Defenſorum et Protectorum in Perſona Illuſtriſſimæ Excellentiæ veneratur, ſed et ſperat Illuſtriſſimam Excellentiam tot Documentis Gratiæ Suæ et Beneuolentiæ, et hocce gratioſiſſime adjicere dignaturam fore.

Totum Generoſum Ordinem Equeſtrem Curlandiæ et Semigalliæ Ducatuum Gratiæ et Beneuolentiæ quemadmodum et me ipſum Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ humillime commendans ſummo Venerationis cultu permaneo

Illuſtriſſimae Excellentiae Veſtrae

Mitauiæ, ex Conuentu publico die 12. Mens. Sept. Anno 1790.

humillimus
Franciscus Chriſtophorus a Schroeders,
p. t. Mareſchallus Conuentus publici.

Ab Extra.

Illuſtriſſimo ac Excellentiſſimo Domino
Domino Comiti à Mniszeck,
Supremo Regni Mareſchallo
et Equiti Ordinum Poloniae!

Varſauiæ.

No. 37.

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime Domine
Domine M. D. Lithuaniæ Mareſchalle!

Ingratiſſimus Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ foret, niſi Gratiæ, Beneuolentiæ et Protectionis Miniſterialis Illuſtriſſimæ Excellentiæ grata mente ſemper memor eſſet, et quauis Occaſione emergente, Reuerentiam peradmodum magnam qua Illuſtriſſimam Excellentiam veneratur publice ederet, publice profiteretur, quantum Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ in acceptis ferendum habet.

Quum praeſenti in Conuentu publico Mitauiæ celebrato Generoſus Camerarius et Eques ab Heycking in Delegationis Negotio apud Sacram Regiam Majeſtatem Sereniſſimamque Rempublicam, iterum usque ad Conuentum proximum ordinarium Anno 1792. celebrandum à Generoſo Ordine Equeſtri confirmatus fuerit, nomine totius Ordinis Equeſtris Curlandiæ Illuſtriſſimam Excellentiam Veſtram humillime oro ac rogo, gratioſiſſime velit eadem Protectione praepollenti Sua qua usque adhuc, et in poſterum praefatum Delegatum Ordinis Equeſtris Curlandiæ et Semigalliæ in Delegationis Suæ Negotiis ſuſtinere Eique omnem fidem adhibere; vel imprimis autem ſi neceſſe foret, et in praeſenti et quoties opus fuerit aditum ad Sacram Regiam Majeſtatem, Dominum Noſtrum longe Clementiſſimum Ei parare.

Generoſus Ordo Equeſtris Curlandiæ iam iam deuinctus ab Illuſtriſſima Excellentia Veſtra, ideoque non dubitans Illuſtriſſimam Excellentiam Veſtram gratioſiſſime dignaturam fore tot tantisque, Beneuolentiæ Suæ in præfatum Ordinem eiusdemque Delegatum documentis et hocce nouum adjicere, Juraque Ordinis Equeſtris Curlandiæ ſemper Sibi commendatiſſima habere, hocce nouo Documento Beneuolentiæ et Protectionis Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ Se Se de nouo deuinctiſſimum ſentiet.

Summa Veneratione permaneo
Illuſtriſſime Excellentiae Veſtrae
humillimus
Franciscus Chriſtophorus a Schroeders,
p. t. Mareſchallus Conuentus publici.

Mitauiæ,
ex Conuentu publico
die 12. Mens. Sept.
Anno 1790.

Ab

Ab Extra.

Illuſtriſſimo ac Excellentiſſimo Domino
Domino Comiti Potocki,
Mareſchallo M. D. Lithuaniae,
Equiti Ordinum Regni Poloniæ,
Domino meo Gratioſiſſimo,

Varſauiæ.

No. 38.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr Kammerherr,
Landes-Delegirter und Ritter!

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft, die bey Eröfnung Ihres limitirten und conſervirten, und zugleich in dieſem Jahre ordinair einfallenden und von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dem Herzoge auf den 30ſten Auguſt ausgeſchriebenen Landtages, die Relation Ihres Herrn Landesbevollmächtigten von den öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes entgegen nahm, hatte auch die Ehre, das Schreiben Ew. Hochwohlgeb. zu erhalten, in welchem Hochdieſelben Sich in Betref Ihres Delegations-Geſchäftes auf die Relation des Herrn Landesbevollmächtigten beziehen; Selbige leget Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft die redenſten Beweiſe, der raſtloſen und unermüdeten Thätigkeit an den Tag, welche Ew. Hochwohlgebohrnen mit der Ihnen ſo eigenen Mäſſigung und Klugheit zu verbinden gewußt, um die mannichfaltigen Ausfälle, die zum Umſturz unſerer vaterländiſchen Verfaſſung ungeſcheut gemacht worden, annoch ungewirkt zu halten; und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft die in der Perſon Ew. Hochwohlgebohrnen einen ſo ausgezeichneten Vaterlandsliebenden Mann ehret, iſt von dem lebhafteſten Gefühle der höchſten Erkenntlichkeit für Ew. Hochwohlgebohrnen durchdrungen, und in Ihrem Namen habe ich die Ehre, Hochdenſelben hier öffentlich den gehorſamſten verpflichteſten Dank für das, von Ew. Hochwohlgebohrnen zur höchſten Zufriedenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft geführte Delegations-Geſchäfte abzuſtatten, wie auch Ew Hochwohlgebohrnen hiemit bekannt zu machen, daß das ganze Vaterland ſeine verlohrne Ruhe und Glückſeligkeit durch Hochdieſelben wieder zu erhalten, Sich überzeuget und dahero die zu gegenwärti-

ger

ger Landtagsversammlung abgeschickte Herren Landbothen einmüthig Ew. Hochwohlgebohrnen aufs neue, als Delegirten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bis zu dem wiederum ordinair einfallenden Landtage zu bestätigen die Ehre gehabt, und da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft die Vaterlandsliebenden Gesinnungen Ew. Hochwohlgebohrnen nur zu sehr kennet, als daß Sie nicht überzeugt seyn sollte, Hochdieselben werden das Zutrauen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft nicht von Sich lehnen; so habe ich in Ihrem Namen die Ehre, Ew. Hochwohlgebohrnen hiebey eine vorläufige Instruktion für Hochdieselben und die erforderlichen Credential-Schreiben gehorsamst zukommen zu lassen, und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die mit unbegränzter Ergebenheit und wahrer Hochachtung Ew. Hochwohlgebohrnen hochschätzet, zu empfehlen, so wie mich, der ich mit gleichen Gesinnungen die Ehre habe zu seyn

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr Kammerherr,
Landes-Delegirter und Ritter!

Dero

Mitau,
aus der Landesversammlung
den 15ten September
1790.

gehorsamster Diener
Franz Christopher von Schröders,
p. t. Landbothenmarschall.

Ab Extra.

A Monsieur
Monsieur de Heycking, Chambellan du Roi Délégué de la Noblesse de Courlande et de Pilten, Chevalier de l'Ordre de St. Stanislas et de Malthe
à
Varsovie.

No. 39.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuverehrender Herr Castellan und Ritter!

Bey der auf gegenwärtiger Landtagsversammlung abgelegten Relation des Herrn Bevollmächtigten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft von den öffentlichen

chen Angelegenheiten dieſer Herzogthümer, hat Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft aus ſelbiger mit den Empfindungen der höchſten Verpflichtung erſehen, daß Ew. Excellenz bey jeder Gelegenheit, da die Rechte dieſer Herzogthümer gefährdet werden können, mit großmüthiger Seele und edlem Patriotismus jede unſerm Vaterlande drohende Gefahr abzuwenden geruhen, und noch neuerlich in Betref des, der Conſtitution dieſer Herzogthümer zuwiderlaufenden und von dem Braslawſchen Herrn Reichsbothen Wawerczewski dem Reichstage vorgelegten Projects eines anzuordnenden Judicii mixti zur Berichtigung der, zwiſchen Litthauen und Kurland reciproquen Bauer- und Grenz-Angelegenheiten, in damaliger Reichstäglichen Seſſion mit patriotiſcher Theilnahme zum Wohl dieſer Herzogthümer begegnet, und daß Ew. Excellenz Vaterland es bloß der Vorſorge Hochdero Perſon zu verdanken hat, daß in Anſehung des beſagten, nicht allein wider die Verfaſſung dieſer Herzogthümer lauffenden, ſondern auch nach der, von dem Herrn Reichsbothen Wawerczewski vorgeſchlagenen Weiſe unausführbaren Projects, annoch nichts beſchloſſen worden.

Im Namen Einer verſammelten Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft habe ich dahero die Ehre, Ew. Excellenz für ſo viele ausgezeichnete weſentliche Merkmale Hochdero Vaterlandsliebe den gehorſamſt verpflichteſten Dank hiemit an den Tag zu legen, und Ew. Excellenz fernern Vorſorge höchſt Ihr, jetzt ſehr bedrücktes Vaterland, bey den mannichfaltigen Eingriffen in ſeine ſonſt beglückte Verfaſſung, gehorſamſt zu empfehlen, und die Ew. Excellenz gewidmete Achtung und Ergebenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft Hochdenſelben zu verſichern.

Mit der vollkommenſten Hochachtung, habe ich die Ehre, zu ſeyn, von

Ew. Excellenz

Dero

gehorſamſter Diener

Franz Chriſtopher von Schröders,

p. t. Landbothenmarſchall.

Mitau,
aus der Landesverſammlung
den 15ten September
1790.

Ab Extra.

à Son Excellence
Monſieur de Foelkerſahm, Caſtellan de Vietepsk, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle blanc et de St. Stanislas, Seigneur héréditaire des Terres Ellern et des pluſieurs autres

à

Varſoviae.

No. 40.

No. 40.

Ich Johann Gottfried Nerger, schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß, nachdem Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, vor gut gefunden, mich zu Ihrem Consulenten in allen Ihren öffentlichen Angelegenheiten zu ernennen, und zu constituiren — ich Derselben sowohl, wann Dieselbe auf öffentlichen Landtägen versammelt ist, als auch außer den Landtägen Ihren jedesmaligen Landesbevollmächtigten oder sonstigen rechtlichen Repräsentanten Derselben mit Rath und That, mit aller Treue und Verschwiegenheit, nach meinem besten Wissen und Gewissen, und in Conformität der Landesgesetze assistiren — in allen mir von Derselben aufgetragenen öffentlichen Geschäften, mich gebrauchen lassen — die mir übertragenen Geschäfte und gemachten Aufträge in öffentlichen Angelegenheiten, mit aller Dexterität führen und behandeln — die etwann in diesen Rücksichten mir anvertrauten Akten und Dokumenten getreulich bewahren, und getreulich wiederum zum Ritterschaftsarchiv abliefern, und überhaupt überall und zu aller Zeit das Beste und das Interesse Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, so wie Deren Ehre und Würde, mein Hauptaugenmerk seyn lassen will und werde, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Manne und Consulenten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gebühret, und wie ich alles vor Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Selbst und an allen Orten und vor meinem Gewissen und Gott, zu verantworten gedenke. — So wahr mir Gott helfe. —

No. 41.

Note.

Endesunterzeichnete finden sich veranlasset, auf die, von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unterm 13ten Septembr. eingesendete Note zu erwiedern:

Daß, nachdem deren Inhalt Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge vorgetragen worden — Höchstdieselben Sich auf Ihre schon zu diesen Landesverhandlungen gegebenen Erklärungen bezogen haben wollten, und in der Erwartung stünden, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft werde von Ihren vorhin

hin einseitig limitirten Landtags-Termin gänzlich abstehen, und selbigen um desto weniger mit dem jetzigen ordinairen Landtage in eine Verbindung setzen, da, so lange eine solche Erklärung von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft noch nicht gegeben worden, Sr. Hochfürstl. Durchl. Sich auch in weitere Verhandlungen mit Derselben nicht einlassen könnten.

Endesunterzeichnete sehen sich unter solchen Umständen völlig außer Stande, ein mehreres zu erklären, als daß auch Sie, die an Ihnen gerichtete Note, vor jetzt noch unbeantwortet lassen müssen. Mitau, den 16ten Septembr. 1790.

Ernst Johann Taube,
Landhofmeister.

C. F. v. Rutenberg,
Kanzler.

Moritz v. Sacken,
Landmarschall.

Heinrich v. Offenberg,
Rath.

No. 42.

Note.

Indem Unterzeichneter die Ehre hat, Einer Hochfürstl. Regierung zur Unterlegung an den Durchl. Herzog, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ergebenst bekannt zu machen, wie in dem gegenwärtigen Landtags-Termino der zeitherige Landesbevollmächtigte, der Wohlgebohrne v. Mirbach, Erbbesitzer auf Neuhoff, in dem Amte eines Landesbevollmächtigten — und der zeitherige Wohlgebohrne Delegirte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, Kammerherr und Ritter v. Heyking, in Seinem Delegationsgeschäfte zu Warschau, bey Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft aufs neue und bis zu dem wiederum nächst-einfälligen ordinairen Landtage des 1792sten Jahres bestätiget worden; — wie auch, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft für gut befunden, den zeitherigen Königl. Secretaire und Notarium publicum Nerger zu Ihrem Consulenten in Ihren öffentlichen Angelegenheiten zu ernennen, auf dem gegenwärtigen Landtage darzu zu constituiren und nach abschriftlich hier angebogener Eidesform Ihn zu verpflichten; — So muß Dieselbe zugleich in Bezug auf die höchste Erklärung des Durchl. Herzogs, welche Eine Hochfürstl. Regierung unter dem 9ten dieses, an Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, auf deren Note vom 7ten dieses, gelangen lassen, Einer Hochfürstl. Regierung zur

weitern Unterlegung an den Durchl. Herzog, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft annoch vorstellig machen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft der höchsten Erklärung vom 9ten dieses, keinen andern Sinn beylegen könne, als daß Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog gemeynet sind, mit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unter keiner Bedingung in dem gegenwärtigen Landtags-Termino zu tractiren, als wann Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf Ihre Limitationsbefugniß unbedingt renuncire, — den letztern limitirten Landtag selbst, so wie dessen Verhandlungen und alle Folgen und Würkungen desselben fallen lasse; — und den gegenwärtigen Landtags-Terminum nicht allein qua Terminum, sondern auch ratione materiarum als einen isolirten Terminum consideriren und Sich bloß nur mit den zur Berathschlagung zu diesem Termino ausgesetzten Gegenständen beschäftigen wolle. —

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft siehet Sich durch diese höchste Erklärung des Durchl. Herzogs, die gewißermaßen gar keine weitere Möglichkeit einer gütlichen Verhandlung zu zu lassen scheinet, da gütliche Verhandlungen über streitige Gegenstände und Materien unmöglich weder von der einen noch von der andern Seiten mit vorläufigen Renunciationen und Verzichtleistungen auf die streitigen Gegenstände und Materien selbst, der Natur der Sachen nach anfangen können, in die äußerste Betrübniß versetzet. —

Wann aber Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, hierbey zu bemerken geruhen, daß diese höchste Declaration in dieser Rücksicht durchaus als ein, von Höchstdenenselben unerfüllt gelassener Wunsch Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, Sich Ihrem Durchl. Landesfürsten nähern zu können, anzusehen seyn würde, — wie auch, daß eine gewöhnliche in Rechten gegründete und der Natur der Sachen angemeßene Reservation, die ohnedem eines jeden Theils respect. vermeintliche Rechte, weder zu souteniren noch zu graviren vermag, überhaupt kein rechtlich bestehender Grund seyn könne, welcher gütliche Verhandelungen nicht zulasse; So schmeichelt Sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, in gerechtsamer Erwägung dieser Gründe, den rechtlichen Vorbehalt Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vom 7ten dieses, zu keiner Hinderniß werden gereichen lassen, wodurch der, dem Durchl. Herzoge so oft von Derselben unterlegte aufrichtige Wunsch, auch auf dem gegenwärtigen Landtags-Termino, zu Ihrem Schmerze unerfüllt bleiben sollte; — besonders, da Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft annoch aus andern Gründen daran liegen muß, bey der gegenwärtigen Lage des Landes und ganz vorzüglich über Gegenstände, die Derselben von Ihrem Wohlgebohrnen Delegirten zu Warschau einberichtet worden, mit Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, in dem gegenwärtigen Landtags-Termino in Verhandlungen treten, und mit Einer Hochfürstl. Regierung darüber communiciren zu

kön-

können; — in welcher Rücksicht denn auch Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft der höchsten Erklärung Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs aufs baldigste entgegen siehet. Mitau, aus der Landesversammelung, den 16ten Septembr. 1790.

Franz Christopher v. Schröders,
p. t. Landbothenmarschall.

No. 43.

Note.

Ohnerachtet der höchsten Erklärung des Durchlauchtigsten Herzogs, welche Eine Hochfürstl. Regierung unter dem gestrigen dato an Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft gelangen lassen, muß dennoch Unterzeichneter im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Eine Hochfürstl. Regierung ergebenst ersuchen, den Inhalt der gestrigen Note Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge zu unterlegen, weil obige Hochfürstl. Erklärung erfolgt ist, ehe Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft im Stande gewesen, in Ansehung des Anverlangens Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs, in Betref des gegenwärtigen Landtags-Termini, Ihre unterthänige Erklärung unterlegen zu lassen, und je mehr Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sich schmeichelt, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. in Erwägung der Gründe, die Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zur Unterlegung an den Durchlauchtigsten Herzog, Einer Hochfürstl. Regierung in der gestrigen Note zu eröfnen die Ehre gehabt hat, nicht gemeynet seyn werden, die bereits unterlegten dringenden Wünsche Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, in diesem Landtags-Termino unerfüllt zu lassen.

Es hat auch Endesunterzeichneter die Ehre, Einer Hochfürstl. Regierung zur Wissenschaft gelangen zu lassen, daß, da der Wohlgebohrne Hauptmann v. Nolde, als Convocant des Kirchspiels Gramsden abgegangen, der Wohlgebohrne Levin Leopold v. Nolde, Erbsaaß auf Klein-Gramsden als Convocant des obbesagten Kirchspiels ernannt und willig gemacht worden; imgleichen da zu Allschwangen durch den Tod des Wohlgebohrnen Ernst Sigmund von Buchholtz, Erbsaaß auf Birsen, als ehemaligen Convocanten, diese Stelle erledigt worden, das besagte Kirchspiel den Wohlgebohrnen Joseph von Koschkull, Ritter des St. Stanislai-Ordens, Erbbesitzer auf Pewicken und Bebben, an Stelle des

weiland von Buchholtz als Convocanten ernannt und willig gemacht habe. Da auch seit einiger Zeit, in dem Kirchspiele Sessau kein Convocant bestätigt gewesen, so hat gegenwärtig benanntes Kirchspiel den Wohlgebohrnen Hermann George v. Mannteuffel, Erbsaaßen auf Platonen, als Convocanten dieses Kirchspiels erbeten und willig gemacht. Mitau, aus der Landesversammlung, den 17ten Septembr. 1790.

Franz Christopher von Schröders,
p. t. Landbothenmarschall.

No. 44.

Note.

Auf die unter dem 16ten und 17ten Septembr. c. a. Abseiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft eingesendete Noten, haben Endesunterzeichnete die Ehre, Sr. Hochfürstl. Durchl. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn auf geschehenen Vortrag dem Wohlgebohrnen Landhofmeister überschriebene Erklärung wörtlich mitzutheilen.

„Dem aufrichtigen von mir bereits geäußerten Wunsche, in einem glücklichen Einverständnisse mit meiner Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auf „gegenwärtigen Landtags-Termino über die obwaltenden Gegenstände und Materien zum wahren Wohl des Landes in Verhandlungen zu treten: finde Ich „mit vielem Schmerz noch immer das wesentliche mehr erwehnte Hinderniß entgegen gesetzt.

„Da Ich allerdings den verschiedenen Terminis, auf welche der vorige „Landtag auf einseitige und folglich ungesetzmäßige Limitationsversuche prorogiret „werden wollen, keine Legitimität oder Gültigkeit zugestehen kann; solche aber „vorausgesetzet werden müßten, wenn Ich einen in jenen Zusammenkünften ernannten vermeinten Delegirten oder Landesbevollmächtigten, die doch ohne einen „Landtagsschluß nicht existiren können, auch nur stillschweigend agnosciren würde: „So ist nicht abzusehen, wie Ich ohne meine Regierungsrechte zu verletzen, über „dergleichen Materien in Unterhandlungen treten könnte. Eben so wenig scheinet „die Bestätigung des vorgeschlagenen Landschaftsconsulenten statt finden zu können, „so lange der gegenwärtige Landtag von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft noch immer als eine Fortsetzung jenes illegalen Termins, zu Nachtheilen „der Fürstl. Rechte ausgegeben werden will.

„Gleich-

„Gleichwie diese den Grundgesetzen gemäße Behauptung und categori„sche Erklärung ausdrücklich von der Allerhöchsten Oberherrschaft angenommen „und vorhergängig bestätiget worden; so beziehe Ich mich hiemit förmlich auf „Dieselbe, so wie überhaupt und in Allem auf meine bereits unter dem 9ten die„ses Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft angezeigten Aeußerung.

„Da Ihnen meine Gründe und die darauf sich stützende nothwendige Ent„schiedenheit hierüber hinreichend bekannt geworden, so war mir diese letzte Mit„theilung und Anfrage von Ihnen unerwartet, und werden alle etwannige fernern „Vorträge von der Art überfließig seyn, und keiner Einlassung von mir zu gewär„tigen haben, ehe und bevor Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft der Sou„tenirung des ungültig limitirten Landtags-Termini nicht ausdrücklich und deut„lich, und ohne irgend eine Reservation entsagt haben wird.“ Mitau, den 18ten Septembr. 1790.

Ernst Johann Taube,
Landhofmeister.

C. F. von Rutenberg,
Kanzler.

Moritz von Sacken,
Landmarschall.

Heinrich von Offenberg,
Rath.

No. 45.

Wann Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer unter dem 1sten Februar dieses Jahres, Ihren Herrn Landesbevollmächtigten, den Hochwohlgebohrnen Herrn Eberhard Christoph von Mirbach, Erbherrn der Neuhöffschen Güther, in folgender Art zu bevollmächtigen und zu autorisiren trachtet:

„Nachdem durch alle die, für das Vaterland so nachtheilige und dasselbe „mit dem Umsturz und dem Untergange seiner freyen Verfassung, Wohl„fahrt und Glückseligkeit bedrohende Vorfälle, die sich nach der Rückkehr „des Durchlauchtigen Herzogs eräugnet, und bey dem ausserordentlichen „Gange, den die Angelegenheiten des Vaterlandes, durch das in jeder Rück„sicht konstitutionswidrige und der allgemeinen Wohlfahrt entgegenstehende „Benehmen, des Durchlauchtigen Herzogs überhaupt, insbesondere aber „durch Höchstdessen zuletzt intentirte Anmaßung einer willkührlichen Direk„tion der öffentlichen Landtäge und besonders des gegenwärtigen ordinairen „Landtages, wodurch aller konstitutionsmäßige Zweck, zu welchem die, in „der Regimentsformel verordnete Landtäge dienen sollen, durchaus vereitelt,

„und

„und die Erreichung dieses Zweckes Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und „Landschaft durchaus erschweret, wo nicht gänzlich unmöglich gemacht wer„den würde, genommen haben, und nothwendiger Weise haben nehmen „müssen, und Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Für„stenthümer, dahero Selbst durch dieses Benehmen des Durchl. Herzogs „genöthiget worden, zu Ihrer Vertheidigung und Aufrechthaltung der Kon„stitution, unter diesen Umständen gegenwärtigen ordinairen Landtag zu con„tinuiren, und nach Erforderniß dieser Umstände, Ihre Sitzungen von Zeit „zu Zeit zu prorogiren und zu limitiren, und den Hochwohlgebohrnen Herrn „Landesbevollmächtigten Eberhard Christoph von Mirbach, Erbherrn der „Neuhöfschen Güther, unter dem 31sten März und 22sten Junii vergan„genen Jahres, in der öffentlichen Landesversammlung dahin anzuweisen, „und generaliter und specialiter zu bevollmächtigen und zu autorisiren, in „der Zwischenzeit dieser Limitationen alle rechtliche, gesetzliche und nöthige „Mittel und Maasregeln, nicht nur zur Abwendung alles dessen, was dem „Vaterlande annoch weiter nachtheilig und schädlich werden könnte, sondern „auch zur Wiederherstellung, Berichtigung und Ergänzung Unserer durch„aus verletzten, schwankend und ungewiß gemachten Staatsverfassung, ent„weder bey Sr. Majestät, Unserm Allergnädigsten Könige, und Einem Er„lauchten Ministerio, oder vor den, auf dem gegenwärtigen Reichstage ver„sammelten Erlauchten Stände der Durchlauchtigsten Republik, als Unse„rer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, oder vor den Allerhöchsten Königl. „Relationsgerichten, und so wie Hochderselbe alles dieses, den Gegenständen „und der Materie und den Zeiten und Umständen gemäß finden würde, auf„zunehmen, aufnehmen zu lassen und zu vollführen, und sich hierzu aller „nöthigen Mittel und Maasregeln zu bedienen, auch über alles, an den „Hochwohlgebohrnen Herrn Landesdelegirten, den Herrn Kammerherrn „und Ritter von Heycking, von Zeit zu Zeit, die nach Beschaffenheit dieser „von Ihm gewählten Maasregeln, erforderlichen Aufträgen, Informatio„nen und Instruktionen, zu dessen Benehmen und Würksamkeit gelangen zu „lassen, wie dieses alles in angezogenen Vollmachten mit mehrern enthal„ten: — So hat Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft bey der „gegenwärtigen Fortsetzung Ihrer ländtäglichen Sitzungen, aus der, un„term 28sten Januar dieses Jahres, von dem Hochwohlgebohrnen Herrn „Landesbevollmächtigten, in der öffentlichen Versammlung Ihr abgestatteten „Relation, um so mehr zu Ihrer vollkommensten Zufriedenheit, die von „Ihm geschehene Nachsuchung, eines Allerhöchsten Königl. Declaratorii „des Reskripts vom 15ten Januar 1788, so wie die, von Hochdemselben, „nachdem Unser Allergnädigste und Gerechteste König, dieses Declarato-

„rium

„rium ergehen zu lassen geruhet, dem Durchl. Herzoge unter dem 28sten „December vergangenen Jahres, unterlegte Adresse bemerket, je angemes„sener alle diese vorläufige Maasregeln des Herrn Landesbevollmächtigten „dem aufrichtigen, wahren und sehnlichen Wunsche des ganzen Landes und „Einer ganzen Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, die Ruhe und „den Frieden des Vaterlandes ohne rechtliches Geräusche und öffentlichen „Eclat auf dem Wege eines gütlichen Benehmens von Seiten Sr. Durch„laucht des Herzogs, hergestellt zu sehen, gewesen sind.

Allein, wenn bis auf den Augenblick Sr. Hochfürstl. Durchlaucht „der Herzog, Höchstseine Entschließung dem Herrn Landesbevollmächtigten „zu eröfnen Anstand genommen haben, und Eine Hochwohlgebohrne Ritter„und Landschaft, die Constitution des Vaterlandes, die öffentlichen und „Privat-Gesetze und Ihre besondern Rechte seit langen Jahren dergestalt „untergraben gesehen, daß kein Punkt in unserer ganzen freyen Konstitution „sich befindet, der durch entgegen gesetzte Usurpation älterer und neuerer „Zeiten, durch entgegen gesetzte den ersten Grundbegriffen einer freyen „Staatsverfassung und dem ganzen Geist unserer Konstitution und der Ana„logie der Dinge zuwider gemachte Auslegungen, Anwendungen und einge„rissene Mißbräuche nicht entweder ganz oder größtentheils seine wohlthätige „Wirkung verlohren, und der eigentliche Zweck, zu welchem er hat dienen „sollen, verrückt worden wäre, um nach und nach auf denselben eine willkür„liche und ungewisse Regierung zu gründen, — wann in neuern Zeiten „Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft die schmerzhafte Erfahrung „hat machen müssen, daß alle Pakten, Verträge, Zusicherungen und Kom„positionen eludiret worden, — und wann endlich besonders, die Absicht des „Durchlauchtigsten Herzogs eine ganz von Seiner Willkür abhangende Re„gierung einzuführen, und mit den öffentlichen Domainen des Staats als „mit Seinem Eigenthume unumschränkt, zum Nachtheil dieser Domainen „und des ganzen Landes zu schalten und zu walten, sichtbar geworden, und „klar zu Tage liegen, und Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft „unter allen diesen Umständen durch eine lange Reihe von Jahren, eben so „unermüdet und erschöpft, als durch das verächtliche Benehmen, welches „der Durchlauchtige Herzog gegen Dieselbe, Sich erlauben zu können ver„meinet, bis zur höchsten Empfindlichkeit gereizet; unmöglich in einer der„gleichen traurigen Situation das Vaterland länger erliegen lassen kann, „noch erliegen zu lassen gesonnen ist, und also keinesweges abermals anjetzt „durch vergebliche Erwartungen einer gewünschten und gehofften und den„noch in der Folge wiederum eludirten Composition, Sich Selbst länger „der rechtlichen und gesetzlichen Mittel berauben will, Ihren gerechten

„Kla-

„Klagen und Beschwerden, einmal den weitern und nachdrücklichsten, ge„setzlichen und rechtlichen Verfolg, nach Vorschrift der Grund- und Fun„damental-Gesetze und dessen, was jedes Volk und jede Nation aus allge„meinen Gründen des Rechts, seiner Freyheit, seiner Ehre, seiner Glückse„ligkeit und Wohlfarth schuldig ist, zu geben: So hat Eine Hochwohlgeb. „Ritter- und Landschaft, da Sie abermals im Begrif ist, Ihre landtägliche „Sitzungen auszusetzen, die Ihre, Ihren Herrn Bevollmächtigten den „Hochwohlgebohrnen Herrn Eberhard Christoph von Mirbach, Erbherrn „der Neuhöffischen Güter, dahin anzuweisen, zu bevollmächtigen und zu au„thorisiren.

„Erstens, daß, im Fall Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzog, „von gleichem Wunsche mit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Land„schaft belebt werden sollte, den Frieden und die Ruhe im Vaterlande, auf „dem gütlichsten Wege wiederhergestellet zu sehen, und zu dem Ende annoch „Höchstseine Entschließung dem Herrn Landesbevollmächtigten eröfnen sollte; „Hochderselbe dem Durchlauchtigen Herzoge vor allen Dingen die wesentlich„sten Punkte, ohne welche unmöglich Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und „Landschaft mit dem Durchlauchtigen Herzoge, in eine Composition zu „entriren im Stande ist, zu unterlegen. — Im Fall aber

„Zweytens, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog Sich auf diese „Prälimnair-Punkte, auf keine, für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und „Landschaft befriedigende Art erklären, oder an den Hochwohlgebohrnen „Herrn Landesbevollmächtigten, als dem rechtlichen Repräsentanten Einer „Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ausser den Landtags-Sitzungen, „gar keine Aufforderung zur Unterlegung gelangen lassen sollten, den Re„cours an Sr. Majestät, unsern allergnädigsten König, und an die, auf dem „gegenwärtigen Reichstage versammelten Stände der Durchlauchtigsten „Republik, als unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, im Namen „Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft allerunterthänigst, ohne „Verzug, sobald es dem Herrn Landesbevollmächtigten möglich gewesen seyn „wird, die hierzu zu treffenden erforderlichen Anstalten zu machen, und so„bald Derselbe, es bey den erhabenen Geschäften der Allerdurchlauchtigsten „Oberherrschaft auf dem gegenwärtigen Reichstage und überhaupt vor schick„lich und thunlich erachtet, anzustellen und Allerhöchstderselben Gerechtigkeit, „das Schicksal einer mit dem Reiche und dem Großherzogthume, durch die „heiligsten Verträge verbundenen und zu einem Körper vereinten Provinz, „so wie das Schicksal eines seit Jahrhunderten und bereits vor der Unter„werfung in dem Besitze und dem Genusse einer vollkommenen politischen „Freyheit gewesenen Adels, dem bey der Unterwerfung diese Freyheit ge„sichert

„sichert worden, und der durch die Unterwerfung- Unions- und Incorpora-
„tions-Verträge, mit einer großen und edelmüthigen Nation zu einem Kör-
„per vereint und verbrüdert worden, unter einem Fürsten erleide, der in je-
„der Rücksicht das Lehn als Wohlthat besitze, und selbst das Recht eines
„Einzöglings diesem Adel zu verdanken habe, und daß in einem Augenblicke,
„wo die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft die Staatsverfassung des Reichs
„auf die leichtvolleste Grundsätze der aufgeklärten Vernunft zu bauen und zu
„befestigen ruhmvoll bestrebt sey, in einer der annectirten Provinzen des
„Reichs, der Vasal der Durchlauchtigsten Oberherrschaft, nach nichts so
„sehr bestrebt sey, als einem, selbst für Ihn nach allen Seinen Verhältnis-
„sen, so wenig, als für diese Provinz passenden Despotismus einzuführen
„und zu befestigen, und einen freyen Adel unter Denselben zu beugen und zu
„aviliren, so wie alle Beschwerden, die Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und
„Landschaft wider Sr. jetzt regierenden Hochfürstlichen Durchlaucht hat zur
„gerechtesten Remedur allerunterthänigst im Detail zu unterlegen, und sel-
„bige nachzusuchen, — und zwar hierbey der Allerdurchlauchtigsten Ober-
„herrschaft in Ansehung aller Umstände, welche die Oberherrschaftlichen und
„Obereigenthumsrechte der Durchlauchtigsten Republik in Ansehung des
„Lehns betreffen, so wie, in wie ferne ein unter Pakten und Verträgen ge-
„knüpftes Band, bey eludirten Pakten zwischen Einer Hochwohlgebohrnen
„Ritter- und Landschaft und dem Durchlauchten Herzoge annoch bestehen
„könne, Allerhöchstdero eigenen weisen Ermessen, und höchsten Gerechtigkeit
„überlaßen, und anbey die Allerhöchste Oberherrschaft von dem unter allen
„Umständen treuergebensten und unterthänigsten Attachement und Gehorsam
„Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gegen Höchstdieselbe ver-
„sichern; — allein, auf alle Fälle dennoch für die Folge und zu Vorbeugung
„ähnlicher Eräugnisse, da, wie bereits oben erwähnt worden, durch eine
„lange Reihe von Jahren, die Konstitution und die öffentlichen und Privat-
„Gesetze in rebus politicis, judicialibus, oeconomicis, dergestalt auf man-
„cherley Art verletzet, verabsäumet und untergraben geworden, daß fast kein
„Punkt, in unserer ganzen freyen Staatsverfassung, sich befindet, der theils
„durch entgegen gesetzte Usurpationen älterer und neuerer Zeiten, durch Ver-
„absäumung, durch verkehrte, den ersten Grundbegriffen eines freyen Staats
„und unserer Konstitution und der Analogie zuwiderlaufende gemachte Aus-
„legungen, Anwendungen und in der Administration eingerissene Misbräuche
„nicht entweder ganz oder größtentheils seine wohlthätige Wirkung verlohren,
„und alles dieses darzu gedienet und abgezwecket habe, Konstitution, Frey-
„heiten, Privilegien, öffentliche und Privat-Rechte, Recht und Gerechtigkeit
„schwankend, unsicher und ungewiß zu machen, und also natürlicher Weise

„alles dieses der Einführung einer willkürlichen Regierung nur gar zu be-
„hülflich gewesen, — vorzüglich bestrebt und besorgt seyn, daß alle im De-
„tail der Durchlauchtigsten Oberherrschaft zu unterlegende, gemachte Usur-
„pationen älterer und neuerer Zeiten, des Fürstlichen Hauses, gemachte,
„falsche und verkehrte Auslegungen der Grund- und Fundamental-Gesetze,
„und die in allen Fächern der Administration des Staats eingerissene Mis-
„bräuche gehoben, vernichtet, der Sinn contorquirter Grundgesetze abermals
„dem Geiste der freyen Staatsverfassung und den Grundbegriffen des allge-
„meinen Staatsrechts gemäß deutlich bestimmt, das Fehler- und Mangel-
„hafte in allen Fächern der Administration nach eben diesen Grundgesetzen
„und den Bedürfnissen unserer Zeiten gemäß ergänzet, und also dergestalt
„die freye Konstitution dieser Herzogthümer, unter der Fortdauer des
„Schutzes und der Allerhöchsten Protektion der Allerdurchlauchtigsten
„Oberherrschaft, nach dem Sinne und der Absicht der Unterwerfungsver-
„träge und der übrigen Fundamentalgesetze, und nach den allgemeinen Grund-
„sätzen, einer freyen Staatsverfassung der Analogie und einer aufgeklärten
„Vernunft, dem Geist und den Bedürfnissen unserer Zeiten gemäß, zur
„Wohlfahrt und allgemeinen Glückseeligkeit des Staats durch eine Reichs-
„tägliche Konstitution wieder hergestellet werden möge. —

Und Eine zum gegenwärtigen Landtags-Termino versammelte Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft nicht nur aus dem im Februar dieses Jahres von Sr. Hochfürstl. Durchlauchten dem Herzoge in die Kirchspiele, wie auch an den Hochwohlgebohrnen Herrn Landesbevollmächtigten erlassenen Schreiben hat wahrnehmen müssen, wie der Durchlauchtigste Herzog in Höchst Ihren Behauptungen, als wann Hochdemselben keine als von Hochst Ihm herrührende öffentliche Landesbeschwerden bekannt wären, fortfähret, — sondern wann Dieselbe auch auf dem gegenwärtigen Landtags-Termino Ihre nochmaligen wiederholentlich dem Durchlauchtigsten Herzoge unterlegten aufrichtigen Wünsche, mit Höchstdemselben zur Wiederherstellung der Ruhe in gütlichen Verhandlungen zu treten, aus irrelevanten Gründen von dem Durchlauchtigsten Herzoge abermals unbefriedigt und unerfüllt bleiben gesehen — und wann dahero unter diesen Umständen Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf der einen Seite wieder Sich Selbst handeln würde, wann Sie bey einem derartigen zeitherigen Benehmen des Durchlauchtigsten Herzogs gegen alle zeitherigen Unterlegungen und Wünsche von Seiten des Landes noch ferner fortfahren wollte, Sich mit erwarteten Compositionen zu schmeicheln und sich selbst zu täuschen, als es auf der andern Seite, der zu einer gänzlichen Anarchie sich neigende zerrüttete Zustand des Vaterlandes es nunmehro zur unvermeidlichsten Nothwendigkeit macht, zu den reellsten Maasregeln, zur Wiederherstellung der gänzlich gestöhrten Ordnung der Dinge im Staate zu

schrei-

schreiten: So hat Eine zum gegenwärtigen Landtags-Termino versammelte Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft oben stehende Vollmacht in allen ihren Punkten und Klauseln aufs neue reassumiren, bestätigen und Ihren Hochwohlgebohrnen Herrn Landesbevollmächtigten Eberhard Christoph von Mirbach, Erbherrn der Neuhöffschen Güther, aufs neue damit versehen wollen, und hiermit und in Kraft dieses versehen, angewiesen und tam generaliter quam specialiter authorisiret, den weitern Innhalt dieser Vollmacht nunmehro zu erfüllen und den Recours an Unsere Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft anzustellen, und alles obige in Ihren Namen nunmehro zu thun, zu vollziehen und zu vollführen, und Sich aller hierzu erforderlichen nöthigen Mittel und Maasregeln zu bedienen. —

Und wann ferner die in diesen Herzogthümern sich entsponnenen bürgerlichen Unruhen, die höchste Aufmerksamkeit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft erheischen, und Ihr besonders daran liegen muß, daß nicht nur diesem gegenwärtigen sich entspannenen Unfuge gesteuert, sondern auch ähnliche der innern Ruhe des Staates so gefährliche Unternehmungen für die Folge verhütet werden; so wird unser Hochwohlgebohrne Herr Landesbevollmächtigte nicht nur überhaupt den Gesuch, zu dessen Anstellung der Hochwohlgebohrne Herr Landes-Delegirte bey Sr. Majestät, Unserm Allergnädigsten Könige, in dieser Rücksicht, auf dem gegenwärtigen Landtage angewiesen worden, aus allen Kräften unterstützen, damit die ganze vorgegebene bürgerliche Vereinigung Allerhöchsten Ortes cassiret und annulliret werde; sondern es wird auch Unser Hochwohlgebohrne Herr Landesbevollmächtigte annoch ganz speciell dahin angewiesen, falls es die Umstände erforderlich machen sollten, ein Allerhöchstes Commissorial- und Constitutorium bey Sr. Majestät dem Könige für sämmtliche Oberhauptleut- und Hauptleute dieser Herzogthümer zu Ausmittelung der Autoren und Promotoren dieser Anzettelung und Zusammenrottung in diesen Herzogthümern, und deren gesetzlichen Behandlung und Bestrafung allerunterthänigst nachzusuchen.

Uebrigens wird Unser Hochwohlgebohrner Herr Landesbevollmächtigte, die an Unsere Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft abgangs der Landesversammlung abgefertigte Deputation, so wie Unsern Hochwohlgebohrnen Herrn Landes-Delegirten zu Warschau nicht nur auf alle Art in Ihren Geschäften unterstützen, und besonders an den letztern die erforderlichen weitern Informationen, Instruktionen und Anweisungen von Zeit zu Zeit nach Erforderniß der Umstände gelangen lassen; sondern es wird auch Hochderselbe hiermit überhaupt annoch von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft angewiesen, bevollmächtiget und authorisiret, alles was Zeiten und Umstände aller Orten und besonders der gegenwärtige zerrüttete Verfaß des Vaterlandes erfordern möchten, wahrzunehmen und zu vollführen, und sich aller hiezu erforderlichen nöthigen Mittel und Maasregeln zu bedienen — und indem Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft mit vollem Vertrauen

den gegenwärtigen traurigen Zustand des Vaterlandes der ruhmvollen Dexteritaet und Vaterlandsliebe Ihres Hochwohlgebohrnen Herrn Landesbevollmächtigten auf das angelegentlichste empfiehlt, zweifelt Sie nicht, daß bey der Gerechtigkeit Ihrer Sache die Vorsehung die Arbeiten des Hochwohlgebohrnen Herrn Landesbevollmächtigten mit dem glücklichsten Ausgange für die Sache des Vaterlandes und für dessen Glückseligkeit und dermaleinstigen künftigen Ruhe segnen werde. —

Urkundlich ist diese in der gegenwärtigen öffentlichen Landesversammlung dem Herrn Landesbevollmächtigten ertheilte Plenipotenz, von Uns, Landbothenmarschall und sämmtlichen Landbothen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zum gegenwärtigen ordinairen Landtage eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Gegeben Mitau, in der öffentlichen Landesversammlung den 21. September 1790.

(L. S.) Frantz Christopher von Schröders,
p. t. Landbothenmarschall.
Deputirter derer Kirchspiele Bauske, Eckau und Haasenpoth.

(L. S.) George Christoph Baron von Lüdinghausen,
genannt Wolff.
Deputirter der Kirchspiele Sellburg und Sessau.

(L. S.) Moritz George Adam von Fölkersahm,
Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.
Und in Vollmacht für seinen Mitdeputirten George Benedict von Engelhardt.

(L. S.) Johann Heinrich von Bohlschwing,
Deputirter des Kirchspiels Mitau, und in Vollmacht für den Herrn von Sacken, Deputirten des Kirchspiels Candau.

(L. S.) Eberhard Johann von Medem,
Deputirter der Kirchspiele Mitau und Neuguth.

(L. S.) Werner Johann Behr,
Deputirter des Eckauschen Kirchspiels, und in Vollmacht vor Baldohnen.

(L. S.) Eberhard Christoph von Mirbach,
Deputirter des Kirchspiels Frauenburg und in Vollmacht für die Kirchspiele Goldingen und Zabeln.

Johann

(L. S.) Johann Reinhold von Rummel,
Deputirter der Kirchspiele Windau und Gramsden, und in Vollmacht für den Herrn von Stempel, Deputirten des Kirchspiels Allschwangen.

(L. S.) Ernst Carl Philipp von Grotthuß,
Deputirter des Kirchspiels Tuckum, und in Vollmacht für den Herrn von Fircks, Deputirten des Kirchspiels Durben.

No. 46.

Additional-Instruktion

gegeben in der gegenwärtigen öffentlichen Landes-Versammlung, Unserm Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten, bey Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft zu Warschau, dem Herrn Kammerherrn und Ritter von Heycking.

Erstens.

Da Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte durch den Herrn Landesbevollmächtigten von der, in diesen Herzogthümern sich entsponnenen sogenannten Vereinigung des Bürgerstandes bereits hinlänglich benachrichtiget worden, und aus den Ihm übersendeten vorläufigen Anträgen und der Darstellung einiger Gerechtsame des Bürgerstandes, nicht nur ersehen haben wird, wie sehr deren Innhalt Unsern Grund- und Fundamental-Gesetzen und dem Geiste Unserer Constitution und Staatsverfassung entgegen stehe, und zuwider laufe, sondern auch, aus den von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landesbevollmächtigten Ihm gleichfalls zugefertigten, zwischen Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft und Einer Hochfürstl. Regierung in diesem Landtags-Termino in Betref der bürgerlichen Sache, gewechselten Noten, das Illegale und tumultuarische und die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Staate bedrohende der Form der bürgerlichen Demarchen, wie auch den Gesichtspunkt aus welchem Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft diese Sache in dem gegenwärtigen Landtags-Termino vorläufig considériren zu müssen, vor nöthig erachtet hat, bemerket haben wird; — Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und

und Landschaft aber mit Grunde befürchten muß, daß bereits Sr. Majestät, Unserm allergnädigsten Könige und Oberherrn, und Einem Erlauchten Ministerio, Unterlegungen in dieser Sache gemacht worden seyn könnten, die der eigentlichen und wahren Beschaffenheit der Sache nicht angemessen sind; — So wird Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte

1tens, Sr. Maj. dem Könige, unsern allergnäd. Oberherrn, um allen Verdacht bey Sr. Maj. dem Könige zu entfernen, als wann E. Hochwohlgeb. Ritter- und Landsch. unbekannt und fremde mit den ersten und vornehmsten Grundsätzen sey, welche die Basis des Flors und die Glückseligkeit eines jeden Staates ausmachen, eben dieselbe Erklärung Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, welche Hochdieselbe mittelst der Note vom 13ten dieses, dem Durchlauchtigsten Herzoge unterlegen lassen, gleichfalls allerunterthänigst zu Füßen legen, wie nemlich Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft bereit sey, alles was nur immer von Ihr abhange von Ihrer Seite darzu beyzutragen, daß ein jeder auf allgemeine Gerechtigkeit oder auf Privat-Gesetze ruhende rechtliche Gesuch, oder jeder der Staats-Verfassung nicht entgegenstehende auf allgemeine Wohlfahrt des States abzielende, geziemend und der Würde Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gemäß geäusserte und vorgetragene Wunsch der hiesigen Städte und deren Einwohner erfüllet werde, besonders aber bereitwilligst zu allem zu cooperiren, was zur Aufnahme des hiesigen Gewerb- und Nahrungsstandes gereichen könne; — daß aber Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft die zeitherigen Bürgerl. Demarchen aus einem andern Gesichtspunkte considériren und behandeln müsse, und dieses Ihrer eigenen Erhaltung, der Erhaltung der Staatsverfassung und der Aufrechthaltung der guten Ordnung und selbst der allgemeinen Sicherheit und öffentlichen Ruhe des Staates schuldig sey — maßen die zeitherigen Bürgerl. Demarchen sowohl quo ad materiam den Grund- und Fundamental-Gesetzen, der Constitution dieser Herzogthümer und den Gerechtsamen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft als auch quo ad formam den Gesetzen und der guten Ordnung im Staate entgegenstünden, und die allgemeine Privat-Sicherheit des Staates und deren Einwohner, vorzüglich in gewissen Rücksichten, bedroheten und gefährdeten, und daß dahero um dem völligen Ausbruche und dessen gefährlichen Folgen zuvor zu kommen, und ähnliche Versuche für die Zukunft zu verhüten, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft bey der, durch verabsäumte Regierungs-Pflichten hereinbrechenden Anarchie in diesen Fürstenthümern, und der gegründeten Befürchtung, daß nichts von alle dem, von dem Durchlauchtigsten Herzoge in Execution gesetzet werden möchte, worauf Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft in Ihrer Note, vom 13ten angetragen, — Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sich genöthiget sehe, Sich in dieser wichtigen Materie zu den Füßen Sr. Majestät zu legen, und von Allerhöchstdenenselben

als

als Oberherrn, den nöthigen Schutz und als Allerhöchsten und gemeinschaftlichen Richters Allerhöchstdessen Gerechtigkeit zu erflehen. —

Gleiche Unterlegungen wird

2tens, Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte Einem Erlauchten Ministerio und wo es sonst erforderlich, zu machen, auch allenfalls wenn die Sache in Warschau wichtiger werden sollte, zur Information des dasigen Publici überhaupt, was es vor ein Bewandniß mit den Bürgerl. Unruhen in Kurland habe, ein Memoire darüber drucken zu laßen und zu publiciren belieben.

Es wird dahero nicht nur

Drittens, allen Versuchen die etwann von Seiten der hiesigen bürgerlichen so genannten Vereinigung in Warschau gemacht werden sollten, um sich in ihrer illegalen Consistenz zu erhalten und allen Insinuationen, die in dieser Rücksicht gemacht werden könnten, Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte nicht nur entgegen arbeiten, sondern es wird Hochderselbe auch, da es für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft zugleich in Ansehung des unendlich wichtigen Umstandes, da der Aufwiegelungs- und Empörungsgeist, auch der niedrigen hier zu Lande lebenden Klasse deutscher Leute, eingeflößt worden zu seyn scheinet, und von dieser leichtlich auf eine Art weiter verpflanzet werden könnte, die für diese Fürstenthümer die gefährlichsten Folgen haben könnte, — durchaus nothwendig wird, dem eingerissenen Unfuge zu steuren, denselben von Grundaus zu vernichten, und dahin besorgt zu seyn, daß für die Folge dergleichen Anzettelungen und die Ruhe des Staates gefährdende Zusammenrottungen möglichst verhütet werden, Sr. Majestät dem Könige, den gerechten und allerunterthänigsten Gesuch derselben unterlegen, daß, da unter dem gegenwärtigen Zustande in Kurland, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich nicht schmeicheln darf, Ihren an des Herzogs Durchl. gerichteten Gesuch in dieser Sache realisiret und in Exekution gesetzt zu sehen, Allerhöchstdieselben zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung der Dinge, Abwendung der zu besorgenden Gefahr, und Verhütung ähnlicher Versuche für die Folge, durch eine gesetzliche Beahndung der Urheber und Promotoren dieser Anzettelung, gerechtsamst geruhen mögen, durch ein Allerhöchstes Cassatorium, Inhibitoriale und an Sr. Hochfürstl. Durchl. den Herzog, die Wohlgebohrne Ober- und Regierungsräthe, Oberhauptleute, Hauptleute und an alle Magistrate dieser Fürstenthümer gerichte Mandat mehrerwähnte, auf einem illegalen Wege, sich gebildete so genannte bürgerliche Vereinigung zu cassiren und zu annulliren, allen und jeden die an derselben Theil genommen, von dieser Vereinigung und von allen fernern illegalen, der guten Ordnung und Sicherheit im Staate zuwiderlaufenden Versammlungen abzustehen, sämtlichen Stadtmagistraten, Oberhauptleuten, Hauptleuten und allen Obrigkeiten in diesen Fürstenthümern auf das ernstlichste anzubefehlen, ein wachsames Auge auf alle fernere dergleichen

gleichen illegale Versammlungen zu haben, sie nicht zu gestatten, die Urheber derselben zur gebührenden Strafe zu ziehen, und besonders den Durchlauchtigsten Herzog freundlich und ernstlich, so wie die Wohlgebohrne Oberräthe und Räthe, auf das nachdrücklichste anzumahnen, die gebührende und gesetzliche Publikation dieses Allerhöchsten Cassatorii, Inhibitorialis und Mandati zu vollziehen und vollziehen zu lassen, und alle Unterobrigkeiten dieser Fürstenthümer in Ihren Gerichtsbarkeiten zur Steuerung alles fernern Unfugs, und zur Wiederherstellung der guten Ordnung, mit Landesherrlicher Autorität und Macht, aufs kräftigste zu unterstützen — und dieses alles unter den wider die Contravenienten, wes Standes und Würden dieselben auch seyn möchten, zu vollziehenden gesetzlichen Beahndung und der in dem Schluße der Commiss. Decision von Anno 1717 angedroheten Strafen. —

Als wozu

Viertens, Unserm Hochwohlgebohrnen Herrn Landesdelegirten in der Folge, von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landesbevollmächtigten das weitere, und deren nothwendigen Inhalt, zugefertiget werden wird.

Wann

Zweitens.

In dem gegenwärtigen Landtags-Termino Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft das Projekt von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landesbevollmächtigten vorgeleget worden, welches der Braclawsche Herr Reichsbothe Wawerzewski, dem Herrn Landesdelegirten zu einem, zwischen diesen Herzogthümern und dem Großherzogthum Litthauen in Grenz- und Bauerforderungs-Sachen zu errichtenden Judicio mixto communiciret hat; So hat Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft um so mehr dieses Projekt, auf dem gegenwärtigen Land-Tage in die reiflichste Erwägung gezogen, je mehr Dieselbe wünscht und bestrebt ist, Ihren Litthauschen Herrn Nachbaren, zu einem jeden in dieser für diese Herzogthümer gleich interessanten Materie practicablen und ausführlichen Projecte die Hand zu bieten, und Ihnen gefällig zu werden; — Sie hat dahero die Ehre Ihren Herrn Delegirten in folgender Art darüber zu instruiren:

Erstens, dem Herrn Reichsbothen Wawerzewski im Namen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu eröfnen, wie auch, falls diese Materie nach dieser dem Herrn Reichsbothen Wawerzewski gemachten Eröfnung, dennoch von Demselben wider Vermuthen abermals in Bewegung gesetzet werden sollte, den Erlauchten Herren Reichstags-Marschällen, und wo es sonst erforderlich, zu unterlegen, wie bereit Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft sey, alles von Ihrer Seite was zu einer promten Administration der Justize in allen Grenz- und Bauerforderungs-Sachen, zwischen diesen Herzogthümern und dem Groß-Herzogthum Litthauen nur immer gereichen könne, beyzutragen; — daß aber

Zwei-

Zweitens, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Fürstenthümer, bey dem Projekte des Herrn Reichsbothen Wawerzewski zu einem in diesen Angelegenheiten zu errichtenden Judicio mixto, habe bemerken müssen:

1) Wie in besagtem Projekte der Concurrence und Einwilligung Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer gar nicht gedacht worden, da doch, so wie für Polen und das Großherzogthum Litthauen, keine Gesetze ohne Mitwürkung und Einwilligung des dasigen Adels gemacht werden können, solches auch nicht für diese Herzogthümer, ohne Concurrence und Einverständniß des hiesigen Adels, dem durch die Subjektions-Pakten alle Rechte, Freyheiten und Prärogativen des polnischen Adels zugesichert und dessen Mitglieder als Mitbürger und Mitglieder der Durchlauchtigsten Republik angenommen worden, einseitig von der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft geschehen kann — und daß dahero, wann ein solches Projekt ohne der Concurrence und Einwilligung Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft durchgehen sollte, alle Begriffe von denen, dem ganzen Lande und besonders Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ex Pactis zustehenden Rechten, Gesetzen und Freyheiten gänzlich cessiren, und an deren Stelle lediglich die Begriffe von absoluter und immediater Herrschaft der Durchlauchtigsten Republik über diese Herzogthümer treten würden.

Zweitens, wie in dem mehrgedachten Projekte die Gegenstände, die für das vorgeschlagene sogenannte Grenzgerichte gehören sollen, so unbestimmt angegeben werden, daß nicht etwann bloß reciproquen Bauerforderungen und Grenz-Sachen, sondern alle, zwischen den Einwohnern von Litthauen und Kurland vorfallende Rechtssachen gezogen werden sollen, und daß solchergestalt dieses Gerichte für diese Fürstenthümer eine ganz neue Judicatur zum Präjudice Unserer auf den Grund- und Fundamental-Gesetzen ruhenden hiesigen Gerichtsinstanzen, werden würde.

Drittens, wie in dem obgedachten Projekte zu dem sogenannten Grenz-Gerichte, die Sprache, in welcher die Vorträge, Akten, und Urtheile geführet und gemacht werden sollen, eben so wenig als die Gesetze, nach welchen die vorfallenden Rechtssachen abgeurtheilet und entschieden werden sollen, nicht nur nicht bestimmet worden, sondern auch so gar ausdrücklich vorgeschrieben worden, daß bey diesem Gerichte nach denen im Großherzogthume Litthauen üblichen Rechts-Ordnungen, welche doch den hiesigen Landeseinwohnern völlig unbekannt und fremde sind, geredet werde — dieses aber nicht mit denen, in den Subjektions-Pakten dieser Fürstenthümer reservirten deutschen Rechten, deutschen Magistraten, Obrigkeiten und richterlichen Personen, noch auch mit denjenigen Rechten übereinstimmen, welche in Unsern von denen Allerdurchlauchtigsten Königen beschwornen und von der Durchlauchtigsten Republik bestätigten Fundamentalgesetzen festgesetzet worden.

Viertens, wie Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft mit Ihren Apellationen von diesem Gerichte, an das Litthauſche Tribunal habe verwieſen werden ſollen, wohin Sie doch den Grund- und Fundamental-Geſetzen dieſer Herzogthümer zu Folge nicht gehöre — und wie endlich

Fünftens, dieſes projektirte Judicium mixtum auch außerdem annoch dem ganzen Lande und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft zur äußerſten Laſt und Beſchwerde gereichen würde, maßen mit Billigkeit nicht verlanget werden könnte, daß 20 bis 25 Partikuliers, als ſo viele Richter alle 2 Jahre von dieſen Herzogthümern ohngefehr zu erwählen ſeyn würden, die Hausväter und Land-Wirthe ſind, mit Aufopferung Ihres Vermögens ſich dieſem Geſchäfte auf 2 Jahre unentgeldlich unterziehen ſollen — und dieſes um ſo weniger als

1) in dieſen Herzogthümern für hinlängliche Judikaturen geſorgt iſt.

2) Die Adminiſtration der Juſtize und der hierzu zu treffenden Einrichtungen Sache des Staats ſey — und ſo lange es dem Staate nicht an den hierzu erforderlichen Mitteln fehle, es dem Partikulier nicht anzumuthen ſey, dergleichen Laſten, als er bey der Einrichtung eines dergleichen Judicii mixti, zu übernehmen genöthiget ſeyn würden, Sich zu unterziehen.

Und daß dahero

Sechstens, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft ſowohl von den Einſichten des Herrn Reichsbothen Wawerzewski, als deſſen Herren Mandanten und Ihren ſämmtlichen Litthauſchen Herren Nachbaren und Mitbrüdern, und von deren nachbarlicher Freundſchaft und Billigkeitsliebe, ſo wie von der Gerechtigkeit Sr. Majeſtät des Königs und der Durchlauchtigſten Republik, als Unſerer Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft, es erwarten zu können, in dem gerechten Vertrauen ſtehe, daß mehrbemeldetes Projekt, als Unſern Grund- und Fundamental-Geſetzen zuwiderlaufend und als inpraktikable und in ſich unausführbar für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft dieſer Fürſtenthümer, gänzlich hingeleget werde. — Daß aber

Siebentens, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogthümer, falls Ihre Litthauſchen Herren Nachbaren und Mitbrüder, dennoch die Etablirung eines in Kurland beſondern, bloß zu den Litthauſchen Grenz- und Bauerforderungs-Sachen zu errichtenden Gerichtes zu verlangen fortfahren ſollten, und der Durchlauchtigſte Herzog, da Höchſtdemſelben der nutzbare Beſitz dieſer Herzogthümer, zu Folge Seiner Inveſtituren gebühret, einfolglich auch die Pflicht und Verbindlichkeit oblieget, die — ſo wie überhaupt zur Adminiſtration der Juſtize, alſo auch zu einem dergleichen Gerichte erforderliche Koſten, zu hinlänglicher Gagirung des Richters, ſeiner Aſſeſſoren, Actuarii und anderer darzu erforderlichen Perſonen darzureichen, dazu von der Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft angehalten werde, Sich es Pflicht und Vergnügen ſeyn laſſen werde,

Ihren

Ihren Litthauschen Herren Nachbaren in dieser heilsamen Absicht möglichst die Hand zu bieten, und Sich über die vortheilhafteste Art und Weise, der Einrichtung eines solchen Gerichtes, zur promtesten Administration der Justiz in Kurland, in allen Litthauscher Seits in Kurland angestellten Grenz- und Bauerforderungs-Sachen zu einigen.

Wann ferner

Drittens.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf dem gegenwärtigen Landtags-Termino von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landesbevollmächtigten das Projekt zu einer, von Seiten des Durchlauchtigsten Herzogs zu Warschau in den Kanzeleyen nachgesuchten Grenzberichtigungs-Commission zwischen dem Feudo und dem sogenannten Allodio vorgeleget worden, so wie diejenigen gemachten gründlichen Vorstellungen des Herrn Landesdelegirten, wodurch Derselbe zur vollkommensten Satisfaktion und Erkenntlichkeit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Ausfertigung dieser Commission bis anjetzt zurückhalten zu können, so glücklich gewesen ist, — Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft aber auf dem gegenwärtigen Landtags-Termino von dem Durchlauchtigsten Herzoge durchaus außer Stand gesetzet worden, Sich mit Höchstdemselben darüber zu benehmen, oder mit den Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen und Räthen dieser Herzogthümer, als den constituirten Wächtern des Lehns, auf diesem Land-Tags-Termino zu communiciren; — So wird Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte, falls an der Realisation dieses Projektes ferner gearbeitet und die einseitig nachgesuchte Grenzberichtigungs-Commission, Allerhöchsten Ortes nachgegeben werden wollte, aus obigen Grunde, das gänzliche Unvermögen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft an dieser Commission auch nur den mindesten Antheil zu nehmen, Allerhöchsten Ortes unterlegen, und durch eine feyerliche in den Kanzeleyen niederzulegende Protestation darwider, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, in dieser sowohl für Sie als Selbst für die Durchlauchtigste Republik äußerst interessanten Materie, alle Rechte dawider zu seiner Zeit zu reclamiren, reserviren. —

Auch wird

Viertens.

Da Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf dem gegenwärtigen Landtags-Termino ersehen hat, wie der Hochwürdigste Bischof von Liefland, verschiedene den Königl. Piltenschen Kreis betreffende Materien wiederum aufs neue auf dem gegenwärtigen Reichstage in Bewegung gesetzet — Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte ruhmvoll fortfahren, in Ansehung alles dessen, welchem etwann hierbey Bezug auf diese Fürstenthümer, Grund- und Fundamental-Gesetze derselben, und auf Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft

gegeben werden wollte, wie zeithero benehmen — und alles den Grundgesetzen dieser Fürstenthümer und den Rechten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft entgegenlaufende und nachtheilige abzuwenden bemühet seyn.

Und da

Fünftens

Seit der Retour des Durchlauchtigsten Herzogs, die Zerrüttung und Verwirrung in diesen Herzogthümern dergestalt überhand genommen, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft nicht im Stande ist, der mit aller Macht hereinbrechenden völligen Anarchie und Auflösung aller Staatsbande Einhalt zu thun, da der Durchlauchtigste Herzog fortfähret, Eine auf Landtägen versammelte Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft aus irrelevanten Gründen nicht anzuerkennen, und mit Derselben nicht zu tractiren, als wodurch denn, da sogar in der Hochfürstl. Regierung ein dissensus existiret, und also auch Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf Landtägen nicht mehr communicatis Consiliis mit den Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen und Räthen zu verfahren und zu handeln im Stande ist, alle Ordnung im Staate aufhöret, und alle Beschlüße, welche Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft per pluralitatem votorum der Regimentsformel gemäß, zur allgemeinen Sicherheit und zur Wiederherstellung der Ruhe im Staate in den zeitherigen Landtags-Terminis gefasset, ohne Exekution bleiben müssen, als wodurch denn Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft ganz direkte dadurch der Mittel beraubet wird, die Ihre gegenwärtige Lage zu Ihrer Vertheidigung Ihr erforderlich macht, maßen Sie nicht im Stande ist, diejenigen Summen, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes auf Landtägen bewilliget worden, von den Säumigen und Renitenten, so wie die von des Herzoges Durchlauchten für Höchstdessen Allodium nicht gezahlte Diätengelder der Deputirten, den Gesetzen gemäß durch das Mannrichterliche Officium beytreiben und eincassiren zu lassen; So siehet Sich Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft necessiret, Sr. Majestät dem Könige, Unsern Allergnädigsten Oberherrn und Einem Erlauchten Ministerio und wann es erforderlich, so gar der Durchlauchtigsten Republik von dem actuellen Zustande unterlegen zu lassen, wie unmöglich es sey, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sich in dem gegenwärtigen Zustande länger halten könne, und daß da alle Bande des Staats sich aufzulösen scheinen Derselben weiter nichts übrig bliebe, als unter diesen verzweifelten Umständen, um eine hereinbrechende gänzliche Anarchie zu verhindern, die Ruhe und allgemeine Sicherheit im Staate zu erhalten, die gestörte Ordnung der Dinge und eine verletzte Staatsverfassung wieder herzustellen, zu denjenigen Mitteln, die nur durch den Nothfall gerechtfertiget werden können, zu schreiten und Sich aufs genaueste unter einander zu diesem Zwecke zu verbinden — daß aber, da Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und

landschaft nichts so sehr wünsche, als jede Demarche, die nicht mit der Staats-Verfassung und der gewöhnlichen Ordnung übereinstimme, zu vermeiden, und da es in der Staatsverfassung und in den Grundgesetzen annoch Mittel gäbe, die alle extraordinaire Mittel überflüßig machten, maßen die Allerhöchste Königl. Sanktion, zu diesem Landtage schon allein dazu hinlänglich seyn würde, weil alsdenn jeder Beschluß in Exekution gesetzet werden könnte, auch dann aller Grund wegfiele, aus welchen mit den Wohlgebohrnen Oberräthen und Räthen, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft über den Verfaß des Vaterlandes bishero nicht hat communiciren können; Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dahero Sr. Majestät Unsern Allergnädigsten König und die Durchlauchtigste Republik, als Unsere Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft, anflehe, zu Ihren zeitherigen und gegenwärtigen Landesverhandlungen, die auf keinen andern Zweck gerichtet sind, als auf obigen, Allerhöchstdero Oberherrschaftliche Sanktion zu ertheilen, und dahero den gegenwärtigen Landtags-Termin in einen, unter Königl. Auktorität bestehenden und zu celebrirenden Landtag zu verwandeln, damit alles, was auf demselben, und was nicht den Subjektionspakten, der Regimentsformel und den Investituren entgegen, und vorzüglich wo zu obigen Zwecken per pluralitatem votorum der Regimentsformel gemäß beschloßen worden, und beschloßen werden wird, nicht länger ohne Exekution bleiben dürfe, und Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft hierdurch nicht länger des Beyraths der Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe und Räthe, so wie der Mittel zur Wiederherstellung der Ordnung und der Staatsverfassung und einfolglich auch an dem Recurse an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft, obgleich indirecte, dennoch behindert werde.

Da Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft den Beschluß gefaßt hat, durch eine besondere gerade aus der Landbothenstube abgefertigte Deputation an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft, diesen letztern Gesuch bey der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft anzustellen, besonders aber Sr. Majestät dem Könige den gegenwärtigen Zustand dieser Herzogthümer, den das Allerhöchste väterliche Herz Seiner Majestät nicht ahnden kann, umständlich unterlegen zu lassen, und darzu den Hochwohlgebohrnen Freyherrn von Lüdinghausen, genannt Wolff, Deputirten des Sellburgschen Kirchspiels, und Erbherrn der Sonnoxtenschen Güther, wie auch den Hochwohlgebohrnen Herrn von Grotthuß, Ritterschafts-Kretaire, Deputirten des Kirchspiels Tuckum und Erbherrn der Schlockenbeckschen Güther, darzu ernannt und zu Deputirten an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft constituiret hat, und die Sich dahero auch ohne Verzug hiezu auf die Reise nach Warschau begeben werden: So wird Unserm Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten diese Deputation zu Hochdessen Unterstützung in dem Ihr aufgetragen speciellen Geschäfte bey der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft erge-

ergebenst und ganz vorzüglich von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft empfohlen.

Uebrigens wird Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte fortfahren die zeitherige Correspondance mit dem Herrn Landesbevollmächtigten von Mirbach, der denn auch zu gleicher Zeit es in der Folge nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände, die fernere Informationen, Instruktionen und Anweisungen an Hochdenselben gelangen zu lassen, nicht ermangeln wird, fortsetzen, und zu fernern ruhmvollen Eifer für dessen Wohl Sich sein geliebtes Vaterland bestens empfohlen seyn lassen. — Gegeben in der öffentlichen Landesversammlung zu Mitau, den 21sten Septembr. 1790.

(L. S.) Frantz Christopher von Schröders,
p. t. Landbothenmarschall,
Deputirter derer Kirchspiele Bauske, Eckau und Haasenpoth.

(L. S.) George Christoph Baron von Lüdinghausen,
genannt Wolff,
Deputirter der Kirchspiele Sellburg und Sessau.

(L. S.) Moritz George Adam von Fölkersahm,
Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.

(L. S.) George Benedict von Engelhardt,
Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.

(L. S.) Johann Heinrich von Bolschwing,
Deputirter des Kirchspiels Mitau, und in Vollmacht für den Herrn von Sacken, Deputirten des Kirchspiels Candau.

(L. S.) Eberhard Johann von Medem,
Deputirter der Kirchspiele Mitau und Neuguth.

(L. S.) Werner Johann Behr,
Deputirter des Kirchspiels Eckau, und in Vollmacht vor Baldohnen.

(L. S.) Eberhard Christoph von Mirbach,
Deputirter des Kirchspiels Frauenburg und in Vollmacht für die Kirchspiele Goldingen und Zabeln.

Johann

(L. S.) Johann Reinhold von Rummel,
Deputirter der Kirchspiele Windau und Gramsden, und in Vollmacht für den Herrn von Stempel, Deputirten des Kirchspiels Allschwangen.

(L. S.) Ernst Carl Philipp von Grotthuß,
Deputirter des Kirchspiels Tuckum, und in Vollmacht für den Herrn von Fircks, Deputirten des Kirchspiels Durben.

No. 47.

Instruktion

gegeben dem Hochwohlgebohrnen Freyherrn George Christoph von Lüdinghausen, genannt Wolff, Deputirten der Kirchspiele Sellburg und Sessau, Erbherrn der Sonnaxtenschen Güther, wie auch dem Hochwohlgebohrnen Herrn Ernst Carl Philipp von Grotthuß, Ritterschaftssekretairen, Deputirten des Kirchspiels Tuckum und Erbherrn der Schlockenbeckschen Güther, als Unsern, aus der gegenwärtigen Landesversammlung zu Mitau, an Unsere Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft abgefertigten Deputirten.

Unsern Hochwohlgebohrnen Herren Deputirten ist bereits sowohl der Grund und die Veranlassung, als der Zweck, aus welchem Eine zum gegenwärtigen Landtage versammelte Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, Sie aus der gegenwärtigen Landtagsversammlung, an Unsere Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft abzufertigen vor nöthig erachtet hat, nicht unbekannt, und unter welchen der Wunsch Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, Sr. Majestät dem Könige, Unserm Allergnädigsten Oberherrn, mit dem traurigen und zerrütteten Verfaße dieser Fürstenthümer, an welchem vielleicht Sr. Königl. Majestät annoch bey den übeln Insinuationen, die zeithero wider Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft aller Orten gemacht worden, zweifeln könnten, völlig bekannt zu machen, vorzüglich mit gehöret.

Es

Es werden dahero

Erstens

Da Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft nichts angelegentlicher wünscht, als den Zweck dieser Deputation aufs baldigste erreicht zu sehen, je nothwendiger und dringender diesen Zweck, die gegenwärtige Lage des Landes macht, Unsere Hochwohlgebohrne Herren Deputirten, Sich ohne Verzug auf die Reise nach Warschau begeben, und bey Ihrer Ankunft daselbst vor allen Dingen, mit Unsern Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten daselbst, Kammerherrn und Rittern v. Heyking, der bereits von Ihrer Absendung und dem Zwecke derselben, informiret und darüber instruiret worden, in Berathschlagung treten, ob Sie den speciellen Gesuch, zu welchem Sie deputiret worden, sogleich und auf einmal bey Sr. Majestät dem Könige und der Durchlauchtigsten Republik zugleich, oder nur vorläufig bey Sr. Majestät dem Könige und Einem Erlauchten Ministerio allein, anzustellen haben, und nach gefaßten Beschluß

Zweitens

Die erforderlichen Audienzen bey Sr. Majestät dem Könige und aller Orten wo es erforderlich, als in welcher Rücksicht denn auch Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Ihre Hochwohlgebohrne Herren Deputirten mit den erforderlichen Credentialien versiehet, nachsuchen, und in diesen Audienzen vorzüglich dem väterlichen Herzen Sr. Majestät, Unseres Besten und Gerechtigkeitsliebenden Königs, ein getreues Gemälde von dem zerrütteten und traurigen Verfaße, in welchem sich diese Herzogthümer gegenwärtig befinden, unterlegen, und zwar

1) wie durch eine lange Reihe von Jahren, durch eine Menge Verletzungen Unserer Konstitution, Unserer öffentlichen und Privatgesetze in rebus politicis, judicialibus et Oeconomicis, durch eine Menge Unserer Konstitution und Staatsverfassung zuwiderlaufende Usurpationen älterer und neuerer Zeiten, durch eine Menge von verkehrten, den ersten Grundbegriffen Unserer Konstitution, und der Analogie zuwiderlaufende gemachte Auslegungen und Anwendungen Unserer Gesetze, durch eine Menge, vorzüglich in der Administration eingerissene Mißbräuche, Verabsäumungen und Unordnungen, Unsere ganze Konstitution, Freyheiten, Privilegien, öffentliche und Privatrechte, — Recht und Gerechtigkeit schwankend, unsicher und ungewiß geworden, und daß alles dieses, diese Herzogthümer, entweder mit einer ganz willkührlichen Regierung, oder mit einer, mit starken Schritten hereinbrechenden völligen Anarchie und Auflösung aller Bande des Staats bedrohe.

2) Wie wenig es speciell der gegenwärtig regierende Durchl. Herzog, Sein Benehmen in der Regierung dieser Herzogthümer, der Konstitution derselben und Seinen eingegangenen Pakten und Verträgen gemäß einzurichten bestrebt

ſey — wie Er bloß die öffentlichen Domainen des Staats, als Sein Patrimonialeigenthum conſiderire, mit Denſelben unumſchränkt zum Schaden dieſer Domainen, des Landes und zur Beeinträchtigung der Rechte Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft, zeithero geſchaltet und gewaltet habe, und es nicht verheele, daß Er ferner in dieſer Art zu continuiren gemeynet ſey, — daß Er fortfahre zum äußerſten Schaden der Reſidenzſtadt Mitau, und deren Einwohner, ſo wie den Regierungsangelegenheiten ſelbſt, Seinen Aufenthalt zu Lande zu machen — daß Er die politiſchen Angelegenheiten des Staats, ſo wie die ökonomiſchen deſſelben, der Kenntniß und der Wiſſenſchaft der Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe und Räthe, als Seiner alleinigen Aſſeſſoren in der Regierung entziehe. — Wie

3) Höchſtderſelbe nach Seiner Retour von Neſſen, im Jahr 1787 ein derartiges eigenmächtiges und gewaltthätiges Benehmen, in Anſehung alles deſſen, was in Seiner Abweſenheit von Einer Konſtitutionsmäßigen Regierung entweder allein, oder in Concurrence Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft auf Landtägen beſchloßen und reſp. vollzogen worden, Sich erlauben zu können vermeynet habe, wodurch alle Grundgeſetze Unſerer Konſtitution, worauf die öffentliche und Privatſicherheit ruhet, verletzet worden. Wie

4) Höchſtderſelbe fortfahre die Richter des Landes ohne Wohnung, die Gerichtsinſtanzen ohne Gefängniße, ohne einen Ort zur Aufbewahrung der Akten und des Archivs, ſo wie den Richter ſelbſt ohne das erforderliche Militare in der Inſtanz zur Aufrechthaltung der Ruhe und der guten Ordnung, zu laſſen; — ja ſelbſt ſogar annoch im vergangenen Jahre, den Mitauſchen Oberhauptmann, als Commendanten der hieſigen Reſidenzſtadt, ſeines zeitherigen Commandos über das Militaire und des hieſigen Schloſſes zu berauben — und überhaupt, bey dem ohnehin kleinen Militaire-Etat dieſer Fürſtenthümer, zu eben ſo großer Bekränkung eines einheimiſchen, nicht ohne Ruhm in Militaire-Dienſten bekannten Adels, als zu deſſen Schaden und Nachtheile, Officiere aus fremden Ländern anzuſtellen; — wie endlich

5) überhaupt in der Adminiſtration dieſer Fürſtenthümer, theils durch die Entfernung des Durchl. Herzogs von dem geſetzlichen Sitze der Regierung, theils durch Verabſäumungen und Vernachläßigungen der geſetzlichen Wächter der Geſetze, und der guten Ordnung im Staate, ſolche Unordnungen, beſonders in der Hochfürſtl. Kanzeley eingeriſſen, daß bey weitern Fortgange, und beſonders bey den dazu gekommenen bürgerlichen Unruhen dieſer Fürſtenthümer, ein völliger Stillſtand in der Regierung und eine vollkommene Anarchie zu befürchten ſey. —

Es werden dahero

Drittens

Unsere Hochwohlgebohrne Herren Deputirten, nach dieser gemachten Unterlegung, auch zu gleicher Zeit Sr. Königl. Majestät und wo es sonst erforderlich werden wird, die Versuche, die Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft seit 1788 gemacht hat, mit dem Durchl. Herzoge, in gütliche Unterhandlungen über alles dieses zu treten, vorstellig machen, so wie die, in dieser Rücksicht so oft wiederholten und dem Durchl. Herzoge unterlegten aufrichtigen Wünsche Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft — daß aber alle diese Versuche und alle diese Wünsche, die selbst in der gegenwärtigen Landesversammelung von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft nochmalen wiederholet worden sind, zeithero fruchtlos und unerfüllt geblieben sind — und daß dahero Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zur Wiederherstellung einer verletzten Staatsverfassung, und der Ruhe und Ordnung im Staate nichts mehr übrig bleibe, als Ihren Rekours zu der erhabensten Gerechtigkeit Ihrer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft anzustellen. Daß aber Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft

Viertens.

Obgleich indirekte dennoch würklich von dem Durchl. Herzoge an der Anstellung dieses gesetzlichen Rekourses behindert werde, maßen Sr. Hochfürstl. Durchl. wider die Natur der Sachen, und wider Unsere Grund- und Fundamental-Gesetze und die Formula Regiminis zu behaupten fortfahren, als wann dessen Bey- und Zustimmung, zur Fortsetzung eines Landtages, der lediglich von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in der vorzüglichen Absicht zu welcher er in der Regimentsformel angeordnet worden, von Ihr fortgesetzet wird, nemlich zur Aufrechthaltung der Staatsverfassung und zu Ihrer eigenen Vertheidigung erforderlich sey — und dahero Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Selbst in diesem, von Höchstihm ausgeschriebenen legalen Landtags-Termino, der eben so wenig Höchstdemselben, als der würkliche repräsentative Charakter sämtlicher Landbothen bezweifelt worden ist, noch bezweifelt werden kann, und ohnerachtet Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, auch so gar in Ansehung dieses Punktes, Sich möglichst und so weit es nur immer rechtlich gewesen, dem Durchl. Herzoge zu nähern gesucht hat — nicht anerkannt worden, und daß der Durchl. Herzog, aus einem eben so wenig rechtlich zu prätendirenden, als Landesfürstliche und Landesväterliche Gesinnungen, entsprechenden Grunde, alle Unterhandlungen mit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft von Sich abgewiesen habe.

Daß

Daß dahero

Fünftens.

Unter dieſen Umſtänden, nicht nur auch zu gleicher Zeit hierdurch, und da ohnedem in der Hochfürſtl. Regierung ein diſſenſus exiſtiret, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft der Gelegenheit beraubet werde, den Beyrath der Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe und Räthe einzuziehen, und bey der gegenwärtigen Zerrüttung des Vaterlandes communicatis Conſiliis mit Denſelben zu verfahren und zu handeln; Sondern daß auch alle Ordnung im Staate gänzlich aufhören müſſe, weil alle Beſchlüße, welche Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft per pluralitatem votorum der Regimentsformel gemäß, zur allgemeinen Sicherheit und zur Wiederherſtellung der Ruhe im Staate, in den zeitherigen Landtags-Terminis gefaßt hat, ohne Exekution bleiben, — als wodurch denn, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft ganz direkte der Mittel beraubet werde, die Ihre gegenwärtige Lage zu Ihrer Vertheidigung erforderlich machen, maßen Sie nicht im Stande ſey, diejenigen Summen, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes in dieſen Landtags-Terminis bewilliget worden, von den Säumigen und Renitenten, ſo wie die von des Herzogs Durchl. für Höchſtdeſſen Allodium nicht gezahlten Diätengelder der Deputirten, durch das Mannrichterliche Officium einkaſſiren und beytreiben zu laſſen. —

Es werden dahero

Sechstens

Unſere Hochwohlgebohrne Herren Deputirten Sr. Majeſtät dem Könige und Einem Erlauchten Miniſterio und wann es erforderlich, ſo gar der Durchlauchtigſten Republik, dieſen gegenwärtigen aktuellen Zuſtand dieſer Herzogthümer, und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft, ſo wie die Unmöglichkeit unterlegen, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft Sich länger in dem gegenwärtigen Zuſtande halten könne, und daß, da Anarchie im Staate hereinbräche und alle Bande der zeitherigen Staatsverfaſſung ſich aufzulöſen ſchienen, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft um dieſes zu verhindern, und die geſtörte Ordnung der Dinge im Staate, wieder herzuſtellen, und öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, nichts übrig ſey, als zu denjenigen Mitteln, die nur durch den Nothfall gerechtfertiget werden können, zu ſchreiten, und Sich aufs genaueſte unter einander zu verbinden.

Wann aber

Siebentens

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft nichts ſo ſehr wünſche, als jede Demarche, die nicht mit der Staatsverfaſſung und der gewöhnlichen Ordnung der Dinge übereinſtimme, zu vermeiden, und da es in der Staatsverfaſſung und in den Grundgeſetzen annoch Mittel gäbe, die alle extraordinaire Mit-

tel überflüßig machen, maßen die Allerhöchste Königl. Sanktion zu den zeitherigen und gegenwärtigen Landtäglichen Verhandlungen allein schon dazu hinlänglich seyn würde, weil alsdann jeder auf die Wiederherstellung der Konstitution, und die Wiederherstellung der Ruhe im Staate abzweckende Beschluß, in Exekution gesetzet werden könnte, und müßte, auch aller Grund wegfallen würde, durch welchen Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft bis anjetzt behindert worden, den Beyrath der Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe und Räthe einzuziehen, und mit Denselben communicatis Consiliis über die Wohlfahrt des Vaterlandes in den gegenwärtigen Landtags-Terminis zu handeln und zu traktiren, — und Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft in diesen wichtigen Rücksichten, diese Allerhöchste Oberherrschaftliche Sanktion, nachzusuchen vor unumgänglich nöthig erachtet hat; —

So werden

Achtens

Unsere zu diesem Zwecke abgefertigte Hochwohlgebohrne Herren Deputirten dahero, Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, so wie überhaupt Eine ganze Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Fürstenthümer, und deren Treue und allertiefste Devotion also insbesondere diesen für die Ruhe dieser Fürstenthümer so nothwendigen, so gerechten und allerunterthänigsten Gesuch Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu Füßen legen, daß Unsere Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft Allergnädigst geruhen möge, die gegenwärtigen Landes-Verhandlungen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die keinen andern Zweck haben, als auf dem rechtlichen und gesetzlichen Wege und durch den, an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft anzustellenden Recours die verletzte Staats-Verfassung dieser Herzogthümer, und die in denselben gestörte Ruhe und Ordnung der Dinge, wieder herzustellen und einer völligen Anarchie und deren Folgen im Staate zuvor zu kommen, durch Allerhöchstdero Oberherrschaftliche Autorität zu sanctioniren, und den gegenwärtigen Landtag nach dem Beyspiele älterer Zeiten in einen unter Königl. Autorität zu bestehenden und zu celebrirenden Landtag zu verwandeln, damit alles, was auf demselben, und was nicht den Subjections-Pacten, der Regiments-Formel und den Investituren des Fürsten entgegen, und was vorzüglich zu obigen Zwecken, per pluralitatem votorum der Regiments-Formel gemäß, beschlossen werden wird, nicht länger ohne Execution bleiben dürfe, und Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft hierdurch nicht länger des Beyraths Einer Hochfürstl. Regierung, so wie der Mittel zur Wiederherstellung der Ordnung und der Staats-Verfassung und einfolglich auch an dem Recourse, an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft, obgleich indecente dennoch wirklich behindert werde. —

Unsere

Unsere Hochwohlgebohrne Herren Deputirten werden dahero, da Hochdenenselben die Wichtigkeit dieses Gesuchs für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft zur Gnüge bekannt ist, alles anwenden, was nur immer zur Bewürkung dieser Allerhöchsten Oberherrschaftlichen Sanction gereichen könne; — Bey einem unvermutheten Vorfalle aber, so wie überhaupt an den Herrn Landes-Delegirten, als insbesondere an den Herrn Landesbevollmächtigten, der denn ohnedem das weitere in dieser Sache an Hochdieselben gelangen lassen wird, zu wenden belieben. —

Die ganz vorzüglichen Eigenschaften Ihrer beyden Hochwohlgebohrnen Herren Deputirten, Deren Vaterlandsliebe, und deren zeithero für die Wohlfahrt des Vaterlandes unermüdete Thätigkeit, lassen Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft bey der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit Ihres Gesuchs, und bey der erhabenen Gerechtigkeit Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, den glücklichsten Ausgang dieses Geschäftes hoffen, und indem Dieselbe zu den erforderlichen Reise- und Zehrungskosten, einem jeden Derselben 500 Ducaten anweiset, hat Sie die Ehre Hochdenenselben eine glückliche Reise zu wünschen. Gegeben zu Mitau, in der öffentlichen Landes-Versammlung den 23sten September 1790.

(L. S.) Franz Christopher von Schröders,
p. t. Landbothenmarschall,
Deputirter derer Kirchspiele Bauske, Eckau und Haasenpoth.

(L. S.) George Christoph Baron von Lüdinghausen,
genannt Wolff,
Deputirter des Kirchspiels Sellburg.

(L. S.) Moritz George Adam von Fölkersahm,
Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz,
und in Vollmacht für seinen Mitdeputirten George
Benedict von Engelhardt.

(L. S.) Johann Heinrich von Bolschwing,
Deputirter des Kirchspiels Mitau.

(L. S.) Eberhard Johann von Medem,
Mitdeputirter des Mitauschen Kirchspiels.

(L. S.) George Christoph Baron von Lüdinghausen,
genannt Wolff,
Deputirter des Kirchspiels Sessau.

Wer-

(L. S.) Werner Johann Behr,
Deputirter des Kirchspiels Eckau.

Werner Johann Behr,
in Vollmacht vor den Herrn von Lieven, als Deputirten des Kirchspiels Baldohnen.

(L. S.) Eberhard Johann von Medem,
Deputirter des Neuguthschen Kirchspiels.

(L. S.) Eberhard Christoph von Mirbach,
in Vollmacht für den Instanzgerichts-Assessor von Heycking, als Deputirten des Kirchspiels Goldingen.

(L. S.) Johann Reinhold von Rummel,
Deputirter des Kirchspiels Windau.

(L. S.) Ernst Carl Philipp Grotthuß,
in Vollmacht für den Wohlgebohrnen von Fircks, Deputirten des Kirchspiels Durben.

(L. S.) Johann Reinhold von Rummel,
in Vollmacht für den Mannrichter von Stempel, Deputirten des Kirchspiels Allschwangen.

(L. S.) Eberhard Christoph von Mirbach,
Deputirter des Kirchspiels Frauenburg.

(L. S.) Ernst Carl Philipp Grotthuß,
Deputirter des Kirchspiels Tuckum.

(L. S.) Johann Reinhold von Rummel,
Deputirter des Kirchspiels Gramsden.

(L. S.) Johann Heinrich von Bolschwing,
in Vollmacht für den Wohlgebohrnen von Sacken, als Deputirten des Kirchspiels Candau.

(L. S.) Eberhard Christoph von Mirbach,
in Vollmacht für den Oberhauptmannschafts-Einnehmer von Behr, für das Kirchspiel Zabeln.

No. 48.

Sereniſſime atque Potentiſſime Rex
ac Domine
Rex ac Domine longe Clementiſſime!

Omnis in Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ animum paternum Generoſi Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ poſita eſt Spes, quum in hacce rerum publicarum Curlandicarum Criſi et pace interna huius Prouinciæ perturbata, iſte Ordo praeſenti in Conuentu publico congregatus, ad Regem et Dominum Supremum ſimulque et Judicem juſtiſſimum ac Patriæ Patrem adoratiſſimum Suum indilate et directe confugit.

Ablegandos ſubmiſisſime enim Deputatos quosdam e medio Conuentus ipſius praeſentis ad Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram ſumma de neceſſitate et nihil ſibi et patriæ rebus conſultius cenſuit, qui coram Throno et ad pedes Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ quicquid infortunii Curlandiæ acciderit, Statumque deplorabilem et triſtem huius Prouinciæ quem Sacra Regia Majeſtas Veſtra nequaquam opinatura erit, Sacræ Regiæ Majeſtati Veſtræ ſubmiſſiſime exponent, ne diutius vera rerum Curlandicarum natura et Juſtiſſimo Regi ac Optimo Patriæ Patri lateat, Isque ideo pro Juſtitia Sua, et pro paterno Suo amore et Magnanimitate Sua oppreſſæ Prouinciæ ſuccurrere poſſet. —

Nihil autem â Sacra Regia Majeſtare Veſtra Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ ſollicitat, quam quod Deputatos eiusdem præſentes nimirum Generoſum Liberum Baronem â Lüdinghauſen nominatum Wolff et Generoſum â Grothauſen Secretarium Ordinis Equeſtris, qui Se Se ad Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ pedes proſternunt pro conſueta Sua Magnanimitate et Clementia audire dignetur, quoniam iſte Ordo nihil certius habet, quam quod tunc Juſtiſſimus Rex, præces ſubmiſſiſimas huius Ordinis, in Jure, Lege, Juſtitia, Aequitate et Salute publica fundatas, Clementiſſime exauditurus erit. —

Totum Generoſum Ordinem Equeſtrem Curlandiæ ardentiſſima vota pro incolumitate omnigenaque proſperitate ad Numen diuinum mittentem Patrio

trio amori Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ quemadmodum et me ſubmiſſiſsime commendans profundiſſima deuotione emorior ___

Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ

fideliſſimus ſubjectiſſimus
Franciscus Chriſtophorus a Schroeders,
p. t. Mareſchallus Conuentus publici.

Mitaviæ,
ex Conuentu publico
die 12. Septembris,
Anno 1790.

Ab Extra.

Sereniſſimo atque Potentiſſimo Regi ac Domino

Stanislao Auguſto

Regi ac Domino longe clementiſſimo meo.

No. 49.

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime Domine,
Domine Comitiorum Generalium et Confoederationis
Regni Poloniae Mareſchalle,
Domine Gratioſiſsime!

Nihil magis Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ in votis habuit, quam ſi fieri poſſet, nequaquam Sereniſſimæ Reipublicæ praeſenti in tempore rebus maximi momenti occupatæ, ullis quaerelis moleſte fieri. — Aſt Statu interno rerum publicarum Curlandicarum taliter perturbato, vt mala, quibus domi iſte Ordo multis abhinc annis in Silentio ingemuit, ampius ferri non poſſunt, iſte Ordo praeſenti in Conuentu publico congregatus, nihil ſibi Salutique Patriæ conſultius exiſtimauerit, quam per Deputationem ſpecialem e medio

medio ipſius Conuentus ablegatam Sacræ Regiæ Majeſtati Suæ Sereniſſimæque Reipublicæ Statum praeſentem Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ et Generoſi Ordinis Equeſtris eorundem Ducatuum immerito perſecuti, ſubmiſſisſime exponere.

Quam humillime ideo Ordo Equeſtris Curlandiæ Illuſtriſſimam Excellentiam Veſtram implorat, velit pro conſueta Sua Humanitate Deputatos Generoſi Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ, qui praeſentes Literas Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ ad manus tradunt, nimirum Generoſum Liberum Baronem â Lüdinghauſen nominatum Wolff et Generoſum â Grothauſen Secretarium Ordinis Equeſtris Curlandiæ audire et eis omnem fidem in Negotiis eis commiſſis gratioſe adhibere.

Virtutis eminentiores Illuſtriſſimæ Eæcellentiæ Veſtræ quibus Sibi aeternam praeſentibus in Comitiis Generalibus comparauerit Gloriam et Laudem, Studiumque interruptum et indefeſſum vt ubique Libertas, Lex et Juſtitia vigeant, vt gloria et Honor Nationis polonicae reſplendeat et in dies magis magisque crescat, ſumma Spe et fiducia Generoſum Ordinem Equeſtrem Ducatuum Curlandiæ implent, quod nonſolum Illuſtriſſima Excellentia Veſtra praepollenti Protectioni Suæ commendatum huncce Ordinem gratioſe habitura erit, ſed quod etiam Sereniſſima Respublica nequaquam ſinatura erit, quod idem Ordo Equeſtris tot vinculis Subjectionis et Unionis cum Sereniſſima Respublica fideliter junctus arbitrariæ poteſtati ſuccumbat.

Huncce Ordinem Equeſtrem eiusdemque praeces Jure, Juſtitia, Aequitate, Saluteque publica fundatas, qaemadmodum et Beneuolentiæ, Gratiæ et Protectioni Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ humillime commendans, ſumma animi veneratione permaneo

Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ

Mitaviæ,
ex Conuentu publico
die 23. Mens. Sept.
Anno 1790.

humillimus
Franciscus Chriſtophorus a Schroeders
p. t. Mareſchallus Conuentus publici.

Ab Extra.

Illuſtriſſimo ac Excellentiſſimo Domino
Domino Comiti à Malachowski,
Comitiorum Generalium Confoederationis Regni,
Poloniæ Mareſchallo Equiti Ordinum Poloniæ,
Domino meo Gratioſiſſimo!

Varſaviæ.

No. 50.

Celſiſſime ac Illuſtriſſime Princeps ac Domine
Comitiorum Generalium Confoederationis
M. D. Lithuaniæ Mareſchalle!
Domine Gratioſiſſime!

Rerum publicarum Curlandicarum Statu interno peradmodum turbato, Generoſus Ordo Equeſtrts Curlandiæ et Semigalliæ praeſenti in Conuentu publico congregatus nihil ſibi et Patriæ rebus conſultius exiſtimauerit, quam per Deputationem ſpecialem e medio ipſius Conuentus ablegatam praeſentem rerum Statum Curlandicarum et praeces Suas Sacræ Regiæ Majeſtati Suæ, Domino Noſtro longe Clementiſſimo Sereniſſimæque Reipublicæ praeſentibus in Domitiis Generalibus congregatæ, humillime deferre et exponere.

Quam humillime ideo Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ Celſitudinem Veſtram implorat, quin Generoſum Liberum Baronem â Lüdinghauſen nominatum Wolff, et Generoſum â Grothauſen Secretariumi Ordinis Equeſtris, qui praeſentes ad manus Celſitudinis Veſtræ tradunt, vt Deputatos Generoſi Ordinis Equeſtris Curlandiæ praefatum in finem e medio Conuentus publici ablegatos gratioſe audire iisque omnem fidem adhibere ac Eos Protectione Sua praepollenti commendatos habere dignetur.

Generoſus Ordo Equeſtris, qui non dubitat, Sereniſſimam Rempublicam praeſentibus in Comitiis congregatam praeces humillimas Ordinis Equeſtris cuiusdam qui tot vinculis Subjectionis et Unionis tam arctiſſime cum Sereniſſima

ma Republica coniunctus eſt, Jure, Juſtitia, Aequitate et Salute publica fundatas, pro Juſtitia et Magnanimitate Sua exandituram fore, aeque nihil certius habet, quam quod Illuſtriſſima Celſitudo Veſtra Jura huius Ordinis Equeſtris immerito vsque adhuc domi et foris perſecuti Sibi commendatiſſima habere gratioſisſime dignatura erit, — quod Documentum Beneuolentiæ, Gratiæ et Protectionis Illuſtriſſimæ Celſitudinis Veſtræ totus Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ ſummo cultu et gratiarum actione quouis tempore humillime veneraturus erit.

Summa animi Veneratione permaneo

Illuſtrisſimae Excellentiae Veſtrae

Mitauiæ,
ex Conuentu publico
die 23. Mens Sept.
Anno 1790.

humillimus
Franciscus Chriſtophorus a Schroeders,
p. t. Mareſchallus Conuentus publici.

Ab Extra.

Celſisſimo ac Illuſtriſſimo Domino
Domino Principi Sapieha,
Comitiorum Generalium et Confoederationis
M. D. Lithuaniæ Mareſchallo,
Equiti Ordinum Poloniae,
Domino meo Gratioſisſime

Varſaviæ.

No. 51.

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime Domine
Domine Supreme Regni Cancellarie
Domine Gratioſisſime!

Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ rerum Curlandicarum Status internus peradmodum turbatus non latet. Quum autem mala interna quibus tam diu Generoſus

roſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ domi ſuccubuit, in tantum creuerint vt â Generoſo Ordine Equeſtri remedia efficacisſima, ne corruat Patria, e contra quærenda ſunt, iſte Ordo praeſenti in Conuentu publico Mitauiæ congregatus nihil ſibi et rebus Patriæ conſultius judicauit, quam Deputationis ſpecialis ablegationem ipſo ex Conuento publico Varſauiam, quae et Sacræ Regiæ Majeſtati Suæ, Domino Noſtro longe Clementiſſimo, ac ubique vbi de Jure et quo neceſſe foret, Statum praeſentem rerum publicarum Curlandicarum humillime exponeret.

Generoſus Ordo Equeſtr's in Conuentu publico Mitauiæ congregatus, hunc in finem Generoſum Liberum Baronem â Lüdinghauſen dictum Wolff, Deputatum Diſtrictuum Seelburg et Seſſau, et Generoſum â Grothauſen, Secretarium Ordinis Equeſtris et Deputatum Diſtrictus Tuckumenſis, qui ad manus Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ praeſentes Literas tradunt, ablegauit, — et maiorem in modum id circo Illuſtriſſimam Excellentiam orat et rogat, quin praefatam Deputationem Generoſi Ordinis Equeſtris Curlandiæ Protectioni Miniſteriali, Gratiæ et Benenolentiæ Suæ commendatam habere Eique omnem fidem in negotiis Eis commiſſis adhibere gratioſisſime dignetur.

Jam tot exſtant praeclara huius Protectionis et Gratiæ Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ documenta in Generoſum Ordinem Equeſtrem Curlandiæ, vt iſte Ordo ſumma cum fiducia ſperat, Illuſtriſſimam Excellentiam Veſtram in praeſenti rerum publicarum Curlandicarum Criſi Protectione Sua praepollenti huic Ordini neqnaquam defuturam et hinc inde Sibi huncce Ordinem ad aeternam gratiarum actionem deuincturam fore.

Summo animi Veneratione permaneo

Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ

Mitaviæ,
ex Conuentu publico
die 23. Mens. Sept.
Anno 1790.

humillimus
Franciscus Chriſtophorus a Schroeders
p. t. Mareſchallus Conuentus publici.

Ab Extra.

Illuſtriſſimo et Excellentiſſimo Domino
Domino Comiti à Malachowski,
Supremo Regni Poloniæ Cancellario
Equiti Ordinum Poloniae!
Domino meo Gratioſiſſimo

Varſaviæ.

No. 52.

Illuſtriſſime, Reuerendiſſime ac Excellentiſſime
Domine, Domine Regni Cancellarie!

Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ usque adhuc nihil magis in votis habuit, quam quaecunque remouere, quibus Status internus perturbatur Ducatuum praeſenti rerum Criſi palam fieri poſſet — Ingemuit ideo in Silentio quam diu mala quibus domi et foris perſecutus fuerit ferri potuerunt, et quam diu Spe quod Illuſtriſſimus Dux Compoſitionem amicalem non in totum declinaturus foret, ſuffultus fuerit. — Spe autem hacce irrita, et quum praeſens Status internus Patriæ taliter perturbetus fuerit, vt merito timendum, ne breui in tempore omnia corruant; id circo Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ praeſenti in Conuentu publico Mitauiæ congregatus nihil Sibi et Patriæ rebus conſultius judicauerit, quam Deputationis Ablegationem e medio Conuentus ipſius ad Sacram Regiam Majeſtatem, quæ Sacræ Regiæ Majeſtati Domino Noſtro longe Clementiſſimo ac vbique vbi de Jure et quo neceſſe foret praeſentem rerum publicarum Curlandicarum Statum et praeces Generoſi Ordinis Equeſtris humillime exponeret. —

Maiorem in modum et quam humillime ideo Generoſus Ordo Equeſtris Illuſtriſſimam ac Reuerendiſſimam Excellentiam Veſtram orat ac rogat, quin Illuſtriſſima ac Reuerendiſſima Excellentia Generoſum Liberum Baronem à Lüdinghauſen nominatum Wolff, Deputatum ad Conuentum ex Diſtrictibus Seelburg

burg et Seſſau, et Generoſum à Grothauſen, Secretarium Ordinis Equeſtris et Deputatum ad Conuentum ex Diſtrictu Tuckumenſi, qui praeſentes Literas ad manus Illuſtriſſimæ ac Reuerendiſſimæ Excellentiæ Veſtræ tradunt, Protectioni Miniſteriali Suæ commendatos habere iisque vt Deputatis Generoſi Ordinis Equeſtris ad Sacram Regiam Majeſtatem omnem fidem in negotiis Eis commiſſis gratioſe adhibere velit. —

Generoſus Ordo Equeſtris Curlandiæ, qui jam jam tot Documenta Beneuolentiæ et Protectionis in acceptis Illuſtriſſimæ ac Reuerendiſſimæ Excellentiæ Veſtræ habet, hocce nono et iterato Documento deuinctiſſimum erga Reuerendiſſimam Excellentiam Veſtram quouis tempore ſe ſe ſentiet.

Summo animi Veneratione permaneo

Illuſtriſſimae ac Reuerendiſſimae

Excellentiae Veſtrae

Mitauiæ, ex Conuentu publico die 23. Mens. Sept. Anno 1790.

humillimus
Franciscus Chriſtophorus a Schroeders,
p. t. Marcſchallus Conuentus publici.

Ab Extra.

Illuſtriſſimo, Reuerendiſſimo ac Excellentiſſimo Domino
Domino Comiti à Garnyzs,
Episcopo Chelmenſi et Regni Poloniæ Cancellario,
Equiti Ordinum Poloniae,
Domino meo Gratioſiſſimo!

Varſaviæ.

No. 53.

Celſiſſime ac Illuſtriſſime Princeps ac Domine,
Domine Supreme M. D. Lithuaniæ Cancellarie
Domine Gratioſiſſime!

Peradmodum turbato Statu interno Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ Generoſus Ordo Equeſtris praefatorum Ducatuum in Conuentu publico Mitauiæ congrega-

gregatus Sibi et rebus Patriæ nihil conſultius judicauit, quam Deputationis ſpecialis Ablegationem e medio ipſius Conuentus Varſauiam, qnæ Sacræ Regiæ Majeſtati Suæ et ubique de Jure et quo neceſſe foret Statum praeſentem Curlandiæ et præces Generoſi Ordinis Equeſtris humillime exponeret. —

Quum hunc in finem Generoſus Liber Baro à Lüdinghauſen nominatus Wolff, Deputatus ad praeſentem Conuentum Diſtrictuum Seelburg et Seſſau, et Generoſus â Grothauſen, Secretarius Ordinis Equeſtris et Deputatus Diſtrictus Tuckumenſis, qui præſentes Literas ad manus Celſitudinis Veſtræ tradunt, ex Conuentu publico vt Deputati totius Ordinis Equeſtris Curlandiæ ad Sacram Regiam Majeſtatem, Dominum noſtrum Clementiſſimum, ablegati fuerint, quam humillime Generoſus Ordo Equeſtris Curlandiæ Celſitudinem Veſtram orat et rogat, quin praefatos Deputatos Suos Protectioni Miniſteriali commendatiſſimos habere, Eos audire et in negotiis iis commiſſis omnem fidem gratioſe adhibere dignetur.

Jam tot Documentis Gratiæ et Protectionis Miniſterialis Celſitudinis Veſtræ deuinctus Ordo Equeſtris Curlandiæ, hocce nouum et iteratum Documentum ſumma gratiarum actione ſemper humillime veneraturus erit.

Summa animi Veneratione permaneo

Celſitudinis Veſtrae

Mitaviæ,
ex Conuentu publico
die 23. Mens. Sept.
Anno 1790.

humillimus
Franciscus Chriſtophorus a Schroeders
p. t. Mareſchallus Conuentus publici.

Ab Extra.

Celſiſſimo ac Illuſtriſſimo Domino
Domino Principi Sapieha,
M. D. Lithuaniae Supremo Cancellario
Equiti Ordinum Poloniæ,
Domino meo Gratioſiſſimo
Varſaviæ.

No. 54.

No. 54.

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime
Domine M. D. Lithuaniae Cancellarie!
Domine Gratioſiſſime!

Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ jam jam de quibusdam annis quaerelæ Generoſi Ordinis Equeſtris Curlandiæ pro parte innotuerunt. — Immerito iſte Ordo perſecutus multis abhinc annis in Silentio tam diu ingemuit, quam diu mala ferri potuerint. Aſi quum praeſens internus Status Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ peradmodum turbatus efficaciſſima remedia, ne omnia in Patria corruant, requirit; id circo Generoſus Ordo Equeſtris praeſenti in Conuentu publico Mitauæ congregatus, nihil Sibi rebusque ipſis Patriæ conſultius judicauerit quam Deputationis ſpecialis Ablegationem e medio ipſius Conuentus Varſauiam, quae et Sacræ Regiæ Majeſtati Suæ, Domino Noſtro Clementiſſimo ac ubique vbi de Jure et quo neceſſe foret, Statum praeſentem rerum publicarum Curlandiæ et præces Generoſi Ordinis Equeſtris humillime exponeret. —

Deputauit ideo Generoſus Ordo Equeſtris praeſenti in Conuentu publico congregatus e medio Suo Generoſum Liberum Baronem â Lüdinghauſen nominatum Wolff, Deputatum Diſtrictuum Seelburg et Seſſau, et Generoſum â Grothauſen, Secretarium Ordinis Equeſtris et Deputatum Diſtrictus Tuckumenſis, qui exhibituri erunt praeſentes ad manus Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ, hocce reſpectu Varſauiam ad Sacram Regiam Majeſtatem Dominum Noſtrum Clementiſſimum. ac orat et rogat Illuſtriſſimam Excellentiam Veſtram ſimul humillime, quin praefatos Deputatos Generoſi Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ Beneuolentiæ, Gratiæ et Protectioni Miniſteriali Suæ commendatos habere, Eos audire et iis omnem fidem adhibere gratioſiſſime velit. —

Generoſus Ordo Equeſtris Curlandiæ qui in Perſona Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ quouis tempore Protectorem Singularem Jurium Suorum veneratus fuit, nequaquam dubitat quin Ea et in praeſenti rerum Criſi Protectione Sua Miniſteriali gratioſiſſime Eum ſuſtentatura erit, pro quo iterato Beneuo-

lentiæ

lentiæ documento iſte Ordo ad ſummas gratiarum actiones quouis tempore deuinctiſſimum erga Illuſtriſſimam Excellentiam Se Se profeſſurus erit.

Summa animi Veneratione permaneo

Illuſtriſſimae Excellentiae Veſtrae

Mitaviæ, *humillimus*
ex Conuento publico *Franciscus Chriſtophorus a Schroeders,*
die 23. Mens. Sept. *p. t. Mareſchallus Conuentus publici.*
Anno 1790.

Ab Extra.

Illuſtriſſimo ac Excellentiſſimo Domino
Domino Comiti a Chreptowicz,
M. D. Lithuaniae Cancellario,
Equiti Ordinum Poloniae,
Domino meo Gratioſiſſimo!

Varſaviæ.

No. 55.

Illuſtriſſime ac Excellentiſſime Domine
Domine Supreme Regni Poloniae Mareſchalle!
Domine Gratioſiſſime!

Quum Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ praeſenti in Conuentu publico Mitauiæ congregatus nihil conſultius Sibi et Patriæ judicauerit, quam praeſentem rerum publicarum Curlandicarum Statum per admodum turbatum eiusdemque veram naturam ad Sacram Regiam Majeſtatem, Dominum Noſtrum longe Clementiſſimum, deferre, et hocce reſpectu Deputationem e medio ipſo Conuentus praeſentis publici ad Sacram Regiam Majeſtatem Suam ſubmiſſiſſime ablegandam duxerit. Id circo Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ Illuſtriſſimam Excellentiam Veſtram humil-

lime orat et rogat, quin exhibitores praesentium, Generosum Liberum Baronem â Lüdinghausen dictum Wolff, Deputatum Districtus Seelburgensis et Sessauiensis, et Generosum â Grothausen, Secretarium Ordinis Equestris et Deputatum Districtus Tuckumensis, vti Deputatos totius Ordinis Equestris ex Conuentu publico ad Sacram Regiam Majestatem Suam ablegatos pro humanitate consueta Sua recipere, aditum ad Sacram Regiam Majestatem Suam, Dominum Clementissimum iis parare, ac Eos Protectione Sua Ministeriali commendatissimos habere, iisque omnem fidem adhibere, gratiotissime dignetur. —

Generosus Ordo Equestris Curlandiæ tot documentis Beneuolentiæ et Gratiæ jam jam Illustrissimæ Excellentiæ deuinctus, et non dubitans quin Illustrissima Excellentia Vestra tot documentus et hocce nouum Beneuolentiæ et Gratiæ Suæ documentum adjectura erit, ad summos gratiarum actiones erga Illustrissimam Excellentiam Vestram Se Se obstrictissimum deuinctissimumque hinc inde sentiet.

Summo Venerationis cultu permaneo
Illustrissimae Excellentiae Vestrae

Mitauiæ,
ex Conuentu publico
die 23. Mens. Sept.
Anno 1790.

humillimus
Franciscus Christophorus a Schroeders
p. t. Mareschallus Couentus publici.

Ab Extra.

Illustrissimo ac Excellentissimo Domino
Domino Comiti â Mniszeck,
Supremo Regni Poloniæ Mareschallo
Equiti Ordinum Poloniae!
Domino Gratiosissimo meo

Varsauiæ.

No. 56.

Illustrissime ac Excellentissime Domine
Domine M. D. Lithuaniæ Mareschalle!

Illustrissimæ Excellentiæ Vestræ perturbatus rerum Curlandicarum Status internus non latet, quum Ea jam jam â Delegato Generosi Grdinis Equestris Ducatuum

tuum Curlandiæ et Semigalliæ, Generoſo Domino et Equite ab Heycking de eo humillime certiorata ſuerit.

Aſt quum mala quibus Curlandia jam jam tam diu ſuccubuit, in tantum excreuerint vt e contra â Generoſo Ordine Equeſtri remedia efficaciſſima quaerenda ſunt, Generoſus Ordo Equeſtris praeſenti in Conuentu publico Mitauiæ congregatus, nihil Sibi et rebus Curlandiæ ipſis conſultius judicauerit, quam Deputationis ablegationem ipſo ex Conuentu publico Varſauiam, quæ et Sacræ Regiæ Majeſtati Suæ, Domino Noſtro longe Clementiſſimo, ac vbique vbi de Jure et quo neceſſe foret, praeſentem rerum Curlandicarum Statum et praeces Generoſi Ordinis Equeſtris humillime exponeret; — et hunc in finem ideo Generoſum Liberum Baronem â Lüdinghauſen dictum Wolff, Deputatum Diſtrictuum Seelburg et Seſſau, et Generoſum â Grothauſen, Generoſi Ordinis Equeſtris Secretarium et Deputatum Diſtrictus Tuckumenſis, qui praeſentes Literas ad manus Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ tradunt, ex Conuentu publico qua Deputatos totius Generoſi Ordinis Equeſtris Curlandiæ ad Sacram Regiam Majeſtatem Suam ablegauit.

Generoſus Ordo Equeſtris Curlandiæ qui in Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ Perſona vnum primariorum Suorum Fautorem et Protectorem jam ſaepius expertus eſt, quam humillime ideo Illuſtriſſimam Excellentiam Veſtram orat et rogat, quin praefatos Deputatos Generoſi Ordinis Equeſtris Beneuolentiæ, Gratiæ et Protectioni Miniſteriali Suæ commendatiſſimos iisque omnem fidem in negotiis Eis commiſſis habere gratioſisſime velit, praeſertim autem, ſi neceſſe foret vt id ab Illuſtriſſima Excellentia fiat, quin Ea aditum ad Sacram Regiam Majeſtatem Suam, Dominum Noſtrum Clementiſſimum, iis parare gratioſisſime dignetur; quod iteratum Gratiæ et Beneuolentiæ Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ documentum Generoſus Ordo Equeſtris Curlandiæ gratiſſima cum mente veneraturus erit.

Summo animi Veneratione permaneo

Illuſtriſſimae Excellentiae Veſtræ

Mitaviæ,
ex Conuentu publico
die 23. Mens. Sept.
Anno 1790.

humillimus
Franciscus Chriſtophorus a Schroeders,
p. t. Mareſchallus Conuentus publici.

Ab Extra.

Illuſtriſſimo ac Excellentiſſimo Domino
Domino Comiti Potocki,
M. D. Lithuaniae Mareſchallo,
Equiti Ordinum Poloniæ,
Domino meo Gratioſiſſimo,
Varſaviæ.

No. 57.

Anno 1790 den 23ten Septembr. requirirte perſonam et Officium Regii Secretariatus et Notariatus Publici meum, Eine zum gegenwärtigen Landtage verſammelte Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogthümer zu Sich auf die Landbothenſtube allhier; — und nachdem ich daſelbſt erſchienen war, wurde mir von dem Wohlgebohrnen Landbothenmarſchall im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft folgendes in copia parata und mit dem Anverlangen überreichet, ſelbiges auf der Hochfürſtl. Gerichtsſtube den Wohlgebohrnen Oberräthen und Räthen zu überreichen, und über dieſe von mir geſchehene Abreichung, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft praevia Actiſatione beglaubten Schein und Beweis zu ertheilen:

„Wann Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogthü„mer die Conſtitution derſelben, die öffentlichen und Privatgeſetze, und ihre be„ſondere Rechte ſeit langen Jahren dergeſtalt untergraben geſehen, daß kein „Punkt in unſerer ganzen freyen Conſtitution ſich befindet, der durch entgegen „geſetzte Uſurpationen älterer und neuerer Zeiten, durch entgegen geſetzte den er„ſten Grundbegriffen einer freyen Verfaßung, und dem ganzen Geiſte unſerer „Conſtitution, und der Analogie der Dinge zu widerlaufende gemachte Ausle„gungen, Anwendungen und eingerißene Mißbräuche, nicht entweder ganz, oder „größtentheils ſeine wohlthätige Würkung verlohren und der eigentliche Zweck, „zu welchem er hat dienen ſollen, verrückt worden wäre, um nach und nach auf „demſelben eine willkührliche und ungewiße Regierung zu gründen; — wann in „neuern Zeiten Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landſchaft die ſchmerzhafte Er„fahrung hat machen müſſen, daß alle Pakten, Verträge, Zuſicherungen, Kom„poſitionen eludiret worden, — daß beſonders die Abſicht des Durchlauchtigſten

„Her-

„Herzogs eine ganz von Seiner Willkühr abhangende Regierung einzuführen und „mit den öffentlichen Domainen des Staats als mit Seinem Patrimonial-Eigen„thume unumschränkt zum Schaden dieser Domainen, des Landes und zur Be„einträchtigung der Rechte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu schal„ten und zu walten nur allzulängst sichtbar geworden; — wann seit der Retour „des Durchlauchtigsten Herzogs im Jahre 1787 durch das eigenmächtige und „gewaltthätige Benehmen, welches Höchstderselbe Sich in Ansehung alles des„sen, was während Höchstseiner Abwesenheit von Einer Konstitutionsmäßigen „Regierung dieser Fürstenthümer theils allein, theils in Concurrence Einer Wohl„gebohrnen Ritter- und Landschaft auf Landtägen respektive beschloßen und vollzo„gen worden, erlauben zu können vermeynet, Grundgesetze unserer Staatsverfas„sung auf welchen die öffentliche und Privatsicherheit ruhet, verletzet, schwankend „und ungewiß gemacht worden: So hat Eine Wohlgebohrne Ritter- und Land„schaft seit dem Landtage von 1788 zu wiederholtenmalen, da Sie nichts angele„gentlicher gewünschet, als auf dem gütlichsten Wege der Unterhandlungen mit „dem Durchlauchtigsten Herzoge eine verletzte Constitution des Vaterlandes und „dadurch den innern Frieden und die innere Ruhe wieder hergestellet zu sehen, die „dringendsten Vorstellungen und Unterlegungen in dieser Rücksicht gemacht. — „Allein, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft hat nicht nur zu Ihrer unaus„sprechlichen Betrübniß wahrgenommen, daß alle diese Unterlegungen und Vor„stellungen ohne einige Würkung auf das Herz Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht „des Herzogs geblieben sind; Sondern daß sogar Sr. Hochfürstl. Durchlaucht „der Herzog vermeynet haben, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die „Befugniß Ihre Landtäge zur Aufrechthaltung der Staatsverfassung und zu ihrer „rechtlichen Vertheidigung auch ohne Höchstdessen Zustimmung fortzusetzen und „zu continuiren und einfolglich indirekte das einzige konstitutionsmäßige Mittel, „zur Wiederherstellung einer verletzten Staatsverfassung anstreiten zu können und „diese vermeyntliche der Natur der Sache eben so als unsern Grundgesetzen zuwi„der laufende Prätensionen bey aller selbst hierinne von Einer Wohlgebohrnen „Ritter- und Landschaft bezeigten Nachgiebigkeit selbst annoch auf dem gegenwär„tigen Landtage zum Grund und Vorwand dienen lassen, die nochmals von Einer „Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gemachten Unterlegungen und Wünsche „in gütliche Unterhandlungen mit dem Durchlauchtigsten Herzoge zu treten uner„füllt zu lassen, und von sich abzulehnen."

„Wenn dahero nunmehro und unter diesen Umständen Eine Wohlge„bohrne Ritter- und Landschaft alle Hofnung aufgeben muß, den Frieden und „die Ruhe im Staate auf dem Wege gütlicher Unterhandlungen mit dem Durch„lauchtigsten Herzoge wieder hergestellet zu sehen, und auf der andern Seite die „Zerrüttung und allgemeine Verwirrung im Staate aus verschiedenen Ursachen,

„die

„die Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft bis zu Ihrer Quelle und zu Ih-
„rem Ursprunge zu seiner Zeit und an seinem Orte aufnehmen und entwickeln wird,
„zu einem solchen Grade gediehen sind, daß der mit Macht hereinbrechenden
„Anarchie und der nicht ohne Grund zu besorgenden gänzlichen Auflösung aller
„Bande des Staates die reelsten und letzten Mittel die in unserer Constitution be-
„findlich sind, entgegen gesetzet werden müssen; So siehet Sich Eine Wohlge-
„bohrne Ritter- und Landschaft nunmehro necessiret en general wider alle zeithe-
„rige Verletzungen unserer Constitution, unserer öffentlichen und Privatgesetze
„in rebus politicis, judicialibus et oeconomicis, wider alle, unserer Constitution
„und freyen Staatsverfassung zuwiderlaufende Usurpationen älterer und neuerer
„Zeiten, wider alle durch Verabsäumung, durch verkehrte, den ersten Grundbe-
„griffen unserer Constitution und der Analogie zuwider laufende gemachte Ausle-
„gungen und Anwendungen unserer Gesetze, wider alle in der Administration ein-
„gerißene Mißbräuche, als welches alles zeithero dazu gedienet und abgezwecket
„hat, Constitution, Freyheiten, Privilegien, öffentliche und Privatrechte, Recht
„und Gerechtigkeit schwankend, unsicher und ungewiß zu machen, und entweder
„eine willkührliche Regierung oder eine gemeiniglich damit verbundene Anarchie
„herbey zu führen, zu protestiren; — specialiter aber protestiret Eine Wohlge-
„bohrne Ritter- und Landschaft wider alles was von dem gegenwärtigen regieren-
„den Durchlauchtigsten Herzoge der Constitution dieser Herzogthümer und Höchst-
„Dessen eingegangene Pakten und Verträge überhaupt zuwider geschehen, es
„bestehe solches worinn es wolle, besonders aber wider Höchstdessen eigenmächti-
„ges Benehmen seit Höchstdessen Retour; wie nicht weniger wider alles, worüber
„zu seiner Zeit und an seinem Orte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft
„wider Eine Hochfürstl. Regierung die gerechtesten Beschwerden zu führen Ur-
„sache hat; — und indem Sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft in
„allen obigen Rücksichten quaecunque jura et actiones competentes contra quem
„et quoscunque suo loco et suo tempore hiermit reserviret, declariret Dieselbe
„zu gleicher Zeit und bringt hiemittelst zur Wissenschaft des Durchlauchtigsten
„Herzogs und Einer Hochfürstl. Regierung, daß Sie zur fernern rechtlichen
„Wahrnehmung alles dessen was nunmehro Zeiten und Umstände und der zer-
„rüttete Verfaß des Vaterlandes Ihr zur Pflicht und Nothwendigkeit gemacht
„hat, Ihrem Wohlgebohrnen Bevollmächtigten von Mirbach angewiesen und
„autorisiret, und Ihre gegenwärtigen landtäglichen Sitzungen bis zum 21sten
„Februar des 1791sten Jahres limitiret und ausgesetzet habe.“ —

Wann nun der an mich ergangenen Requisition zu Folge vorstehende Protestation, Jurium Reservation und Declaration Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auf der Hochfürstl. Gerichtsstube anverlangter maßen den 23ten dieses Monats und Jahres von mir abgereichet worden; So sind praevia Acti-

satio-

fatione et Acceptatione in quantum Juris gegenwärtige Teſtimoniales unter dem Allergnädigſt mir anvertrauten Königlichen Sekretariats- und Notariats-Inſiegel und meiner eigenhändigen Unterſchrift ertheilet worden. Actum Mitaviae ut ſupra.

(L. S.) Andreas Auſten,
Actualis Sac. Rae. Mtis. Secretarius
et juratus Notarius Publicus.

No. 58.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Es hat der Wohlgebohrne Landmarſchall und Oberrath Moritz von der Oſten, genannt Sacken, den 2ten Septembr. d. J. zu den Akten der Hochfürſtl. Kanzeley, eine von ihm eigenhändig unterzeichnete Proteſtation gebracht, worinn unter andern, auch ich wegen der bürgerlichen Rechtsvindikation, eben ſo unerwartet als grundloß angegriffen, und höchlich beleidiget worden bin.

Auch weiß ichs mit Gewißheit, daß man ſothane Schrift bereits zum Diario der Landbothenſtube gebracht.

Die Rechte erlauben einem jeden, auf eben demſelben Wege ſich zu vertheidigen, auf dem er angegriffen worden.

Ich unterlege alſo, in der feſtiglichen Zuverſicht einer jeden Gewährung Ewr. Hochfürſtl. Durchl. dasjenige, was ich auf eine Schrift vorläufig zu erwiedern gefunden, mit der unterthänigſten Bitte, daß Höchſtdieſelben gerechtſamſt geruhen wollen, ſelbiges nicht nur zu den Akten der Hochfürſtl. Kanzeley aufnehmen, ſondern auch Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft, durch dem gewöhnlichen Weg, mittheilen zu laſſen.

Geruhen Ewr. Hochfürſtl. Durchl. zugleich die Betheurung mit Gnade entgegen zu nehmen, daß ich mit unverbrüchlicher Treue und Devotion erſterben werde, als

Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht
Meines gnädigſten Fürſten und Herrn

Prod. den 20ten Sept. 1790.
Hochfürſtl. Kanzeley.

unterthänigſt gehorſamſt
Jacob Wilhelm Rüdiger.

No. 59.

No. 59.

Anno 1790. den 18ten Septbr. erschien der edle und Wohlgelahrte Jacob Wilhelm Rüdiger, Hochfürstl. Curländischer Canzeley-Secretarius, vor meinem des Ober-Secretarii Officio und den Acten der Hochfürstl. Curländischen Canzeley, und brachte, in Copia parata, nachstehendes bey:

Es hätte der Wohlgeb. Moritz von der Osten, genannt Sacken, Hochfürstl. Curländischer Landmarschall und Oberrath, unterm 2ten Septbr. 1790. eine Schrift zu den Acten der Hochfürstl. Canzeley gebracht, die wörtlich folgendes Inhalts wäre:

„Unterzeichneter Landmarschall und Oberrath, sieht sich in Ansehung der, aus der Hochfürstl. Canzeley in die Kirchspiele geschickten vorläufigen Darstellungen einiger Haupt-Anträge, die Gerechtsame des Bürgerstandes betreffend, genöthiget, zu seiner, als Oberrath, dermaleinstigen etwannigen Legitimation und Rechtfertigkeit, folgendes ad Acta Cancellariae Ducalis zu geben; und zwar:

1) Daß er sogleich, als besagte vorläufige Darstellung auf der Gerichtsstube zum Vorschein gekommen, nicht nur der fernern Verbreitung derselben überhaupt, da selbige denen Fundamental-Gesetzen entgegen, sondern ganz vorzüglich der Versendung derselben in die Kirchspiele pro deliberatorio und der Beyfügung derselben zu dem Hochfürstl. Ausschreiben des gegenwärtigen Landtages, widersprochen habe.

2) Daß von dem Edlen und Wohlgelahrten Canzeley-Secretaire Rüdiger hierauf erwiedert worden, „wie diese Anträge wohl nicht ganz wider die Gesetze wären, daß man solche sicherlich im Lande herum senden könne, da die Regierung durch des Herzog Durchlaucht eigenhändig, ad marginem gezeichnete schriftliche Concession vor allem gesichert bliebe, besonders da selbige zu allem fernern Beweise in der Hochfürstl. Canzeley aufbewahret bliebe.“

3) Daß Er, Unterzeichneter Landmarschall und Oberrath, bey dieser an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge gegebenen und gezeichneten Versicherung, sich in Begleitung des Herrn Landhofmeisters Baron von Taube, Excellenz, des Herrn Kanzlers von Rutenberg Excellenz, und des Herrn Rath und Ritter von Offenberg Excellenz, an des Herzogs Durchlaucht selbst verwendet.

4) Daß erwehnter Herr Landhofmeister Baron von Taube bey seinem Vortrage diese Worte gesagt: „Was ist nunmehro zu thun, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht haben ja schon die Versicherung der Bürgerschaft zum Umsenden ihrer Eingabe in die Kirchspiele gegeben.“

5) Daß

5) Daß des Herzogs Durchlaucht hierauf sehr gnädig und mit vielen Gründen, die im ersten Betracht einleuchtend schienen, geantwortet.

Und endlich

6) Daß, da alles in dieser Sache zur Ueberraschung angelegt gewesen zu seyn scheint, in wenig Tagen der Druck dieser Eingabe, so wie die Ausfertigung derselben aus der Kanzeley besorgt worden, ohne daß Ihm, Unterzeichneten Landmarschall, etwas weiter wäre vorgelegt worden.

Es protestiret also hiermit unterzeichneter Landmarschall, sowohl wider die widergesetzliche Form, Art und Weise, wie diese Anträge überhaupt in die Kanzeley gebracht worden, wider deren schnelle Beförderung zum Druck und Herumsenden in die Kirchspiele, die keine weitere und reiflichere Deliberation verstattet, und endlich gegen deren Inhalt, als denen Fundamental-Gesetzen entgegen.

Wann ferner in diesen Tagen,

1) Der Edelgebohrne und Hochgelahrte Justizrath Bienemann in der Hochfürstl. Kanzeley mit einer lateinischen Schrift erschienen, und sich dieselbe, ohne Einer Hochfürstl. Regierung die gehörige Unterlegung vorhero gemacht zu haben, und ohne Vorwissen Derselben, unter dem Canzeley-Siegel ausfertigen lassen. Wann

2) Gleichfalls neuerdings der Edle und Wohlgelahrte Secretaire Rüdiger, ohne Vorwissen der Regierung, unter Unterschrift des Herzogs Durchl. an die Städte eine Concession zum gegenwärtigen Landtage zu erscheinen ausgefertiget. Wenn

3) Nicht eher, als nachdem Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog diese Concession unterzeichnet gehabt, erwähnter Canzley-Secretair die Miene gemacht, Unterzeichneten die Sache vorzutragen, und nach darauf aus Vorsichtigkeit, um nicht wieder überrascht zu werden, ertheilten Antwort vom Unterzeichneten: „Lassen Sie mich damit zu frieden, da ich jetzt ohnedem dem alleine bin," es Unterzeichnetem Landmarschall und Oberrath dennoch verschwiegen, daß diese Concession bereits von des Herzogs Durchlaucht unterzeichnet worden, und ihm dadurch, daß erwähnter Canzeley-Secretair Rüdiger, ihm, unbekannt mit diesen Umstande, der bereits geschehenen Fürstl. Unterzeichnung, ausser Stand gesetzet habe, die Pflicht- und Amtsschuldige Vorstellungen höhern Orts darwider zu machen. Und wenn endlich

4) Der Geist der Aufwiegelung und Zusammenrottung so weit gehet, daß auf dem hiesigen Rathhause, ohne Vorwissen und Mitwissen, noch weniger aber mit Beyfall und Genehmigung der Regierung, unerlaubte Zusammenkünfte und Conventicula angestellet, und erwähnter Canzley-Secretair und andere Litteraten und Männer, die der Rechte des Landes kundig seyn sollten,

da sie auf selbige geschworen haben, geheime Anzettelungen und Verbindungen zu einer Zeit, und in einem Lande zu machen, sich erdreistet, das ihnen keinen Grund darzu gegeben, und dessen Adel zeithero dem ganzen Bürgerstande und besonders dem Litteraten mit Liebe und Achtung begegnet hat.

So siehet Sich Unterzeichneter Landmarschall und Oberrath genöthiget, wider alles dieses aus Pflicht seines Amts zu protestiren, und Sich und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft quaecunque jura in Ansehung alles obigen zu reserviren, und diese seine Protestation zu den Acten der Hochfürstl. Canzley niederzulegen. Mitau, den 30sten August 1790.

Moritz v. Sacken,

Landmarschall und Ober-Rath.

Prod. den 2ten Sept. 1790.
Hochfürstl. Kanzeley.

In dieser Schrift nun wäre unter andern auch Comparent geflissentlich so gestellet worden, daß er einem, besonders in Beziehung auf ihn, ohnehin schon sehr gemißleiteten Publico, nicht anders, als entweder in einem zweideutigen, oder ganz gehässigen Lichte, erscheinen sollte.

Man hätte den Verdacht auf ihn zu wälzen gesucht: als habe er Wohlgebohrner Landmarschall von einer gesetzlichen Meinung ableiten wollen.

Man hätte sogar kein Bedenken getragen, ihn mit dem Vorwurfe zu belasten, als habe er dem Wohlgebohrnen Landmarschall durch Verheimlichung einer Landesherrlichen Resolution an seiner Pflichts- und Amtsschuldigen Vorstellung gehindert; und mit Verletzung beschworner Landes-Gesetze, geheime Anzettelungen und Verbindungen zu machen, sich erdreistet.

Es gäbe unter den seltenen Fallen im menschlichen Leben einige, die so verwundend fürs Herz wären, daß man nicht wenig Mühe und Zeit brauchte, von der schmerzlichen Empfindung des ersten Eindrucks auch nur einigermaßen sich zu erholen, und zu ermannen.

Von dieser Art, wäre unstreitig der Fall, worin, seit der Erscheinung jener Schrift, Comparent sich befunden.

Er hätte dadurch seinen guten Nahmen von einer Seite angegriffen gesehen, wo er nur dessen eifrigste Vertheidigung zu erwarten berechtigt gewesen. Frey von aller Verschuldung, würde es ihm ein leichtes gewesen seyn, den Angrif selbst auf der Stelle zurück zu weisen.

Allein! er hätte sich von demjenigen unbeschreiblichen Schmerze einigermaßen erst loswinden müssen, der, bey den ersten Anblicke der Direktion des Angrifs,

greifs, sich seiner ganzen Seele bemächtiget hätte. Dies wäre aber um so weniger das Geschäfte eines Augenblicks gewesen, als Empfindungen des ersten Eindrucks bleibend, und sehr schwer nur zu verlöschen wären.

Hoffentlich würde es also wohl Niemand bedenklich finden, daß Comparent zu jenen unerwarteten Angriffen auf seinen guten Namen bis hiezu geschwiegen, und unbekümmert auch wegen der mittlerweile über ihn ergangenen unfreundlichen Urtheile, vor allen Dingen mit der Heilung seines zerrissenen Herzens sich beschäftiget hätte.

Endlich hätte er von der schmerzlichen Ueberraschung sich wieder aufgerichtet, und einige seiner Kräfte wieder gesammlet.

Er eilte, sie zur Rettung seiner angegriffenen Ehre anzuwenden: denn er kennte kein angelegentlichers, kein dringenderes Geschäfte, als gerade dies Guth zu vertheidigen, das ein jeder Mann von Gefühl höher, als das Leben selbst schätzen müßte.

Um aber überall die Wahrheit zu finden, müßte man durchaus die hierher gehörige Geschichte, nach ihren eigentlichen wahren Zusammenhange, kennen und vor Augen haben.

So, wie es zu aller Zeit, erforderlichen Falls, erweislich gemacht werden könnte, enthielte sie folgendes:

Es wäre nemlich, unter dem Namen der sämmtlichen Städte, und vereinigten Glieder des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, eine unterthänigste Bittschrift Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge in Höchstdero Lustschloß Würzau, behändigt worden, worinn die Supplicanten flehentlich gebeten hätten: Daß Höchstdieselben huldreichst geruhen möchten, ihre, im Anschlusse, unter der Rubrik: Vorläufige Darstellung einiger Haupt-Anträge, betreffend die Gerechtsame des bürgerlichen Standes in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, enthaltenen Hauptbeschwerden, auf die übliche Weise Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zur Erwägung und Berathschlagung, mitzutheilen, damit darüber, auf dem nächsten ordentlichen Landtage, mit Derselben, und den zu berufenden Bevollmächtigten der Städte, als Repräsentanten des Bürgerstandes, in diesen Herzogthümern, wo möglich, eine gewünschte Auskunft, zur Zufriedenheit aller Theile zu Stande gebracht werden könnte.

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht hätten diese unterthänigste Bittschrift Höchst-Ihrem Oberräth- und Räthlichen Collegio, wovon zu der Zeit nur der Wohlgeb. Landhofmeister Freiherr von Taube, Canzler von Rutenberg, Landmarschall von der Osten, genannt Sacken, und Rath auch Ritter von Offenberg, in der Hochfürstlichen Residenz Mitau, gegenwärtig gewesen, mitzutheilen, und zugleich höchst Ihro Willensmeinung schriftlich ungefehr dahin zu eröfnen geruhet, daß Sie dem

bürgerlichen Gesuche willfahren zu können glaubten, und daher es auch schon versichert hätten.

Mit dieser Eröfnung hätten die genannten Wohlgebohrnen Oberräthe und Rath, Vormittags den 12ten Julii 1790. aus der Gerichtsstube in die Hochfürstliche Kanzeley sich verfüget, und daselbst nach einigen Hin- und Herreden, dem Tische sich genähert, an welchem Comparent, mit anderweitigen Expeditionen beschäftiget, geschrieben hätte.

Hierauf hätte sich zwischen Ihnen und Comparenten, folgendes Gespräch entsponnen:

„Was ist nun weiter mit der bürgerlichen Eingabe zu thun?"

Comparent: (Mit der Aeußerung, daß er von der Sache nicht gerne reden möchte,) das werden Ew. Excellenzen am besten beurtheilen können.

„Aber wir wollen auch Ihre Meinung hören."

Comparent: Nach meiner unmaßgeblichen Meinung, könnte die bürgerliche Eingabe den resp. Kirchspielen immerhin mitgetheilet werden. Ihr Inhalt scheint mir mit den Grundgesetzen eben nicht in geradem Widerspruch zu stehen. Auch kann, meines Erachtens, die Veranlassung einer öffentlichen Berathschlagung, keine gefährliche, sondern nur die Folge haben, daß der Gegenstand der Berathschlagung entweder mit oder ohne Einschränkung angenommen, oder ganz verworfen wird.

Zudem haben Ew. Excellenzen ja auch von des Herzogs Durchlaucht Befehl, der, wenn Sie wollen, bey den Kanzley-Acten aufbewahret werden kann; und sind also von dieser Seite gesichert.

„Der Befehl ist aber nicht bestimmt genug."

Comparent: Ew. Excellenzen haben sich also noch umständlicher mit des Herzogs Durchlaucht zu unterhalten.

Der Wohlgebohrne Landmarschall: Die bürgerlichen Anträge widerspreaber ganz den Grundgesetzen des Landes.

Comparent: So hätten Ew. Excellenz ja höhern Orts darwider Vorstellungen zu machen. Ueberhaupt habe ich dabey nichts zu sagen; thun Sie was Sie wollen.

Hiermit hatte das Gespräch mit Comparenten ein Ende genommen: worauf die mehrgenannten Wohlgebohrnen Oberräthe und Rath zu des Herzogs Durchlaucht ins Cabinet sich begeben hätten.

Was in diesem gehaltenen Rathe vorgegangen, hätte der Wohlgebohrne Landmarschall selbst erzählet, wie aus der obigen Schrift erhellete.

Der Erfolg davon wäre der gewesen, daß gleich darauf von Seiten der mehrgedachten Wohlgebohrnen Oberräthe und Raths, ohne den geringsten Widerspruch des Wohlgebohrnen Landmarschalls, der Hochfürstl. Canzley die Weisung zuge-

zugekommen, daß, da der bürgerlichen Bitte gewillfähret sey, die gedachte bürgerliche Eingabe denn auch den höchsten Umschreiben an die resp. Kirchspiele zum Landtage beygefüget werden könnte; welches denn auch den 14ten und 15ten Julii geschehen wäre.

Bald darauf, noch während der hohen Ober- und Appellations-Gerichte dieser Herzogthümer, welche den 31sten Julii erst zu Ende gegangen, wäre von Seiten der theilhabenden Bürgerschaft, zur weitern Maßnehmung eine öffentliche Zusammenkunft auf dem Mitauschen Rathhause veranstaltet, und bey hellem Tage gehalten worden: Comparent wäre auf Verlangen, zum erstenmale dabey auch gegenwärtig gewesen.

Das Gerücht hätte ihn hier eine Rede halten laßen, wovon er warlich nichts wüßte.

Nachmals wäre Comparent noch zweimal bey dergleichen Zusammenkünften zugegen gewesen, und nicht weiter.

Den 20sten August 1790. nachdem Comparent einige Zeit auf dem Lande zugebracht, wäre von bürgerlicher Seite um höchste Resolution auf ihre wegen Berufung der Städtischen Bevollmächtigten zum Landtags-Termino eingelegte Bitte in der Hochfürstlichen Kanzeley eine dringende Erinnerung geschehen.

Comparent wäre hierdurch veranlaßt worden, dem damals allein auf der Gerichtsstube anwesenden Wohlgebohrnen Landmarschall von Sacken geziemend die Anzeige zu machen, daß es die höchste Zeit wäre, die Bürgerschaft wissen zu lassen, wessen sie sich in Ansehung solcher Bitte zu gewärtigen habe.

„Die Antwort wäre gewesen: lassen sie mich damit zu frieden.“

Dabey hätte es für dasmal sein Bewenden gehabt.

Tages darauf den 21sten August wären Sr. Hochfürstl. Durchlaucht nach Höchstdero Residenz Mitau gekommen.

Comparent hätte sich desselbigen Tages zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags zu Höchstdenenselben verfügt, um ehrerbietigst zu vernehmen: Ob Höchstdieselben etwas zu befehlen hätten. Nachdem Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Sich zuvor erkundiget, ob Jemand von den beyden damals in Mitau anwesenden Wohlgebohrnen Oberräthen, dem Wohlgebohrnen Kanzler und Landmarschall, auf der Gerichtsstube sey, und hierauf vernommen, daß Niemand da sey, hätten Höchstdieselben, die schon fertig auf dem Tische liegende Resolution vom 20ten August Höchst eigenhändig zu unterzeichnen, und zu befehlen geruhet, daß Selbige aus Höchst Ihrer Kanzley den Supplicanten zugefertiget, den Wohlgebohrnen Oberräthen aber beiläufig der Inhalt desjenigen Befehls erinnerlich gemacht werden möchte, wodurch unter andern auch die Stadt Jacobsstadt zu dem Landtage von 1785. berufen worden wäre.

Comparent hätte sich nun mit diesem höchsten Auftrage beurlaubet.

Als

Als er gleich darauf in die Gerichtsstube gekommen, hätte er den Wohlgebohrnen Landmarschall daselbst angetroffen, und stehenden Fußes demselben, nicht nur von sothanem Auftrage, sondern auch ausdrücklich von der höchsten Resolutions-Ertheilung unterrichtet: Wie denn auch die erstere Eröfnung, ohne die letztere, als die Veranlassung dazu, sich nicht wohl denken ließe.

Der Wohlgebohrne Landmarschall hätte hierauf augenblicklich zu des Herzogs Durchlaucht sich selbst begeben, wäre nach wenigen Minuten in die Gerichtsstube wieder zurückgekommen, und hätte sofort das Schloß verlaßen, ohne der Versendung der bemeldten Resolution im geringsten zu widersprechen: Die denn auch Tages darauf endlich erfolget wäre.

Wenn nun gleich Comparent, bey dem Gespräch, das Versenden der bürgerlichen Eingabe nicht widerrathen; so wäre er doch gewiß weit entfernt gewesen, irgend Jemand seine Meinung aufdringen zu wollen, ohngeachtet er wohl mehr als ein Ges ß dafür, keines aber darwider anzuführen im Stande wäre.

Zudem könnten ja auch Comparentis Meinungen überhaupt niemals die Stelle, der einen Oberrathe zur Richtschnur dienenden Gesetze vertreten, sondern, wenn sie würklich unrichtig wären, allenfalls nur dazu dienen, sie zu berichtigen, und ihn eines bessern zu belehren.

Was die höchste Resolution beträfe; so hätte er dem Wohlgebohrnen Landmarschall, fast in demselben Augenblicke, da sie von des Herzogs Durchlaucht unterzeichnet worden wäre, also einen ganzen Tag vor ihrer Absendung, davon unterrichtet, ausserdem, daß er Ihn schon Tages vorher daran erinnert hätte.

Und wie hätte er Ihm wohl bey Vorzeigung des Berufungs-Befehls an die Stadt Jacobsstadt, die erfolgte höchste Resolution ungezeigt lassen können, da, wenn er es auch gewollt, das natürliche Fragen nach der Ursache jener Vorzeigung, solches nicht gestattet haben würde.

Auch sähe Comparent nicht ein, warum daß er die Resolution dem Wohlgebohrnen Landmarschall hätte sollen verheimlichen wollen. Es läge ja in derselben nichts widergesetzliches, sondern offenbar nur weniger, als gebeten, und mehrmals schon in Ausübung gebracht worden.

Und gesetzt, die Resolution wäre würklich unterblieben; so würde doch solches gewiß keine andere Folge gehabt haben, als nur die, daß der landtägliche Schriftwechsel über die bürgerliche Rechts-Vindication einen langsamern Gang angenommen hätte, wofern nicht zur Förderung desselben, statt Bevollmächtigten, hinreichende Vollmachten hierher geschickt worden wären.

Endlich zu der höchsten Belästigung. Nachdem man vom Geiste der Aufwiegelung und Zusammenrottung, von unerlaubten Zusammenkünften und Conventikeln, die ohne Vor- und Mitwissen, noch weniger aber mit Beyfall und Genehm-

nehmigung der Regierung angeſtellet wären, im Vorbeygehen geredet; ſo folgte der Uebergang unter andern auch auf Comparenten.

Man erinnerte ihn an beſchworne Landesrechte, an geheime Anzettelungen und Verbindungen, die er zu einer Zeit, und in einem Lande zu machen ſich erdreiſtet haben ſollte, wo ihm kein Grund darzu gegeben, und wo der Adel zeither dem ganzen Bürgerſtande, und beſonders den Litteraten mit Liebe und Achtung begegnet.

Comparentis Antheil an der bürgerlichen Rechts-Vindication wäre eben nicht von bemerklicher und auffallender Bedeutung.

Nachdem nun die dahin gehöriger Anträge, ſchon unter landesherrlicher Autorität, zur öffentlichen Berathſchlagung gediehen, hätte er, auf Verlangen, dreymal den bürgerlichen Zuſammenkünften beygewohnt.

Nicht, als ob er eines thätigern Antheils im allermindeſten ſich geſcheuet, ſondern blos, wegen des nicht geringen Umfangs ſeiner Amts- und Privat-Geſchäfte, die keine getheilte Aufmerkſamkeit litten, hätte er demſelben durchaus entſagen müſſen. Anlangend um die Form der bürgerlichen Verſammlungen, von denen Eine noch ſogar in die Zeit der hohen Ober- und Appellations-Gerichte dieſer Herzogthümer gefallen; ſo wären ſie ſammt und ſonders, wie ſchon oben geſagt, in der landesherrlichen Reſidenz Mitau, auf dem Rathhauſe, im Angeſicht der höchſten landesherrlichen Regierung und des Publikums, und am hellen Tage gehalten worden.

Comparent hätte ſich gefreuet, dieſelben Geſinnungen in dieſen Verſammlungen wahrzunehmen, und anzutreffen, die einen jeden ſeiner Schritte geleitet hätten.

Sie wären darauf hinausgegangen, daß man bey dem ganzen Gange der gemeinſamen Sache, vor allen Dingen die Schranken des poſitiven Rechts, und der natürlichen Billigkeit mit Beſcheidenheit beobachten, und eifrigſt bedacht ſeyn müßte, denſelben zu einem friedſamlichen Austrage zu fördern. Bey dieſer Uebereinſtimmung von Geſinnungen, hätte es keiner Rednerkünſte bedurft, diejenigen in ſolcher Abſicht zu vereinigen, die ſtark genug geweſen wären, über der gemeinſamen Angelegenheit ihr perſönliches oder individuelleres Intereſſe auf immer, oder doch wenigſten auf einige Zeit zu vergeſſen. Womit denn der weſentliche Zweck der Verſammlungen erreicht worden wäre, und gewiß niemand der genoſſenen Liebe und Achtung eines aufgeklärten und reſpectabeln Adels ſich unwürdig gemacht hätte.

Wenn ſich Perſonen ohne Vor- und Mitwiſſen, oder ohne Beyfall und Genehmigung der Landes-Regierung vereinigen und zuſammen kommen, einen Plan, er ſey übrigens rechtmäßig oder unrechtmäßig, mit heimlicher oder offenbarer Gewalt, das iſt, mit dem Fauſt- und Kolben-Rechte zu behaupten, und durch-

zuſe-

zuseßen; so kann man mit allem Rechte vom Geiste der Aufwiegelung und Zusammenrottung, von unerlaubten Zusammenkünften und Conventikeln, von geheimen Anzettelungen und Verbindungen reden.

Allein! wenn Personen, wie im vorliegenden Falle, sich vereinigen und zusammen kommen, eine gemeinschaftliche Sache, in dem guten Glauben, daß ihnen Ihr Recht und Billigkeit zur Seite stehe, auf einem friedlichen oder sonst rechtlichen Wege zu verfolgen und zu erlangen, so thäte man gerade, nach beschwornen Gesetzen, sehr unrecht, und machte sich einer schweren Beleidigung schuldig, wenn man desfalls ihren Geist für den Geist der Aufwiegelung und Zusammenrottung erklärte, und sie unerlaubter Zusammenkünfte und Conventikeln, auch geheimer Anzettelungen und Verbindungen anschuldigte, auch so gar dann, wenn gleich ihre Vereinigung und Zusammenkünfte ohne laut erklärtes Vor- und Mitwißen, ohne solenn verlautbarten Beyfall und Genehmigung der Landesregierung geschehen, als welches darzu eben so wenig erfordert würde, sondern mit völligen rechtlichen Grunde präsupponiret und angenommen werden könnte, als, wenn eine Familie sich vereinigte und zusammen käme, ihre vermeintliche Erbschaft von einer andern sie in Besitz habenden Familie, in der Güte oder auf dem Wege Rechtens, zurück zu fordern.

Ein mehreres jetzt schon der obigen Schrift entgegen zu setzen, und dieselbe noch umständlicher zu beleuchten, verböthe Comparenti die schmerzliche Erinnerung, daß er die Feder gegen eine Schrift führen müßte, die ihm ganz besonders bemerklich seyn können, nur wegen der Namensunterschrift einer Person, die er, an und vor sich, hochzuschätzen, und deren erhabene Würde er zu verehren gewohnt wäre. Auch glaubte er, daß das wenige was er hier anzumerken und zu erwiedern sich nicht entnehmen können, vorläufig genung seyn werde, ein gerechtes und billiges Publikum von seiner Schuldlosigkeit zu überzeugen, den Wohlgebohrnen Landmarschall von Sacken aber festiglich zu vergewissern, daß die eingelegte Schrift Ihm wahrlich nimmermehr zu irgend einer Legitimation dienlich seyn könne, sondern daß, wofern irgend jemand Ihn dazu aufgemuntert, dieser durchaus nicht sein Freund gewesen seyn müßte. In sofern aber der Wohlgebohrne Landmarschall mit solcher Schrift zugleich nicht nur eine Protestation für sich, sondern auch ein Jurium Reservation für sich und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, verlautbaren zu müssen vermeinet, wollte Comparent nur noch aus sothaner vermeintlichen Protestation und Jurium Reservation nichts ihm nachtheiliges auf irgend eine Zeit und Weise eingeräumt, sondern hiermit dagegen feyerlichst sich remanifestiret und reprotestiret, auch alle und jede Arten, von Klagen, Einreden und Rechtsbehelfen überhaupt, die er bewandten Umständen nach, nur immer dienlich und nützlich finden möchte, ausdrücklich sich vorbehalten, und aufs kräftigste sich bewahret haben, mit der Bitte, diese seine abgenöthigte Remanife-

niſeſtation, Reproteſtation, und Jurium Reſervation zu den Akten der Hochfürſtl. Kanzley zu nehmen, und ſo oft es ihm beliebig, und ſonſt nöthig wäre, darüber beglaubten Schein und Beweis zu ertheilen.

Wann ich nun dieſen Anſuchen Officii ratione mich nicht entziehen können; ſo habe ich vorſtehende Remanifeſtation, Reproteſtation, und Jurium Reſervation, praevia acceptatione in quantum juris facta, zu den Akten der Hochfürſtl. Kurländiſchen Kanzley genommen, und darüber hiemit beglaubte Teſtimoniales ertheilet. Actum ut ſupra.

(L. S.) Johann Friedrich Conradi,
Oberſekretarius.

No. 60.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marſchall,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Höchſtzuverehrende Herren Mitbrüder!

So kurz auch, Höchſtzuverehrende Herren Mitbrüder! der Zwiſchenraum von dem letztern Termino unſers gegenwärtigen in Unſerer vaterländiſchen Geſchichte Epoque machenden Landtages, bis zu dem gegenwärtigen Termino deſſelben geweſen iſt; ſo konnte es doch bey den entſcheidenden Maasregeln, die Sie zur Wiederherſtellung unſerer Konſtitution damals faßten, und in Rückſicht der wichtigſten Inſtruktionen und Aufträge die Sie in dem letztern Termino ſowohl Unſerm Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten zu Warſchau, als der an Unſere Allerdurchlauchtigſte Oberherrſchaft aus dem Landtage abgefertigten Deputation ertheilten, nicht fehlen; daß dieſer Zwiſchenraum in Anſehung der Folgen dieſer Inſtruktionen und Aufträge, ſie möchten nun ausfallen wie ſie wollten, für Uns und das Vaterland wichtige Eräugniße hervorbringen mußte.

Ich eile dahero um ſo mehr Sie, Höchſtzuverehrende Herren, die Sie mit ſo unermüdetem Eifer und warmer Vaterlandsliebe, voll männlichen Muths und unerſchütterlicher Standhaftigkeit Jahre lang an der Wiederherſtellung einer von Unſern Vorfahren durch gleiche Geſinnungen und Eigenſchaften begründeten Konſtitution und Staatsverfaſſung gearbeitet haben, theils mit dem glücklichen Erfolge Ihrer mit Weisheit gewählten und mit Standhaftigkeit ausgeführten Maas-

Maasregeln bekannt zu machen, je angenehmer mir diese ohnedem obliegende Amtspflicht seyn muß, da ich als Patriot zu gleicher Zeit den lebhaftesten Antheil der Freude an diesem Erfolge nehme — theils Ihnen auch von allen übrigen, was sich in dieser Zwischenzeit überhaupt in den Angelegenheiten des Vaterlandes eräugnet hat, den pflichtschuldigsten Bericht zu machen.

Vor allen Dingen habe ich dahero die Ehre Einer Hochwohlgebohrnen
Lit. A. Ritter- und Landschaft das sub Litt. A. Allerhuldreichste Antworts-Schreiben Ihro Kayserliche Majestät aller Reußen, auf das devote Glückwünschungs-Schreiben, das Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf die Ihr gemachte Notification, des im vergangenen Jahre, zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und Sr. Majestät dem Könige von Schweden geschloßenen Friedens, unterthänigst gelangen lassen, zu überreichen.

Gleich nach Limitation des letztern Landtags-Termini, ließ mir der Hochwohlgebohrne Herr Hermann George von Manteuffel, genannt Szoege, Erbherr der Platonschen Güther, und Deputirter der Kirchspiele Grenzhoff, Grobien und
Lit. B. Talsen, die hier sub Litt. B. beygehende Manifestation und eventuelle Protestation und Präcustodition insinuiren.

Da aber dergleichen eventuelle Protestation und Reservationen nichts releviren, und den Beschlüßen der Pluralität zu derogiren auf keine Weise im Stande sind, und hoffentlich diejenigen Kirchspiele welche die öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes und die Maasregeln einer überwiegenden Pluralität, aus einem diversen Gesichtspunkte ansehen, sich dermaleins überzeugen werden, daß die Behandlung, welche die Pluralität Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, den Angelegenheiten des Vaterlandes zeithero gegeben hat, eben so gesetzlich und rechtlich als nothwendig gewesen sey; So habe ich aus diesen Gründen, etwas dieser Manifestation entgegen zu setzen, für überflüßig gehalten, falls Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft nicht durchaus das Gegentheil erforderlich finden sollte.

Ich richtete vielmehr mein Augenmerk, auf unsere Angelegenheiten in Warschau, die um so mehr meine ganze Aufmerksamkeit beschäftigen mußten, da der Entwurf zur neuen Gesetzgebung von der dazu verordneten Deputation den Erlauchten Ständen der Durchlauchtigsten Republik bereits vorgeleget worden war, wobey natürlicher Weise auch unserer erwähnet werden sollte, und fertigte dahero ohne Verzug die Bestätigungs-Credentialien Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft für unsern Herrn Landesdelegirten und dessen Instruktion und Additional-Instruktion, an Ihn ab, um die Bestätigung desselben in seiner öffentlichen Qualität und Aktivität keinen Augenblick ungewiß bleiben zu lassen, da man schon angefangen hatte, wider die Fortdauer derselben Insinuationen zu machen.

Ich

Ich benachrichtigte zugleich Demselben von der Abfertigung einer extraordinairen Deputation an Sr. Majestät den König und die Durchlauchtigste Republik, und von der Absicht und dem Zwecke, den Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dabey habe und dadurch zu erreichen suche, und hatte bald darauf das Vergnügen ein Antworts-Schreiben von dem Herrn Landesdelegirten zu erhalten, in welchem Er mir nicht nur meldete, abermals Seine Audienz bey Sr. Majestät dem Könige Unserm Allergnädigsten Herrn gehabt zu haben, und zu Derselben durch den Litthauschen Herrn Marschall Grafen Potocki, in Abwesenheit des Herrn Krongroßmarschalls Grafen Mniszeck eingeführt worden zu seyn, und überall und besonders bey den Herren Conföderations-Reichstagsmarschällen Sein Bestätigungs-Creditiv übergeben zu haben, sondern in welchem Er mich auch ersuchte, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Seine lebhafte Erkenntlichkeit für die Fortdauer Ihres Vertrauens, so wie seinen vollkommensten Beyfall zu dem gefaßten Beschluße Derselben Sr. Majestät dem Könige und den Erlauchten Ständen der Durchlauchtigsten Republik den Zustand des Vaterlandes durch eine Deputation vom Landtage vortragen zu lassen, und der Wahl, die Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft in der Person des Herrn B. v. Wolff und des Herrn Ritterschafts-Sekretaire v. Grotthuß hierzu getroffen habe, zu unterlegen.

Da wie gesagt seit einiger Zeit, den Erlauchten Ständen der Durchlauchtigsten Republik, der Entwurf zur neuen Gesetzgebung auf welcher in der Folge die Verfassung des Reichs und des Großherzogthums Litthauen ruhen soll, vorgelegt worden war, in welcher auch unserer, so wie des Königl. Piltenschen Kreises Erwähnung geschehen sollte, so kamen in dieser Rücksicht verschiedene Projekte zum Vorschein. Es hatte dahero unser Herr Delegirte am 2ten Septembr. davor gesorget, wie die hier sub Litt. C. beygehende Note anzeiget, daß die Erlauchte Deputation der Gesetzgebung, von den Erlauchten Ständen der Durchlauchtigsten Republik dahin angewiesen werden möge, das zu projektirende Kardinalgesetz in Ansehung Kurlands, vorhero erst mit den Herrn Kanzlern des Reichs und mit unserer Zuziehung und Vorwißen zu prüfen. Lit. C.

Da aber die Beprüfung des Entwurfs zur neuen Konstitution, damals von den Erlauchten Ständen der Durchlauchtigsten Republik, bis zur Eröfnung des neuen Reichstages ausgesetzet worden; der gegenwärtige Reichstag aber, nicht mit der Untersuchung und Bestimmung der Kardinalgesetze, sondern mit der Organisation der Gesetzgebenden Macht selbst und zu allererst mit der Regulirung der Landtäge in den Provinzen und der Saimichen in den Powiaten den Anfang gemacht hat, und einfolglich die Sache in Betref Kurlands, bis anjetzt in statu quo geblieben; So würde es überflüßig seyn, in ein weiteres Detail über diese Materie zu entriren, und der verschiedenen Projekte, die bey dieser Gele-

genheit zum Vorschein gekommen sind, hier weitläuftig zu erwähnen, und merke nur an, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Prinz Carl von Kurland, in Ansehung Seiner eventuellen Successions-Rechte in diesen Herzogthümern, hierbey aufmerksam gewesen sind.

Unterdessen machten dennoch alle diese und andere Umstände mehr, daß Unser Herr Landesdelegirte, den sehnlichen Wunsch äußerte, die abgefertigte Deputation, sobald als möglich in Warschau zu sehen.

Da es mir bekannt war, daß der Herr Baron v. Wolff, gewiß zu Ende des Oktobers in Warschau eintreffen würde; so hatte ich die Ehre unserm würdigen Ritterschafts-Sekretaire, als 2ten Deputirten die Wünsche und das Verlangen des Herrn Landesdelegirten bekannt zu machen und erhielt von Ihm unterm 28sten Oktober die Nachricht, daß derselbe durch häusliche Umstände annoch behindert, wozu noch eine Ihm selbst zugestoßene Unpäßlichkeit käme, schwerlich eher Seine Reise, als vor den 15ten November anzutreten im Stande seyn würde, wobey derselbe mir zugleich auf alle Fälle, falls die Lage der vaterländischen Angelegenheiten in Warschau, es nothwendig machen sollten, daß der Herr Baron v. Wolff sich eher daselbst in Aktivität setzte, ein Entschuldigungs-Schreiben an Sr. Majestät den König, Unserm Allergnädigsten Herrn, nebst einem Schreiben an den Herrn Baron v. Wolff selbst überschicke.

So angelegentlich ich es auch aus verschiedenen Ursachen wünschte, daß, wann es möglich gewesen wäre, der Anfang des Deputationsgeschäftes bis dahin hätte ausgesetzt bleiben können, und dadurch nicht nur die Ankunft des Herrn Ritterschafts-Sekretaire in Warschau, die von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft abgefertigte Deputation komplet zu sehen, sondern auch der Talente und der patriotischen Thätigkeit, unsers würdigen Herrn Ritterschafts-Sekretairs, dabey nicht zu entbehren; So bewogen mich doch die dringenden Vorstellungen des Herrn Landesdelegirten, die von dem Herrn Ritterschafts-Sekretaire mir zugeschickte Briefe, nach Warschau zu befördern, dem Herrn Baron v. Wolff meine Gesinnungen zu communiciren, als auch den Herrn Landesdelegirten auf alle Fälle, falls die Ankunft des Herrn v. Grotthuß, nicht sollte abgewartet werden können, auch zu dem Deputationsgeschäfte zu substituiren und zu autorisiren; — und es den bekannten erleuchteten Einsichten dieser beyden würdigen Patrioten zu überlassen, Ihre Maasregeln nach Zeit und Umständen zu nehmen.

Nicht lange dauerte es hierauf, daß ich von der glücklichen Ankunft des Herrn Baron v. Wolff in Warschau, so wohl durch Ihn selbst, als durch unsern Herrn Landesdelegirten benachrichtiget zu werden das Vergnügen hatte.

Um alle üble Insinuationen von einem in Kurland zerrissenen Landtage; ein Ausdruck den wir nicht kennen von verschiedenen dahero abgefertigten Deputirten und als wann die Deputation des Herrn Baron v. Wolff nur die Abfertigung

gung von wenig Kirchspielen sey, auf einmal und mit ihnen den Zweck, worauf dieselben gerichtet waren, die Ausführung des Deputationsgeschäftes zu erschweren oder gar fruchtlos zu machen, zugleich zu widerlegen und zu vereiteln, hatten sowohl aus diesen, als verschiedenen andern Gründen unser Herr Delegirte und Herr Deputirte nach gemeinschaftlich gepflogenen Berathschlagungen es vor nöthig gefunden, daß letzterer die Nachsuchung eines Allergnädigsten Gehörs bey Sr. Majestät dem Könige unserm Allergnädigsten Herrn, nicht ausgesetzt seyn lassen könne.

Unser Herr Deputirte, machte dahero ohne Verzug dem Herrn Kron-Großmarschall Grafen Mniszeck in dieser Rücksicht den 11ten Novembr. seine Aufwartung, und überreichte Hochermähnten Herrn Krongroßmarschall das Entschuldigungs-Schreiben, unsers Herrn Ritterschafts-Sekretairs als zweyten Deputirten, an Sr. Majestät den König, zur Allerhöchsten Behändigung, bey welcher Gelegenheit denn dieser würdige und erleuchtete Herr Ministre dem Herrn Baron v. Wolff eröfnete, denselben Sr. Majestät den folgenden Tag sogleich vorzustellen.

Unser Hochwohlgebohrne Herr Deputirte der am besagten Tage von des erwähnten Herrn Krongroßmarschalls Excellenz zu dieser Audienz bey Sr. Majestät eingeführt wurde, wobey auf ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl unser Hochwohlgebohrne Herr Landesdelegirte gleichfalls gegenwärtig war, legte in der sub Litt. D. hierbeygehender Rede, an Sr. Majestät Unserm Allergnädigsten Lit.D.
Könige und Herrn, die unverbrüchlichste Treue und Devotion der Kurländischen Ritterschaft, zugleich aber auch die aus Seiner Instruktion ins kurze gezogene Hauptbeschwerden wider des Herzogs Durchlaucht Sr. Majestät zu Füßen, und schilderte in dieser Rede mit dem edlen Gefühle eines freygebohrnen Kurländers und Patrioten das Unglück unsers bedruckten Vaterlandes und die Nothwendigkeit unsern Recours an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft zu nehmen, zwar in starken, aber durchaus ehrfurchtsvollen Ausdrücken, — und erhielte hierauf, nachdem derselbe die Königl. Hand geküßet hatte, aus dem Munde Sr. Majestät folgende Königl. Antwort, die ich um so mehr aus der Depeche des Herrn Baron v. Wolff vom 13ten Novembr. vergangenen Jahres, dieser meiner Relation wörtlich beyfüge, da selbige nächst den gnädigsten Aeußerungen der fortdaurenden Königl Gnade, gegen Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft nichts als unpartheyische Gerechtigkeit athmet, und dahero eines Gerechtigkeitliebenden Königs, wie der Unsrige, um so mehr würdig ist.

„Die Kurische Ritterschaft, — war die Antwort Unsers Allergnädigsten „Königs; — ist jederzeit ein Gegenstand Meines Wohlwollens und Meiner „Vorsorge gewesen, und ich habe Derselben Beweise genug hiervon gegeben, als „daß es nöthig seyn sollte, Sie von diesen Meinen Gesinnungen aufs neue zu ver-

„sichern,

„sichern, die Klagen über den Herzog, die Mir so eben von Ihnen vorgetragen „worden, gehen mir gewiß nahe; und da ich glauben muß, daß so aufgeklarte „und durch so vorzügliche Eigenschaften sich auszeichnende Männer, keine Be„schwerden anbringen werden, die sie nicht mit den vollkommensten Beweisen „wahr zu machen im Stande sind; So überlasse ich es Ihnen den gesetzlichen „und gehörigen Weg zu gehen, und werde, in so ferne Ihre Klagen über den „Herzog gegründet sind, es Mir angelegen seyn lassen, daß Ihnen Gerechtigkeit „wiederfahre.

„Uebrigens ist es mir besonders angenehm, Sie als einen solchen Mann „von solcher Geburt und Eigenschaften zu dem Ihnen übertragenen Geschäfte, von „der Kurländischen Ritterschaft erwählet zu sehen. —

Selbst also von Sr. Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, zu dem rechtlichen und gesetzlichen Gange autorisirt, blieb also unter diesen Umständen nichts übrig, als der Recours an die Erlauchten versammelten Stände der Durchlauchtigsten Republik, und dieses um so mehr, da Wir auch in einer andern Rücksicht diesen decisiven Schritt zu machen, sogar Unserer Ehre schuldig waren, um den Vorwurf als wann unsere zeitherige Moderation und unser Wunsch, wann möglich durch die sanftesten Mittel, die Wiederherstellung einer wechselseitig beglückenden Verbindung zwischen Haupt und Gliedern zu bewürken, nur schwäche und selbst Furcht sey von Uns abzulehnen.

Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte und Hochwohlgebohrne Herr Deputirte, communicirten mir dahero in dieser Rücksicht nicht nur Ihren Plan hierzu, dem ich meinen vollkommensten Beyfall nicht versagen konnte, sondern Sie stellten mir auch die unumgängliche Nothwendigkeit vor, der Allerdurchlauchtigsten Republik bey dieser Gelegenheit, einen Beweis unserer treu devotesten Anhänglichkeit an den Tag zu legen, und allerhöchst derselben eine respectuöse Offerte von 12 Campagne-Canonen, mit dem Wappen der Kurländischen Ritterschaft und einer schicklichen Devise gezieret, zu machen — die zu Folge dem hierüber von Unserm Herrn Delegirten und Deputirten eingezogenen Räthe, sachverständiger Personen, und gemachten Kostenüberschlage 3000 Dukaten ohngefähr Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu stehen kommen würden.

Ich glaube, Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder! Ihre Meynung nicht verfehlt zu haben, wenn ich unter den gegenwärtigen Umständen ohne Bedenken in Ihrem Namen, Unserm Herrn Delegirten und Deputirten den Auftrag gemacht habe, diesen schwachen aber respectuösen Beweis unserer treuen Anhänglichkeit an die Allerdurchlauchtigste Republik, falls Sie es für rathsam, schicklich und thunlich erachteten, Allerhöchstderselben unterthänigst zu offeriren.

Es überreichte dahero Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte und Unser Hochwohlgebohrne Herr Deputirte unter dem 12ten Decembr. vergangenen Jahres,

res, die hier sub Litt. E. beygehende Note den beyden Erlauchten Conföderations- Lit. E.
Marschällen, in welcher Sie um eine öffentliche Audienz, vor den Erlauchten Ständen der Allerdurchlauchtigsten Republik Ansuchung thaten.

Allein, ohnerachtet von dergleichen feyerlichen Audienzen, die unsere Ritterschaftlichen Herrn Delegirte auf öffentlichen Reichstage gehabt haben, das vergangene Jahrhundert mehr als ein Beyspiel aufzuweisen hat, so war doch, da der Fall seit Jahrhunderten nicht existiret, das Andenken jener Beyspiele erloschen und verlohren gegangen.

Unser Herr Delegirte und Deputirte sahen Sich dahero genöthiget, diesen Ihren Gesuch durch Beyspiele aus den vergangenen Zeiten zu unterstützen, welches Ihnen um so weniger schwer war, da Sie die Beyspiele öffentlicher Audienzen, die die Ritter- und Landschafts-Delegirten, in den Jahren 1616, 1628 und 1648 vor den versammelten Ständen auf dem Reichstage gehabt hatten, vor sich hatten. — Da aber ohnedem dieser Gesuch auf dem natürlichen Verhältnisse ruhet, in welchem Wir die Ehre haben, mit den Erlauchten Ständen der Durchlauchtigsten Republik zu stehen, so war in der Folge unsere Befugniß eine dergleichen Audienz auf dem Reichstage vor den Erlauchten versammelten Ständen nachzusuchen, bey dem größten Theile der Herren Reichsbothen keinen weitern Zweifel mehr unterworfen. —

Wann Sie aber, Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder! erwägen, daß die Note, welche Unser Herr Delegirte und Deputirte in dieser Rücksicht eingereichet haben, erst den 12ten Decembr. vergangenen Jahres eingereichet worden, daß der neue Reichstag sich erst den 16ten Decembr. eröfnete, daß die Reichstäglichen Sessionen wegen der einfällig gewesenen Ferien limitiret gewesen, wann Sie die Reichstäglichen Arbeiten bey der Legitimation einer so zahlreichen Menge von Reichsbothen, die sich auf dem gegenwärtigen Reichstage befinden, und die Untersuchung der Legalität ihrer Wahl, oder den sogenannten Rugi, wie auch bey Abfassung der Reichstags-Ordnung oder des Legis Curiate, erwägen, welche Arbeiten zeithero die Erlauchten versammelten Stände beschäftiget haben — und endlich wann Sie Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder erwägen, wie viele direkte und indirekte Insinuationen, (deren Entwickelung ich mich gänzlich enthalte, weil ich mich sonst in die Nothwendigkeit versetzt sehen würde, die Grenzen des Anstandes überschreiten zu müssen und Ihr edles Gefühl zu empören,) und gemachte Schwierigkeiten, Unser Hochwohlgebohrne Herr Delegirte und Hochwohlgebohrne Herr Deputirte, bey diesem Gesuche zu überwinden gehabt haben; So bin ich es überzeugt, daß Sie Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder! es gar nicht befremden und unerwartet finden werden, wann die Erlauchten Herrn Reichstags-Marschälle, zu Anfange gegenwärtigen Monats noch nicht im Stande gewesen waren, den Vortrag von der Note unsers Herrn Delegirten

und

und Deputirten vom 12ten Decembr. vergangenen Jahres in den Reichstäglichen Sessionen zu machen, und den versammelten Erlauchten Ständen unsern Gesuch um eine öffentliche Audienz zu unterlegen.

Allein, alle diese Schwierigkeiten, wurden durch die unermüdete und von dem ächtesten Geiste des reinsten Patriotismus belebte Standhaftigkeit unsers Herrn Delegirten und Herrn Deputirten glücklich überwunden und ich hatte das Vergnügen, durch die, vom 5ten huius eingegangenen Depeschen des Herrn Landesdelegirten und Herrn Deputirten, die angenehme Nachricht zu erhalten, daß der Vortrag der Note vom 12ten December vergangenen Jahres, von den Erlauchten Herren Reichstags-Marschällen in der Reichstäglichen Session vom 3ten huius geschehen, und unser Gesuch eines öffentlichen Gehörs vor den versammelten Erlauchten Ständen der Durchlauchtigsten Republik auf dem Reichstage Höchstdenenselben unterleget und vorgetragen worden sey. —

Kein Widerspruch der Herren Reichsbothen, ist diesem unsern, auf den natürlichen Verhältnisse, in welchem wir mit denenselben stehen, ruhenden Gesuche, entgegen gewesen und die förmliche Audienz, wurde unserm Herrn Delegirten und Herrn Deputirten einmühig zugestanden, wozu der Tag der nächstfolgenden Woche darauf, vom Throne Ihnen bekannt gemacht werden sollte. —

Allein, ohnerachtet Sr. Majestät bereits schon wie erwähnet am 3ten dieses zu erklären geruhet, daß sobald das Arrangement wegen der Formalitäten in Rücksicht der Audienz würde getroffen seyn, Höchstdieselben unverzüglich den Tag zu dieser Audienz zu bestimmen geruhen würden; so versuchten dennoch unsere Gegner alle mögliche Triebfedern noch einmal in Bewegung zu setzen, um diesen entscheidenden Schritt wo möglich annoch ganz zu verhindern, oder doch wenigsten zu verzögern. —

Da aber der größte und aufgeklärteste Theil der Landbothen Sich mit unbeschreiblicher Wärme unserer guten Sache annahmen, so wagte es der Herr Kammerherr und Ritter von Mannteuffel, der die Herzoglichen Geschäfte zu Warschau macht, noch einmal mit einer der kühnsten Noten, die für uns gestimmten Gemüther irre zu machen, und dieselben auf andere Gesinnungen bewegen zu wollen.

Sig. O. Die lichtvolle Beantwortung Sub O. aber, die Unser Herr Delegirte und Deputirte dieser Schrift unter dem 7ten dieses gleichfalls im Publico entgegen setzten, zerstreute alle die Blendwerke, mit denen man die Gemüther von uns abzuwenden und zu täuschen gesucht hatte. Denn die Herren Landbothen erklärten sich mehr als jemals, für uns, und auf die Unterlegungen und Vorstellungen die der Erlauchte würdige Herr Reichstags-Marschall, Graf Malachowski, Sr. Majestät über die Lage der Sachen machte, wurde den 9ten d. bey Sr. Majestät den Kö-

nig

nig Conferenz gehalten, in welcher Höchstdieselben erklärten, in der nächsten Session als den 10ten hui den Tag der Audienz vom Throne erklären zu lassen.

Als unser Herr Delegirte und Deputirte am besagten 10ten hui. Sich aufs Schloß begeben hatten, erhielten Sie von Sr. Excellenz dem Herrn Reichstags-Marschall Grafen Malachowski die nochmalige Versicherung Ihre Wünsche ohne Anstand erfüllet zu sehen, daß aber, da die Communication der Reden und andere über die Ceremonie zu treffende Maasregeln noch einige Tage Zeit verlangen würden, Sr. Majestät der König dahero zwar gleich nach eröfneter Session den Tag zur Audienz bestimmen, jedoch denselben so ansetzen würden, daß der nöthige Zwischenraum zu obbesagten Arrangement statt finden könne; — und nachdem hierauf erwähnter Herr Reichstags-Marschall die Session mit einer zweckmäßigen Rede eröfnet, die mit der Bitte von Seiten der versammelten Landbothen endigte, dem Delegirten der Kurländischen Ritterschaft die gebetene Audienz huldreichst zu ertheilen und den Tag darzu gnädigst zu bestimmen, und Sr. Majestät der König das Erlauchte Ministerium zu sich gerufen, so wurde hierauf von Seiten des Thrones durch des Herrn Kron-Groß-Kanzlers Excellenz, Grafen Malachowski erkläret, daß Sr. Majestät künftigen Donnerstag als den 17ten huius den Wunsch der Delegirten der Kurischen Ritterschaft zu erfüllen gnädigst geruhen würden. —

Alle diese Nachrichten waren, wie Sie leicht, Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder, erachten werden, nur wenig Tage vor der Eröfnung Ihrer Landtägl. Sitzungen bey mir eingegangen. Es war dahero nothwendig mit der Ablegung dieser meiner gegenwärtigen Relation es so lange anstehen zu lassen, bis die Nachricht von der wirklich gehabten Audienz bey mir eingehen würde.

Da diese am besagten 17ten hui. wirklich statt gefunden; so habe ich anjetzt die Ehre, den Rapport, den Unser Herr Delegirte und Herr Deputirte directe an Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft darüber gelangen lassen, Hochderselben sub Litt. F. zu überliefern. Lit. F.

Ich muß übrigens, Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder! ehe ich diese Materie schließe, Sie mit der angenehmen Nachricht zugleich bekannt machen, daß eine ansehnliche Menge der Herren Reichsbothen an Unserer gegenwärtigen Lage Antheil nehme. — Es sind nicht nur den Nachrichten unsers würdigen Herrn Mitbruders und Deputirten, des Herrn Baron von Wolff, in der für uns so wichtigen Reichstäglichen Session, in welcher Unser Gesuch vorgetragen wurde, von verschiedenen Reichstags-Gliedern die herrlichsten Reden en faveur unser, gehalten worden, deren Stärke die ganze Reichsbothen-Stube dergestalt gefühlet hat, daß in besagter Session, wie bereits erwähnet, kein einziger Opponent wider Unsern Gesuch aufgetreten, vielmehr durchaus der gemachte Antrag unsers Gesuchs aufs kräftigste unterstützet worden ist, sondern es scheinet auch, daß

überhaupt eine sehr gute Stimmung der Reichsbothen-Stube für uns belebe, von welcher wir uns um so mehr die beste Erwartung versprechen können, da Wir nicht nur eine gerechte sondern auch populaire Sache vertheidigen.

Ich muß Ihnen übrigens, Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder! diejenigen Personen und Männer die sich bey dieser Gelegenheit ein besonders Recht auf die Erkenntlichkeit Einer ganzen Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft erworben haben, namentlich nennen. — Es sind der Herr Reichstags-Marschall, Graf Malachowski, der Herr Groß-Marschall von Litthauen Graf Potocki, die Herren Landbothen Zboinski, Zelinski, Trembicki, Weissenhoff, Matuszewicz, Leszinski, Woyczinski, Witowlaski und mehrere.

Auch habe ich die Ehre, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu eröfnen, daß den zu Warschau bereits in unsern Angelegenheiten getroffenen Arrangements die zur Untersuchung Unserer Beschwerden und Desiderien designirte Deputation aus folgenden Personen, bestehen wird, und zwar aus dem Senat, aus des Bischofs von Posen Okecki, des Kastellans Ozarowski, und des Kastellans Plater Excellenzen, Excellenzen; — aus der Ritterschaft von Groß-Pohlen, aus den Herren Landbothen Xavier Dziatinski, Dominic Szymanowski, aus Klein-Pohlen, aus dem Herrn Landbothen Grafen Stanislaus Potocki, Brudern des Groß-Marschalls von Litthauen und Herren Dembinski, Chroski, Krakowski. Aus Litthauen aus den Herren Landbothen Weissenhoff und Rupeiko.

Der Zutritt Höchstzuverehrende Herren zu Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft und zu Höchst Ihrem Schutze und Ihrer Gerechtigkeit, den man uns gegenseitig so sehr zu erschweren gesucht hat, ist nunmehro nicht nur eröfnet — sondern wir haben Uns, nachdem man gegenseitig alles versucht, alles angewandt hat, uns durchaus herab zu würdigen, uns durchaus und aller Orten, und selbst bey Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, als einen Haufen unruhiger Köpfe oder als einen Haufen elender Unterthanen zu schildern, die aufs Höchste in schriftlichen Suppliken ihre Klagen unterlegen könnten, nie aber es sich im Stande kommen lassen müßten, als ein freyer Adel öffentliche Audienzen für seine Repräsentanten zu suchen, uns wiederum in das ehrenvolle Verhältniß gesetzet, (welches Unsere Vorfahren kannten, uns aber entrissen werden sollte,) in welchem wir als ein freyer Adel nach unsern Verträgen mit der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft zu stehen die Ehre haben.

Ganz vorzüglich aber muß ich Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft darzu Glück wünschen, daß nunmehro Unsere Landtäge, und das Recht selbige auch ohne Bey- und Zustimmung des Herzogs Durchlauchten zu limitiren und zu continuiren, nebst allen Folgen die daraus herfließen, auſſer aller Kontestation gesetzt ist, da Unsre Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft durch die feyerliche Anerkennung

kennung Unserer Abgeordneten Uns und die Legalität gerechtsamst anzuerkennen geruhet hat.

Und hier, Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder! muß ich zugleich und ganz vorzüglich, den thätigen und wohlwollenden Verwendungen für uns Ihro Hochfürstliche Durchlaucht der Prinzeßin Appollonia Gemahlin, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Prinzen Carl von Kurland, erwähnen.

Diese gute Fürstin, nimmt bey der jetzigen Abwesenheit Ihres Durchlauchtigsten Herrn Gemahls von Warschau, einen um so lebhaftern Theil an Unsern Angelegenheiten, je wesentlicher Ihr Herr Gemahl, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Prinz Carl, und Höchstdero beyden Fürstlichen Söhne, die Prinzen, bey Ihren respeventuellen Rechten an unserer Wohlfahrt und der Glückseligkeit dieser Herzogthümer interessiren und je mehr Höchstdieselbe bestrebt ist, Sich Ihrem Herrn Gemahle und Prinzen Söhnen, die Zuneigung und Freundschaft Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu erwerben.

Ich habe dahero zu gleicher Zeit bey dieser Gelegenheit die Ehre hier sub Litt. G das Schreiben mit welchem ich von des Prinzen Carls Durchlauchten beehret worden, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, im Original einzuhändigen, so wie unter sub Litt. H. mein unterthäniges Antwort-Schreiben, welches ich an Höchstdenselben gelangen zu lassen die Ehre gehabt habe. Lit. G. Lit. H.

Diesem allen füge ich annoch diejenige pflichtschuldige Gerechtigkeit bey, die ich der fortdaurenden ununterbrochenen Ihnen Höchstzuverehrende Herren! sattsam bekannten Thätigkeit, Klugheit und Vaterlandsliebe unsers Hochwohlgebohrnen Herrn Landes-Delegirten schuldig bin, wobey nur zu wünschen, daß die schwächliche Gesundheit desselben, durch eine rastlose Thätigkeit und Anstrengung, nicht ganz erschöpft werden möge, und wir einen Mann verlieren, der Sich durch Seine großen Verdienste um sein Vaterland, nicht nur ein Recht auf unsere vollkommenste Hochachtung und reelste Dankerkenntlichkeit erworben, sondern auch dessen Namen zugleich mit den Angelegenheiten unserer Zeitperiode durch seine Verdienste um unser Vaterland bey den spätesten Nachkommen unvergeßlich seyn wird. — Besonders aber muß ich Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu der Wahl die Hochdieselbe in der Person des Hochwohlgebohrnen Herrn Baron v. Wolff, als Deputirten von diesem Landtage, an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft getroffen hat, ganz vorzüglich Glück wünschen, da dieser würdige Patriote, in dem Ihm übertragenen wichtigen Deputations-Geschäfte durch seine ganz vorzüglichen Eigenschaften, und durch Seinen eben so reinen und aufgeklärten als unerschütterlichen Patriotismus, das in Ihn gesetzte Vertrauen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in mehr als einen Betracht rechtfertiget, und Sich an der Seite Unsers Herrn Delelegirten, seltene Verdienste um das Vaterland erwirbt, die Demselben den lebhaftesten Dank und die reinste

und ausgezeichnete Hochachtung Einer ganzen Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft versichern müssen.

Ehe ich schlüße, muß ich Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft annoch von einigen andern Gegenständen, nicht weniger den pflichtschuldigsten Bericht machen, da ich derselben, um den Faden meines Berichtes, über die Lage unserer Angelegenheiten zu Warschau, nicht zu unterbrechen noch nicht Erwähnung gethan habe.

Es ist Ihnen, Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder! bereits aus meiner letztern Relation bekannt, wie von Seiten Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herzogs im vergangenen Jahre, eine Grenz-Commission zur Berichtigung der Grenzen, zwischen den Lehnsgüther und den sogenannten Kettlerischen Allodial-Güthern, in den Kanzeleyen des Reichs zu Warschau, nachgesucht worden sey. — Indem ich mich dahero auf alles hier beziehe was ich in meiner letztern Relation Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu unterlegen die Ehre gehabt habe, merke ich bloß anjetzt nur an, daß, so gegründete Hofnung ich mir auch, nach den in Warschau durch unsern Herrn Delegirten wider das, zu diesem Entzwecke nachgesuchte Rescript gemachten Vorstellungen, machen konnte, daß selbiges nicht nachgegeben, und aus den Kanzeleyen expediret werde, dieses dennoch unter dem 29sten October vergangenen Jahres geschehen sey; — und daß dahero unserm Hochwohlgebohrnen Herrn Landes-Delegirten unter diesen Umständen nichts übrig geblieben sey, als zu Folge Seiner Instruktion und erhaltenen Anweisung, in den Warschauschen Grodgerichten eine formelle Protestation wider dieses exportirte Grenzberichtigungs-Commissions-Rescript, niederzulegen, und mittelst Derselben an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft zu appelliren.

Lit. I. Ich füge die Kopie dieses, aus den Kanzeleyen des Reichs expedirten Grenz-Commissions-Rescripts hier sub Litt. I. bey, das fast wörtlich, bis auf die unterstrichenen Stellen mit dem Projekte zu diesem Rescripte, das der Hochwohlgebohrne Herr Landes-Delegirte im vergangenen Jahre eingeschickt, und sich bereits nebst einer deutschen Uebersetzung, bey meiner vorhergehenden Relation befindet.

Lit. K. Eben so lege ich das Original der von Unserm Herrn Landes-Delegirten dagegen niedergelegten Protestation, nebst der deutschen Uebersetzung sub Litt. K. hierbey.

Um alle Mißverständniße zu heben, merke ich an daß der Hochwohlgebohrne Herr Delegirte diese Protestation anfänglich bey den Stäben der Erlauchten Reichstags-Marschälle niederzulegen gemeynt gewesen, und niedergelegt habe, daß aber da Demselben von dem Herrn Reichstags-Confoderations-Marschalle von Litthauen, Fürsten Sopieha Durchlaucht, die schriftliche Bemerkung gemacht worden, daß diese Protestation vielmehr in den Grodgerichten niederzulegen sey,

ich

ich an den Herrn Delegirten auf die mir von Ihn hierüber gemachte Anzeige die Anweisung habe gelangen lassen, diese Protestation nicht nur in den Grodgerichten der Meynung des Fürsten Marschalls zu Folge, sondern auch in der Art abgeändert, niederzulegen, wie ich selbige hier in beglaubter Form Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu überliefern die Ehre gehabt.

Endlich muß ich Ihnen, Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder! bey meiner gegenwärtigen Relation einen officiellen Bericht des Hochwohlgebohrnen Herrn Oberhauptmanns und Ritter v. Schoppingk an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog unterlegen, den erwähnter Herr Oberhauptmann und Ritter unter dem 4ten October vergangenen Jahres in der Hochfürstl. Kanzeley pflichtschuldigst zu machen, aus Patriotismus Sich veranlaßt gesehen, und wovon mir derselbe mittelst der unter sub Litt. L. hier beygehenden Abschrift gleichfalls Lit. L. Communication machen zu müssen vor nöthig erachtet.

Ich halte es um so mehr für meine Pflicht, dieses wichtige Stück zur Kenntniß Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu bringen, da dasselbe nicht nur ein ganz vorzüglicher Beweis eines eben so patriotischen als klugheitsvollen Amtsbenehmen des Herrn Oberhauptmanns und Ritters v. Schoppingk ist, sondern auch ein Licht über die sich im Vaterlande entsponnenen bürgerlichen Unruhen, verbreitet, an welchem Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft nicht wenig gelegen seyn kann. Mitau, in der Landesversammlung, den 26ten Februar 1791.

(L. S.) Eberhard Christoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Litt. A.

Uebersetzung.

Von Gottes Gnaden, Wir Catharina die Zweite, Kayserin und Selbstthalterin von ganz Rußland, ꝛc. ꝛc.

Denen Wohlgebohrnen, derer Herzogthümer Kurland und Semgallen Herrn Oberräthen, Hauptmännern und gesammten Ritter- und Landschaft, Unsern gnädigen Gruß.

Wohlgebohrne, Uns besonders Liebe!

Eurer Wohlgebohrnen Glückwunsch-Schreiben vom 14ten Septembr. haben Wir mit freudiger Wiedererinnerung des Unserm landesmütterlichen Herzen und Unse-

Unserer allgemeinen Menschenliebe Höchstangenehmen Friedensschlusses mit Seiner Majestät dem Könige von Schweden, erhalten. Wir bemerken in dem erwähnten Schreiben mit Wohlgefallen, daß die durch die gnädige Hülfe der Vorsehung in Norden wiederum glücklich hergestellte Ruhe auch von Euren Wohlgebohrnen der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen mit dem freudigen Antheile vernommen worden, den Wir von Ihrem Uns gewidmeten Attachement erwarten konnten und bezeugen Denenselben hierüber Unsere besondere Zufriedenheit, indem Wir zugleich nicht ermangeln, Sie auch bey dieser Gelegenheit sowohl von dem Antheile, den Wir jederzeit an dem Wohlstande der benachbarten Herzogthümer nehmen werden, als auch mit Vergnügen von der Ihnen bekannten unwandelbaren Kaiserlichen Gnade und Propension zu versichern, von welcher Wir Ihnen thätige Beweise zu geben auch künftighin gerne geneigt seyn werden. Die Wir übrigens Euer Wohlgebohrnen von Gott dem Allerhöchsten alles liebe und Gute anwünschen und jederzeit wohlzugethan verbleiben. Gegeben in St. Petersburg den 21sten October 1790.

Catharina.

Graf Johann Ostermann

Litt. B.

Im Jahr Tausend, Siebenhundert Neunzig, den Zwey und Zwanzigsten September erschien coram Actis, et Officio Regii Secretariatus et Notariatus Publici meo, persönlich der Wohlgebohrne Hermann George von Manteuffel, genannt Szoege, Erbbesitzer der Plathonschen Güther, und brachte als Deputirter der Kirchspiele Grenzhoff, Grobin und Talßen, zum gegenwärtigen Landtage mit Producirung Seiner Vollmachten, in fertiger Abschrift, mit mehrern an und bey:

Wie daß Er sich bey Eröfnung des gegenwärtigen Landtages zwar mit der Hofnung geschmeichelt, und schmeicheln können, daß die Verhandlungen desselben Seinen, und Seiner Wohlgebohrnen Vollmachtsgebern gerechten Wünschen, und Erwartungen entsprechen würden, auch deshalb sich nur, um so mehr bereitwillig finden lassen, die vorläufige Instruktion an den Wohlgebohrnen Kammer-

merherrn, und Ritter von Heyckling in Warschau mit zu unterschreiben, als in selbiger schon nur die nöthige Aufmerksamkeit bey den jetzigen Angelegenheiten anempfohlen worden; Wenn aber Wohlgebohrner Cömparent bey der Fortsetzung der landtäglichen Verhandlungen zu seinem und seiner respect. Vollmachtsgeber gerechten Befremden wahrgenommen, und erfahren hätte, daß das Verfahren Einer auf dem gegenwärtigen Landtage versammelten Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft eben so gesetzwidrig, als für die Zukunft gefährlich wäre; So erklärete Er ohne aus seiner Unterschrift der vorangeführten Instruktion, an etwas weiterem gebunden seyn zu wollen, noch seyn zu können, im Namen und auf ausdrückliches Verlangen Seiner Wohlgebohrnen Vollmachtsgeber, daß Sie an allen gesetzwidrigen Verhandlungen, sie mögen bereits verhandelt seyn, oder noch verhandelt werden, wollen, keinen Antheil nehmen, und bewahrte sich daher auch in Beziehung auf Seine unterm Achtzehnten Junii im Jahr Tausend, Siebenhundert Neun und Achtzig, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auf der Landbothenstube abgegebene Manifestation, Declaration, eventuelle Protestation und Praecustodition, wider alle aus dem gegenwärtigen Benehmen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft resultirende, dem Vaterlande überhaupt, und insbesondere seinen respekt. Vollmachtgebenden Kirchspielen, nachtheilige Folgen für jetzt sowohl, als für die Zukunft hiemit auf das feyerlichste und zu Recht beständigste. Schlüßlich bäthe Wohlgebohrner Comparent, diese seine Erklärung, Manifestation, und Rechtsbewahrung zu den obbenannten Akten zu nehmen, und Ihm, so oft es nöthig, darüber beglaubte Testimoniales zu ertheilen; Welche denn auch acceptatione prius in quantum Juris facta, et praevia Actisatione hiemit üblichermaßen extradiret worden. Actum Mitaviae Anno, Menſe, et Die vt ſupra

(L. S.)

Andreas Austen,
Actualis Sæ. Ræ Mtis Secretarius et juratus Notarius Publicus.

Anno 1790. den 24sten September habe ich diese Declaration, Praecustodition, Manifestation, eventuelle Protestation und Jurium Reservation, dem Wohlgebohrnen von Mirbach, Landesbevollmächtigten und Erbbesitzer auf Neuhoff, in seinem Quartier zu Mitau, wohl insinuiret und abgegeben.

Johann Mertens,
Hochfürstl. Mitauscher Ministerialis.

Lit.

Litt. C.

Aucun Pacte ne pouvant être Alteré, modifié, ou changé ſans le concours et l'Aſſentiment de toutes les parties contractantes, le Souſſigné ſe flatte, que les Sé.éniſſimes Etats aſſemblés, daigneront, avant que de porter une Deciſion quelconque au Sujet de la Courlande ou du Diſtrict de Pilten, ſuivre ce principe conſacré par l'uſage et doublement inviolable entre deux Nations également libres dont aucune ne peut preſcrire des diſpoſitifs, que l'autre ne les ait discutés et acceptés de ſon gré avant leur Publication. Appuyé ſur ces maximes fondamentales de la Liberté Politique, le Souſſigné ſupplie inſtamment les Séréniſſimes Etats, de vouloir bien charger la Députation déjà nommée pour la Rédaction de la nouvelle forme du Gouvernement d'examiner conjointement avec L. L. E. E. M. M. les Chanceliers toute Propoſition relative aux Duchés de Courlande et au Diſtrict de Pilten afin d'arreter et de rédiger du ſçu et Conſentement mutuel, l'article concernant ces Provinces de maniére qu'il puiſſe être pour lors inſerré légalement dans la Conſtitution du Royaume. Varſovie, ce 2. Septembre 1790.

Heyking,
Délégue de l'Ordre Equeſtre de Courlande et de Pilten.

Da kein Vertrag ohne Zuziehung aller kontrahirenden Theile, weder verwandelt, noch eingeſchränkt, oder verändert werden kann, ſo ſchmeichelt ſich Endes-Unterzeichneter, daß die Durchlauchtigſten verſammelten Stände, ehe Sie irgend eine Deciſion in Rückſicht Kurlands oder des Piltenſchen Kreiſes feſtſetzen, dieſen durch den Gebrauch geheiligten und zwiſchen zwey gleich freyen Nationen (deren keine der andern Verordnungen vorſchreiben kann, ohne daß letztere ſelbige erörtert und vor deren Publication nach ihrem Gefallen angenommen hat,) doppelt unverletzlichen Grundſatze zu folgen, huldreichſt geruhen werden. Auf dieſe urſprünglichen Maximen der Politiſchen Freyheit geſtützt, erſucht Unterzeichneter die Durchlauchtigſten verſammelten Stände gehorſamſt, der zur Verfertigung der neuen Regierungsform ſchon ernannten Deputation gnädigſt den Auftrag zu ertheilen, alle, die Herzogthümer Kurland, und den Piltenſchen Kreis betreffende Vorſchläge in Gemeinſchaft mit Sr. Sr. Excell. denen Herren Kanzlern zu prüfen, um mit Vorbewuſt und gegenſeitiger Einwilligung den Artikel wegen gedachter Provinzen feſtzuſetzen, und abzufaſſen, damit ſelbiger auf ſolche Art erſt alsdenn der neuen Reichs-Conſtitution geſetzmäßig einverleibt werden könne. Warſchau, den 2ten September 1790.

Heyking,
Delegirter der Kuriſchen und Piltenſchen Ritterſchaft.

Litt.

Litt. D.

Rede

des Herrn

Baron von Lüdinghausen,

genannt Wolff,

Deputirter der Kurländschen Ritterschaft,

gehalten

in der am 12ten November 1790

bey

Sr. Königlichen Majestät

gehabten Antritts-Audienz.

Sire!

Ein angesehner — freyer Ritterstand — frey wie die Oberherrschaft, die ihn — schützt — verbrüdert seit Jahrhunderten mit der Erlauchten Polnischen Nation — geknüpft durch die engsten Bande, durch die heiligsten gegenseitig eingegangenen Verträge an die Allerdurchlauchtigste Republik Pohlen, hat die Ehre durch mich, den in der öffentlichen Landtags-Versammlung zu Mitau an Ewr. Königl. Majestät und an die zum Reichstage versammelten Durchl. Stände ernannten Abgeordneten, — dem Besten der Könige die Versicherung der unverbrüchlichsten tiefsten Devotion und Treue ehrfurchtsvoll zu Füßen zu legen. Geruhen Ewr. Königl. Majestät die Huldigung Allerhöchstdero getreusten Kurischen Ritterschaft — durch gegenwärtiges Beglaubigungs-Schreiben bestätiget — mit Huld und Wohlgefallen entgegen zu nehmen! aber verzeihen Sie Sire! wenn Sie in selbigem zugleich Klagen finden, die Allerhöchstdero väterlichen Herzen wehe thun müssen, verzeihen Sie den schuldlosen Aufblick zum Throne — zum Throne des weisesten — des gütigsten Monarchen! und als ein solcher würdigen Ewr. Majestät Mitleid, Hülfe und Schutz einem Adel, der von seinem Landes-Fürsten unterdrückt — bedrängt — verfolgt, sich an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft wendet, und um Rettung flehet.

Was hilft es, daß die Politik ehrwürdiger Vorfahren — jener Männer im hohen Sinne des Worts, deren Geist annoch in ihrer von der lautesten Vor-

liebe für ihre Regierungs-Form beseelten Nachkommenschaft lebt — auf die Festigkeit eines gewissen Gleichgewichts unter den würkenden Kräften im Staate bedacht war? was nützen Gesetze? was helfen eidlich uns zugesicherte Rechte und Freyheiten, wenn der Fürst im Besitz vielfacher Mittel, auch selbst die dauerhafteste Staats-Verfassung zu untergraben, kein Gesetz über sich erkennet, als Willen und Laune? zu eben der Zeit, da ein König von der edelsten Herzens-Güte — voll hoher Weisheit und innigster Sorgfalt für das Wohl aller Seinem Scepter untergebenen Völker, den oberherrschaftlichen Thron ziert, und Sich nicht erlaubt, Seine Macht anders, als nach beschwornen Grundgesetzen, oder nach festen Regeln auszuüben; zu eben der Zeit (mit Schmerz sey es gesagt!) spottet der Lehnträger — der Vasall mit Uebermuth aller Obliegenheiten eines guten Regenten — aller ihm vorgeschriebenen Pflichten. Er macht durch eine Menge Verletzungen unserer öffentlichen und Privatrechte ungescheut Konstitution, Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit schwankend, unsicher und ungewiß, so, daß der Staat, in welchem bereits die executive Gewalt unthätig darnieder liegt, von einer völligen Anarchie und Auflösung aller Bande bedrohet wird; — Er ist durchaus abgeneigt, sein Benehmen den eingegangenen Pakten und Verträgen gemäß einzurichten; — Er betrachtet die Domainen des Staats als sein Patrimonial-Eigenthum; — Er schaltet und waltet mit denselben unumschränkt zur Beeinträchtigung der Gerechtsame des Adels und zum Schaden der Domainen selbst nach einen Gefallen, ohne zu erwägen, daß jede Ueberspannung, deren er sich hiebey schuldig macht, die überspannte Kraft schwächt und am Ende vernichtet; — Er erlaubt sich die auffallendsten Eigenthätigkeiten und ein dergleiches gewaltsames Verfahren, daß alle Grundgesetze unserer Konstitution, worauf sich doch öffentliche Ruhe und Privat-Sicherheit stützen, verletzet werden; — Er übt widerrechtliche Handlungen aus; für welche kein Entscheidungs-Grund aufgefunden werden kann, als sein Wille; — Er trägt kein Bedenken, einseitig und zuwider der letzten Kompositions-Acte Reskripte aus den Königl. Kanzeleyen nach zusuchen, und durch falsche Darstellung und Ueberraschung sie zu seinen Gunsten zu erschleichen. — Er weißt alle Versuche, die verschiedentlich gemacht worden sind, die obschwebenden Mißhelligkeiten durch gütliche Unterhandlungen beyzulegen, mit Trotz und Bitterkeit von der Hand; — Er streitet den von ihm selbst ausgeschriebenen Landtägen unter dem nichtigsten Vorwande die Legalität an, in der eigentlichen Absicht, die Ritterschaft ausser Stand zu setzen, mit vereinten Kräften die gehörigen Mittel zu ihrer Vertheidigung anwendbar zu machen, und den Recours zu der erhabensten Gerechtigkeit Ihrer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft anzustellen. Und dieser Recours — ist er nicht das einzige rechtliche Hülfs-Mittel, welches dem sonst ganz unglücklichen Kurischen Adel annoch übrig bleibt? lange — zu lange von der Hofnung einer gütlichen Uebereinkunft getäuscht — könnten endlich Unterdrückung und

Ver-

Verzweiflung Entſchließungen in freyen Männern wecken; — Entſchließungen, die ein auf ſeine Vorrechte ſo eiferſüchtiger Adel, als der Kuriſche iſt, nur in ſeiner gegenwärtigen Bedrängniß zu wagen fähig wäre; gewiß würde Ueberlegung den Plan hiezu entwerfen, und Enthuſiasmus ihn auszuführen wiſſen. Wozu aber die Ergreifung auſſerordentlicher Mittel, ſo lange es noch ſolche giebt, die in Kurlands Staats-Verfaſſung und den Fundamental-Geſetzen ihren Grund haben? Wir nehmen alſo, Sire! unſere Zuflucht zu dem geheiligten Throne Ewr. Königl. Majeſtät, — wir reklamiren den Schutz der Allerdurchlauchtigſten Republik; die unverbrüchlichſten — heiligſten Verträge geben uns das Recht hiezu; und o! welch herrlicher Troſt für uns! Pohlens König — Pohlens verſammelte Stände haben, (der Vorſehung ſey es gedankt!) Größe, Güte und Stärke genug, die ungebundene Willkühr ihres Vaſallen in die gehörige Schranken zurück zu bringen — Ihn zu zwingen das Geſetz zu ehren, und ſolchergeſtalt die Herzen der Kuriſchen Ritterſchaft zur ewigen Treue und Dankbarkeit gegen Ihre ſchützende Allerdurchlauchtigſte Oberherrſchaft zu verbinden.

Litt. E.

Note.

Le Souſſignés chargés de porter dans une Audience publique, aux pieds de Smes. Etats aſſemblés l'hommage de la fidelité inalterable de l'Ordre Equeſtre de Courlande et de Semigalle, et d'y joindre une *affaire reſpectueuſe* de la part de cette Nobleſſe, ont l'honneur de ſuplier L. L. E. E. M. M. les Marechaux de la Diéte de vouloir bien en informer les Smes. Etats et des demander la nomination du jour, auquel les Souſſignés pourront s'acquitter d'un devoir auſſi ſacré que cher a leurs Coeurs.

Comme l'uſage vient ici à l'appuy d'une demande fondée ſur la nature des lieus qui uniſſent la Courlande à la Pologne, les Souſſignés ſans citer un grand nombre d'exemples que leur fournirait l'hiſtoire, ſe contentent de rappeller ſimplement l'audience publique, que les Delegués de la Nobleſſe, M. Ms. de Grotthuſs et de Plettenberg eurent à Varſovie en pleine Diéte l'année 1616. et celle de 1628.

Le premier exemple eſt ſurtout d'une analogie frappante aux Circonſtances preſentes; car en 1616 le Duc Frederic avoit auſſi à Varſovie ſes Dé-

légués, savoir M. M. de Manteuffel et Dreyling de manière que les faits et les Droits justifient egalement la prière instante des Soussignés, qui attendent avec Impatience l'instant heureux de pouvoir servir d'interpreter aux sentimens de veneration de fidelité et de soumission, qui animent l'Ordre Equestre de Courlande envers Sa Mte. et la Sme. Republique. Varsovie, ce 12. Decembre 1790.

Heyking,
Délégué de l'Ordre Equestre de Courlande.

L. B. de Wolff,
Député de la Diéte de Courlande.

Litt. E.

Note.

Angewiesen in Ihren erhaltenen Aufträgen, in einer öffentlichen Audienz die Huldigung der unwandelbarsten Treue Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu den Füßen der Durchlauchtigsten Stände des Reichs niederzulegen, und damit eine respectuöse Offerte von Seiten dieser Ritterschaft zu verbinden, haben Unterzeichnete die Ehre Sr. Excellenzen Sr. Excellenzen die Herren Reichs-Tags-Marschälle gehorsamst zu ersuchen, dieses den Durchlauchtigsten Ständen zu unterlegen, und die Bestimmung des Tages zu erbitten, an welchem Unterzeichnete die Ehre haben sollen, Sich von einer Pflicht zu entledigen, die ihnen eben so heilig als ihren Herzen theuer ist. —

Da dieser auf der Natur des Verhältnißes in welchem Kurland mit Polen stehet ruhende Gesuch, annoch durch die zeitherige Gewohnheit unterstützt wird, — so begnügen sich Unterzeichnete, ohne mehrere Beyspiele die die Geschichte darbietet anzuführen, sich bloß auf die öffentliche Audienz zu beziehen, die die Herren von Grotthuß und von Plettenberg auf öffentlichen Reichstage zu Warschau in den Jahren 1616 und 1628 gehabt haben.

Das erstere Beyspiel ist besonders von einer auffallenden Aehnlichkeit mit den gegenwärtigen Umständen. Denn im Jahre 1616 hatte der Herzog Friedrich gleichfalls seine Delegirten zu Warschau, nemlich die Herren von Manteuffel und Dreyling dergestalt, daß also Beyspiele und rechtliche Gründe die inständige Bitte der Unterzeichneten rechtfertigen, die dahero mit Ungeduld dem glücklichen Augenblicke entgegen sehen, die Dollmetscher der Empfindungen, der

Vene-

Veneration, der Treue und der tiefsten Submission zu seyn, von denen Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft gegen Sr. Majestät, und die Durchlauchtigste Republik belebt wird. Warschau, den 12ten Decembr. 1790.

Heyking,
Delegirter Einer Kurländischen Ritter- und Landschaft.

Freyherr von Wolff,
Deputirter aus dem Kurländischen Landtage.

Sig. O.

(Aus dem Polnischen.)

Endesunterschriebene haben die Schrift, die der Herr v. Manteuffel unterm 2ten Februar publicirt hat, mit der größten Verwunderung gelesen, indem selbige die Würde der Allerdurchlauchtigsten versammelten Stände angreift, — die Wahrheit verletzt, unerschütterliche Rechte verwirft, — die bewehrtesten Thatsachen läugnet, — das Erlauchte Ministerium der Unwissenheit beschuldigt, und endlich alle Vorrechte und Prärogativen der Kurischen Ritterschaft über den Haufen zu werfen sucht, um auf deren Trümmern den unbegränztesten Despotismus des Fürsten zu errichten.

Endesunterzeichnete, genöthigt, solche ihre eigene Ehre, und die schätzbarsten Vorrechte ihres Vaterlands angreifende Beschuldigungen zu beantworten, werden sich dennoch angelegen seyn lassen, alles persönliche Ressentiment zu entfernen, und den Thon der vollkommensten Mäßigung beyzubehalten.

Quo ad 1mum. Da dieser Artikel der Manteufelschen Schrift nichts weiter in sich enthält, als die allgemein bekannte Thatsache, daß „Kurland mit Polen „vereinigt, — der Herzog als Vasall der Republik unterworfen sey, — „mithin nach vielmehr die Kurische Ritterschaft," — so bedarf diese unläugbare Wahrheit keiner andern Anmerkung, als daß sie in gedachter Schrift überflüßig angebracht worden ist.

Quo ad 2dum. Wenn dieser Artikel gegründet wäre, mit welchem Rechte hätten denn die Ritterschafts-Delegirten, seit der Union bis jetzt, Audienzen bey der Allerdurchl. Oberherrschaft (d. h. bey dem Könige und der Republik;) haben können? hätte der Herr v. Manteufel Kühnheit genug, um alle bey den Königen gehabte Audienzen zu läugnen? und wenn die Delegirten selbige bey den Königen gehabt haben, warum sollten sie solche bey der Republik nicht erlangen können? Bezeugen nicht die unbezweifeltesten histo-

historischen Dokumente, daß Anno 1616, 1628, 1648, ꝛc. denen Delegirten des Kurischen Adels, die Ehre der öffentlichen Audienzen bey den Allerdurchl. versammleten Ständen verstattet worden?

Quo ad 3tium. Sich selbst widersprechend, vergißt der Herr v. Manteuffel was er im 2ten Artikel geläugnet hat, und erklärt in diesem: „daß, weit entfernt, der Kurischen Ritterschaft das Recht, Delegirte zu schicken, streitig „zu machen, — sehe er sich dennoch auf direkten Befehl, verpflichtet, „die Rechtmäßigkeit der Delegation der Herren v. Wolf, und von Heyking, „streitig zu machen.“ Mit dem Schilde dieses ausdrücklichen Befehls gedeckt, glaubt der Herr von Manteufel, folgende falsche Behauptung sich erlauben zu können, und sagt: „daß die Wahl der Endesunterzeichneten einseitig, ohne Zuziehung und Einwilligung des Herzogs, von einem Theil „der Landbothen, und also den Gesetzen zuwider, statt gehabt hätte.“ — Dieser einzige Ausdruck enthält zwey besonders auffallende Behauptungen, die 1ste, „daß die Wahl einseitig und ohne Zuziehung des Fürsten geschehen.“ Dies ist ganz natürlich; denn da der Adel sich über den Fürsten zu beklagen hat, so ist wohl nicht zu verlangen, daß selbiger des Herzogs Erlaubniß dazu fordere? — hat nicht der Herzog seinen Delegirten den Herrn v. Manteufel zuerst ohne Zuziehung des Adels nach Warschau geschickt? — Die 2te, „daß die Wahl nur von einem Theile der Deputirten geschehen,“ wird durch die aus dem Landtage an Endesunterzeichnete gegebene Original-Instruktion am besten widerlegt. Die Instruktionen des Delegirten v. Heyking sind einmüthig, die des Deputirten v. Wolf von 19 Kirchspielen gegen 8, und also von der überwiegendsten und legalste Mehrheit unterschrieben; eine Mehrheit, welche laut den Gesetzen von 1642, §. 47, und dem Landtags-Abschiede von 1746, §. 89, heilig und unverbrüchlich ist, und nicht ungestraft angegriffen werden soll.

Nachdem diese irrigen Scheingründe widerlegt worden, wollen wir die Argumente des Herrn v. Manteufels untersuchen: nämlich, „nichts „könne rechtsmäßig ohne vorhergegangenen Landtags-Schluß festgesetzt werden! — Wenn diese Behauptung in gewisser Rücksicht auf neu zu machende Gesetze applicirt werden könnte, so kann selbige doch, der gesunden Vernunft nach, nicht auf die Wahl eines Delegirten angewendet werden; denn sonst müsse man erst schliessen ehe man über alle Gegenstände gehörigst zu traktiren angefangen hätte, und so kann nur der Herr v. Manteufel folgern! — Auf eben diese Art vermischt Er Convocation mit Limitation. — Erstere ist eine Schuldigkeit des Fürsten, Kraft des 26 §. der Form Regim. die Zweyte hingegen kann ihrer Natur nach, nur durch die Mehrheit der Stimmen, laut dem 29. §. der angeführten Regierungs-

Form,

Form, entschieden werden. Umsonst nimmt der Herr v. Manteufel seine Zuflucht zu Rescripten, da aber diese oft durch Mißbrauch erschlichenen Akten, keine Gesetze sind, noch seyn können; so beweisen sie auch nichts gegen positive Gesetze. Was aber die Constitution von 1768, welche die Verhandlungen des Adels vernichtet, anbelangt, so ist zu erinnern, daß letztere mit jenen unglücklichen Umständen verknüpft waren, über welche Klugheit ein ehrfurchtsvolles Stillschweigen gebietet.

Quo ad 4tum. In diesem 4ten Artikel fährt der Herr v. Manteufel weitschweifig fort, die Einstimmung des Herzogs zur Legalität aller festzusetzenden Materien als nothwendig anzuzeigen! Da aber hier nicht von neuen Gesetze oder Verordnungen, sondern von der Wahl der Ritterschafts-Delegirten und Deputirten nur die Rede ist, so ist gar kein Zusammenhang, zwischen der im Streit begriffenen Frage, und den Bemerkungen. Wenn aber der Herr v. Manteufel zu dieser Wahl, die entscheidende Bestimmung des Herzogs verlangt, so würde Er die Rechte des Fürsten weiter ausdehnen wollen, als selbst Ziegenhorn, dieser feile Verfechter des Fürstl. Despotismus; denn letzterer gesteht, §. 490, 491, daß die Wahl des Landbothen-Marschalls des Bevollmächtigten und der Landes-Delegirten, — besonders in Streitigkeiten zwischen „dem Fürsten und der Ritterschaft, — bloß dem „Adel zugehöre.“ vide ibid. p. 178. Es wäre mithin, nach des Herren v. Manteufels Behauptung keine Wahl eines Landbothen-Marschalls gültig, weil selbige allezeit einseitig, ohne Zuziehung des Herzogs, und beym Anfange des Landtags geschieht? wo bleibt denn sein Argument, „daß keine Verhandlung vor dem Landtags-Abschiede gültig sey.“

Quo ad 5tum. Dieser Artikel führt abermals das Gepräge der sonderbaren Logik des Herrn v. Manteufels. Er erlaubt, „daß die etwannigen Klagen der „Landschaft der Oberherrschaft wohl schriftlich vorgetragen werden könn„ten,“ und dennoch macht Er die Legalität der Endesunterzeichneten streitig. Wenn letztere nicht die rechtmäßigen Repräsentanten Ihres Vaterlands sind, wie könnten sie in schriftlichen Eingaben im Namen ihrer Kommittenten reden, und die Beschwerden der Kurischen Ritterschaft der Allerdurchl. Oberherrschaft unterlegen? soll man auf so wunderbare Behauptungen ernsthaft antworten? dem ohngeachtet stellt sich Herr v. Manteufel an, als sähe Er selbige für sehr bündig und einleuchtend an, den er schließt.

Quo ad 6tum. „Daß, da seine obige Bemerkungen auf die Gesetze,“ (die Er doch entweder gar nicht oder ganz unrichtig angeführt hat) „ge„gründet wäre, die nachgesuchte öffentliche Audienz nicht nach„gegeben werden könne.“ Dieser Schluß ist der Prämissen würdig.

Nach

Nach diesem durch vermeynte Hülfe der Gesetze erfochtenen Siege, sucht der Herr v. Manteufel mit eben der Kühnheit, die unverwerfliche Beyspiele der Geschichte zu bestreiten, und versichert, „daß Ao. 1616 die „Ritterschafts-Delegirten Grotthuse und Plettenberg keine öffentliche Audi„enz haben konnten, weil eben damals 2 Herzogliche Delegirte gegenwärtig „gewesen wären;“ — gerade als ob die Gegenwart des einen Parts die Existenz des andern nicht zuliesse? — Der zweyte Beweis, den der Herr v. Manteufel der historischer Autorität entgegen setzt, besteht in dieser sonderbaren Bemerkung, „daß, da keine Konstitution für Kurland in diesem „Jahre wäre gemacht worden, auch kein Delegirter habe gegenwärtig seyn „können;“ Sein dritter Beweis ist noch einleuchtender, er sagt: „weil da„mals die Reichstags-Gerichte gehegt wurden, selbige auch ein Dekret fäll„ten, so konnten wohl keine Delegirten von Adel sich in Warschau befin„den!“ Diesen ausserordentlichen Folgerungen ist entgegen zu setzen, 1stens die, den damaligen Delegirten des Adels, v. Grotthus und Plettenberg aus dem in Mitau gehaltenem Reichstage ertheilten Instruktionen vom 15. Febr. 1616. — 2tens das Universal des Herzogs Friedrich, datirt aus Grünhof den 28. May 1616. 3tens die Antwort der bemeldeten Ritterschafts-Delegirten d. d. Warschau, den $\frac{1}{2}$ Junii Ao. 1616, in welchen man mit unauslöschlichen Zügen diejenigen bezeichnet, die zum Nachtheile ihres Vaterland zu handeln nicht erröthen. Hier sind die eigenen Worten:

„Wir haben nicht allein auf der Landbothen-Stube, sondern auch für der „Königlichen Majestät selbst, in offenen Senat angezogen, auch Gottlob! „ex publico Senatus Consulto ein gut Responsum und bey männlichen „Ehr und Ruhm damit erlanget, die Königl. Majestät Herrn Herrn Se„natoren, Landbothen und Männiglich zu großer Commisseration und „Mitleiden bewogen haben, und sind Gottlob! mit der Wahrheit besser „als Herzogs Friedrichs Gesandten Manteufel und Dreyling mit den „Lügen bestanden, welcher Lügen halber sie in Gegenwart der Königl. „Majestät aller Senatorn und eines mächtigen Umstandes und etlicher „100 Menschen, öffentlich von zweyen Senatorn, beschuldiget, mit ihrer „selbst eigenen Rede, und Ihres Herrn Hand und Siegel überwunden „und schamroth gemacht worden.“

Wenn Ao. 1628 die Herzoglichen Delegirten eine öffentliche Audienz beym Reichstage erlangten, warum nennt der Herrn v. Manteufel, diese, und vergißt Johann v. Tiesenhausen, der von Seiten des Adels bey dieser Audienz gegenwärtig war.

Das Beyspiel von 1648 übergiebt Er gänzlich der Vergessenheit, weil selbiges gar keiner Einwendung dagegen fähig ist. Kann wohl übrigens

gens der Herr v. Manteufel jetzt noch die Legalität der Unterzeichneten in Zweifel ziehen wollen, ohne dadurch das Erl. Ministerium entweder der Unwissenheit oder des Vergessens Ihrer Pflichten zu beschuldigen? Denn durch dieses Ministerium ist die Audienz bey Sr. Majestät bestimmt, und Unterzeichnete sind zu derselben gehörig introducirt worden!

So schreibt also derjenige, der nicht dem Geiste der Wahrheit und der Gerechtigkeit, sondern nur den ausdrücklichen Befehlen eines Fürsten folgt, der alles Mögliche anwendet, um die freye Kurische Ritterschaft von der öffentlichen Ablegung der Huldigung gegen die Allerdurchl. versammleten Stände zu entfernen.

Endesunterschriebene sind außerdem überzeugt, daß die beste Antwort auf die Note des Herrn v. Manteufels in den aufgeklärtesten Seelen aller jetzt versammleten Landbothen sich befindet, welche, da sie das wahre Wohl des Ganzen zum Augenmerk haben, diese edlen Absichten gewiß auch auf das Glück Ihrer Mitbrüder, der Kurischen Ritterschaft, verbreiten werden. In dieser festen Zuversicht sehen Endesunterzeichnete mit Gewißheit dem schmeichelhaften Augenblicke entgegen, da sie Sr. Majestät, und den Allerdurchl. versammleten Ständen, die Gesinnungen der Unterthänigkeit und unwandelbaren Treue Ihrer Kommittenten, werden zu Füßen legen können. Warschau, den 7ten Februar 1791.

Heyking,
der Kurischen und Semgal. Ritterschaft Delegirter.

Lüdinghausen, genannt Wolf,
der Kurischen und Semgal. Ritterschaft Deputirter.

Litt. F.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Höchstzuehrende Herren!

Nachdem seit mehr als fast anderthalb hundert Jahren, die Abgeordneten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Ehre, eine öffentliche Audienz bey den Erlauchten versammelten Ständen zu erhalten nicht genoßen haben; So können Sie, Allerseits Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder! leicht erachten, mit

welchem Gefühl der Freude Wir Hochdieselben von diesem ehrenvollen Vorfalle, zu benachrichtigen eilen.

Heute früh um 10 Uhr, begaben Wir uns zu Sr. Excellenz dem Groß-Marschall von Litthauen, Grafen Potocki, weil der Krongroß-Marschall Graf Mniszeck Unpäßlichkeit halber das Zimmer hüten mußte. Von da fuhren Wir aufs Schloß, wo Wir in dem, uns angezeigten Konferenz-Zimmer bis zur Eröfnung der Session verweilten. Diese geschah wie gewöhnlich, durch eine zweckmäßige Rede des Herrn Reichstags-Marschalls Grafen Malachowski Excellenz, welcher selbige mit der Bitte endigte, — „daß Sr. Majestät die Abgeordneten „der Kurischen Ritterschaft, zu der schon festgesetzten öffentlichen Audienz zuzu„lassen geruhen möchten." —

Als dieses von Seiten des Throns bewilligt war, kam ein Kammerjunker und annoncirte uns, „daß Wir vor Sr. Majestät und die versammelten Stände „erscheinen möchten."

Gleich beym Eintritte in den Reichstags-Saal kamen Sr. Excellenz, der Herr Groß-Marschall von Litthauen Graf Potocki uns einige Schritte entgegen, und Wir wurden zwischen die beyden Reichstags-Marschälle, wie gebräuchlich, dem Throne gegen über gestellt.

Hierauf ertheilte obbesagter Groß-Marschall Graf Potocki, mir Endes-Unterzeichneten von Heyking das Wort, in denselben Ausdrücken, wie Er es den Reichstags-Marschällen giebt, nämlich: „Urodzoni de Heyking od Stanu Ry„cerskiego Xięstw. Kurl. i Semigalskiego ma głos!"

Nachdem die hier sub No. 1. beygefügte Rede war gehalten worden, so wurde auf eben angezeigte Art, mir Endesunterschriebenen v. Wolff, ebenfalls das Wort gegeben. — Nach geendigter Rede sub No. 2. riefen Sr. Majestät das Ministerium zu Sich, worauf der Krongroß-Kanzler, Graf Malachowski von Seiten des Throns in den schmeichelhaftesten Ausdrücken, nicht allein die väterlichen Gesinnungen Sr. Majestät erklärten, sondern auch die huldreichen Sentimens der Allerdurchlauchtigsten Republik, mit den lebhaftesten Farben schilderte, und Seine Rede, (welche uns morgen in autentischer Form mitgetheilet werden soll,) mit der Aeußerung endigte, „daß Sr. Majestät uns zum Handkuß „zu lassen geruhen."

Wir befolgten sofort diese unserm Herzen so angenehme Erlaubniß, und küßten mit warmen Gefühl der Erkenntlichkeit, die Hand des Besten der Könige.

Nun begleitete uns der Herr Groß-Marschall von Litthauen, noch einige Schritte, und befahl dem Kammerjunker, uns wieder bis an das Konferenz-Zimmer zurück zu führen.

Unsere Empfindungen sind noch zu lebhaft, als daß wir diese in Eil niedergeschriebenen Relation, den ihr angemeßenen feyerlichen Ausdruck geben könnten.

Ver-

Verzeihen Sie, Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder! dieses flüchtige Gemälde in Rücksicht der Bewegungsgründe, die Hochdero gütige Nachsicht verdienen.

Mit den unveränderlichsten Gesinnungen, der unbegränztesten Hochachtung und Ergebenheit haben Wir die Ehre zu verharren

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Höchstzuehrende Herren!

Ewr. Ewr. Hochwohlgebohrnen, Hochwohlgebohrnen

Warschau, den 17ten Februar 1791.

ganz gehorsame
v. Heyking, Delegirter.
Lüdinghausen-Wolff, Deputirter.

N. S. Eben erhalten wir das aus der Krongroß-Kanzeley ausgefertigte Responsum, welches wir Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, pflichtmäßig zu überschicken, keinen Augenblick Anstand nehmen.

No. I.

Oratio

Ad Sm. Regiam Majestatem, ac Serenissimos Reipublicae Foederatus Status, à Magnifico, ac Generoso Henrico Carolo ab Heyking, Ordinis Equestris Ducatuum Curoniae ac Semigalliae Delegato, Sti. Stanisl. et Melitensis Ord. Equite, in Comitiis Generalibus Varsaviae Congregatis die 17. Mensis Februarii Anno 1791. habita.

Serenissime Rex ac Domine Clementissime!
Serenissimi Reipublicae Foederati Status!

Nullum est magnificentius in rebus humanis spectaculum, quam Magni et nobilis Populi, pro recuperanda Reipublicæ suæ gloria, conatus cuius longa

temporum Serie non extinctæ, ſed tantummodo ſuspenſæ vires, ſubito priſtinum robur aſſumunt, animi vero omnium ciuium antiqua Majorum virtute accenduntur.

Hocce auguſtiſſimum ſpectaculum, Vos Sereniſſimi Reipublicæ Ordines, attonitæ dediſtis Europae, cum virtute, ſapientia, fortitudine, conſtantia, antiquam vim, antiquum nomen et ſplendorem Patriæ Veſtræ, quam Nos Dominam Protectricemque Noſtram eſſe profitemur, reſtituiſtis.

Si tanto operi, parum prudenti moram injiceremus homagio, ſi voce Noſtra maximum firmandae ſtabiliendaeque Reipublicæ negotium ſuspenſum iri videremus; nullo modo nos a culpa eximi poſſe arbitraremur. Sed cum ad juſtitiam et ſapientiam ſummorum confugimus Legislatorum, cum eorum imploramus auxilium, cum ipſa petendi ratione, Supremam Ordinum Reipublicæ poteſtatem ſuper Curlandiam eſſe, declaramus: maximi profecto momenti in eo negotium agi, dignamque materiam, cui haec Praeclariſſima conſulant Comitia, a Nobis praeberi exiſtimamus.

Declaraſti, Rex Sereniſſime! idque declaraſti cum innata animo Tuo beneuolentia; nihil Tibi eſſe a Gente, cui regnas ſeparatum: Tuam fortunam cum illius fortuna conjungi; Non erramus, Rex Clementiſſime, cum id Nobis quoque ex parte dictum putamus: nam ſors Curoniæ a Tua, Rex Sereniſſime, atque a Reipublicæ pendet fortuna. Itaque in hoc Auguſtiſſimo libertatis, ſapientiæ, aequitatis templo, liceat Nobis, Rex Sereniſſime! ſummas Tibi agere grates: atque ab illa Nobilitate ſincerrimum Tibi praeſtari hommagium, cuius fides erga Reges ſuos nunquam violata permanſit. Vos autem Illuſtriſſimi Senatores, Miniſtri, Nuntii, qui in hoc graviſſimo Conſilio, Gentis totius geritis Majeſtatem, digni eorum poſteri, qui virtutem Patrum Noſtrorum Sanctiſſimo Fratrum et Ciuium nomine decorarunt, permittite, vt hic pace Veſtra Nobilitatis Curoniæ, quae, vt par eſt, tanto geſtiat titulo, debita Vobis amoris, venerationis, et grati animi ſenſa, mea quamuis debili voce, exprimantur.

Haec ſunt perpetua Nobilitatis Curoniæ erga Sereniſſimam Rempublicam ſtudia: quae non quo velit, ſed quo poſſit, monumento confirmat. Accipite, Sereniſſimi Reipublicæ Ordines, exiguum licet munus, pro æterno animorum Noſtrorum documento. Ecce offerimus Vobis duodecem tormenta bellica, omnibus neceſſariis inſtructa; in quibus haec imprimetur inſcriptio, quae jam dudum in animis noſtris impreſſa eſt: Polonis Magnanimis — Libertatis

Curo-

Curonorum Defenſoribus — hoc ſacrat — Ordo Equeſtris Ducatuum Curoniæ et Semigalliæ.

Hoc monumentum renouabit ſemper illorum Comitiorum memoriam, cum Rex Optimus, non aliam quaeſiuerit gloriam, quam vt animorum obtineret imperium; Illorum Comitiorum, cum Sapientiſſimus Gubernator, in medio fluctuum et tempeſtatum maximorumque ſcopulorum, dexterrime nauim Reipublicæ regeret, nullis unquam moueretur periculis, diuerſas ad unum ſcopum flecteret voluntates; Illorum denique Comitiorum, cum duplicatus Nuntiorum numerus, non aliud certamen, niſi amoris in Patriam, non aliud ſtudium, niſi promouendæ Reipublicæ gloriæ, habuerit.

Ad tanta atque ex tantis viris compoſita Comitia confugit Equeſtris Ordo Curoniæ, optimæque ſpei plenus obſecrat, vt delecta a Sa. Re. Me. et a Sereniſſima Republica Deputatio, omnes Noſtras cum Illuſtriſſimo Duce examinet controuerſias: et quidquid contrarium Pactis, Conſtitutionibus et libertatibus Ordinis Equeſtris Curoniæ inuaſerat, id, ſalva tamen Sereniſſimæ Reipublicæ approbatione, reſcindat, emendet, reformet.

Magna jam Vobis, Sereniſſimi Reipublicæ Ordines! Veſtra Sapientia, virtute, fortitudine decora peperiſtis: ſed ſcitis non ultimam eſſe laudem aequitatis. Ferte igitur opem miſeræ Curoniæ Nobilitati, Vobis autem ciuicam coronam adjicite. Hiſtoria, veritatis nuntia, quæ iſtorum actu referet Comitiorum, Veſtra quoque Nomina memoriæ tradet ſempiternæ. Haec a Deo Immortali virtuti deſtinata eſt merces, vt ſemper eius honos, nomenque laudesque pecmaneant. Et ſi nunc, non ſine veneratione, Lycurgi, Solonis, Ariſtidis, aliorumque ſummorum Virorum, de genere humano deque Patria ſua optime meritorum, nomina proferuntur; credite, Sereniſſimi Reipublicæ Ordines! eandem Vos manere, gloriam, eandem Vobis immortalitatem deberi.

No. 2.

Oratio

Ad Sm. Regiam Majeſtatem, ac Sereuiſſimos Reipublicae Foedoratos Status à Magnifico, ac Generoſo Libero Barone de Ludinghau-

hauſen-Wolff, Ordinis Equeſtris Ducatuum Curoniae ac Semigalliae Deputato, in Comitiis Generalibus Varſauiae Congregatis die 17. Menſis Februarii Anno 1791. Habita.

Sereniſſime Rex ac Domine Clementiſſime!
Sereniſſimi Reipublicae Foederati Status!

Quamquam Equeſtris Ordo Curlandiæ, vi pactorum libere ſusceptorum, arctiſſimo vinculo cum Sereniſſima Republica, Protectrice ſua conjungitur; eſt tamen aliud vinculum, gratiſſimi nempe animi ſenſus, quo longe arctius ſanctiusque cum hac Praeclariſſima Republica ſociamur.

Ita ſe res habet, Rex Clementiſſime! Sereniſſimique Reipublicae Ordines! — Non etenim ſolum e monumentis hiſtoriarum didicimus, a fortiſſimis magnanimisque Polonis, Fratres noſtros pro libertate pugnantes, defenſos fuiſſe; atque brachio Polono, jugum ſeruitutis, jam imminens ceruicibus noſtris eſſe depulſum: a Parentibus noſtris in ineunabulis id accepimus: illi nobis haec beneficia adhuc pueris explicarunt: illi Benefactorum, Defenſorumque nomina, tenerrimis adhuc mentibus, gratiſſima, atque omni amore digniſſima reddiderunt.

Ita, Sereniſſimi Reipublicæ Ordines! a prima Infantia ad amorem cultumque Veſtri formati ſumus: quem aetas ratioque, magis, magisque in dies auget et extendit.

Talibus opinionibus Ordo Equeſtris imbutus, alacri animo ſuas denouebat fortunas: quin etiam ſanguinem vitamque profundere non recuſans, ſumma ope, pro defenſione illarum Prouinciarum ſtetit, quae ſupremo Reipublicae Imperio conceſſæ, nobis eius Protectionem conciliarunt.

Quae quidem, Sereniſſimi Ordines! Protectio ita ſe ſe extendit, vt non ſolum ab extraneorum hoſtium iniuria nos defendat; verum etiam internam nobis pacem, tranquillitatem et otium tueatur. Hac ratione libertas noſtra, contra omnes Principum conatus, conſeruata eſt. Quod maximum beneficium nouit bene uniuerſa Curoniæ Nobilitas. Itaque eſſe nequit, vt non ſummo amoris venerationisque ſenſu Auguſtiſſimam Protectricem ſuam proſequatur.

Haec

Haec ſunt omnium noſtrum erga Sereniſſimam Rempublicam ſtudia. Illa nos impellunt, vt ante Tuum, Rex Clementiſſime! Thronum, in conſpectu Veſtro, Foederati Ordines Reipublicæ! ab vniuerſo Curoniæ et Semigalliæ Equeſtri Ordine publicum praeſtemus homagium.

Quam nunc miſeram noſtram dolemus fortunam, quod manifeſtioribus et accommodatioribus ad dignitatem Reipublicae documentis teſtari non poſſumus, quantum ex eius recuperata nunc gloria laetamur!

Non pudet nos fateri, nimis hocce exiguum eſſe, quod nunc Reipublicæ offerimus, munus: ſed extenuatæ facultates noſtræ, exhauſtæ opes, haud amplius praeſtari patiuntur.

Iam cauſæ miſeriæ noſtræ ex parte ſunt nota: notiores autem fient, ſi examini Deputationis ſubjicientur: quam ne nobis, Rex Clementiſſime, Vosque Foederati Ordines! denegetis, ſuppliciter exoramus. Haec dum facimus, animos Veſtros miſeriis noſtris condolituros, atque in poſterum nos ab omnibus detrimentis conſeruaturos, non dubitamus. In eo maxime confidimus, quod ad Polonos confugimus. Nam et Tui, Rex clementiſſime, et Veſtri Sereniſſimi Ordines! animi magnitudo, quae huic liberae Genti inſita eſt, in eam nos ſpem erigit, vt alacri animo ſortes noſtras, Veſtris manibus committamus.

No. 3.

Reſponſum

ad petita Nobilitatis Ducatuum Curlandiae et Semigalliae, per Generoſos ab Heyking, et Ludinghauſen-Wolff denuntiata, a Sereniſſimis Reipublicae Poloniae Ordinibus, ore Illuſtriſſimi Comitis Hyacynthi Malachowski, Supremi Regni Cancellarii, datum die 17. *Menſis Februarii* 1791.

Sinceræ teſtificationis nunquam violatæ fidelitatis, ac laudabile conſeruandi in poſterum quoque indiſſolubilis vinculi ſtudium, publice nunc a Nobilitate Duca-

Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ denuntiatum, non poſſunt non grato lubenti que animo ſuscipi.

Spontanea oblatio Tormentorum eſt ſane praeclara; Eritque Sereniſſimo Regi et Reipublicæ certiſſimum, immo et futuræ poſteritati indicium, vnius Patriæ, Communis Parentis Filios magnopere cupere eam videre ſuis viribus firmam et florentem.

In toto praeſentium Comitiorum, indefeſſarum Curarum tractu, ſatis denotarunt Sereniſſimi Reipublicæ Ordines, perſuaſum ſibi eſſe, in hoc maximam Gentis totius felicitatis partem eſſe ſitam, Si unicuique Ciuium quantocyus Iuſtitia adminiſtretur.

Itaque nec dubitare poteſt Generoſus Ordo Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ, de indeſinenti promptitudine communis Patriæ Patris, Statuumque Regni ad deſignanda media, quibus medela opponatur inductis malis.

Vt autem luculentius hoc clarescat, quam alacri ſint imbuti prodiuitate Sereniſſimi Regni Status, ad cognoſcenda petita Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ, publica haec explanatorum deſideriorum receptio nouo debet eſſe teſtimonio.

Nouis ornati Beneficiis, depraedicaturi Veſtris Conciuibus receptam juſtitiam. Accedite nunc oculati horumce teſtes ad Thronum Sereniſſimi, ad oſculum dexteræ Regis, beneuolentiſſimi, quae ad procurandam Subditorum felicitatem ſemper erecta, et indefeſſa eſt.

(L. S. Reg. maj.)

Hyacynthus Malachowski,
Supremus Regni Poloniae Cancellarius.

Ignatius Janizewski,
Sigilligi maioris Regni Secretarius.

No. 1.

No. I.

Uebersetzung.

Rede

an Sr. Majestät und die Durchlauchtigsten Konföderirten Stände der Republik, gehalten, von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Heinrich Karl von Heyking, Delegirten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, und des Heil. Stanislaus und Maltheser-Ordens Rittern, auf öffentlichen Reichstage zu Warschau, den 17ten Februar 1791.

Allerdurchlauchtigster König, Allergnädigster Herr!
Durchlauchtigste Konföderirte Stände der Republik!

Unter allen menschlichen Dingen, giebt es kein prachtvolleres Schauspiel, als das Streben eines großen und edlen Volks, den Ruhm und den Glanz des Staats wiederum herzustellen, und wenn dessen nicht verlohrne, sondern nur in ihren Wirkungen gehemmte Kräfte, ihre ehemalige Stärke wiederum erhalten, und die Gemüther aller und jeder seiner Staats-Glieder, durch die erhabene Tugenden der Vorfahren aufs neue belebt werden.

Dieses erhabene Schauspiel haben Sie Durchlauchtigste Stände dem erstaunten Europa gegeben, da Sie durch patriotische Tugenden, durch Weisheit, Tapferkeit und Standhaftigkeit, die ehemalige Stärke, den ehemaligen Namen und Glanz Ihres Vaterlandes, das wir als unsere schützende Oberherrschaft erkennen, wiederum hergestellet haben.

Wann wir dahero anjetzt durch Unsere gegenwärtige Huldigung in diesen erhabenen Arbeiten, einen Aufschub veranlassen — wann durch unsern Vortrag die großen, auf die Besicherung des Staats abzielende Geschäfte, auch nur einen Augenblick unterbrochen werden sollten — so würden wir, wann wir dieses gewahr werden sollten, uns selbst nicht vor Tadelfrey halten. Allein, da wir unsere Zuflucht zu der Gerechtigkeit und Weisheit der höchsten Gesetzgeber nehmen — da wir deren Hülfe anflehen, und da der Grund aus dem wir uns hierzu vor berech-

tiget halten, in unserer eigenen Declaration und Gerständnisse liegt, daß die Oberherrschaft über Kurland, den Allerdurchlauchtigsten Ständen der Republik zustehe, so glauben wir, daß wir Allerhöchstdenselben eine Materie von der höchsten Wichtigkeit — würdig der Aufmerksamkeit und der Vorsorge der Allerhöchsten Reichstags-Versammlung, unterlegen.

Ewr. Majestät haben zu erklären geruhet — und haben es nach Allerhöchstdero angebohrnen Gnade und Wohlwollen erkläret, „daß Allerhöchstdieselben kein abgesondertes Interesse, von dem Interesse der Nation haben, die Sie beherrschen, daß Allerhöchstdero Glück mit dem Glücke Ihres Volkes verbunden sey; — und wir irren dahero nicht, Allergnädigster König und Herr! wann wir glauben, daß dieses auch für uns gesagt sey; — denn Kurlands Schicksal, Allerdurchlauchtigster König hängt von Allerhöchstdero und dem Schicksal der Durchlauchtigsten Republik ab.

Geruhen Sie dahero, Allergnädigster König und Herr, zu erlauben, daß wir Allerhöchstdenenselben in diesem geheiligten Tempel der Freyheit, der Weisheit und des Rechts und der Billigkeit, den tiefgefühltesten Dank, und die reinste Huldigung eines Adels zu Füßen legen, dessen Treue gegen seine Könige, nie gewankt hat.

Sie aber Erlauchte Herren Senatoren des Reichs, Minister des Staates und Reichsbothen, auf denen in dieser erhabenen Versammlung die Majestät des ganzen Volkes ruhet, erlauben Sie als würdige Nachkommen derjenigen, von denen unsere Vorväter mit den ehrwürdigen Namen: Brüder und Mitbürger, beehrt wurden, daß anjetzt von Kurlands Adel, der auf jene Titel mit Recht stolz ist, die schuldigen Gesinnungen der Liebe, der Veneration und Dankerkenntlichkeit, Ihnen durch mich, obgleich nur schwach, vorgetragen werde.

Diese Gesinnungen des Kurländischen Adels, gegen die Allerdurchlauchtigste Republik, sind unwandelbar, und Er bestätiget dieselben zu gleicher Zeit durch einen Beweis, der zwar nicht seinen Wünschen, allein seinen schwachen Kräften angemessen ist. — Geruhen Sie Allerdurchlauchtigste Stände, ein Geschenk, so klein dasselbe auch ist, von 12 Kanonen, mit allem nöthigen und der schon längst unsern Herzen eingeprägten Devise, „den großmüthigen Pohlen — den Vertheidigern von Kurlands Freyheit — widmet dieses der Ritterstand der Herzogthümer Kurland und Semgallen" versehen, zum ewigen Denkmale unserer Gesinnungen, Huldreichst anzunehmen.

Dieses Monument wird dermaleinst das Andenken eines Reichstages erneuern, auf welchem der Beste der Könige keinen andern Ruhm sucht, als Herzen zu beherrschen — eines Reichstages auf welchem der weiseste Marschall, mitten unter Sturm und Wellen und den gefahrvollesten Klippen das Schiff der Republik, mit geschickter Hand und Erfahrung regierte, — durch keine Gefahr je erschüt-

schüttert wurde, und getheilte Meinungen auf einen Zweck zu richten wußte — eines Reichstages auf welchem eine doppelte Anzahl von Reichsbothen, keinen andern Wettstreit, als in der Vaterlandsliebe, keine andere Nacheiferung, als in der Beförderung der Ehre des Staates zur Folge hatte.

Zu einem solchen Reichstage und zu solchen Männern, nimmt Kurlands Ritterstand seine Zuflucht — und bittet voll der besten Hofnung, daß die von Sr. Majestät und der Durchlauchtigsten Republik ernannte Deputation, alle unsere, zwischen uns und dem Durchlauchten Herzoge obwaltende Mishelligkeiten prüfe, und alles was den Pakten, der Konstitution und der Freyheit des Kurländischen Adels entgegen, eingeschlichen, mit Vorbehalt der Allerhöchsten Approbation der Durchlauchtigsten Republik, aufhebe, verbessere und umschaffe.

Sie Allerdurchlauchtigste Stände, haben Sich bereits durch Ihre Weisheit, Tugend und Stärke, einen ewigen Ruhm erworben. Allein, geruhen Sie, zu erwägen, daß der Billigkeit nicht das letzte Lob gebühre.

Reichen Sie Kurlands unglücklichem Adel eine hülfreiche Hand — und eignen Sie Sich davor die Bürger-Krone zu. — Die Geschichte, die Lehrerin der Wahrheit, die dermaleinst die Thaten des gegenwärtigen Reichstages verkündigen wird, wird auch Ihre Namen der Unvergeßlichkeit überliefern. Denn die Ewigkeit des Nachruhms, ist selbst der, von der Gottheit, der Tugend gewidmete Lohn, — und wann dahero anjetzt die Namen eines Lykurgs, eines Solons, eines Aristides, und anderer großen Männer, die sich um Ihr Vaterland, und um das menschliche Geschlecht verdient gemacht, nicht ohne Verehrung genannt werden; So seyn Sie Allerdurchlauchtigste Stände versichert, daß ein gleicher Nachruhm Ihrer warte, eine gleiche Unsterblichkeit Ihnen gebühre.

No. 2.

Rede

an Sr. Königlichen Majestät und die Durchlauchtigsten Konföderirten Stände der Republik, gehalten von dem Hochwohlgebohrnen Freyherrn von Lüdinghausen, genannt Wolff, Deputirten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, auf öffentlichen Reichstage zu Warschau, den 17ten Februar im Jahr 1791.

Allerdurchlauchtigſter König, Allergnädigſter Herr!

Durchlauchtigſte Konföderirte Stände der Republik!

Obgleich allein ſchon durch das Band freywillig eingegangener Pakten und Verträge, die Kur- und Semgallſche Ritterſchaft mit der Durchlauchtigſten Republik Pohlen ſeiner Beſchützerin auf das genaueſte verbunden iſt; — So giebt es doch noch ein engeres und heiligeres Band, welches Uns mit dieſer Durchlauchtigſten Republik verbindet — das Band der dankbarſten Geſinnungen. Dieſes Band Allergnädigſter König, und Durchlauchtigſte Stände der Republik! iſt das eigentliche und wahre Verhältniß, in welchem Wir mit Höchſtdenenſelben ſtehen. — Denn nicht nur aus der Geſchichte belehret, wiſſen wir es, daß von großmüthigen Pohlen, unſere vor Freyheit kämpfende Vorväter, unterſtützet und vertheidiget worden — daß durch Pohlens Arm das über Ihren Häuptern geſchwebte Joch der Knechtſchaft abgewandt worden, ſondern wir ſind hierüber ſelbſt von unſern Vätern, von unſerer Kindheit an belehret worden. — Schon in unſerer Jugend theilten Sie uns die Kenntniß hievon mit — und drückten in unſerer annoch zarten Seele die, unſerer dankbaren Erinnerung und unſerer ganzen Liebe würdigen Namen, Unſerer Wohlthäter und Vertheidiger. —

So Durchlauchtigſte Stände! ſind Wir von Jugend auf angezogen worden, Sie zu lieben — Sie zu verehren — und Jahre, Alter und ein gereifter Verſtand haben uns in dieſen Geſinnungen befeſtiget.

Und von ſolchen Geſinnungen belebt, widmete ehemals dieſer Ritterſtand mit der größten Bereitwilligkeit ſein Vermögen — ja er weigerte ſich nicht ſein Blut zu vergießen und ſein Leben aufzuopfern, und alle Kräfte zur Vertheidigung jener Provinzen aufzubieten, die Er an die Republik überlaſſen hatte, und die uns Allerhöchſtdero Schutz erworben haben.

Dieſer Schutz aber Durchlauchtigſte Stände! erſtreckt ſich nicht blos auf die Vertheidigung von auſſen, gegen Gewalt und Unrecht auswärtiger Feinde — er erſtreckt ſich auch auf die Aufrechthaltung des innern Friedens und der innern Ruhe — und Unſere Freyheit iſt dahero auch gegen alles gegenſeitige Beſtreben der Fürſten, Uns ſtets erhalten worden. —

Eine Wohlthat und zwar die größte, die Kurlands ganzer Adel kennet, und der dahero allein ſchon aus dieſem Grunde nothwendiger Weiſe gegen Seine erhabene Beſchützerin die tiefſten Empfindungen der Liebe und der Verehrung hegen muß.

Von dieſen Empfindungen wird ein jeder unſerer Mitbrüder belebt — und dieſe Empfindungen ſind es, durch die wir Uns bewogen finden, vor den Thron Ewr. Majeſtät und vor Ihren Augen Durchlauchtigſte Stände der Republik, eine

öffent-

öffentliche Huldigung des ganzen Ritterstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen niederzulegen.

Wie sehr schmerzt uns aber unser dahin gesunkene Glückszustand — der Uns nicht erlaubt, diejenige Freude, die Uns der wiedererlangte Glanz der Durchlauchtigsten Republik macht, durch einen mehr ins Auge fallenden und der Würde der Allerdurchlauchtigsten Republik angemessenen Beweis an den Tag zu legen.

Wir tragen kein Bedenken, es selbst zu gestehen, daß das Geschenk, welches Wir der Republik machen, nur allzu gering sey — allein Unser dahin gesunkener Wohlstand, Unsere erschöpften Kräfte, erlauben Uns nicht ein mehreres zu thun.

Unser trauriger Zustand ist zum Theil schon bekannt, — er wird es aber noch mehr werden, wann er zur Beprüfung einer Deputation gelangen wird, die, da wir um dieselbe unterthänigst bitten, Ewr. Majestät und die Durchlauchtigsten Stände Uns nicht versagen werden.

Wir zweifeln nicht, daß Höchstdieselben, Uns Ihres Beyleids würdig finden, und Uns für die Folge, vor allen was Unserer Wohlfahrt und Glückseligkeit nachtheilig ist, schützen werden. —

Wir setzen Unsre ganze Hofnung und Unser ganzes Vertrauen darauf, daß Wir zu der polnischen Nation Unsere Zuflucht nehmen.

Denn die Größe der Seelen, die Allerhöchst Ihnen Allergnädigster Herr! und Allerdurchlauchtigste Stände, angebohren ist, belebt Uns mit so großen Vertrauen und so großer Hofnung, daß wir mit völliger Beruhigung Unser Schicksal in Allerhöchstdero Hände legen.

Wir entrichten den Allerdurchlauchtigsten Ständen im voraus Unsern unterthänigsten Dank, denn aus Höchstdero Blicken schließen Wir schon, daß die Beförderung der Glückseligkeit Unserer Nation, Allerhöchst Ihnen, als ein würdiger Gegenstand Ihrer Großmuth erscheine.

No. 3.

Responsum

welches die Allerdurchlauchtigste Stände der Republik Pohlen, durch den Erlauchten Grafen Hyacinth Malachowski, Kron-Groß-Kanzlern des Reichs, auf den, durch die Wohlgebohrnen

von

von Heyking und von Lüdinghausen genannt Wolff, unterlegten Gesuch des Kurländischen Adels, den 17ten Februar 1791. zu ertheilen geruhet.

Die unverdächtigen Beweise einer nie verletzten Treue und des löblichen Eifers eine unauflösliche Verbindung auch für die Folge beyzubehalten, die anjetzt öffentlich von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft an den Tag geleget worden, können nicht anders als mit den dankbarsten Gesinnungen aufgenommen werden.

Das freywillige Geschenk an Kanonen, zeichnet sich aus, und es wird Sr. Majestät und der Durchlauchtigsten Republik, ja selbst der spätesten Nachkommenschaft eine sichere und große Anzeige seyn, daß Söhne eines und eben desselben Vaterlandes, und eines gemeinschaftlichen Vaters, nichts so angelegentlichst gewünscht haben, als das Vaterland an Kräften stark und blühend zu sehen. —

Während dem ganzen Gange des gegenwärtigen Reichstages voll unermüdeter Sorgen, haben die Stände der Allerdurchlauchtigsten Republik sattsam an den Tag geleget, wie sehr Sie überzeugt sey, daß die höchste Glückseligkeit eines ganzen Volks darin bestehe, wann einem jeden Staats-Bürger die prompteste Gerechtigkeit administriret werde.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, kann dahero an der unverzüglichsten Bereitwilligkeit des gemeinschaftlichen Vaters des Vaterlandes und der Stände des Reichs, zur Anordnung derjenigen Mittel nicht zweifeln, wodurch allen beygebrachten Beschwerden abhelfliche Maaße geschaft werde.

Damit aber diese bereitwilligste Geneigtheit der Stände, der Allerdurchlauchtigsten Republik die Petita der Herzogthümer Kurland und Semgallen zu kennen ganz zu Tage liege, so soll diese solenne Aufnahme der unterlegten Desiderium zu einem neuen Beweise davon dienen.

Mit diesem Beweise versehen, werden Sie es als Augenzeugen, von allen diesen bey Ihren Landsleuten zu rühmen wissen, daß Sie Gerechtigkeit gefunden haben und Sich dem Throne Sr. Majestät nähern, um die Hand des gütigsten Königs zu küssen, die stets und unermüdet erhaben ist, um die, Seinem Scepter unterworfenen Völker zu beglücken. —

(L. S. Reg. Maj.)

Hyacinth Malachowski, Kron-Groß-Kanzler.

Ignatius Janiszewski, des großen Reichs-Siegel-Sekretair.

Litt.

Litt. G.

Monſieur!

La Confiance que je porte dans la Deoiture de Votre Caractere eſt pareille a celui donc Nos Duchées vous Honore, mais mon Amitié et ma Reconnoiſſance envers Votre Perſonne ſera ſans bornes Si vous voudries avoir la Bontée de Declarer a l'Ordre Equeſtre les Sentiments d'Attachement et la Confiance que je Conſerve, dans la Loyautée du Caractere Courlandois en faveur de ma Perſonne et des Princes mes Fils, dont l'Education ſait ma Principale occupation. Je tache de leur Inſpirer cette grande verité, que les Princes ſont faits pour le bonheur des Nations et que leur Interets en ſont Indiviſibles.

J'eſpere par la que mes Enfans ne dementtiront pas les Principes Gravées dans leur, Coeur des leurs plus Tendres Enfance.

Je Recommende ma Cauſe et mes Princes Fils à l'Amitié de l'Illuſtre Nation Courlandoiſe mes trés cheres et bien aimées Compatriotes lesquel ſouront Soutenire les Droits evident, qui m'appartiennent en vertû de l'Inveſtiture feu mon Pere. Soyes Monſieur l'Interprete de mes Sentiments pour Leur Proſperité. Et recevés de ma part les Temoignages de l'Eſtime diſtinguée avec lesquel je ſuis.

Monſieur

Votre

bien affectionée et dedié Ami

Charles B. Prince de Courlande.

Cracovie,
le 12, Nov. 1790.

à Monſieur
Monſieur de Mirbach, Plenipotentiaire
de la Nobleſſe de Courlande &c.

Litt. G.

Ueberſetzung.

Mein Herr!

Das Vertrauen, das ich in die Rechtſchaffenheit Dero Karakters ſetze, gleicht völlig demjenigen Vertrauen, womit die Herzogthümer Dero Perſon beehren.

Allein

Allein meine Freundschaft und meine Erkenntlichkeit gegen Dero Person, wird ohne Grenzen seyn, wann Sie die Güte haben, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Empfindungen meines Attachements und des Vertrauens zu eröfnen, das ich auf den, für Recht und Gesetz gestimmten Kurländischen Karakter en faveur meiner Person und die Prinzen meiner Söhne, deren Erziehung meine vorzüglichste Beschäftigung ausmacht, setze. —

Ich bemühe mich Ihnen die große Wahrheit einzuflößen, daß Fürsten darzu da sind, das Glück der Nationen zu machen, und daß Ihr eigenes Glück von diesem Glücke unzertrennbar sey; — und ich hoffe daß meine Kinder sich nie von Grundsätzen entfernen werden, die von der zartesten Jugend an, Ihren Herzen eingeflößt worden.

Ich empfehle meine Sache und die Prinzen meine Söhne, der Freundschaft der Erlauchten Kurländischen Nation, meinen theuresten und geliebtesten Landsleuten, die im Stande sind, die unzubezweifelnden Rechte, die mir Kraft der Investitur meines weyl. Durchlauchtigen Vaters zustehen, zu souteniren.

Seyn Sie, Mein Herr! zum Vortheile dieser meiner Sentiments, deren Dollmetscher, und empfangen Sie von meiner Seite die Versicherungen der ausgezeichnetesten Hochachtung, mit der ich bin

Mein Herr,

Dero

Cracau, den 12. Nov. 1790.

ganz affectionirter und ergebener Freund,
Carl B. Prinz von Kurland.

Litt. H.

Monseigneur!

Les bontés que Votre Alteſſe Séréniſſime a bien voulue me temoigner par ſa gracieuſe Lettre qu'Elle m'a fait l'honneur de m'addreſſer ne peuvent que me flatter infinement.

Agréez en Monſeigneur! mes treshumbles rémerciments ainſi que l'aſſurance qu'à la premiere aſſemblée de la Diete de ces Duchés je n'aurai rien de plus preſſé que de faire part à l'Ordre Equeſtre des ſentiments favorables que Votre Alteſſe Séréniſſime entretient pour notre patrie et qu'Elle tache egale-

ment

ment d'inſpirer aux Princes ſes Fils. Connoiſſant la maniere de penſer de mes Compatriotes je proteſte comme leur Organe à Votre Alteſſe Séréniſſime, que l'Ordre Equeſtre de ces Duchés prendra toujours l'interêt le plus vif à ceux de Votre Alteſſe Séréniſſime ainſi qu' à ceux de Princes Ses Fils, et que ces Sentiments voués à Votre Alteſſe Séréniſſime ne ſouffriront certainement aucune Alteration par les differens qui ſubſiſtent malheureuſement entre l'Ordre Equeſtre et Mgr. le Duc regnant et qui concernent les Droits et les Priuileges les plus eſſentiels de notre Patrie et le maintient de ſa Conſtitution.

Permettez donc Monſeigneur! que pour le moment je me borne à Lui ſupplier de vouloir bien me continuer Sa bienveillance et confiance et d'agréer le profond reſpect avec lequel j'ai l'honneur d'etre

Monſeigneur
de Votre Alteſſe Séréniſſime

Mitau,
le 12. Dec. 1790.

le treshumble et très obeiſſant Serviteur,
Eberhard Chriſtofle de Mirbach.
Plenipotentiaire de l'Ordre Equeſtre des Duchés de Courlande et de Semigalle.

A Son Alteſſe Séréniſſime
Monſeigneur le Prince Charles de Courlande.

Litt. H.

Aus dem Franzöſiſchen.

Monſeigneur!

Die wohlwollenden Geſinnungen, die Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht mir in Höchſtdero gracieuſen Schreiben, womit Höchſtdieſelben mich beehret, zu bezeigen geruhet, können nicht anders als mir unendlich ſchmeichelhaft ſeyn. Geruhen Sie, Monſeigneur, meinen unterthänigſten Dank darüber, ſo wie die Verſicherung entgegen zu nehmen, daß bey der nächſten Verſammlung des gegenwärtigen Landtages dieſer Herzogthümer, ich mir nichts ſo angelegen ſeyn laſſen werde, als Einer

Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die favorablen Sentiments zu unterlegen, die Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht für Unser Vaterland hegen, und welche Höchstdieselben, den Prinzen Ihren Söhnen einflößen.

Da ich die Denkungsart meiner Mitbrüder kenne, so kann ich die Ehre haben, als deren Stellvertreter Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht zu versichern, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, stets den lebhaftesten Antheil an dem Interesse Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht und der Prinzen Höchstdero Söhne nehmen wird, und daß diese Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht gewidmete Sentiments, gewiß keine Veränderung durch die unglücklicherweise zwischen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft und des regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht subsistirenden Differenzien, die die wesentlichsten Rechte und Privilegien Unsers Vaterlandes und die Aufrechthaltung dessen Konstitution betreffen, erleiden werde.

Erlauben übrigens Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht, daß ich mich vor anjetzt bloß darauf einschränke, mir Höchstdero ferneres Wohlwollen und Vertrauen zu erbitten, und Höchstdieselben zu ersuchen, den tiefsten Respect zu genehmigen, mit dem ich die Ehre habe zu seyn

Monseigneur,

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

Mitau, den 12. Nov. 1790.

unterthänigster Diener,
Eberhard Christoph von Mirbach,
Bevollmächtigter der Ritterschaft, der Herzogthümer Kurland und Semgallen.

Litt. I.

Copia.

Rescriptum Commissionis Granicialis, seu Limitum, inter Bona Ducalia Curlandiae et Semigalliae Feudalia et Allodialia.

Stanislaus Augustus &c. &c.

Generosis Henrico ab Offenberg, Consiliario Regiminis, Christophoro Friderico ab Fircks, Capitaneo Doblenensi, in Santen, Adamo ab Koschkull, Capitaneo

taneo Schrundenenſi, in Stalgen, Friderico ab Oelſſen, Aſſeſſori Mitauienſi, in Wilzen, Petro Ludowico ab Keyſerling in Berſebeck, Petro ab Franck, in Seſſau, et Memelhoff, Carolo ab Fircks, in Heyden, Hermanno Georgio ab Mannteuffel, in Plathonen, et Friderico ab Kleiſt, in Legen, Hæredibus, Commiſſariis Noſtris, fideliter Nobis dilectis, Gratiam Noſtram Regiam. Generoſi fideliter Nobis dilecti! Relatum Nobis eſt per certos Conſiliarios Noſtros Lateri Noſtro aſſidentes, quomodo Bona Feudalia Ducatus Curlandiæ et Semigalliæ, cum Bonis Allodialibus Illuſtriſſimi Curlandiæ et Semigalliæ Moderni Ducis, per eundem poſſeſſis, et in fundamento Conentionis, auctoritate Legis, Gedani 1737. ſubſecutæ, ac per Decretum Relationum Noſtrarum propriarum, in Anno 1771. in Cauſa Creditorum Domus Ducalis Kettlerouianæ, latum, eius Allodio adiunctis, tam vicina et proxime coniuncta reperiantur, ac exinde verendum ſit, ne limitis praedictorum Bonorum, ſucceſſu temporis, ita obſecurentur et aboleantur, vt Magni difficultatibus haecce Bona poſſint ſeiungi, et diſtingui, illorumque Limites conſtitui et renouari valeant. Supplicatum itaque Nobis eſt, vt praemiſſis ſuccurreremus. Quocirca Nos pro Paterna Noſtro ſolicitudine, omnibus pacem et tranquillitatem proſpicere cupientes, juſtis permoti expoſitis cauſis, iis deferendum eſſe cenſuimus, et quemadmodum Fidelitates Veſtras, de quarum Conſcientiis, et in rebus agendis dexteritate, plurimum confidimus, in Commiſſarios conſtituendas, et deputandas eſſe duximus, prout per praeſentes conſtituimus et deputamus. Committentes et Mandantes Fidelitatibus Veſtris, vt conſtituto inter Se certo tempore, praeuiis Litteris Innoteſcentialibus Cameræ Ducali, et cui intererit, intimandis ſeorſiue ad quaeuis Bona feudalia Allodialibus Ducalibus proxima, et confinantia, ac in quibus praemiſſae obſcuritates, et Limitum incertitudo, reperiatur, non obſtante uniue alteriusue abſentia, dummodo ei Fidelitatibus Veſtris omnino quinque adſint, procuioque ſuper fideliter et diligenter obeundo Munere Commiſſoriali *tuendi vere feudi*, coram Judicio Aulico Generoſorum Supremorum Regiminis Ducatuum Curlandiae et Semigalliae Conſiliariorum praeſtando Juramento, ac in praeſentia Generoſorum Inſtigatorum Regni, et Magni Ducatus Lithuaniæ, aut ab iisdem officioſe conſtitutorum Plenepotentiariorum, condeſcendant, ac ibidem fundata Jurisdictione Sua Commiſſoriali, Plenipotentiariis, tam Illuſtriſſimi Ducis, quam Cameræ Ducali pro feudo et Allodio Documenta, omnesque probationes Limitum, produci iniungant, Ductus Limitum demonſtrandos exequitent, et ſi idem Ductus ex Documentis cognoſci et decedi, ac limites certi

conſtitui non poſſent, extunc conuocatis Senibus hominibus, etiam eorundem Bonorum ſubditis, Fide dignis, exceptionibus legalibus non obnoxiis, rei Notitiam habentibus, praeuio per eosdem Corporali Juramento praeſtando, ex iisdem inquirant — quo facto ad Conſtitutionem Limitum, more et conſuetudine in Ducatibus his obſeruata, condescendant, ſcopulos, aut alia Signa granicialia durabilia ponant, et Si in aliquibus Bonis difficultas dislimitationis, propter impoſſibilitatem ex commixtione Fundorum interueniente, ita vt Separato nullatenus aut difficile ſubſequi poſſet, intercederet, extunc fundos Allodiales pro Feudalibus, et e conuerſo, commutent, in eadem vero, commutatione aequivalentiam (ne Bonis Feudalibus detrimentum *quouismodo* aſſeratur) attendant, ſimiliter in iisdem Bonis feudalibus Ruſticos Allodiales, et e conuerſo, habitantes, attenta difficultate, aut Bonis praeiudicio, ob translationem ſubſequendam Bonis his, quibus ad praeſens inhabitant, adſcribant, et eis ibidem manere iubeant. Dubia omnia in hac Limitum *deſignatione* emergentia reſolvant et pro bono ac aequo componant, Mappas alicui Geometrae iurato delineare iubeant, *easque legaliſent*, modoque praeſcripto determinatis imprimis Bonis limitibus Jurisdictionem ſuam ad alia transferant, in iisque ac in caeteris usque ad determinium omnium, ſeruando modum praeſcriptum, Bona Allodiali a Feudalibus commutent, diſtinguant, et dislimitent, Actum ſuum Commiſſorialem in Scriptum redigant, cuius (ſalua per Nos approbatione ſubſequenda) exemplaria authentica ad Archiuum Regni, Simile ad Ducale, et tertium Plenipotentiarii Illuſtriſſimi Ducis, tradant et comportent Factuae ſunt praemiſſa Fidelitates Veſtras pro Gratia Noſtra Regia, et Officiorum Suorum debito. In quorum fidem &c. Sigillis et Regni et Magni Ducatus Littuaniae communiri juſſimus. Datum Varſauiae, die XXIX Menſis Octobris, Anno Domini MDCCXC. Regni vero Noſtri, XXVII. Anno.

Stanislaus Auguſtus Rex.

Litt. I.

Ueberſetzung.

Stanislaus Auguſtus ꝛc.

Den Wohlgebohrnen Heinrich von Offenberg, Regierungsrathe, Chriſtoph Friedrich von Fircks, Hauptmann zu Doblehn, auf Santen, Adam v. Koſchkull, Haupt-

Hauptmann zu Schrunden, auf Stalgen, Friedrich von Oelsen, Mitauschen Instanz-Gerichtsassessor, auf Wilzen, Peter Ludwig v. Keyserlin, auf Berse-beck, Peter v. Franck, auf Sessau und Memelhoff, Carl von Fircks, auf Heyden, Hermann George von Manteuffel, auf Plathonen, und Friedrich von Kleist, auf Legen, Erbsaaßen, Unsern Commissarien und Lieben Getreuen, Unsern Königlichen Gruß. Wohlgebohrne Liebe Getreue! Es ist Uns von einigen Unserer Uns zur Seiten sitzenden Räthe unterleget worden, welchergestalt die Lehnsgüther, der Herzogthümer Kurland und Semgallen, mit den Allodialgüthern, des gegenwärtigen Durchl. Herzogs von Kurland und Semgallen, die Derselbe in fundamento der in Kraft der Gesetze zu Danzig im Jahre 1737 abgeschloßenen Konvention besitzet, und die durch das vor Unsern Höchsteigenen Relations-Gerichten im Jahre 1771, in Sachen der Creditoren des Herzoglich Kettlerischen Hauses, dessen Allodio beygefüget worden, dergestalt benachbart und untereinander verbunden gefunden werden, daß zu befürchten stehet, es möchten die Grenzen vorbesagter Güther, mit dem Laufe der Zeit dergestalt unkenntlich werden, und verschwinden, daß diese Güther in der Folge nicht ohne große Schwierigkeiten zu unterscheiden, — zu trennen — und deren Grenzen wiederum festzusetzen und zu erneuren seyn würden. — Wann Wir nun bittlich angetreten worden, daß Wir geruhen möchten, allem diesem zu Hülfe zu kommen, so haben Wir, da Wir nach Unserer väterlichen Sorgfalt, für den Frieden und die Ruhe aller bedacht seyn zu können, wünschen, in Erwägung dieser Uns unterlegten gegründeten Ursachen, dieser Bitte zu deferiren, und Euch, Wohlgebohrne Liebe Getreue, in deren Gewissenhaftigkeit und Dexterität, Wir ein ganz vorzügliches Vertrauen setzen, hierzu zu Kommissarien zu constituiren und zu deputiren erachtet, wie Wir Euch denn Kraft dieses, hierzu constituiren und deputiren. — Committiren und befehlen Euch, Lieben Getreuen, dahero, daß Ihr nach vorhero unter Euch geschehenen Verabredung und Einigung in Ansehung des Termini und vorausgegangenen der Hochfürstl. Kammer und wer dabey interessiret, zu intimirenden Innotescenzen nach jedem Guthe, besonders das mit den Fürstl. Allodialgüthern grenzet, und dessen Grenzen dunkel und ungewiß seyn sollten, unbeschadet der Abwesenheit des einen und des andern von Euch, wann nur 5 von Euch gegenwärtig sind, und nachdem Ihr vorhero auf das Euch übertragene commissorialische Geschäfte, selbiges getreu und redlich zu vollziehen, und das Lehn getreulich zu sichern, in dem Hofgerichte der Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthe der Herzogthümer Kurland und Semgallen, Euren Eid abgeleget, in Gegenwart der Wohlgebohrnen Instigatoren des Reichs und des Großherzogthums Lithauen oder deren gehörig bestellten Bevollmächtigten begebet und nach daselbst fundirter Eurer commissorialischen Jurisdiction, sowohl den Bevollmächtigten des Durchlauchten Herzoges, als der Hochfürstl. Kammer, alle das Feudum und Allodium betref-

fende

ſende Grenzdocumente und Beweiſe zu produciren auferleget, die zu führenden Grenzducte bereitet, und wann über die geführten Grenzducte, aus Documenten und Urkunden nicht zu cognoſciren und zu decidiren ſtehen würde, alsdann dieſelben von alten hierzu zu berufenden Leuten, andern glaubwürdigen Unterthanen, denen keine legale Exceptionen entgegengeſetzet werden können, und die Kenntniß von der Sache haben, nach vorhergegangener eidlicher Verpflichtung derſelben, erforſchet und ausmittelt. — Hierauf zur Errichtung der Grenzmähler nach der, in den Herzogthümern gewöhnlichen Art ſchreitet — Kopitzen oder andere dauerhafte Grenzmähler errichtet, und wann bey einigen Güthern, die Dislimitation wegen der unter einander vermiſchten Ländereyen ſchwierig oder unmöglich ſeyn ſollte, dergeſtalt, daß es entweder gar keine Trennung oder nur ſehr ſchwer zu bewerkſtelligen ſeyn würde, — alsdann Allodial-Ländereyen gegen Feudal-Ländereyen und vice verſa austauſchet, bey dieſem Austauſche aber (damit die Feudal-Güther nicht auf irgend eine Weiſe leiden,) auf ein Aequivalent bedacht ſeyd; — gleichermaßen auch ferner, die auf beſagten Feudal-Güthern vorhandenen Allodial-Bauren et vice verſa, bey ſich eräugnender Schwierigkeit oder des, aus der Verſetzung dieſer Bauren, den Güthern reſultirenden Schadens, denjenigen Güthern, unter welchen ſie ſich gegenwärtig befinden, zugeeignet und ſelbigen daſelbſt zu bleiben anfleget — ferner, alles übrige zweifelhafte bey dieſer Grenzbezeichnung berichtiget, de bono et aequo beyleget, wann es erforderlich die Anfertigung der nöthigen Karten, einem geſchworneu Feldmäßer auftraget und dieſelben legaliſiret, — und nachdem beſonders die Grenzen der Güther berichtiget, deren Jurisdiction auf andere tranferiret, — alſo dergeſtalt, die Allodial-Güther, von den Feudal-Güthern austauſchet, trennet, dislimitiret — und Eure commiſſorialiſche Verhandlungen ſchriftlich verfaſſet, und hierin (unter Vorbehalt Unſerer Approbation) drey beglaubte Exemplare zum Archiv des Reichs, zum Hochfürſtl. Archiv und für die Bevollmächtigte des Herzogs anfertiget. — An welchem allen Ihr Unſern Allergnädigſten Willen und Eure Pflicht vollführen werdet. Zur Urkunde haben Wir dieſes eigenhändig unterzeichnet, und mit den Siegeln des Reichs und des Großherzogthums Litthauen beſichern laſſen. Gegeben Warſchau, den ꝛc.

Litt. K.

(Aus dem Polniſchen.)

Actum in Curia Regia Varſavienſi die decima Menſis Januarii Anno Domini Milleſimo Septingenteſimo Nonageſimo primo.

Ad Officium et Acta praeſentia Caſtrenſia Capitanealia Varſavienſia perſonaliter veniens Illuſtris, Magnificus Henricus Carolus de Heyking, Ordinis Equeſtris

ſtris Ducatuum Curlandiae et Semigalliae ad Sacram Regiam Majeſtatem et Sereniſſimam Rempublicam Delegatus, Ordinis Sti. Stanislai et Melitenſis Eques, eidem Officio Actisque illius manifeſtationem ſuam Polonico idiomate confectam tenoris ejusmodi. — Den gemeſſenen Aufträgen ſeiner Kommittenten getreu, ſieht ſich Endesunterzeichneter, Kraft des zweyten Artikels ſeiner von allen Kirchſpielen der Herzogthümer Kurland und Semgallen einmüthig unterſchriebenen Inſtruktionen genöthigt, förmlichſt wider die Ausfertigung einer unterm 29ſten October v. Jahrs, aus den Kanzleyen, unter der Rubrik: „Reſcriptum „Commiſſionis Granicialis ſeu limitum inter bona Ducalia Curlandiae feudalia „et allodialia," erſchlichenen Akte zu proteſtiren, die, der durch Oberherrſchaftliche Approbation geheiligten Konvention von 1776, und den Reichsgeſetzen zuwider, einſeitig und ohne Vorwiſſen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dem Herzoge von Kurland, nachgeſucht worden iſt. Wenn nun aber der Mangel dieſer legalen Form gedachtes Reſcript ſchon ungültig macht, ſo vernichtet deſſen Grundlage es vollends gänzlich; denn Se. Hochfürſtl. Durchlaucht haben die Kommiſſarien ſowohl für als wider das Lehn allein vorgeſchlagen; ein beyſpielloſer Mißbrauch, der die erſten Begriffe der Billigkeit verletzt, beſonders in gegenwärtigen Falle, wo, nach denen in den Rechten angenommenen Präſumtionen, zu vermuthen iſt, daß Se. Hochfürſtl. Durchlaucht, da Sie keine männlichen Erben haben, das Allodium auf Koſten des Lehns begünſtigen dürften.

Endesunterzeichneter hatte auch ſchon, den 11ten Junius und 12ten Jul. v. J., da ihm dieſes ſonderbare Projekt bekannt wurde, die Ehre die gehörigen Vorſtellungen darüber zu unterlegen, und das Gefährliche dieſer Grundſätze zu entwickeln; Er ſchmeichelte ſich daher, daß dieſes widerrechtliche Geſuch auf immer verworfen werden, oder, daß man wenigſtens dieſer projektirten Kommiſſion, eine andere, der allgemeinen Jurisprudenz angemeſſenere Grundlage geben würde. —

Die von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht vorgeſchlagenen Perſonen ſind zwar in allem Betracht achtungswürdig, nur die einſeitige Ernennung derſelben iſt den allgemeinen Rechts-Grundſätzen, ſo wie den poſitiven Geſetzen Kurlands zu auffallend entgegen, als daß dieſer Hauptfehler nicht die ganze Kommiſſion aufheben ſollte. Uebrigens iſt der Nachtheil, der für die Allerdurchlauchtigſte Republik von einer ſolchen Kommiſſion entſpringen würde, einleuchtend; denn wenn man die Gränzen zwiſchen den Allodial- und Feudal-Güthern definitive berichten will, ohne vorher von Seiten Sr. Hochfürſtl Durchlaucht den gültigen Beſitz der Allodien erwieſen zu haben, ſo iſt die wahre Abſicht dieſer auſſerordentlichen Kommiſſion leicht zu errathen.

Es

Es wäre also für die Allerdurchl. Republik, von der größten Wichtigkeit, die Natur der Allodien zuerst gehörig untersuchen zu lassen, ehe eine Gränzberichtigung zugestanden werden könnte, die bloß ein schickliches, von den Geschäftsführern Sr. Hochfürstl. Durchlaucht erdachtes Mittel ist, um Hochdessen ungültige Besitzungen zu begünstigen, und die ohne Vorwissen und Bestimmung der Allerdurchl. Republik vom Lehne getrennten Güther, auf diese indirekte Art, als Allodien erklären zu lassen. —

Da aber diese Allodien, die Erlauchte Republik direkte angehen, protestirt Endesunterzeichneter seiner Instruktion gemäß feyerlichst, im Namen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, wider das unter den 29sten October vor. Jahrs erschlichene Reskript, und appellirt davon als von einem beyspiellosen Mißbrauche, an die unmittelbare Entscheidung der Allerdurchl. versammleten Stände, diese Wächter der Erhaltung des Kurischen Lehns, — diese großmüthigen Beschützer eines unglücklichen Adels, der unverzüglich Allerhöchst Denselben das Gewebe von Ungerechtigkeiten aller Art, und die Menge öffentlicher Beschwerden (die ihrer Natur nach materiam status ausmachen) gegen einem Fürsten entwickeln wird, der sich über alle Gesetze, und selbst über den einem Adel, der Ehre und Freyheit seinem Leben vorzieht, schuldigen Wohlstand, erhaben zu seyn glaubt. — Heyking, der Kurischen und Semgalschen Ritterschaft Delegirter. — In Copia Parata porrexit et manu sua subscripsit.

(L. S.)

Swieszewski
mpp.

Legi cum Actis
Chroscicki.

Litt. L.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Da Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht vermuthlich daran gelegen seyn wird, von einer bürgerlichen Vereinigungs-Akte und von denjenigen Personen, die selbige etwann

etwann veranlasset haben, eine Kenntniß zu bekommen; So könnte dieser mein unterthänigster Bericht nebst Beylage, Höchstdieselben bis zur ersten Urquelle zurück führen.

Verschiedene Unruhen, die sich vor einiger Zeit unter den Einwohnern von Tuckum geäußert hatten, veranlaßten mich bey meiner jetzigen Anwesenheit daselbst, die erste Ursache dieser Unruhen ausfindig zu machen. Da ergab es sich dann, daß bey dem summarischen Verhör, mehrere dasige Einwohner eine bürgerliche Vereinigungs-Akte, begleitet von einem Briefe des Ehrs. Jacob Leonhard Kupffer, Kauf- und Handelsmann in Mitau, an den Ehrsamen Hetzel, Kauf- und Handelsmann in Tuckum, als die erste und einzige Veranlassung dieser Unruhen angegeben ward.

Die Vereinigungs-Akte selbst habe ich nicht bekommen können, weil sie, wie man mir ausgesagt, schon an obenbenannten Ehrs. Kupffer zurückgeschickt worden; — Den Original-Brief aber, der, wie oben gesagt, die Akte begleitet, und welchen ich durch richterliche Autorität von dem Ehrsamen Hetzel erhalten habe, unterlege ich Ewr. Hochfürstl. Durchl. hiemit in beglaubter Abschrift.

Was die Tuckumschen Unruhen selbst betrift, so sind selbige in soferne völlig beygelegt, als die dasigen Einwohner ihre etwannigen Beschwerden zusammen tragen, und sie durch mich Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigst vorzutragen, sich vorbehalten haben.

Ich ersterbe in tiefster Devotion und Treue

Ewr. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamster

Dieterich Ernst Schoppingk,

Oberhauptmann zu Tuckum.

Prod. die 4ta. Octobr. 1790.

Hochfürstl. Kanzeley.

Mitau, den 26sten August 1790.

Hochzuehrender Herr!

Von den hiesigen Deputirten des vereinigten Bürgerstandes habe ich den Auftrag, Ihnen die Vereinigungs-Akte zu übersenden, mit der Bitte, solche nicht allein für Ihre Person zu unterschreiben, sondern sich auch gütigst dahin zu bemühen, daß mehrere Personen, welche zum Bürgerstande gehören, beytreten,

und sich gleichfalls unterschreiben möchten. Es sey Gelehrten, Amtsschreiber, Gewerke, Arrendatores — alle sind uns willkommen, wenn selbige nur zum Bürgerstande gehören, jedoch sind hievon die Krüger ausgenommen.

Wenn denn die Unterschriften besorgt sind, so bin ich die Vereinigungs-Akte, sobald als möglich zurück erwartend.

Die etwannige Beschwerden Ihres Ortes, müssen sodann, sobald es sich thun läßt, anhero gesendet werden, weil der Landtag schon den 30sten August angehet.

Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung mich zu zeichnen

Ihren

ergebenen Diener

Jacob Leonhard Kupffer.

Prod. die 4ta. Octobr. 1790.
Hochfürstl. Kanzeley.

Briefe
an den Herrn Landbothen-Marschall.

No. 1.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Landbothen-Marschall!

Empfindungsvoll habe die Ehre Ewr. Hochwohlgebohren ergebenst für die mir gütigst gegebene Versicherung der völligen Zufriedenheit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft über mein bisheriges Betragen zu danken, und Hochdieselben zu versichern, daß jede für mein bedrücktes Vaterland, angewandte Bemühung mir doppelt heilig seyn wird, da Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, selbige auf eine so schmeichelhafte Art zu belohnen geruht. Empfangen Sie, Höchstzuverehrender Herr Landbothen-Marschall! so wie Sie, insgesammt Hochzuverehrende Herren Mitbrüder! den innigsten Dank meines Herzens, und überzeugen Sie Sich, daß mir nichts wünschenswerther, als die ununterbrochene Fortdauer Hochdero genelgten Gesinnungen, seyn kann.

Der

Der ich mich, mit dem vorzüglichsten Gefühl der Hochachtung ohnausgesetzt empfehle.

Ewr. Hochwohlgebohrnen,

Meines Höchstzuehrenden Herrn Landbothen-Marschalls

Warschau,
den 25sten Septembr.
1790.

ergebenster Diener
Adam v. Fölkersamb,
Castellan v. Witebsk.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn
Herrn Franz Christopher von Schröders,
Landbothen-Marschall der versammelten
Kurländischen Stände.

Meinen Insonders Hochzuehrenden Herrn

p. Grodno.

in Mitau.

No. 2.

Illustris Magnifice pro tunc Mareschalle,
Conuentus Publici Ducatus Curlandiae et Semigalliae!

Quo magis confirmatio per Generosum Ordinem Equestrem Ducatuum Curlandiae et Semigalliae in Officio Delegati Generosi Caroli ab Heyking, Sæ. Ræ. Mtis. Camerarii, Equitis Ordinum Sancti Stanislai et Melitensis, ob dexteritatem Eius in rebus agendis, sit omnibus obtata, eo plus Illrem Dominationem Vestram, totumque Generosum Ordinem Equestrem Ducatuum Curlandiae et Semigalliae, de mea propensione erga Eandem Generosum Ordinem, Illiusque Delegatum certiores reddere cupio.

Hanc in negotiis Generosi Ordinis Equestris quaecunque occurrerit,

ſemper alacri animo rem ipſam teſtificaturum, Gsoque Delegato profecturum, me polliceor, cum omni permanens obſeruatia

Illuſtritatis Veſtrae

Dabantur Varſaviæ,
die 15. Menſis Oct.
1790. Anno.

ad obſequia paratiſſimus
Michael Mniszeck,
Supr. Pol. Mareſchallus.

Ab Extra.

Illuſtri Magnifico Francisco Chriſtophoro à Schroeders,
Protunc Mareſchallo Conuentus Publici Ducatus Curlandiae et Semigalliae

Mitauiæ.

No. 3.

Illuſtris Magnifice protunc Mareſchalle,
Conuentus Publici Ducatuum Curlandiae et Semigalliae!

Quod Illuſtris Ducatuum Curlandiae et Semigalliae Equeſtris Ordo Generoſum ab Heyking, Regiæ Majeſtatis Suæ Cubicularium, Sancti Stanislai, nec non Melitenſis Ordinis Equitem in Legationis munere apud Sereniſſimum Regem et Remp. noſtram confirmauerit, libentiſſime accepi, et pro ea, quam vis egregias ingeniumque, prudentiae, bonarumque disciplinarum Sibi comparauit exiſtimatione; — et pro veteri quae meum illi eſt, conſuetudine atque amicitia, ſum ea animo gratulatus. Illus etiam mihi feliciter accidit, vt hunc ipſum Gen. Carolum ab Heyking ad Sereniſſimum Regem de more introducerem (aberat enim Varſavia Comes Mniszeck Supremus Regni Mareſchallus) cum iterum Legationis Suæ munus apud Ræ. Mæ. Sæ. profiteretur.

Hunc ego, quoniam a praeſtanti rerum peritia Summaque diligentia ſeſe ipſe commendat, conabor quantum ex me erit, fouere; ipſum vero Generoſum Ordinem omnia a me expectare velim, ac praeſtiturum me pro viribus certus

certus ſum, vt eſt meus erga Generoſum Ordinem Animus atque obſervantia

Illuſtritatis Veſtrae

Dabantur Varſauiæ, die 17. Octobr. 1790.

ad obſequia paratiſſimus
Ignatius Potocki,
Mareſchallus Curiæ M. D. L.

Ab Extra.

Illuſtri Magnifico ac Generoſo Francisco Chriſtophoro a Schroeders, p. t. Mareſchallo Conuentus Publici Ducatuum Curlandiae et Semigalliae Mitauiæ.

No. 4.

Illuſtris Magnifice protunc Mareſchalle Conuentus Publici, Ducatuum Curlandiae et Semigalliae!

Quam primum relatæ ſunt mihi literæ Illuſtris Dominationis Veſtræ, per Generoſum à Ludinghauſen dictum Wolff, Deputatum Diſtrictus Selburgenſis et Seſſauienſis ex Conuentu Publico à Generoſo Ordine Equeſtri Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ, ad Sacram Regiam Majeſtatem Delegatum, illico pro munere meo dedi operam, vt Eidem Generoſo à Wolff ad Sacram Regiam Maieſtatem pateat aditus; Etenim Generoſus à Grotthuſs, ob aegram valetudinem munere Delegationis ſuæ, inſimul cum Generoſo à Ludinghauſen fungi non valuit.

Caeterum quod ſupereſt meae curiae, in rebus ad Generoſum Ordinem Equeſtrem ſeſe referentibus, procul dubio nihil me praetermiſſurum conteſtor; omni cum obſeruantia permanens

Illuſtriſtatis Veſtrae

Dabantur Varſauiæ die 21. Nouembr. 1790. Ao.

ad obſequia paratiſſimus
Michael Mnyszeck,
Supr. Reg. Mareſchallus.

Ab

Ab Extra.

Illuſtri Magnifico Franciſco Chriſtophoro à Schroeders,
Protunc Mareſchallo Conuentus Publici Ducatuum Curlandiae et Semigalliæ
Mitauiæ.

No. 5.

Hochwohlgebohrner Herr,
Inſonders Hochzuehrender Herr Landbothenmarſchall!

Ich fühle in dieſem Augenblicke nur zu ſehr, wie wenig die lebhafteſten Empfindungen eines ihnen angemeſſenen Ausdrucks fähig ſind.

Ich werde dahero diejenige unbegränzte Dankbarkeit, mit welcher Ew. Hochwohlgebohrnen geehrtes Schreiben vom 12ten Sept. im Namen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft, mich durchdrungen hat, zu ſchildern, nicht wagen, in der gewiſſen Hofnung meinen Eifer durch Thatſachen vollkommen an den Tag zu legen, und das ſchmeichelhafte Zutrauen unſers bedrückten Vaterlandes zu rechtfertigen.

Der gegenwärtige Landtag kann unter Dero weiſen Führung, Höchſtzuverehrender Herr Landbothenmarſchall! und bey den patriotiſchen Geſinnungen der jetzigen ſämmtlichen Herren Deputirten, nur ſolche Maasregeln nehmen, die eines aufgeklärten und freyen Adels würdig ſind, und beweiſen, daß gegen Einmüthigkeit und wahre Vaterlandsliebe, dennoch Despotismus des Fürſten, ſo wie alle andere frevelhafte Verſuche ſcheitern müſſen.

Ich meiner Seits werde alle Fähigkeiten und Kräfte meiner Seele anwenden, um der günſtigen Meinung, mit welcher Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft mich zu beehren geruht, zu entſprechen, und vielleicht wird die Vorſehung meine ununterbrochene Bemühungen durch einen glücklichen Ausgang belohnen.

Würdigen Ew. Hochwohlgebohrnen dieſe meine unwandelbaren Geſinnungen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft gütigſt mitzutheilen, und nehmen Hochdieſelben gefälligſt die Verſicherung der tiefgefühlteſten Hochachtung

achtung und Ergebenheit entgegen, mit welcher die Ehre habe mich zu unterzeichnen

Ewr. Hochwohlgebohren

Meines Höchstzuverehrenden Herrn Landbothenmarschalls

ganz gehorsamer
C. B von Heyking,
Delegirter.

Warschau,
den 25. Septbr. 1790.

Ab Extra.

A Monsieur
Monsieur de Schroeders, Mareschall de la Diéte de Courlande, et Seigneur de plusieurs terres
à
Mitauiae.

No. 61.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,
Hochwohlgebohrner Herr Landesbevollmächtigter,
Hochwohlgebohrne Herren Deputirte!

Sie, Hochwohlgebohrne Herren, die Sie seit der traurigen Zerrüttung, in welcher unser Vaterland seit einiger Zeit versetzet worden, schon oft den Genuß der häuslichen Freuden aufgegeben, um sich hier mit der Sorge zu beschäftigen, rechtliche Verhandlungen und Verbindungen unserer Vorfahren zu erhalten, auch bereits um unsere mutirte Verfassung ergänzt zu sehen, manche bey der Armuth des Landes drückende Abgabe mit patriotischer Willfährigkeit geleistet, und die große Lehre geben: daß ohne Aufopferung eigener Vortheile und Vergnügungen keine wahre Vaterlandsliebe bestehen, und eine gemeinnützige Unternehmung statt finden kann; di s müßte ja wohl in jedem Kurländer das Gefühl für ein so erhabenes Muster rege machen, und in jeden ein Mitbestreben wirken, daß das Vaterland die verdienten Früchte einerndten könne, welche Ihre unbegränzte Liebe

für

für selbiges, Ihre Klugheit, Ihr Muth und Ihre Standhaftigkeit Ihm bereiten. Und

Wenn man bey der zerrütteten Lage unseres Vaterlandes, dessen Zustand durch manche Unglücksschläge bereits erschöpfet ist, annoch betrachtet, daß der Zwischenraum von der Verletzung der Rechte eines Staats bis zur Ergänzung derselben nur dazu dienet, Menschen von unersätlicher Begierde Zeit zu geben, Ihrer niedrigen Privatabsicht wegen, die Bande der gesellschaftlichen Ordnung zu lösen, um wenn das Gesetz aufhöret Gesetz, die Pflicht Pflicht, das Recht Recht, und die Gesellschaft Gesellschaft zu seyn, für sich durch mancherley Ränke, Vortheile und Besoldungen zu erjagen, die Sie, wenn die Ordnung der Dinge aufrecht erhalten wird, nicht erringen können, weil nur alsdann die Tugend Besoldungen verdienen kann.

Wer sollte bey dem Gedanken für diese Folgen, und der bey uns hereinbrechenden Anarchie, unbewegt bleiben, und nicht seine Thätigkeit aufbieten wollen, mit Eifer diejenigen Mittel zu befolgen, die Sie, Höchstverehrungswürdige Herren, zu wählen sich gemüßiget gefunden, damit der gebrochene innere Frieden, und die gehobene innere Ruhe wieder hergestellet, die von Blutsaugern eines Staats erdachten Mittel den Fürsten von Seiner treuen Ritter- und Landschaft zu entfernen, vernichtet, und die Nationalabsicht, die Ruhe, die Wohlfahrt und das Glück des Staats, durch die zwischen beyden statt findende Harmonie bewirkt werde?

Würde nicht der, der den Mitteln entsagen wollte, welche Sie, Hochwohlgebohrne Herren, zur Ergänzung und Erhaltung unserer Verfassung wählen, seine eigene Vernichtung befördern wollen? und welche gerade Menschenseele kann glauben wollen, ohne in dem Augenblicke der Vernunft zu entsagen, daß Eine Hochwolgebohrne Ritter- und Landschaft, die doch am meisten bey der Reintegration der mutirten Verfassung unseres Staats interessiret ist, nicht zum Grunde Ihrer Handlung die erhabene Absicht habe, die Glückseligkeit des Ganzen befördern zu wollen.

Wer könnte, Hochwohlgebohrne Herren, sich also wohl Ihren Aufträgen, das heißt, dem Dienste des Vaterlandes, entziehen?

Wer kann aber mehrere Verpflichtung hiezu haben, als ich, der ich in meinem Posten von Ihren Tugenden geleitet werde. Ihnen, Hochwohlgebohrne Herren, wird auch aus diesem Grunde, die Sie die Empfindungen des Herzens nach der Größe Ihres eigenen Gefühls messen, und wohl kennen, daß sich selbige nicht durch Worte an den Tag legen lassen, der Schmerz nicht entgehen, den ich ohne ihn hier ausdrücken zu können, gefühlet, daß ich nicht mit den Herrn Major Baron von Wolff, gemäß Ihrem mir höchst schmeichelhaften Auftrage,

bey

bey unſerer Durchlauchtigſten Oberherrſchaft Dolmetſcher der Empfindungen geweſen bin, die der zerrüttete Zuſtand unſeres Vaterlandes in Ihnen hervorbringt.

Zu der Zeit, da der Herr Major Baron von Wolff, um den von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft erhaltenen Aufträgen nachzuleben, von Dömno nach Warſchau abreiſete, lag meine Frau in Händen zweyer Aerzte gefährlich krank; der Wunſch meines Herzens, mich meines ehrenvollen Auftrages würdig machen zu wollen, und der Schmerz deſſelben, eine Frau zu verlaſſen, der zum Leben wenig Hofnung gegeben wurde, machte, daß in mir Empfindungen mit Empfindungen kämpften, bey denen ich ſelbſt danieder lag, und in der Lage, in welcher ich mich fand, könnte nur die Ueberzeugung, daß die Angelegenheiten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft nicht eher unſerer Durchlauchtigſten Oberherrſchaft vorgetragen werden könnte, als bis daß der Reichstag in pleno verſammelt ſeyn würde, mich beruhigen.

Ich ermangelte demohngeachtet nicht, indem ich die Ehre hatte, unſerem Höchſtverehrungswürdigſten Herrn Landesbevollmächtigten den Aufſchub meiner Abreiſe anzuzeigen, demſelben ein unterthäniges Schreiben an unſern allergnädigſten König zuzuſtellen, damit wenn der Herr Kammerherr und Ritter von Heycking, und der Herr Major Baron von Wolff, für das Wohl unſeres Vaterlandes welche Demarches noch vor meiner Ankunft zu machen, für nothwendig erachten würden, die Urſache der nicht erſchienenen und von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft ernannten vollzähligen Deputation, durch mein unterthäniges Schreiben unſerem allergnädigſten Könige zu Füßen gelegt werden könnte.

Da ich aber den 20ſten November meine Reiſe nach Warſchau anzutreten Willens war, erfuhr ich den 19ten deſſelben, von unſerem Hochwohlgebohrnen Herrn Landesbevollmächtigten, daß der Herr Major Baron von Wolff bereits den 12ten November das Glück gehabt, ſeine Audienz bey unſerem allergnädigſten Könige erhalten zu haben; und da die ausgezeichnete Vaterlandsliebe des Herrn Kammerherrn und Ritter von Heycking, wie die unſeres verehrungswürdigen Herrn Major Baron von Wolff, Bürge ſeyn muß, daß keiner Ihrer Schritte voreilig ſeyn kann, und daß jeder derſelben nur durch geprüfte Veranlaſſungen geleitet wird, ſo wollte ich, da die erſte Demarche zur hoffentlichen Ergänzung der verletzten Rechte unſeres Vaterlandes bereits gemacht war, und die zweyte zu machende, nicht von einer aufgeklärten, durch Gerechtigkeitsliebe und Freyheitsſinn ſich, wie Ihr und unſer König, auszeichnenden Nation gewieſen werden konnte, nicht Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft durch meine Reiſe nach Warſchau, da bey der erhaltenen Audienz des Herrn Major Baron von Wolff, bey unſerem allergnädigſten Könige, die nicht vollzählige Deputation Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft bereits durch die Per-

son unſeres Herrn Delegirten, Kammerherrn und Ritter von Heyking, ergänzt worden, welche Koſten verurſachen.

Dies ſind, Hochwohlgebohrne Herren, die unvorhergeſehene Eräugnißе meines verurſachten Zurückbleibens, und indem ich die Ehre habe, Ihnen, Hochwohlgebohrne Herren, für das geäußerte Zutrauen Ihres mir gegebenen ehrenvollen Auftrages, den ehrfurchtvollſten Dank abzuſtatten, ſo geruhen Sie auch meine Verſicherung entgegen zu nehmen, daß ich, ſo lange das Blut in meinen Adern rinnen wird, unter allen Umſtänden, die mich nur umgeben können, keine heiligere Pflicht kennen werde, als Ihr Zutrauen, dieſes Glück meines Lebens, verdienen zu wollen.

No. 62.

Hochwohlgebohrner Herr,

Höchſtzuverehrender Herr Landesbevollmächtigter!

Schon am 24ſten December des vorigen Jahres, reichten Wir unſerm Durchlauchtigen Herzog, und Einer Erlauchten Landesregierung, unſere gerechten Beſchwerden unterthänigſt ein, und baten ehrfurchtsvoll um die Communication derſelben an Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft; überzeugt, daß dieſe unſere Bitte nicht habe unerfüllt bleiben können, wagen wir es jetzt, Ewr. Hochwohlgebohrn geziemend anzutreten, und Hochdieſelben vertrauensvoll zu bitten, daß Sie geruhen wollen, Einer jetzt verſammelten Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft dieſe unſre gute und gerechte Sache, zur nachdrücklichſten Unterſtützung, ſowohl hier, als auch, wenn es nöthig ſeyn möchte, vor dem Throne des gerechteſten und beſten Königs, und dem höchſten Tribunal der Durchlauchtigen Republik, beſtens zu empfehlen.

Wir ſind längſt und vollkommen verſichert, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft, deren Geſinnungen und Schritte nur Edelmuth und wahre Vaterlandsliebe von jeher geleitet hat, nicht ohne gerührte Theilnehmung auf uns, die wir ganz allein nur über Einſchränkungen einiger wenigen ehr- und habſüchtigen Mitbürger zu klagen, Urſache haben, herabſehen, und nie zugeben werde, daß von einer Vergleichungsweiſe ſo geringen Zahl unruhiger und undankbarer Bürger ſo gar unſer Name, zu unſerm eigenen und des Landes Verderben, gemißbraucht werde. Dies unbewegte Vertrauen, zu der Weisheit, Gerechtigkeit und Großmuth Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft, ſtärkt uns,

ſo

ſo kritiſch auch unſere Lage, dadurch, daß jene eine Deputation nach Warſchau ſchicken, zu werden ſcheint, in der frohen Hofnung, daß unſere klagende Stimme, welche wahrlich die Stimme aller Rechtſchaffenen iſt, die für das allgemeine Wohl noch Herz und Gefühl haben, unmöglich werde überhöret werden können; und eben dies Vertrauen giebt der heiligen, ehrfurchtsvollen Treue und Ergebenheit, womit wir uns an Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landſchaft, und auch beſonders an Hochdero Perſon, verehrungswürdigſter Herr Landesbevollmächtigter! geknüpft fühlen, eine unvergängliche Dauer

Hochwohlgebohrner Herr,

Höchſtzuverehrender Herr Landesbevollmächtigter,

Ewr. Hochwohlgebohrn

Mitau, den 3. März 1791.

unterthänigſte Diener
die Repräſentanten

Johann Adam Bläſe, Stadtsältermann,
Heinrich Adolph Etzel,
Johann Friederich Braunſchweig,
Ulrich Ewald Stegmann,
Hermann Chriſtoph Stieff,
George Samuel Schmidt,
Andreas Chriſtian Meerk,
Friederich Wilhelm Jacobi,
Chriſtian Reinboldt,

im Namen der ſämtlichen Bürgerſchaft der Künſtler und Gewerke zu Mitau.

An den Hochwohlgebohrnen
Herrn Landesbevollmächtigten von Mirbach,
Erbherrn der Neuhoffſchen Güther
jetzt
in
Mitau.

No. 63.

Im Jahre 1791, den 22ten Februar, erschien coram Actis et Officio Regii Secretariatus et Notariatus publici meo, der Wohlgebohrne Otto Hermann von der Howen, Hochfürstlicher Kurländischer Oberburggraf und Oberrath, auch Ritter, und brachte in fertigem Aufsatz mit mehrerem bey: Was maßen Er, durch die von dem Wohlgebohrnen Adolph Ernst von Grotthuß, Erbbesitzern auf Schmucken, unter dem dato, Schmucken, den 29ten August 1790. an die damals versammlete Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft gerichtete Eingabe, in welcher nachstehende injurieuse Aeusserung: „da vielmehr die gesammte Vie„tinghöffsche Familie, Kruschkallschen Stammes, schon zur Zeit des gerichtlichen „Verkaufs dieser Güther sich vereint, und wiederholentlich an einen der ersten und „thätigsten Männer unsers Staats verwandte, und nur durch die schmeichelhaf„ten Versicherungen des Herrn Oberburggrafen von Hoven, zur Ruhe eingewiegt „ward, so, daß selbst das großmüthige Anerbieten des Herrn Oberhofmarschalls „von Klopmann, die Vorstreckung des Kaufpretii anlangend, leider nur Wunsch „eines edlen Patrioten bleiben konnte“ — eingeflossen wäre, veranlasset worden, diese gehäßige Ausstellung zur rechtlichen Erörterung zu bringen, und Ihn in der Absicht mittelst der unter dem 10ten Januar dieses Jahres, emanirten und den 13ten desselben Monats und Jahres, Ihm insinuirten Citation criminaliter vor- und ausladen zu lassen. Wenn nun aber, Wohlgebohrner Adolph Ernst von Grotthuß, sein Unrecht in Ansehung der obigen Insinuation erkannt, und zeitig ehe die Sache Terminum gehabt, an Wohlgebohrnen Comparenten unter dem 31sten Januar dieses Jahres, ein entschuldigendes Anschreiben nachfolgendes Inhalts: „Hochwohlgebohrner Herr Oberburggraf und Ritter, Hochzuehrender „Herr! Ehe noch Ewr. Excellenz aus meinem Schreiben an Eine Wohlgebohrne „Ritter- und Landschaft vom 29ten August 1790. eine Veranlassung zum gericht„lichen Verfahren wider mich genommen hatten, hatte ich mein, gegen Ewr. „Excellenz in diesem Briefe geäussertes Unrecht anerkannt, und solches aus dem „bey den landschaftlichen Akten befindlichen Brief zurückgenommen. Dieser öf„fentliche Schritt, welchen ich Ewr. Excellenz großen Verdienste und Hochdero „bekannten persönlichen Rechtschaffenheit, und meinem eigenen Charakter schuldig „war, wird Dieselben auf das lebhafteste überzeugen, wie weit ich entfernt gewe„sen, Ewr. Excellenz zu betrüben, und Dero Grundsätze der Gerechtigkeit und „Menschenliebe, auch nur einen Augenblick zu verkennen. Erlauben Ewr. Ex„cellenz, daß ich auch durch dieses Privatschreiben von aller Theilnahme an der „gedachten Stelle mich lossage, und Denselben aufrichtig gestehe, daß ich kein

„grö-

„größeres Glück kenne, als mit wahrer Hochachtung zu seyn — Ewr. Excellenz, „ganz gehorsamster Diener, Adolph Grotthuß,“ ergehen lassen; Wohlgebohrner Comparent aber sothane Erklärung unter keiner andern Bedingung annehmen können, noch wirklich angenommen hätte, als davon zu der sich selbst schuldigen Rechtfertigung bey dem Publikum, durch Mittheilung derselben an Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, öffentlichen Gebrauch machen zu können: so wollte Er dieser ausdrücklich dabey vorbehaltenen Bedingung zufolge obiges alles hiemit zu den vorbesagten Akten bringen, mit der angefügten Bitte, diese seine Manifestation und Erklärung zu den obangeführten Akten zu nehmen, und so oft es nöthig seyn würde, darüber beglaubten Schein und Beweis zu ertheilen; welches denn auch hiemit acceptatione in quantum juris facta praeviaque actisatione unter Beydrückung des mir Allergnädigst anvertrauten Königl. Secretariat- und Notariat-Insiegels, und meiner eigenhändigen Unterschrift von mir geschehen. Actum Mitaviae, Anno, Mense et Die quibus supra.

(L. S. R.)

Jacobus Kruszewski,
Sac. Rae. Mtis. Secrs. actual. et Notr. Publ. juratus mpp.

Anno 1791, den 1sten Martii, habe ich diese Bekanntmachung und Erklärung, an Eine versammelte Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, auf der Landbothenstube, allhier zu Mitau, wohl insinuiret und abgegeben.

Johann Mertens,
Hochfürstlicher Mitauscher Ministerialis.

No. 64.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,

Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,

Meine Allerseits Hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder!

Bey der auf den 7ten des Februar Monats, von dem Herrn Oberhauptmannschaftseinnehmer von Behr, zur Bezahlung der Landeswilligungen, ausgeschriebenen Convocation, producirte Selbiger, eine Ihm, von dem Herrn Obereinnehmer von Recke, zugeschickten Consignation der Restantien des Tuckumschen Kirchspiels,

spiels, unter welchen ich denn auch Wilkagen, und Langenfeld, von die Jahre 1784 und 1785, unter der Bürde von schweren Interessen, angezeichnet fand. Bey der Ueberzeugung allezeit, mit der größten Bereitwilligkeit, alle Landeswilligungen bezahlt zu haben, mußte mir diese Aufforderung höchst auffallend und kränkend seyn! und obgleich nicht allein ich, sondern auch mehrere dieses Kirchspiels, durch Aufweisung der uns gegebenen Quittanzen, uns hinlänglich, gegen weitere Ansprüche gesichert finden; so halte ich es dennoch für meine Pflicht, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, von diesem Vorfall zu benachrichtigen, und es Ihrer einsichtsvollen Beurtheilung selbst zu überlassen, wie nachtheilig solche Irrungen für das ganze Land werden können, und wie nothwendig es ist, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, durch Einrichtung einer genauern Verwaltung Ihrer Gelder, solchen nachtheiligen Folgen vorzubeugen suchen, und auch darauf gütigst Rücksicht zu nehmen beliebten, daß zur Wissenschaft Ihrer Mitbrüder, die, bey der Abnahme der Rechnung des Herrn Obereinnehmer, von Ihm aufgegebene Restantien-Liste allezeit öffentlich bekannt gemacht würde, damit ein jeder in Zukunft, dem etwa unschuldig, durch einen solchen Irthum, diese öffentliche Erinnerung treffe, darüber gehörigen Orts seine Rechtfertigung anbringen könne. Nachdem ich mich durch dieser Anzeige, von meiner Pflicht acquittiret, die ich der Interesse Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft schuldig zu seyn glaubte, so habe ich die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,
Insonders Hochzuehrende Herren Landbothen,
Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft

Wilkagen,
den 27ten Febr. 1791.

ganz gehorsamster Diener
George von Albedyll.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landbothen-Marschall,
Denen Hochwohlgebohrnen Herren Landbothen,
Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft

gehorsamst
in
Mitau.

Kopie.

Kopie.

Laut den Reſtantien-Zettel des Herrn Obereinnehmer von Recke, habe für Neumocken, Langenfeld, und Wilkagen, für die Willigung von 1784, und für Neumocken, Langenfeld, und Wilkagen, für die Willigung von 1785, 91 Rthlr. 13 Sechſer, 3¾ Gr. richtig empfangen, ſolches beſcheinige hiemit quittirend. Tuckum, den 13ten Februar 1787.

Dieterich Behr,
Oberhauptmannſchafts-Einnehmer.

Ein und neunzig Rthlr. 13 Sr. 3¾ Gr.

No. 65.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marſchall,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Beſonders Hochzuehrende Herren!

Was unſere Grund- und Fundamental-Geſetze, und namentlich der 15te §. des Privilegii Nobilitatis, der 81ſte §. unſerer Statuten, ferner unſere landtägliche Schlüße von 1684 und 1752, in Anſehung der öffentlichen Heer- und Land-Straßen verordnen, mit welchen die Geſetze des Königlichen Piltenſchen Kreiſes, ſo wie die Geſetze des Königreichs Polen und des Großherzogthums Litthauen, — und man kann ſagen, die Geſetze aller Länder übereinſtimmen, weil aller Orten die öffentlichen Heer- und Landſtraßen unter der Autorität des Staates ſtehen, keinesweges aber von dem Arbitrio Privatorum abhangen, und zugleich überall die dabey verſirenden Privateigenthumsrechte des Partikuliers durch die Geſetze geſichert ſind, iſt ſattſam bekannt.

Nichts deſto weniger hat allen dieſen Geſetzen entgegen der Durchlauchtigſte Herzog im Jahre 1776 einen neuen von Schrunden aus, über Rudbahren führenden Weg angeleget, an dieſer neuen Straße, Krüge errichtet, und bey dem Verkaufe von Rudbahren an den Hochwohlgebohrnen Herrn Landrath und Ritter von Fircks, dieſe Straße nebſt den angelegten Krügen, und deren Revenüen in Anſchlag gebracht, und die Unterhaltung dieſer Straße von Schrunden aus, bey dem Verkaufe beſichert.

Da

Da hierdurch die uralte Libausche über Berghoff führende Heer- und Landstraße von den Reisenden derelinquiret und einfolglich desert geworden, so habe ich nicht nur die considerablen Revenüen meiner an dieser Straße gelegenen Berghoffschen Krüge verloren, sondern auch bey dem Verkaufe von Berghoff, nothwendigerweise einen sehr beträchtlichen Verlust erlitten.

Ich habe mich dahero nach 10jährigen vergeblichen Sollicitationen, meine Entschädigung der Höchsteigenen Gerechtigkeit des Durchlauchtigsten Herzogs zu danken zu haben, gemüßiget gesehen, Höchstdenselben vor die Höchsteigenen Relationsgerichte Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn im Jahr 1786 auszuladen, und es ward mittelst Allerhöchsten Königlichen Decretes, eine Commission zur Untersuchung der Sache in Loco constituiret und demandiret, wozu von Seiten des Durchlauchten Fürsten 4, so wie von meiner Seite eine gleiche Anzahl Commissarien waren präsentiret worden.

Das Allerhöchste Königliche Decret führte die eben so gerechte als nothwendige Klausel, daß ohnerachtet der Abwesenheit des einen und des andern der Herrn Commissarien, wann auch nur 3 von den constituirten 8 Herren Commissarien in Loco et Termino gegenwärtig seyn sollten, das commmissorialische Geschäfte dennoch seinen Fortgang gewinnen und vollzogen werden solle. — Nichts desto weniger aber, wagte es, ohnerachtet in Termino et Loco bey Fundirung der commissorialischen Jurisdiction 5 von den constituirten Königlichen Herren Commissarien so gegenwärtig waren, die in der Folge durch die Ankunft des Hochwohlgebohrnen Herrn von Sacken aus Senten auf 6 vermehret worden, dennoch der Hochfürstliche Anwalt und Bevollmächtigte, den Edelgebohrnen Justizrath Luß, nachdem ein Schreiben, und zwar nicht eher als in Termino, und nach bereits schon fundirter Jurisdiction, an Eine Allerhöchstverordnete Commission von dem Hochwohlgebohrnen Herrn von Fircks aus Dubenalcken gleichfalls constituirten und zwar Hochfürstlicher Seits präsentirten Commissarius eingieng, in welchem Derselbe, wegen seiner Kränklichkeit das commissorialische Geschäfte von Sich ablehnte, Exceptionem non completi Iudicii Commissorialis zu machen, und darauf anzutragen, daß das ganze commissorialische Geschäfte bis dahin sistiret werde, bis von Sr. Majestät dem Könige an die Stelle des Hochwohlgebohrnen Herrn von Fircks ein anderer zum Commissario constituiret worden seyn würde, — und da Eine Allerhöchstverordnete Commission, auf dessen Exception und interponirte ordinaire und extraordinaire Appellation nicht reflectiren konnte noch reflectirte, gänzlich von der Behandlung der Sache selbst coram Iudicio Commissoriali, zu recediren.

Ohnerachtet nun Eine Allerhöchstverordnete Commission eben so weise als rechtlich und in Conformité des Allerhöchsten Königlichen Decretes, das ganze commissorialische Geschäfte ohne alle Rücksicht auf obige gegenseitige bloß zum

unab-

unabsehlichen Verschleppe der Sache selbst gemachte Ausflüchte und Contumace, zu nehmen, dergestalt gänzlich beendiget, daß die Allerhöchste Entscheidung vor den Allerhöchsten Königlichen Gerichten nunmehro erfolgen kann, — auch bey der erhabenen Gerechtigkeit Sr. Majestät und Allerhöchstdero Relationsgerichte gar nichts nachtheiliges aus dem ganzen Benehmen des Gegentheils für mich zu befürchten stehet; — so halte ich es dennoch vor meine Pflicht, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, diesen ganzen Vorfall, mittelst dieser meiner ganz gehorsamsten Addresse zur Wissenschaft zu bringen, so wie Dero weisen Erwägung und patriotischen Vorsorge, die Abwendung der Folgen zu empfehlen, die hieraus unausbleiblich entstehen würden, wann

1) alle unsere obige Grundgesätze wegfallen, und cessiren sollten, und jeder Privatbesitzer nach seinem Gutbefinden ohne fernere Rücksicht auf seine Nachbaren, deren Interesse und besonders deren Krüge zu nehmen, neue Landstraßen anzulegen, die Freyheit hätte — wenn

2) Eine Königl. Commission, in dem Falle, wann einer oder mehrere der ernannten Commissarien abgiengen, abwesend wären, oder durch Krankheit und andere Zufälle behindert würden, das Commissorialiche Geschäfte abzuwarten, oder gar abstürben, indem Ihre aufgetragenen Geschäfte, ohnerachtet der strikte in dem Decrete bestimmte Numerus zum Complet annoch vorhanden, dennoch nicht procediren könne, als bis die Stelle des Abwesenden, des Kranken, des abgegangenen oder gar abgestorbenen Commissarii, wiederum Allerhöchsten Orts ergänzet worden wäre, weil nichts leichter sich eräugnen könnte und würde, als daß ehe diese Ergänzung, wozu wiederum vielleicht Jahre gehörten, erfolgte, ein ähnlicher Fall eingetreten seyn würde, — und dahero aller Zweck bey dergleichen Commission wegfallen, und sie selbst ohnmöglich gemacht werden würde, mithin alle Administration der Justize, in Fällen wo vorhergehende Untersuchungs-Commission erforderlich, gänzlich cessiren müßte.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft wird nach Ihrer Weisheit und ruhmvollen Vorsorge für alles, worauf die Wohlfahrt und Glückseligkeit des Vaterlandes beruhet, gewiß auch diese meine gehorsamste Unterlegung Ihrer Aufmerksamkeit würdig finden; ich schmeichle mir dahero, daß Dieselbe geruhen werde, Hochdero Abgeordneten zu Warschau den Auftrag zukommen zu laßen, auf den Gang meiner Sache vor den Allerhöchsten Königlichen Relations-Gerichten, die zwar quo ad Interesse meum Privatsache, in Ansehung der Materie aber durchaus, da es hier auf Grundgesetze, theils auf Umstände ankommt, die im Gesuche der Allerhöchsten Rechtspflege in unendliche Schwierigkeiten jeden Particulier verwickeln würde, und jedem Particulier den Recours an die Allerhöchste Gerechtigkeit Unsers Allergnädigsten Königs und Oberherrn und Allerhöchstdero

Relations-Gerichte, in allen Fällen, wo Untersuchungs-Commissionen erforderlich sind, durchaus unmöglich machen würden, öffentliche Sache ist, in der gegenwärtigen Cadence zu invigiliren, und alles Rechtliche und Gesetzliche dabey wahrzunehmen.

Mit der ehrerbietungsvollsten Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Ewr. Ewr. Hochwohlgebohren, Hochwohlgebohren

ganz gehorsamer Diener
Joseph Koschkull.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landbothen-Marschall,
Denen Hochwohlgebohrnen Herren Landbothen,
Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft,
Meinen besonders Hochzuehrenden Herren

gehorsamst
in
Mitau.

No. 66.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,
Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,
Insonders Hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder!

Wenn ich Ihre landschaftliche Verhandlungen einen Augenblick unterbreche, so hoffe ich um so mehr Ihre Nachsicht, ja Ihre volle Aufmerksamkeit, als ich mich verpflichtet halte, so viel in meinen Kräften ist, jeden Eingrif in die Grundgesetze unsers Vaterlandes, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zur Wahrnehmung der dagegen nöthigen Maßregeln anzuzeigen. Ich unterlege Ihnen hiemit, die mir und der Hochfürstl. Kanzeley insinuirte Criminal-Citation des Instigator Regni mit der Anzeige, daß ich in dieser Citation, gewisser angeblichen Thathandlungen wegen, directe vor dem, im März d. J. einfälligen Relations-Gericht ausgeladen worden. Wenn nun aber es in dem 16. Sph. der Regiments-Formel ausdrücklich heißt: Nobilium causae criminales &c. Folglich nur das inländische Judicium Criminale mich und jeden andern von Adel eines Criminal-Vergehens wegen, richten kann; so ist diese Avocatio ein Eingrif im Jur. publ. Curlandiae. Schon den 31sten August 1767, gravaminirte Eine Wohlgebohrne Ritter- und

Land-

Landschaft, daß der Wohlgebohrne Hauptmann von Nolde vor das Telsche (littauische) Gericht ausgeladen war, und sah es als ein Gravamen publicum an, wie das Diarium vom 4ten August 1767 ausweiset.

Ich habe bereits unterm 26sten Februar d. J. per Supplic. Sr. Hochfürstl. Durchl. gebeten, daß Höchstdieselben, das Praenobile Officium Fisci dahin befehligen möchten, daß derselbe wider diese anmaßliche gesetzwidrige Avocation in Loco et Termino der Relations-Gerichte, das Rechtliche wahrnehme, wie die hier angeschlossene Supplik mit mehrern darthun wird.

So wie ich nun, so weit mein Privat-Interesse dabey versirt, das Rechtliche für mich attendiren werde; so bitte und hoffe ich auch, daß Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, zur Abwendung dieses Eingriffes in das vaterländische Staats-Recht, Ihren dortigen Herrn Delegirten, die nöthigen Instruktiones um so mehr ohne Zeitverlust ertheilen werde, als die Königl. Relations-Gerichte schon im März ihren Anfang nehmen sollen. Ueberzeugt von der Wachsamkeit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, für die Vaterländischen Gesetze, habe ich die Ehre mit der äussersten Hochachtung zu seyn

Ewr. Ewr. Hochwohlgebohren Hochwohlgebohren

Dero

Lowiden, d. 26. Febr. 1791.

ergebener Diener

Alexander Friedrich von den Brincken.

(Loc. Chart. Sig. 1 gr. S. R.)

Stanislaus Augustus

DEI Gratia, Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masouiæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Liuoniæ, Smolensciæ, Seueriæ, Czernichouiæque.

Vobis Generosus et Nobilibus Joanni Friederico Conradi, Protho Notario et Supremo Secretario, Maletius Secretario Cancellaria Ducalis Curlandiæ, ex Officio et Fiscali Ducali et Judicii, Alexandro Friederico Brincken, Consiliario Nostro Bonorum Lowiden Hæredi vt parti de Causa infrascripta Bonisque Vestris generaliter Omnibus Authoritate Nostra Regia mandamus vt coram Nobis Judicüsque Nostris Relationum Nostrarum Propriarum in Cadentia sequenti Martii Anno Millesimo Septingentesimo Nonagesimo Primo imminenti personaliter

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Aus der zur Hochfürstlichen Kanzeley gebrachten, und mir insinuirten instigatorischen Citation ad instantiam, des Appellati Johann Korkulsch, werden Ew. Hochfürstl. Durchlaucht zu ersehen gnädigst geruhen, wie ich eines vorgeblichen Criminal-Vergehens gegen desselben Person, directe zu diesen Allerhöchsten Relations-Gerichten ausgeladen, und folglich der Regiments-Formel Kurlands ganz entgegen, dieses vorgebliche Faktum zur Entscheidung dorthin avociret worden. Wann nun aber ich in Criminal-Sachen nach dem 16ten Sph. der Regiments-Formel nur in meinem Vaterlande accusiret, und überhaupt keine einzige am wenigsten eine Criminal-Sache, nach Warschau avociret werden darf, ohne das Jus Publicum Curlandiae zu verlöschen, als bitte Ew. Hochfürstl. Durchlaucht ich unterthänigst gehorsamst, geruhen Höchstdieselben in Gnaden, dem Praenobili Officio Fisci, welches gleichfalls dahin ausgeladen worden, den gnädigsten Befehl zu ertheilen, daß dasselbe in Loco et Termino der Relations-Gerichte, wider diese Avocation das Rechtliche wahrnehmen möge.

Da mein unterthänigstes Gesuch auf Gesetze gründet, hoffe ich eine gerechteste Verabscheidung derselben und ersterbe in tiefster Devotion und Treue

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster
Alexander Friedrich von den Brincken,

Prod. die 26. Februar 1791.
Hochfürstl. Kanzley.

Ab Extra.

Dem Herrn Herrn Landbothenmarschall,
Denen Hochwohlgebohrnen Herren Herren Deputirten,
Einer jetzt versammelten Wohlgebohrnen Ritter- und
Landschaft

gehorsamst
in Mitau.

No. 67.

No. 67.

Anno 1791, den 3ten März, requirirte Personam et Officium Regii Secretariatus et Notariatus publici meum Eine zum gegenwärtigen Landtags-Termino versammelte Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, zu Sich allhier in Mitau, auf die Landbothen-Stube, und nachdem ich daselbst erschienen war, wurde mir, von dem Wohlgebohrnen Landbothen-Marschall Franz Christopher von Schröders, Erbbesitzer der Ahöffschen Güther, folgendes mit dem Anverlangen überreicht, selbiges den Wohlgebohrnen Herren Ober-Räthen und Räthen, auf der Hochfürstl. Gerichts-Stube einzuhändigen:

"In Beziehung auf diejenige Manifestation, Protestation und Jurium "Reservation, welche Eine zum gegenwärtigen Landtage versammelte Ritter- und "Landschaft den 23sten Septbr. vergangenen Jahres, auf der Hochfürstl. Gerichts-"Stube abreichen laßen, bringt anjezt, um die Wohlgebohrnen Herren Ober-"Räthe und Räthe mit der Lage der öffentlichen Angelegenheiten des Landes nicht "unbekannt bleiben zu laßen, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft fol-"gendes und hiemittelst zu Hochderen Kenntniß und Wissenschaft:

"1) Daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sich vergange-"nen 21sten Februar, als in dem von Ihr limitirten und conservirten Landtags-"Termino, zu Fortsetzung Ihrer Arbeiten, abermals versammelt gehabt habe.

"2) Daß Sie aus Gründen und Zwecken, die den Wohlgebohrnen Her-"ren Ober-Räthen und Räthen nicht unbekannt seyn können, den Recours an die "erhabenste Gerechtigkeit, der auf dem gegenwärtigen Reichstage versammelten "Allerdurchlauchtigsten konföderirten Stände der Republik, als an unserer Aller-"durchlauchtigsten Oberherrschaft, auf öffentlichen Reichstage angestellet habe, und "daß dieser Recours auf öffentlichen Reichstage in einer dem Hochwohlgebohrnen "Herrn Landes-Delegirten, Kammerherrn und Ritter von Heyking, und dem, "von der Landbothen-Stube an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft abgefertigten "Hochwohlgebohrnen Herrn Deputirten, Freyherrn von Lüdinghausen, genannt "Wolff, Erbherrn der Sonnaxtenschen Güther, ertheilten solennen Audienz, mit "derjenigen Geneigtheit, die Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, bey "dem Verhältniße, in welchem Sie, als ein freyer Adel, mit den Erlauchten "Ständen des Reichs und des Großherzogthums, nach Pakten und Verträgen "stehet, bey dem in diesen Pakten Ihr versicherten Schutze, und bey der erhabenen "Gerechtigkeit und Großmuth der Allerdurchlauchtigsten Stände, erwarten konnte,

"huld-

"huldreichst aufgenommen worden sey, — wie die beygehende sub Litt. A. directe "Dépêche des Hochwohlgeb. Herrn Landes-Delegirten und des Hochwohlgeb. Herrn "Deputirten, vom 17. vergangenen Monats an Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und "Landschaft ausweiset, von welcher Dépêche und deren Anfuge sub Nrs. 1. 2. 3. "Ritter- und Landschaft Einer Hochfürstl. Regierung um so mehr Communication "ergebenst zu machen vor erforderlich erachtet, als Eine Hochfürstl. Regierung nun- "mehro von den zeithero in Contestation gesetzet werden sollenden Rechten Einer "Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Sich volle Ueberzeugung zu geben im "Stande seyn wird, da die solenne Anerkennung und Aufnahme, von Seiten der "Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft der Abgeordneten, Einer Hochwohlgebohr- "nen Ritter- und Landschaft, wohl nicht füglich und mit Anstande wieder, ohnedem "in der Natur der Sache, in der Natur eines freyen Staates und Standes, in "der Analogie und selbst in unsern Grund- und Fundamental-Gesetzen unumstößlich "begründete Rechte Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, Sich Ihrer "Landtäge so und in der Art zu bedienen, daß der Zweck, zu welchen sie dienen "sollen, dadurch erreichet, nicht aber eludiret werde, auch nur den mindesten "Zweifel länger zuläßt. —

"3) Daß abermals unter dem 29sten October vergangenen Jahres, von "Seiten des Durchlauchtigsten Herzogs, das hier sub Litt. B. beygefügte Aller- "höchste Constitutorium Commissoriale zur Gränzberichtigung zwischen den so ge- "nannten Kettlerischen Allodial-Güthern und den Güthern des Feudi, aus den "Kanzeleyen des Reichs und des Großherzogthums, einseitiger Weise exportiret "worden, wogegen aber von dem Herrn Landes-Delegirten zu Warschau, dem "Hochwohlgebohrnen Herrn Kammerherrn und Ritter v. Heyking, die hier gleich- "falls sub Litt. C. beygefügte formelle Protestation in den Warschauer Grod- "Gerichten niedergeleget worden, und welche Protestation Eine Hochwohlgebohrne "Ritter- und Landschaft derselben nochmals inhaerirend, auch vor den Akten der "Hochfürstl. Kazeley hiermit reassumiret, interponiret und niedergeleget haben "will; und

"4) Daß Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft Ihren Herrn Landes- "Bevollmächtigten, den Hochwohlgeb. Herrn Eberhard Christoph von Mirbach, "Erbherrn der Neuhöffschen Güther, durch die uneingeschränkteste Vollmacht, so- "wohl zur Behandlung der Angelegenheiten bey Unserer Allerdurchlauchtigsten "Oberherrschaft, um vor der bereits schon von Allerhöchstderselben constituirten "oder noch zu constituirenden Erlauchten Deputation zu Warschau, alle öffentliche "Landesbeschwerden unterlegen zu laßen, und dahin besorgt zu seyn, daß alle "Usurpationen des Hochfürstl. Hauses älterer und neuerer Zeiten, alle falsche und

ver-

"verkehrte Auslegungen der Grund- und Fundamental-Gesetze, und die in allen "Fächern der Administration eingerißene Mißbräuche gehoben, vernichtet, der "Sinn contorquirter Grund-Gesetze abermals dem Geiste der Unterwerfungs- "Verträge und den Grund-Begriffen des allgemeinen Staats-Rechtes und einer "freyen Verfaßung gemäß, deutlich bestimmet, das Fehler- und Mangelhafte in "allen Fächern der Administration, nebst den daraus entstandenen Unordnungen "gehoben, und nach eben diesen Grund-Gesetzen und den Bedürfnißen Unserer "Zeiten gemäß ergänzet, und also dergestalt die freye Konstitution dieser Herzog- "thümer unter dem fortdaurenden Schutze der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, "durch eine Reichstägliche Konstitution wiederhergestellet werde, versehen und "authorisiret habe; sondern auch Denselben überhaupt und en general volle Macht "und Gewalt ertheilet habe, bey allen unvorherzusehenen Zufällen, und nicht im "Voraus zu bestimmenden Gange der gegenwärtigen öffentlichen Angelegenheiten "des Landes, alles das zu thun, zu beobachten und wahrzunehmen und zu vollzie- "hen, was Derselbe den Zeiten und Umständen zu Erreichung obiger Endzwecke "und überhaupt in allen Vorfällen und bey allen Eräugnißen vor nöthig, und zur "Beförderung der Wohlfart und Glückseligkeit des Vaterlandes vor dienlich und "heilsam erachten wird, und sich hierzu und zu allem obigen, aller nöthigen Maaß- "regeln und aller möglichen und erforderlichen Mittel zu bedienen.

"5) Daß Eine zum gegenwärtigen Landtags-Termino versammelte Hoch- "wohlgebohrne Ritter- und Landschaft den gegenwärtigen Landtags-Terminum aber- "mals bis zu dem 27sten Junii laufenden Jahres, jedoch dergestalt limitiret und "ausgesetzet habe, daß dieser gegenwärtige Terminus, nicht nur wie alle vorher- "gehende, in einen jeden etwan unter der Zeit auszuschreibenden extraordinairen "Landtag, cum toto suo effectu et robore seinen Einfluß habe und behalte, son- "dern daß auch dieser erwähnte bis zum 27sten Junii limitirte Terminus bey außer- "ordentlich sich eräugnenden Vorfällen, die es durchaus erforderlich machetен, daß "der Hochwohlgebohrne Herr Landesbevollmächtigte Rücksprache mit Einer Hoch- "wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft nehmen zu müßen, es vor nöthig erachte, "von Hochdenselben auch anticipiret und Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Land- "schaft von Selbigem zusammen beruffen werde."

Als welches alles hiemit Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft nach dem Derselben seit den letztern Erklärungen der Hochwohlgebohrnen Herren Ober-Räthe und Räthe vom 16ten Septbr. vergangenen Jahres, kein anderer und schicklicherer Modus dieses zu thun, übrig gelaßen worden, durch den hierzu requi- rirten Edlen und Wohlgelahrten Königl. Secretaire und Notarium Austen zur

Wißenschaft und Kenntniß der Wohlgebohrnen Herren Ober-Räthe und Räthe gelangen läßt.

(Hier wurden die sub Litt. F. Nro. 1. 2. 3. Litt. I. und Litt. K. befindliche Beylagen inseriret.)

Wann nun dieser Requisition zu Folge den 5ten hujus vorstehendes an die Hochwohlgebohrne Herren Ober-Räthe und Räthe, schriftlich auf der Hochfürstlichen Gerichts-Stube von mir abgereichet worden; so sind über diese Abreichung anverlangtermaßen gegenwärtige Testimoniales praevia actisatione unter dem mir Allergnädigst anvertrauten Königl. Sekretariats- und Notariats-Insiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift von mir ertheilet worden. So geschehen Mitau, den 5ten März 1791.

(L. S. N.)

Andreas Austen,
Actualis S. R. M. Secretarius et juratus Notarius publ.

No. 68.

Instruktion

Gegeben von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, sowohl Ihrem Herrn Delegirten zu Warschau, dem Hochwohlgebohrnen Herrn Carl Heinrich von Heyking, Königl. Kammerherrn und des Heil. Stanislai- und Maltheser-Ordens Ritter, als auch Ihren aus dem gegenwärtigen Landtage, an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft abgefertigten beyden Herren Deputirten, dem Hochwohlgebohrnen Herrn George Christoph Freyherrn von Lüdinghausen, genannt Wolff, Erbherrn der Sonnaxtenschen Güther, und dem Hochwohlgebohrnen Herrn Ernst

Carl

Carl Philipp von Grotthuß, Ritterschafts-Secretaire und Erbherrn der Schlockenbeckschen Güther, zu Hochdero Allerseitigen gemeinschaftlichen Benehmen.

Erstens.

Mit zu Grundlegung aller derjenigen Instruktionen, welche Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft sowohl an Ihren Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten, als an Ihre Hochwohlgebohrne Herren Deputirten respective ertheilet und gelangen laßen, und nach deren respectiven Innhalte, sowohl der Herr Delegirte, als die Herren Deputirte zur Wohlfart und Glückseligkeit des Vaterlandes ferner fort zu arbeiten Ruhmvoll bestrebt seyn werden; hat Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft anjezt die Ehre, nachdem von Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft eine Deputation, zur Prüfung unserer unterlegten Beschwerden, Bitten und Desiderien ernannt und konstituirt worden, Ihren Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten und Ihre Hochwohlgebohrne Herren Deputirten, dahin anzuweisen und zu instruiren, daß Hochdieselben vor dieser Erlauchten Deputation gemeinschaftlich die Angelegenheiten und das Interesse des Vaterlandes behandeln und wahrnehmen.

Zweitens.

Werden Unsere Hochwohlgebohrne Herren, Herr Delegirte und Herren Deputirte, hierbey nach denjenigen speciellen Aufträgen, welche der Hochwohlgebohrne Herr Landesbevollmächtigte an Sie, zu diesem Ende gelangen zu laßen, die Ehre haben wird, vor dieser Erlauchten Kommißion zu arbeiten bemühet seyn, in außerordentlichen Vorfällen aber, die sich in dem Laufe Ihrer Arbeiten vor dieser Erlauchten Deputation, oder überhaupt in Ansehung unserer Angelegenheiten ereignen könnten, an Hochbemeldeten Herrn Landesbevollmächtigten zu recurriren belieben.

Und da

Drittens

Unruhige Köpfe hiesiger bürgerlichen Personen, unter dem Titel eines sowohl seiner Natur als seinem Zwecke nach illegalen, theils in der That nicht einmal existirenden so genannten Bürger-Vereins, nachdem die hiesigen löblichen Gewerke, die

doch ohnstreitig den considerabelsten Theil der eigentlichen und wahren Bürgerschaft ausmachen, von diesem Vereine, zu welchem Sie nur durch die Ueberlistung und mancherley Täuschungen und Blendwerken gezogen worden waren, sich förmlich loßgesaget, dennoch fortfahren, diesen im Staate gestifteten und deßen Ruhe stöhrenden Unfug fortzusetzen, und sogar Mine machen, die Verwegenheit bis dahin zu extendiren, durch eine Abfertigung unter einer eben so unbekannten als illegalen Authorität nach Warschau, die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft zu behelligen; So reassumiret Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft quam specialissime den ersten Punkt der Additional-Instruction, welche Sie Ihrem Hochwohlgebohrnen Herrn Landes-Delegirten unter dem 21sten Septbr. vergangenen Jahres zu ertheilen die Ehre gehabt, nicht nur für Hochdenselben, sondern auch für Ihre Hochwohlgebohrne Herren Deputirten zur gemeinschaftlichsten thätigsten Behandlung, und empfiehlt Hochdenenselben, Ihre patriotische Sorgfalt angelegentlichst dahin zu richten, daß der etwanige Zweck dieser sonderbaren Abfertigung nicht nur möglichst vereitelt, sondern auch, daß Oberherrschaftlich davor gesorgt werde, damit diesem Unfuge gesteuret, derselbe von Grundaus vernichtet, die Urheber und Chefs ausgemittelt und zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft setzt übrigens in dieser für unser Vaterland so wichtigen und entscheidenden Periode das unbegränzte Vertrauen in die Vaterlandsliebe, unermüdete Thätigkeit, Dexteritaet und ganz vorzügliche so ruhmvollen Eigenschaften, Ihres Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten und Ihrer Hochwohlgebohrnen Herren Deputirten, und schmeichelt sich bey der Gerechtigkeit Unserer guten Sache, und bey der erhabensten Großmuth und Gerechtigkeit Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft mit einem Erfolge, der patriotischen Arbeiten Ihres Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten und Ihrer Hochwohlgebohrnen Herren Deputirten, der für das Vaterland und deßen Wohlfart eben so beglückend seyn wird, als er Dero Namen in Kurlands Jahrbüchern verewigen und annoch die späteste Nachkommenschaft zum Danke gegen Sie verpflichten wird. — Urkundlich ist diese Instruktion, von Uns, in diesem Landtags-Termino versammelten Landbothen-Marschall und sämtlichen Deputirten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, der Herzogthümer Kurland und Semgallen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Gegeben in der öffentlichen Landes-Versammlung zu Mitau, den 2ten März 1791.

(L. S.) Frantz Christopher von Schröders,
Deputirter derer Kirchspiele Bauske, Baldohnen und Haasenpoth,
p. t. Landbothenmarschall.

Eber-

(L. S.) Eberhard Christoph von Mirbach,
in Vollmacht für den Herrn Baron von Wolff, für das Kirchspiel Sellburg.

(L. S.) George Benedict von Engelhardt,
Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.

(L. S.) Johann Heinrich von Bolschwing,
Deputirter des Mitauschen Kirchspiels.

(L. S.) Eberhard Johann von Medem,
Mitdeputirter des Mitauschen Kirchspiels.

(L. S.) Eberhard Christoph von Mirbach,
in Vollmacht für den Herrn Baron von Wolff, für das Kirchspiel Sessau.

(L. S.) Werner Johann Behr,
Deputirter des Kirchspiels Eckau.

(L. S.) Eberhard Johann von Medem,
Deputirter des Kirchspiels Neuguth.

(L. S.) Peter Ernst von der Osten, genannt Sacken,
in Vollmacht für den Deputirten des Kirchspiels Doblen.

L. S.) Friedrich Ernst Johann von der Recke,
Deputirter des Kirchspiels Goldingen.

(L. S.) Friedrich Ernst Johann von der Recke,
in Vollmacht für den Deputirten des Kirchspiels Durben.

(L. S.) Johann Reinhold von Rummel,
Deputirter des Kirchspiels Windau.

(L. S.) Peter Ernst von der Osten, genannt Sacken,
Deputirter des Kirchspiels Candau.

Dietrich

(L. S.) Dieterich Ernst Behr,
Deputirter vom Zabelschen Kirchspiel.

(L. S.) Johann Reinhold von Rummel,
in Vollmacht für den Herrn Mannrichter von Stempel,
Deputirter des Kirchspiels Allschwangen.

(L. S.) Eberhard Christoph von Mirbach,
Deputirter des Kirchspiels Frauenburg.

(L. S.) Friedrich Ernst Johann von der Recke,
in Vollmacht für den Deputirten des Kirchspiels Tuckum.

(L. S.) Johann Reinhold von Rummel,
Deputirter des Kirchspiels Gramsden.

No. 69.

Vollmacht

Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, in dem gegenwärtigen Landtags-Termino gegeben, Ihrem Herrn Landes-Bevollmächtigten, dem Hochwohlgebohrnen Herrn Eberhard Christoph von Mirbach, Erbherrn der Neuhöffschen Güther.

Da Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, nachdem Dieselbe Sich so oft vergebens geschmeichelt hat, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, theils in Erwägung Unserer Konstitution und Staats-Verfaßung, die Höchstdieselben feyerlich beschworen haben, theils in Erwägung Höchst Ihrer, mit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ein-

eingegangenen Pakten und Verträgen, theils in Erwägung der allgemeinen Pflichten, die jeden Regenten gegen sein Volk und deßen Wohlfart obliegen, gerechtsamst geruhen würden, den unglücklicher Weise zwischen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft und Höchst Ihnen obwaltenden Mißhelligkeiten, eine abhelfliche Maaße ohne alles rechtliche Geräusch zu geben; — eine verletzte und in ihren ersten Gründen erschütterte Konstitution wieder herzustellen, und Gesetze, worauf die allgemeine Sicherheit ruhet, zu respectiren, Seinen eingegangen Pakten und Verträgen gemäß zu handeln, den in allen Fächern der Administration eingerißenen Mißbräuchen abzuhelfen, und Ihr, für die Folge die erforderliche und nöthige Sicherheit zu stellen, unter diesen Umständen nichts übrig geblieben ist, als den letzten entscheidenden Schritt zu machen, und Ihre Zuflucht zu Ihrer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft zu nehmen, und die Allerhöchste Gerechtigkeit, der auf dem gegenwärtigen Reichstage versammelten konföderirten Stände der Durchlauchtigsten Republik anzuflehen; So reassumiret Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft hiermit und in Kraft dieses die uneingeschränkten Vollmachten, welche Sie bereits Ihrem Hochwohlgebohrnen Herrn Landes-Bevollmächtigten, mit gleichem uneingeschränktem Vertrauen, das Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Deßen ausgezeichneten Patriotismus, Rechtschaffenheit, Moderation und unerschütterlicher Standhaftigkeit schuldig ist, die Sie bereits in den öffentlichen Landes-Versammlungen, unter dem 1sten Februar und 21sten September 1790 Demselben zu ertheilen die Ehre gehabt, in allen ihren Punkten und Klauseln, tam generaliter, quam specialiter dergestalt, daß Hocherwähnter Herr Landesbevollmächtigter den ganzen Innhalt dieser Vollmachten zu vollziehen und zu vollführen fortfahre, und dahero nicht nur, nachdem von den Allerdurchlauchtigsten konföderirten Ständen eine Deputation ernannt und dazu konstituiret worden, besagter Erlauchten Deputation, alle unsere, zwischen Uns und dem Durchlauchten Herzoge obwaltenden Streitigkeiten, Petita und Desideria im Namen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unterlege, und dahin bestrebt und besorgt sey, daß alle Usurpationen älterer und neuerer Zeiten des Fürstlichen Hauses — alle gemachte falsche und verkehrte Auslegungen unserer Grund- und Fundamental-Gesetze — und die in allen Fächern der Administration des Staats eingerißene Mißbräuche gehoben, vernichtet, der Sinn contorquirter Grund-Gesetze abermals dem Geiste der freyen Staats-Verfaßung und den Grund-Begriffen des allgemeinen Staats-Rechts gemäß deutlich bestimmt, das Fehler- und Mangelhafte in allen Fächern der Administration nach eben diesen Grund-Gesetzen und den Bedürfnißen unserer Zeiten gemäß ergänzt, und also dergestalt, die freye Konstitution dieser Herzogthümer, unter der Fortdauer des Schutzes und der Allerhöchsten Protection der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, nach dem Sinn und der Absicht der Unterwer-

werfungs-Verträge und den übrigen Fundamental-Gesetzen, und nach den allgemeinen Grundsätzen einer freyen Staats-Verfaßung — der Analogie und einer aufgeklärten Vernunft, dem Geiste und den Bedürfnißen unserer Zeiten gemäß, zur Wohlfart und allgemeinen Glückseligkeit des Staats, durch eine Reichstägliche Konstitution wieder hergestellet werden möge; — wie dieses alles mit mehrern, in den bereits angezogenen Vollmachten enthalten ist; — sondern Sie authorisiret auch überhaupt und en general hiermit und in Kraft dieses, Ihren Hochermähnten Herrn Landes-Bevollmächtigten, daß Derselbe bey allen unvorherzusehenden Zufällen und nicht im Voraus zu bestimmenden Gange der gegenwärtigen öffentlichen Angelegenheiten des Landes, auf den Fall Seine Gegenwart in Warschau selbst nothwendig werden sollte, zur Führung der Landes-Correspondenz Vier Männer aus den vier Oberhauptmannschaften erbitte, und alles das thue, beobachte, wahrnehme und vollziehe, was Derselbe den Zeiten und Umständen zu Erreichung obiger Endzwecke vor angemeßen und erforderlich und zur Beförderung der Glückseligkeit und Wohlfart des Vaterlandes, als dienlich und heilsam erachten wird — und sich hierzu und zu allen obigen aller Maaßregeln und aller möglichen und erforderlichen Mittel bedienen: — Als zu welchem allen ohne Ausnahme und Einschränkung, hiermit unsern Hochwohlgebohrnen Herrn Landes-Bevollmächtigten bey dem uneingeschränkten Vertrauen, das Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft in die ausgezeichnete Vaterlandsliebe, Klugheit, Vorsichtigkeit und Dexteritaet Ihres Verdienstvollen Herrn Landes-Bevollmächtigten setzet, von Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft volle Macht und Gewalt gegeben wird, und zu dem Ende dahero auch, nach seinem Ermeßen sowohl, an Unsern Hochwohlgebohrnen Herrn Landes-Delegirten, als auch an die, an Unsere Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft aus der Landes-Versammlung abgefertigte Deputation zu Warschau, die erforderliche Informationen, Instruktionen und Anweisungen gelangen zu laßen, auch erforderlichen Falls, wann Hochderselbe es von der Nothwendigkeit erachten sollte, durchaus vorher, bey außerordentlichen Vorfällen, die sich eräugnen könnten, mit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Rücksprache zu nehmen, den, bis auf den 27sten Junius limitirten Landschafts-Terminum zu anticipiren, und Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft zusammen zu ruffen. —

Urkundlich ist diese Vollmacht und Plenipotenz, von Uns in dem gegenwärtigen Landtags-Termino versammelten Landbothenmarschall und Deputirten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Gegeben in der öffentlichen Landesversammlung zu Mitau, den 3ten März 1791.

Frantz

(L. S.) Frantz Christopher von Schröders,
Deputirter derer Kirchspiele Bauske, Baldohnen und Hasenpoth, p. t. Landbothenmarschall.

(L. S.) Eberhard Christoph von Mirbach,
in Vollmacht für den Herrn Baron von Wolff, für die Kirchspiele Sellburg und Sessau, und als Deputirter des Kirchspiels Frauenburg.

(L. S.) George Benedict von Engelhardt,
Deputirter der Kirschspiele Dünaburg und Ueberlautz, und in Vollmacht für meinen Mitdeputirten den Herrn Assessor von Fölkersahm.

(L. S.) Johann Heinrich von Bolschwing,
Deputirter des Mitauschen Kirchspiels.

(L. S.) Eberhard Johann von Medem,
Deputirter des Kirchspiels Mitau und Neuguth.

(L. S.) Werner Johann Behr,
als Deputirter des Kirchspiels Eckau.

(L. S.) Friedrich Ernst Johann von der Recke,
als Deputirter des Kirchspiels Goldingen, in Vollmacht für Durben und Tuckum.

(L. S.) Johann Reinhold von Rummel,
Deputirter des Kirchspiels Windau und Gramsden, und in Vollmacht für den Herrn Mannrichter von Stempel, Deputirter des Kirchspiels Allschwangen.

(L. S.) Peter Ernst von der Osten, genannt Sacken,
Deputirter des Kirchspiels Candau, und in Vollmacht für den Herrn von Medem, Deputirten des Kirchspiels Doblen.

(L. S.) Dieterich Ernst Behr,
Deputirter vom Zabelschen Kirchspiel.

No. 70.

Hochwohlgebohrne Herren,
Besonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter
und Herr Deputirte!

Mit der lebhaftesten Freude, hat Eine in dem gegenwärtigen Landtags-Termino versammelte Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Ewr Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb directe an Dieselbe unter dem 17ten vergangenen Monats gerichteten Rapport, von Dero, vor den Allerdurchlauchtigsten konföderirten Ständen der Republik, als Unserer Allerdurchlauchtesten Oberherrschaft, auf öffentlichen Reichstage gehabten Audienz, zu erhalten die Ehre gehabt.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft fühlet den Werth dieser Ehre, die Ihr, in Ihren Repräsentanten von den Allerdurchlauchtigsten Ständen, nach dem Beyspiele älterer Zeiten erzeiget worden, in seinem ganzen Umfange und in seiner ganzen Größe, und siehet diese öffentliche Audienz, als einen neuen und erhabenen Beweis an, daß das für Dieselbe so ehrenvolle Verhältniß, in welchem Sie nach Grund-Pakten und Verträgen, als ein freyer Adel mit den Erlauchten Ständen des Reichs und des Großherzogthums Litthauen stehet, von den Allerdurchlauchtigsten Ständen fortdauernd anerkannt werde.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft fühlet dahero auch zu gleicher Zeit die ganz besondere Verbindlichkeit, zu welcher Sie durch diese bewürkte Audienz von Ewr. Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. verpflichtet worden, um so mehr, je größer zugleich die zuversichtliche Erwartung Derselben ist, daß die Folgen dieser erlangten Audienz, nicht anders als die heilsamsten, für die Glückseligkeit und Wohlfahrt des Vaterlandes seyn werden.

Erlauben Sie dahero Hochwohlgebohrner Herr Landes-Delegirte und Hochwohlgebohrner Herr Deputirte, daß ich im Namen Einer ganzen Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Hochdieselben von der Gerechtigkeit, die Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Hochdero ausgezeichneten Verdiensten die Sich Dieselben überhaupt und ganz vorzüglich durch diese bewürkte Audienz, um das Vaterland erworben haben, wiederfahren läßt, so wie von der Hochachtungsvollesten Dankerkenntlichkeit, zu welcher Sich Eine ganze Hochwohlgebohrne Ritter-

ter- und Landschaft gegen Hochdieselben verbunden erkennet, versichere, und daß ich zugleich für meine Person, diejenige vollkommene Hochachtung hinzufüge, mit der auch ich die Ehre habe zu seyn

Ewr. Ewr. Hochwohlgebohrnen, Hochwohlgebohrnen

Mitau,
aus der öffentlichen Landes-Versammlung, den
3ten März 1791.

ergebenster
Franz Christoph von Schröders,
p. t. Landbothenmarschall.

Ab Extra.

Den Hochwohlgebohrnen Herren Herren Kammerhern und Rittern von Heycking, Landes-Delegirten, und Herrn Baron von Lüdinghausen, genannt Wolff, Deputirten, bey Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft

zu

Warschau.